

Sammlung

der

landesherrlichen Edicte und anderer Verordnungen,

welchen

vom 1. Julius 1816 an, im ganzen Umfange des Herzogthums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist.

Erster Band

enthaltend die bis zum Ende des Jahres 1815 erschienenen Edicte und Verordnungen.

*

Wiesbaden,
gedruckt in der Herzoglich Nassauischen Hofbuchdruckerei
1817.

Inhalts-Uebersicht

des ersten Bandes der Edicten- und Verordnungen-Sammlung des Herzogthums Nassau.

Vorbericht.

In dem §. 12. des landesherrlichen Edicts vom 4ten Juni d. J. über die Organisation der Amtsverwaltungs-Behörden ist mehreren Gesetzen und Verordnungen, welche bisher nur für einzelne Landestheile oder nur für das ältere Herzogthum, mit Ausnahme der aus den vormals Oranischen Fürstenthümern gebildeten Amtsbezirken, erlassen worden waren, in dem ganzen Umfange des Herzogthums volle Gesetzeskraft beigelegt worden.

Es ist zu dem Ende ebendaselbst verordnet worden, daß, um alle diese Gesetze und Verordnungen möglichst zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und um die Anwendung derselben zu erleichtern, eine vollständige Sammlung derselben angeordnet und unverzüglich abgedruckt werden soll.

Diese Sammlung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß aller Behörden, Unterthanen und Staatsangehörigen mit der Bemerkung öffentlich bekannt gemacht: daß dieselbe nur die bis zu Ende des Jahres 1815 erschienenen Verordnungen enthält, welchen von dem 1sten Juli dieses Jahres an im ganzen Umfange des Herzogthums Gesetzeskraft beigelegt worden ist, insofern sie solche nicht schon früher hatten.

Wiesbaden, den 1sten August 1816.

Aus Herzoglicher Staats-Ministerial-Kanzlei.

I. Constitution.

Errichtung der Landstände.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

sind während der vorüber gegangenen unglücklichen Zeit fremder Oberherrschaft in teutschen Landen, bei fortdauernden Bedrückungen der Gewalt in auswärtigen Staatsverhältnissen, wodurch Wir mit Unsern Unterthanen und Angehörigen in gleichem Maaße wie alle teutsche Staaten gelitten haben, stets und immer bedacht gewesen, die nach dem Rathschluß der göttlichen Vorsehung Uns anvertraute unbeschränkte Regierungs-Wirksamkeit sammt dem Recht der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß in dieser schwierigen Lage, so weit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit Unserer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetz aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen auf diesen beiden Stützpuncten ruhenden Verfassung gelegt wurde, deren volle Ausbildung Wir im zuversichtlichen Vorgefühl einer nahen glücklichen Veränderung in den gespannten europäischen Staatenverhältnissen mit dem Eintritte derselben erwarteten.

Von dieser Absicht ausgehend, und von solchen Beweggründen geleitet, haben Wir bis hierher die vollkommenste Duldung religiöser Meinungen und freie Uebung jedes Gottesdienstes in Unsern Landen gehandhabt [1], eben so die freie Aeußerung politischer Meinungen, soweit auswärtige Staatsrücksichten nicht eine Beschränkung verlangten. Wir haben in landesherrlichen Edicten Unsern Unterthanen und Staatsangehörigen den freien Abzug mit ihrem Vermögen, nach erfüllter Militärpflicht, in alle diejenigen Staaten zugestanden, wo gleiche Abzugsfreiheit in Unser Staatsgebiet gestattet wird [2]; Wir haben die Leibeigenschaft von Grund aus in Unserm Herzogthum getilgt [3]; den Frohnd- und Dienstzwang unter Schadloshaltung der Dienstherren gehoben [4], körperliche Züchtigungen als Strafmittel abgestellt [5], erbliche Vorrechte auf höhere Staatsämter nicht anerkannt, vielmehr aus allen Ständen zu den obersten Civil- und Militärstellen berufen, wer Uns dazu tüchtig erschien. Die Justizpflege wurde, unabhängig von Uns, durch die angeordneten

1) Nach dem Geist des Edicts vom 14. September 1803.
2) Edict vom 9/12. October 1810.
3) Edicte vom [illegible]an 1808 und vom 1/3. Septbr. 1812.
4) Edict vom 1/3. September 1812.
5) Edict vom 26/28. December 1809.

Justizbehörden verwaltet; Wir haben Unsern landesherrlichen Fiscus den Gerichtshöfen untergeordnet [6]) und Uns des Rechts, angestellte Staatsdiener nach Willkühr zu entlassen, begeben [7]).

Wir haben die freie Benutzung des Grundeigenthums unter den Schutz schirmender Gesetze gestellt, das Recht der Wildbahn [8]) und alle den Anbau des Bodens störende Weidgerechtsame [9]) bis zur Unschädlichkeit beschränkt, die Ablösung der Zehnten, Grundbelastungen und Servituten vorbereitet, so wie die Vertheilung gemeinheitlicher Allmenden im voraus erleichtert, endlich für die Einführung einer völligen Gewerbefreiheit vorbereitende Maaßregeln getroffen [10]).

Wir haben keine Abgaben von Unsern Unterthanen erhoben, außer für Bedürfnisse des Staats; Wir haben verordnet, daß ein Jeder dazu beitrage nach dem Maaßstab seines reinen Einkommens [11]), daß einzelnen Ständen oder Personen keine Befreiungen davon forthin belassen werden [12]); Wir haben in dringenden Finanzverlegenheiten Domänen Unseres Hauses zum Vortheil der Staats-Casse veräußert, indem Uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von Unserm Familiengut zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde.

Wir waren belohnt durch das Bewußtseyn, zum öffentlichen Wohl Unsere Regierungsrechte so zu verwalten, durch die oft und in unzweifelhaften Aeußerungen zu Unserer Kenntniß gekommene treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen, weniger nicht durch den glücklichen Erfolg Unserer Bemühungen, worin die Uns Angehörigen unter mancherlei schwierigen Verhältnissen Schutz und wesentliche Vortheile, mit Auszeichnung sogar, nicht selten gefunden haben.

Der schönste Lohn aber wurde Uns zu Theil, als Wir Uns durch die Wirkungen dieser Verwaltungsweise in den Stand gesetzt sahen, dem großen Bund gegen die von unbegränztem Ehrgeize versuchte Aufrichtung einer Alleinherrschaft in Europa mit der ganzen Kraft des Unserer Regierung untergebenen teutschen Staatsgebiets beizutreten [13]), und als Wir in dem ruhmwürdigen Eifer Unserer Unterthanen für des gemeinsamen teutschen Vaterlandes Wiederherstellung zur Freiheit und Unabhängigkeit Mittel fanden, ein mehreres sogar für diesen großen Zweck aufzubieten, als Uns nach den abgeschlossenen Verträgen zu leisten oblag [14]). Wir haben Unsern Unterthanen bei andern Veranlassungen öffentlich dafür gedankt, und erneuern auch jetzt gern diesen Ausdruck Unsers Gefühles. Sie haben ihr Recht auf eine selbstständige und ehrenhafte Stellung unter den verwandten Stämmen des teutschen Volkes im künftigen teutschen Staatenverein sich befestigt, und Wir finden Uns bewogen, die Anerkennung dieses Rechts durch die dauerhafte Begründung einer eigenthümlichen Verfassung noch mehr ihnen allenthalben zu versichern.

Wir haben den Augenblick erlangter Befreiung von dem Uebergewicht fremden Einflusses dazu benutzt, die im Gefolge des aufgedrungenen Continentalsystems bei Uns nothwendig gewordenen Beschränkungen des Handels und einiger Gewerbe wieder aufzuheben [15]), die Anstalt allgemeiner Bewaffnung, mit Unterdrückung der bei dem früheren Militär-System bestandenen Militär-Dispensationstaxen, auf eine fest bestimmte und bleibende Weise in Unserm Herzogthum einzufüh-

---

6) Edict vom 11. November 1806.
7) Edict vom 3/6. December 1811.
8) Edict vom 17/21 May 1811.
9) Edict vom 7/9 November 1812.
10) Edicte vom 10/14. Febr. 1809 und vom 1/3. Sept. 1812. Mehrere hierauf sich beziehende Vollziehungsgesetze.
11) Edict vom 10/14. Februar 1809 und mehrere Nachträge, namentlich vom 14/16. Decbr. 1812.
12) Edicte vom 10/14 Februar 1809 und vom 6/9. October 1809.
13) Edict vom 16. November 1813.
14) Edict vom 4/5. December 1813.
15) Edict vom 18/21. März 1814 und mehrere Ministerial-Bekanntmachungen.

ten[16]), auch die vormalige Freiheit des Buchhandels und der Druckerpressen, mit Beschränkung des Nachdrucks zum Vortheil teutscher Schriftsteller und Verleger jedoch, Unsern Unterthanen zurückzugeben[17]).

Die fortdauernde Wirkung dieser Gesetze und constitutionellen Einrichtungen steht unter dem erhabenen Schutze der verbündeten Mächte, nach deren weisen, das Wohl der Nationen befestigenden Beschlüssen ihnen von außen die beruhigende Gewährleistung der mit Gerechtigkeit vereinten Stärke auch forthin verbleiben wird. Es ist also nur übrig, Allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen Unserer Zeit und Unseres Staates entsprechenden Verfassung in Unserem Herzogthum entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich seyn wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche Wir in der unverweilten Errichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen.

Indem Wir Unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowohl, wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen Wir Uns der Hoffnung, dieselben gegen den Wechsel aller Dinge, welchem gesetzliche Einrichtungen in rein monarchischen Staatsformen mehr, wie anderwärts, unterworfen sind, nach Möglichkeit auf dieser Seite sicher gestellt zu haben. Außerdem werden Wir von der Absicht geleitet, den Standes- und Grundherren Unseres Herzogthums, deren vormalige unmittelbare Reichsgebiete im Laufe der Ereignisse Unserer Oberherrlichkeit und Regierung untergeben worden sind, einen verhältnißmäßigen Einfluß auf die eigenthümliche Gesetzgebung und Verwaltung Unseres Staats als erbliches Vorrecht zuzusichern, und auf diese Art ihnen einen verfassungsmäßigen Wirkungskreis zu eröffnen, in welchem sie für des Landes und ihrer vormaligen Unterthanen Wohlfahrt thätig seyn können, und wodurch billige Ansprüche befriedigt werden, ohne die zum Flor Unsers vereinigten Herzogthums erforderliche, und Unsern sämmtlichen Unterthanen in gleichem Maaße wohlthätige Einheit in der Landesgesetzgebung und Vereinfachung der Verwaltung und Verwaltungsformen zu stören, deren glücklichen Folgen sich Alle, wie Wir sehnlichst wünschen und hoffen, in den kommenden ruhigeren Zeiten noch mehr erfreuen werden, als bisher unter minder günstigen äußern Verhältnissen geschehen konnte.

Hiernach haben Wir beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die Landstände Unseres Herzogthums sind zusammengesetzt aus **Mitgliedern der Herren-Bank** und **Landes-Deputirten**, welche in abgesonderten Sitzungen sich versammeln.

Die Mitglieder der Herren-Bank werden von Uns auf Lebenszeit oder erblich ernannt, die Landes-Deputirten aber von den Vorstehern der Geistlichkeit und der höhern Lehranstalten, von den begütertesten Landeigenthümern und von den Inhabern größerer Gewerbe in dem weiter unten bestimmten Verhältniß und in Gemäßheit der darüber ertheilten Vorschriften erwählt.

§. 2. Die politische Stellung Unserer Landstände im Allgemeinen und im Besondern, so wie auch die vollständige Bezeichnung desjenigen Antheils, den Wir ihnen an allen Zweigen der Gesetzgebung einräumen können und werden, hängt mit von den zu erwartenden näheren Bestimmungen Unserer und Unseres Herzogthums Verhältnisse zu dem künftigen Gesammtverein der teutschen Staaten ab. Vorläufig also, und bis zu hiernächst erfolgender nachträglichen Verordnung

16) Edicte vom 20/21. Januar 1814.
17) Edict vom 4/5. May 1814.

erklären Wir hiermit und versprechen für Uns und Unsere Regierungs-Nachfolger unabänderilch und für alle Zukunft verbindlich, daß Wir die Sicherheit des Eigenthums und der persönlichen Freiheit unter die mitwirkende Gewährleistung Unserer Landstände stellen. Sie sollen darüber wachen und darauf zu halten befugt seyn, daß die freie Wirksamkeit der obersten Justizbehörden niemals beschränkt werde, daß willkührliche Verhaftungen, ohne rechtliches Verfahren nach den bestehenden Gesetzen nie und auf keine Weise Statt finden, auch daß keiner Unserer Unterthanen jemals seinem gewöhnlichen Gerichtsstand und durch die Gesetze vorher bestimmten ordentlichen Richter durch außerordentliche Maaßregeln entzogen werde. Zu dem Ende legen Wir sofort Unseren Landständen nachfolgende Rechte bei:

1) Ohne ihre Einwilligung soll an den, in dem Eingange des gegenwärtigen Edicts erwähnten, die Aufrechterhaltung der bürgerlichen und Gewerbe-Freiheit, so wie die Gleichheit der Abgaben bezweckenden Gesetzen und Einrichtungen weder von Uns, noch von Unsern Regierungs-Nachfolgern zur Beschränkung der darin bestimmten Rechte jemals einige Abänderung verfügt werden. Ueberdies sollen wichtige, das Eigenthum, die persönliche Freiheit und die Verfassung betreffende neue Landesgesetze nicht ohne den Rath und die Zustimmung der Landstände eingeführt werden.

2) Sie können Uns Vorschläge zu Abänderung bestehender und Einführung neuer Gesetze überreichen, allgemeine und besondere Beschwerden einzelner Landestheile oder Unterthanenklassen Uns vortragen, und fordern, daß gegen Unsern Staats-Minister, so wie auch gegen Landescollegien, wegen bestimmter Beschuldigungen eine Untersuchungs Commission angeordnet werde, wenn diese Beschuldigungen auf bescheinigten Angaben beruhen, daß von ihnen Verletzungen der hier oben unter Nro. 1. angeführten und sogleich hier nachfolgend über die Abgaben-Erhebung und Verwendung festgesetzten Verfassungsbestimmungen verfügt oder zugelassen worden, oder auch, daß sie sich Concussionen oder verbotene Annahme von Geschenken erlaubt oder bei ihren Untergebenen zugelassen haben.

Dergleichen Vorschläge und Beschwerden können von jedem einzelnen Mitgliede der Herrenbank und der Landesdeputirten während den Sitzungen ihrer Versammlung in Antrag gebracht werden. Die Anträge werden in jeder Abtheilung besonders erörtert und darüber abgestimmt. Sie können Uns aber nur alsdann vorgelegt werden, wenn sie die Zustimmung der Mehrheit in jeder Abtheilung erhalten haben. Auf gleiche Art werden die von Uns den Landständen zum Gutachten und Beistimmung mitzutheilenden Gesetzes Vorschläge in jeder Abtheilung besonders discutirt und darüber abgestimmt, so daß nur die für sich zählende Stimmen Mehrheit in jeder einzelnen Abtheilung die Zustimmung der Landstände beurkundet. Herrschen getheilte Meinungen in beiden Abtheilungen, so wird die Vereinigung derselben durch eine von jeder Abtheilung in gleicher Anzahl zu erwählende Deputation versucht, welche unter den beiden Präsidenten zusammentritt. Bei nicht Statt findender Vereinbarung behalten Wir Uns die landesherrliche Entscheidung bevor.

3) Alle von den Unterthanen zu erhebende directe und indirecte Abgaben sollen von der Mehrheit Unserer Landstände, wobei die einzelnen Stimmen nach geschehener besondern Umfrage in beiden Abtheilungen zusammen zu zählen sind, im Voraus bewilligt werden, alle directe Abgaben für den Zeitraum eines Jahres, die indirecten nach Befinden auf sechs Jahre hinaus. Zu dem Ende ist das Bedürfniß des kommenden Jahres sammt dem wahrschein-

lichen Ertrag der zu erhebenden Abgaben in genauen und vollständigen Uebersichten ihnen vorzulegen, auf gleiche Art auch die geschehene Verwendung der früher von den Landständen zu angegebenen Staatsbedürfnissen bewilligten Abgaben ihnen unter gestatteter Einsicht der geführten Rechnungen mit den Belegen derselben nachzuweisen.

4) Die Landstände können während ihrer jeweiligen Sitzungszeit Vorstellungen und Bittschriften von einzelnen Unterthanen sowohl, wie auch von Gemeinden annehmen. Solche müssen schriftlich an die Präsidenten beider Abtheilungen eingeschickt werden.

§. 3. Wir werden die Landstände alljährlich zwischen dem 1. Januar und 1. April und sonst im Laufe des Jahres, so oft es Uns erforderlich scheint, ausserordentlich versammeln, behalten Uns aber das Recht vor, ihre Sitzungen nach Gutfinden zu unterbrechen, auch die Versammlung der Landes-Deputirten gänzlich aufzulösen und eine anderweite Wahl derselben anzuordnen.

Eine jede eigenmächtige Zusammenkunft der Versammlung der Landstände oder einer von ihren Abtheilungen ohne Unsere vorgängige Einladung ist unerlaubt, und was darin verhandelt oder beschlossen werden sollte, für null und nichtig zu achten.

Bei den ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen der Landstände werden Wir zu den Sitzungen jeder Abtheilung Commissarien abordnen, welche an allen Verhandlungen Antheil nehmen, ohne jedoch bei den Abstimmungen zugegen zu seyn. Die Handhabung der innern Polizei der Versammlungen bleibt ihnen selbst überlassen, nach Maasgabe einer Ordnung jedoch, die im Laufe der ersten Sitzung zu entwerfen und Uns zur Genehmigung vorzulegen ist.

Während der Versammlung der Landstände kann kein Mitglied ohne Zustimmung der Abtheilung, wozu es gehört, aus irgend einem Grunde oder Veranlassung zu gefänglicher Haft gebracht werden.

§. 4. Geborne Landstände und Mitglieder der Herrenbank sind alle Prinzen Unsers Hauses nach zurückgelegtem Einundzwanzigsten Jahre ihres Lebensalters.

Sodann ertheilen Wir die Landstandschaft zur Herrenbank als ein erbliches mit dem Besitz der in Unserm Herzogthum bestehenden Standesherrschaften verbundenes Vorrecht den Fürstlichen Häusern von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, von Solms-Braunfels, von Wied-Neuwied, von Wied-Runkel und von Solms-Lich, sodann den gräflichen Familien von Waldbott-Bassenheim und von Walderdorf, endlich dem Herrn Fürsten von der Leyen wegen der Grundherrlichkeit zu Fachbach und Nievern, dem Herrn Fürsten von Hatzfeld wegen der Grundherrschaft Schönstein und dem Freiherrn vom Stein wegen der Herrschaften Frücht und Schweighausen sammt übrigen von Unserm Gesammthause zu Lehen tragenden Stammgütern.

Die jeweiligen Häupter dieser Fürstlichen, Gräflichen und Freiherrlichen Familien und Inhaber der bemeldeten Standesgebiete und Grundherrschaften sind erbliche Landstände in Unserm Herzogthum und geborne Mitglieder der Herrenbank. Sie haben das Recht, den Versammlungen der Landstände vom Eintritt in das fünf und zwanzigste Lebensjahr an persönlich beizuwohnen, und können sich nach Gutfinden auch durch besonders dazu abgeordnete Bevollmächtigte darin vertreten lassen. Gleiches Vertretungsrecht steht den Vormündern unmündiger Familienhäupter zu. Doch müssen ihre stellvertretende Bevollmächtigte in Unsern Landen angesessen seyn und mindestens dem Freiherrnstande angehören, auch das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben. Außer diesen vorgenannten werden Wir noch andere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung nach Unserm Gutfinden und vorher eingeholtem Gutachten der schon bestehenden Mitglieder ernennen, mit der Einschränkung jedoch, daß dieselben zum teutschen

Fürsten-, Grafen- oder Freiherrenstand gehören und wenigstens zweihundert Gulden zu jedem Grundsteuer-Simplum in Unserm Herzogthum beitragen.

Kein Mitglied der Herrenbank kann sich durch ein anderes Mitglied in der Versammlung vertreten lassen oder ihm die Führung seiner Stimme übertragen.

§. 5. Die Versammlung der Landstände von der Herrenbank findet gleichzeitig Statt mit der Versammlung der Landesdeputirten und an dem nämlichen Ort. Die Einladungsschreiben werden Wir den Mitgliedern unmittelbar zufertigen, den Präsidenten aber für die Dauer jeder Sitzungs-Zeit aus ihrer Mitte ernennen. Die allgemeinen Sitzungskosten sind aus Unserer Staats-Casse zu bestreiten.

§. 6. Die Versammlung der Landesdeputirten besteht aus zwei und zwanzig Mitgliedern, bei deren Wahl die hier nachfolgenden Vorschriften zu beobachten sind. Die Inspectoren der evangelisch lutherischen und der reformirten Geistlichkeit, sodann die Landdechanten der katholischen versammeln sich an einem bestimmten Tage unter dem Vorsitze eines von Uns hierzu abzuordnenden Commissarius, auf dessen vorgängige ihnen zuzufertigende Einladung Eine jede dieser Wahlversammlungen erwählt Einen Landesdeputirten, auf völlig gleiche Art die Vorsteher der höhern Lehranstalten Einen, und alle in der 12. bis 16. Gewerbsteuer-Classe catastrirte Gewerbebesitzer drei Landesdeputirte aus ihrer Mitte. Die Kosten der Reise zur Wahlversammlung sind den geistlichen Inspectoren, Landdechanten und Rectoren der Lehranstalten zu vergüten Die Landeigenthümer, welche zu jedem Grundsteuer Simplum wenigstens Sieben Gulden und darüber beitragen, erwählen fünfzehn Landesdeputirte aus ihrer Mitte und unter denjenigen Gutseigenthümern, die zu jedem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und Zwanzig Gulden und darüber beitragen, auch das Fünf und Zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben.

Zu dem Ende sind die Wahlmänner durch Einladung des von Uns zu ernennenden vorsitzenden und dirigirenden Commissarius nach der vorgewesenen Abtheilung Unseres Herzogthums in Steuer-Revisions-Districte, in den fünf Hauptorten derselben, nämlich in Wiesbaden, Limburg, Usingen, Ehrenbreitstein und Hachenburg zu versammeln, und von ihnen die Wahl dergestalt zu vollziehen, daß die Wahlversammlung zu Wiesbaden vier, eine jede der Wahlversammlungen zu Usingen, Limburg und Ehrenbreitstein drei und jene zu Hachenburg zwei Landesdeputirte zu ernennen hat. In allen Wahlversammlungen ohne Unterschied entscheidet die absolute Stimmen-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Abwesende können ihr Stimmrecht an einen Andern nicht übertragen. Die Abstimmung über geeigenschaftete Candidaten zu Landesdeputirten wird so oft in der Versammlung wiederholt, bis die absolute Stimmen-Mehrheit für einen jeden Einzelnen entschieden ist.

Die Wahl der Landesdeputirten geschieht für die Dauer von sieben Jahren Nach Ablauf derselben wird zur neuen Wahl geschritten, wenn nicht etwa früher eine außerordentliche Auflösung der Landesdeputirten-Versammlung von Uns verfügt worden ist. Die abtretende Landesdeputirten sind in jedem Falle wieder wahlfähig.

§. 7. Die Reisekosten nebst Taggebühren für die Dauer der Sitzungszeit und für die Tage ihrer Gegenwart am Ort der Versammlung sollen den Landesdeputirten ohne Unterschied aus Unserer Staats-Casse vergütet und der Betrag der letztern, nach angehörtem Gutachten der Landstände im Laufe der ersten Sitzungszeit von Uns bestimmt werden.

Gleichermaßen sind die allgemeinen Sitzungskosten der Landesdeputirten-Versammlung aus Unserer Staats-Casse zu bestreiten.

§. 8. Die Landesdeputirten versammeln sich auf die ihnen von Unserm dirigirenden Staats-Ministerium zukommende Einladung am bestimmten Ort und Tag.

Den Präsidenten ihrer Versammlung werden Wir für eine jede Sitzungszeit aus drei von ihnen Uns vorzuschlagenden Mitgliedern ernennen.

Nur die Stimmen der in einer Sitzung anwesenden Landesdeputirten werden gezählt; Abwesende können sich durch Andere nicht vertreten lassen.

§. 9. Die Sitzungen der Landstände sind nicht öffentlich; doch können dieselben durch Stimmenmehrheit die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verhandlungen im Ganzen und Einzelnen mittelst Abdruck und Vertheilung von fünf und zwanzig Exemplarien an jedes ihrer Mitglieder verordnen. Auch sind nach dem Ermessen der Stimmenmehrheit in den Versammlungen sachgemäße Auszüge aus ihren Sitzungsprotocollen durch das allgemeine Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu befördern.

§. 10. Die gegenwärtige Edictal-Verordnung soll von Unserem nachgesetzten Staatsministerium dergestalt in Vollziehung gebracht werden, daß die erste Versammlung der Landstände im nächstkommenden Jahre Statt finden kann.

Mögen Unsere Unterthanen aller Stände und Classen darin einen neuen Beweis Unseres unbegränzten Zutrauens zu ihrer treuen Anhänglichkeit und vaterländischen Gesinnung wahrnehmen, und Unser unwandelbares reines Bestreben erkennen, Bürgerglück und Wohlstand in Unserem Staatsgebiet auf sicheren Grundlagen und dauerhaft zu befestigen! —

Gegeben zu Biebrich am 1. und zu Schloß Engers am 2. September 1814.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.   (L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Die Wahl der Landstände betreffend).

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und **Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erwägend, daß nach Unserm über Errichtung der Landstände in Unserm Herzogthum erlassenen Edict vom 1/2. September v. J. die Wahlfähigkeit der Landes-Deputirten und das Recht, Mitglieder der Wahlversammlungen aus der Classe der Landeigenthümer und Gewerbebesitzer zu werden, mit einem nach dem Maas der Grund- und Gewerbsteuer-Cataster bestimmten Besitz von Liegenschaften und Gewerben verbunden worden ist, haben darüber nähere Anordnungen zu erlassen für nöthig erachtet, wie diese Vorschriften Unseres angeführten Edicts auf die mit Unserm Herzogthum neu vereinigten vormals Oranien Nassauischen Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar, sodann in der ehemaligen Graffschaft Westerburg und Herrschaft Schadeck angewendet werden sollen, in welchen die bestehende Steuer-Einrichtung nach Maasgabe der Edicte vom 10/14. Februar 1809, und 14/16. December 1812 noch nicht vollständig eingeführt worden ist.

Wir wollen demnach, und verordnen hierüber, was nachfolgt:

§. 1. Alle Landeigenthümer in den hier oben bezeichneten Landestheilen sind zu Wahlmännern und Wahl-Candidaten nach Unserer Absicht und nach dem Sinn Unseres Constitutions-Edicts

geeigenschaftet, wenn sie, der dort noch provisorisch beibehaltenen Grundsteuer-Einrichtung gemäß, von ihrem Grundeigenthum im Lauf des gegenwärtigen Jahres so viel an Grundsteuer entrichtet haben, als nach den Bestimmungen jenes Edicts die Wahlmänner und Wahlcandidaten in vier Grundsteuer-Simpeln zu bezahlen haben.

§. 2. Alle Gewerbebesitzer, welche bei der für das künftige Jahr gegen Aufhebung der Mobiliar-, Patent- und Personal-Steuer dort einzuführenden Gewerbsteuer in die zwölfte bis sechszehnte Gewerbsteuer-Classe catastrirt werden, sind zur Wahl der Landesdeputirten aus ihrer Mitte berechtigt.

§. 3. Da die Steuer-Revisions-Districte und die hiernach für die Bildung der Wahlversammlungen bezeichneten Landesbezirke durch die Statt gefundenen Territorial-Abtretungen wesentlich einwirkende Abänderungen erlitten haben; so sollen zur Wahl der Landesdeputirten aus den Gutseigenthümern nunmehro drei Wahlversammlungen gebildet werden, zu Wiesbaden, zu Weilburg und zu Dillenburg.

Zu Wiesbaden versammeln sich die Wahlmänner aus den Aemtern: Höchst, Königstein, Wallau, Wiesbaden, Eltville, Rüdesheim, Caub, Braubach, Nassau, Catzenellnbogen, Kirberg, Wehen und Idstein. Sie erwählen sechs Landesdeputirte.

Zu Weilburg werden fünf Deputirte erwählt von den Wahlmännern der Aemter Reichelsheim, Usbach, Weilburg, Usingen, Runkel, Limburg, Dietz, Meudt, Montabaur, Herschbach, Selters und Hachenburg.

Zu Dillenburg treten die Wahlmänner aus den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, und aus der Grafschaft Westerburg zusammen, um vier Landesdeputirte zu erwählen.

§. 4. Im Uebrigen ist allenthalben nach den Vorschriften des mehr angezogenen Edicts zu verfahren; insonderheit werden die Listen der Wahlmänner und Wahl-Candidaten hiernach durch die General-Direction der directen Steuern aufgestellt.

Gegeben Biebrich, den 3. und Weilburg den 4. November 1815.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Die Bildung der Herrenbank der Landstände betreffend).

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Haben die durch eingetretene Territorialveränderungen und durch die öffentlich bekannt gemachte Entsagung einiger Mitglieder herbeigeführte Nothwendigkeit über die Bildung der Herrenbank Unserer Landstände neue Bestimmungen zu erlassen, erwogen:

Wir bestätigen zuvörderst alle in dem Constitutionsedict vom 1/2ten September vorigen Jahrs enthaltene allgemeine Vorschriften, in Beziehung auf die Anordnung der Herrenbank der Stände Unseres Herzogthums und auf die Formen, wornach die Mitglieder ihre landständischen Rechte ausüben werden.

Erbliche Mitglieder der Herrenbank bleiben sodann

1) von den im angeführten Constitutionsedict §. 4. aufgeführten Landständen, außer den Prinzen Unseres Hauses: die Frau Erzherzogin Hermine von Oesterreich, als Gräfin zu Holzappel und Herrin zu Schaumburg; der Herr Fürst von der Leyen; die Herren Grafen von Waldbott-Bassenheim und Walderdorf, und der Freiherr vom Stein.

Hiernächst bewilligen Wir

2) die mit dem Besitze der Grafschaft Westerburg verbundene erbliche Landstandschaft zur Herrenbank der gräflichen Familie von Leiningen Westerburg. Endlich

3) ertheilen Wir den gesammten adelichen Gutseigenthümern in Unserem Herzogthum Sechs Virilstimmen bei der Herrenbank, welche sie durch eben so viele aus ihrer Mitte erwählte Deputirte des Adels vertreten lassen.

Die Wahl dieser Sechs Deputirten geschieht in einer, ganz nach Art der übrigen Wahlversammlungen, unter dem Vorsitz eines von Uns zu ernennenden dirigirenden Commissarius, zu bildenden Wahlversammlung, wozu alle Gutseigenthümer vom Adel berufen werden, die zu einem Grundsteuer-Simplum wenigstens Ein und Zwanzig Gulden und darüber entrichten, oder die in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, so wie in der Grafschaft Westerburg und dem jenseits der Lahn gelegenen Theile des Amts Runkel, im gegenwärtig laufenden Jahre zur Grundsteuer einen Beitrag von zusammen Vier und Achtzig Gulden und darüber geleistet haben.

Adeliche Gutseigenthümer weiblichen Geschlechts, und Minorenne können in dieser Wahlversammlung durch Bevollmächtigte ihr Stimmrecht ausüben lassen.

Adelichen Gutseigenthümern, welche den hier bestimmten Grundsteuer-Betrag von ihren Besitzungen nicht entrichten, bleibt das Recht vorbehalten, in den Wahlversammlungen der übrigen Landeigenthümer oder Gewerbebesitzer zu erscheinen. Sie üben darin ihr Stimmrecht, in so weit ihnen ein solches nach der gesetzlichen Bestimmung zusteht, zu der Landesdeputirtenwahl.

Die gegenwärtige Edictalverordnung ist zugleich mit der unterm heutigen Datum über die nunmehrige Bildung dieser Wahlversammlungen erlassenen Edictalverordnung durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und durch Unser Staatsministerium, nach Maasgabe des Constitutionsedicts vom 1/2ten September vorigen Jahres zu vollziehen.

Gegeben zu Biebrich am 3ten und zu Weilburg am 4ten November 1815.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

II. Verwaltungs=Organisation.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Eingang.

Haben erwogen, daß durch beträchtliche Territorialabtretungen von Unserm vereinigten Herzogthum, und durch den dagegen wiederum Statt gefundenen Zuwachs an neuen Landestheilen, die innern Verfassungs- und Verwaltungsverhältnisse Unseres Staatsgebietes dergestalt in ihrem wesentlichen Zusammenhange berührt worden sind, daß es von Uns für eine dringende und unerlaßliche Regentenpflicht angesehen werden muß, unaufhaltlich eingreifende Abänderungen in dem bisher Bestehenden ebensowohl, als auch ganz neue, dem Bedürfnisse des Landes und seiner Einwohner nach dem nunmehrigen Staatsverein entsprechende Einrichtungen anzuordnen.

Wir haben demnach beschlossen und verordnen hiermit, wie folgt:

I. Landesverfassung.

§. 1. Es soll binnen der kürzesten Frist, innerhalb welcher es geschehen kann, eine Revision Unseres constitutionellen Edicts vom 1/2 September 1814 über die Errichtung von Landständen bearbeitet und mit dem Gutachten Unseres im nachfolgenden Paragraphen angeordneten Staatsraths Uns zur Landesfürstlichen Sanction vorgelegt werden.

Die constitutionellen Grundlagen des erwähnten Gesetzes sollen dabei allenthalben unabgeändert befolgt und mittelst entsprechender Formen auf die neu vereinigten Landestheile anwendbar erklärt werden.

Insonderheit wollen Wir, daß die Einrichtung der Herrenbank nach der vorhin verfügten Anordnung im Wesentlichen forthin bestehe, und durch die Ernennung neuer Mitglieder, auch Bewilligung einiger Curiatstimmen für die, wegen geringern Güterbesitzes nicht zu Ertheilung eigner Virilstimmen qualificirte, Adeliche befestiget werde, nachdem mehrere der früher ernannten Mitglieder entweder Unserm Herzogthum nicht mehr angehören, oder durch öffentlich bekannt gemachte Erklärungen dem von Uns ihnen bewilligten Vorrecht, erbliche Genossen der Landstände Unseres Herzogthums zu bleiben, entsagt haben.

II. Formelle Einrichtung der Landesverwaltung.

A. Oberste Verwaltungsbehörde.

§. 2. Die oberste Verwaltungsbehörde für Unser Herzogthum bildet nach wie vor das Staats-Ministerium.

Ihm steht ein dirigirender Staats-Minister vor, welchem ein Staatsrath beigeordnet wird.

Die Mitglieder des Staatsraths werden von Uns aus der Mitte Unserer höhern Staatsdiener unmittelbar ernannt, und, wenn Wir es für gut finden, von dieser besondern Dienstverpflichtung wieder entbunden. Sie führen keinen besondern Diensttitel und genießen als Mitglieder

des Staatsraths keinen besondern Gehalt, stehen aber als solche für die Dauer der wirklichen Dienstführung im Dienstrang der Civilstellen zunächst nach dem dirigirenden Staats-Minister, so daß zwischen den Einzelnen die respective Anstellungszeit entscheidet.

Der Staatsrath versammelt sich einmal alljährlich in ordentlicher Sitzung aller dazu von Uns unmittelbar berufenen Mitglieder zur Prüfung des von dem Staats-Minister vorzulegenden Landes-Erigenzetats, ehe derselbe den Landständen mitgetheilt wird; außerdem so oft es von Uns oder Unserem dirigirenden Minister für nöthig gefunden wird, zur Erörterung, Prüfung und Begutachtung eingekommener Gesetzesvorschläge, einzelner an das Staats-Ministerium gelangten wichtigen Reclamationen, einzelner Criminal- und schwerer Polizei-Straf-Fälle, angeordneter Untersuchungen gegen Behörden oder einzelne Staatsdiener u. s. w.

Den Sitzungen des Staatsraths werden Wir Selbst und die Prinzen Unseres Hauses, welche Wir dazu berufen, beiwohnen.

Das Präsidium des Staatsraths führen Wir oder der Erbprinz oder der älteste Prinz des Hauses, welcher zugegen ist. Außerdem der anwesende Staatsminister, dem überall das beständige Geschäfts-Directorium dergestalt übertragen bleibt, daß er die Referenten und Correferenten für jede Sache zu bestellen, die Mitglieder zu den außerordentlichen Sitzungen in beliebiger Anzahl und Auswahl, jedoch weniger nicht als drei, zu berufen und für die Ausfertigung der gefaßten Beschlüsse mit seiner Unterschrift zu sorgen hat.

Alle Beschlüsse des Staatsraths werden Uns vor deren Bekanntmachung oder Vollziehung zur Genehmigung vorgelegt.

Zur Besorgung aller vorkommenden Ausfertigungen, und zu Führung der angeordneten genauen Controlle über die Staatskassenverwaltung, ist die dem dirigirenden Staatsminister unmittelbar untergebene Ministerial-Canzlei bestimmt, wozu nachfolgende Dienststellen gehören werden:

drei Ministerialräthe oder Assessoren,
ein Ministerial-Secretär,
ein Ministerial-Registrator,
ein Oberrevisor,
ein Ober-Probator,
ein Ministerial-Botenmeister,
drei Ministerial-Canzlisten,
zwei Ministerial-Pedellen.

Auf gleiche Art ist dem dirigirenden Staatsminister unmittelbar untergeben die Staats-Casse, womit die bisherigen General-Cassen zu Wiesbaden, Weilburg und Dillenburg vereinigt werden sollen. Zur Cassen- und Rechnungsführung sind bestimmt:

ein Staatskassen-Director und Cassirer.
ein Oberbuchhalter,
drei Staatskassenbuchhalter,
zwei Staatskassenschreiber,
ein Pedell.

Zum Staats-Ministerium soll endlich noch gehören eine allgemeine Prüfungs-Commission in geeigneten Abtheilungen, welche aus schon angestellten Staatsdienern bei den betref-

fenden Behörden nach der Auswahl Unseres dirigirenden Staatsministers gebildet werden soll. Ihr liegt die strenge Prüfung der Candidaten zum Staatsdienst von allen Ständen und Classen ob.

B. Justizverwaltung.

§. 3. Für die Justizverwaltung sind bestimmt:

1) In oberster Instanz das **Oberappellationsgericht** zu Wiesbaden, mit folgenden Stellen:

ein Oberappellationsgerichts-Präsident,
ein Oberappellationsgerichts-Vicepräsident,
vier Oberappellationsgerichts-Räthe,
ein Oberappellationsgerichts-Assessor,
ein Oberappellationsgerichts-Secretär,
ein Oberappellationsgerichts-Archivar,
ein Oberappellationsgerichts-Botenmeister,
ein Oberappellationsgerichts-Canzlist,
ein Oberappellationsgerichts-Pedell.

2) In zweiter Instanz, sodann in erster Instanz für die privilegirten Personen und Sachen, wohin auch die Erkenntniß in Ehescheidungsklagen gehört, das **Hofgericht** zu Dillenburg, welches folgendermaßen besetzt wird:

ein Hofgerichts-Präsident,
ein Hofgerichts-Vicepräsident,
ein Hofgerichts-Director,
acht Hofgerichts-Räthe,
zwei Hofgerichts-Assessoren,
zwei Hofgerichts-Secretäre,
ein Hofgerichts-Registrator,
ein Hofgerichts-Botenmeister,
zwei Hofgerichts-Canzlisten,
zwei Hofgerichts-Pedellen.

Zur Verwaltung der peinlichen Rechtspflege sind zwei **Criminalgerichte** bestellt, wovon eins zu Wiesbaden und das andere zu Dillenburg seinen Sitz behält.

Der Gerichtssprengel des Criminalgerichts zu Dillenburg begreift die vormals Oranien-Nassauischen Landestheile unter sich, mit Ausnahme des Amts Kirberg und mit Hinzufügung der Aemter Limburg, Runkel, Weilburg, Atzbach, Reichelsheim, Hachenburg, Selters, Herschbach, Meudt und Montabaur.

Bei jedem dieser beiden Criminalgerichte werden angestellt:

zwei Criminalrichter,
ein Criminalgerichts-Actuar und Cassenführer,
ein Accessist oder Actuariatsgehülfe,
ein Criminalgerichts-Pedell,
einige Gefangenwärter.

Das Hofgericht zu Dillenburg bildet den vorgesetzten **Criminalgerichtshof** nach bisheriger Art und Einrichtung.

C. Kriegs-Verwaltung.

§. 4. Die gesammte Kriegsverwaltung, mit Einschluß der allgemeinen Landesbewaffnungs-Angelegenheiten und alleiniger Leitung der Aushebung junger Mannschaft zum Liniendienst, bleibt

nach bisheriger Einrichtung dem Kriegs-Collegium zu Wiesbaden übertragen, nur daß die Jurisdiction in zweiter Instanz, so wie auch die obervormundschaftliche Obsorge für Güter und Personen, die unter vormundschaftlicher Pflege stehen, und der bisherige Wirkungskreis in der Eigenschaft eines Kriegs-Consistoriums davon ausgeschieden und an die für diese Gegenstände jetzt angeordnete allgemeine Centralbehörden überwiesen werden.

Das Kriegs-Collegium besteht aus folgenden Stellen:

ein Kriegs Präsident oder Vice-Präsident,
(der aus den obern Militär-Chargen ernannt wird,)
ein Kriegs-Collegial-Director,
zwei Kriegs Räthe,
ein Kriegs Commissär,
ein Kriegs Collegial-Secretär,
ein Kriegs-Collegial-Registrator,
zwei Kriegs-Collegial-Probatoren,
ein Kriegs-Collegial-Botenmeister,
zwei Kriegs Collegial-Canzlisten,
ein Kriegs-Collegial-Pedell.

Der Generalstaabs-Auditor ist Mitglied des Kriegs-Collegiums und wohnt den Sitzungen desselben bei, so oft er über militärische Criminal- oder Disciplinarfälle, worüber das Gutachten des Kriegs-Collegiums erforderlich ist, zu referiren hat.

Die Regimentsgerichte und das Generalstaabs-Auditoriat bleiben als erste Instanz bestehen. Das bisher noch bestandene Militärgericht des obern Herzogthums aber ist aufgehoben; die ihm untergebene pensionirte oder in den Reserve-Compagnien angestellte, als solche besoldete, Militärpersonen genießen vom Oberlieutenant an aufwärts den privilegirten Gerichtsstand erster Instanz bei dem Hofgericht, alle übrigen vor der ordentlichen Gerichtsbehörde ihres Wohnorts.

§. 5. Die geistliche und Civilverwaltung übertragen Wir der Landes-Regierung zu Wiesbaden. D. Geistliche u. Civil-Verwaltung.

Dieses Collegium tritt an die Stelle aller bisherigen Regierungs-Collegien und Consistorien, weniger nicht zum Theil in den Wirkungskreis der Kammer-Collegien, sodann der Sanitäts-Commission, der Marsch- und Einquartierungs-Commission, endlich der Wege- und Uferbau-Direction. Ihm sind alle, jenen vorgenannten Behörden bisher untergebene und nachbenannte geistliche und Civilbehörden untergeordnet, namentlich alle geistliche und Civilbeamten und ihre Subalternen, alle öffentliche Unterrichtsanstalten, die Medicinal-, Forst- und Bergbeamten, die Direction des Zucht-, des Corrections- und Irrenhauses, die Polizei-Direction zu Wiesbaden, endlich die Oberweg-Inspectoren und Landbaumeister, die unmittelbare Verwaltungen geistlicher und milder Stiftungen, die Brandassecuranz-Anstalt.

Die Landes-Regierung besteht aus nachfolgenden Dienststellen:

ein Regierungs-Präsident,
zwei Regierungs-Directoren,
acht Regierungs-Räthe,
zwei Regierungs-Assessoren,

zwei Kirchen- und Oberschul-Räthe,
(einer von katholischer und einer von protestantischer Confession,)
zwei Obermedicinal-Räthe,
ein Apotheker, als Obermedicinal-Assessor,
ein Oberforst-Rath,
ein Oberberg-Rath,
ein Regierungs-Archivar,
zwei Regierungs-Secretäre,
zwei Regierungs-Registratoren,
ein Regierungs-Botenmeister,
zwei Regierungs-Probatoren,
sechs Regierungs-Canzlisten,
drei Regierungs-Pedellen.

Die beiden General-Superintendenten der evangelisch-lutherischen und reformirten Confession sind correspondirende Mitglieder der Regierung und beständige Referenten für alle kirchliche Disciplinarsachen und für die Besetzung erledigter geistlichen Aemter.

E. Finanz-Verwaltung.

§. 6. Zur gesammten Finanzverwaltung bestellen Wir:

1. General-Steuer-Direction.

1) Die General-Steuer-Direction zu Wiesbaden, mit dem amtlichen Wirkungskreis der bisherigen General-Direction directer und indirecter Steuern, sodann der Wege- und Uferbaudirection, soviel die Einnahme des Barrieren-Ertrags betrifft, weniger nicht der Hofkammern zu Wiesbaden und Weilburg, endlich der Finanz-Section der Regierung zu Dillenburg, soviel die Verwaltung der Accise, Landeszölle, Sporteln und Taxen, Regalien und Monopolien angeht, letztere mit Ausschluß der zum Landesherrlichen Domanial-Eigenthum gehörigen Bestandtheile, z. B. Bann- und Jagdgerechtsame ꝛc., mit namentlichem Einschluß hingegen der Einkünfte von den Post- und Münzregalien ꝛc.

Sie besteht aus nachfolgenden Dienststellen:

ein Präsident oder General-Steuer-Director,
zwei Obersteuer-Räthe,
sieben Steuer-Buchhalter,
zwei Steuer-Verificatoren,
ein Steuer-Secretär,
ein Steuer-Registrator,
ein Steuer-Botenmeister,
fünf Steuer-Probatoren und Canzlisten,
zwei Steuer-Pedellen.

2. Die General-Domänen-Direction.

2) Die General-Domänen-Direction zu Wiesbaden, welche in den Wirkungskreis des Lehnhofes, sodann der Kammer-Collegien zu Wiesbaden, Weilburg und Dillenburg eintritt, auch die Correspondenz mit den Hofämtern wegen unseres Hofhaltungsetats und die Direction des Weinkellers zu Eberbach zu übernehmen hat, mit folgenden Dienststellen:

ein Präsident oder General-Domänen-Director,
zwei Domänen-Räthe,
ein Forst-Rath,

ein Berg-Rath,
ein Bau-Rath,
ein Domänen-Assessor,
ein Domänen-Secretär,
ein Domänen-Registrator,
fünf Domänen-Probatoren und Canzlisten,
ein Domänen-Pedell.

§. 7. Die Controlle über alle Einnehmer und angeordnete Verwaltungsbehörden für die öffentlichen Einkünfte, sowohl der zu unmittelbaren Staats-Einnahmen und Ausgaben aller und jeder Art und Gattung gehörigen, als auch der zu Staatszwecken mittelbar bestimmten Fonds, namentlich aller durch Gemeinde-, Kirchen- und milde Stiftungsrechnungen ꝛc. laufenden Einnahmen und Ausgaben übertragen Wir der Rechnungskammer zu Wiesbaden. F. Rechnungs-Controlle. 1. Rechnungs-Kammer.

Sie hat die regelmäßigen und außerordentlichen Cassenvisitationen anzuordnen, im Lauf des Jahres Uebersichtstabellen über den Cassenzustand und über die denselben berührende Verwaltungs-Verfügungen der Behörden zu erfordern, die Materialien zur Aufstellung des jährlichen Staats-Exigenz-Etats zu bearbeiten, die Controlle nach Maasgabe der von Uns und den Landständen ausgegangenen Verwilligungen zu führen, auch die Staats-Cassen-Rechnung und Unsere Hof-Cassen-Rechnungen, gleich allen übrigen öffentlichen Rechnungen, abzuhören und zu justificiren.

Zur Rechnungskammer gehören folgende Dienststellen:
ein Rechnungskammer-Präsident,
ein Rechnungskammer-Vicepräsident,
ein Rechnungskammer-Director,
vier Rechnungskammerräthe, als votirende Glieder des Collegiums,
sechs Rechnungsrevisions-Räthe, als Referenten ohne entscheidendes Votum,
sechs Rechnungsrevisoren,
ein Rechnungsregistrator,
ein Rechnungsbotenmeister,
sechs Rechnungsprobatoren,
zwei Rechnungs-Canzlisten,
zwei Rechnungs-Pedellen.

Von der Rechnungskammer werden blos die laufende Geschäfte nach einem durch Unser Staats-Ministerium im Einzelnen näher annoch zweckmäßig zu bestimmenden Zeitabschnitt übernommen. Die Erledigung aller Geschäftsrückstände bei den verschiedenen Verwaltungsbehörden, in deren Wirkungskreis die Rechnungskammer eintritt, soll einer besondern Oberrechnungs-Commission in Dillenburg übertragen werden, wozu Wir das Dienstpersonal aus der Mitte von Uns hierzu besonders zu bestimmender und pensionirter oder quiescirender Staatsdiener ernennen, und denjenigen darunter, welche mit einem ihrer Anstellung entsprechenden Quiescenzgehalt nicht versehen sind, angemessene Zulagen für die Dauer der Dienstführung und Gratificationen, minder nicht ihren Verhältnissen entsprechende Wiederanstellungen im Staatsdienst, nach Erledigung dieses besondern Auftrags, bewilligen werden. 2. Oberrechnungs-Commission.

III. Normal-besoldungen.

A. Dienstgehalt

§. 8. Als Dienstgehalt in vierteljähriger Vorausbezahlung bestimmen Wir:

1) Für den dirigirenden Staatsminister 7000 fl.

2) Für die Präsidenten des Oberappellationsgerichts, der Rechnungskammer und der Landes-Regierung 4000 fl. (der Präsident oder Vicepräsident des Kriegskollegiums bezieht den Gehalt seines militärischen Dienstgrades).

3) Für die Präsidenten des Hofgerichts, sodann der Generalsteuer- und Domänen-Direktion, insofern Wir den Generaldirektoren dieser Behörden den Präsidenten-Character beilegen 3000 fl.

4) Für die Oberappellationsgerichtsräthe 2500 fl.

5) Für die Vicepräsidenten und die Direktoren der Kollegien, weniger nicht der Steuer-Domänen- und Staatskassen-Verwaltung 2500 fl.

6) Für die Regierungs-, Oberforst- und Oberberg-Räthe, für die Ministerialräthe, Hofgerichts- Rechnungskammer-, Domänen, Kriegs- und Obersteuer-Räthe 1500 — 1800 fl. Bei Kirchen- und Obermedizinal-Räthen wird ein anderweit von ihnen zu beziehendes Diensteinkommen in Anrechnung gebracht, die Belohnung des Obermedicinalassessors aber nach dem Umfang der Geschäfte bestimmt.

7) Für den Oberbuchhalter bei der Staatskasse, für den Ministerialsecretär und Regierungs-Archivar, desgleichen für den ersten Kriminalrichter zu Wiesbaden und Dillenburg 1500 fl.

8) Für den Kriegskommissär und die Rechnungsrevisionsräthe, weniger nicht für den zweiten Kriminalrichter zu Wiesbaden und Dillenburg 1200 fl.

9) Für die Assessoren bei Kollegien und Direktionen 500 — 1000 fl.

10) Für den Registrator und für den Oberrevisor bei der Ministerialkanzlei, für den Oberappellationsgerichtssekretär, für die Regierungssekretäre, für die Buchhalter bei der General-Steuerdirektion und bei der Staatskassenverwaltung 1000 fl.

11) Für den Oberappellationsgerichtsarchivar, für die Regierungsregistratoren, für den Kriegs- und für die Hofgerichtssekretäre, für die Rechnungsrevisoren, für den Steuersekretär und für den Domänensekretär 900 fl.

12) Für die Registratoren des Hofgerichts, des Kriegskollegiums, der Rechnungskammer, der Domänendirektion und der Steuerdirektion, desgleichen für die Steuerverifikatoren 800 fl.

13) Für die Kriminalgerichts-Aktuarien, für den Oberprobator und Botenmeister bei der Ministerialkanzlei und für den Regierungsbotenmeister 700 fl.

14) Für die Botenmeister der übrigen Behörden 600 fl.

15) Für die Probatoren und Kanzlisten aller Behörden 500 — 600 fl.

16) Für die Pedellen der Ministerialkanzlei, der Kollegien und Direktionen 360 fl.

17) Für die Kriminalgerichtspedellen und Gefangenwärter 250 — 300 fl.

In der Landesregierung, in dem Hofgericht und in der Rechnungskammer sind die zwei ersten Mitglieder des Collegiums jederzeit zum Bezug des Maximums dergestalt berechtigt, daß nach Abgang eines von ihnen der nächstfolgende Rath ohne Weiteres einrückt.

Im übrigen behalten Wir Uns die Bewilligung der persönlichen Zulagen bei den Stellen, wo hier oben ein Minimum nebst Maximum bestimmt ist, unter der Einschränkung jedoch bevor, daß niemals mehr wie der dritte Theil der zu einem Maximum qualificirten Dienststellen in dessen Bezug gesetzt werde, und daß wenigstens ein Drittheil derselben stets in dem Bezug des Minimums verbleibe.

Geprüfte Kandidaten werden Wir als Accessisten entweder ohne Vergütung oder mit einer jährlichen Gratifikation von 2[illegible]—500 fl. bei den verschiedenen Behörden anstellen.

§. 9. Außer dem vorbestimmten Dienstgehalt finden nur noch folgende Emolumente statt: B. Emolumente und Standes-Aufwand.

1) Die zu Wiesbaden angestellte Diener, welche unter 2000 fl. Dienstgehalt haben, erhalten fünfzehn Mainzer Malter Korn und zehn Mainzer Malter Gerste alljährlich um den Preis von einhundert Gulden, aus unserer dasigen Receptur.

2) Diejenige Centraldiener, welchen die Unterhaltung von Dienstpferden aufgegeben wird, erhalten für jedes wirklich unterhaltene Pferd eine jährliche Vergütung von einhundert fünfzig Gulden.

3) Bei inländischen Commissionsreisen bekommen die Präsidenten, Direktoren und Räthe, der Kriegskommissär und die Kriminalrichter, neben Ersatz der Quartierkosten und der Transportkosten, wenn sie keine Vergütung für Dienstpferde beziehen, täglich 6 fl. als Diäten. Die Assessoren, Registratoren, Secretäre, Buchhalter und Revisoren 4 fl., die Steuer-Verifikatoren, Kanzlisten und Probatoren 2 fl, die Pedellen 1 fl.

4) Für ausländische Commissionsreisen werden Wir in jedem besondern Fall die Entschädigung auf Vortrag Unseres Staatsministers reguliren.

5) Den Mitgliedern und Subalternen aller in gegenwärtigem Edikt angeordneten Central-Behörden sind die bedürfende Schreibmaterialien aus den Kanzleien unentgeltlich zu verabreichen. Doch ist für alle Individuen zur Verhütung jedes Mißbrauchs ein Maximum von dem Präsidenten oder Direktor, mit Genehmigung des dirigirenden Staatsministers, im voraus zu bestimmen.

Als Vergütung für Standesaufwand, welche jedoch nur während der wirklichen Dienstthätigkeit gegeben wird, und bei Pensionsbestimmungen niemals in Anrechnung kommt, bewilligen Wir:

Den Präsidenten des Oberappellationsgerichts und der Regierung 2000 fl.

Den Präsidenten des Hofgerichts, der Rechnungskammer und der Generalsteuerdirektion 1000 fl.

Den Direktoren der Collegien und Behörden, so wie den Vicepräsidenten des Oberappellationsgerichts, des Hofgerichts und der Rechnungskammer 500 fl.

§. 10. Die Staatsverwaltung soll mit dem 1sten Januar k. J. an die neu constituirte Centralverwaltungsstellen nach ihren verschiedenen Dienstkreisen übergeben. Die jetzt bestehenden Oberbehörden setzen bis dahin ihre Geschäftsverrichtungen fort, bereiten jedoch nebenbei alles zur Ueberweisung der Geschäfte an die neuen Behörden vor, und lassen, nach den verschiedenen Dienstkreisen, die an sie abzugebende Akten unverzüglich absondern und zur Absendung bereit halten. IV. Allgemeine Vollziehungs-Vorschriften. 1) Anfangstermin und generelle Dienstinstruktion.

Für die neue Behörden und einzelne dazu gehörende Dienststellen sollen in der kürzesten Zeitfrist möglichst vollständige und genaue Dienst-Instructionen ausgearbeitet und nach erfolgter Unserer Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden, damit der Gang der gesammten Staatsverwaltung zu Jedermanns Einsicht und Kenntniß offen vorliege.

Vorzüglich soll die Einführung einer neuen allgemeinen Gerichts-Ordnung beschleunigt werden.

Immittelst richten sich die Behörden nach den bisher bestandenen allgemeinen Vorschriften in ihren respectiven Geschäftskreisen.

Bei den angeordneten Collegien, mit Einschluß der Oberrechnungs-Commission, wird die Geschäftsbehandlung collegialisch, bei den Directionen der Steuer- Domänen- und Staatskassenverwaltung aber büreaucratisch eingerichtet.

Bei der Landesregierung werden drei, bei dem Hofgericht und bei der Rechnungskammer aber zwei Senate gebildet, nach anderweit zu ertheilender Vorschrift Unsers Staatsministeriums. Die Präsidenten und Directoren der Behörden vertheilen die Geschäfte nach ihrem gutfindenden Ermessen unter die referirenden Mitglieder und Subalternen, nur daß bei der Regierung die Kirchen- und Schulsachen, die Medicinalgegenstände, so wie die Forst- und Berg-Sachen, die einer technischen Beurtheilung bedürfen, den dazu angestellten Räthen zugetheilt werden, welche bei andern Angelegenheiten keine Stimme führen.

Die Präsidenten und Directoren sind Uns für die gründliche Bearbeitung und schnelle Beförderung der vorkommenden Geschäfte persönlich verantwortlich.

Dagegen sind sie ermächtigt, allen Dienstuntergebenen Verweise zu ertheilen, Geldstrafen bis zum Betrag eines Procents vom Dienstgehalt anzusetzen, einfachen und scharfen Hausarrest und gegen die Diener der untersten Classe auch Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen zu verfügen, endlich von den Amtsverrichtungen zu suspendiren, in welch letzterm Fall jedoch gleichzeitig an Unser Staats-Ministerium darüber Bericht zu erstatten ist.

Dieselbe Befugniß über Dienstuntergebene steht Unserm dirigirenden Staatsminister zu, welcher über Suspensionsverfügungen an Uns unmittelbar den gleichzeitigen Bericht zu erstatten hat.

Alle hier angeordnete Centralbehörden sind nur dem Staats-Ministerium subordinirt; unter sich stehen sie im Dienstverhältniß des Gleichen zum Gleichen, mit Ausnahme des Oberappellationsgerichts, dem das Hofgericht, die Oberrechnungs-Commission und die Rechnungskammer, letztere beide in der Art subordinirt werden, daß die zum Ersatz eines Recesses von demselben verurtheilten Rechner an das Oberappellationsgericht zu appelliren befugt sind, wenn der ganze Betrag des auferlegten Ersatzes die festgesetzte Appellationssumme erreicht.

Gleichmäßig ist die Domänen-Direction sich nach den in Requisitionsform an sie gelangenden Beschlüssen der Landesregierung, namentlich nach den allgemeinen Vorschriften über Gegenstände aus der Verwaltung der Forsten und der Berg- und Hüttenwerke, zu bemessen verpflichtet.

2. Untergeordnete Stellen und Localbehörden.

§. 11. Ueber die neue Einrichtung der Unterbehörden in allen Verwaltungszweigen, so weit sie nicht bereits eingreifend gebildet sind, erwarten Wir binnen möglichst kurzer Frist von den angeordneten Centralbehörden gründliche und erschöpfende Vorschläge, namentlich unter andern über die erforderliche neue Bestimmung vieler Amtsbezirke und die hiernach sich richtende Bestellung des Verwaltungspersonals der Civilämter, der Landoberschultheissereien und Recepturen, ferner über die zur nahen Ausführung bereits vorbereitete neue Einrichtung der öffentlichen Unterrichts- und Medicinal-Anstalten, über die Kirchenorganisation, über Forst- und Bergverwaltung, über die Leitung der Armenpflege und über die Administration des Vermögens der Stiftungen und Gemeinden.

Für alle untergeordnete Verwaltungsstellen sollen fixe Geldbesoldungen nach einem dem Besoldungsetat der Centralstellen entsprechenden Normalfuß regulirt und die Emolumente ebenfalls auf die weiter oben vorgezeichnete Weise beschränkt werden; zu letztern jedoch der Genuß von Besoldungswohnungen und Gütern, wo dergleichen vorhanden sind, und eine normalmäßige Vergütung für die aufgelegte Verpflichtung, Privatscribenten oder Actuarien zu unterhalten, beigefügt werden, weniger nicht normalmäßige Vergütungen für den Bedarf an Holz und Licht in Amtsstuben und für Schreibmaterialien.

Die Dienstinstructionen aller einzelnen Unterbehörden sollen ebenfalls in der Folge öffentlich bekannt gemacht, überhaupt Unserer gesammten Staatsverwaltung, so weit es nur immerhin die Natur der verschiedenen Gegenstände gestattet, überall der Character der Oeffentlichkeit gegeben werden.

§. 12. Kein in Dienstactivität stehender Staatsdiener soll einen stärkern Dienstgehalt und Standes Aufwandsvergütung beziehen können, als ihm nach dem jetzt bestimmten Normalfuß von Uns in seinem Anstellungspatent angewiesen worden ist. Sollte die bisherige Besoldung einzelner, in neue Dienststellen berufenen Diener den neuen Gesammtgehalt übersteigen, so wird der überschießende Mehrbetrag unabgekürzt als Leibrente, welche bei künftigen Pensionsverfügungen nicht mehr beachtet wird, zum Vortheil des betreffenen Staatsdieners mittelst einer besondern von Uns selbst zu vollziehenden Urkunde auf die Staatscasse angewiesen. 5. Besondere Verfügung wegen Anweisung der Normal-Besoldungen

§. 13. Wir zweifeln nicht, daß alle zum activen Staatsdienst nach dieser neuen Verwaltungs-Organisation berufene Diener sich mit erhöhetem Diensteifer und stets lebendigem Pflichtgefühl ihrem amtlichen Wirkungskreis widmen werden. Die Erfahrung mag darüber entscheiden, ob bei einigen Centralbehörden in der Folge eine Vermehrung oder eine Verminderung der jetzt dafür constituirten Dienststellen Statt finden könne. Wir erwarten jedenfalls das die Staatsverwaltung und den Landes Erigenzetat am meisten erleichternde Resultat von den rastlosen pflichtgetreuen Bemühungen Unserer Diener. Wir haben das Loos aller Einzelnen, nach Maasgabe der vorliegenden Staats- und ihrer verschiedenen Standes-Verhältnisse, sicher gestellt. Wir werden außerdem forthin rühmliche Auszeichnungen im Dienst belohnend anerkennen, hinwiederum aber Untreue und Nachläßigkeit, ohne Ansehen der Person, mit Strenge ahnden. Wir empfehlen Unsern Dienern ganz besonders eine stets humane Behandlung sämmtlicher Dienstuntergebenen und Unterthanen bei allem erforderlichen Ernst und pünktlichster Sorgfalt in Ausübung ihrer Amtspflichten. Ein moralisches und gesittetes Betragen fordern Wir von allen Staatsdienern als wesentliche Bedingung ihres Dienstverhältnisses, und befehlen den Vorgesetzten aller Stände und Classen auch darüber mit Sorgfalt und Strenge bei ihren Untergebenen zu wachen. Schluß

Zugleich bringen Wir das allgemein bestehende Verbot der Erpressung, so wie der bloßen Annahme von Geschenken oder unerlaubten Vortheilen in Erinnerung. Die Uebertreter desselben sollen unnachsichtlich mit Dienstentsetzung bestraft werden. Dagegen ist das einem Staatsdiener in unlauterer Absicht, das ist, in mehr oder entfernter Beziehung auf eine von ihm in seinem amtlichen Wirkungskreis zu erlangende Begünstigung gemachte bloße Anerbieten eines Geschenkes oder Vortheils als eine schwere Injurie allenthalben vor den Gerichtsbehörden zu verfolgen und nach den Gesetzen zu bestrafen.

Die gegenwärtige Edictalverordnung soll durch Abdruck im Verordnungsblatt alsobald öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 9ten und Weilburg den 11ten September 1815.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und **Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Finden Uns bewogen, in Beziehung auf die neue Verwaltungsorganisation über Amtskleidung und Correspondenzformen zu verordnen, was nachfolgt:

§. 1. Die durch Unsere Edictalverordnung vom 3/4. Februar 1807 eingeführte Uniform für die Staatsdiener vom Civilstande, ohne die Forst-, Berg- und Hütten-Officianten, ist nach den darin bestimmten Abstufungen als Amtskleidung beibehalten.

Die größere Uniform wird, nach Maasgabe jener Verordnung, von Staatsdienern, welche dazu berechtigt sind, nur bei den darin erwähnten Veranlassungen getragen.

Die kleine Uniform aber, wozu der vorschriftsmäßige Hut gehört, welcher ohne die Uniform nicht getragen werden darf, soll künftig von jedem Staatsdiener, nach seiner Standesclasse, im Dienst und bei den gewöhnlichen Amtsverrichtungen, welche ihm seiner Dienststelle nach obliegen, beständig getragen werden. Zur Kostenersparniß ist gestattet, den Kragen ohne Stickerei zu lassen, wohingegen der ordonnanzmäßige dunkelblaue Frack mit einer Reihe von ordonnanzmäßigen gelben Knöpfen und mit einem stehenden Kragen versehen seyn soll.

Unterlassungsfälle sind von dem Vorgesetzten im Dienst durch verhältnißmäßige kleine Geldstrafen zu rügen.

§. 2. Die größere Amtskleidung der Präsidenten und Directoren wird mit einer Stickerei auf den Taschen versehen und die Mitglieder des Staatsraths tragen als Auszeichnung einen schwarzen Federhut.

§. 3. Die sonst gewöhnlichen Titulaturen und Prädicate sollen bei schriftlichen Eingaben der Unterthanen oder sonstigen Personen, welche die amtliche Einschreitung einer Staatsbehörde in Privatangelegenheiten anrufen, allenthalben in der Anrede weggelassen werden. Statt derselben ist in einer einfachen Ueberschrift der Collectivname der Stelle, an welche die Eingabe gerichtet wird, sodann der Name und Wohnort des Eingebenden, endlich die kurze Bezeichnung des in der nachfolgenden schriftlichen Darstellung enthaltenen Gegenstandes den schriftlichen Eingaben voranszusetzen, im Context und am Schluß aber die in der weiter unten abgedruckten Beilage
Nro. 1. Nro. 1 vorgeschriebene Form zu beobachten, wobei noch zu bemerken ist, daß der Gebrauch des Prädicats: unterthänig — nur für Eingaben bei Unserm Staatsministerium vorgeschrieben ist.

§. 4. Einer ähnlichen Form haben sich die coordinirten Staatsbehörden für ihre amtlichen Mittheilungen zu bedienen, so daß bei der Ueberschrift und im Context der Collectivname der
Nro. 2. Behörde, an welche die Mittheilung gerichtet ist, am Schluß aber die in der Beilage Nro. 2 bezeichnete Formel gebraucht wird. In der Unterschrift ist die Person des mittheilenden Beamten, wenn ein solcher für sich allein der communicirenden Behörde vorsteht, statt des Collectivnamens derselben zu bemerken und im Context stets in der ersten einfachen Person: ich und mir zu reden.

§. 5. Die Berichtserstattungen untergeordneter an vorgesetzte Behörden sind nach dem
Nro. 3. Formular Nro. 3 einzurichten.

Es findet dabei Anwendung, was im vorigen Paragraphen für die amtlichen Mittheilungen verordnet wurde, daß nämlich die den Bericht erstattende untergeordnete Stelle sich allenthalben des Collectivnamens der Behörde bedient, an welche sie berichtet.

§. 6. Alle Erlasse vorgesetzter Behörden an untergeordnete sollen sämmtlich Namens der Person des erlassenden Beamten an die Person desjenigen gerichtet werden, dem der Erlaß

zugefertigt wird, ausgenommen, wenn derselbe von einem Collegium aus- oder an ein Collegium abgeht, in welchen beiden Fällen der Gebrauch des Collectivnamens der Behörde und auf gleiche Art der Gebrauch der mehrfachen Person im Context eintritt. Im Uebrigen dient das Formular Nr. 4 zur Vorschrift. Nro. 4.

§. 7. Die Form der auszufertigenden Beschlüsse auf vorgängiges Anrufen ist in dem Formular Nro. 5 näher bezeichnet. Nro. 5.

Dieselbe ist nicht weniger zu gebrauchen für alle Beschlüsse von Amtswegen, welche nicht an bestimmte Personen gerichtet sind, sondern z. B. öffentliche Bekanntmachungen, allgemeine Verfügungen und dergleichen enthalten, mit dem Unterschied, daß statt der in der angezogenen Beilage bezeichneten Eingangsformel allenfalls die erhaltenen höheren Weisungen oder sonstige Motive, welche den Beschluß veranlaßt haben, auf eine sachgemäße Weise demselben vorangesetzt werden können.

§. 8. In amtlichen Erlassen von Beamten und an Beamte, die für sich allein einer Staats-Behörde vorstehen, wird überall der eigentliche Dienstcharakter dem höhern oder sonstigen Titel, welcher Einem oder dem Andern etwa verliehen ist, vorgesetzt, wie dies in den Formularien Nro. 2 und Nro. 4 zur nähern Erläuterung bemerkt ist.

§. 9. Nach obigen Vorschriften haben sich auch Unsere Justizbehörden bei allen amtlichen Ausfertigungen zu bemessen, welche nicht an anderweit bestimmte Formen durch die bestehenden verschiedenen Gerichtsordnungen gebunden sind.

§. 10. Berichte und schriftlich vorgetragene Gesuche sind in der Regel bei derjenigen Staats-Behörde einzugeben, welche nach der bestehenden Verfassung über den Gegenstand derselben zu erkennen hat.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung ist durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben Biebrich den 9ten und Weilburg den 11ten September 1815.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

Beilage Nro. 1.

Form für Bittschriften, Vorstellungen und sonstige schriftliche Eingaben der Unterthanen und überhaupt aller derjenigen, welche in Privatangelegenheiten die amtliche Einwirkung einer Staats-Behörde anrufen.

a) Ueberschrift statt Anrede:

An
das (die) Herzoglich Nassauische Amt, Rentei, Landesregierung, Hofgericht, Staats-Ministerium u. s. w. zu N.
Gehorsamste (Unterthänige) Vorstellung (Klagschrift, Bittschrift, Erklärung u. s. w.)
des N. zu N.

hat Anlagen unter Ziffer 1 bis — betreffend:
(hier wird der Gegenstand, welchen die Eingabe betrifft, mit wenigen Worten bezeichnet).

b) Im Context wird die Rede an die Behörde unter ihrem Collectivnamen gerichtet und am Schluß mit folgender Formel unterzeichnet:

Ich bin verehrungsvoll

des (der) Herzoglichen Amts, Rentei, Landesregierung ꝛc.

gehorsamster (unterthäniger)

N

Beilage Nro. 2.

Form für die amtlichen Erlasse coordinirter inländischen Staatsbehörden.

a) Ueberschrift statt Anrede:

der (die) Herzoglich Nassauische Amtmann, Rentmeister, Landesregierung, Rechnungskammer u. s. w.

(folgt der Name des Beamten und dessen Titel, wenn ihm ein solcher abweichend von dem voranstehenden Dienstcharacter beigelegt ist, z. B. Justizrath N. Hofrentmeister N. u. s. w. zu N.)

An

das (die) Herzoglich Nassauische Amt (Rentei, Rechnungskammer, Landesregierung u. s. w.) zu N.

Anlage Nro. betreffend:

(hier ist der Betreff kurz zu bemerken)

b) im Context wird der Collectivname der Behörde gebraucht, an welche der Erlaß gerichtet ist, und

c) mit der Formel geschlossen:

Ich (Wir) empfehle (n) mich (Uns) hochachtungsvoll zu freundlicher Geneigtheit.

N. den ten Monat, Jahr.

(folgt die einfache Namens-Unterschrift des Beamten oder Directors der erlassenden Behörde).

Beilage Nro. 3.

Form der Berichte an vorgesetzte Behörden:

a) Ueberschrift:

An

das (die) Herzoglich Nassauische Staats-Ministerium (Landesregierung, General-Domänen-Direction) zu N.

unterthäniger (gehorsamster) Bericht

der (des)

Herzoglichen Regierung (Amtmanns, Rentmeister ꝛc N.) zu N.

hat Anlage Nro. der Betreff wird hier eingerückt.

b) Context.

Im Context wird der Collectivname der Behörde gebraucht, an welche der Erlaß gerichtet ist, und am

c) Schluß

folgt das Datum des Erlasses und die Unterschrift des Berichtstellers oder der Mitglieder des berichtenden Collegiums.

Beilage No. 4.

Form der Erlaße vorgesetzter Behörden an untergeordnete Staatsbehörden:

a) Ueberschrift

die (der) Herzoglich Nassauische Landesregierung (General-Domänendirection, Forstmeister x.) zu N.

An

den Herzoglich Nassauischen Amtmann (Rentmeister ꝛc.) Herrn N. zu N.

hat Anlage Nro. auf Bericht vom ꝛc. wird der Betreff eingerückt.

b) Im Context

wird die Rede stets an die Person, an welche der Erlaß abgeht, gerichtet, und nur da der Collectivname der Behörde gebraucht, wo derselben mehrere Personen in collegialischem Dienstverhältniß vorstehen. Am

c) Schluß

folgt Ort, Tag, Monat, Jahr und einfache Unterschrift nach Verordnung.

Beilage No. 5.

Form der auf schriftliche Eingaben an bestimmte Personen auf vorgängiges Anrufen gerichteten Beschlüsse.

Ohne Unterschrift.

Auf Vorstellung (Bittschrift ꝛc.) des N. zu N. betreffend ꝛc.

ist beschlossen worden und wird demselben hierdurch zur Nachricht (Befolgung u. s. w.) eröffnet, daß ꝛc.

Am Schluß ist, ohne einige Schlußformel, Ort, Tag und Jahr der Ausfertigung, sodann der Collectivname der ausfertigenden Behörde mit der geeigneten Namensunterschrift zu bemerken.

Z. B. Herzoglich-Nassauische (8) Landesregierung, General-Domänendirection, Amt, Rentei u. s. w. zu N.

(Folgt die Namensunterschrift des Beamten oder Directors).

* * *

Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nöthig erachtet, die Befugnisse der Standesherrn und Grundherrn, ihre Diener zu entlassen, nach Maasgabe der neuesten Staatsveränderung, näher zu bestimmen, und finden Uns bewogen, hierüber folgendes zu verordnen:

Es sollen alle von den Standes- oder Grundherren angestellten Diener, welche zur Führung ihres Amtes Unserer landesherrlichen Bestätigung bedürfen, und dadurch in die Classe der Staatsdiener kommen, nicht anders als mit Unserer Einwilligung, oder als Folge einer bei den verfassungsmäßigen Behörden vorangegangenen Untersuchung ihre Entlassung erhalten, und es ist daher jede von den Standes- oder Grundherrn hierunter einseitig erlassene Verfügung ohne Wirkung.

Sollte wegen Dienstfehler ein landesherrlich bestätigter Diener in Untersuchung gezogen werden, so bestimmt sich die untersuchende Behörde nach dem bisherigen Gerichtsstand des Angestellten dergestalt, daß selbst die Patrimonial-Aemter die Untersuchung in den geeigneten Fällen führen können, indem dieselben verfassungsmäßige und öffentliche Behörden sind.

Soviel hingegen diejenigen Diener betrifft, welche von den Standes- oder Grundherrn zu Respicirung ihrer Privatangelegenheiten bestimmt und namentlich zu Administration der Renten angestellt werden; so soll allein der Dienstvertrag und die daraus sich ergebende privatrechtliche Verhältnisse die Befugnisse der Standes- oder Grundherrn bestimmen, dergestalt, daß denselben die Verfügungen einseitig überlassen bleiben, ohne daß eine Staatsbehörde, anders als auf Anrufen des sich gravirt haltenden Dieners im gewöhnlichen Wege der Justizpflege einschlagen könnte.

Die hiermit den Standes- und Grundherrn belassene Befugniß soll jedoch nicht auf Handlungen sich erstrecken, welche die Grenzen einer Privathandlung überschreiten und Rechte der aufgehobenen Regentschaft enthalten. Es sollen daher in keinem Fall von den Standes- oder Grundherrn niedergesetzte Untersuchungs-Commissionen statt haben, außer wenn dieselben über das Betragen ihrer Privatdiener durch eine Commission, jedoch nur pro informatione und ohne weitere rechtliche Wirkung des commissarischen Verfahrens, Erkundigungen einziehen wollen, welches unbenommen bleibt. Aus dem nämlichen Grunde darf keine Entlassung der benannten Diener eine Cassation enthalten, und Wir befehlen Unsern obern Landesbehörden gnädigst, in diesen Fällen die standes- oder grundherrlichen Verfügungen ex officio aufzuheben und die interessirten Theile, nach Anleitung dieser Unserer Verordnung, in den Weg der Ordnung zu verweisen.

Gegeben Biebrich den 15ten und Weilburg den 17ten März 1808.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Die Verbindung der einzelnen Landestheile, welche nunmehr Unser Herzogthum bilden, hat auch eine Vereinigung der verschiedenen in einzelnen Theilen Unsers Herzogthums vorhandenen administrirenden Stellen zur Folge gehabt, und wird noch mehrere Combinationen dieser Art nach sich ziehen.

Wir sehen Uns daher, zur Vermeidung aller Collisionen unter den Mitgliedern solcher combinirt werdenden Collegien oder den aus einer Landesstelle zu einer andern versetzt werdenden Räthe und der Fremden, welche Wir aus auswärtigen Diensten zu berufen und anzustellen in einem oder dem andern Falle Uns bewogen sehen dürften, zu verordnen veranlaßt, daß in Zukunft alle, nun in ein Collegium in der Eigenschaft als votirende Mitglieder versetzt werdende Räthe ihren Sitz und Rang in dem Collegio, nach Maasgabe ihrer Anstellung, als wirklich votirende Räthe in Unsern oder in andern vormals Reichsständischen Diensten oder Collegien nehmen sollen.

Von dieser als allgemein festgesetzt werdenden Regel nehmen Wir nur diejenigen Unserer Räthe aus, welchen von Uns in einem Unserer Collegien durch eine Specialverfügung ein bestimmter Platz bereits angewiesen ist, oder etwa in Zukunft angewiesen werden sollte, mit der nähern Bestimmung, daß der Vorsitz, welchen auf diese Art ein einzelnes Collegialmitglied vor einem ältern Collegialmitgliede erlangt, auf dasjenige Collegium beschränkt bleiben soll, für welches Wir die specielle Ausnahme zu verfügen Uns bewogen gesehen haben.

Nach dieser Unserer Verordnung haben sämmtliche Chefs Unserer Collegien und deren Mitglieder sich zu bemessen.

Gegeben Biebrich den 6. und Schloß Engers den 7. August 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die Bestimmung der Ueberzugskosten bei Versetzungen Herzoglicher Diener betreffend).

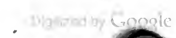
Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Es ist zwar bisher schon gewöhnlich gewesen, daß Unsern Staatsdienern vom Civilstande, bei der mit ihrer anderweitigen Anstellung verbunden gewesenen Veränderung ihres Wohnortes, die dadurch veranlaßten Auf- und Ueberzugskosten in gewissen Fällen ganz oder zum Theil aus herrschaftlichen oder Gemeindecassen vergütet worden sind; da es indessen hierbei an einem allgemeinen Regulativ, wie es mit jener Vergütung überhaupt zu halten sey, seither gefehlt, dieses aber mehrere unnöthige Reclamationen und selbst hin und wieder Mißbräuche veranlaßt hat; so sehen Wir Uns bewogen, folgendes zu verordnen und festzusetzen:

§. 1. Allen Herzoglichen Dienern vom Civilstande, einschließlich des Forst- und Jagd-Departements, welche ohne ihre eigne Veranlassung und ihres Dienstes halber ihren Wohnort verändern und in eine andere Provinz, in ein anderes Amt oder Ort Unseres Herzogthums überziehen müssen, soll eine billig mäßige Vergütung für die, mit diesem Ueberzug, sowohl für ihre Person und Familie, als den Transport ihrer Effecten, verbundenen Kosten, geleistet werden.

§. 2. Auf diese Vergütung können jedoch keinen Anspruch machen: 1) diejenigen, welche erst neuerdings in Unsere Herzogliche Dienste, auf ihr vorheriges Ansuchen, wirklich eintreten, so wie 2) diejenigen, welche zwar schon in Unsern Diensten gestanden, sich aber um eine andere bestimmte Stelle gemeldet und dieselbe erhalten haben, 3) ferner diejenigen, welche zwar nur um Beförderung überhaupt nachgesucht, dabei aber eine solche Verbesserung erlangt haben, welche ihren bisherigen Gehalt und rechtmäßige Emolumente um den vierten Theil übersteigt; und endlich 4) solche Pensionärs und Quiescenten, welche auch ohne ihr Ansuchen wiederum zu wirklichen Diensten berufen werden, denen aber dabei ein solcher Gehalt angewiesen wird, welcher ein Drittel mehr als ihre bisherige Pension oder Quiescentengehalt beträgt.

§. 3. So wenig nun, was die Bestimmung dieser Vergütung selbst betrifft, auf ganz individuelle Verhältnisse, auf größere oder mindere Neigung zu kostbarer häuslichen Einrichtung



und dergleichen, von der persönlichen Eigenschaft eines Dieners abhangende Umstände einige Rücksicht genommen werden kann; so finden Wir doch auf der andern Seite für billig, das Abmaas jener Vergütung von der Verschiedenheit des Ranges und der Dienstverhältnisse selbsten, wodurch ein Diener mehr als der andere zu einer weitläutigen und kostspieligen häuslichen Einrichtung genöthigt ist, herzunehmen, auch einigen Unterschied zwischen verheiratheten oder welche ihre eigene Haushaltung führen, und unverheiratheten Dienern, oder welche noch keine Menage haben, zu statuiren.

§ 4. Wir setzen also, jedoch blos in dieser Beziehung und ohne dadurch ein besonderes Rangverhältniß zu bestimmen, folgende sieben Classen unter Unserer Civildienerschaft fest, und wollen, daß jedem zu einer oder der andern Classe gehörigen Individuum, in denen oben §. 2. nicht besonders ausgenommenen Fällen, die ausgeworfene Aversionalsumme zur Vergütung seiner durch Dienstveränderung oder Diensteintritt verursachten Ueberzugskosten, und zwar von jeder Meile der Entfernung seines neuen Wohnsitzes von dem bisherigen, verabreicht werden soll:

	Verheiratheten, oder mit einer eignen Haushaltung versehenen Dienern. fl.	kr.	Unverheiratheten Dienern und welche keine eigene Menage haben. fl.	kr.
Erste Classe. Wirklichen Geheimen Räthen und Directoren der höheren, Unserem Ministerio unmittelbar untergeordneten Landescollegien, desgleichen Oberjägermeistern . . . . p. Meile	36		24	
Zweite Classe. Allen votirenden wirklichen Räthen vorbenannter höhern Landescollegien, desgleichen Legationsräthen, Jäger- und Oberforstmeistern, Oberforsträthen und Forsträthen, sofern letztere Sitz und Stimme in einem Forstcollegium haben . . . p. Meile	30		17	
Dritte Classe. Assessoren cum voto der höhern Landescollegien, Archiv- und Polizeiräthen, Justizamtleuten, Criminalrichtern, Generalreceptoren, Rentmeistern, Land- und Amtsphysikern, ferner Forstmeistern und Forsträthen ohne Sitz und Stimme in Forst-Collegien p. Meile	21		10	
Vierte Classe. Secretarien der höhern unmittelbaren Collegien, Registratoren oder Archivarien derselben, ferner Legations- und Archivsecretarien, Bergrichtern, Cammerconsulenten, Hofkellern, Assessoren der denen höhern Collegien subordinirten Deputationen und Commissionen, Baudirectoren, Stadt- und Land-Oberschultheißen, Landschreibern, desgleichen Amtsassessoren cum voto und Rechnungsrevisoren der höhern Finanzcollegien, auch Hüttenverwaltern, desgleichen Forstrentmeistern und Oberjägern . . . . . p. Meile	17		8	
Fünfte Classe. Secretarien, Registratoren, Rechnungsrevisoren und Probatoren der denen höhern Collegien subordinirten Deputationen und Commissionen, Bauinspectoren, Land- und Marschcommissarien,				

	Verheiratheten, oder mit einer eignen Haushaltung versehenen Dienern.		Unverheiratheten Dienern und welche keine eigne Menage haben.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
Buchhaltern und Cassirern der Generalrecepturen, Steuerperäquatoren, Amtsschreibern und Registratoren, insoferne sie wirklich patentisirte landesherrliche Diener sind, Criminal- und Polizeiactuarien, Hütten- und Bergschreibern oder Cassirern, Bergmeistern, Stadt-Schultheißen, insoferne solche Litterati sind, und Geheimen Botenmeistern, auch Oberförstern . . . . . . p. Meile	13		6	30
Sechste Classe.				
Canzellisten, Cammerschreibern, Stadtschreibern, Kellerei- und Baucontrolleurs, Zollinspectoren und den patentisirten Recepturschreibern, desgleichen den Forstjägern . . . . p. Meile	8		5	
Siebente Classe.				
Den Canzlei-, Amts- und Rentheidienern, imgleichen Spießförstern . . . . p. Meile	4	30	1	30

§ 5. Ein jeder Herzoglicher Diener, welcher nach gegenwärtiger Verordnung zur Vergütung seiner Ueberzugskosten berechtigt ist, hat, sobald er seinen Ueberzug wirklich bewerkstelliget hat, mittelst kurzer Note hiervon bei der ihm zunächst vorgesetzten Behörde die Anzeige zu thun und, mit genauer Angabe der Entfernung seines neuen von dem vorigen Wohnort, um Anweisung der verhältnißmäßigen Vergütung zu bitten; worauf alsdann jene Behörde, entweder unmittelbar oder mittelst Communication mit der geeigneten Finanzstelle, sofort das Nöthige verfügen wird.

§. 6. Es versteht sich jedoch von selbsten, daß, außer den vorbestimmten Aversionalsummen, keine Nebenrechnung, unter welcher Rubrik es auch seyn möge, weder für Verpackung, Auf- und Abladen der Mobilien, Zoll-, Chaussee- und Trankgelder, noch für Zehrung auf der Reise und dergleichen, angenommen werden kann, indem in dem Hauptvergütungstarif alle jene Kosten schon berücksichtiget worden sind.

§. 7. Auch wird zu Vermeidung jeden Irrthums weiter bemerkt, daß die Ueberzugsvergütung immer nur nach derjenigen Classe, zu welcher der Diener bisher gehörte, nicht aber nach der höhern Classe, in welche er etwa durch seine Versetzung einrückt, geleistet werden soll.

§ 8. Was endlich diejenigen Localdiener betrifft, deren Ueberzugskosten einem einzelnen Amt oder besondern Gemeinheiten nach speciellen Verordnungen oder Observanzen obliegen; so findet zwar die gegenwärtige Verordnung, so viel die Berechtigung des Dieners zum freien Ueberzug und die Bestimmung der Vergütungssumme anlangt, bei diesen ebenfalls ihre Anwendung; indessen hängt es in solchen Fällen lediglich von der Willkühr jener Aemter und Gemeinheiten ab, ob sie diese Vergütung ebenfalls in Geld oder die Transportfuhren in natura leisten wollen, in welchem letztern Falle sie aber auch die Nebenkosten für Auf- und Abladen der Möbeln, desgleichen für Zoll- und Chausseegeld, nach vorher eingesendeter Specification und deren allenfallsigen Ermässigung durch die einschlagende höhere Behörde, vergüten müssen.

§ 9. Damit nun Unsere sämmtliche Landescollegien, so wie Unsere dermaligen und künftighin noch anzustellenden Diener sich hiernach genauest bemessen, und Niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen möge; so soll gegenwärtige Verordnung gedruckt und allenthalben gehörig publicirt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen höchsten Unterschriften und beigedruckten Herzoglich und Fürstlichen Insiegeln. So gegeben Biebrich den 20. und Weilburg den 24. Decbr. 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die Anweisung von Diäten und sonstigen Gebühren betreffend).

Es liegt in der Natur der Dienstordnung, daß kein Staatsdiener Diäten oder sonstige Gebühren und Zahlungen, die ihn selbst betreffen, auf eine solche Casse anweisen kann, welche unter seiner Verwaltung und unmittelbaren Aufsicht steht. Namentlich sind also die Herzoglichen Beamten nicht befugt, Diäten oder sonstige Zahlungen an sich selbsten auf die ihnen untergebenen Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungscassen u. s. w. zu assigniren, sondern gehalten, die Ratification und Assignation der einschlagenden höhern Behörden einzuholen.

Alle öffentliche Beamte und Behörden, die es angeht, werden also hiermit erinnert, diese sich von selbst verstehende Vorschrift nicht allein jeder an seinem Theil genau zu befolgen, sondern auch über ihre Beobachtung sorgfältig zu wachen. Wiesbaden, den 30. Juny 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall. vt. Stein.

III. Pensionen.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Finden Uns in Hinsicht, daß das von Uns unterm 3. September 1803 erlassene Militär-Pensions-Reglement den gegenwärtigen Verhältnissen Unseres vergrößerten Militär-Etats nicht mehr passend ist, folgendes zu verordnen veranlaßt:

I. Das oben erwähnte Pensions-Reglement soll Kraft dieses aufgehoben seyn, und dagegen

II. das K. K. französische Pensions-Reglement unter den weiter unten angeführten Modificationen dergestalt an dessen Stelle treten, daß

III. alle seit dem 1. July dieses Jahres in den Invalidenstand versetzt werdende Militärpersonen ihre Pension hiernach angewiesen erhalten sollen.

IV. Damit nun das Nöthige wegen Pensionirung der zum Feldbienst untauglichen Mannschaft verfügt werden kann; so haben Wir gnädigst beschlossen, zu Biebrich, unter dem Vorsitze eines Staabsofficiers, eine Superarbitrirungs-Commission zu ernennen, welche unter der Leitung Unseres Kriegscollegiums folgende präparatorische Arbeiten zu besorgen hat:

a) Einziehung eines Attestats über den Vor- und Zunamen des dienstuntauglichen Mannes —
b) desgleichen über den Vor- und Zunamen des Vaters desselben, so wie
c) über den Vor- und Familiennamen der Mutter desselben.
d) Der Ortsgeistliche hat zu diesem Ende einen legalen Taufschein auszustellen und hierbei das in a) b) et c) Vorgeschriebene zu befolgen, auch hierinnen den Geburtsort, Amt, Alter und ob der dienstuntaugliche Mann ein In- oder Ausländer sey, zu bemerken.
e) Die Compagnie, das Bataillon, Regiment, Brigade, Division und Armeecorps, wobei der Mann gestanden, ist zu bemerken. Eben so
f) wann er beim Herzoglich Nassauischen Militär assentirt worden ist.
g) Ob derselbe desertirt gewesen und wann er reassentirt worden ist.
h) Wie viel Feldzüge er mitgemacht hat, nebst genauer Angabe des Anfangs und des Endes derselben, wobei bemerkt wird, daß der Anfang der Campagne von derjenigen Zeit angerechnet wird, wo die Truppen wirklich ins Feld marschirt sind, weshalb denn der Tag des Abmarsches aus den Garnisonen anzuzeigen ist.
i) Ob und wie lange er auswärtigen Mächten und
k) inländischen mediatisirten Fürsten gedient hat, wobei litt. h) zu berücksichtigen ist.
l) Wenn der dienstuntaugliche Mann während seines Dienstes avancirt ist, so ist der Tag des Avancements genau auszumitteln, und verdient das Avancement während der letzten zwei Jahre vor der Verwundung oder Pensionirung eine besondere Aufmerksamkeit.



m) Die Affäre, der Ort und Tag, wo der Mann dienstuntauglich geworden ist, sind genau zu bezeichnen.

n) Ob der Mann zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe, wovon unten Nro. 25. das Weitere vorkommt, condemnirt gewesen ist.

o) Die Ursachen, welche demselben ein Recht auf Pension geben, sind genau zu eruiren.

p) Da bei der Classificirung des Invalides fast alles auf die von dem Gesundheitsbeamten gebrauchte Ausdrücke ankommt, so hat derselbe bei den verschiedenen Gebrechen genau auszudrücken:

1. Ob der Mann ganz blind ist, oder in wie weit er sein Gesicht verloren hat;
2. wie viel Glieder, die genau zu bezeichnen sind, derselbe verloren hat;
3. wie die Wunden oder Schwächen, welche nicht den gänzlichen Verlust eines Gliedes verursachen, die aber dessen vollkommenen Gebrauch benehmen, nebst dem beschädigten Glied selbst, beschaffen sind, und
4. wie es sich mit denjenigen Gebrechlichkeiten, welche aus minder bedeutenden Wunden oder aus den Beschwerlichkeiten und Begebenheiten des Kriegs entstehen, verhält, und ob solche es unmöglich machen, den Dienst weiter fortzusetzen, auch ob Hoffnung vorhanden sey, daß und in welcher Zeit diese körperliche Gebrechen wieder gehoben werden können.

Hiernach ist dann in einem Bericht pflichtmäßig die Classification von der Superarbitrirungs-Commission vorzuschlagen, auch sind die nicht zur Pension Geeigneten zu einer Gratification, besonders, wenn Hoffnung da ist, daß solche durch eine Unterstützung zu einiger Herstellung ihrer Gesundheit gelangen können, und wenn sie solche verdienen, zu empfehlen. Alles, was hier sub litt. o. et p. vorgeschrieben ist, haben die Regimenter oder Corps ebenfalls bei der Arbitrirung des Mannes zu befolgen.

q) Ueber die Pensionärs der dritten Classe, nämlich über solche, welche nicht in Folge erhaltener Wunden, dienstuntauglich geworden sind, und von welchen weiter unten Erwähnung geschiedt, ist am 1. October jeden Jahres ein Attestat einzuziehen und sonach einzuschicken, woraus hervorgeht, ob solche Gebrechlichkeiten, die keine Folgen von Wunden sind, inzwischen geheilt sind, oder wie deren Beschaffenheit ist. Bei Einkunft dieses Attestats muß ein solcher Mann jedesmal wieder superarbitrirt und über den Befund gutachtlich berichtet werden.

r) Bringt der Mann auf seine Pensionirung Bezug nehmende Papiere mit, so sind solche bei seiner Ankunft zu Biebrich, in Gemäßheit des Artikels V. unten — sogleich an die Superarbitrirungs Commission allda, bei welcher er sich zu melden hat, abzugeben; werden aber der Superarbitrirungs-Commission dergleichen Rechtfertigungs-Papiere nicht mitgetheilt, so muß sie solche, nach vorheriger Vernehmung des Mannes und Nachforschung über die Richtigkeit der Angaben desselben, bei der Revision selbst entwerfen, so wie selbige denn auch von den Herzoglichen Aemtern über die häusliche, körperliche, Vermögens- und andere Umstände der Pensionärs — Berichte einzuziehen und mit den Regierungen der Recruten zu stellen habenden Herren Fürsten zu communiciren hat.

s) Der bei dieser Commission sitzende Oberbrigade-Chirurg giebt über jeden Mann genau sein pflichtmäßiges Gutachten, und zwar bei eigener Verantwortlichkeit, so wie denn derselbe auch die muthmaßliche Folge, in wie fern aus geringen Blessuren eine wahre Infirmité

bereits entstanden ist, oder noch entstehen könnte, ohne einige Partheilichkeit der Commission anzuzeigen hat.

t) Wenn ein Mann dienstuntauglich aus dem Felde zurückkommt, so ist dem Regiment, wobei er gestanden, Nachricht davon zu geben.

u) Eben so hat die Superarbitrirungs-Commission von den Aemtern und Regierungen sich alle viertel Jahre über jeden Pensionär einen Lebensschein mittheilen zu lassen.

v) Durch diese Vorarbeiten muß die Superarbitrirungs-Commission ausmitteln, ob der sich um Pension meldende Mann wirklich dienstuntauglich ist, und ob derselbe auf Pension gesetzlichen Anspruch zu machen habe, oder nicht.

w) Ist dieses nun gehörig ausgemittelt, so ist das Resultat in tabellarisch- oder protocollarischer Form Unserem Kriegscollegio, nebst gutachtlichen Anträgen, zur Prüfung und weiteren Beförderung an Uns einzusenden, nachdem alles, auf den Mann Bezug habende, in das von der Superarbitrirungs-Commission zu führende Protocoll eingetragen worden ist.

V. Der Anfang der Pension ist für diejenige Leute, welche von den Feldtruppen dienstuntauglich zurückkommen und die nach vorhergegangener Untersuchung auf Pension Anspruch machen können, der Tag ihres Abmarsches zu ihrem Heerd. Ein jeder dienstuntaugliche Mann muß bei seinem Eintritt in das Land und bei seiner Ankunft zu Biebrich sich bei der Superarbitrirungs-Commission melden und daselbst auf der Stelle alle Rechtfertigungs-Piecen zur Pension abgeben, welche er bei sich trägt, und die oben art. IV. vorgeschriebene Aufschlüsse ertheilen. Die Superarbitrirungs-Commission hat sonach, nach genommener Kenntniß, die annoch mangelnde Rechtfertigungspiecen, als Tauf- und Vermögensschein rc., sofort von den betreffenden Aemtern und respective Regierungen der reluirenden Herren Fürsten einzufodern, so, daß die Arbitrirung und wirkliche Pensionirung des immittelst zum Depot transferirten Mannes längstens in Monatsfrist erfolgen und derselbe zu seinem Heerd abmarschiren könne.

Abweichungen hiervon müssen bei späterer Vorlage gerechtfertigt werden.

VI. Der Anfang der Pension für solche, welche nach ihrer Rückkehr in das Land, wegen ausgestandenen Beschwerlichkeiten und sonstigen Begebenheiten des Kriegs, in der Folge dienstuntauglich werden, ist der Tag ihrer Arbitrirung und Abmarsch zu ihrem Heerd.

VII. Wer auf Pension Anspruch machen will, muß sechszehn Jahre alt seyn, mit Ausnahme der Tambours und Trompeter, welche ein 14jähriges Alter hierzu qualificirt, im wirklichen Dienst Wunden erhalten haben oder in Folge des Dienstes dienstuntauglich geworden seyn, oder 3 Jahre gedient haben.

VIII. Wem nun hiernach Pension zukommt, der hat solche nach folgendem Maasstab zu beziehen:

Chargen.	Wegen Dienstalter.						Wegen Gebrechlichkeit und Wunden.					
	Minimum			Maximum.			Minimum			Maximum.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Divisions-General	1392	11	1	2784	22	2	928	7	2	2784	22	2
Brigade-General	928	7	2	1856	15	—	626	29	¼	1856	15	—
Commandirender Adj. oder Obrister	696	5	2½	1392	11	1	464	3	3	1392	11	1
Grosmajor	500	—	—	1000	—	—	350	—	—	1000	—	—
Bataillons- oder Escadrons-Chef	464	3	3	928	7	2	307	33	3	928	7	2
Capitän	371	15	—	742	30	—	255	14	¾	742	30	—
Lieutenant	278	26	1	556	52	2	185	37	2	556	52	2
Unterlieutenant	232	1	3½	464	3	3	157	40	3¼	464	3	3
Adjutant Sous-Officier	139	13	½	278	26	1	92	48	3	278	26	1
Sergeant-Major oder Wachtmeister	92	48	3	208	49	2¾	62	38	3⅝	208	49	2¾
Sergeant oder Corporal bei der Cavallerie	92	48	3	208	49	2¾	62	38	3⅝	208	49	2¾
Corporal oder Gefreiter bei der Cavallerie	78	53	1¾	157	46	3½	53	22	⅝	185	37	2
Soldat	69	36	2¼	139	13	½	46	24	1½	169	23	3⅞
General Revüen-Inspector	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Commissaire-ordonnateur	835	18	3	1670	37	2	556	52	2	1670	37	2
Kriegscommissär	417	39	1½	835	18	3	278	26	1	835	18	3
Officier de santé en Chef	835	18	3	1670	37	2	556	52	2	1670	37	2
— — 1ster Classe *)	417	39	1½	835	18	3	278	26	1	835	18	3
— — 2ter " *)	278	26	1	556	52	2	185	37	2	556	52	2
— — 3ter " *)	139	13	½	278	26	1	92	48	3	278	26	1

Diese Beiträge sollen ohne allen Abzug Statt finden, wogegen dann aber auch der Pensionär auf Aufnahme in Militär-Spitäler und Invaliden-Anstalten keinen Anspruch hat.

1ste Classe: IX. Nach einer zurückgelegten 30jährigen Dienstzeit wird die Hälfte des Maximums und der zwanzigste Theil der andern Hälfte für jedes Dienstjahr über 30 Jahre gegeben, so daß der Pensionär im 50sten Dienst- und Pensionsjahr das Maximum erhält.

2te Classe: X. Die Wunden, welche zu Pension ein Recht geben, sind solche, welche entweder vom Feuer oder Schwerdt des Feindes und bei einem requirirten und commandirten Zuge oder Dienst entstehen.

Erste Unterabtheilung.

Wenn zwei Glieder oder das Gesicht verloren gehen, so wird das Maximum und die Hälfte des Maximums bezahlt, die Dauer des Dienstes sey welche sie wolle.

Zweite Unterabtheilung.

Wenn ein Glied verloren geht, so wird das ganze und der vierte Theil des Maximums bezahlt, die Dienstzeit sey ebenfalls welche sie wolle.

Dritte Unterabtheilung.

Wunden oder Schwächen, welche nicht den gänzlichen Verlust eines Gliedes verursachen, oder dessen vollkommenen Gebrauch benehmen, geben ein Recht auf die Hälfte des Maximums,

*) Im Fall jedoch, daß sie sich durch Wissenschaften und Dienstapplication hierzu würdig machen werden.

ohne Berücksichtigung der Dauer des Dienstes, und zum zwanzigsten Theil der andern Hälfte, für jedes Dienst- oder Campagne-Jahr.

3te Classe: XI. Die Gebrechlichkeiten, welche aus minder bedeutenden Wunden oder aus den Beschwerlichkeiten und Begebenheiten des Kriegs entstehen und welche es unmöglich machen, den Dienst weiter fortzusetzen, berechtigen zum vierten Theil des Maximums, ohne Berücksichtigung der Dienstzeit, und nach 20 Dienstjahren, mit Einschluß der Campagnen, zum 30sten Theil der drei anderen Viertheile für jedes Dienst- oder Campagne-Jahr über 20 Jahre.

XII. Bei der Pensionirung wird nur von der Reassentirung eines Deserteurs angerechnet.

XIII. In Kriegszeiten wird ein Campagne-Jahr von zwölf Monaten, in welchem Lande es immer sey, allen Truppen, die bei den Krieg führenden Heeren stehen, für zwei Jahre gerechnet.

XIV. Wenn ein Soldat mehr als fünf Feldzüge mitgemacht hat, so wird ihm jedes Campagne-Jahr von 12 Monaten über fünf Jahre, für drei Jahre gerechnet, diese Wohlthat kann jedoch auf keine frühere Zeit, als den 1. April 1792, angewendet werden.

XV. Man rechnet den Anfang der Campagne von der Zeit an, wo die Truppen nach erhaltener Ordre, sich auf den Kriegsfuß zu setzen, wirklich ins Feld marschirt sind.

XVI. Das Campagne-Jahr, in welchem ein Soldat verwundet und dienstuntauglich wird, ist ihm als ein volles Campagne-Jahr anzurechnen.

XVII. Hat die Campagne kein volles Jahr gedauert, und tritt der No. XVI. erwähnte Fall nicht ein, so wird die Campagne nach Monaten berechnet.

XVIII. Damit nun bei Ausmittelung der Pension hinsichtlich der angehenden Dienst- und Campagnen-Jahre, kein weiterer Anstand obwalten kann, so bestimmen Wir ferner, daß die bei dem Alt-Nassau-Usingischen und Alt-Nassau-Weilburgischen, deßgleichen die bei der Ländererweiterung im Jahr 1802, deßgleichen im Jahr 1806 aufgenommene Officiere und Soldaten, aus allen in dem Herzogthum vereinigten Landes-Parcellen, deßgleichen die von den Fürstlichen Häusern Isenburg, Hohenzollern, Hechingen und Sigmaringen gestellte, oder noch von andern Fürsten tractatenmäßig gestellt werdende Individuen, als nationalisirt zu betrachten sind, und daß also solchen, die den vormaligen Landesherren der in obigen Epoquen hierher gefallenen Länder-Parcellen geleisteten Dienst- und Campagnen-Jahre an gerechnet werden, und fällt folglich diese Anrechnung bei allen solchen Militärpersonen für diejenige Zeit weg, welche sie nicht in Unserem oder vormaligen Landesherrn, deßgleichen in Fürstlich-Isenburgischen, Hohenzollern, Hechingischen und Sigmaringischen, sondern in auswärtigen Militärdiensten, aus welchen sie etwa aus irgend einem Grunde getreten sind, gestanden haben.

Wir behalten Uns übrigens bevor, Ausnahmen von dieser Regel in geeigneten Fällen eintreten zu lassen. Wo es also bei diesen letztern, bei Bestimmung der Pension auf die Dienst- und Campagnen-Jahre ankommt, da ist bei solchen das Zählen derselben blos vom Tage ihres Eintritts in den Unsrigen oder der früheren Landesherren, oder der Fürstlich-Isenburgischen, Hohenzollern, Hechingischen und Sigmaringischen Dienst zuläßig.

XIX. Wenn eine Charge Unterabtheilungen hat, z. B.

Capitäns der ersten Classe,
" " der zweiten Classe,
" " der dritten Classe,

so bewirkt dieses bei der Pensions-Regulirung keinen Unterschied.

XX. Die Pension wird nach demjenigen Grad regulirt, in welchem der dienstuntaugliche Mann zwei Jahre vor seiner Arbitrirung gestanden hat. Gehört aber der Pensionär in die zweite Classe, so bekommt er die Pension desjenigen Grades, in welchem er zuletzt gestanden hat.

XXI. Wenn ein Militär-Pensionär im Civilfach oder auf irgend eine andere Art mit Besoldung angestellt wird, so hört alsdann in der Regel seine Militär-Pension auf.

XXII. Neben der Militär-Pension kann gewöhnlich aus Unseren Kassen nichts weiter bezogen werden, als die mit Unseren Verdienst-Medaillen verbundene Zulage. Jedoch behalten Wir Uns in geeigneten Wegen bevor, namentlich durch Anstellung bei den Landjägern und auf andere Art das Schicksal der zu Pensionen qualificirten Officiere noch zu verbessern.

XXIII. Wenn ein Officier, der 30 Jahre gedient hat, während des Kriegs, ohne Unsere höchste Erlaubniß seine Dimission giebt, so hat er keinen Anspruch auf Pension.

XXIV. Das Recht zur Pension, oder die Pension selbst, geht für denjenigen verloren, welcher ohne Unsere höchste Genehmigung in auswärtige Dienste tritt, oder von einem auswärtigen Gouvernement eine Pension annimmt.

XXV. Desgleichen durch Verurtheilung zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe, worunter gerechnet werden, Verlust der bürgerlichen Ehre, Halseisen, Eisen und andere hiermit in gleichem Verhältniß stehende Strafen. Tritt wegen einer dieser Strafen Unsere höchste Begnadigung ein, so setzt solche den Verbrecher hinsichtlich der Pension in diejenige Verhältnisse zurück, in welchen er sich vor der Verhaftung befand; — vorausgesetzt, daß hierbei keine Einschränkung oder Vorbehalt Statt findet, und daß die Strafe in keine geringere verwandelt worden ist. Wer kleinerer Vergehungen wegen in Arrest gesetzt wird, verliert nur während der Arretirung die Pension und tritt nach ausgestandener Strafe wieder in solche ein, weshalb denn Herzogl. Staatskasse jedesmal von der betreffenden Behörde vom Anfang und Ende des Arrestes zu benachrichtigen ist.

XXVI. Diejenigen Pensionärs der dritten Classe, welche wegen Gebrechlichkeiten, die nicht aus den Wunden entstanden sind, Pension erhalten haben, verlieren solche, wenn aus den jährlich einkommenden ärztlichen Zeugnissen ihre Wiedergenesung hervorgeht; dagegen steht es ihnen frei, in ihre vorige Charge bei Unserem Militär wieder einzutreten.

XXVII. Außer obigen Pensionen bewilligen Wir auch noch den hinterlassenen Wittwen und Waisen, die von ihren Männern oder Vätern, welche im Kriege ihr Leben eingebüßt haben, bezogene Gage oder Löhnung zur Hälfte, nebst einer halben Brod-Portion, welche letztere jährlich mit 12 fl. bezahlt wird.

Die Wittwen beziehen solche bis zu ihrer anderweitigen Verheirathung, und die Waisen bis nach zurückgelegtem 16ten Jahre. — Es können jedoch nur die Weiber derjenigen Unterofficiere und Gemeinen diese Pension erhalten, welche bei ihrer Verheirathung die Rechte der Beweibten erhalten haben, und davon, Unserer früheren Verordnung gemäß, nur drei bei jeder Compagnie geführt werden dürfen.

XXVIII. Da Wir hiernächst unterm 2. Februar 1808 die Einführung des Sterbquartals gnädigst verfügt haben, so hat es auch hierbei in Zukunft sein Bewenden; die Pension fängt aber erst nach dem Ablauf des Sterbquartals an, und ist der Genuß des Sterbquartals auch für die mit der Brigade vereinigten Unterthanen der concurrirenden Herren Fürsten gemein.

XXIX. Die Zahlung der Pensionärs erfolgt aus Unserer Staatscasse, oder auf deren Verfügung aus den dem Pensionär zunächst befindlichen Herzogl. Cassen, und zwar nach Verfluß eines jeden Monats, bei Officieren und deren Wittwen aber nach verflossenem viertel Jahr; wornach sich zu achten und das Weitere zu verfügen ist.

Gegeben zu Biebrich den 1. Juli 1810.

(L.S.) Friedrich, Herzog zu Nassau.

* * *

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau, Präsident des Fürsten-Collegiums des Rheinischen Bundes ꝛc.

Erwägend, daß der Artikel XI. Unseres Militär-Pensions-Reglements vom 1. Juli 1810, welcher von denjenigen Militär-Individuen handelt, welche durch erhaltene minder bedeutende Wunden und durch die daraus, oder aus sonstigen im Krieg erlittenen Unfällen entstandenen Gebrechlichkeiten den Kriegsdienst fortzusetzen außer Stand sich befinden, und dadurch zur dritten Classe der Pensionärs geeignet werden, einer näheren Bestimmung und Auslegung bedarf, indem durch eine zu ausgedehnte Auslegung der Vorschriften dieses Artikels und deren Anwendung auf solche Individuen, welche durch geringere Wunden und Gebrechen zwar zum Kriegsdienste nicht tauglich, jedoch zur Ausübung anderer bürgerlichen Gewerbe nicht durch diese Wunden und Gebrechen unfähig geworden sind, Unsere Staatscasse außer Stand gesetzt werden würde, die in Unserem Kriegsdienste in Ausübung anderer Gewerbe gänzlich unfähig gewordene Individuen hinlänglich zu unterstützen und gehörig zu belohnen;

Sodann erwägend, daß dergleichen durch leichte Wunden oder sonstige geringere Gebrechlichkeiten zum Erwerb ihres Lebensunterhalts gar nicht, oder doch nur auf einige Zeit untauglich gewordene Individuen entweder gar nicht, oder nur bis zu dem Zeitpunct ihrer Wiederherstellung zu pensioniren und wohl von denjenigen zu unterscheiden sind, welche durch Unsern Kriegsdienst zu anderem Erwerb unfähig geworden; haben beschlossen und verordnen hiermit, wie nachfolgt:

§. 1. Bei Beurtheilung der Wunden oder Gebrechlichkeiten aller zur 3ten Classe der Militär-Pensionen sich meldenden Militär-Individuen soll die Superarbitrirungs-Commission darüber erkennen: ob der blessirte oder infirm gewordene Mann entweder

a) voraussichtlich für immer, oder
b) muthmaslich nur auf eine Zeit lang an dem Erwerb seines Lebensunterhalts durch die etwa erlernte Profession, oder durch sonst ein geeignetes Gewerbe gehindert sey. Ueber dieses Erkenntniß hat das Kriegscollegium in seinem gutachtlichen Bericht an Uns sich pflichtmäßig zu äußern.

§. 2. Diejenigen Individuen, welche durchaus und für ihr ganzes künftiges Leben bedeutend am Erwerb ihres Unterhalts gehindert sind, sollen Uns zur Aufnahme in die 3te Classe der Militär-Pensionen vorgeschlagen, auch wenn sie durch eine beträchtlichere Wundenfolge der gesetzlichen Locirung zur 3ten Abtheilung der 2ten Classe näher stehen — Unserer besondern Gnade annoch weiter empfohlen werden. Dagegen sollen

§. 3. diejenigen Militär-Individuen, welche durch die Wundenfolge muthmaslich nur eine Zeit lang an dem Erwerb ihres Lebens-Unterhalts gehindert werden, gleich jenen, welche durch

entstandene Gebrechlichkeiten aus Kriegsbeschwerlichkeiten nach Art. XI. Unseres Pensions-Reglements zur 3ten Classe locirt worden, am 1. October eines jeden Jahres wieder superarbitrirt und, letztern gleich, durchaus so behandelt werden, wie solches in Unserem Militär-Pensions-Reglement vom 1. Juli 1810, Art. IV. litt. q. und in Art. XXVI. vorgeschrieben ist.

In Fällen dieser Art hat jedoch in der Regel, und wenn die gänzliche Herstellung sehr wahrscheinlich ist, die Superarbitrirungs-Commission, anstatt auf Pension, auf eine ein für allemal zu verwilligende Gratification, zu Vermeidung der sonst erforderlichen nochmaligen Superarbitrirung, anzutragen.

Es hat daher das Kriegscollegium seine an Uns zu erstattende Berichte hiernach einzurichten, und endlich

§. 4. bei denjenigen Militär-Individuen, die durch eine ehrenvolle Wunde und deren Folge, oder durch eine sonstige körperliche Verletzung zwar dienstuntauglich geworden, aber in den Jahren noch nicht weit vorgerückt und in dem Erwerb ihres Lebensunterhalts nicht wirklich gehindert werden, auf die tax- und dispensationsfreie Entlassung, oder in dem Fall, daß sie sich derjenigen Qualification nähern, welche für die wieder zu superarbitrirende Individuen, nach Art. 3. gegenwärtiger Verordnung, erfordert wird, auf eine außerordentliche Gratification, neben der freien Entlassung anzutragen.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung soll als Nachtrag zu mehrerwähntem Pensions-Reglement durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten geheimen Cabinets-Siegels. So gegeben Biebrich den 9. April 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

* * *

(Die Leistung der Tag- und Nachtwachen von Seiten der Militär-Pensionärs betr).

Auf die dahier geschehene Anfrage, ob die Militärpensionärs die Tag- und Nachtwachen, so wie die übrigen Bürger einer Gemeinde, zu halten verbunden seyen, haben Serenissimi gnädigst beschlossen, daß nur diejenigen Militärpensionärs, welche begütert sind oder ein Gewerbe treiben und weder Arm noch Bein verloren haben, auch sonst nicht so schwer verwundet sind, daß sie zur Personalleistung dergleichen Wachen für untauglich erachtet würden, angehalten werden sollen, die Tag- und Nachtwachen, wie jeder andere Bürger, in Person oder durch einen tauglichen Einsteller zu leisten. Sämmtliche Justiz- und Polizeibeamten des Herzogthums werden daher angewiesen, in vorkommenden Fällen sich nach dieser höchsten Entschließung zu bemessen.

Wiesbaden, den 5. Februar 1811.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr von Marschall. vt. Busch.

* * *

(Die Aufnahme der verabschiedeten oder pensionirten Militärindividuen in die Gemeinden des Herzogthums betreffend).

Da die Herzoglichen Militärindividuen, welche ihre Dienstzeit ausgehalten haben, oder vor deren Ablauf pensionirt worden sind, durch die dem Staate geleistete Dienste oft die schicklichste

Gelegenheit zu ihrem Etablissement in ihrem Geburtsort versäumt haben; so ist höchsten Orts verordnet worden, daß dieselben in jeder Gemeinde der Herzoglichen Lande, wo sie sich niederzulassen für gut finden werden, nach Beobachtung der erforderlichen Förmlichkeiten aufgenommen werden sollen.

Sämmtliche Justiz- und Polizeibehörden haben sich nach dieser höchsten Entschließung in vorkommenden Fällen zu bemessen. Wiesbaden den 29. Novbr. 1811.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Marschall. vt. Busch.

* * *

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau rc. rc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erwägend, daß es Unseren Staatsdienern vom Civilstande zur Beruhigung gereichen und sie gegen die möglichen Wirkungen der Willkühr vorgesetzter Dienstbehörden sicher stellen werde, wenn Wir die Dauer ihrer Dienstverhältnisse durch ein besonderes Staatsgesetz sichern und die Bedingungen festsetzen, unter welchen ihnen bei ihrem Austritt aus dem Activdienst lebenslänglich Pensionen verfassungsmäßig zukommen sollen; sodann

Erwägend, daß ein solches Gesetz Uns die Ausübung des für die Erhaltung einer guten Staats-Verwaltung durchaus nothwendigen Regierungsrechts erleichtert, aus Unserm activen Staatsdienst Individuen zu entfernen, welche entweder Unser Zutrauen zu ihrer Amtsführung verloren haben, oder deren Versetzung in den Ruhestand durch neue Verwaltungseinrichtungen herbeigeführt werden dürfte;

Endlich erwägend, daß nach der Natur und den eigenthümlichen Verhältnissen des Standes der Staatsdiener, auch den hinterlassenen Wittwen und Kindern verstorbener Staatsdiener besondere Ansprüche auf Unsere landesherrliche Fürsorge zustehe;

Haben beschlossen, ein Dienst- und Pensionsregulativ für Unsere sämmtliche Staatsdiener vom Civilstande, und deren Wittwen und Waisen, festzusetzen; wollen und verordnen demnach hiermit, wie nachfolgt:

§. 1. Nach dem Zeitraum von fünf vollen Dienstjahren wird die Anstellung eines Staatsdieners aus der Classe der Civildienerschaft bleibend. Vor Ablauf des fünften Dienstjahres kann der Angestellte nach Gutdünken wieder entlassen werden. Er verliert in diesem Fall Dienstgehalt, Titel und Recht auf Amtskleidung, jedoch ohnbeschadet seiner Ehre, und tritt in die Classe der Candidaten des Standes zurück, dem er angehört. Nur aus besonderer Gnade kann ihm eine oder die andere Auszeichnung von seiner verlornen Dienststelle belassen werden.

§. 2. Ein Staatsdiener, welcher fünf Dienstjahre zählt, kann nur wegen gröberer Dienstvergehungen oder begangener Verbrechen nach vorausgegangenem gerichtlichen Verfahren vor den ordentlichen Gerichtsstellen des Landes oder auch vor einer eigends von Uns bestellten Untersuchungs-Commission und ihm, neben Einsicht der Verhandlungen gestatteter schriftlichen Vertheidigung, durch Urtheil und Recht seines Dienstes entsetzt werden, so, daß er den ganzen Gehalt, Titel und Recht auf Amtskleidung verliert.

Diese Bestimmung ist nicht anwendbar auf alle diejenige Subalterndiener, welche in die Classe der blosen Calculatoren, Abschreiber und Livreebedienten gehören. Angestellte Diener in der angeführten Dienstcatbegorie können zu allen Zeiten nach Gutfinden entlassen werden, ohne daß sie einen Theil ihres Gehalts, ihren vorigen Titel oder ihre Dienstkleidung zu behalten berechtigt sind.

Dagegen kann ein jeder Staatsdiener aus der Classe des Civilstandes zu allen Zeiten von Uns in den Ruhestand versetzt werden. Ein solcher Staatsdiener behält seinen Amtstitel und seine Amtskleidung, sodann vom sechsten bis zum fünf und dreissigsten Dienstjahre einschließlich die Hälfte seines ganzen Dienstgehalts als Pension. Für jedes weitere Dienstjahr wird ein Dreissigtheil des Gehalts zugesetzt, so jedoch, daß die hiernach berechnete Pension niemals den ganzen Betrag des Dienstgehaltes übersteigen kann.

§. 4. Ein jeder Staatsdiener aus vorgedachter Classe ist berechtigt, seine Versetzung in den Ruhestand mit Pension zu begehren, wenn er entweder das fünf und dreissigste Dienstjahr zurückgelegt, oder ein siebenzigjähriges Alter erreicht hat. In beiden Fällen wird die Pension nach den §. 3. festgesetzten Bestimmungen berechnet.

Körperliche Gebrechlichkeit oder Geistesschwäche geben beide, wenn sie unverschuldet eingetreten sind, und darüber der strengste Beweis vor der betreffenden Dienstbehörde geführt worden ist, einen Anspruch auf Pensionirung, auch vor dem 35sten — niemals aber vor dem zurückgelegten 5ten Dienstjahre.

Die Pension wird auch in diesen Fällen auf die nämliche vorangegebene Weise berechnet. Diese Bestimmung findet jedoch ebenfalls keine Anwendung auf die im §. 2. erwähnten subalternen Diener, die nicht für Staatsdiener in der hier zum Grunde liegenden Beziehung zu halten sind.

§. 5. Bei der Berechnung des Dienstgehaltes zum Maasstab der Pensionirung bleiben alle Theile desselben ausser Ansatz, welche als Vergütung für besondere mit der wirklichen Dienstverwaltung verbundene Lasten zu betrachten sind; namentlich z. B. Fourage für Dienstpferde, Bezahlung von Schreibmaterialien, die in der Besoldung mit begriffene Vergütung der Unterhaltungskosten von Privat-Scribenten und Actuarien, von Holz und Licht zur Arbeitsstube, Copialgebühren, Reisekosten, Diäten und dergleichen mehr. Dagegen werden mitgerechnet alle gewöhnliche Dienstemolumente, die als Besoldungstheil zu betrachten sind, wenn sie gleich für die Besorgung gewöhnlicher Dienstgeschäfte und Dienstarbeiten besonders bezahlt zu werden pflegen.

§. 6. Die Pension eines zur Ruhe gesetzten Staatsdieners, so wie die §. 8, 9. und 10. hier unten bestimmten Gnadengehalte für Wittwen und Waisen, hat der Standes- und Grundherr da zu übernehmen, wo er den Dienstgehalt zu bezahlen hat. Ist dieser zwischen Uns und ihm gemeinschaftlich, so berechnet sich die Pension nach dem Verhältniß des Beitrags.

§. 7. Der Vorbehalt der vierteljährigen Aufkündigung ist in allen Dienstanstellungs-Urkunden durch vorstehende Verfügungen annullirt. Nur nach letzteren ist vom Tage der Publication dieser Verordnung an zu verfahren.

§. 8. Der Wittwe eines verstorbenen Staatsdieners, welche bei Schliessung der von Uns gehörig bewilligten Ehe nicht ausdrücklich auf ihre Pension verzichtet hat, wird Ein Drittheil der Pension bewilligt, die ihrem Manne bei dessen Ableben nach den §§. 3, 5. und 6. zugekommen wäre, oder welche er wirklich schon in einem zufolge des gegenwärtigen Gesetzes eingetretenen Pensionsstand bezogen hat. Diese Pension hört auf, wenn die Wittwe eine anderweite Ehe eingeht.

Für ein jedes Kind unter 21 Jahren, männlichen, und unter 19 Jahren weiblichen Geschlechts, bekommt die Mutter einen Sechstheil der Pension, welche dem Vater nach §. 3. und 4 zukommt. Dieser Zusatz darf in keinem Fall, d. h. wenn vier und mehrere Kinder unter dem gedachten Alter vorhanden sind, zwei Drittheile der väterlichen Pension übersteigen. Derselbe hört auf mit zurückgelegtem 21sten resp. 18ten Lebensjahr der Kinder, ist aber unabhängig von der anderweiten Verheirathung der Mutter.

§. 10. Von elternlosen Kindern verstorbener activen oder in Gefolge des gegenwärtigen Gesetzes bereits pensionirten Staatsdiener bekommt ein jedes bis zum zurückgelegten 21sten resp. 18ten Lebensjahr einen Viertheil der väterlichen Pension, so jedoch, daß das Maximum für fünf und mehrere Kinder unter dem obbemerkten Alter niemals über den ganzen Betrag der väterlichen Pension hinausreiche.

§. 11. An diesen Pensionen der Wittwen und Waisen wird abgerechnet, was sie aus Wittwen-Cassen oder sonstigen öffentlichen milden Stiftungen des Landes bekommen, und die Pensionsrate der Töchter wird auch vor zurückgelegtem 18ten Lebensjahr zurückgezogen, wenn sie sich früher verheirathet haben, weniger nicht jene der Söhne, wenn diese vor zurückgelegtem 21sten Lebensjahr in Unsern oder sonstigen Diensten eine Anstellung erhalten, oder ein Gewerb für eigene Rechnung zu treiben angefangen haben, womit ein Dienstgehalt oder Gewerbsertrag verbunden ist, der ihrer respectiven Pensionsrate gleichsteht.

In beiden Fällen accrescirt die cessirende Pensionsrate den übrigen nach §. 9. und 10. hier oben zum Pensionsbezug berechtigten Kindern, wenn deren resp. vier oder fünf und mehrere bisher in die Pension sich getheilt haben.

§. 12. Wir behalten Uns bevor, in besonderen Fällen nach Gutfinden zum Vortheil eines oder des andern Staatsdieners, auch verdienter Subalternen, denen gesetzliche Ansprüche nicht zugestanden sind, so wie deren Relicten, Ausnahmen von der hier bestimmten gesetzlichen Regel zu bewilligen.

§. 13. Die Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist Unserm Staats-Ministerium in allen vorkommenden Fällen übertragen. An dasselbe sind daher die Berichte der Unterbehörden und die Vorstellungen einzelner Reclamanten in diesem Betreff zu richten.

§. 14. Schließlich verordnen Wir, daß dieses Gesetz in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werde.

Urkundlich Unserer Unterschriften und der beigedruckten Staats-Insiegeln. So gegeben Biebrich den 3. und Weilburg den 6. December 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

Da zu Bestimmung der Pensionen für Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener vom Civilstand, nach §. 9. 10. der neuen Pensionsverordnung vom 3/6 December d. J., das Alter der von letztern hinterlassenen Kinder zu wissen nöthig ist; so sind den einzureichenden Bittschriften um

die vorschriftsmäßige Pension nach gedachten §. 5. jedesmal die Taufscheine der Kinder, für welche um Pension oder um Zuschuß zu der Pension der Mutter nachgesucht wird, in obrigkeitlich gehörig bescheinigter Form beizuschließen, indem gegentheils, hinsichtlich der Pensionsantheile solcher Kinder, keine Entschließung erfolgen kann. Wiesbaden den 16. April 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.

Freiherr v. Marschall. vt. Busch.

IV. Intelligenz- und Verordnungsblatt.

(Die Einführung des Verordnungs- und allgemeinen Intelligenzblatts in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar ꝛc. betr.)

Die unter dem Titel: „Verordnungsblatt des Herzogthums Nassau“ und: „Herzoglich Nassauisches allgemeines Intelligenzblatt“ dahier herauskommenden Verordnungs- und Intelligenzblätter treten in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar und in den Herrschaften Beilstein und Westerburg, vom ersten des folgenden Monats und Jahres an, an die Stelle des bisher für diese Lande zu Herborn herausgekommenen Verordnungs- und Intelligenzblatts.

Zur Nachricht und Nachachtung für die dasigen Behörden und Einwohner wird daher hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

1) Das hier für das Herzogthum herausgegeben werdende Verordnungs- und Intelligenzblatt müssen, außer den obern Landesbehörden, die Herzoglichen Aemter und Renteien, die Landoberschultheissen, die Reservecompagnie-Chefs, die Forstmeister, die Pfarreien und Gemeinden halten.

Die Herzoglichen Beamten haben sich, bei ihrer Anwesenheit in den Gemeinden, durch Vorlegung desselben zu überzeugen, daß diese solches vollständig erhalten und aufbewahren, auch die Ortsvorstände anzuweisen, alle in dem Verordnungsblatt erscheinende, für ihre Gemeinden geeigneten Verordnungen denselben jedesmal förmlich und öffentlich zu verkündigen, auch daß diese Verkündigung geschehen, sich erforderlichen Falls zu den Acten bescheinigen lassen.

2) Die Exemplare für die Herzoglichen Aemter, Renteien, Landoberschultheissen, Reserve-Compagnie-Chefs, Forstmeister, Pfarreien und Gemeinden werden an die Herzogl. Aemter zur weitern Versendung abgeschickt.

Die Herzogl. Beamten haben die ihnen zugeschickten Blätter, so wie sie solche erhalten, unter eigner Verantwortlichkeit, unentgeltlich und ohne Gestattung irgend einer Vergütung dafür, zu vertheilen und den Interessenten zuzusenden.

Wenn keine Gelegenheit zur baldigen sichern Absendung der Blätter vorhanden ist; so haben die H. Aemter die Veranstaltung zu treffen, daß dieselben pünktlich an dem Tage, an welchem sie bei ihnen eintreffen, längstens aber am folgenden, von besondern Boten aus den betreffenden Gemeinden, welche den Gang als einen Gemeindedienst thun müssen, regelmäßig abgeholt werden.

Zur Verwahrung der für die Orts- und Kirchspiels-Gemeinden abgegebenen Blätter vor Beschädigung und Verunreinigung, muß jede Gemeinde eine starke Mappe von Pappendeckel, mit einem Lederbande zum Zubinden, anschaffen, worin solche zu versenden sind.

Die Exemplare für diejenigen, welche solche zu ihrem Privatgebrauch anschaffen, werden denselben von den Postämtern überschickt, wofür sie diesen eine bestimmte geringe Vergütung zu leisten haben.

3) Das Exemplar eines Jahrgangs des Verordnungs- und Intelligenzblatts kostet 1 fl. 30 kr., welche zum Voraus bezahlt werden müssen.

Die Exemplare für die H. Aemter, Renteien, Forstmeister, Landoberschultheissen und Reserve-Compagnie-Chefs werden aus der betreffenden Casse, und die für die Pfarrer und Gemeinden aus den Kirchen- und Gemeindecassen bezahlt.

Die H. Aemter haben den Pränumerationspreis der von ihnen vertheilten Exemplare zu erheben und im Laufe des Monats Januar des angehenden Jahres unter der Addresse:

An die Herzogliche Redaction des Verordnungs- und allgemeinen Intelligenzblatts zu Wiesbaden,

einzusenden.

Die Inserationsgebühren werden mit 3 kr. für die Zeile und 3 kr für das Bescheinigungsblatt entrichtet und müssen längstens binnen einem Monat nach der geschehenen Abgabe der Note über die Kosten, unter der angegebenen Addresse eingeschickt werden. Hierzu sind ebenwohl die öffentlichen Behörden verpflichtet.

Die Quittungen über den Preis der Blätter und der Inserationsgebühren werden von dem mit der Rechnungsführung beauftragten Ministerial-Canzlisten Wolschendorff dahier ausgestellt.

Alle Behörden, welche das Verordnungs- und Intelligenzblatt auf herrschaftliche Kosten erhalten, und die Pfarreien und Gemeinden, haben solches auf Kosten der Cassen, woraus der Preis desselben bezahlt wird, dauerhaft einbinden zu lassen.

4) Die H. Aemter in jenen Landestheilen haben alsbald, unter obiger Addresse, anzuzeigen: wie viel Exemplare für ihre Amtsbezirke nothwendig sind, und ihrer Anzeige eine Nachweisung beizuschließen, woraus zu ersehen ist, an wen jedes Exemplar abgegeben werde.

Staatsdiener und Privatpersonen haben die von ihnen zu ihrem Privatgebrauch verlangten Exemplare bei der Postbehörde zu bestellen.

5) Da die Todesfälle der Staatsdiener in dem Verordnungsblatte bekannt gemacht werden, so haben die Localbehörden den Tod derselben, mit der Anzeige an die ihnen vorgesetzten Behörden, zugleich unmittelbar der Herzoglichen Staats-Ministerial-Canzlei zu melden.

Wiesbaden, den 20. December 1815.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Stein.

* * *

(Die Einberichtung der Sterbfälle der Herzogl. Diener betreffend).

Da mit Anfang des gegenwärtigen Jahrs das erfolgte Ableben Herzogl. Diener in dem fürthin für sich allein bestehenden Verordnungsblatte bekannt gemacht werden soll; so werden alle Herzogl. Ober- und Unterbehörden hierdurch angewiesen, die Anzeige von dem erfolgten Tode eines jeden ihr zunächst untergebenen Dieners jedesmal unmittelbar und ohne einigen Verzug an die hiesige Ministerial-Canzlei einzusenden.

Wiesbaden, den 2. Januar 1810.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. von Hofmann.

V. Calender.

Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, im Einverständniß mit des souveränen Herrn Fürsten zu Nassau Liebden, eine allgemeine und einzige Kalenderanstalt für das gesammte Herzogthum Nassau dergestalten zu verfügen, daß

1) der bisherige hiesige Haushaltungskalender, nach seiner seit vier Jahren erhaltenen zweckmäßigen Einrichtung, als allgemeiner Landeskalender im ganzen Herzogthum eingeführt und dessen Verleger mit einem besondern landesherrlichen höchsten Privilegio in der Maaße versehen werden soll, daß

2) der Verlag, Debit und das Hausirengeben eines jeden andern Kalenders im Herzogthum, mit Ausnahme jedoch der fremden Allmanache und Taschenkalender, schärfstens verboten,

3) ein jeder Familienvater oder Mutter in den Herzogl. Landen sich ein Exemplar des Landeskalenders anzuschaffen verbunden,

4) dieser sowohl, als auch der Wand- oder Comptoirkalender mit dem Herzogl. Nassauischen Stempel, dessen Preis per Stück auf 3 Kreuzer bestimmt ist, versehen seyn,

5) durchaus keine Landeskalender, welche mit diesem Stempel nicht versehen sind, ausgegeben, verkauft und debitirt werden, und ein Jeder für ein jedes nicht gestempelte Exemplar dieses Landeskalenders, welches bei ihm angetroffen wird, in eine Strafe von 20 Rthlr. verfallen seyn;

6) Der Kalender selbst alljährlich, und zwar spätestens im Monat October, besser aber noch zu Anfang der Frankfurter Herbstmesse, jedem Amt in einer für die respectiven Familien hinreichenden Anzahl zugeschickt und durch die Schultheißen oder Ortsvorstände die weitere Austheilung in der Art bewerkstelliget werden soll, daß jeder Haus- oder Familienvater oder Mutter 1 Exemplar, gegen baare Bezahlung des bestimmten Preises abnehmen, der Schultheiß den Erlös sogleich an das ihm vorgesetzte Amt einliefern, letzteres aber solchen eincassiren und an den privilegirten Verleger, entweder in baarem oder mittelst Anweisung herrschaftlich frei übermachen müsse.

Den Verlag und Druck dieses allgemeinen Landeskalenders, so wie des Wand- oder Komptoirkalenders, haben Wir durch ein ausschließliches Privilegium Unserem Hofbuchhändler **Ludwig Schellenberg** zu Wiesbaden dergestalten gnädigst bewilliget, daß derselbe unter anderm verbunden seyn soll, den Kalender auf gutes Papier, schön und lesbar und in so großer Anzahl abzudrucken, daß wenigstens jede Familie im Herzogthum, sodann alle Landesbehörden,

Amts- und Ortsvorgesetzte Ein Exemplar davon erhalten können, welches auf gewöhnlich gutes Papier gedruckt, mehr nicht als 6 Kreuzer, mit Inbegriff des Stempels, kosten darf.

Euch wird daher aufgegeben, sich nach dieser Unserer Verordnung genau zu bemessen, dieselbe allen Einwohnern in dem Euch untergebenen Amtsbezirke gehörig bekannt zu machen, vorzüglich aber die Buchhändler, Buchbinder, Krämer ꝛc. davon zu benachrichtigen, damit diese sich nicht vor der Zeit mit fremden Kalendern, deren Debit verboten ist, für das künftige Jahr versehen mögen, indem der Bedacht bereits dahin genommen ist, daß der Herzoglich Nassauische privilegirte allgemeine Landeskalender schon bis zur Frankfurter Herbstmesse fertig seyn wird.

Wiesbaden, den 28. Junius 1808.

Ex Resolutione Serenissimi.

* * *

Es sind schon mehrmals Anfragen geschehen, ob auch arme Familien, oder solche, welche nicht lesen können, zu Anschaffung des allgemeinen Landeskalenders verbunden seyn sollen? Da, was leztere Unterstellung betrifft, der Fall nur selten eintreten wird, daß auch nicht ein einziges Individuum in einem Hause seyn sollte, das des Lesens unerfahren wäre, oder wenigstens nicht nothdürftig lesen könnte, besonders da die Kinder nach den verbesserten Schulanstalten im Lesen Unterricht erhalten können und müssen; so kann auf diesen Umstand bei Vertheilung der Kalender keine Rücksicht genommen werden.

Soviel hingegen die arme Familien anbelangt, so sind solche zwar von Anschaffung des Kalenders zu dispensiren, jedoch zu Vermeidung alles Misbrauchs bloß diejenige als arme Familien anzusehen, welche überhaupt zu Entrichtung öffentlicher Abgaben nicht mehr im Stande sind, sondern größtentheils von Almosen leben müssen.

Sämmtliche Aemter haben sich also jedes Jahr von den Ortsvorständen die Verzeichnisse sämmtlicher Familien vorlegen zu lassen, solche zu prüfen und, nach Abzug der armen Familien und nach Befund der Richtigkeit, dem Verleger des Landeskalenders längstens bis zum Monat Juli zu melden, wie viele Exemplarien für ihren Amtsbezirk erforderlich sind.

Wiesbaden, den 21. März 1809.

Aus Herzoglicher Landesregierung.

VI. Privatrecht.

(Tit. XXXVIII. der Solmschen Landes-Ordnung: Von Erbschaft Manns und Weibs gegen einander.) De Successione mutua conjugum.

Wiewol den Kayserlichen Rechten nach, Eheleute einander nicht erben, es sey dann von dem verstorbenen Ehegemahl zumal keine Erben, weder in ab- noch aufsteigender, noch auch der Zwerch-Linien, vorhanden: (welches sich doch selten zuträget) Jedoch, dieweil je billig ist, daß ein Ehegemahl von dem andern, von wegen ihrer Christlichen und ehelichen Beywohnung, und höchster zusammen verpflichteter Treu und Freundschaft, nachdem sie auch durch die Verehelichung ein Fleisch und ein Leib worden, etwas Ergötzlichkeit ihrer sämmtlich in ihrem Ehestand mit einander gehabter Sorg, Mühe und Arbeit, bekomme, und derwegen fast allenthalben im Reich Teutscher Nation bräuchlich, auch durch sondere Statuta versehen, daß Eheleute einander, doch mit einer Maaß, auch erben sollen und mögen: §. I.

Als ordnen, setzen und wollen wir, da zwey Eheleute ohne sondere Pacta und Gedinge, oder, so dieselben sich allein auf die Zugift und Widerlegung, erstreckten, zusammen sich verheyrathet, und in währendem Ehestand keine Kinder mit einander bekommen haben, oder ob sie gleich Kinder mit einander gehabt hätten, dieselben doch vor ihnen den Eltern verstorben wären, und eines vor dem andern, sonder Geschäfte und letzten Willen mit Tod abgehet: Daß alsdann desselben Erstverstorbenen liegende Güter, und so dafür geacht, so von ihm darkommen, oder ihme anerstorben, sobald seinen nächsten Blut gesipten Freunden, so der Zeit im Leben sind, eigenthümlich heimgefallen seyen, und doch der Letztlebende sein Lebenlang und nicht länger, den Beysitz darbey haben soll; Doch daß er auch solche Güter in wesentlichem Bau und Besserung halten, davon nichts verwüsten, dieselben nicht versetzen noch beschweren, auch alle Beede, Zins, Geschoß, Dienst und andere Beschwerden, ohne Zuthun der Eigenthums-Erben, davon tragen und leisten solle, aber nach desselben tödtlichem Abgang sollen sie den rechten Erben unverzüglich zugestellet werden. Im Fall auch der Letztlebende die liegende Güter dermaßen, wie obstehet, nicht halten, sondern in Abfall kommen lassen, die zum Theil oder ganz veräußern oder sonst beschweren würde: So soll er damit seine Leibzucht und usufruct daran verwürkt haben, und solche Güter, so dergestalt beschweret oder verwarlost wären, den Eigenthums-Erben, so dieselben Rechtlich haben zu erfordern, verfallen seyn. §. II.

So viel dann die Güter belanget, so beyde Eheleute, in währendem Ehestand mit einander erzeuget, erkauft, und sämmtlich durch ihre Mühe, Arbeit und fleißige Haushaltung erobert haben, bey denselben soll das Letztlebende auch sein Lebenlang seinen völligen Beysitz haben, und davon gefährlichen nichts veräußern; aber nach des Letztlebenden tödtlichem Abgang sollen dieselben erzeugten und eroberten Güter, die seyen liegend oder fahrend, in zwey gleiche Theile getheilet, und der halbe Theil auf des Manns, und der andere halbe Theil auf der Frauen nächstverwandte Erben, erblich fallen. §. III.

§. IV. Damit auch hierin durch die Letztlebenden keine Gefahr möge gebraucht werden: So wollen wir des Erstverstorbenen Erben hiemit zugelassen haben, daß sie an das Letztlebende begehren mögen, ein Inventarium über die hinderfällige liegende, auch alle fahrende und bewegliche Güter, (so zum halben Theil auch hinderfällig) auf ihrer beyder Partheyen Kosten, ordentlicher Weise aufzurichten, damit man zukünftiger Zeit, wann der Fall sich zuträgt, was nach des Erstverstorbenen Tod vorhanden gewesen, wissen möge.

§. V. Und dieweil das Letztlebende nicht allein sein Lebenlang den Beysetz bey allen liegenden und fahrenden Gütern, sondern auch den Eigenthum aller beweglichen Güter und fahrenden Haab, zum halben Theil behält: So ordnen und wollen wir, daß es auch dagegen alle Schulden, so in stehender Ehe sie Eheleute miteinander gemacht haben, zu zweyen Drittheilen, und die Eigenthums-Erben des Erstverstorbenen, den übrigen dritten Theil bezahlen sollen.

§. VI. Wären aber eheliche Kinder, so die beyde Eheleute mit einander gezeuget hätten, vorhanden, alsdann sollen denselben die liegende Väterliche und Mütterliche Güter zum Eigenthum gänzlich, und die fahrende Haab zum halben Theil, auch eigenthümlich, und der andere halbe Theil dem Letztlebenden anererbet und verfallen seyn; doch dem Letztlebenden seinen Beysetz an beyden solchen Gütern sein Lebenlang vorbehalten: Dagegen er auch die Kinder zur Gottesfurcht auferziehen, und mit aller Nothdurft versehen, auch die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, für voll bezahlen soll.

Wann Kinder vorhanden.

§. VII. Doch soll dem Letztlebenden frey und bevor stehen, da es die Schulden zu bezahlen, sich beschweret befünde, daß er auf den Beysetz und die Hälfte der fahrenden Haab verzeihen möge. Welches aber für Schultheiß und Schöffen gerichtlich, auch in Monatsfrist, oder zum längsten 6 Wochen, geschehen soll; alsdann ist der Letztlebende an den Schulden weiter nicht, dann den halben Theil, an denen, so er machen helfen, zu bezahlen schuldig. Die übrigen Schulden aber, sollen die Eigenthums-Erben bezahlen.

§. VIII. Wir ordnen und wollen auch, wann der letztlebende Ehegemahl ein Stiefvater oder Stiefmutter wäre, daß er oder sie alsdann an der Kinder erster Ehe, väter- oder mütterlichen Gütern, keinen Beysetz haben, sondern mit denselben Kindern innerhalb Monatsfrist gründlich abzutheilen, und ihren Antheil ihnen unverzüglich folgen zu lassen, schuldig seyn solle. Aber an seiner Kinder (da er in zweyter Ehe einige, mit seinem verstorbenen Ehemahl gezeuget hätte) zugetheilten Gütern, soll ihm der Beysetz sein Lebenlang gegönnet werden.

§. IX. Hätte auch der Stiefvater oder Stiefmutter in stehender Ehe etliche liegende oder bewegliche Güter, die etwa ansehnlich und namhaft, erzeugen helfen, daran soll demselben der halbe Theil, in nächstgemeldeter Erbtheilung, auch gefolget werden eigenthümlich, ob sie gleich miteinander keine Kinder gezeuget hätten.

§. X. Was auch der letztlebende Stiefvater oder Stiefmutter miteinander hätten auf Feld-Güter erbauen und erarbeiten helfen, so noch auf dem Halmen oder Stock stände, und vor des erst abgestorbenen Tod nicht wäre abgenommen, noch in die Scheuern oder Keller eingebracht worden, davon soll dem Letztlebenden gleicher Gestalt der halbe Theil der Schaar und Abnutzung (doch ohne Erstattung einiges Baukostens) auch eigenthümlich zukommen und bleiben.

§. XI. Damit aber erkläret werde, welche Güter für liegend und unbeweglich, auch welche für fahrend und beweglich sollen gehalten werden: So wollen wir, daß nicht allein die Güter, so von Natur liegend und unbeweglich sind, als Haus, Hof, Aecker, Wiesen rc. für unbeweglich, sondern

auch die Güter, so zu Erb- oder Land-Siedel-Rechten bestanden, item die so auf einen Wiederkauf erkauft, item ewige Zins, Renten, auch wiederkäufliche und ablösige Gülten, für liegende Güter geachtet werden sollen.

Aber alle übrige Güter, als Barschaft, Silber-Geschirr, Kleinodien, Hausrath, Früchte, Wein, Viehe und alles so von Natur beweglich, auch Schulden, sollen für bewegliche und fahrende Haabe geachtet werden. §. XII.

* * *

Wir Carl Wilhelm, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau, rc.

Thun kund und bekennen hiermit, wasmaßen, nachdem bishero das Vermögen derjenigen Unterthanen, welche ausser Land gegangen, und nachdero nichts weiter mehr von sich hören lassen, in so lange durch Curatores administriret und den nächsten Anverwandten nicht eher ausgeantwortet worden, bis diese das Ableben des verschollenen Blutsfreundes durch glaubhafte Todesscheine erwiesen, oder der Verschollene das 70ste Jahr zurückgeleget hatte, dergleichen öfters lang angedauerte Administrationes aber mehrmalen nicht nur in Ansehung des administrirten Vermögens allerley Confusion veranlasset; sondern auch den nächsten Erben ab intestato, welche sich zuweilen mit einer ihnen unbekannterweise wirklich angefallenen Erbschaft, die dieselbe aber bey der bisherigen Observanz öfters lange Jahre entbehren müssen, helfen können, zu größter Belästigung gereichet haben, Wir Uns dahero gnädigst veranlasset befunden haben, die Zeit, welche die Anverwandten eines Verschollenen bisher abwarten müssen, ehe sie zum Besitz desselben Vermögens gelangen können, nach dem Beyspiel anderer Reichsstände, zum Besten Unserer Unterthanen kürzer zu bestimmen.

Wir verordnen und befehlen demnach hierdurch gnädigst:

Daß

1) über die bona absentium, deren Leben und Aufenthalt nicht bekannt ist, wie bisher, also auch noch fernerhin, von Obrigkeitswegen besondere Curatores bestellet werden sollen, die das Vermögen, so jene bey ihrem Weggehen zurücklassen, oder die Erbschaften, welche ihnen während der Abwesenheit zufallen, in so lange zu administriren haben, bis dieselbe, nachverordnetermaßen, an die nächsten Erben ab intestato ausgeliefert werden; welche Auslieferung aber nicht anders, als von Unserm Fürstlichen Hofgericht, bey welchem die Erben darum anzusuchen haben, prævia citatione edictali, verfüget werden soll.

2) Sollen für die rechtmäßige Intestaterben eines Abwesenden diejenige dessen Blutsverwandten gehalten werden, welche zu der Zeit, da ihnen desselben Erbschaft nach §. 3. und 4. resp. eigenthümlich oder nutznießlich zuerkannt wird, den Rechten nach, wirklich seine nächste Erben sind; es soll auch hierbey in der Folge sein Bewenden behalten, es wäre dann, daß hernachmals noch die eigentliche wahre Zeit seines Todes in Erfahrung gebracht und dargethan werden könnte, als in welchem Fall, wenn sich etwa der ordo successionis darnach abändert, die Erbfolge nach dem wahren tempore mortis anderweit zu reguliren ist.

3) Wenn der Abwesende zu der Zeit, wo seine Verwandte um die Verabfolgung seiner Verlassenschaft nachsuchen, bereits das 70ste Jahr zurück geleget hat; so soll derselbe pro mortuo declariret, und jenen dessen Erbschaft e i g e n t h ü m l i c h, ohne Caution, verabfolgt werden.

4) Wenn aber der Abwesende noch nicht 70 Jahr alt ist, und gleichwohl innerhalb Zehen ganzer Jahre (welche, wenn er vor erreichter Majorennität verkommen ist, von dem fünf und zwanzigsten Jahr seines Alters anzurechnen sind) oder auch noch länger, von seinem Leben und Aufenthalt gar nichts mehr hat hören lassen; so soll dessen Erben ab intestato, wann sie vorhero nach dem Ermessen Unsers Fürstlichen Hofgerichts, das juramentum ignorantiæ, daß sie nehmlich wenigstens binnen den nächstabgewichenen Zehen Jahren weder von ihm selbst, noch durch andere einige zuverläßige Nachricht von ihm erhalten, abgelegt haben, sein Vermögen, oder die ihm angefallene Erbschaft, erga cautionem, nutznießlich dergestalt verabfolgt werden, daß, wenn er oder seine rechtmäßige Leibes- oder Testamentserben sich hiernächst noch melden, jene weder einige Zinsen von denen ihnen a Curatoribus ausgelieferten Geldsummen oder Capitalien, noch auch die von den liegenden Güthern erhobene Nutzungen zu berechnen oder herauszugeben schuldig, sondern nur allein zur Restitution des Vermögens in dem Zustand, wie es sich tempore extraditionis befunden hat, gehalten seyn sollen. Es soll also auch

5) diese Caution nicht auf die künftige Nutzungen erstrecket, sondern blos auf das Vermögen, wie solches nach der letzten Curatelrechnung, und in dem unten §. 8. bemerkten Fall nach dem Inventario, gestanden, eingeschränket, und dergestalten bestellt werden, daß die liegende Güther der absentium, sub prohibitione alienationis et oppignorationis, für sich selbst zur Caution eingesetzet bleiben, das baare Geld und die Capitalien aber, wie auch der taxirte Werth der Mobilium, entweder an Immobilia angelegt, oder dafür von der Erben eigenen Gütern (jedoch nicht in duplo, sondern nur mit einem Drittel über das simplum z. E. 400 für 300 Gulden) eine Hypothek bestellet, oder auch von denen auf gerichtliche Unterpfänder auszulehnenden Capitalien die Obligationes zur Sicherheit blos bey Amt hinterlegt, und den Debitoribus die Rückzahlung derselben ohne vorhergehende Anzeige untersagt werden.

6) Diese Caution soll nicht länger als Funfzehen Jahre nach übernommenem Vermögen dauern; nach Verlauf solcher Funfzehen Jahre aber, oder auch noch eher, wann nehmlich das 70ste Jahr des Abwesenden noch vor Ablauf dieser 15 Jahre eintritt, ipso jure erloschen, und den Intestaterben das Vermögen eigenthümlich zu ihrer freyen Disposition heimgefallen seyn.

7) Sollte jedoch der Abwesende sich nach Verlauf dieser Zeit noch einstellen, oder vor dessen zurückgelegtem 70sten Jahre seine Leibes- oder Testamentserben um dessen Erbschaft sich anmelden; So bleibt ihnen deren Zurückforderung, prævia restitutione in integrum, zwar noch vorbehalten, jedoch sollen sie sich deshalb gar keines Vorzugsrechts zu erfreuen haben, sondern im Concurs mit andern Gläubigern als bloße Chirographarii betrachtet werden.

8) Wenn die Edictalcitation gegen einen Abwesenden einmal erkannt worden, und er darauf nicht erschienen ist; so sollen alle hernachmals ihm noch weiters anfallende Erbschaften, ohne weitere Citation, denjenigen, die zur Zeit des Anfalls seine nächste Erben sind, verabfolget werden, und zwar, wann die §. 6. bemeldete 15 Jahre von Zeit der ergangenen Edictalcitation noch nicht verflossen sind, gegen Caution über den Hauptstuhl, welche alsdann mit dem Ablauf gedachter 15 Jahre à tempore citationis, wieder exspiriret, ohne

Caution aber, wenn sothane 15 Jahre allschon wirklich herum sind: Doch allemal mit Vorbehalt der vorgängigen Anzeige bey Unserm Fürstlichen Hofgericht.

9) Soll in den Edictalcitationen, welche in den Fällen des §. 4. erlassen werden, das dem Abwesenden bevorstehende Präjudicium, unter Beziehung auf diese Unsere Verordnung, dahin nahmentlich ausgedrucket werden, daß, wenn er oder seine Leibes- oder allenfallsige Testamentserben innerhalb drey Monaten nicht erscheinen würden, nicht nur dessen gegenwärtiges Vermögen, oder die jetzige Erbschaft, um deren Extradition angesucht worden, sondern auch alle ihm künftig etwa noch anfallende Erbschaften seinen nächsten Erben, und zwar dermalen erga cautionem de restituendo, die jedoch nicht länger als 15 Jahre daure, verabfolgt werden, nach Verlauf dieser 15 Jahre aber Er oder Sie deren gänzlich verlustig seyn sollen.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und nach deren Inhalt sich geachtet werde; so haben Wir solche sofort dem Druck übergeben, und Unsern Beamten eine hinlängliche Anzahl Exemplarien zu weiterer Distribution zufertigen lassen. Urkundlich Unserer Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Biebrich den 11. May 1781.

(L. S.) Carl Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Wasmaßen Wir seithero mißfällig wahrzunehmen gehabt, daß Unsern wegen Confirmation der Kauf- und Tausch-Contracte vorhin erlassenen Verordnungen nicht allenthalben gebührend nachgelebet, auch bey Ausfertigung der gerichtlichen Pfandverschreibungen, besonders an denjenigen Orten, wo solche noch den Dorfgerichten überlassen gewesen, zum merklichen Nachtheil des gemeinen Credits, vielfältig sehr unordentlich zu Werk gegangen worden, nicht weniger auch bey schriftlicher Verfassung der elterlichen Güter Uebergaben sich mehrmalen gleiche Mängel geäußert, und diese in der Folge zum öftern die größeste Strittigkeiten zwischen den Geschwistern und nächsten Anverwandten, ja zwischen denen Eltern und Kindern selbst, veranlasset haben. Wann nun auch es bisher an einer umständlichen Vorschrift, wie bey schriftlicher Verfaß- und Ausfertigung vorerwähnter Verträge zu verfahren, ermangelt hat: Als haben Wir Uns gnädigst bewogen gefunden, zur Handhabung guter Ordnung, Erhaltung des öffentlichen Credits, und Abschneidung schädlicher Streithändel und Processe, nachstehende ausführliche Contracten- und Confirmations-Ordnung für Unsere Ober- und Aemter Wiesbaden, Idstein, Usingen, Wehen und Burgschwalbach begreifen und ergehen zu lassen.

---

§. 1.

Alle Contracte, welche die Veräußerung oder Verpfändung liegender Güter zum Gegenstand haben, mithin nicht allein Kauf- und Tausch-Contracte, sondern auch Hypotheken, Güter-Uebergaben, und Schenkungen unter den Lebendigen, sollen künftig in dem Oberamt Wiesbaden von dem jeweiligen Oberamts-Assessore oder Secretario, in dem Oberamt Idstein von

dem Land-Oberschultheißen, in dem Amt Usingen von dem Stadt-Secretario, in den Aemtern Weben und Burgschwalbach aber von den Beamten selbst, hernachverordnetermaßen protocolliret, expediret und zur amtlichen Confirmation befördert werden.

§. 2.

Es sollen sich demnach Schultheißen und Gerichte der Ausfertigung sämmtlich obbenannter Contracte nicht ferner unterziehen noch anmaßen. Jedoch wird den Stadtgerichten zu Wiesbaden und Idstein die Expedition und Confirmation der Kaufbriefe und Obligationen, so weit sie solche bisher gehabt, ferner belassen; sie haben sich aber dabey nach den zwey ersten Abschnitten dieser Verordnung, so wie in Ansehung der Güter-Uebergaben nach dem dritten Abschnitt derselben, gleichfalls auf das genaueste zu achten.

§. 3.

Diejenige, welchen die Besorgung dieses Geschäfts (§. 1.) aufgetragen ist, haben dazu vor beständig einen gewissen Tag in der Woche (oder auch, nach der Größe des Amts, deren zween) auszusetzen, und solchen den Unterthanen bekannt zu machen, damit diese in dergleichen Angelegenheiten, ohne Besorgniß eines vergeblichen Gangs, an solchen Tagen sich bey ihnen melden können.

Erster Abschnitt.

Von Kauf- und Tausch-Contracten.

§. 4.

Die (§. 1. et 2.) verordnete Expeditores sollen zu den Kauf- und Tausch-Contracten ein besonderes Protocoll halten, solches ordentlich paginiren, mit einem accuraten Register nach den Namen der Ortschaften versehen, und unter solchen die Namen der beyderseitigen Contrahenten nach alphabetischer Ordnung mit Bemerkung der Paginæ, und zwar alsbald bey oder nach Expedition des Contracts, eintragen; demnächst solche nach den Jahrgängen einbinden lassen, und wohl aufbewahren, überhaupt aber solche in der genauesten Ordnung halten, damit man in Zukunft nöthigen Falls auf selbige als Documenta publica, mit Zuverläßigkeit recurriren könne. Die zu den Protocollis gehörige und mit fortlaufenden Zahlen das ganze Jahr hindurch zu numerirende Beylagen sind, damit die Series der ersteren nicht unterbrochen werde, entweder am Ende bey- oder, gleich den Rechnungs-Urkunden, in einen besonderen Band zusammen zu binden.

§. 5.

Alle Kauf- und Tausch-Contracte über liegende Güter, ohne Aufnahme, es mag deren Werth auch noch so gering seyn, sind innerhalb den ersten vier Wochen nach geschlossenem Handel von beyden Contrahenten bey denen nach §. 1. et 2. zu Führung des Contracten-Protocolls bestellten Personen zur Ausfertigung und Confirmation anzuzeigen, und haben jeden Orts-Schultheißen, Burgermeister oder Vorsteher darauf, daß dem nachgelebet werde, mit zu sehen, die Contrahenten zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit zu ermahnen, und nicht zu gestatten, daß jemand, bevor solches geschehen, sich der erkauften oder eingetauschten Grundstücke anmaße.

§. 6.

Gleichwie ein Kauf- oder Tausch-Contract, wenn er auch gleich in Gegenwart des Schultheißen und Gerichts abgeschlossen oder schriftlich aufgesetzt worden wäre, ohne Confirmation nicht länger, als vier Wochen, von Kraft und Verbindlichkeit ist: Also soll nach Verlauf dieser Zeit kein Theil an einen nicht confirmirten Kauf oder Tausch gebunden seyn, sondern wenn auf die Erfüllung desselben geklagt würde, und der Beklagte sich solcher weigerte; so soll der Kläger damit sofort abgewiesen, und jeder Theil mit fünf Gulden herrschaftlicher Strafe belegt werden.

§ 7.

Wären aber nach Ablauf der (§. 5.) bestimmten Zeit beyde Theile den Contract zu halten noch entschlossen: So soll zwar auf ihr Ansuchen ihnen mit dessen Protocollirung und Confirmation willfahret, jedoch sie in die (§. 6.) verordnete Strafe genommen werden.

§. 8.

Wenn ohne vorherige Anzeige bey dem Contracten-Protocoll ein Kauf oder Tausch durch Uebergebung der Grundstücke eigenmächtig vollzogen worden: So soll es zwar, wenn beyde Theile deshalb unter sich einig sind, von Amtswegen dabey belassen, die Protocollirung und Confirmation aber ex officio nachgeholet, und jedem Theil eine Straf von zehen Gulden angesetzt werden.

§ 9.

Wollte hingegen in solchem Fall, ohnangesehen der erfolgten Uebergabe und Einräumung, gleichwohl ein oder der andere Theil um Aufhebung des Contracts wegen unterbliebener amtlicher Bestätigung nachsuchen: So soll er damit nicht gehöret, und in Ansehung der nachzuholenden Confirmation und Bestrafung beyder Theilen nach (§. 8.) verfahren werden.

§. 10.

Wenn demnach einer der Contrahenten zu Beobachtung seiner Schuldigkeit binnen der (§. 5.) bestimmten Frist bereit, der andere Theil aber säumig ist: So hat ersterer zu Wahrung seiner Rechtszuständigkeiten und Abwendung des angedroheten Präjudizes (§. 6-9.) noch vor Ablauf des vierwöchigen Termins, davon die Anzeige bey der Behörde zu thun, und gegen letzteren eine Citation zur Protocollirung des Contracts auszubringen, womit ihm sodann seine Action gegen denselben in salvo bleibet.

§. 11.

Bey Protocollirung der Kauf-Contracte ist zuförderst zu beobachten, daß beyde Contrahenten und deren Eheweiber, vor denen (§. 1.) dazu bestellten herrschaftlichen Bedienten und (§. 2.) benahmten Stadtgerichten persönlich erscheinen müssen.

§. 12.

Anbey sollen dieselben einen beglaubten Extract-Lagerbuchs mitbringen, worinnen die verkaufte Grundstücke nach ihrer Lage, Beforchung und Gehalt, nebst Bemerkung des Buchstabens, mit welchem ein jedes Item im Lagerbuch bezeichnet ist, desgleichen des Steuer-Capital-Anschlags und der in simplo darauf kommenden Schatzung, weniger nicht der noch weiters darauf haftenden Grundzinsen, Beed und Pächte, auch handreichenden Gülten, mit Benennung derjenigen Personen oder Recepturen, an welche solche zu entrichten, genau beschrieben sind: Ferner

§. 13.

Ein unter solchen Extract zu setzendes Attestat von Schultheiß und Gerichten, in welchem diese pflichtmäßig anzugeben haben,

a) Ob dem Verkäufer das wahre freye Eigenthum des verkauften Guths zustehe, oder, ob er solches blos nutznieslich, oder in fremdem Namen, oder als eine Erbleihe besitze, oder ob einem andern der Niesbrauch daran zustehe, oder, wenn es ein Haus ist, der Einsitz darin gebühre; oder ob etwa auch das Gut in Streit und Proceß befangen wäre?

b) Ob das Gut von dem Mann oder von der Frau herrühre, oder errungen seye?

c) Ob solches nicht allbereits mit einer Hypothek behaftet?

d) Ob nicht etwa der Verkäufer schon so verschuldet seye, daß dessen Creditores durch den Verkauf des Guts gefährdet würden.

§. 14.

Wenn Erbleihen oder Güter der Abwesenden und Minderjährigen, oder solcher, die Jura minorennium haben, verkauft werden sollen, verstehet es sich von selbsten, daß auch noch der Consensus domini directi, oder ein Decretum de alienando beygebracht werden müsse.

§. 15.

Wird ein verpfändetes Gut mit des Gläubigers Einwilligung verkauft: So ist derselbe zur Protocollirung zu adcitiren, und die Art und Weise, wie er aus dem Kaufschilling befriediget werden soll, in dem Protocoll zu bemerken.

§. 16.

Wenn solchergestalt der Vollziehung des Kaufs keine rechtliche Hinderniß im Weg stehet, und sämmtliche Interessenten des Handels einig sind: So ist alsdann der Kauf-Contract nach derselben übereinstimmenden mündlichen Angeben, und nicht etwa blos nach einer von denselben mitgebrachten oft unvollständigen Kauf-Notul, dem Contractenbuch in forma protocolli einzuverleiben, und dem letztern nicht allein die Beschreibung der verkauften Grundstücke und das Kauf-Pretium, sondern auch alle übrige von den Contrahenten zu erfragende Conditiones, in so ferne diese nicht an sich schon juris communis sind, sorgfältig, doch mit Weglassung unnützer Clausuln und Cautelen, zu inseriren: die von den Interessenten producirte Documenta (§. 12, 13, 14.) aber sind als Beylagen bey dem Contracten-Protocoll zurück zu behalten, jedoch ihnen auf Begehren Abschriften davon zu ertheilen.

§. 17.

Sämmtlich anwesende Interessenten müssen das Protocoll, nach vorgängiger dessen Vorlesung, eigenhändig unterschreiben, auch hat der protocollirende Beamte rc. seine Namensunterschrift gleichfalls beyzufügen; nicht weniger die verordnete Confirmations-Jura in continenti ad marginem zu notiren, und deren Betrag dem Käufer bekannt zu machen, damit dieser solche entweder sofort bezahlen, oder doch bey Abholung des Kaufbriefs mitbringen könne.

§. 18.

Wenn nun ein Kauf-Contract solchergestalt dem Contracten-Buch einverleibet worden: So ist alsdenn aus solchem der Kaufbrief in forma Extractus protocolli auf den gewöhnlichen Stempelbogen zu expediren, und zu Wehen und Burgschwalbach sofort von dem Beamten

selbst mit der Confirmation unter Amts-Unterschrift und Siegel zu versehen, zu Wiesbaden, Idstein und Usingen aber hat der Oberamts-Assessor oder Secretarius, Land-Oberschultheiß und Stadt-Secretarius, den also ausgefertigten Kaufbrief immediate an den (respective vorsitzenden) Beamten abzugeben, welcher sogleich und ohne Aufschub, nach davon genommener Einsicht die Clausulam confirmatoriam darunter setzen lassen, und sonach die Unterschrift und Besiegelung besorgen, sodann aber den Kaufbrief an den resp. Oberamts-Assessorem, Land-Oberschultheißen oder Stadt-Secretarium zur weitern Abgabe an den Käufer remittiren soll.

§. 19.

Formular eines Kaufbriefs.

Extractus Oberamts Wiesbaden Contracten-Protocolli
de anno 1774. pag. 20. sub dato d. 28. Januarii.

Erschiene N. N. von N. und dessen Ehefrau N. und bekannten an den Miterschienenen N. N. und dessen Ehefrau N. vor erb- und eigenthümlich verkauft zu haben - - (inseratur descriptio rei venditæ nach §. 12.) vor die Summe von - - (inserantur reliquæ conditiones). Ist unterschrieben - - (Nomina Contrahentium et uxorum).

In fidem Extractus
N. N. Oberamts-Assessor.

Vorstehender Kauf-Contract wird von Oberamtswegen hiermit confirmiret.

Wiesbaden den - - -

(L. S.) Fürstl. Oberamt hieselbst.

Stempel - - - - -
pro Confirm. - - -

§. 20.

Der also expedirte und confirmirte Kaufbrief ist nicht anders als gegen gleich baare Zahlung der Confirmationsgebühren dem Käufer zu behändigen. Würde aber dieser dessen Auslösung länger als vierzehen Tage anstehen lassen: So ist er, nach vorhergegangener Warnung, dazu executive anzuhalten.

§. 21.

Die Ablieferung des Kaufbriefs an den Käufer kann durch die dem Verkäufer noch nicht geleistete Zahlung des Kaufschillings nicht auf- noch der Kaufbrief von dem Verkäufer (als welcher ihn nach dieser Einrichtung gar nicht in die Hände bekommt) in signum reservati dominii zurück gehalten werden; immaßen letzterer, wenn er sich dieshalb vorsehen will, sich das Eigenthum oder die Hypothek an dem verkauften Grundstück bis zu erfolgender Zahlung ausdrücklich vorbehalten, und dieses dem Contracten-Protocoll inseriren lassen muß: Worüber ihm sodann, auf Begehren, ein Certificat ertheilt werden kann. Nanebst muß er, um mehrerer Sicherheit willen, solches auch in dem Hypotheken-Protocoll notiren lassen, damit in der Folge der Käufer nicht etwa auf das noch unbezahlte Gut einen Versatz erschleichen möge.

§. 22.

Der Käufer hat sodenn noch den confirmirten Kaufbrief dem Schultheißen und Gerichte vorzulegen, damit solche nach Maasgabe desselben das Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern besorgen, und, wie solches geschehen, unter den Kaufbrief notiren können.

§. 23.

Wenn der Kaufschilling von dem verkauften Gut auser Land gehet, hat derjenige, welcher den Contract protocolliret, auch vor den Ansatz und Uebertrag des zehenden Pfennings zu sorgen, oder wenn solches in seine Incumbenz nicht einschlägt, davon bey der Behörde die Anzeige zu thun.

§. 24.

Bey Güter-Täuschen ist durchgehends, jedoch mutatis mutandis, das nemliche zu observiren, was wegen der Verkäufen von (§. 11 bis 20. item § 22.) verordnet worden: Wobey sich von selbst verstehet, daß die Tauschbriefe in duplo ausgefertiget und confirmiret werden müssen.

§. 25.

Wenn jemand bey freywilligen oder Privat-Versteigerungen (immasen subhastationes necessariæ hievon ausgenommen bleiben) ein Stück Gut erstanden hat: So ist er ebenfalls schuldig, innerhalb vier Wochen bey Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden, mittelst Production eines beglaubten Extracts-Steigungs-Registers, und des (§. 12.) erwähnten Extract-Lagersbuchs die Anzeige davon bey dem Contracten-Protocoll zu thun, worauf dann mit Ausfertigung und Confirmation des Kaufbriefs nach (§. 17 und 18.) zu verfahren, und die gewöhnliche Confirmations-Gebühren davon zu entrichten sind.

§. 26.

Bey Erbvertheilungen liegender Güter und Hofraithen, wie auch wenn wegen Geringfügigkeit solcher Immobilium nach Maasgabe herrschaftlicher Verordnung vom 7ten August 1730. eine Vertheilung derselben nicht vorgenommen werden darf, sollen zwar die von dem Theilungs-Richter darüber zu fertigende Loos- und Theilzettel oder respective Attestationen von der Anzeige bey dem Contracten-Protocoll fernerhin ausgenommen bleiben, und also auch einer weitern Expedition und amtlichen Confirmation nicht benöthiget, sondern Schultheißen und Gericht, als welche ohnehin dergleichen Erbvertheilungen beyzuwohnen pflegen, schuldig und gehalten seyn, sogleich nach Beendigung einer solchen Theilung das erforderliche Ab- und Zuschreiben in den Lagerbüchern vorzunehmen, und, daß solches geschehen, unter einen jeden Theilzettel zu notiren.

§. 27.

Daferne hingegen ein Miterbe dem andern sein in natura ihm zugefallenes Erbtheil an unbeweglichen Gütern entweder sofort bey der Erbtheilung oder auch nachher Kauf- oder Tauschweise überlassen würde: So soll solches bey dem Contracten-Protocoll nach der hieroben gegebenen Vorschrift angezeigt, expedirt und confirmiret werden.

Zweyter Abschnitt.

Von Pfandverschreibungen und gerichtlichen Obligationen.

§. 28.

Jeden Orts Schultheiß und Gericht sollen alsbald nach Publication dieser Verordnung ein neues Hypothekenbuch anlegen, solches durchaus paginiren, und am Ende mit einem doppelten

Register versehen, in deren eines die Namen der Schuldner, und in das andere die Namen der Gläubiger nach alphabetischer Ordnung mit Bemerkung der Seite, wo die von erstern den letztern bestellte Hypotheken zu finden, einzutragen sind.

§ 29.

Wenn nun ein Unterthan eine gerichtliche Verlegung gemacht haben will; sollen Schultheiß und Gericht zuförderst in denen Hypotheken-Büchern genau nachsehen, ob nicht etwa die zu versetzende Grundstücke, oder einige derselben schon einem andern Creditori verschrieben sind. Wäre aber jener allbereits dergestalt verschuldet, daß seine Gläubiger durch einen neuen Versatz gefährdet würden: So ist mit Beyschließung seines Vermögens- und Schulden-Status vor allen Dingen an das Amt zu berichten.

§. 30.

Ferner sollen sie darauf Acht haben, ob derjenige, welcher ein Stück Gut verhypotheciren will, solches auch vor sich allein zu thun befugt seye; indem nicht nur bekanntlich zur Verpfändung der Erbleihgüter der Consens der Erbleihherrn und zur Verpfändung solcher Güter, welche unter der Vormundschaft oder Curatel stehen, ein obrigkeitliches Decret erfordert wird; sondern auch ein Vater oder Mutter die ihren Kindern voriger Ehe zugehörige Güter, woran sie selbst blos den Beysitz haben, ohne der Kinder Einwilligung, oder wenn diese noch minderjährig sind, ohne obrigkeitliche Erlaubniß nicht verpfänden können.

§. 31.

Da auch bereits in ältern Verordnungen verboten ist, und hiermit ausdrücklich aufs neue untersagt wird, daß auswärtigen Kirchen, Stiftern, Klöstern und Hospitälern, desgleichen in- und ausländischen Juden auf unbewegliche Güter keine Hypotheken bestellet werden sollen: So sind diejenige, welche darum ansuchen, sofort abzuweisen.

§. 32.

Desgleichen sollen auch die sogenannte antichretische Pfand-Verschreibungen, wodurch der Gläubiger selbst den Besitz und Genuß der verschriebenen Grundstücke überkommt, ihrer insgemein sehr schädlichen Folgen halber, vor die Zukunft gänzlich verboten seyn.

§. 33.

Woferne nun kein solch erheblicher Anstand gegen den Versatz vorwaltet, auch, bey Eheleuten, die Ehefrau darin consentiret; so sind alsdann die zu verlegende Grundstücke aus dem Lagerbuch zu extrahiren, und nach der in jedem Ort schon von ältern Zeiten her üblichen Landtax abzuschätzen, wobey zu beobachten, daß ordentlicher Weise solche zusammen wenigstens noch einmal so viel, als das Capital beträgt, werth seyn müssen.

§. 34.

Hierauf ist der Versatz selbst bey versammletem Gericht in das Hypothekenbuch einzutragen, und in der Specification der Unterpfänder bey jedem Item besonders zu bemerken:

1) Dessen Eigenschaft; ob es nemlich dem Mann oder der Frau zugehöre, oder errungen sey, und können die Stücke, welche von einerley Art sind, zusammen unter eine Rubrik gebracht werden.

2) Dessen Gehalt, Lage und Beforchung, nebst dem Buchstaben, damit es im Lagerbuch bezeichnet ist.

3) Dessen Werth nach der landüblichen Tax; und ist das Taxatum von allen Item am Ende zu summiren.

Zu mehrerer Deutlichkeit wird nachstehendes Formular beygefügt, wornach sich die Gerichte bey Einschreibung der Verlegungen in ihre Hypothekenbücher künftig zu richten haben:

Unterpfänder.				Taxation.	
			Actum - - - - den 21sten März 1774.		
			Haben N. N. und dessen Ehefrau N. N. bey Gericht angezeigt, deß sie dem N. N. vor ein Capital von 300 fl. folgende Grundstücke zum Unterpfand verschreiben wollen:		
Morg.	Ruth.	Brtl.	Von des Mannes Gütern:	fl.	Alb.
1	2	—	Wiesen 2c. 2c.	60	—
			Von der Ehefrau Gütern:		
2	—	—	Ackerland 2c. 2c.	70	—
			Aus der Errungenschaft:		
			Ein Wohnhaus 2c. 2c.	500	—
			Summa	630	—
			Und ist ersagtem N. N. hierüber, um die Verlegung ausfertigen zu lassen, ein gerichtliches Attestat ertheilet worden.		

Dieses Protocoll muß im Hypothekenbuch vom versammleten ganzen Gericht unterschrieben werden.

§. 35.

Hierauf sollen Schultheiß und Gerichte dem Schuldner ein von ihnen sämmtlich unterschriebenes und mit dem Gerichtssiegel bedrucktes Attestat nach folgendem Formular ertheilen:

Nachdem N. N. und dessen Ehefrau N. N. bey Gericht angezeigt haben, daß sie dem N. N. vor ein Capital von - - - Gulden folgende ihnen eigenthümlich zugehörige Grundstücke zum Unterpfand verschreiben wollten:

Hier sind nun die Unterpfänder auf die nemliche Art, wie sie in dem Hypothekenbuch eingeschrieben sind, nebst der Taxation einzurücken.

auch vorspecificirte Güter nach landüblicher Tax die Summe von - - - Gulden werth, annebst noch frey und unverpfändet sind; Als wird solches von uns unterschriebenen Schultheiß und Gericht dahier zu - - - unter Beydruckung unsers Gerichtssiegels attestiret, und ist diese Verlegung in das hiesige Hypothekenbuch pag. - - - eingetragen worden. So geschehen - - - - - - - - - -

§. 36.

Die in einem solchen Attestat unterschriebene Schultheiß und Gerichte haben vor die Richtigkeit desselben, als

1) daß die Güter dem Schuldner oder dessen Ehefrau wirklich zugehören,
2) noch an niemanden anders verpfändet, und
3) nach der Landtax abgeschätzet sind,

mit ihrem ganzen Vermögen, einer vor alle und alle vor einen zu haften, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen einander unter sich und gegen die Erben der verstorbenen Gerichtsglieder. Wenn aber jemand eine Hypothek auf den zweyten Einsatz annehmen will; so ist in dem Attestat ausdrücklich zu bemerken, an wen, und vor welche Summe die Güter bereits verpfändet sind.

§. 37.

Wenn ein Schuldner auf die einem andern Creditori bereits verschriebene Hypothek ein neues Capital zu jenes Tilgung aufnehmen will, folglich das alte Capital vor allen Dingen abgetragen, und dadurch die Hypothek frey gemacht werden muß: So sollen Schultheiß und Gerichte solches nicht nur in mehrgedachtem Attestat ebenfalls anführen, sondern außer dem auch noch besonders den neuen Creditor schrift- oder mündlich warnen, daß er das Geld nicht dem Schuldner in die Hand geben, sondern solches entweder selbst an den älteren Creditor gegen Zurückgabe seiner Obligation bezahlen, oder zu solchem Ende bey Gericht hinterlegen solle, widrigenfalls man ihm von Gerichtswegen für die Hypothek nicht sicher seyn könne.

§. 38.

Soviel aber nun die Ausfertigung der Obligationen anlangt, haben Schultheißen und Gerichte sich derselben vor die Zukunft so gewiß gänzlich zu enthalten, als widrigenfalls dieselben nicht nur mit schwerer Strafe angesehen werden, sondern auch dem mit einer von ihnen ordnungswidrig ausgefertigten Obligation hintergangenen Gläubiger vor allen daraus erwachsenden Schaden haften sollen; immaßen die Verordnung vom 13ten März 1751. und die darauf sich gründende (§§. 46. 47. 48.) der Schultheißen Instruction hierdurch ausdrücklich aufgehoben werden. Vielmehr haben dieselbe bey Ueberreichung des oben (§. 35.) verordneten Attestats die Leute selbst anzuweisen, daß sie solches zur weiteren Expedition denen hierzu nach (§. 1.) bestellten Amtspersonen überbringen sollen.

§. 39.

Wenn nun diese letztere sothanes Attestat der Ordnung gemäß eingerichtet befinden: Sollen sie nach vorgängiger Erfragung der übrigen in die Obligation zu setzenden Bedingungen, die Obligation selbst sofort ausfertigen, und darinnen insonderheit jedesmal die Ursache und den Behuf, wozu das Capital aufgenommen worden, oder wenn die Schuld vorher schon existiret hat, die Causam debendi namentlich bemerken. Anbey ist nicht nöthig, die zur Hypothek eingesetzte Güterstücke der Obligation selbst specifice zu inseriren, sondern es kann sich nur darin auf das vom Gericht darüber ausgestellte Attestat (§ 35.) bezogen werden, welches aber originaliter in die Obligation eingeheftet, und um mehrerer Sicherheit willen auf das Ende des Fadens bey der Confirmation das Amtssiegel gedruckt werden muß.

§. 40.

Weil auch die Einwilligung und Unterschrift der Eheweiber zur Verpfändung nicht allein ihrer eigenen und errungenschaftlichen, sondern auch derer vom Manne herkommenden Güter, wegen des ihnen pro dote et illatis darauf zustehenden stillschweigenden Unterpfandes, erforderlich ist: So sollen die Eheweiber zur Ausfertigung der Obligationen jedesmal persönlich miter-

scheinen, und anbey zu mehrerer Sicherheit der Creditorum und Verhütung aller künftigen Widersprüche, vor die Schuld in solidum zu haften sich noch besonders verbindlich machen, auch zu dem Ende ihren Rechtswohlthaten, prævia certioratione, mit Handtreue an Eydesstatt, (als welche hierunter die Wirkung eines eidlichen Verzichts haben soll) entsagen.

§. 41.

Derjenige, welchem nach (§. 1.) die Besorgung der Expedition obliegt, soll die ausgefertigte Obligation nicht nur von dem Debitore und dessen Ehefrau unterschreiben lassen, sondern auch (exclusive der Aemter Weben und Burgschwalbach) selbst seine eigene Unterschrift mit Bemerkung seines Amts-Characters, beyfügen; annebst das von erstern etwa, propter imperitiam scribendi, gemachte Handzeichen noch besonders attestiren; nicht weniger unten auf der ersten Seite der Obligation die Confirmations-Jura sogleich annotiren. Welchem vorgängig alsdann ratione confirmationis und wegen Bezahlung der desfalsigen Gebühren, durchaus das nemliche, was dieserhalb oben (§. 18. und 20.) in Ansehung der Kaufbriefe verordnet worden, stricte zu beobachten ist.

§. 42.

Die Obligationen sind künftig nach Anleitung des hiernach stehenden Formulars, mutatis mutandis auszufertigen:

Wir Endes unterschriebene Eheleute N. und N. bekennen hiermit für uns und unsere Erben, daß N. N. uns zu Bezahlung unsers ohnlängst um 600 fl. erkauften Wohnhauses, die Summe von sechs hundert Gulden, in dem vier und zwanzig Gulden Münzfuß, baar geliehen und vorgestreckt habe; und versprechen nicht nur solches Capital der 600 fl nach vorgängiger einem jedem Theil freystehender vierteljähriger Loskündigung, an ihn N. N. in dem nemlichen Münzfuß zurück zu zahlen, sondern auch solches bis dahin mit fünf vom Hundert alljährlich zu verzinsen. Wir setzen und verschreiben anbey demselben, zur Sicherheit sothanen Capitals und Zinsen, zu einem wahren gerichtlichen Unterpfand unsere in dem hierbey gehefteten Gerichts-Attestat verzeichnete eigenthümliche Güter, damit er sich, bey nicht erfolgender Rückzahlung, wegen Capital, Zinsen und Unkosten auf alle in Rechten zugelassene Weise daran erholen möge.

Und ich, die Ehefrau, bekenne insonderheit, daß diese Geldaufnahme und Verlegung unserer (und besonders meiner darunter mitbegriffenen eigenthümlichen) Güter, mit meinem Vorwissen und Consens geschehen seye, gelobe und verspreche anbey, vor solche Schuld der 600 fl. als Selbstschuldnerin zu haften; immaßen ich in diesem Betracht allen den Eheweibern zum besten verordneten Rechtswohlthaten, als nemlich dem Beneficio Scti Vellej. und der authenticæ si qua mulier etc. kraft deren eine Ehefrau ihres Mannes Schulden, wenn sie sich gleich dazu verbunden hat, zu bezahlen nicht gehalten ist, wie auch dem Vorzugsrecht, so den Eheweibern wegen ihres Einbringens und sonsten zustehet, (welches alles mir vorher von dem mit unterschriebenen (Land-Oberschultheißen) (Amtmann) (Stadt-Oberschultheißen) (Stadt-Secretario) (vom Hochfürstl. Amt) deutlich erkläret worden) mit Handtreu an Eydesstatt wissentlich und wohlbedächtlich entsaget habe.

Alles treulich und sonder Gefährde. Urkundlich unserer beyden Eheleuten eigenhändigen Unterschrift. So geschehen - - - - -

Subscriptio debitoris et debitricis.

Subscriptio Expeditoris.

Pro Confirmatione - -

P. Stempel - - - -

P. N. In der hierunter zu setzenden Confirmation ist die an sich nichts besagende und manchem Creditori anstößige Clusul: salvo jure tertii: wegzulassen.

§. 43.

Obgleich bey gerichtlichen Verlegungen die zu verpfändende Güterstücke jedesmal namentlich angegeben werden müssen, und also die General-Hypotheken an sich keine Statt haben: So kann jedoch, wenn ein Creditor außer und nebst der Special-Hypothek noch in subsidium sich mit einer Hypotheca generali auf seines Debitoris Vermögen prospiciren will, ihm darin willfahret, und die Obligation darnach eingerichtet werden.

§. 44.

Uebrigens haben zwar diejenige, welche zur Expedition der Obligationen bestellet sind, nicht nöthig, besondere Protocolle darüber zu führen, noch Concepte oder Abschriften davon zurück zu behalten; jedoch aber sollen sie sich ein eigenes Buch halten, und in solches die von ihnen expedirte Obligationen mit Bemerkung des Dati, der Namen des Debitoris und Creditoris, der Summa des Anlehens, und der Expeditions- wie auch Confirmations-Jurium, getreulich eintragen.

§. 45.

Sobald eine Hypothekenschuld abgelegt worden ist, muß der Schuldner mittelst Vorzeigung der quittirt- oder cassirten Obligation solche in dem Hypothekenbuch, mit Bemerkung des Dati, wenn das Capital abgetragen worden, ausstreichen lassen; und haben jeden Orts Schultheißen, welchen der Abtrag eines solchen Capitals nicht leicht verborgen bleiben kann, Amts halber darauf zu sehen, daß solches nicht unterlassen werde.

§. 46.

Wenn beym Verkauf eines mit einer Hypothek beschwerten Grundstücks, der Käufer die darauf stehende Schuld zugleich mit übernimmt, oder wenn die Unterpfandsstücke unter verschiedene Erben vertheilt werden: So muß eine ganz neue Verlegung, mit Cassirung der alten, gemacht, und der Gläubiger zuforderst darüber gehöret werden; und sollen die Theilungs-Richter dafür, daß solches bey Erbtheilungen und Güter-Uebergaben geschehe, Sorge tragen.

§. 47.

Uebrigens sollen alle und jede von Zeit der Publication dieser Verordnung an ausgefertigt werdende Pfand-Verschreibungen nur allein alsdenn die Kraft und Wirkung einer gerichtlichen Hypothek haben, wenn solche nach der in antecedentibus gegebenen Vorschrift expedirt und confirmiret worden sind. Wohingegen alle andere dieser Verordnung gemäß nicht ausgefertigte Verlegungen, wie auch, nach Maaßgabe der schon von älteren Zeiten her subsistirenden Verordnung, die von Unterthanen auf ihre liegende Güter constituirte Privat-Hypotheken ganz und gar keinen effectum hypothecæ haben, sondern als bloße chirographa angesehen werden sollen.

§. 48.

Alldieweilen aber, wenn gegenwärtige neue Einrichtung von Bestand seyn soll, es unumgänglich nöthig ist, daß die vor Publication dieser Verordnung ausgefertigte gerichtliche Verlegungen in die neue Hypothekenbücher eingetragen, und die Obligationen selbst nach der in dieser Verordnung gegebenen Vorschrift umgefertigt werden: So sollen zwar, in Betracht, daß in den nächsten 3 oder 4 Jahren noch viele Capitalien abgetragen werden können, gedachte ältere Verlegungen, in sofern sie den hiebevorigen Verordnungen gemäß ausgefertiget sind, annoch bis zu Ende des Jahres 1778. ihre Kraft und Gültigkeit behalten; mit dem ersten Jannarii 1779. aber die darinnen constituirte Hypotheken ipso jure für erloschen geachtet werden; Wannenhero alle Gläubiger, welche in die Oberämter Wiesbaden und Idstein, und in die Aemter Usingen, Weben und Burgschwalbach, Gelder auf gerichtliche Hypotheken ausgelehnt haben, und solche länger als bis Ende des Jahrs 1778. stehen lassen wollen, selbige noch vor Ablauf der hierzu gestatteten Frist, jedoch auf Kosten der Schuldner, renoviren, das ist, nach Vorschrift gegenwärtiger Verordnung solche in die neue Hypothekenbücher eintragen, und neue Obligationen, gegen Zurückgabe der alten, ausfertigen und confirmiren lassen müssen; doch soll ihnen solches an ihrem vorhin gehabten Recht nichts benehmen, sondern, wenn es auf prioritatem temporis ankommt, die also renovirte Obligation angesehen werden, als wäre sie zur Zeit der älteren ausgefertiget worden; zu dem Ende dann in einer solchen Renovation jener vorhergegangenen Verbriefung und des Dati, wann diese ausgefertiget worden, namentlich Erwehnung zu thun ist, wie in denen nachfolgenden §phis 49 und 50. die nähere Anweisung hierzu gegeben wird.

§. 49.

Schultheißen und Gerichte haben beym Eintragen dieser alten Verlegungen in die neuen Hypothekenbücher, alles dasjenige genau zu beobachten, wozu sie oben in §§. 29 bis 33. angewiesen worden, und überhaupt dabey die nemliche Vorsicht, wie bey ganz neuen Verlegungen, zu gebrauchen; sofort die erneuerte Hypotheken folgendergestalt in ihre neue Verlegungsbücher einzutragen:

Haben N. und dessen Ehefrau bey Gericht angezeigt, daß sie die unterm - - - - - (hier ist das datum der alten Verlegung einzurücken) an N. N. vor ein Capital von - - - ausgestellte Obligation in Gefolg hochherrschaftlicher Verordnung renoviren lassen, und gedachtem ihrem Glaubiger nachstehende Grundstücke aufs neue zum Unterpfand verschreiben wollen:

Das übrige bleibt, wie oben §. 34.

Auf die nemliche Art ist hiernächst auch das Attestat (§. 35.) einzurichten.

Uebrigens haben Schultheißen und Gerichte vom Anfang des Jahres 1779. an, nicht nöthig, die alten Hypothekenbücher weiter nachzuschlagen, jedoch aber solche in ihren Gerichtskisten verwahrlich aufzubehalten.

§. 50.

Die renovirte Obligationen sind mit einiger Abänderung des obigen Formulars (§. 42.) also auszufertigen:

Wir - - - bekennen - - - daß N. N. uns bereits unterm - - - vermög damals von uns ausgestellter und anjetzo zurück empfangener Obligation ꝛc. ꝛc. verschreiben anbey demselben - - - aufs neue ꝛc. ꝛc. und ich, die Ehefrau, bekenne insonderheit, daß diese ehemalige Geldaufnahme, und gegenwärtige neue Verlegung, ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Dritter Abschnitt.

Von Güter-Uebergaben der Eltern an ihre Kinder, wie auch von contractibus vitalitiis, und Schenkungen unter den Lebendigen.

§. 51.

Keine Güter-Uebergabe der Eltern an ihre Kinder soll von rechtlicher Wirkung seyn, am wenigsten aber das Eigenthum der übergebenen Güter an letztere übergehen, wofern nicht dieselbe von den übergebenden Eltern in Gegenwart der Kinder (und wenn unter diesen minorenne oder abwesende sind, der ihnen ad hunc actum zu bestellenden Curatorum) bey denen (§. 1.) benannten Amtspersonen angezeigt und von diesen dem darüber zu haltenden besondern Protocoll einverleibt worden sind.

§. 52.

Bey Protocollirung dieser Güter-Uebergaben ist von den Interessenten umständlich zu erfragen, und in dem Protocoll genau zu bestimmen: Ob die Eltern ihre Güter, oder einen Theil derselben, blos nutznieslich und mit Vorbehalt des Eigenthums, oder abdicative et cum pleno dominio an ihre Kinder übergeben: Ferner ist der Ausbalt, welchen sich die Eltern bey solcher Gelegenheit stipuliren, und die Art und Weise, wie und von wem solcher prästiret werden soll, deutlich zu beschreiben; und wenn sich die Eltern dabey noch gewisse Grundstücke zum lebenslänglichen Genuß vorbehalten, noch weiter zu bemerken, ob sie sich das Eigenthum und die freye Disposition darüber reserviret, oder auch solche quoad proprietatem den Kindern allschon assigniret haben; auch wie es ratione der Bau- und Besaamung dieser Ausbaltsgüter und derer davon zu prästirenden Real-Beschwerden gehalten werden solle.

§. 53.

Solches Protocoll haben die Eltern und sämmtliche Kinder, auch diejenige, welche blos mit Geld abgefunden werden, ingleichem die den minderjährigen oder abwesenden Kindern bestellte Curatoren zu unterschreiben. Sodann ist denen das Gut übernehmenden Kindern ein Extractus hujus Protocolli mit darunter gesetzter amtlichen Confirmation nach Vorschrift (§. 18 et 20.) zu ertheilen.

§. 54.

Eben also soll es bey Contractibus vitalitiis oder lebenslänglichen Verpflegungs-Contracten gehalten werden, wenn nemlich dadurch derjenige, welcher des andern lebenslängliche Verpflegung übernimmt, zugleich das Eigenthum seiner Güter überkommen soll.

§. 55.

Es soll auch keine Schenkung liegender Güter unter den Lebendigen anders gültig seyn, noch der Donatarius zu deren Besitz gelassen werden, ehe und bevor die Donation bey der Behörde auf die nemliche Weise, wie oben wegen der Kauf-Contracten verordnet ist, protocolliret und confirmiret worden. Uebrigens ist bey denen Schenkungen sowohl, als bey denen (§. 51 et 54.) erwehnten Güter-Uebergaben das Ab- und Zuschreiben der übergebenen oder geschenkten Güter nicht außer Acht zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Von den Confirmations- Expeditions- und Gerichts-Gebühren.

§. 56.

1) Pro confirmatione eines Kaufbriefs ist, wenn die Kauf-Summe weniger als 50 fl. beträgt, indistincte 15 Alb., darüber aber von jedem Hundert 1 fl. anzusetzen.

2) Bey Tauschbriefen ist der landübliche Werth beyder gegen einander vertauschten Stücke, nebst der etwaigen Aufgabe an Geld, zusammen zu rechnen, sodann diese Summe zu halbiren, und von dieser Hälfte die Confirmations-Gebühr, wie von einem Kauf nach No. 1. anzusetzen, welche sodann von beyden Tauschenden zu gleichen Theilen zu bezahlen ist.

3) Pro confirmatione der gerichtlichen Obligationen: Wenn das Capital 50 fl. oder

weniger beträgt	. . .	10 Alb.
über 50 bis 149 fl.	. . .	15 -
von 150 - 299 fl.	. . .	20 -
von 300 - 999 fl.	. .	1 fl.
von 1000 fl. und drüber, die Summe mag so hoch steigen als sie will	.	1 fl. 15 Alb.

Von denen nach (§. 48.) zu renovirenden Obligationen sollen zwar die Expeditions- und Gerichtsgebühren bezahlt werden, die Confirmations-Jura aber gänzlich erlassen seyn; es wäre dann, daß nach (§. 46.) ohnehin neue Obligationes hätten gemacht werden müssen.

4) Pro confirmatione der Güter-Uebergaben und Contractuum vitalitiorum,

wenn das übergebene Gut unter 20 Morgen stark ist	. .	15 Alb.
von 20 bis 30 Morgen	. . . .	20 Alb.
von 30 Morgen und darüber	. . . . . .	1 fl.

5) Pro confirmatione donationum inter vivos, wie bey Kaufbriefen, nach dem landüblichen Werth der verschenkten Grundstücke.

§. 57.

An Expeditions-Gebühren:

1) Vor die Protocollirung eines Kauf-Contracts und Expedition des Kaufbriefs: unter 100 fl. . . . . 15 Alb. über 100 fl. ein halb Pro Cent der Kaufsumme, jedoch auch bey höheren Summen niemals mehr als 3 fl.

2) Pro expeditione eines Tauschbriefs, eben so viel, wie von einem Kaufbrief, wobey aber die Ausrechnung nach §. 56. No. 2. zu machen ist), und nebst dem, weil solcher doppelt ausgefertiget wird, vor das duplum die Copial-Gebühren mit 3 Alb. per Bogen.

3) Pro expeditione einer gerichtlichen Obligation das nemliche, was nach §. 56. No. 3. vor derselben Confirmation angesetzt wird.

4) Vor die Protocollirung der Güter-Uebergaben und Contractuum vitalitiorum, wenn der Beamte sich deswegen auf das Land begeben muß, die gewöhnliche Diäten; wenn sie aber in loco domicilii desselben geschiehet, von jedem Bogen des Protocolls 15 Alb. und vor den Extract desselben, worunter die Confirmation gesetzt wird, 3 Alb. per Bogen.

5) Vor die Protocollirung und Expedition eines Donations-Briefs, wie bey Kauf-Contracten.

§. 58.

Schultheißen- und Gerichts-Gebühren:

1) Bey Kauf- und Tausch-Contracten vor den Extract Lagerbuchs (§. 12.) und das darunter zu setzende Attestat (§. 13.) zusammen . . . . . . 10 Alb.
wenn es aber mehrere Item sind, von jedem Item noch weiter . . . 1 Alb.

2) Vor das Eintragen der Verlegungen in das Hypothekenbuch eben so viel, als nach § 56. No. 3. vor die Confirmation derselben angesetzt wird; und noch besonders vor das Attestat (§. 35.) ohne Unterschied . . . . 5 Alb.
Item, vor das Ausstreichen einer abgetragenen Verlegung in dem Hypotheken-Protocoll 2 Alb.

Wie nun diese Unsere Verordnung durch öffentlichen Druck bekannt zu machen und in Eingangs erwähnten Unsern Ober- und Aemtern aller Orten behörig zu publiciren ist: Also befehlen Wir sowohl Unsern nachgesetzten Regierungs- und Hofgerichts-Collegiis, als auch jeden Orts-Beamten gnädigst doch ernstlich, daß sie auf durchgängige Beobachtung derselben sträcklich halten, auch respective dieselbe selbst befolgen, und bey vorkommenden Fällen in judicando sich darnach achten sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Biebrich den 21. März 1774.

(L. S.) Carl, Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

* * *

Verordnung,

wie es mit Eingehung der Viehhändel, und der wegen der Hauptmängel des Handelsviehes herkömmlichen Wandelung, gehalten werden soll.

Wir Carl Wilhelm, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir bey mehrern über Viehhändel entstandenen Processen wahrgenommen haben, daß bey diesen Händeln, und wegen der in Ansehung der Hauptmängel herkömmlichen Wandelung, im Unsern Fürstlichen Landen bisher nicht nach einerley festen Grundsätzen verfahren, sondern der Richter sich bald durch die hier und da eingeschlichene ganz verschiedene Gewohnheiten, bald aber auch durch Verwechslung der deutschen Wandelungs- mit ähnlichen römischen Klagen irre führen lassen; hierdurch aber denen Handelsleuten vieler Nachtheil zugefügt, und sie insonderheit des grosen Vortheils beraubt worden, welchen die Kürze und edle Simplicität der alten deutschen Wandelungsklage mit sich führet; so haben Wir nach reifer der Sache Erwägung, zum wahren Besten Unserer Landesunterthanen und fremden Handelsleuten, auch zur Beförderung des so nützlichen als ohnentbehrlichen Viehhandels, Uns gnädigst bewogen gefunden, über die Fest- und Beständigkeit des Kaufs oder Tausches mit Handelsvieh, und daraus etwa entspringende Wandelungsklage gegenwärtige in Unsern Fürstlichen Unterlanden allgemein geltende Verordnung zu erlassen. Vorläufig bemerken Wir dabey, daß, da gar viele Viehhändel auch durch Tausch eingegangen werden, alles dasjenige, was hier vom Vieh-Kauf bestimmt ist, durchaus nicht auf die Käufe allein, sondern auch zugleich auf die Tausch-Händel gerichtet ist, und bey diesen ebenfalls gilt.

Veranlassung und Zweck dieser Verordnung, welche durchaus so wol auf Tausch- als auf Kaufhändel über Vieh gehet.

Soll fest erhalten, und derselben auf keine hinterlistige Art ausgewichen werden, bey Strafe der Nichtigkeit.

So wie sich nun nach dieser Verordnung künftighin die Contrahenten selbst genau zu achten, und ihre Händel darnach abzuschließen haben, auch deßhalb der bisweilen von Juden zu Umgehung der Landesgesetze gebrauchte Ausweg, daß sie die Unterthanen verleiten, mit ihnen an einen fremden Ort, oder wenn sie von Märkten zurückkommen, ihnen entgegen zu gehen, und so außer Landes den Handel zu schließen, bey Strafe der Nichtigkeit hiermit schlechterdings verboten wird: also haben auch die Ortsvorgesetzte, Markt- und Civilämter in vorgedacht-Unsern Fürstlichen Unterlanden (weil Wir es im Oberamt Lahr bey der dortigen Einrichtung lediglich belassen wollen) sich stracklich darnach zu bemessen, und bey entstehendem Rechtsstreit die beyden Partheyen in aller Kürze auseinander zu setzen.

Erster Abschnitt.

Von Eingehung der Viehhändel überhaupt.

§. 1.

Die Contrahenten haben bey Abschließung des Handels vorzüglich zu beobachten: entweder die Zuziehung zweyer tüchtigen Zeugen, oder doch in jedem Fall die Anzeige zur Protocollirung beim Ortsschultheißen, oder respective beym Marktamt.

Da Wir hauptsächlich die Verminderung oder doch die möglichste Abkürzung der über Viehhändel bisher so häufig entstandenen Processe durch diese Verordnung bezwecken: so erfordern Wir, daß, wenn der Handel sogleich nach erfolgter beederseitiger Uebereinstimmung zu einer unwiderruflichen Gültigkeit gelangen soll, alsdann zwey tüchtige Zeugen, um die Bedingung des geschlossenen Handels und die dabey beobachtete Redlichkeit attestiren zu können, zugezogen werden sollen. Ist dieses geschehen, so erhält der Kauf oder Tausch nach erfolgtem Einschlag in so weit seine Vollständigkeit, daß kein Theil mehr einseitig davon abgehen kann. Ist dieses aber unterblieben: so wird der Handel erst zu der Zeit gültig, wenn er nach dieser Unserer Vorschrift protocollirt, oder respective in der Markthütte angezeigt worden ist. Denn, da Wir die schon im Jahr 1745. wegen Protocollirung der Viehhändel in Unsern Fürstlichen Landen ergangene Verordnung hierdurch nochmalen ausdrücklich erneuern, bekräftigen und erweitern: so sollen nach deren Vorschrift alle außer den Märkten eingegangene Kauf- oder Tauschhändel, sie seyen nun, wie vorgedacht, in Gegenwart zweyer Zeugen abgeschlossen oder nicht, auch mögen sie unter oder mit Juden, oder auch nur allein unter Christen eingegangen werden, bey dem Schultheißen desjenigen Orts, wo der Handel geschlossen wird, von beyden Contrahenten und zwar für jeden bey 2 fl. Strafe angezeigt, und von dem Ortsschultheißen oder in dessen Abwesenheit von einem Gerichtsmann alsdann protocolliret werden. (§. 3.) Geschiehet aber der Handel auf einem Markt: so muß in jedem Fall die Anzeige davon in der Markthütte geschehen, wo es dann von dem Käufer abhängt, ob er den gewöhnlichen Marktschein lösen will. Eine besondere Protocollirung soll daselbst aber nur alsdann geschehen, wenn noch andere Bedingungen, als die Hauptmängel ausgehalten werden, oder der Handel auf Credit geschlossen wird, oder wenn es beyde Theile ausdrücklich verlangen.

§. 2.

Ohne dessen Beobachtung ist der Handel nichtig, und werden beyde Theile noch um zwey Gulden gestraft.

Sind diese Erfordernisse verabsäumt, und bey einem zu Haus eingegangenen Handel die Protocollirung, bey einem auf dem Markt vollzogenen aber, die Anzeige in der Markthütte unterlassen worden: so wird der geschlossene Kauf oder Tausch, wenn er zur Klage kommt, als null und nichtig angesehen, gleichwohlen aber denen Contrahenten die vorbestimmte Strafe annoch angesetzt.

§. 3.

Was bei Protocollirung des Handels zu beobachten: 1.) Müssen in dem Handelsprotocolle alle Kaufbedingungen genau und namentlich mit Bemerkung der Zeit notiret und solches von den Contrahenten nach geschehener Vorlesung unterschrieben werden.

Bey Protocollirung des Handels müssen

1.) alle Bedingungen, unter welchen derselbe eingegangen worden ist, so wie auch die Fehler oder sonstige Eigenschaften, für welche der Verkäufer auser denen in dieser gegenwärtigen Verordnung bestimmten Hauptmängeln gut geworden, und zu haften versprochen hat, auf das deutlichste und mit Namen aufgezeichnet werden. Es sollen also der Regel nach beyde Theile bey dieser Handlung gegenwärtig seyn; falls aber ein Theil nicht persönlich dabey erscheinen könnte: so ist derselbe doch verbunden: die Kaufbedingungen schriftlich einzuschicken, oder durch einen Bevollmächtigten anzeigen zu lassen, damit nach dieser Anzeige oder nach jenem Aufsatz, der Contract niedergeschrieben, und in das Handelsprotocoll eingerückt, auch jener Aufsatz dabey im Original zurückbehalten werden kann. Wobei denn ferner ganz ausdrücklich und ohnabweichlich verordnet wird, daß jede Bedingung, welche in dem Handelsprotocoll nicht namentlich enthalten und ausgedruckt ist, für nicht verabredet angesehen, und vom Richter darauf auf keine Art erkannt werden soll, selbst, wenn sie ein Theil anders woher zu erweisen übernehmen wollte.

2.) Ist in diesem Protocoll nicht nur Jahr und Tag, sondern auch die Stunde, in welcher die Niederschreibung geschehen, und zwar um deswillen, weil die Wandelungszeit von Stund zu Stunde lauft, anzuzeigen; als weshalb auch die Marktbeamten bei ihrer Aufzeichnung die Stunde der geschehenen Anzeige zu bemerken haben.

3.) Soll in dem Fall, da es von einem Ortsschultheißen oder bei dessen Verhinderung von einem Gerichtsmann geführt worden, beiden Theilen, oder, wenn der eine die Kaufpuncte schriftlich übersendet hat, doch dem andern Theil, deutlich vorgelesen, und nach erfolgter Genehmigung von denselben unterschrieben, oder mit ihrem Beyzeichen unterzeichnet werden.

§. 4.

2.) Darf kein Vieh ohne Gesundheitsschein eingelassen, noch weniger ohne dessen Vorzeigung ein Handel protocollirt werden.

Damit auch künftighin kein mit einer Seuche behaftetes Stück Vieh mehr in Unsere Fürstliche Lande oder in einen gesunden Ort gebracht werde; so wird hiermit einem jeden Ortsschultheißen und Marktamt bey 5 fl. Strafe anbefohlen, kein Stück Vieh ohne Gesundheitsschein auf den Markt oder in das Ort kommen zu lassen, noch weniger aber darüber Marktscheine zu ertheilen, oder den Contract zum Protocoll zu nehmen, bis zuvor der, welcher das Vieh einbringt, einen in gewöhnlicher Form abgefaßten Gesundheitsschein darüber vorgezeigt, und als Beylage zum Handelsprotocoll übergeben hat.

Zweiter Abschnitt.

Von denen beym Handelsvieh vorkommenden Hauptmängeln, und der anzustellenden Wandelungsklage insbesondere.

§. 5.

Die Wahl der Klage zu Wiederaufhebung des Handels steht lediglich beym Käufer; zur Begründung der Wandelungsklage aber wer-

Ist nun ein Viehhandel auf vorgeschriebene Weise gehörig abgeschlossen worden, der Käufer glaubt aber nachmals an dem erkauften oder eingetauschten Stück Vieh einen solchen Fehler zu bemerken, weswegen er auf Wiederaufhebung des Handels klagen könne: so stehet ihm zwar jederzeit, und zumalen, wenn die Wandelungsklage, als auf welche die gegenwärtige Verordnung allein gehet, nicht anzuwenden seyn sollte, ganz frei, welche auf den abgeschlossenen Handel passende

Den 3 wesentliche Stücke erfordert.

Klage er anstellen will; wählt er aber die Wandelungsklage: so müssen, und zwar zur Begründung der Klage, folgende drei wesentliche Erforderniße vorhanden seyn:

1.) daß das eingehandelte Stück Vieh mit einem §. 7 und 8. bestimmten Hauptmangel, oder mit einem sonstigen Fehler, wofür der Verkäufer einzustehen in dem Handelsprotocoll namentlich und ausdrücklich versprochen hat, behaftet seye;

2.) daß diese Krankheit oder Mangel sich binnen der Wandelungszeit offenbahre; auch daß

3.) die Anzeige davon ohnfehlbar noch während dem Lauf dieser Wandlungszeit bey dem einschlagenden Ortsschultheißen geschehe. (§. 11.)

§. 6.

Generelle Bestimmung der Hauptmängel.

Was nun die erste Erforderniß der Wandelungsklage anlangt; so finden Wir für nöthig, zuerst diejenige Mängel des Handelviehes zu bestimmen, welche unter die Hauptmängel gerechnet werden sollen. Da Wir aber gesonnen sind, das Schwankende, das bishero in Unsern Fürstlichen Landen darüber obgewaltet, ganz aufzuheben, und hierunter eine gänzliche Gleichheit in allen Ober- und Aemtern Unserer Fürstlichen Unterlanden einzuführen: so sollen in denselben hinführo keine andere Krankheiten oder Fehler als Hauptmängel angesehen werden, als die hiernach benannte; welche aber auf der andern Seite, sie mögen nun vorhero an ein- oder dem andern Ort schon herkömmlich gewesen seyn oder nicht, einförmig dafür erkannt und angenommen werden sollen.

§. 7.

Allgemeiner Hauptmangel bei jeder Gattung von Vieh ist: (gestohlen).

Diesemnach soll also bei allen Gattungen von Vieh, sowohl bei Pferden, als Rind- und Schaafvieh, auch bei Schweinen und Ziegen, nach der bisherigen Observanz der Hauptmangel (gestohlen) wegen der nöthigen Sicherheit des Viehhandels, fernerhin unter die Hauptmängel gezählt werden, und mithin der, welcher ein solches Thier an sich bringet, gegen seinen Verkäufer während der Wandelungszeit die Wandelungsklage eben so gut, als wegen der in Krankheiten bestehenden Hauptmängel, anzustellen befugt seyn.

Wobei Wir jedoch ausdrücklich noch weiter verordnen, daß, wenn ein solcher Käufer, der von der diebischen Entwendung des im Kauf stehenden Viehes bei geschlossenem Handel nichts gewust, auch während der Wandelungszeit nichts davon erfahren hat, nun erst nach Verlauf der Wandelungszeit diesen Fehler des Thiers inne wird, derselbe solches alsdenn dem ersten Eigenthümer, an welchem der Diebstahl begangen worden, wieder herauszugeben und abzutreten nicht schuldig seyn soll; es wäre denn, daß dieser ihm sein verauslagtes Kaufgeld, oder vertauschtes Stück Vieh, sammt der Aufgabe und denen auf ein- oder den andern Handel verwendeten Unkosten, sogleich und längstens binnen drei Tagen ersetzen, auch die etwaige Verbesserungen vergüten wollte, als in welchem Fall der Käufer solches Stück Vieh zurückzugeben allerdings verbunden ist. Außer diesem einzigen Fall aber hat der Käufer das volle Eigenthum des gekauften Stück Viehes nach abgelaufener Wandelungszeit dergestalten ohnwiderruflich erhalten, daß der, welcher bestohlen worden, nichts mehr an den Käufer zu suchen befugt ist, sondern sich damit begnügen muß, daß derselbe ihm seinen Verkäufer nambaft macht, wo ihm dann frei stehet, an diesem, oder an wen er sonsten Recht zu haben glaubt, seine Schadloshaltung zu suchen.

§. 8.

Weitere Hauptmängel, bei Pferden, sodann beim Rind- und Schaafvieh.

Auser diesem allgemeinen Hauptmangel (gestohlen) treten nun aber bei denen verschiedenen Gattungen der Thiere noch besondere Hauptmängel ein: welche nemlich in einer langwierigen unheilbaren, und von außen nicht gleich in die Augen fallenden Krankheit bestehen. Und diese werden nach genugsam geschehener Prüfung dahin bestimmt:

1.) Bei Pferden, a) der Koller, b) der Roz, c) die Foche, oder, wie dieser Fehler sonst auch genennet wird, bauchbläsig, herzschlächtig, Dumpfig, und d) das Unglück oder die schwere Noth.
2.) Beim Rindvieh, a) die schwere Noth, böses Leid, oder fallende Krankheit, b) die Därmfäulniß, oder, wie diese Krankheit auch heißt, Durchfall, Dünnmister, Spritzer, Säbler, und c) Umgänger, und endlich
3.) Bei Schaaf- und Hammelvieh, a) Umgänger, Narr, Wasserkopf, oder Seitenfällig, und b) an solchen Orten, wo nur reines Schaafvieh gehalten wird, der Grind, Pocken oder die Räude; wohingegen
4.) Bei Schweinen und
5.) Bei Ziegen kein anderer Hauptmangel, als nach vorstehendem §. 7. (gestohlen) statt findet.

§. 9.

Wegen anderer Fehler hat die Wandelungsklage nur alsdann statt, wenn selbige im Handelsprotocoll ausdrücklich und bestimmt ausbehalten worden. Generelle Ausdrücke sind ohne Nutzen.

Auser denen in vorstehenden beiden Paragraphen verzeichneten Hauptmängeln, soll also in Zukunft kein anderer mehr, wie derselbe auch Namen, oder welche Aehnlichkeit er mit vorbenannten haben solle, zu denen sogenannten Hauptmängeln gerechnet, und als solcher zu Begründung der Wandelungsklage für hinlänglich gehalten werden. Wenn aber ein Handel unter der ausdrücklichen Bedingung, daß der Verkäufer auser diesen Hauptmängeln auch noch für andere Fehler einstehen solle, abgeschlossen worden ist: so müssen diese Fehler, wenn die Wandelungsklage statt haben soll, auch namentlich und bestimmt in dem darüber abgehaltenen Protocoll nach obigem §. 3. niedergeschrieben worden seyn; immaßen alle unbestimmte und allgemeine Ausdrücke, z. B. Verkäufer seye vor alle Fehler, sichtbare und unsichtbare, gut; er verkaufe das Stück Vieh rein und klar, ohne einige Fehler, desgleichen vor frisch und gesund, Kaufmannsguth, oder wie solche allgemeine Ausdrücke weiter heißen mögen, wenn es zur Klage kommt, für nichts weiter angesehen und verstanden werden sollen, als daß dadurch alleinig die in gegenwärtiger Verordnung festgesetzte Hauptmängel hätten ausbehalten werden sollen. Womit denn auch zugleich die an einigen Orten bisher bestandene Observanz, nach welcher der Verkäufer eines Thieres binnen den ersten vierzehn Tagen nach dem abgeschlossenen Handel, schlechterdings für alle Fehler einstehen mußte, ganz abgeschaft und aufgehoben wird.

§. 10.

Für die Hauptmängel muß der Verkäufer allezeit haften, und gilt keine Verabredung dagegen, wenn nicht der vorhandene Fehler dem Käufer namentlich bekannt gemacht wird.

Weilen hingegen auf der andern Seite die Erfahrung lehret, daß viele Landleute aus Mangel einer hinlänglichen Sachkenntniß öfters bei Viehhändeln durch allerlei Blendwerk und List hintergangen und dadurch in weitläuftige und kostspielige Processe verwickelt werden, welches besonders alsdann geschehen kann, wenn ein Kauf unter der Bedingung eingegangen wird, daß der Verkäufer für gar keinen Fehler haften, oder wie man zu sagen pflegt, daß das Stück Vieh über Hecken und Sträuch, oder wie es da stehe, verkauft seyn solle: so soll hinführo eine solche Verabredung für null und nichtig gehalten werden, und, derselben ohngeachtet, der Verkäufer schul-

dig und gehalten seyn, die Wandelungszeit über für die oben §. 7 und 8. bestimmte Hauptfehler zu haften. Jedoch dieses mit der alleinigen Ausnahme, daß, wenn einer wissentlich und mit gutem Vorbedacht ein mit einem Hauptfehler behaftetes Stück Vieh an sich bringt; wenn ihm also der Fehler, den das erhandelte Thier an sich hat, ausdrücklich bekannt gemacht worden ist, er aber solches gleichwohlen mit den ihm bekannten Hauptfehler erkauft hat, daß er es alsdann auch zu behalten schuldig seyn solle. Doch muß auch diese Bedingniß mit dürren Worten aus dem Handelsprotocoll erwiesen werden können, indem es ansonsten bei der festgesetzten Regel schlechtweg verbleibet.

§. 11.

Der vorhandene Fehler muß sich während der Wandelungszeit, welche 29 und resp. 14 Tage dauert, und von Stunde zu Stunde gerechnet wird, offenbaren, und binnen eben dieser Zeit bei der Behörde angezeigt werden.

Nach der oben §. 5. bemerkten zweiten und dritten Erforderniß muß sich die Krankheit oder der Fehler, weshalb die Wandelungsklage angestellt werden will, noch binnen dem Lauf der Wandelungszeit offenbaren, und darauf muß binnen eben dieser Frist, und zwar bei Verlust dieser Klage, derjenige, welcher sie anstellen will, die Anzeige davon bei seinem Ortsschultheißen nothwendig, auch dabeneben, wenn er will, bei dem Ortsschultheißen seines Verkäufers thun. Uebrigens ist es ganz einerlei, ob der Mangel, weshalb die Wandelungsklage angestellt wird, schon vor dem geschehenen Handel vorhanden war, oder sich nach demselben erst eingefunden hat; genug, wenn er sich noch während der Wandelungszeit zeiget, und noch während solcher gehörig angezeigt wird.

Diese Wandelungszeit wird nun bei Pferden und Rindvieh in Ansehung der §. 7 und 8. benannten Hauptmängeln und sonstigen ausdrück- und namentlich ausbedungenen Fehlern, desgleichen bei Schaafen in Ansehung der zwei Hauptmängel: (gestohlen und grindig) auf 29 Tage hiermit bestimmt; dahingegen die Wandelungszeit bei den Schaafen in Ansehung des Hauptmangels: Umgänger, auf 14 Tage eingeschränkt, und diese Zeit von 29 und 14 Tagen von der Stund an, in welcher der Handel zum Protocoll genommen, oder in der Markthütte angezeigt worden, bis zu der Stunde, in welcher die Anzeige von der Krankheit des Viehes bei dem Schultheißen geschehen ist, gerechnet.

§. 12.

Des Schultheißen Obliegenheit hierbei ist, daß er ein genaues Protocoll darüber abhalte, und in eilenden Fällen die Besichtigung und Section des Viehes veranstalte, dem Verkäufer davon Nachricht gebe, und nach versuchter Güte die Sache einberichte.

Es muß alsdenn der Ortsschultheiß des Käufers über diese ihm geschehene Anzeige ein kurzes Protocoll führen, und in demselben eben so wie im Handelsprotocoll Jahr, Tag und Stunde, in welcher bei ihm diese Anzeige geschehen, nebst dem Fehler oder Mangel, welchen der Käufer angibt, ausdrücklich und namentlich bemerken, und dieses von dem, der die Anzeige thut, unterschreiben oder mit seinem Beizeichen versehen lassen.

Verlangt es nun dieser, so muß ihm der Schultheiß ein Attestat darüber ausstellen, worinnen der Tag und die Stunde, sowohl des protocollirten Handels (wenn dieser bei ihm ebenfalls geschlossen worden) als auch der jetzo geschehenen Anzeige, bescheiniget wird. Außerdem aber hat der Schultheiß bei dieser Anzeige noch folgendes zu beobachten:

1.) muß derselbe, wenn das Stück Vieh etwa schon verstorben, oder sonsten Gefahr auf dem Verzug haftet, die nöthige Anstalten zu dessen Ausbruch und Besichtigung nach weiterer Vorschrift des §. 19 und 20. alsbald und so machen, daß der Ausbruch und Besichtigung, wo immer möglich, binnen den ersten 24 Stunden nach erfolgtem Tod geschehen möge.

2.) Hat er dem Verkäufer, wenn er zu erreichen ist, sofort von der geschehenen Anzeige Nachricht, und sich hauptsächlich alsdann, wenn das mangelhafte Thier noch am Leben ist, alle Mühe zu geben, um beide Theile in Güte auseinander zu setzen.

Ist aber eine richterliche Entscheidung, entweder wegen Abwesenheit des Verkäufers oder wegen fehlgeschlagener Güte, unvermeidlich: so ist er Schultheiß

3.) um dem, der die Anzeige gethan hat, alle Gelegenheit zum Verschleif der Sache zu benehmen, bei 5 fl. Strafe gehalten, die Sache sofort an das ihm vorgesetzte Amt zu weiterer Verhandlung derselben zu berichten, und diesem Bericht, wenn der Handel bei ihm geschlossen worden, zugleich eine Abschrift von dem Handelsprotocoll oder dem Marktschein, welchen der Käufer in Händen hat, desgleichen eine Copie von dem über die Anzeige geführten Protocoll beizulegen. Auch hat derselbe

4.) bei vertauschtem Vieh alsbald zu verfügen, daß dasselbe, in so weit es zu erreichen ist, durch Kunstverständige nach dem wahren Werth taxirt werde; ist solches aber nicht zu erreichen: so überlässet er die Besorgung dieser immer möglichst zu beschleunigenden Taxation dem vorgesetzten Amte.

§. 13.

Beim Amt wird das noch ermangelnde schleunigst nachgeholt und die Sache nur summarisch behandelt.

Eine solche Streitsache soll nun bei Amt niemals in einen schriftlichen Proceß eingeleitet, vielweniger weitwendige Verschleifungen dabei zugelassen; sondern allezeit summarisch zum Protocoll verhandelt, und wo möglich im ersten Termin beendiget werden. Ist also die Besichtigung des in Frage stehenden Thiers oder die Taxation des beiderseits vertauschten Viehes von dem Schultheißen noch nicht durchaus besorgt worden: so läßt nunmehr das Amt das fehlende ohne längern Aufschub nachholen, beraumt auch zugleich beiden Theilen einen Termin zur Vornahme der Sache selbst an, worinnen es dieselbe schon zu entscheiden, oder deren Beendigung doch auf alle Weise zu befördern sucht.

Dritter Abschnitt.

Von dem über den vorhandenen Mangel zu führenden Beweis und dem richterlichen Verfahren.

§. 14.

Der Kläger muß den Beweis führen, daß der angegebene Fehler wirklich vorhanden sey, und dieses 1.) bei Gesundheitsmangel durch Kunstverständige, 2.) bei Gestohlen, auf jede andere Art, und gilt hiebei schon Wahrscheinlichkeit od. ein halber für vollen Beweis.

Dieweilen aber bei Ausführung der Wandelungsklage alles auf den Beweis, daß das erkaufte Stück Vieh mit einem Haupt- oder sonst ausdrücklich ausgehaltenen Mangel wirklich und während der Wandelungszeit behaftet gewesen sey, ankommt: so muß der Käufer als Kläger diesen Beweis über sich nehmen, und auf eine rechtserforderliche Weise beibringen. Bestehet nun der Fehler des Viehes

1.) in einer Krankheit des Thieres, so muß der Beweis darüber mittelst glaubhafter Attestaten von Kunstverständigen; bestehet er aber

2.) in dem allgemeinen Hauptmangel (gestohlen), so kann derselbe durch jede andere, nach den Umständen vorhandene Beweismittel geführet werden. Es soll auch in letzterm Fall zu Begründung der Klage schon hinlänglich und der Verkäufer das Stück Vieh zurückzunehmen verbunden seyn, wenn gleich der Käufer weder den wahren Eigenthümer noch den Dieb des

Viehes anzugeben weiß, und ist es schon genug, wenn er durch einen halben Beweis erbringen, oder auch nur dem Richter wahrscheinlich machen kann, daß das Thier gestohlen, und er also in Gefahr sey, daß ihm dasselbe möge abgenommen (vindicirt) werden.

§. 15.

Erfordernisse eines vollgültigen Besichtigungsattestats, sind, daß 1.) drei Geschworne dazu erwählt, und bei todtem Vieh die Besichtigung binnen den ersten 24 Stunden vorgenommen, und 2.) daß zwei Geschworne in ihrem Parere einverstandener Meinung sind.

Wenn hingegen in ersterm Fall, wo die Krankheit vollständig erwiesen werden muß, dem Attestat der Kunstverständigen, voller Glauben beigelegt werden soll: so muß, da nach Vorschrift des §. 19. sowohl bei todtem als lebendigem Vieh wenigstens drei Geschworene zu der Besichtigung erwählt, und diese baldmöglichst vorgenommen werden soll,

1.) bei schon verstorbenem Vieh der Aufbruch durch den Wasümmeister oder dessen Knecht wenigstens binnen den ersten 24 Stunden geschehen seyn. Ist solcher später vorgenommen worden: so verliehret das Attestat der Geschwornen zwar die Eigenschaft eines für sich bestehenden vollen Beweises; es wird ihm damit aber alle Beweiskraft gar nicht benommen, sondern alsdann nur dem Ermessen des Richters überlassen, welchen Glauben er nach denen besonders eintretenden Umständen einem solchen Attestat annoch beimessen kann.

Um indessen diesen letzten Fall von dem Käufer, in so weit als es von dem Gesetzgeber abhängt, abzuwenden, ist schon oben §. 12. versehen worden, daß der Ortsschultheiß, bei welchem die Anzeige von der Krankheit des Thieres geschehen, besonders wenn Gefahr auf dem Verzug haftet und das Thier schon gefallen ist, alsbald dessen Aufbruch durch den Wassummeister (§. 20.) und die Besichtigung durch die nächste Kunstverständige veranstalten soll.

2.) Muß das Attestat der Kunstverständigen deutlich abgefaßt, und allemal von dreien, von welchen, wenn es vollständig beweisen soll, wenigstens zwei gleicher Meinung seyn müssen, unterschrieben seyn. Sollte ein solches Attestat aber nicht ganz deutlich seyn, oder dasselbe sonsten noch einige Erläuterung bedürfen: so verliehret es zwar dadurch seine Beweiskraft nicht an und für sich, sondern es verstehet sich vielmehr von selbsten, daß der Richter die Kunstverständige darüber auf ihren geleisteten Eid nochmalen mündlich vernehmen und dadurch das fehlende ersetzen kann und muß, wozu sich diese denn auch bereitwillig finden lassen müssen. Auch stehet es, wenn das lebendig besichtigte Vieh aus dem Lande gehet, denen Partheien frei, ob sie sich von dem Schultheißen oder der Obrigkeit des Orts, wo dasselbe besichtiget worden, unter das Gutachten der Geschwornen noch wollen attestiren lassen, daß solches von den Kunstverständigen nach ihrem besten Wissen und Einsicht also ausgestellt worden seye.

§. 16.

In zweifelhaften Fällen wird bei todtem Vieh noch ein vierter oder fünfter Kunstverständiger beigegeben; bei lebendigem Vieh aber noch einmal 29 Tage abgewartet, oder das Thier geschlagen.

Können sich nun etwa bei a.) verstorbenen Vieh nicht wenigstens zwei Kunstverständige darüber vereinbaren, ob dasselbe an einem vorhandenen Hauptmangel oder sonstigen Fehler gefallen sey? so wird denen nach §. 15 erforderlichen drei Kunstverständigen noch ein vierter oder auch fünfter von Amtswegen (ex officio) beigegeben, wo sich denn doch wohl zwei derselben über ein gemeinschaftliches Gutachten vereinigen werden. Ist es hingegen

b.) bei noch lebendigem Vieh, denen drei Kunstverständigen zweifelhaft, ob die angegebene Krankheit wirklich vorhanden sey oder nicht? so wird nach der Auswahl des Käufers (weil der Verkäufer auf das Schlagen des kranken Viehes nie provociren kann) das in Frage stehende Thier entweder nach der an einigen Orten schon hergebrachten und nun hierdurch allgemein bestätigten Observanz von neuem 29 Tage stehen gelassen, und also vom Tage der Anzeige an

noch eine zweite Wandelungszeit abgewartet, nach deren Verlauf denn, wenn inzwischen das Vieh nicht krepirt und also durch dessen Aufbruch die Sache zur Gewißheit gebracht worden ist, die die Wandelungsklage nicht weiter statt findet, sondern der Käufer das Stück Vieh behalten muß; oder es kann der Käufer das Schlagen des Thieres und somit eine innere Besichtigung verlangen. Fällt hiebei das Gutachten der Geschwornen gegen den vom Käufer behaupteten Hauptmangel aus: so muß dieser allen Schaden auf sich nehmen; ist nach solchem Attestat der angegebene Fehler aber wirklich vorhanden: so muß dem Verkäufer aller Verlust nebst denen Unkosten nach §. 21. heimgewiesen werden.

§. 17.

Während dem Proceß bleibt das kranke Vieh bei dem Käufer oder Verkäufer stehen.

Damit aber die Unkosten bei einem solchen Proceß denen beiden Partheien nicht ohne Noth vermehrt werden: so soll während dem Lauf des Rechtsstreites das erkrankte Stück Vieh in dem Stall und Futter des Klägers verbleiben, doch so, daß dem Beklagten, wann er etwa befürchtet, daß dasselbe bei dem Kläger nicht sorgfältig genug verpflegt, oder wohl gar mißhandelt werde, freistehet, solches immittelst in seinen Stall zu nehmen. Und wird demnächst wegen dieser Fütterungskosten erkannt, wie unten §. 21. Nr. 5. verordnet ist. Dahingegen aber wird der bisher an manchen Orten bestandene Gebrauch, nach welchem ein solches Thier sogleich und während dem ganzen Proceß über, mit schweren Kosten in ein Wirthshaus gestellt worden ist, hiermit gänzlich abgeschaft.

§. 18.

Zur Erleichterung der Beweisführung sind in jedem Amte gewisse besondere Leute als Kunstverständige verpflichtet worden.

Nach denen über die Besichtigung des kranken oder verstorbenen Viehes angestellten Attestaten, wenn solche auf die §. 15. und 16. erforderliche Art abgefasset sind, wird nun endlich der Proceß entschieden. Weilen also auf diese alles ankommt, und daher einestheils rechtschaffene und der Sache hinlänglich kundige Leute, deren Zeugniß über die Beschaffenheit eines Thieres voller Glaube beigemessen werden kann, erfordern; anderntheils aber auch Wir aus Landesväterlicher Vorsorge für Unsere getreue Unterthanen, und zu desto besserer Beobachtung der gegenwärtigen Verordnung, darauf gnädigste Rücksicht genommen haben, daß denen Partheien durch diese Beweisführung keine zu grose Kosten verursacht werden sollen; so wollen Wir

1.) aus sämmtlichen in Unsern Fürstlichen Unterlanden befindlichen Pferdeverständigen wenigstens sechs Personen, die die nöthige Kenntnisse und übrige Eigenschaften hierinn besitzen, erwählen, und solche zu dem Ende eigends verpflichten lassen, so daß dieselbe ein ordentliches Roßgericht ausmachen, und von denselben in jedem vorkommenden Fall zu Besichtigung der Pferde die nach §. 15. und 16. erforderliche Anzahl erwählet werden kann. Desgleichen werden Wir

2.) zur Beschauung des Rind- und Schaafviehes, in jedem grosen Amte, vier dergleichen Kunstverständige, in denen kleinen Aemtern aber, soviel deren vorhanden sind, hierzu besonders anstellen und beeidigen lassen; aus welchen denn in vorkommenden Fällen, die nach §. 15. und 16. beim Rind- und Schaafvieh nöthige Anzahl leicht zusammen gebracht werden kann.

§. 19.

Jeder Theil wähle einen Kunstverständigen u. der Richter oder Ortsschultheis den dritten. Auch tritt dieser in gewißen Fällen an jener Stelle.

Jedem der in Streit befangenen beiden Theilen stehet nun frei, von diesen verpflichteten Kunstverständigen zu der vorseienden Besichtigung einen zu ernennen welchen er will, auch kann er, falls er kein Zutrauen zu einem derselben hat, und es anders die Zeit erlaubet, auf seine eigene Kosten einen fremden dazu vorschlagen und kommen lassen, welcher jedoch wenn er kein

Geschworner ist, noch dazu beeidigt werden muß. Den dritten Beschauer erwählt aber in jedem Fall der einschlagende Ortsschultheis oder Beamte ohnerfordert; wobei ihnen doch freigestellt bleibet: ob in dem Fall, daß ein todes Stück Vieh besichtiget werden soll, welches etwa von geringem Werth wäre, oder wo die Zusammenberufung dreier Beschauer mehr als 24 Stunden erfordern sollte, sie es lieber bei denen von den Parthieen erwählten zwei Geschwornen bewenden, und durch diese die Beschauung allein vornehmen lassen wollen? Wie denn auch, wenn einer oder wohl beide Contrahenten nicht zugegen sind, und also keinen Kunstverständigen ernennen können oder wollen, der Schultheis oder der Beamte an deren Stelle tritt, und den oder die erforderliche Geschworne namhaft macht.

§. 20.

Der Wasummeister hat bei dem todten Vieh ganz allein den Aufbruch zu besorgen, welchen er unverzüglich vornehmen soll.

Der Wasummeister oder dessen Knecht, sollen sich über die Krankheit des Viehes alles Gutachtens und Attestirens, wenn sie nicht in der Folge vom Beamten ausdrücklich dazu aufgefordert werden, schlechtweg enthalten, und nur den Ausbruch nach Anweisung der Kunstverständigen verrichten. Wobei denenselben denn, und zwar bei zehn Gulden unerläßliger Strafe (weshalb der Meister für den Knecht haften muß) anbefohlen wird, daß, wenn sie zu einer solchen Oeffnung erfordert werden, sie sich, um die zuvor bestimmte 24 Stunden nicht zu versäumen, mit Beiseitsetzung aller andern Arbeit, augenblicklich dazu einfinden sollen.

§. 21.

Wirkungen der Wandelungsklage sind: daß der ganze Handel vernichtet wird der Kläger sein Kaufgeld zurück erhält, und ihm alle Kosten außer der Arzney, und gewöhnlich auch der Fütterung, vergütet werden.

Hat nun auf solche Weise (§. 15. und ferner) der Käufer eines in der Wandelungszeit erkrankten und verstorbenen Stück Viehes, den aufgehabten Beweis wirklich erhalten und beigebracht, und also die angestellte Wandelungsklage vollständig begründet: so hat solches die Wirkung, daß

1.) der ganze Handel für null und nichtig erklärt, und

2.) der Beklagte nicht nur das kranke Stück Vieh, wenn es noch lebt, sondern auch, wenn der Handel über ein Paar Ochsen oder einen Zug Pferde geschlossen worden, zugleich den oder die dazu gehörige gesunde Ochsen oder Pferde, wieder zurücknehmen, auch dagegen

3.) dem Kläger das von demselben bezahlte Kaufgeld, so wie bei Tauschhändeln das vertauschte Stück Vieh zurückgeben muß. Jedoch sollen in dem Fall, da bei einem Tausch das aufgegebene Stück Vieh von dem Beklagten schon anderweit veräussert worden, dieser ein- oder mehrere nachgefolgte Händel nicht wieder zurückgehen; sondern der Kläger ist alsdenn verbunden, sich mit dem Empfang des durch die Taxation nach §. 12. No. 4. bestimmten wahren Werths seines vertauschten Thieres an Geld abfinden zu lassen. — Außerdem aber ist der Beklagte noch

4.) schuldig und gehalten, alle Weinkaufs- Aufbruchs- Besichtigungs- auch Amts- und Gerichtskosten, welche eines jeden Orts Herkommen bestimmt, allein zu tragen. Jedoch bleibt es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen: ob auch in dem Fall, wenn wegen dem Hauptmangel (gestohlen) der Kauf wieder aufgehoben worden, nach denen dabei eintreten könnenden gar mannigfaltigen Umständen, der Verkäufer die dabei einschlagende oberwähnte Unkosten ebenfalls allein tragen müsse, oder ob selbige gegen einander niederzuschlagen seyen? Auch bleibt dem Richter weiter überlassen, was

5.) wegen der Fütterungskosten nach dem Befund der Umstände für recht und billig zu erkennen sey? Hingegen wird

6.) dem Kläger für Gänge, und Versäumniß in der Arbeit für sich oder wegen dem erkrankten Vieh, desgleichen auch für etwa angewendete Arzneyen nichts zuerkannt.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange, und nach deren Schlus.
Inhalt sich geachtet werde: so haben wir solche dem Druck übergeben, und Unsern Beamten eine hinlängliche Anzahl derselben zu weiterer Austheilung an die Marktämter und Ortsvorsteher zufertigen, dieselbe auch durch jeden Orts Obrigkeit noch besonders bekannt machen lassen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. So gegeben: Wiesbaden, den 24. October 1791.

(L. S.) **Carl Wilhelm**, Fürst zu Nassau.

* * *

Instruction

für die Vormünder und Curatores in den Herzoglich Nassauischen Landen.

§. 1.

Die Pflichten eines Vormundes bestehen theils in einer väterlichen Vorsorge für die Erziehung seiner Pflegekinder, theils in einer treuen, uneigennützigen und vorsichtigen Verwaltung ihres Vermögens. Allen Schaden, den sie durch seine Untreue, Unbesonnenheit oder Nachlässigkeit leiden, ist er ihnen zu ersetzen schuldig, und sie haben deswegen an seinem Vermögen ein stillschweigendes Unterpfand.

§. 2.

Wenn zwei oder mehrere Vormünder zugleich bestellt werden, muß einer für den andern haften. Sie dürfen die Vormundschaft nicht eigenmächtig unter sich theilen, sondern es muß solches von Obrigkeitswegen geschehen, und ihnen dabei eine Anweisung gegeben werden, auf was Art und Weise die Vormundschaft unter ihnen getheilt seyn soll; und muß hernach der Theilung ohngeachtet ein jeder Vormund gleichwohl auf den andern Acht haben, und wann er gewahr wird, daß er seine Pflichten nicht gehörig beobachtet, bei Vermeidung eigener Verantwortung, der Obrigkeit in Zeiten davon die Anzeige thun.

§. 3.

Wenn bei Uebernehmung der Vormundschaft noch kein Inventarium gemacht ist: so muß der Vormund vor allen Dingen davor sorgen, daß ein solches durch die Behörde, und zwar in seinem Beiseyn, errichtet werde. Ist aber schon ein Inventarium vorhanden, so muß er sich nach solchem das Vermögen der Pupillen ausliefern lassen.

§. 4.

Ist ein Vormund seinen Pupillen etwas schuldig, oder hat selbst an sie zu fordern, so muß er ersteres bei Vermeidung willkührlicher Strafe, und letzteres bei Verlust seiner Forderung, gleich bei Uebernehmung der Vormundschaft getreulich anzeigen. Er darf auch andern, die an seine Pupillen eine Forderung oder Ansprache haben, dieselbe nicht abhandeln, noch sonst auf andere Art dieselbe an sich bringen, bei Verlust solcher Forderung.

§. 5.

Nach übernommener Vormundschaft soll er zuvorderst und hauptsächlich dafür sorgen, daß seine Pflegbefohlene christlich und ordentlich erzogen, und zur Kirche und Schule fleißig angehalten werden, ihnen nach Beschaffenheit ihres Vermögens die nothdürftige Verpflegung und Beköstigung, auch Kleidung, und in Krankheiten die nöthige Wartung und Arzneymittel zu verschaffen, bei zunehmenden Jahren sie in Knechts- oder Mägdedienste, oder bei einem Handwerke, u. s. w. unterzubringen, oder auf andere Art in den Stand zu setzen suchen, daß sie dereinst sich ehrlich ernähren, und nützliche Mitglieder des gemeinen Wesens abgeben können.

§. 6.

Will er sie selbst in Kost und Verpflegung nehmen, muß er solches seinem Vorgesetzten Beamten anzeigen, und sich von demselben das Kostgeld und die übrigen Bedingungen reguliren lassen, oder gewärtig seyn, daß ihm bei der Abhör seiner Rechnung diese Ausgabeposten nach der Billigkeit moderirt werden.

§. 7.

Die den Pupillen zugehörige Gebäude hat der Vormund in baulichen Stand und Wesen zu erhalten, und nach Gelegenheit zu verlehnen. Die Feldgüter muß er auf die bestthunlichste Art an tüchtige Beständer verpachten, und darüber mit Beistand des Schultheißen oder Vorstehers einen schriftlichen Accord abschließen. Wann sich aber hierzu keine gute Gelegenheit findet, muß er sie nach vorgängiger Anzeige und erhaltener schriftlichen Anweisung oder Erlaubniß von dem Beamten, selbst in Bau nehmen, und alsdann sowohl die Baukosten als Einkünfte ordentlich berechnen.

§. 8.

Von den vorhandenen Mobilien, Fuhr und Geschirr, Vieh und Früchten muß er dasjenige, was dem Verderben unterworfen, oder zum künftigen Nutzen und Gebrauch der Pupillen, nicht aufbewahrt werden kann, sofort durch den Stadt- oder Ortsschultheißen, nach vorgängiger Taxation, öffentlich versteigern, und das abgehaltene Steigungsprotocoll zum Beleg seiner Rechnung sich von demselben zustellen, die versteigerte Effecten aber nicht anders als gegen baare Bezahlung verabfolgen lassen. Diejenige Mobilien hingegen, welche zum künftigen Gebrauch der Pupillen dienlich, und dem Verderben nicht unterworfen sind, z. E. Silber, Zinn, Weißzeug rc. darf er außer dem Nothfall nicht veräußern.

§. 9.

Ein Vormund darf ohne obrigkeitliche Erlaubniß keine seinen Pupillen zugehörige liegende Güter verkaufen, vertauschen, verpfänden, verschenken, noch an Zahlungsstatt hingeben. Wenn also die Veräußerung derselben entweder Schulden halber unvermeidlich, oder auch sonst nach Erachten des Vormunds seinen Pflegekindern nützlich und vorträglich ist, so muß er zuförderst davon bei Amt die Anzeige thun. Wird nun der Verkauf bewilligt, so darf er nicht anderst, als durch öffentliche Versteigerung, geschehen, oder wenn sich bereits jemand zum Kauf angegeben hat, muß dessen Gebot bei der Versteigerung für das erste Gebot angenommen werden; dabei aber muß der Vormund den Kindern das Eigenthum der versteigten Güter bis zu vollständig erfolgter Zahlung ausdrücklich vorbehalten, und dieses zu einer der ersten Steigungsconditionen machen.

§. 10.

Wenn bei Uebernehmung der Vormundschaft Passivschulden vorhanden sind; so hat der Vormund vor allen Dingen den Bedacht darauf zu nehmen, daß solche sobald möglich abgetragen werden, und hierzu zuforderst die vorhandenen Activa und Mobilien zu verwenden; wenn aber diese nicht hinreichen, von den liegenden Gütern, soviel dazu vonnöthen, nach erhaltener Erlaubniß zu verkaufen.

§. 11.

Soviel die zur Zeit der übernommenen Vormundschaft ausstehende Schulden oder Activa anlangt, kann der Vormund diejenige, worüber gerichtliche Verlegungen vorhanden, bei den Schuldnern, so lange sie die Interessen davon richtig bezahlen, fernerhin stehen lassen; wogegen, wenn sie damit bis ins zweite oder dritte Jahr rückständig verbleiben, er mit der Aufkündigung nicht lange zu säumen hat. Alle andere Forderungen aber, welche nicht gerichtlich versichert sind, muß er innerhalb Jahresfrist entweder eintreiben, oder gerichtlich versichern lassen, oder wenigstens einklagen, indem derselbe, wenn er dieses verabsäumet, nach Verlauf eines Jahres ohne Widerrede selbst dafür haften muß, und soll ihn dagegen keine Ausflucht schützen, z. E. daß die Eltern seiner Pupillen selbst das Geld auf Handschrift ausgelehnt, daß der Schuldner damals noch in guten Vermögensumständen gewesen, daß er, der Vormund selber, dem nämlichen Schuldner Geld auf Handschrift geliehen habe. Alle diese und andere dergleichen Einreden sollen ganz und gar nicht angenommen werden.

§. 12.

Die Steiggelder, Pächte, Capitalzinsen, und andere zu seiner Einnahme gehörige Gelder muß er zur gesetzten Zeit ordentlich beitreiben, oder nach Ablauf eines Vierteljahrs nach der Verfallzeit selbige einklagen, und diese Klage bis zur Execution oder erfolgten Zahlung fleißig fortsetzen; widrigenfalls er den daran erscheinenden Verlust aus seinem eigenen Sack zu ersetzen schuldig ist.

§. 13.

Die baaren Gelder, welche beim Antritt der Vormundschaft vorräthig sind, oder während derselben eingehen, darf er nicht müssig liegen lassen, sondern muß sie, soweit sie nicht zum Unterhalt der Pupillen, oder zur Bestreitung anderer nöthigen Ausgaben erforderlich sind, innerhalb drei Monaten auf Zinsen auslehnen, oder wenigstens, wenn er sofort keine Gelegenheit dazu hat, die zum Auslehnen bereit liegende Summe durch öffentlichen Anschlag an dem Amt- oder Rathhaus, oder auch durch Einrückung in das Wiesbader Wochenblatt bekannt machen, um sich dadurch bei Ablegung seiner Rechnung legitimiren zu können. Versäumt er eins oder das andere, so muß er nach Verlauf der drei Monaten selbst die Zinsen zu 5 pro Cent davon bezahlen. Uebrigens sollen die Pupillengelder soviel thunlich, auf grose Posten ausgelehnt, und nicht zu sehr verstückelt werden.

§. 14.

Ein Vormund darf durchaus keine Pupillengelder anders als auf gerichtliche Hypotheken auslehnen. Lehnt er sie auf Handschriften aus, so stehen sie lediglich auf seine eigene Gefahr, und kann er seine Pupillen deshalb nicht an den Schuldner verweisen, sondern ist ihnen das Capital nebst Zinsen unmittelbar aus seinem eigenen Vermögen zu ersetzen schuldig. Hält er aber für nützlicher, die vorräthigen Gelder zu Erkaufung liegender Güter für seine Pupillen anzuwenden, so stehet ihm solches frei, doch daß es mit Vorwissen und Genehmigung des Amtes geschehe.

§. 15.

Ein Vormund darf ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß von seiner Pupillen Gütern, weder liegend noch fahrend, auch selbst bei öffentlicher Steigerung, nichts an sich bringen. Desgleichen ist ihm schlechterdings verboten, die Vormundschaftsgelder in seinen eigenen Handel oder Nahrung zu stecken, oder selbige auf sich selbst als ein Capital zu übernehmen, wenn er gleich eine gerichtliche Verlegung darüber machen lassen wollte; vielweniger darf er solche heimlicher Weise in seinen Nutzen verwenden, indem er solchen Falls nicht nur von Stund an die Zinsen davon zu entrichten gehalten seyn, sondern auch noch besonders dem Befinden nach mit einer schweren Geld- oder Leibesstrafe angesehen werden soll.

§. 16.

Die Processe, welche beim Antritt der Vormundschaft schon im Gang gewesen, hat der Vormund mit allem Eifer, doch mit Vermeidung unnöthiger Kosten, zu betreiben; den Advocaten aber ihre Gebühren nicht anders, als nach vorgängiger richterlichen Moderation zu bezahlen. Neue Processe darf er (ganz klare Schuldforderungen ausgenommen) vor sich allein nicht anfangen, sondern muß sich deshalb vorerst bei dem Beamten Raths erhohlen, indem sonst bei einem unglücklichen Ausgang der Sache die Proceßkosten ihm selbst zur Last fallen. Er darf auch über liegende Güter, Gerechtigkeiten oder nambafte Forderungen, derenthalben seine Pupillen mit andern im Streit befangen, vor sich allein, ohne Vorwissen und Genehmigung des Amts, keinen Vergleich schließen; es wäre dann, daß der Vergleich selbst vor einem inländischen Gericht, bei dem die Sache anhängig ist, geschlossen würde.

§. 17.

Ein Vormund soll über seine Verwaltung ein ordentliches Buch oder Manual halten, und in solches alle seine Einnahme und Ausgabe, doch jede besonders, mit Bemerkung des Datums, eintragen. Alle Accorde, die er im Namen seiner Pupillen abschließt, desgleichen die Abrechnung mit ihren Schuldnern oder Gläubigern, muß er schriftlich aufsetzen, auch über alle Zahlungen sich Quittungen geben lassen, und überhaupt alle Urkunden und Briefschaften, die ihm zur Stellung und zum Beleg seiner Rechnung dienen können, sorgfältig aufheben.

§. 18.

Ein jeder Vormund soll seine erste Rechnung ohnfehlbar alsbald nach Ablauf des ersten Jahres seiner Verwaltung ablegen; in der Folge aber können, sonderlich bei geringen Vormundschaften, auch zwei bis drei Jahrgänge in eine Rechnung zusammen gebracht werden. Länger aber als höchstens drei Jahre darf kein Vormund seine Rechnungsablage anstehen lassen, bei Vermeidung einer Strafe von zwanzig Rthlr., oder auch schimpflicher Entsetzung von seinem Amt.

§. 19.

Die Rechnungen sollen nach dem am Ende dieser Instruction beigefügten Formular gestellt werden. Wenn sich der Vormund nicht selbst dazu im Stand befindet, muß er sie durch die bei jedem Amt dazu verordnete Personen stellen lassen, und ihnen des Endes sein Manual, nebst allen dazu gehörigen Quittungen, Steigregistern, Obligationen über die neu angelegte Capitalien, und sonstigen Urkunden, überliefern. Der Rechnungsabhör hat er selbst beizuwohnen, und über die Erinnerungen, so dabei gemacht werden, die nöthigen Erläuterungen zu geben. Wenn es sich mit der Stellung oder Abhör der Rechnungen verziehen sollte, muß der Vormund solche fleißig erinnern.

§. 20.

Ein Vormund hat sich mit dem von dem Beamten ihm ausgeworfenen Salario und Gebühren zu begnügen, und alle unnöthige Kosten, Diäten und Zehrungen auf der Pupillen Beutel so gewiß zu vermeiden, als widrigenfalls ihm solche in seiner Rechnung ohne Nachsicht gestrichen werden sollen.

§. 21.

Wenn die Vormundschaft durch die Großjährigkeit oder Verheirathung oder durch das Absterben der Pflegbefohlenen ihre Endschaft erreicht, oder auch ein neuer Vormund bestellt wird, als welches unter andern auch alsdann ohnfehlbar geschehen soll, wenn ein Vormund sein Vermögen an seine Kinder übergiebt: So hat der abgehende Vormund seinen gewesenen Pflegbefohlenen, oder ihren Erben, oder auch dem neubestellten Vormund, deren Vermögen nach dem Inventarium und der ohne den geringsten Aufschub abzulegenden letzten Rechnung getreulich auszuliefern, und gegen Empfang einer ihm vom Amt zu ertheilenden Hauptquittung oder Befreiungsdecrets über die geführte Vormundschaft, alle vormundschaftliche Gelder, Mobilien, Rechnungen und Briefschaften auszuantworten. Er ist nicht befugt, hiervon unter dem Vorwand einer noch habenden Nachforderung etwas zurückzuhalten, indem ihm dasjenige, was er etwa nach seiner Schlußrechnung zu gut behält, ohnehin sogleich vergütet werden, wegen illiquider Nachforderungen aber er sein Recht besonders ausführen muß.

§. 22.

Alles, was im Vorhergehenden von Vormündern verordnet ist, verstehet sich auch von den Curatoren, welche über Minderjährige bestellet, oder den noch lebenden Eltern aus bewegenden Ursachen beigegeben werden, in so fern den Letztern wegen ihrer mit den Eltern gemeinschaftlich zu führenden Verwaltung keine besondere Anweisung ertheilet wird. Die Curatores der Abwesenden haben ebenfalls alles dasjenige genau zu befolgen, was wegen der Vermögens-Verwaltung im Vorhergehenden verordnet ist; desgleichen die Curatores elender oder blödsinniger und wahnwitziger Personen. Letztere haben noch insbesondere dafür zu sorgen, daß ihren Curanden nicht nur der nöthige Unterhalt verschafft, sondern auch, wo möglich, in ihren betrübten Umständen durch dienliche Arzneimittel geholfen werde, auch, wenn es die Nothwendigkeit erfordert, solche Anstalten zu treffen, daß sie weder sich selbst, noch andern, Schaden zufügen können.

Formular einer Vormundschafts-Rechnung.

Auf dem Titelblatt sind die Namen und das Alter der Pupillen, die Rechnungsjahre und die Namen der Vormünder zu bemerken.

Einnahme.

1) Receß.

NB. Statt dessen wird in der ersten Rechnung die Rubrik: Einnahme an Baarschaft, gesetzt, und darunter dasjenige in Einnahme gebracht, was beim Antritt der Tutel an baarem Gelde vorräthig gewesen.

2) An Kauf- und Steiggeldern von verkauften Gütern, Mobilien ꝛc.

3) An Hauszins und Güterpacht.

4) An eingegangenen Activschulden.

5) Interessen von ausgeliehnten Capitalien.
6) Abgelegte Capitalien.
7) Erlöß aus verkauften Früchten, Heu, Stroh ꝛc.
8) Insgemein.

Ausgabe.

1) Receß, oder was der Vormund in voriger Rechnung zu gut behalten.
2) Herrschaftliche, Gemeinds- und andere Abgaben.
3) An bezahlten Passivschulden und Capitalzinsen.
4) An neu angelegten Capitalien.
5) An Bau- und Reparationskosten der Gebäuden.
6) An Güterbau- und Erndtekosten.
7) Proceß- und andere dergleichen Kosten.
8) Für die Unterhaltung der Pupillen, in Kost, Kleidung ꝛc., auch Schul- und Lehrgeld.

NB. Wenn mehrere Kinder vorhanden sind, und für das eine mehr als für das andere ausgegeben worden, so muß die Ausgabe für ein jedes besonders verzeichnet werden.

9) Insgemein.

Nota. a) Wenn unter einige dieser Rubriken nach Beschaffenheit der Vormundschaft niemals etwas einzutragen vorkommt, konnen solche ganz ausgelassen werden.

b) Am Schluß der Rechnung muß eine Liquidation des Recesses, den etwa der Vormund schuldig bleibt, beygefügt werden.

* * *

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen: daß, da die Verordnung vom 30. August 1772., nach welcher zum Besten der Kinder erster Ehe, jedesmalen bei deren Trennung durch das Absterben eines der Ehegatten, nach Ablauf der ersten sechs Wochen, die Inventarisation über dessen Vermögen vorgenommen werden sollte, wegen einiger dabei vorgekommenen Anstände, wieder unter dem 7. November 1775 aufgehoben worden ist, die Nothdurft hiernach erfordere, desto genauer darauf zu sehen, daß wenn einer der Ehegatten, mit oder ohne Kinder, mit Tode abgegangen ist, und der Letztlebende in die zweite Ehe treten will, wo möglich noch vor deren Vollziehung, oder doch längstens in den ersten sechs Wochen nach derselben, ein ordentliches und zwar gerichtliches Inventarium, in gehöriger Form, über das Vermögen des Verstorbenen und desjenigen Ehegatten, der die zweite Ehe eingegangen ist, oder selbige eingehen will, gemacht werde.

Wir befehlen diesemnach gnädigst, daß gedachtes Inventarium also und dergestalt verfertigt werden, und nur alsdann gültig und zum Maaßstabe einer künftigen Auseinandersetzung dienen soll, wenn dasselbe von denen Personen, die dazu bestellt sind, unter Beiziehung sämtlicher Interessenten, das ist: des in zweite Ehe tretenden Theils, welcher als die Hauptperson, seine Angabe vermittelst Handgelöbnisses an Eides statt, zu bestätigen hat, und seiner aus der vorhergehenden Ehe vorhandenen volljährigen Kinder, die gegenwärtig sind, und der an die Stelle der abwesenden, von ihnen mit einer gehörigen Vollmacht, versehenen Bevollmächtigten oder allenfalls für selbige gerichtlich zu bestellenden Curatoren, wie nicht weniger, in Gegenwart der über

die minderjährige bestellten Vormünder; oder in Ermangelung der Leibeserben, unter Beiziehung der nächsten Intestaterben des verstorbenen Gatten, und der von ihnen gehörig Bevollmächtigten, oder auch an ihrer Statt ebenfalls gerichtlich zu bestellenden Curatoren: „über das Einbringen jeden Theils in die erste Ehe; sodann über die Errungenschaft oder den Nachtheil, welcher während der Ehe erzielt worden, und dafern es möglich ist, über den Zustand, den das Vermögen im Wittwerstande bekommen hat, auch über das rechtserforderlich zu bescheinigende Einbringen des mit dem in die zweite Ehe tretenden Gatten sich verbindenden Theils, errichtet, und von sämmtlichen Interessenten oder deren Bevollmächtigten und Curatoren, unterschrieben und gehörigen Orts aufbewahret worden ist.

Und da Unserer gnädigsten und auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen gehenden Willensmeinung nichts mehr entgegen seyn würde, als wenn einem derselben, von welchem Stande er auch sey, bei dem Eintritte in die zweite Ehe, anstatt eines gerichtlichen Inventariums, eine sogenannte jurata Specificatio nachgelassen würde: Als verbieten Wir deren Annahme durchaus, und soll auf Dispensationsgesuche hierunter niemals und um so weniger gesehen werden, als die Erfahrung gelehrt hat, daß der Verfertiger einer solchen Specification, auch bei dem besten Willen, niemanden von den Seinigen, gegen Pflicht und Eid zu begünstigen oder zu vervortheilen gleichwohl zuweilen aus menschlicher Schwachheit, Umstände vergißt, die einen wesentlichen Einfluß auf selbige haben, und deren Erläuterung er allein geben konnte, wodurch denn, wenn es hiernächst zu einer Auseinandersetzung des Vermögens kommt, nichts als Zwist und Uneinigkeit unter den Interessenten entsteht, welches aber nicht geschehen wäre, wenn das Inventarium gerichtlich und unter Beiziehung derselben, würde vollzogen worden seyn.

Wir befehlen daher, daß gegenwärtige Verordnung durch den Druck zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und genau darauf gehalten werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Biebrich am 26. November 1804.

(L. S.) Friedrich August, Fürst zu Nassau.

* * *

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Da Wir nöthig finden, die bereits in einem Theil Unserer Herzoglichen Lande bestehende Einrichtung einer Generaldepositencasse auf Unser gesammtes Herzogthum auszudehnen; so verordnen Wir hiermit: daß alle, bei den Gerichtsstellen befindliche baare Deposita, welche auf länger als ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit hinterlegt werden, in die Receptur Unserer Generalsteuercasse zu Wiesbaden gegen Generalsteuercasse-Scheine zu drei Procent jährlicher Zinsen, eingeliefert, und bis zur Rückzahlung der Capitalsumme verzinst werden sollen.

Die Rückzahlung geschieht, sobald die Causa depositi cessirt, und von der Gerichtsstelle deshalb die Anzeige gemacht wird, bei kleineren Summen sogleich, bei größern aber nach Verlauf von drei Monaten. Sämmtliche Gerichtsstellen werden demnach angewiesen, nicht nur alle Depositengelder, welche bei ihnen auf länger als ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit hinterlegt sind, an Unsere Generalsteuercasse gegen Scheine von drei Procent Interessen, welche bei der

Rückzahlung des Capitals, wenn nicht unvorhergesehene Umstände die frühere Zinszahlung fodern sollten, entrichtet werden, abzugeben, und jedesmalen die Anzeige wegen der Rückzahlungen in Zeiten zu thun; sondern auch zu Anfang eines jeden Jahres ein vollständiges Verzeichniß über die bei ihnen baar deponirte Gelder unter Angabe des Eigenthümers, der Zeit und Veranlassung der Deposition, nebst der Zeit der Rückzahlung, wenn diese auf einer gewissen Bestimmung beruhet, an Unsere Administrationscommission zu Wiesbaden einzuschicken.

So geschehen Biebrich den 4. Jenner — und Weilburg den 5. Jenner 1807.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

VII. Verordnung über den Proceß-Gang, Competenz in Lehnssachen.

(Die Entscheidung der Streitigkeiten über Beitragsschuldigkeit zu Gemeide- und Amtskriegskosten betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben erwogen, daß durch die Beobachtung processualischer Formen, die Entscheidung in Streitigkeiten ganzer Gemeinden mit den, in ihren Gemarkungen begüterten Eingesessenen oder Auswärtigen (Forensen) über deren Beitragsschuldigkeit zu Gemeinde- und Amtskriegskosten, wenn dieselben im gewöhnlichen Rechtsgang eingeleitet, und vor den ordentlichen Gerichtshöfen des Landes verhandelt werden, häufig länger verzögert wird, als es ohne Nachtheil der betheiligten Gemeinden geschehen kann, welche durch die Vorenthaltung solcher Beiträge nicht allein in manchen Fällen ausser Stand gesetzt werden, die Zinsen von ihren Gemeindekriegsschulden pünctlich zu entrichten, und die Capitalien selbst nach und nach abzutragen, sondern auch überdies noch genöthigt sind, ihre Gemeindecassen mit beträchtlichen Proceßkosten zu beschweren.

Wir haben zugleich bemerkt, daß die in einem großen Theil Unsers Herzogthums bestehende Einrichtung, wornach solche Streitsachen als ein Gegenstand der Oberpolizei behandelt und vor den einschlagenden Regierungscollegien, denen die darüber bestehende Landesgesetze und Steuerverfassungen am vollständigsten bekannt sind, auf einem weit kürzeren Weg erledigt werden, zum wahren Vortheil der beiderseitigen streitenden Theile gereiche.

Wir finden Uns unter diesen Umständen bewogen, die zuletzt gedachte Einrichtung für alle Landestheile Unseres vereinigten Herzogthums zu erweitern, haben demnach beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. In Unserm ganzen Herzogthum sollen die Streitsachen der Gemeinden mit Eingesessenen oder Auswärtigen (Forensen) über Beiträge derselben zu den Gemeinde- und Amtskriegskosten ohne einigen Unterschied oder Rücksicht darauf, aus welchen, in Gesetzen oder Observanz

beruhenden Rechtsgründen die Beitragsschuldigkeit widersprochen wird, zuerst vor die einschlagenden Amtsbehörden gebracht, von diesen nicht als Processe behandelt, sondern im Wege der Untersuchung von Amtswegen und nach genauer und gründlicher Anhörung der streitenden Theile ins Klare gebracht, sodann aber darin entschieden werden.

§. 2. Die Beschwerde gegen eine solche amtliche Entscheidung, wenn einer oder der andere Theil sich nicht dabei zu beruhigen gede.., ist mittelst einer einfachen Vorstellung bei der betreffenden Districtsregierung anzubringen, welche den Streitpunct auf die nehmliche Weise, nöthigenfalls durch einen besonders zu bestellenden Commissarium an Ort und Stelle zu untersuchen, und entscheidend zu beurtheilen hat.

§. 3. Nach diesen Bestimmungen haben sich alle Staatsbehörden und Unterthanen, insbesondere aber alle Justizbehörden des Landes, desgleichen Advocaten, Procuratoren und Practikanten der Rechtswissenschaft genau zu achten, und es sind alle über dergleichen Kriegskostenbeiträge, bei Gerichtsstellen bereits anhängige Streitsachen von diesen unverzüglich an die betreffenden Aemter oder Regierungen zur fernern Verhandlung in Gemäßheit der vorhergehenden Bestimmungen abzugeben.

Contraventionsfälle sind durch Verurtheilung zum Ersatz aller verursachten Kosten und sonstigen etwaigen Schadens, überdies aber auch noch nach Befinden der Umstände, durch angemessene Geldstrafen von der einschlagenden Districtsregierung zu rügen.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in dem als Beilage zum allgemeinen Intelligenzblatt erscheinenden Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten geheimen Cabinets-Insiegeln. Gegeben Biebrich den 27. Juny und Schloß Engers den 14. July 1809.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die Vertheilung der Kriegslasten zwischen Pächter und Verpächter betreffend.)

Es sind häufige Anfragen darüber bei den Behörden eingekommen, nach welchem Verhältniß die Kriegslasten, in Gefolge des Edicts vom 24/26. October v. J. über die Umtheilung derselben, zwischen dem Gutseigenthümer und dem Gutspächter, der sie zunächst getragen hat, zu vertheilen seyen?

Da durch dieses Gesetz eine Auseinandersetzung zwischen Pächter und Verpächter im Weg gütlicher, oder vertragsgemäßer Uebereinkunft nicht ausgeschlossen ist, auch früher hierüber in verschiedenen Landestheilen bestehende Verordnungen nicht aufgehoben worden sind; so erscheinet die hier oben bezeichnete Frage zunächst unter nachfolgenden Gesichtspuncten:

1) Wenn der Pachtcontract darüber Bestimmungen enthält; so müssen dieselben bei gütlicher Auseinandersetzung der Interessenten sowohl, wie auch in dereen Entstehungsfall bei obrigkeitlicher Entscheidung obwaltender Streitigkeiten zum Grunde gelegt werden.

2) Wenn der Pachtcontract keine Bestimmungen enthält, dergleichen aber in früheren nicht aufgehobenen Landesordnungen, oder Particular-Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben sind; so dienen dieselbe auf gleiche Weise zur Grundlage der Auseinandersetzung zwischen den bethei-

ligten Partheien, weil anzunehmen ist, daß beim Abschluß des Pachtcontracts die Anwendung dieser bestehenden besonderen Vorschriften als eine stillschweigende, oder sich von selbst verstehende Contractsbedingung von von den contrahirenden Theilen betrachtet wurde.

3) Wenn weder der Inhalt des Pachtcontracts noch auch frühere bestehende Verordnungen Maas und Ziel geben; so ist nach den im Einquartierungsgesetz vom 24/26. October v. J. aufgestellten Umtheilungs-Normen zu verfahren.

In diesem zulezt angeführten Fall also ist für erlittene Plünderungen, oder Verlust durch sonstige ungebührliche Erpressungen von dem Gutseigenthümer, dem Pächter keine Entschädigung zu leisten.

Eben so wenig für geleistete Kriegsfrohnden, Botengänge sowohl wie Fuhren. Desgleichen nicht für die nach dem Maas der Gewerbsteuer, oder des besitzenden eigenen Capitalvermögens dem Pächter zugetheilte Einquartierung.

Dahingegen gebührt dem Pächter eine Vergütung für die nach dem Maas der Grundsteuer des gepachteten Guths von ihm getragene Einquartierung und regelmäßige Lieferungen an Fourage und Lebensmitteln.

Die Vergütung für getragene Einquartierung hat der Guts-Eigenthümer in den dafür vorhin schon festgesetzten Preisen und nach den für die Dienstgrade der verpflegten Militär-Personen bestimmten Berechnungsverhältnissen zu übernehmen.

Die Vergütung für geleistete Lieferungen aber, welche zur allgemeinen Ausgleichung des gemachten Lieferungs-Aufwandes zugelassen werden, hat der Pächter gleich allen übrigen Unterthanen aus allgemeinen Mitteln zu erwarten, oder nach Umständen vorschußweise aus den betreffenden Gemeinde-Cassen zu empfangen.

Endlich wird noch auf die in der Natur der Sache beruhende und durch frühere Verordnungen bestättigte Bestimmung aufmerksam gemacht, daß über Auseinandersetzungs-Streitigkeiten zwischen Gutspächtern und Eigenthümern wegen getragener Kriegslasten, nach einmal feststehenden contractsmäßigem oder gesetzlichem Theilungsverhältniß überall kein processualisches Verfahren vor den Gerichtsbehörden des Landes zulässig ist, da dieselben, in so weit sie nicht Gegenstand der blosen Berechnung sind, nur nach Rücksichten durchgreifender Billigkeit entschieden werden können.

Wo also Verpächter und Pächter in Güte sich nicht darüber verstehen, da haben die zur Direction der Kriegsangelegenheiten bestellten Beamten in erster und die Regierungs-Collegien in höherer Instanz zu entscheiden.

Wiesbaden den 1. November 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staats-Minister,
Der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director.
Ibell. vt. Ler.

* * *

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, wasmaßen Uns von Unserm Fürstlichen Hofgerichts-Collegium unterthänigst referiret worden, daß die fatalia appellationis nicht allein in Unsern alten

und neuerhaltenen Landen, sondern auch in denen neuerhaltenen Landen selbst, unter einander so verschieden seyen, daß man sich, zu Verhütung vieler Unordnung, genöthiget sähe, auf Einführung einer Uniformität hierunter vorzüglichen Bedacht zu nehmen.

Unter diesen Umständen verordnen und befehlen Wir demnach hiermit, daß die fatalia folgendermaßen zu bestimmen und festzusetzen seyen, und zwar

1) daß es beim fatale interponendæ, welches ein gesetzlicher Termin von 10 Tagen ist, fernerhin sein Verbleiben behalten, dahingegen was

2) das fatale introducendæ et justificandæ appellationis anbelangt, soll das erstere auf einen Monat, das zweite aber auf zwei weitere Monate, so daß der Appellant bis zu Uebergebung des libelli gravaminum a die interpositæ appellationis angerechnet, drei volle Monate Zeit hat, dergestalt bestimmt und festgesetzt seyn, daß die Monate nicht nach Tagen und Wochen, sondern zur Bequemlichkeit des Richters, der Partheien und Advocaten, nach dem Datum der geschehenen Interposition an, gerechnet werden soll, und zwar auf folgende Art:

z. B. den 15. Febr. oder 30. Nov. wird die Appellation interponirt, so lauft den 15. März oder 30. Dec. der terminus introductionis und den 15. Mai oder letzten Tag des Monats Febr. der terminus justificationis in der nemlichen Stunde der geschehenen Interposition zu Ende, obgleich solchergestalten ein Monat vor dem andern, um einige Tage kürzer oder länger ist.

Uebrigens sollen nun die fatalia regulariter nicht weiter prolongirt werden, jedoch den Ober- und Unter-Richtern frei stehen, bei außerordentlichen Fällen, besonders wo periculum in mora ist, diese fatalia zu verkürzen.

Sodann sollen denen Partheien oder deren Advocaten bei besonderen wichtigen Vorfällen, wenn erhebliche oder vorgewaltete Hindernisse bescheiniget werden, prorogationes fatalium et introducendæ et justificandæ appellationis von Unserm Fürstlichen Hofgerichte gestatten werden. —

Es soll auch nunmehro das in den neuerhaltenen Landen bisher üblich gewesene fatale petendorum apostolorum und requisitionis actorum gänzlich cessiren und haben dagegen die sämmtliche Ober- und Aemter sogleich nach interponirter Berufung dem Appellanten Copiam des Urtheils sammt denen testimonialibus apotolis zu seinem Gebrauch zuzustellen und die Acten ohne vorherige compulsoriales et inhibitoriales abzuwarten, auch ohnerfordert cum rationibus decidendi ad judicem superiorem einzuschicken und sich von Zeit der interponirten Appellation an, alles weitern Verfahrens in der Sache zu enthalten.

Wir wollen und befehlen demnach, daß diese Unsere Verordnung nicht nur gehörig verkündigt, sondern derselben auch sowohl von denen Richtern als denen Partheien und deren Anwäldten strācklich nachgelebet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Regierungs-Insiegels. Biebrich den 20. Mai 1803.

(L. S.) Friedrich, Fürst zu Nassau-Usingen.

(Die Competenz des Juducii a quo zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, gegen den Ablauf des fatalis interponendae appellationis betreffend.)

Mehrere bei dem Herzoglich Nassauischen Oberappellationsgericht angebrachte Gesuche um

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Ablauf der, zur Einlegung einer Appellation vorgeschriebenen gesetzlichen Nothfrist von zehn Tagen, haben die Frage in Anregung gebracht, ob dieselbe bei dem Unterrichter, gegen dessen Bescheid die Appellation eingelegt wird, oder bei dem Oberrichter, welcher in der Appellationsinstanz zu sprechen hat, vorzubringen und zu entscheiden seyen.

Serenissimorum Regentium Herzogliche und Hochfürstliche Durchlauchten haben diese Frage dahin entschieden, daß die Gerichtsbarkeit des Unterrichters bei solchen Restitutionsgesuchen als competent eintreten soll; wonach also sämmtliche höhere und niedere Justizstellen des Herzogthums sich zu bemessen haben. Wiesbaden den 10. Septbr. 1809.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. v. Hofmann.

* * *

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Die Auflösung der deutschen Reichsverfassung und Unterwerfung unter Unserer Souveränität mancher zuvor unmittelbaren Stände des Reichs und des in Unsern Landen angesessenen vormaligen unmittelbaren Reichsadels, hat auch die Aufhebung der Reichsgerichte, der Jurisdictionsbefugnisse der Ritterdirectorien und mancher andern Gerichtsbarkeiten, welchen die Angehörigen und Einwohner Unseres souveränen Herzogthums zuvor unterworfen waren, nach sich gezogen.

Es erfordert daher die Nothwendigkeit zu bestimmen, welchen Gerichten in Civilsachen in Zukunft diejenigen Angehörige und Einwohner Unseres souveränen Herzogthums unterworfen seyn sollen, welche einen privilegirten Gerichtsstand zuvor in erster und weiterer Instanz vor den Reichsgerichten, besonderen Austrägen, so wie vor nunmehr aufgelösten reichsständischen oder reichsritterschaftlichen Gerichten hatten.

Wir haben Uns daher veranlaßt gesehen, Nachstehendes, sowohl in vorgedachter Beziehung als in Rücksicht Unserer übrigen Unterthanen zu verordnen und zu jedermanns Nachachtung bekannt zu machen.

1.) Es sollen alle Civilklagen gegen solche Personen, Corpora, Gesellschaften u. s. w, welche zuvor einen privilegirten Gerichtsstand in erster Instanz genossen, und vor einem solchen privilegirten Foro, dessen Jurisdiction erloschen ist, zuvor angebracht werden mußten, in Zukunft bei Unserem Justizsenate zu Ehrenbreitstein, als einem für alle privilegirten und für das ganze Herzogthum angeordneten Gerichte, angebracht, und von demselben in erster Instanz entschieden werden. Namentlich alle Personalklagen gegen vormals unmittelbare Reichsangehörige; ferner Reichs- und andere Adeliche, so wie alle diejenige, die zuvor in erster Instanz unter diesem Justizsenate oder den verschiedenen in der Regel nur in zweiter Instanz sprechenden angeordneten Regierungen, Hofgerichten und Canzleien, in erster standen, mit der Einschränkung, daß diejenige Diener der vormals Nassau Usingischen Lande, welche zuvor ihr forum privilegiatum vor dem Hofgerichte zu Wiesbaden hatten, in causis voluntariæ jurisdictionis ferner diesem Gerichte unterworfen bleiben sollen.

2.) Sollen vor Unserem Justizsenate auch alle gegen Unseren Fiscum, gegen Landes- und Steuercassen gerichtete Klagen in erster Instanz angebracht werden.

In Hinsicht der gegen Unsern Fiscum und Landescassen gerichteten Klagen versehen Wir Uns, daß wie in allen Sachen vorzüglich in diesen, sich Unser Justizsenat, und die in weiteren Instanzen angeordneten Gerichte der größten Umsicht und Unpartheilichkeit befleißigen, auch in zweifelhaften Fällen eher gegen Unseren Fiscum und Unsere Cassen als zu deren Gunsten entscheiden werden; entlassen auch in dieser Hinsicht die Mitglieder Unserer Gerichte der Uns geleisteten Pflichten.

3.) Die Berufung in zweiter Instanz von den Urtheilen und Bescheiden Unseres Justizsenats sollen an Unser zu Wiesbaden angeordnetes Hofgericht eingelegt werden, und von diesem in zweiter, so wie von dem noch zur Zeit zu Hadamar niedergesetzten Oberappellationsgerichte, in dritter und letzter Instanz entschieden werden.

4.) Da in Zukunft Unser Hofgericht zu Wiesbaden, als eine für das ganze Herzogthum angeordnete Justizstelle in zweiter Instanz, mit einziger Ausnahme der Grafschaft Sayn-Hachenburg, anzusehen ist, in welcher bis auf weitere Verordnung die dortige Regierung ihre Jurisdiction beibehalten soll, und hierzu andurch angeordnet und constituirt wird: so verordnen Wir ferner, daß von dem 1. Jänner 1807. an, die bisher zu Thal Ehrenbreitstein und Weilburg angeordneten Hofgerichte cessiren und alle daselbst in erster und zweiter Instanz anhängige Rechtssachen respective an Unser Hofgericht und Justizsenat abgegeben werden sollen, welche Stellen diese Rechtssachen ferner zu instruiren und zu entscheiden haben.

5.) Wir setzen ferner fest, daß alle Transmißionen der Acten an Auswärtige und Inländische anstatt der zweiten Instanz aufhören, mithin alle zur Entscheidung Unseres Justizsenats in erster, Unseres Hofgerichts in zweiter, und Unseres Oberappellationsgerichts in dritter und letzter Instanz geeigneten Sachen auch von diesen abgeurtheilt und entschieden werden sollen.

Gegenwärtige Verordnung soll gehörig in Unserm Herzogthum publicirt werden, und haben sich nach derselben alle Einwohner und Angehörige Unserer Lande, insbesondere aber Unser Justizsenat, Hofgericht und die übrigen Gerichtsstellen des Herzogthums zu bemessen, und jede, soweit es an ihr ist, sich den Vollzug gegenwärtiger Verordnung angelegen seyn zu lassen.

Urkundlich Unserer Unterschriften und beigedruckten Insiegeln. Gegeben Biebrich den 11. November 1806.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Den Gerichtsstand der Standesherren und anderer Privilegirten in Realklagsachen betreffend.)

Nachdem man wahrzunehmen gehabt, daß die unterm 11. November 1806. ergangene Höchste Verordnung, wornach den Standesherren und übrigen darinn benannten Privilegiatis in Perso-

Realsachen der Gerichtsstand erster Instanz vor Herzoglichem Justizsenat angewiesen worden, von vielen und besonders Cameralbeamten dahin mißverstanden werde, als ob denselben dadurch ein forum privilegiatum auch in Realklagen beigelegt worden, dieses aber in derselben keineswegs verordnet ist, vielmehr die Cameralbeamten in allen in das forum rei sitae einschlagenden fiscalischen Strittigkeiten noch dermalen wie vorhin bei den Herzoglichen Aemtern sich einzulassen haben, und dieses mittelst einer unterm 7 curr. erfolgten authentischen Höchsten Interpretation dergestalten bestätigt worden, daß zugleich Herzogliche Hofkammer angewiesen worden, in allen gegen sie angestellt werdenden Realklagen sich bei den Aemtern, als dem foro rei sitae, einzulassen; so wird solches zu Jedermanns Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden den 20. März 1809.

Herzoglich Nassauisches Hofgericht.

vt. Philgus.

* * *

(Den Proceßgang bei Herzogl. Oberappellationsgericht betreffend.)

Nachdem zu Erhaltung eines ordentlichen Processganges bei Herzoglichem Oberappellationsgericht durch verschiedene successiv ergangene Gemeine Bescheide an die bei diesem Tribunal angestellten Advocaten und Procuratoren zweckmäßige Weisungen und Verfügungen erlassen worden, diese aber zugleich auch für auswärtige Anwäldte und Partheien von Interesse und solchen zu wissen nöthig sind, so werden dieselben in nachstehenden Puncten zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) In allen an das Herzogliche Oberappellationsgericht zu übergebenden Schriftsätzen ist die Rubrik: „an das Hochpreißliche Herzoglich Nassauische Oberappellationsgericht" abzufassen, dagegen die Anrede vor in dem Contexte, an die Durchlauchtigsten Souverains zu richten, mithin sich folgender Anrede:

Durchlauchtigster Herzog,
auch
Durchlauchtigster Fürst,
Gnädigste Souverains,

zu bedienen.

Sodann haben die Procuratoren in ihren Vorträgen, im Rubrum, im gemeinen Proceß übliche Benennungen zu gebrauchen, auch darin die Vor- und Zunamen und den Wohnort der Partheien, das Amt oder Gericht unter welchem sie angesessen sind, und vor welchem sie gehandelt haben, die Eigenschaft, in welcher die Partheien im Proceß handeln, nicht weniger den Gegenstand des Streits anzuzeigen.

2.) Die Schriftsätze sind leserlich mundirt zu exhibiren, und, im Fall es Hauptschriften sind, gehörig zu paginiren.

Haben die Schriftsätze Anlagen, so sind solche in fortlaufender Reihenfolge zu litteriren oder numeriren, und wenn der Anwaldt des einen Theils Nummern gebraucht hat, so hat alsdann

der Anwald des anderen Theils der Buchstaben sich zu bedienen, und diese Buchstaben oder Nummern durch alle Handlungen hindurch fortlaufen zu lassen; an dem Rande der Schriften sind die Beilagen zu mehrerer Deutlichkeit anzuführen, und der Buchstaben oder die Nummer, womit sie zu versehen sind, mit einem Querstrich zu unterstreichen.

3.) Auf allen bei Herzoglichem Oberappellationsgericht zu übergebenden Schriftsätzen ist außer dem Namen des exhibirenden Procurators auch der Name des Verfassers derselben, und zwar bei 2 Thaler Strafe, zu bemerken; sodann ist das Deservit für solche Schriftsätze darauf auszudrücken, und bei übergebenen Deserviten-Rechnungen das datum præsentationis eines jeden aufgerechneten Schriftsatzes bei 1 Thaler Strafe bestimmt anzuführen.

4.) Den Introductionsschriften sind jedesmal die sententia a qua und die Aposteln entweder in Original oder wenigstens in genugsam beglaubigter Abschrift beizufügen. Sollte dabei der Fall eintreten, daß die sententia a qua sich blos auf das Urtheil erster Instanz beziehet, oder daß sie in einem bloßen decreto appellationis rejectorio bestehet, und daß sich alsdann ohne Einsicht des Urtheils erster Instanz über die Lage und das Verhältniß einer solchen Sache, auch ob dieselbe appellabel oder nicht appellabel sey, nicht mit Bestimmtheit urtheilen läßt; so ist alsdann außer den obigen Actenstücken auch das Urtheil erster Instanz in Original oder beglaubigter Abschrift der Introductionsschrift beizulegen.

5.) In den Appellationsrechtfertigungsschriften sind die Beschwerden gegen die sententiam a qua bestimmt und einzeln an- und auszuführen, auch ist jedesmal ein sachgemäßes petitum beizufügen. Der appellantische Anwald hat dieses selbst dann zu beobachten, wenn er (wie ihm dies allerdings frei stehet) die gravamina nicht weiter deduciren, sondern ad acta priora submittiren will, es müßte denn seyn, daß, wenn er sich auf den Beschwerdenlibell der vorigen Instanz lediglich beziehet, derselbe diese Erfordernisse bereits hinlänglich in sich vereinigte. Auf jeden Fall aber muß der übergebenen Submissionshandlung eine Abschrift des Beschwerdenlibells der vorigen Instanz, jedoch nur in simplo, beigelegt werden.

6.) Ferner ist in dem Beschwerdenlibell die in drei hundert Gulden Hauptstuhl oder zwölf Gulden jährlicher und unablößlicher Zinsen, Gülten und Rechten bestehende Appellationssumme jedesmal gehörig nachzuweisen, und das Daseyn derselben bestimmt und speciell zu dociren, mithin durchaus keine Rechtssache, deren Gegenstand die gesetzliche Summe offenbar nicht erreicht, im Wege der Appellation an das Herzogliche Oberappellationsgericht zu bringen.

7.) Die Vollmacht muß von dem appellantischen Anwald jedesmal mit dem Beschwerdenlibell, von dem appellatischen Anwald hingegen, im Fall Processe erkannt werden, mit der Exceptionalhandlung eingereicht werden. Contraventionen werden mit 1 Thaler Strafe geahndet. Eine bloße Substitutions-Vollmacht, wodurch der advocatus causæ, oder der Procurator der vorigen Instanz, der mit der clausula substituendi von dem Prinzipalen bevollmächtiget war, den bei Herzoglichem Oberappellationsgericht angestellten Procurator zu Betreibung einer Rechtssache bei diesem Tribunal beauftragt, findet keine Statt, sondern die Vollmachten müssen jedesmal von dem Prinzipalen selbst auf den exhibirenden Procurator in legaler Form ausgestellt, und die Unterschrift des ersteren durch die einschlagende Amtsbehörde gehörig legalisirt werden.

Die bei Herzoglichem Oberappellationsgericht einzureichenden Vollmachten sind nach einem besonderen Formular gedruckt, und werden von der Oberappellationsgerichts-Registratur gegen Erlegung von vier und zwanzig Kreuzer abgegeben.

8.) In Ansehung der zu verwilligenden Fristen, besteht die Verfügung, daß nur das erste und zweite Fristgesuch, wobei der ad justificandum zuerst anberaumte Termin für die erste Frist zu rechnen ist, in der Regel ohne Bescheinigung gestattet, dagegen jedes weitere Fristgesuch, in welcher Lage des Processes dasselbe eingereicht werden mag, nicht anders verwilliget wird, als wenn erhebliche Verhinderungsursachen beigebracht und ordnungsmäßig bescheiniget worden sind, wogegen beim Mangel dieser Verhinderungsursachen und deren gehörigen Bescheinigung das mit Ablauf der Frist an sich verbundene, oder in dem vorherigen Decret etwa angedrohte Präjudiz sofort realisirt wird.

Werden Nothfristen durch die Schuld der bei diesem Tribunal angestellten Advocaten und Procuratoren verabsäumt; so werden dieselben nach dem Ermessen des Gerichts in fünf und mehrere Gulden Strafe verfälliget, wobei übrigens dieselbe Strafe gegen auswärtige Anwälde, die sich eine gleiche Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, vorbehalten bleibt.

9.) Nach übergebener Submission auf die Voracten, so wie nach Einbringung des Beschwerdenlibells oder sonstiger Handlungen, und nach Ablauf der dazu erwirkten Frist werden unter der Rubrik von Nachträgen keine weiteren Schriftsätze mehr zugelassen, vielmehr solche, wenn sie einkommen, dem Anwald ohne weiteres retradiret, es sey dann, daß derselbe aus erheblichen und zureichenden Gründen bei der Uebergabe eines solchen Nachtrags pro restitutione in integrum contra lapsum termini, oder nach Verschiedenheit des Falles pro rescissione conclusionis einkommen würde, worauf über die Erheblichkeit der Restitutionsgründe erkannt, und bewandten Umständen nach die weitere Handlung zugelassen, oder von den Acten removirt wird. Für dergleichen retradirte oder von den Acten removirte Schriftsätze darf der Anwald in seiner Deservitenrechnung der Parthie nichts aufrechnen.

10.) Bei Einführung von Restitutionsgesuchen wegen neu aufgefundener Thatumstände oder Beweismittel, sind die gesetzmäßigen Erfordernisse derselben zuvörderst genau zu prüfen, und es sind solche nur dann zuläßig, wenn wirklich neue Thatumstände, die auch in den Voracten noch nicht vorgekommen sind, oder neu aufgefundene Beweise, beigebracht werden können. Im entgegengesetzten Fall, und wenn solche Restitutionsgesuche als frivol und von denen durch die Gesetze vorgeschriebenen Erfordernissen entblößet befunden werden, wird mit nachdrücklichen Strafen sowohl gegen den Concipienten als gegen den Exhibenten solcher Schriften vorgeschritten.

11.) Wenn die Procuratoren und Anwälde in ihren Schriftsätzen auf Particular-Landesgesetze und Statuten sich beziehen zu müssen glauben; so haben sie dieselben nicht nur mit Benennung des Tags und Jahrs ihrer Emanation in ihrer Schrift anzuführen, sondern auch der letzteren eine beglaubigte Abschrift jener Particular-Landesgesetze und Statuten wenigstens quoad passum concernentem beizufügen.

12.) Rücksichtlich des Sollicitirens der bei Herzoglichem Oberappellationsgericht anhängigen Rechtssachen bestehet die Verfügung:

a) Keine Sache darf mehr als viermal schriftlich sollicitiret werden, nemlich zweimal nach übergebener Justificationsschrift, und zweimal nach recipirter Appellation und völlig geschlossenem Verfahren.

b) Keine Sollicitatur darf früher als zwei Monate nach eingereichtem Beschwerdenlibell, oder zwei Monate nach erkannten Processen und geschlossenem Verfahren, zum erstenmal schrift-

lich eingereicht werden. Die zweite Sollicitatur hingegen ist erst nach abermaligem Ablauf von zwei Monaten von Zeit der zuerst übergebenen zulässig. Wobei es sich jedoch

c) von selbst versteht, daß Sachen, bei welchen Gefahr auf dem Verzuge haftet, hierbei eine Ausnahme machen, so wie auch dem Procurator aus besonders wichtigen und erheblichen in dem Receß ausdrücklich auszuführenden Ursachen (als widrigenfalls es bei der Regel bleibt) ein drittes Maturationsgesuch einzureichen gestattet ist.

Alle über die vorgeschriebene Zahl eingerichteten Maturatiosgesuche werden in der Deservitenrechnung gestrichen.

13.) Seit dem 21. July 1812 an, sind verschiedene Gerichtsgebühren erhöhet und resp. neu eingeführt worden, nehmlich

a) für ein Decret, wodurch die erhobene Appellation oder die nachgesuchte Restitution contra sententiam abgeschlagen, oder auch das vorige Erkenntniß brevi manu reformirt wird, sollen statt der bisher vorgeschriebenen 1 fl. 27 kr. nach Beschaffenheit der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache nunmehr sechs bis achtzehn Gulden angesetzt werden.

b) Für ein Decret, wodurch die Appellation für desert erklärt, oder wodurch eine Präclusion erkannt wird, wofür bisher keine eigene Taxe bestimmt war, werden nunmehr drei Gulden angesetzt.

c) Für ein decretum restitutorium contra lapsum fatalium sind, statt daß bisher keine besondere Taxe eintrat, ebenfalls drei Gulden bestimmt worden, und

d) in dem Fall, wenn von der Partbie um Bestellung eines Correferenten gebeten worden ist, wofür bisher keine besondere Taxe bestand, soll der doppelte Betrag, des definitiven Urtheils oder Decrets angesetzt werden.

Uebertretungen gegen die Verfügungen sub 2, 4, 5, 11 und 12 werden mit einem Thaler Strafe, und Contraventionen gegen die Verfügung sub No. 6. mit willkührlicher Strafe, und nach Umständen mit Streichung des Deservits geahndet.

Dietz den 21. July 1812.

Herzoglich Nassauisches Oberappellations-Gericht.
Freiherr v. Dalwigk. vt. Chelius.

* * *

(Die Bekanntmachung mehrerer Verfügungen des Fürstlich Oranien-Naussauischen und Herzoglich Nassauischen Gesammt-Oberappellationsgerichts zu Dietz betreff.)

Zur Erhaltung eines ordentlichen Proceßganges bei dem hiesigen Gesammt-Oberappellationsgericht, wurden unter dem 21. July 1812 durch das Verordnungsblatt Nr. 21. vom 1. August 1812 bereits mehrere Verfügungen bekannt gemacht. — Da nun seit jener Zeit abermal mehrere gemeine Bescheide erlassen worden sind, deren Bekanntmachung auswärtigen Anwäldten und Partheien von Interesse ist, so wird nachträglich folgendes mitgetheilt:

1) Werden die Fristen in der Regel nicht mehr nach Wochen, sondern nach Monaten ertheilt. — Eine solche Monatsfrist läuft ohne Rücksicht auf die Zahl der Tage des Monats, stets vom Tage des Decrets an bis zu dem nämlichen Tag des künftigen Monats, so daß die Frist, welche z. B.



den 22. April auf einen Monat ertheilt wird, mit dem 22. May abläuft, auch, wenn ein Decret vom letzten Tage eines Monats datirt ist, und der folgende Monat weniger Tage hat, dennoch die Monatsfrist mit dem letzten Tag des kommenden Monats zu Ende geht. —

2) Wenn auf die Voracten submittirt wird; so müssen in dem Submissions-Receß die Beschwerden einzeln angegeben werden, widrigenfalls, wenn nicht etwa pure auf den Libell voriger Instanz und die darin aufgestellten Beschwerden, submittirt werden sollte, die Appellation ohne weiteres für desert erklärt werden wird.

3) Sollen von dem appellatischen Theil keine Schriftsätze, welche Rechtsausführungen enthalten, und worin um Abschlagung der Processe gebeten wird, vor Ertheilung des Relevanzbescheides übergeben werden, da dergleichen Schriftsätze als durchaus überflüssig, und zweckwidrig erscheinen, indem der Richter nach eingekommenem libello gravaminum die merita causae mit Rücksicht auf die bei dem Fürstlich und Herzoglichen Gesammt-Oberappellations-Gericht dahier ohnehin im Original vorliegenden Voracten ex officio zu prüfen verbunden ist, und auf solche proceßwidrige Eingaben in judicando keine Rücksicht nehmen darf.

Da den Partheien hiedurch ganz unnöthigerweise oft beträchtliche Kosten veranlaßt werden; so ist zu Abstellung dieses Mißbrauchs verordnet worden, daß von den Oberappellations-Gerichts-Advocaten und Procuratoren dergleichen exhibita bei dem hiesigen Tribunal durchaus nicht mehr übergeben werden sollen, widrigenfalls man solche ohne weiteres retradiren, und das dafür in der Rechnung angesetzte Deservit streichen wird.

4) In §. 7. der oben allegirten Verordnung vom 21. July 1812 ist bereits enthalten, daß eine von dem advocato causae der untern Instanzen welcher cum clausula substituendi von seiner Parthei bevollmächtigt worden, auf einen Anwalt und Procurator des hiesigen Oberappellations-Gerichts ausgestellte Vollmacht nicht mehr statt habe, sondern daß die bei dem hiesigen Tribunal zu übergebende Vollmacht jedesmal von den Principalen selbst in forma legali ausgestellt werden soll.

Zu Verhütung etwaiger Mißverständnisse ist indessen nachträglich verfügt worden, daß jene Verordnung ihrer Natur und Absicht nach nicht auf die Fälle zu extendiren sey, wo die Beibringung einer solchen Vollmacht entweder gar nicht, oder doch nicht ohne große Schwierigkeit und Kostenaufwand zu erhalten ist, und behält sich das Tribunal das Erkenntniß in solchen besonderen Fällen vor. Dietz den 13. Januar 1815.

Fürstlich Oranien-Nassauisches und Herzoglich Nassauisches
Gesammt-Oberappellations-Gericht.

Mob. vt. Langsdorff.

* * *

Gemeine Bescheide Herzoglichen Hofgerichts.

(Die Gesuche um Prorogation der Fatalien betreffend.)

Nachdem man schon mehrmalen mißfällig wahrzunehmen gehabt, daß die hiesigen Procuratoren wegen angeblicher Zögerung der auswärtigen Schriftsteller zur merklichen Verschleifung der Justizpflege, um Prorogationen der Fatalien nachsuchen: Als wird denselben hiermit aufgegeben, die auswärtigen Schriftsteller, sobald ihnen von diesen die Procuratur in einer Sache übertragen wird, zu bedeuten, daß nach der bestehenden Verordnung vom 20. Mai 1803 und hiesigen Hofgerichts Praxis, außer bei besonders wichtigen Vorfällen, wenn erhebliche und vorgewaltete Hin-

derniſſe beſcheinigt werden; keine prorogationes fatalium geſtattet werden würden, daher das fatale introducendae binnen einem Monat a die interpositae appellationis, das fatale justificandae aber, binnen weiteren 2 Monaten gewahret werde müſſe, widrigenfalls die Appellation für deſert erklärt werden würde. Wiesbaden den 15. Mai 1809.

Herzoglich Naſſauiſches Hofgericht.

vt. Philgus.

* * *

(Den Legitimationspunct betreffend.)

Man hat wahrgenommen, daß in den anher erwachſenen Rechtsſachen die den Acten beiliegenden Vollmachten der Anwälde zur Legitimation bei hieſigem Tribunal und den Herzoglichen Aemtern oft nicht von ein und derſelben Hand der bevollmächtigenden Partbie unterzeichnet ſind, und dieſe Unrichtigkeit dadurch entſteht, daß bisher die vorgängige Legaliſation der Unterſchrift des Vollmachtgebers dem Herkommen gemäß nicht verlangt worden iſt. Da aber die unterlaſſene Berichtigung des Legitimations-Puncts für die Parthieen ſehr wichtige Nachtheile zur Folge hat, ſo werden ſämmtliche untergerichtliche Behörden andurch angewieſen, künftig keine andere, als von der Obrigkeit des Vollmachtgebers legaliſirte Vollmachten zuzulaſſen, und haben ſich zugleich die hieſigen, ſo wie die bei den Herzoglichen Aemtern angeſtellte Procuratoren biernach genau zu bemeſſen. Wiesbaden den 2. Mai 1814.

Herzoglich Naſſauiſches Hofgericht.

Huth. vt. Kleinſchmidt.

* * *

(Die Genehmigung der Landes-Regierung zu Gemeinde-Proceſſen betreffend.)

Wir Friedrich Auguſt, von Gottes Gnaden, ſouveräner Herzog zu Naſſau ꝛc. ꝛc., und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, ſouveräner Fürſt zu Naſſau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns, in Erwägung, daß die unterm 28. November 1801. erlaſſene, und ſeit dieſer Zeit in dem Unſerer Regierung zu Wiesbaden untergeordneten Landesdiſtrict beſtandene, die Führung der Proceſſe auf Koſten der Gemeinde-Caſſen betreffende, landesherrliche Verordnung, weſentliche Vortheile für den Wohlſtand vieler Gemeinden zur Folge gehabt habe; daß ſodann, wie in gedachter Verordnung ſchon angeführt wurde, nicht ſelten der Fall ſich ereigne, wo ſowohl von Stadt- als Dorfgemeinden koſtſpielige Proceſſe um geringfügiger Gegenſtände willen erhoben, und, weil die Koſten dazu aus den Gemeinde-Caſſen herfließen, mit groſer Hartnäckigkeit betrieben werden, Wir aber nicht zugeben können, daß die an den meiſten Orten ohnehin ſehr belaſtete Gemeinde-Aerarien durch unnöthige oder unzweckmäßige Proceßkoſten noch mehr beſchwert werden, veranlaßt gefunden, gedachter Verordnung Geſetzeskraft in allen Theilen Unſers vereinigten Herzogthums beizulegen; haben demnach beſchloſſen und verordnen hierdurch wie folgt:

§. 1. Keine Stadt- oder Dorf-Gemeinde ſoll einen Proceß erheben oder ſich darauf einlaſſen, ohne daß vorher dem derſelben vorgeſetzten Amt oder Oberamt darüber die Anzeige mit allen Umſtänden gemacht, von dem Beamten an die betreffende Diſtrictsregierung Bericht erſtattet, und von Letzterer eine Entſchließung darauf ertheilt worden iſt.

§. 2. In den Gemeinde-Rechnungen sollen daher bei deren Revision künftig keine Proceßkosten passiren, wenn nicht bescheinigt ist, daß der Proceß, zu deren Führung die Kosten aufgewendet worden, mit Vorwissen und Genehmigung der betreffenden vorgesetzten Districtsregierung geführt worden sey.

§. 3. Ausgenommen von dieser Verordnung sind alle Processe, welche gegen Unsern Fiscus oder gegen Landesherrliche Behörden etwa geführt werden mögen

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in dem allgemeinen Intelligenzblatt öffentlich verkündet und von allen Unsern Landescollegien und Beamten, insbesondere auch von den Behörden, denen die Revision der Gemeinderechnungen obliegt, über deren genaue Befolgung sorgfältig gewacht werden.

Gegeben Biebrich den 16. und Weilburg den 20. Febr. 1809.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die Competenz in Rechts-Streitigkeiten über Lehen-Sachen betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erwägend, daß die über die Anordnung der Instanzen und des Instanzenzugs in Civilrechtsstreitigkeiten von Uns am 11. November 1806 erlassene Verordnung darüber keine Bestimmung enthält, wie es in dieser Hinsicht in den Lehnssachen in Unserm Herzogthum gehalten werden soll; haben zur Ergänzung dieser Unserer Verordnung beschlossen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Wenn Unser Lehnhof das Obereigenthum einer Sache in Anspruch nehmen will, welches von dem Besitzer derselben geläugnet wird, so hat Unser Lehnsfiscal seine Klage auf Vindication des Obereigenthums als eine reine Civilklage, bei dem Gerichtsstand der gelegenen Sache oder im Fall der Besitzer eine mit einem privilegirten Gerichtsstand versehene Person seyn sollte, bei Unserm Justizsenat in Ehrenbreitstein in erster Instanz anzustellen, wovon der gewöhnliche weitere Instanzenzug an Unser Hofgericht in Wiesbaden in zweiter, und an Unser Oberappellations-Gericht zu Diez in dritter Instanz Statt findet.

§. 2. In eigentlichen Lehensachen und überhaupt in allen Rechtsstreitigkeiten zwischen Lehenhof und Vasallen, worin nach lib. I. feud. tit. 10 et lib. II. feud. tit. 16, 34 et 55. §. 2. am Ende eigentlich ein judicium parium curiae sonsten zu entscheiden hätte, soll, da solches dermalen nicht mehr anwendbar ist, Unser Justizsenat die erste, Unser Hofgericht die zweite und Unser Oberappellationsgericht die dritte Instanz seyn.

§. 3. Wenn dagegen Vasallen in eigentlichen Lehensachen in Rechtsstreit gerathen, so soll fernerhin, wie bisher, Unser Lehenhof in erster Instanz entscheiden, von dessen Erkenntniß aber die Appellation unmittelbar an Unser Oberappellations-Gericht gehen.

§. 4. Diese Unsere Verordnung soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben in dem Residenzschloß zu Biebrich den den 6. und zu Weilburg den 8. Febr. 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erwägend, daß die Competenz der Lehen- und Civilgerichtsbarkeit, nach den bestehenden allgemeinen Rechten, in manchen Fällen auf schwankenden Principien beruht, diese Unbestimmtheit der Gesetze aber zu mancherlei Jurisdictions-Conflicten zwischen Unserm Lehenhof und Unserm Justizsenat, nach §. 3. Unsers Edicts vom 6/3. Februar dieses Jahres, den Instanzenzug bei Lehensachen betreffend, Veranlassung geben könnte; —

Erwägend ferner, daß durch die vermöge gedachten Edicts am angeführten Ort verordnete Appellation von Unserm Lehenhof an Unser Oberappellationsgericht, die Gleichförmigkeit der in Unserm Herzogthum rücksichtlich der Instanzenanzahl bestehenden Justizverfassung bei Lehensachen aufheben würde, haben beschlossen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Unser Lehenhof soll künftighin nur die Eigenschaft einer Administrativ-Behörde haben. In allen Fällen daher, wo Vasallen unter sich in eigentlichen Lehensachen in Rechtsstreit gerathen und nach gedachtem §. 3. Unser Lehenhof in erster Instanz zu entscheiden hatte, soll in Zukunft, wie bei den übrigen in §. 2. der angezogenen Verordnung bezeichneten eigentlichen Lehenrechtsstreitigkeiten, Unser Justizsenat die erste, Unser Hofgericht die zweite, und Unser Oberappellationsgericht die dritte Instanz bilden.

§. 2. Diese Verordnung soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden. So gegeben Biebrich den 20. und und Schloß Engers den 25. August 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die erläuterte und vermehrte Subhastationsordnung vom Jahr 1751 betr.)

Nachdem wahrgenommen worden, was maßen die unterm 19. August 1735 emanirte und folgenden Inhalts verfaßte Subhastations-Ordnung, daß:

1. Bei allen gerichtlich vorzunehmenden öffentlichen Aufsteckungen, so wohl die unbeweglich, als auch die bewegliche pretiose Güter, zu vorderst durch verständige Aestimatores, in dem landläufigen mittelsten Preiß, geschätzt, und sothanes Quantum taxatum, bei der Subhastation pro primo licito ausgerufen, sodann

2. Solches zu dreien unterschiedenen Malen von 14 zu 14 Tagen, so wohl in dem Ort der vorzunehmenden Subhastation selbsten, als auch in denen herumliegenden Amts-Orten, öffentlich verkündiget, und

3. Ueberhaupt aller Unterschleif, insonderheit aber daß diejenige, welche die Subhastation zu dirigiren haben, weder vor sich selbst noch durch andere, mit licitiren dürfen, hiermit ernstlich, und bei Vermeidung funfzig Gulden Strafe, verboten seyn, und endlich

4. Eine jede nicht mit sträcklicher Beobachtung aller vorgeschriebenen Puncte, vorgegangene Subhastation, vor Null und nichtig declariret, und auf Kosten derjenigen, welche hierunter Unserer Verordnung nicht nachgekommen, durch eine besondere Deputation, aufs neue Ordnungsmäßig vorgenommen werden solle:



So viel den Punctum taxationis betrifft, übel interpretiret, und der Preiß der zu taxirenden Güter, sonderlich der Gebäude zu hoch gegriffen und dadurch veranlasset werde, daß sich in termino licitationis keine Licitanten einfinden, der Creditor auch die aufgesteckte Stücke um den taxirten Werth ohne Verlust nicht annehmen können, welches den gemeinen Credit um so mehr schwächet, als es gegen die Billigkeit läuft, daß in Executionsfällen der Creditor Schaden und Verlust, welcher den Rechten nach ebender dem Debitori moroso zuwächset, erleiden solle, über das auch die Erfahrung belehret hat, daß wann der wahre mittlere Preiß sogleich pro primo licito ausgerufen worden, die Versteigerung zu mehrmalen keinen Fortgang gehabt, dahingegen aber, wann man mit einem geringeren Ausruf angefangen, das aufgesteckte bisweilen, weit über den mittleren und wohl höchsten Werth hinaus getrieben worden; Wir solchemnach auf vorgängige reifliche Deliberation Uns in Gnaden bewegen gefunden, zur Conservation des höchstnöthigen gemeinen Credits, mithin zum allgemeinen Besten Unserer Unterthanen, vorerwähnte Subhastations-Ordnung in folgenden Puncten respective zu erläutern und zu erweitern,

1) Daß um den in besagter Ordnung enthaltenen Mittel-Preiß nicht zu überschreiten, denen Taxatoribus vor Bewerkstelligung der Taxation allemal mündlich angefügt werden solle, daß sie ihre Rücksicht auf alle Umstände des in Anschlag zu bringenden Guts, sonderlich aber derer Gebäuden, wie und wo sie gelegen, auch ob dieselbe zu Betreibung einer bürgerlichen Nahrung bequem seyen, weniger nicht, was solche an dem Ort, wo sie stehen, nach gemeinem Kauf und Lauf gelten, zu nehmen, und die Taxation dem eigentlichen Mittel-Preiß nach, wie dergleichen Gattung insgemein verkauft zu werden pfleget, einzurichten haben.

2) Daß von sothanem Mittel-Preiß bei würklicher Vergantung, als wodurch ohnedem, wann selbige ordnungsmäßig geführet wird, der rechte Preiß am sichersten ausfindig zu machen ist, um die Licitanten ans Mahl zu bringen, der vierte Theil herunter gethan, und die übrige drei Viertel besagten Mittel-Preises pro primo licito ausgerufen, sodann aber

3) Wann gleichwohlen niemand, so darauf licitiren wollte, sich angeben würde, dem Gläubiger das aufgesteckte Gut, um den zum ersten Gebot ausgerufenen Preiß in solutum gerichtlich adjudiciret, hingegen aber, wann die wirkliche adjudication des objecti subhastationis, vel in totum vel pro parte erfolget ist, dem Debitori, außerhalb denen Concursfällen, die Auslösung zwar freigestellt, und ihm dazu ein terminus fatalis et praeclsivus von Sechs Wochen, a die adjudicationis anzurechnen verstattet, derselbe jedoch facta adjudicatione, so fort ermittiret, nichts desto weniger aber ihm das periculum, bis zum Ablauf jetztbesagter Reluitionszeit, es wäre dann, daß er sich dieses Beneficii, immittelst begeben würde, zu tragen, überlassen, weniger nicht, wann bei Subhastationibus in Concursfällen sich keine Licitanten finden, und das aufgesteckte Gut, ein und anderm Creditori pro quanto taxato zugeschätzet werden müßte, die bevorstehende Zuschätzung, nebst dem pretio taxato, vierzehn Tage vorher durch einen öffentlichen Anschlag bekannt gemacht, und denen nachfolgenden Creditoribus zum Besten der Masse, und ihrem eigenen Vortheil, mittlerweile ein höheres Gebot zu thun, oder einen bessern Käufer auszufinden, freigestellet, nach Ablauf dieser vierzehntägigen Frist aber, mit der wirklichen Adjudication fürgeschritten werden solle.

Biebrich den 20. Februar 1751.

(L. S.) Carl, Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

(Rescript Herzogl. Hofkammer zu Wiesbaden an sämmtliche Beamten und Recepturbeamten: das Executionswesen betreffend.)

Zur möglichsten Abstellung der, bei den unvermeidlichen Executionen eingeschlichenen Unordnungen und Mißbräuchen hat man zwar unterm 13. April 1807. ein provisorisches Generale erlassen, wie es mit Eintreibung der herrschaftlichen Gefälle gehalten werden solle, gleichwol mehrmals wahrgenommen, daß solches bisher nicht allenthalben genau beobachtet worden, welches zum Theil mit von den, mittlerweile statt gehabten mehreren Amts-Veränderungen herrühren mag. Da indessen dieser Gegenstand, rücksichtlich der herrschaftlichen Intraden, nicht länger der Willkühr jeder Stelle freigelassen werden kann; so findet man sich bewogen, sämmtlichen Receptur-Beamten anderweit folgende Vorschriften zu ertheilen:

§. 1. Jede Vervielfältigung der Execution ist fernerhin unzuläßig, da durch solche nur unnöthige Kosten verursacht werden und Zeit verlohren gehet, Einmalige Execution des Schuldners aber, als ernstliche Erinnerung, schon hinreichend ist.

§. 2. Nach der Execution ist dem Schuldner eine Nachsicht von 8 Tagen bis zur Auspfändung zu gestatten, damit derselbe zur Beischaffung der Zahlungsmittel noch einige Zeit offen behalte. Bei größeren Posten, oder besonders bedrängter Lage des Schuldners, und wo nicht offenbar böser Wille im Spiel ist, darf eine Nachsicht von höchstens 14 Tagen zugestanden werden. Wenn die Schuld 100 fl. und darüber, oder überhaupt nach des Debenten Verhältniß so viel beträgt, daß solche nur durch eine Capital-Aufnahme, oder durch Verkauf einiger Liegenschaften, bezahlt werden, welches auch schon bei geringeren Summen der Fall seyn kann; so soll die Execution, als unnützer Zeit- und Kosten-Aufwand, gänzlich unterbleiben, vielmehr sogleich zur würklichen Pfändung, das heißt: zum Immobilien-Verkauf geschritten, und das Justitzamt deshalb requirirt werden.

§. 3. Bei erfolgter Auspfändung ist mit möglichster Rücksicht dergestalt zu verfahren, daß nach des Schuldners besonderen Verhältnissen zuerst die entbehrliche Hausmobilien, sodann das entbehrlichste Vieh, welches nicht zur täglichen Haus-Nahrung und nicht zum Ackerbau nöthig ist, nachher das etwa entbehrliche Gefütter, auch Früchte, welche nicht zur Saat erforderlich sind, demnächst die Güterstücke, ganz zuletzt das Zug- oder Melkvieh, auch Acker-Geräthschaften, diese jedoch, gleichwie das Handwerksgeschirr bei Professionisten, nur im äußersten Nothfall, gepfändet werden; welche Auswahl dann dem Schuldner selbst, oder dem Orts-Vorgesetzten überlassen bleiben kann. Anbei hängt es von dem billigen Ermessen des Beamten ab, dem Befund nach auch wohl früher den Güther-Verkauf zu wählen.

§. 4 Solchen Schuldnern, bei welchen zu befürchten ist, daß sie aus Armuth oder Leichtsinn dergleichen gepfändete Stücke verbringen möchten, dürfen dieselben nicht im Besitz gelassen, sondern es müssen solche in des Orts-Vorstandes Verwahrung, oder auf das Rathhaus gebracht, oder das Vieh bei einem Wirth niedergestellt werden.

§. 5. Nach Verlauf von 8 bis längstens 14 Tagen, wenn mittlerweile die Zahlung nicht erfolget, ist nach vorgängiger Bekanntmachung in den Nachbarschaften zur öffentlichen Versteigerung der Pfänder zu schreiten. Sollte aber das Vieh in ein Wirthshaus gestellt worden, und der Schuldner nicht im Stande seyn, selbst das Futter zu geben; so soll, zu Vermeidung größerer Kosten, dessen Verkauf schon nach 3 Tagen, jedoch nicht an einem Sonn- oder Feiertag, geschehen, anbei eine solche Zeit gewählt werden, wo die Einwohner einheimisch und nicht etwa auswärts beschäftiget

sind. Um der jüdischen Kaufliebhaber willen ist auch, so viel thunlich, kein Samstag zu wählen. In dem Fall, wo die gezogenen Pfänder in dem Wohnort des Schuldners keine Kaufliebhaber finden sollten, sind solche in einen andern Ort, oder auch wohl in den Wohnsitz des Rendanten zu bringen und daselbst anderweit zu versteigern, die Zahlungstermine aber, falls die Summe nicht zu hoch lauft, baar, oder höchstens nur auf einige, nie über 8 Tage zu setzen. Bei Immobilien sind 4 bis 6 Wochen zur Zahlung zu bewilligen, wofern nicht ganze Hypotheken veräußert werden, welche eine längere Frist nothwendig machen.

§. 6. Solche Abgaben und Gefälle, welche an gewisse Termine gebunden sind, wie z. B. Pacht- oder Kauf-Gelder, Früchte und dergleichen, muß der Rechnungs-Beamte alsogleich nach fruchtlos verstrichenem Verfalltag in ernstliche Erinnerung bringen, und ohne eigenmächtige Nachsicht binnen 8 bis 14 Tagen eintreiben, nach deren Ablauf aber die Execution, Pfänd- und Versteigerung vorbeschriebenermaßen mit Nachdruck eintreten lassen, ohne sich selbst durch diese Versäumniß einer Verantwortlichkeit auszusetzen.

§ 7. Andere Abgaben und Renthen, welche nicht auf gewisse Termine fällig werden, als: herrschaftliche Schatzungs- und Judenschutzgelder, Strafen, Sporteln ꝛc. müssen monatlich oder quartaliter, oder gleich nach Empfang der Uebertråge, deren Beförderung allenfalls bei den Behörden zu sollicitiren ist, eingefordert und mit Execution schnell beigetrieben werden, indem der Unterthan leichter die Kleinigkeiten, als das Ganze auf einmal bezahlen kann, jedes Aufschwellen vielmehr dessen eigener Nachtheil ist.

§. 8. Sollten ganz eigene Hinderungs- und Schonungsgründe, z. B. Krankheits- und Sterbefälle ꝛc. eintreten, welche billige Rücksicht verdienen; so soll der Receptor ohne Verschub ex officio deshalb Bericht erstatten und um Verhaltung anstehen, nie aber obige Vorschriften überschreiten, widrigen Falls für alle dergleichen vernachlässigte Extantien selbst haftbar bleiben.

§. 9. Eben diese Berichtserstattung liegt demselben alsdenn ob, wenn etwa der Schuldner Armuthshalber gar keine Zahlung leisten könnte, in welchem Fall er die Schuld mit Arbeiten im Wald, oder auf der Chaussee ꝛc. abverdienen soll, wofern nicht den Umständen nach ein gänzlicher Nachlaß nothwendig wird. In allen dergleichen Fällen muß der Bericht entweder gemeinschaftlich mit dem Justitz-Amt erstattet, oder doch von letzterem ein förmliches Attestat beigefügt, und darin die Ursache der Armuth bemerkt werden: ob solche auf besonderen Unglücksfällen, oder auf eigenem Verschulden beruhe.

§. 10. Wenn die Execution gegen eine ganze Gemeinde ergehet; so soll nicht die Gemeinde im Allgemeinen exequirt, sondern der Rückstand an Geld oder Früchten sogleich auf die einzelnen Gemeinde-Glieder ausgeschlagen und gegen diese die Execution oder Pfändung vollzogen werden. Im Unterlassungsfall soll lediglich gegen den säumigen Orts-Vorstand die Execution und Auspfändung ergehen, mit Vorbehalt seines Regresses gegen die einzelnen Debenten.

§. 11. Eben dieser Nachtheil soll gegen die Orts-Vorstände und Unter-Erheber eintreten, wenn dieselbe den Haupt-Rechnungsführer nicht gehörig unterstützen, oder wohl gar Pflichtwidrig herumziehen. In solchen Fällen hat die Receptur längstens binnen Monatsfrist ihren ausführlichen Bericht an H. Hof-Cammer zu erstatten, oder für jeden Verlust selbst zu haften.

§. 12. Jede Widersetzlichkeit gegen eine Executions-Verfügung ist auf der Stelle dem H. Justiz-Amt zur gleichbaldigen Untersuchung anzuzeigen, und von diesem dem Befund nach mit ohnnachsichtlicher Geld- oder Gefängnißstrafe zu ahnden, im unverhofften Nicht-Erfolgungsfall

aber anhero einzuberichten. — Umgekehrt soll hingegen auch der Executant, welcher seinen Auftrag überschreitet und mißbraucht, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

§. 13. Wenn die Schuldner wegen ihren Rückständen etwa um Nachlaß oder Ausstand suppliciren wollen; so soll solches in Zeiten, und längstens im Executionstermin, vor der wirklichen Auspfändung geschehen, die Supplick aber dem Receptur-Beamten zur gleichbaldigen Berichts-Erstattug eingehändiget, und nun bis zur einlangenden höhern Resolution mit weiterem Verfahren eingehalten, keineswegs hingegen, wie bisher öfters zur Ungebühr und zum blosen Verschleif geschehen, eine solche Vorstellung an die höhere Behörde unmittelbar eingereicht werden. Späterhin ist auf dergleichen Supplicken durchaus nicht zu reflectiren, auch auf Scheine, daß solche bei den höheren Stellen übergeben worden, schlechterdings keine Rücksicht zu nehmen, sondern mit dem Verkauf der gepfändeten Objecte ungehindert fortzufahren; welcher Fall auch dann eintritt, wenn schon eine abschlägige Resolution über den nämlichen Gegenstand vorliegt.

§. 14. Damit der Executant sich keine Ungebühr erlaube und den Schuldner weder persönlich hart behandle und sich Erpressungen erlaube, noch eigenmächtige Nachsicht gestatte und in dieser unlautern Absicht Geschenke an Geld, oder Naturalien, oder freier Atzung rc. annehme; so soll der Rendant denselben mit einer kurzen schriftlichen Instruction, worin dergleichen Mißbräuche untersagt sind, versehen, indem es hiebei hauptsächlich darauf ankommt, daß er den, von dem Rechnungs-Beamten erhaltenen Befehl genau vollziehe, diesen Befehl aber mit seiner Unterschrift zurückliefere. Bei geschehener Auspfändung müssen die Pfänder mit ihrem ohngefähren Werth darunter notirt werden.

§. 15. In jedem solchen Executions- oder Pfändungs-Zeddel muß der Schuldbetrag jedes einzelnen Debenten, und niemals die ganze Schuld irgend einer Gemeinde, deutlich benannt seyn.

§. 16. Wenn die Receptur-Beamten sich in allen Puncten nach dieser Vorschrift achten; so werden sie den Zweck, zum wahren Besten der Unterthanen und ihrer eigenen Erleichterung, sicherlich erreichen. Jede Abweichung und eigenmächtige Nachsicht hingegen wird ihnen lediglich zur Verantwortung fallen, indem fernerhin durchaus keine ungebührlich aufgewachsene Rückstände passiren, sondern wenn solche nicht zur rechten Zeit dahier angezeigt und ausdrücklich genehmiget worden, dem Befund nach den Rechnern persönlich zur Last gelegt werden sollen, ohne auf etwaige Ausreden und Entschuldigungen zu achten.

Durch den pünctlichen Vollzug dieser Verordnung wird die richtige Beitreibung der herrschaftlichen Renthen, worauf der Staat nothwendig mit möglichster Gewißheit seine Rechnung muß machen können, hinführo keine grose Schwierigkeit finden, auch der sträflichen Willkühr der Uebelgesinnten ein gerechtes Ziel gesteckt seyn.

Wiesbaden den 31. März 1814.

Herzoglich Nassauische Hofkammer.

VIII. Militär = Verordnungen.

a.) reguläres Militär.

(Die Einquartirung des Herzoglichen Militärs und dafür zu vergütende Quartier- und Servicegelder betreffend.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns, in Erwägung, daß die Einquartierung des inländischen Militärs und die Verabreichung des sogenannten Services an dasselbe eben so in die Classe der allgemeinen Staatslasten gehöre, wie dessen übrige Unterhaltungsbedürfnisse; daß die bißherige Einrichtung, wornach diese Last von einigen Garnisonsstädten ausschliesend getragen werde, auf keine Weise fernerhin bestehen könne; und daß es nöthig sey, über die Quartierverhältnisse zwischen Militär und Quartierträger bestimmte Vorschriften im Allgemeinen zu ertheilen, bewogen gefunden, über die gewöhnliche und beständige Einquartierung Unsers Militärs in Friedenszeiten, die hier nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen ergehen zu lassen; haben demnach beschlossen und verordnen, wie folgt:

§. 1. Es soll bestehen das Quartier:

a) eines Brigadegenerals, aus
1.) einer Wohnstube mit Kammer,
2.) einer heitzbaren Rapportsstube,
3.) einer Ordonanzstube,
4.) einer Bedientenstube,
5.) einer Küche und Kellerraum,
6.) Stallung für sechs Pferde,
7.) Bodenraum zur Aufbewahrung der Fourage.

b) eines Obristen, aus
1.) einer Wohnstube mit Kammer,
2.) einer Rapport- oder Verhörstube,
3.) einer Ordonanz- und Bedientenstube,
4.) einer Küche und Kellerraum,
5.) Stallung für drei Pferde,
6.) Bodenraum für Aufbewahrung der Fourage und militärischen Geräthschaften.

c.) eines Majors oder Bataillons-Chefs, aus
1.) einer Wohnstube mit Kammer,
2.) einer Ordonanz- und Bedientenstube,
3.) einer Küche und Kellerraum,
4.) Stallung für zwei Pferde,
5.) Bodenraum zur Aufbewahrung der Fourage.

d.) eines Brigadeadjutanten, Staabsadjutanten oder Oberbrigade-Chirurgen, aus
1.) einer Wohnstube,
2.) Stallung für ein Pferd und erforderlichen Bodenraum für die Fourage.

e.) eines Hauptmanns, aus
1.) einer Wohnstube mit Kammer,
2.) Bodenraum zur Aufbewahrung der Compagniegeräthschaften.

f.) eines Lieutenants, Auditors, Rechnungsführers, Bataillons-Chirurgen und Bataillons-Adjutanten, aus
einer Wohnstube.

Das Quartier eines jeden der hier angeführten Militärpersonen ist von dem Quartierträger nach Verhältniß anständig zu meubliren. Außer den Mobilien aber ist der Quartierträger ein Mehreres unentgeldlich zu verabreichen nicht schuldig. Namentlich haben die Officiers Holz und Licht auf eigene Kosten zu stellen.

§. 2. Das Quartier derjenigen Individuen, welche geringere Militärchargen bekleiden, der Unterofficiere, Gefreiten und Soldaten, soll bestehen aus einer luftigen und gesunden Kammer, wo ihre Effecten, ohne dem Verderben ausgesetzt zu seyn, aufbewahrt werden können, und wo der Mann, ohne Nachtheil an seiner Gesundheit zu leiden, schlafen kann. Den Unterofficiers, Tambourmajors und Musikdirektoren sind die besseren Quartiere dieser Gattung anzuweisen, und bei den Quartieren eines Feldwebels und Fouriers darauf Rücksicht zu nehmen, daß diese Unterofficiere besonders zu schreiben haben. Alle diese Individuen sind übrigens mit dem Quartierträger in der nämlichen Wohnstube, oder können im Winter eine abgesonderte heizbare Stube verlangen, wenn sie der Quartierträger in seine eigene Wohnstube nicht aufnehmen will. Der Quartierträger ist ihnen überdies das sogenannte Service, bestehend in Holz, Licht und Salz, nebst dem nöthigen Kochgeschirr, unentgeldlich zu verabreichen schuldig, wenn der Mann sich selbsten kochen will. Soll Menage gemacht werden, so sind die Quartierträger der zu einer Menage zusammengesetzten Unterofficiere und Soldaten verbunden, das dazu erforderliche Holz und Salz nebst Kochgeschirr zu stellen.

§. 3. Neben den vorgedachten Quartier- und Service-Erfordernissen hat eine jede Stadt oder sonstige Gemeinde, wo sich ein Theil Unsers Militärs in Garnison befindet, auch das Local für die Wachtstuben nebst dem dahin abzuliefernden Holz, Licht und übrigen Wachterfordernissen unentgeldlich zu stellen, desgleichen den Büchsenmachern in den Staabsgarnisonsorten den freien Gebrauch einer Schmiede anzuweisen, und ein Local einzurichten, wo kranke Unterofficire und Soldaten aufgenommen und verpflegt werden können. Soviel insonderheit diesen letzteren Punct angehet, so sind nur diejenigen Kranken, deren Verpflegung, eine sorgfältigere, von dem Quartierträger nicht ohne merkliche Beschwerde zu übernehmende Behandlung nöthig macht, oder welche von ansteckenden

den Krankheiten angegriffen sind, zur Aufnahme in ein besonderes Krankenzimmer geeigenschaftet. Während ihres Aufenthaltes in demselben wird ihre Löhnung und Brodportionen nebst dem für sie (nach §. 4. hier nachfolgend) zu vergütenden Servicegeld aus der Kriegscasse fortbezahlt, so wie dieselben auch überhaupt alle besondere Kosten für die medicinische und chirugische Behandlung der Kranken und für die erforderlichen Arzneien zu berichtigen hat. Sollte überdies die Zahl der in abgesonderten Krankenzimmern verpflegten Militär-Individuen in einzelnen Garnisonsstädten sehr beträchtlich geworden, und die dadurch für den Garnisonsplatz erwachsene besonderen Kosten zu einer unverhältnißmäßig starken Summe gestiegen seyn; so wollen Wir, auf desfallsiges Ansuchen, nach den jeweiligen Umständen, den betroffenen Garnisonsstädten, angemessene besondere Vergütungen aus der Kriegskasse verwilligen

§. 4. Um nun den Garnisonsstädten, außer dem Vortheil des vermehrten Geldumlaufs und leichteren Absatzes vieler Producte, welchen die Stationirung einer Garnison an sich schon im Gefolge hat, für die ihnen aufliegende Last der Einquartirung und Service-Einrichtung eine anangemessene Entschädigung zu ertheilen, sollen für das Quartier

1) eines Brigadegenerals zwanzig Gulden,
2) eines Obristen dreizehn Gulden,
3) eines Majors oder Bataillonschefs zehen Gulden,
4) eines Brigadeadjutanten, Staabsadjutanten, oder Oberbrigade-Chirurgen fünf Gulden dreißig Kreuzer,
5) eines Hauptmanns acht Gulden,
6) eines Lieutenants, Auditors, Rechnungsführers, Bataillons-Chirurgen und Bataillonsadjutanten fünf Gulden,
7) eines Feldwebels, Fouriers, Sergeanten, Corporals, Tambour-Majors und Musikdirectors ein Gulden vier Kreuzer,
8) eines Gefreiten, Soldaten und Tambours vier und dreißig Kreuzer

monatlich aus der Kriegskasse baar vergütet werden.

Es bleibt jedoch den Officiers und vorbezeichneten oberen Militärchargen überlassen, das für ihr Logis zu vergütende Quartiergeld zu beziehen, und alsdann selbst dafür zu sorgen, so wie es auch den Garnisonsstädten freisteht, über die Kasernirung der Unterofficiers und Soldaten, gegen den Bezug des für dieselben zu vergütenden Servicegeldes, sich mit Unserm Kriegscollegium und den Garnisonscommandanten zu vereinbaren.

§. 5. Am Schluß eines jeden Quartals stellt der Stadt- oder Ortsvorstand eines jeden Garnisonsplatzes ein Verzeichniß der beständigen Einquartierung auf, welche in dem abgelaufenen Quartal daselbst stationirt gewesen ist, mit Bemerkung der Geldsumme, welche nach dem vorigen Paragraphen dafür vergütet werden soll, wobei jedoch ein jeder Monat besonders zu berechnen ist, läßt von dem Garnisonscommandanten die Angabe beglaubigen, und schickt sodann diese Berechnung an Unser Kriegscollegium ein, welches den ratificirten Betrag sofort zur Auszahlung an die Kriegscasse anweisen wird.

§. 6. In diese Berechnung kann nur die beständige Einquartierung in Garnisonsplätzen aufgenommen werden. In Ansehung der unständigen Einquartierung z. B während der Exercierzeit, bei Detaschirungen und auf Märschen, behält es bei der bisher Statt gehabten Einrichtung: daß nämlich Quartier und Service in Natur verabreicht und lediglich als eine Locallast betrachtet

werde, wofür keine Vergütung zu leisten ist, sein Bewenden, es mag eine solche unständige Einquartierung in eine Garnisonsstadt oder in einen andern Ort im Land verlegt werden.

§. 7. Wenn Garnisonstruppen aus irgend einer Veranlassung auf mehrere Wochen aus ihrem Standtquartier entfernt werden; so wird das dem Garnisonsplatz für die Mannschaft vom Feldwebel abwärts zu vergütende Servicegeld, für die Dauer der Entfernung in Abrechnung gebracht, das Quartiergeld für Officiers und sonstige höhere Militärchargen aber, so wie auch für die etwa zurückgebliebenen Frauen, der nach reglementsgemäßer Bestimmung verheiratheten Unterofficiers und Soldaten der Betrag des Servicegeldes, das für den Mann selbst zu vergüten ist, fortbezahlt. Die Bezahlung des Quartiergeldes für Officiers und übrige höhere Militärchargen an den Garnisonsplatz hört alsdenn auf, wenn dieselben auf längere Zeit sich daraus entfernen, welches jedoch so viel als es thunlich ist, im voraus bekannt gemacht werden soll, damit die Logismiethen gehörig aufgekündigt werden können.

§. 8. Die Vergütung des Quartier- und Servicegeldes an die Garnisonsplätze soll von dem 1. April des laufenden Jahres an aus der Kriegscasse geleistet werden. Schließlich ist diese Verordnung durch Abdruck in dem allgemeinen Intelligenzblatt zu eines Jeden, den sie angehet, Nachachtung öffentlich zu verkünden

Gegeben Biebrich den 24. und Weilburg den 27. Febr. 1809.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Das Verbot, dem Soldaten vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts etwas abkaufen zu dürfen, betreffend.)

Schon unterm 2. Mai des Jahrs 1806. ist eine landesherrliche Verordnung in den ehemals Fürstl. Nassau-Usingischen Landen erlassen worden, nach deren Inhalt keinem in Herzoglichen Kriegsdiensten stehenden Individuo während seiner Dienstzeit ohne vorherige Erlaubniß der unterfertigten Stelle gestattet werden solle, von seinem eigenthümlichen Vermögen etwas zu veräußern, um nicht nach geendigter Capitulationszeit und nach erhaltenem Abschied vermögenslos dem Staate zur Last zu fallen. Zu dem Ende wurden die Beamten in gedachter Verordnung angewiesen, die Veräußerung oder Verpfändung des einem Soldaten zugehörigen Vermögens ohne erwähnte Erlaubniß keinesweges zu gestatten, und den Ortsvorständen und Gerichten anzudrohen, daß sie widrigenfalls bei einer nachherigen Desertion eines solchen Soldaten angehalten werden würden, dem Aerario den Werth des verbrachten Vermögens ex propriis zu ersetzen.

Da es nun nöthig ist, daß auf diese zum Besten der Militärpersonen abzweckende Verordnung streng gehalten, und solche in den späterhin acquirirten Landen ebenfalls eingeführt werde, und da es sich ferner ergeben hat, daß die Desertion und sonstige Unordnungen auch dadurch befördert werden, wenn gewinnsüchtige Unterthanen dem Soldaten die ihm gegeben werdende Armatur- und Montirungsstücke abkaufen, oder gar letztere gegen bürgerliche Kleidung vertauschen; so haben nicht nur sämmtliche Beamten mehr gedachte Verordnung in ihren Amtsbezirken zur öffentlichen Wissenschaft zu bringen und respective zu erneuern, sondern auch derselben ferner beizufügen, daß derjenige, welcher einem zu den Feldregimentern oder Corps gehörigen Soldaten,

vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts, ohne schriftliche Bewilligung seines Escadrons-Chefs oder Hauptmanns, etwas abkauft, mit einer den vierfachen Werth des Kaufgeldes erreichenden Strafe belegt werden solle. Damit nun niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen kann; so ist dafür zu sorgen, daß dieses Alles den Ortsvorständen und durch selbige den Gemeiden öffentlich bekannt gemacht, und besonders den Eltern und Vormündern der Soldaten gehörig eingeschärft werde. Biebrich den 11. November 1809.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.

vt. Gerlach.

* * *

(Das Verbot, dem Soldaten von dem Wachtmeister oder Feldwebel abwärts Civilkleidungen zu leihen oder zu schenken betreffend.)

Da die durch das Verordnungsblatt, als Beilage zu Nro. 49. des allgemeinen Intelligenzblattes vom Jahr 1809. bekannt gemachte Verordnung vom 11. November ersagten Jahrs, nach welcher dem Soldaten vom Wachtmeister oder Feldwebel abwärts Armatur- oder Montirungsstücke abzukaufen, oder letztere gegen bürgerliche Kleidung zu vertauschen, untersagt wird, höchsten Orts dahin erweitert worden ist: daß dieses Verbot sich auch auf das Leihen oder Verschenken von Civilkleidungen an gedachte Individuen bei Vermeidung einer willkührlichen Geld- oder Leibesstrafe erstrecken soll; so wird solches zu Jedermanns Nachricht hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden den 12. Januar 1814.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium hierselbst.

Holbach. Rhodius.

vt. Creutz.

* * *

(Die Entschädigung des Fiscus, wegen Montirungs- und Armatur-Stücken der Deserteurs, betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß bereits verschiedene Anfragen darüber bei Uns veranlaßt worden sind, — wie die Ansprüche Unseres Fiscus auf Entschädigung wegen der von einem Deserteur vertragenen Montirungs- und Armaturstücke geltend gemacht werden sollen, namentlich, wenn die Eltern das Vermögen des Deserteurs noch in Nießbrauch haben, aber die Ansprüche Unseres Fiscus mit andern Gläubigern concurriren, haben beschlossen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt: -

§. 1. Im Fall sich die Eltern den lebenslänglichen Nießbrauch von dem an den Deserteur bereits eigenthümlich übergebenen Vermögen vorbehalten haben, soll die Entschädigung Unseres Fiscus dennoch sofort und vor der Eltern Tod daraus genommen werden, indem letztere auch vor übergebenem Vermögen schuldig erachtet werden, jenen Ersatz der vertragenen Montur- und Armaturstücke zu leisten.

§. 2. Das nach diesem Ersatz übrig bleibende und wegen der Desertion an Unsern Fiscus verfallene Vermögen soll den Eltern lebenslänglich zur Benutzung fortbelassen, und erst nach deren Absterben eingezogen werden.

§. 3. Reicht das zurückgelassene Vermögen des Deserteurs nicht hin, dessen sämmtliche Schulden zu bezahlen, und Unseren Fiscus zu entschädigen; so soll letzterer für die anzusprechende Entschädigung oder Ersatzleistung kein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Schulden, sondern lediglich einen Vorzug vor denjenigen haben, welche der Deserteur nach seinem Eintritt in den Soldatenstand contrahirt haben sollte.

§. 4. Von dem Vermögen, welches nach der bezahlten Entschädigung für das Vertragene übrig bleibt, sollen zuvörderst sämmtliche Schulden bezahlt werden, und nur das alsdann übrig bleibende schuldenfreie Vermögen ist für Unseren Fiscus einzuziehen.

§. 5. Schließlich ist diese Entscheidung in dem Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden. So geschehen Biebrich den 9ten und Weilburg den 12. October 1810.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die Einsendung der Verzeichnisse über das confiscirte Vermögen der Deserteurs betreffend.)

Da man wahrzunehmen gehabt, daß nicht alle Herzogliche Aemter die ihnen nach §. 3. der Verordnung vom 19. November 1805. aufgegebene alljährliche Einsendung des Verzeichnisses über das zur Confiscation gezogene Vermögen von Deserteurs pünctlich befolgt, und zum Theil auch nur die in dem Lauf des Jahres vorgefallenen Deserteursfälle in dasselbe aufgenommen haben, so wird sämmtlichen Aemtern hiermit wiederholt aufgegeben, dieses nach dem anliegenden Schema einzurichtende Verzeichniß nicht allein in den ersten 8 Tagen nach Ablauf jeden Jahrs anhero einzusenden, sondern auch in demselben alle Deserteurs so lange aufzuführen, bis deren Vermögen wirklich eingezogen und an Herzogliche Staatscasse abgeliefert worden.

Biebrich den 20. November 1811.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.
v. Holbach. Rullmann.

vt. Rhodius.

Verzeichniß

der Deserteurs aus Herzoglichem Amt N. und des von ihnen hinterlassenen wirklich besessenen oder noch zu erwartenden und zur Confiscation notirten Vermögens.

Charge.	Namen und Wohnort.	Regiment oder Corps.	Desertirt.			Hat an Vermögen hinterlaſſ n oder zu erwarten												Bemerkung der Ursachen, warum das Vermögen noch nicht eingezogen worden:
						Besitzt wirkliches Vermögen.			Hat annoch zu erwarten.			Ist wirklich eingegangen und abgeliefert worden.						
												Datum.			Betrag.			
			Jahr.	Monat.	Tag.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	J.	M	Tag	fl.	kr.	pf.	
N.	N. N.	N. N.																des Deserteurs Eltern leben noch.

Nach diesem Formular ist die Tabelle auf der ganzen Seite eines Bogens einzurichten.

(Die Bestrafungsarten bei dem Militär betreffend.)

Die in dem § 39. der neuesten Conscriptions-Verordnung ausgesprochene, auch schon durch einen früheren Generalbefehl vom 13. August 1808. zum Theil in Wirksamkeit gesetzte höchste Absicht, die körperlichen Strafen bei dem Herzoglichen Militär für die gewöhnlichen Fälle gänzlich abzuschaffen, und sie nur da noch beizubalten, wo ein anderes zu substituirendes Strafmittel dem augenblicklichen Zweck nicht entsprechen würde, ist durch einen neueren bei dem Herzoglichen Militär verkündigten Generalbefehl, nunmehr noch bestimmter zur Vollziehung gekommen.

Diesem Generalbefehl zu Folge wird die bisher noch in einzelnen Fällen erkannte Spießruthenstrafe gänzlich abgeschafft, und an ihre Stelle tritt Ketten-, öffentliche Arbeits- und einfache, oder in verschiedenen Abstufungen geschärfte Gefängnißstrafe nach der Größe des Verbrechens.

Die Stockschläge und Hiebe mit flacher Klinge sind in der Regel und namentlich für alle begangene Fehler beim Anzug und Exerciren gänzlich abgeschafft. Unterofficiere dürfen aus eigener Befugniß gar nicht mehr schlagen, und selbst die Officiere sich nur dann des Stocks oder der Klinge bedienen, wenn es darauf ankommt, Feigherzige und Flüchtige in einem Gefechte zu sammeln, und zum Stehen zu bringen, oder einer Plünderung und Gewaltthätigkeit jeder Art auf der Stelle Einhalt zu thun, endlich zu ihrer eigenen Vertheidigung.

Ausnamsweise von dieser Regel darf der Chef oder Commandirende in einigen Fällen, und wenn er nicht die Arreststrafe für zweckmäßiger hält, Stockschläge bis zu einer mäßigen gesetzlich bestimmten Anzahl, als Strafe verfügen, namentlich wegen geringeren Diebstahls, wegen Trunkenheit unter den Waffen und wegen Meuterei und wörtlicher Widersetzlichkeit im Dienst; ausserdem auch wegen besonders beschwerender Begleitungsumstände bei einem begangenen Verbrechen, oder wegen besonderer Bosheit und Unempfindlichkeit des Verbrechers; in letztgedachten beiden Fällen jedoch nur, nach vorgängigem Ausspruch eines abgehaltenen Standrechts.

An die Stelle der Stockschläge tritt Arreststrafe, welche nach der Größe des Vergehens durch die Dauer der Zeit und die Art des Arrestes geschärft wird.

Der Inhalt dieses an das Herzogliche Militär ergangenen Generalbefehls wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Wiesbaden den 7. November 1810.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Rößler.

* * *

(Die Verordnung, daß keine fremde Werber im Herzogthum geduldet, und keine Ausländer zum Herzogl. Militär gezogen werden sollen, betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erneuern, bestätigen und erweitern ältere Verordnungen dahin, daß

1.) Kein auswärtiger Werber in Unserm Herzogthum, ohne Unsere ganz specielle Bewilligung geduldet werden soll. Diese Bestimmung ist ohne Ausnahme von allen und jeden Werbern für fremdes Militär, welchen Standes sie seyen, zu verstehen. Eben so ist

2.) die Verordnung als ganz allgemein zu betrachten, daß bei Unseren Feldregimentern kein Ausländer, ohne Unsere vorher eingeholte specielle Bewilligung angenommen werden darf, niemals insonderheit Ausreisser von fremden Truppen.

Unsere Militär- und Civilbehörden haben sich hiernach bei Vermeidung strenger Ahndung allenthalben zu bemessen. So geschehen Biebrich den 7. Nov. 1814.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.
Für Uns und in Vollmacht Unsers abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau Liebden.
vt. Freiherr von Trümbach.

(Die Besetzung der nach den bestehenden Verordnungen den ausgedienten Militär-Personen vorzugsweise zugesicherten Stellen betreffend.)

Da es die höchste Absicht ist, jene Stellen, bei deren Besetzung nach der Verordnung vom 7/9. Jenner 1808. auf ausgediente Militärpersonen vorzügliche Rücksicht genommen werden soll, immer denjenigen Subjecten zu verleihen, welche durch ihr Dienstalter, gutes Betragen und sonstige Qualification hierzu vorzüglichen Anspruch haben, es aber zu bemerken gewesen ist, daß in den meisten Fällen die Mehrzahl der qualificirten Subjecte von deren Eröffnung keine Nachricht und also keine Veranlassung erhalten hat, sich darum zu bewerben; so wird hiermit verordnet, daß die Eröffnung aller Stellen dieser Art von der betreffenden Behörde im Intelligenzblatte öffentlich bekannt gemacht, die Competenten sich zu melden aufgefordert und erst vier Wochen nach Erscheinung dieser Publication und zwar, falls sich keine Subjecte melden, oder die Qualification mehrerer sich gemeldeten, zweifelhaft ist, nach vorgängiger Communication mit dem Herzoglichen Kriegs-Collegium zur Besetzung derselben geschritten werden soll.

Zugleich wird die Verordnung selbst nochmals in dem Verordnungsblatt hier nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden den 7. November 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staatsminister,
der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director
Ibell.

vt. Stein.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir beschlossen haben, die zum activen Militärdienst untauglich gewordenen und deshalb in Pensionsstand versetzten Militär-Individuen so viel als möglich zu begünstigen, und sie auch ferner dem Staate nützlich zu machen, auch sie zweckmäßig zu beschäftigen und ihnen deshalb bei sich ergebender Gelegenheit solche Stellen anzuweisen, wo sie nicht allein auf eine ihren Kräften angemessene Art dem Staate noch Dienste zu leisten vermögend sind, sondern auch durch eine bessere Subsistenz Belohnung für treu geleistete Dienste finden können; so befehlen Wir andurch, daß bei Besetzung aller Amts- und Renteidiener-, Executanten-, Chaussee-Aufseher- und Wärter-, Canzlei- und Collegialdiener-, Amtsboten- und ähnlicher Stellen keine andere Subjecte als gediente und in den Real- oder Halbinvaliden-Stand versetzte Soldaten und Unterofficiere Uns in Vorschlag gebracht, oder von den einschlagenden Behörden angestellt werden sollen.

Wir befehlen ferner, daß in so fern der betreffenden Behörde, welche den Vorschlag zur Besetzung zu thun, oder zu der Stelle zu ernennen hat, kein taugliches Subject dieser Cathegorie bekannt seyn sollte, sich dieselbe deshalb mit Unserm Kriegscollegio benehmen solle, bei welchem sich die Listen sämmtlicher Real- und Halbinvaliden befinden, und welches mit den nöthigen Nachrichten jedesmal an die Hand zu gehen, angewiesen ist.

Gegenwärtige Verordnung soll zum Druck befördert und sich darnach sträcklichst beachtet werden. Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Insiegel.

Gegeben Biebrich den 7. und Weilburg den 9. Jenner 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

In dem im landesherrlichen Bewaffnungsedict vom 4/5 December v. J. erschienenen Aufruf an die streitbaren Männer und Jünglinge des Herzogthums Nassau, ist sämmtlichen freiwillig unter das Landwehr-Regiment und das Jäger-Corps eintretenden Staatsdienern und Candidaten vom Civilstand, so wie allen Forstbedienten, bei rühmlichem tadellosen Verhalten während der militärischen Dienstzeit, außer den militärischen Ehrenauszeichnungen und Belohnungen, vorzügliche Berücksichtigung bei Anstellungen und Beförderungen im Civildienst und im Fache der Forstverwaltung vor allen sonstigen Aspiranten zugesichert worden.

In Gefolge dieser höchsten Zusicherung werden alle diejenige, welche als Freiwillige unter dem Landwehr Regiment, oder dem Jäger-Corps den letzten Feldzug mitgemacht haben, und von den ihnen beim Zurücktritt aus dem Militärstand zugesicherten Ansprüchen auf künftige Versorgung im Civildienst Gebrauch machen wollen, hierdurch öffentlich aufgefordert, ihre desfallsigen schriftlichen Eingaben unmittelbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Dieselben müssen nachstehende Angaben enthalten:

1.) Namen, Geburts- und gegenwärtigen Aufenthalts-Ort;
2.) Stand der Eltern;
3.) Alter;
4.) Tag des Eintritts unter das Militär und dabei bekleidete militärische Charge;
5.) voriges und gegenwärtiges Dienstverhältniß, oder wenn der Candidat im Staatsdienst noch nicht angestellt gewesen, auch inzwischen noch nicht angestellt worden ist, seine erlernte Wissenschaft unter Angabe, ob derselbe überhaupt und von wem und in welchem Fach examinirt worden sey, auch in welchem Geschäftswirkungskreis er angestellt zu werden wünsche.

Diese schriftlichen Angaben haben die betreffenden Individuen innerhalb vier Wochen dahier einzusenden, damit bei vorkommenden Dienstveränderungen auf sie vorzugsweise die ihnen zugesicherte gesetzliche Rücksicht genommen werden kann.

Wiesbaden den 9. November 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staats-Minister
der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director

Ibell.

vt. Lex.

(Das Adjustir-Reglement für die Officiere à la Suite und die Pensionärs betreffend.)

Bei Ertheilung eines neuen Adjustir-Reglements für das sämmtliche Herzogliche Militär haben Se. Herzogliche Durchlaucht für die Officiere à la Suite und diejenigen Officiere, welche vorher in den Feldtruppen standen, und aus diesen zu anderen Functionen benannt sind, ohne weder zur Reserve noch zu den Pensionärs zu gehören, sodann für die pensionirten Officiere, folgende Uniform zu bestimmen und deren unverzügliche Einführung zu befehlen geruhet:

1.) Für die Officiere à la Suite und die nicht in den Stand des activen Militärs gehörigen zu anderen Functionen berufenen Officiere:

a.) Ein simpler schwarzer Huth 19 Zoll breit, vorne 9 Zoll hoch, hinten 12 Zoll hoch nebst goldenem Ueberfall, gelben Knof, schwarzer Kocarde, Cordons nach dem Modell.

b.) Rock von grünem Tuch, carmosin-rothen sammeten geschlossenen Kragen und dergleichen Aufschlägen, gelben Knöpfen und goldenen Epaulettes nach den verschiedenen Graden, die Länge des Rocks dem ausgestreckten Arm gleich, und wird mittelst 10 Knöpfen auf der Brust zugeknöpft.

c.) Weste von grünem Tuch mit platten gelben Knöpfen, ohne Passe-poile mit kleinen einen Zoll langen Schößen.

d.) Ungarische Hosen von grünem Tuch ohne Passe-poile.

e.) Suwarow-Stiefel.

f.) Degen gleich dem der Infanterie mit Portepee, nach dem Modell schwarzen Degenkuppel um den Leib.

2.) Für die pensionirten Officiere.

a.) Ein schwarzer Huth nach dem oben beschriebenen Modell, mit silbernen Ueberfall und weißem Knopf, Cordons nach dem Modell, schwarze Kokarde.

b.) Rock von grünem Tuch mit dergleichen Kragen und Aufschlägen, weißen Knöpfen und silbernen Epaulettes nach den verschiedenen Graden, der Schnitt des Rocks nach dem oben bestimmten Modell, nur drei Fingerbreit länger.

c.) Weste von grünem Tuch mit weißen Knöpfen.

d.) Ungarische Hosen von grauem Tuch.

e.) Suwarow-Stiefel.

f.) Degen nach dem Modell der Infanterie nebst schwarzer Kuppel um den Leib ohne Stickerei; Portepee nach Vorschrift.

Vorstehendes wird den betreffenden Herrn Officieren zur Bemessung und pünktlichen Darnachtung andurch bekannt gemacht. Biebrich den 3. Januar 1815.

Für die Abschrift.
Kruse, General-Adjutant.

* * *

(Das Verbot des Tragens der Militär-Uniform betreffend.)

Se. Durchlaucht der Herzog haben zu befehlen geruht, daß kein Officier, er sey von den Linien-Truppen von dem freiwilligen Jäger-Corps, Landwehr, von der Reserve, oder irgend einem andern Corps, der seinen Abschied auf sein Ansuchen, oder ohne dasselbe erhalten hat, eine militärische Uniform tragen soll.

Hiervon sollen ausgenomen seyn:

1.) Alle diejenige, welche nach vorhergegangener Superarbitrirung eine Militär-Pension genießen, und haben diese die in dem von Sr. Herzogl. Durchlaucht verordneten Adjustir-Reglement eigens für Pensionärs vorgeschriebene Uniform zu tragen.

2.) Diejenige, welche bei Ertheilung des Abschiedes eigens eine Höchste Authorisation erhalten, Uniform forttragen zu dürfen, und wird bei dieser jedesmal bestimmt werden, ob der Entlassene die Uniform der Pensionärs, oder jene für die außer einem Corps angestellten Officiere, durch das Adjustir-Reglement verordnete, tragen darf.

Biebrich den 26. Mai 1815.

Aus Herzoglicher General-Adjutantur.

* * *

(Das Vermögen vermißter Militär-Individuen betreffend.)

In Gefolge der Kriegsbegebenheiten sind mehrere zu dem Herzoglichen Militär gehörige Individuen vermißt worden, von deren Leben oder Tod man bis jetzt keine rechtsgenügende Auskunft hat erhalten können.

Die Anverwandten dieser Verschollenen haben häufig bei ihren vorgesetzten Amtsbehörden um die Verabfolgung des denselben zugehörigen Vermögens angestanden und dadurch letztere zu der Anfrage veranlaßt, wie es hiermit gehalten werden soll.

Damit nun desfalls alle Zweifel gehoben und dieser Gegenstand überall nach einerlei Grundsätzen behandelt werden möge, ist höchsten Orts folgendes verodnet worden:

a.) Keines der oben gedachten Militär-Individuen kann noch zur Zeit eher für todt erklärt werden, als bis von Seiten der unterzeichneten Behörde ein förmlicher Todesschein ausgefertigt ist; zur Ausfertigung desselben wird in Ermangelung officieller Nachrichten die eidliche Aussage von wenigstens zwei unbescholtenen Zeugen erfordert, welche das wirklich erfolgte Ableben aus eigener Wissenschaft zu bestätigen im Stande sind, indem eine bloße, wenn auch dringende Vermuthung, oder ein auf Hören-sagen gegründetes Zeugniß zu dem Zweck der wirklichen Todes-Erklärung nicht hinreicht.

b.) In Ermangelung eines solchen gesetzlichen Todesscheins wird das dem Abwesenden jetzt schon zugehörige, oder künftig noch anfallende Vermögen, ganz nach den Bestimmungen behandelt, welche in der für den Nassau-Usingischen Landestheil am 21. May 1781 erlassenen Verordnung ausgesprochen sind; mithin ist

c.) über ein solches Vermögen fürs erste ein tauglicher Curator zu bestellen, welcher dasselbe so lange zu verwalten hat, bis von dem Zeitpunct an, wo der Abwesende zuerst vermißt wurde, oder falls er damals noch minderjährig war, von dem zurückgelegten fünf- und zwanzigsten Jahre seines Alters an, zehn Jahre verstrichen sind, nach deren Ablauf dann

d.) auf weiteres Anrufen der gesetzlichen Intestaterben eine Edictalladung des Abwesenden zu erlassen und nach Ablauf der darin zu bestimmenden Erscheinungsfrist gedachten Erben das Vermögen, jedoch nicht anders als gegen eine den Betrag desselben, so wie er von dem bisherigen Curator abgeliefert wird, sichernde, auf die künftige Nutzungen aber keineswegs zu erstreckende Caution nutznießlich zu verabfolgen ist, welche Caution



e.) noch fünfzehn Jahre nach übernommenem Vermögen dauern, dann aber als von selbst erloschen angesehen und den Intestat-Erben das Vermögen eigenthümlich zu ihrer freien Disposition heimgefallen seyn soll.

Im Fall aber

f) dem Abwesenden nach bereits erfolgter Anordnung der Curatel oder auch nach geschehener Verabfolgung des Vermögens an die Verwandten noch eine Erbschaft zufällt, so sind auf dieselbe die nämlichen Grundsätze anzuwenden, welche zur Zeit des sich ereignenden Anfalls in Ansehung des früher vorhandenen Vermögens in Anwendung gebracht werden, mithin ist eine solche Erbschaft so anzusehen, als ob sie bei Anordnung der Curatel über letzteres schon einen Theil desselben ausgemacht hätte und braucht demnach die schon geschehene öffentliche Ladung des Abwesenden nicht wiederholt zu werden.

Sämmtliche Herrn Beamten haben sich nach diesen gesetzlichen Bestimmungen zu achten und von Amtswegen alle Maasregeln zu nehmen, damit das Vermögen der abwesenden Militär-Individuen überall gehörig gesichert verbleibe.

Wiesbaden den 22. November 1815.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.

Holbach. Trümbach.

vt. Thewalt.

* * *

b. Landesbewaffnung.

(Die Errichtung der Landjägerregimenter betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau 2c. 2c.

Haben, um sowohl die innere öffentliche Sicherheit und Policei in Unseren Landen gehörig aufrecht zu erhalten, als auch damit der Dienst im Land, beim Ausmarsch Unserer Feldtruppen hinlänglich versehen werden kann, zu verordnen Uns bewogen gesehen, daß zwei Landjägerregimenter, jedes Regiment zu zwei Bataillonen, auf die Art wie die Landjägercompagnie in Unserem Oberamt Idstein bereits besteht, in Unserem Herzogthum nach folgenden Grundsätzen errichtet werden sollen.

§. 1. Die Verbindlichkeit, bei diesen Landjägerregimentern zu dienen, ist an sich eine natürliche Folge der durch Unsere vor kurzem erlassene Conscriptionsverordnung gesetzlich sanctionirten Verpflichtung aller und jeder Landeseinwohner, zur Vertheidigung des Vaterlandes und zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung beizutragen, mithin sind von der persönlichen Erfüllung gedachter Verbindlichkeit nur diejenigen Klassen und Individuen ausgenommen, welchen entweder nach dem Inhalt der §§. 2—7. gedachter Conscriptionsordnung aus besondern Gründen eine unbedingte Befreiung von Leistung der Militärdienste überhaupt zugestanden worden ist, oder die wegen körperlicher Gebrechlichkeit oder auch aus dem Grunde, weil sie sich den Wissenschaften und Künsten widmen, nach Maasgabe des §. 17 und 18. der Conscriptionsordnung davon dispensirt worden sind, so wie endlich die künstlichen Berg- und Fabrikarbeiter und die Lehrjungen.

Dagegen können aber die, aus den übrigen in erwähnter Conscriptionsordnung festgesetzten Ursachen von persönlicher Leistung der Kriegsdienste ausgenommenen Individuen, von der Beiziehung zu den Landjägerregimentern um deswillen nicht frei gelassen werden, weil der von Letzteren zu leistende Dienst, zu Folge ihrer im Eingang dieser Verordnung bezeichneten Bestimmung, mit keiner bedeutenden Störung der häuslichen Verhältnisse und des Gewerbes der gedachten Individuen verbunden ist. Aus diesen Grundsätzen, und aus der vorliegenden Nothwendigkeit, die Mittel zur Completirung des activen Militärs auf keine Weise zu beschränken, folglich auch keine zu jenem taugliche Leute zum Dienste bei den Landjägerregimentern zu bestimmen, ergiebt sich nun, daß zur Bildung der Letzteren nachstehende Individuen gezogen werden müssen: 1.) diejenige, welche ihre Capitulationszeit bei Unseren Feldtruppen ausgedient, oder aus andern Gründen ihren Abschied erhalten haben; desgleichen Einsteller, indem sie laut ihres Abschiedes ohnehin schuldig sind, dem Staat noch 6 Jahre und 6 Monate zu dienen; ferner sind die Einsteher, welche ihre Capitulationszeit ausgehalten und gut gedient haben, vorzugsweise als Unterofficiere und Corporals anzustellen; 2.) einzige unentbehrliche Söhne; 3.) diejenige, welche keine 5 Schuhe messen; 4) die zu Haus ganz unentbehrlich sind; 5.) diejenige, deren Brüder bei Unsern Feldtruppen dienen, so lange diese Brüder in den Feldtruppen wirklich stehen, indem die Aufnahme als Landjäger, die Schuldigkeit bei den Feldtruppen dienen zu müssen, nicht aufhebt, sondern es bei den Bestimmungen der Conscriptionsverordnung sein Bewenden behält.

§. 2. Dagegen dürfen aber ganz arme Leute nicht gezogen werden, weil diesen die Anschaffung der obschon wenig kostenden einfachen Montur zu schwer fallen würde. Diesen kann jedoch mit Genehmigung Unseres Kriegscollegiums ein Einstandsaccord, gegen doppelte Dienstzeit bewilliget werden. Auch darf Niemand gezogen werden, der das 17te Lebensjahr noch nicht erreicht, oder das 40ste bereits überschritten hat, es sey denn, daß Letzterer bereits in einem Feldcorps gedient habe, und noch robust genug sey, die neue Dienstzeit auszuhalten. Hierbei machen Wir Unsere Beamten und Ortsvorgesetzte, welche bei dem Recrutenzug für die Landjägercompagnieen eben so wie bei dem Rekrutenzug für die Feldtruppen zu concurriren haben, wie auch die Compagniechefs dieser Landjäger noch besonders verantwortlich, daß kein für Unsere Feldtruppen brauchbarer Recrut zum Landjäger gezogen wird, worüber die zu der jährlichen Cantonsrevision von Uns beordert werdenden Officiere Unserer Feldtruppen, genaue Prüfung anstellen werden. Würde aber ein solcher Landjäger während seiner Dienstzeit zum Feldtruppendienst brauchbar, so hat der Beamte und der Compagniechef solches bei der Cantonsrevision anzuzeigen.

§. 3. Die Dienstzeit wird auf 6 Jahre und 6 Monate bestimmt, dagegen ist diese Mannschaft von Erlegung der Militärdispensationsgelder, wie auch während ihrer Dienstzeit von Gemeinde-Huth- und Wachtdiensten, desgleichen von dem Brieftragen und Botengehen befreit, während der Dienstzeit kann solche die Erlaubniß zum Heurathen von ihrer Civilobrigkeit gleich andern Unterthanssöhnen erhalten, dagegen aber soll jeder Verheurathete demohngeachtet seine Dienstzeit auszuhalten verbunden seyn.

§. 4. Die zu Thal-Ehrenbreitstein und Braubach befindlichen Garnisonscompagnien werden nach einem von Uns besonders ertheilt werdenden Befehl eine andere Organisation erhalten, und die dabei befindlichen und zu dem Landjägerdienst schicklichen Officiere, Unterofficiere, Gefreite und Soldaten mit der Beibehaltung ihrer jetzigen Gage, Löhnung, Brod und Montur, nebst dem reglementmäßigen Servicegeld, das sie bezogen haben, den Landjägerbataillons einverleibt, und

wenn sie dazu nur irgend brauchbar sind, die Corporals als Sergeanten, die Gefreiten als Corporals und die Soldaten als Gefreiten angestellt werden.

§. 5. Unser Landbataillon in Weilburg und die Landjägercompagnie in Idstein, wird gedachten Landjägerbataillons ebenfalls incorporirt, nachdem zuvor aus Ersterem diejenigen Individuen herausgezogen worden, die zum Felddienst tauglich sind, und dazu verordnungsmäßig bestimmt werden können. Sobald die Montirungszeit dieser zu den Landjägerbataillons transferirt und einverleibt werdenden bereits gedient habenden Individuen verflossen ist, so wird deren Uniform der der übigen Landjäger egalisirt.

§. 6. Bei jeder Compagnie soll angestellt werden: 1 Hauptmann, (bei der Compagnie des Bataillonschef ein Lieutenant,) 1 Feldwebel, 2 Sergeanten, 4 Corporals, 4 Gefreite und 1 Tambour. Die Corporals und Gefreiten sind zum Theil aus den entlassenen Soldaten der Feldtruppen zu nehmen, welches aber des Dienstes kundige Subjecte von guter moralischer Aufführung seyn müssen. Ueber die Stärke der Mannschaft einer jeder Compagnie und deren Formation zu Bataillons wird ein besonderer Formationsplan festgesetzt werden.

§. 7. Aus jedem Bataillon wird eine Grenadiercompagnie formirt, wozu jedoch nur solche Leute gewählt werden dürfen, die unverheurathet, und zur Verrichtung eines stärkeren Dienstes, abkömmlicher als die übrigen Landjäger sind, damit sie Compagnieenweis zusammengezogen und detachirt werden können. Diese Formirung geschiehet indessen nur dann, wenn das Bataillon zusammen rücken müßte, oder eine besondere Veranlassung solches erheischte; bis dahin bleiben die Grenadiere bei ihren Compagnieen, deren Anzahl sich nach der Abkömmlichkeit der Mannschaft auf 10 bis 15 Mann erstrecken kann.

§. 8. Die Armirung dieser Landjäger soll bestehen aus einem Gewehr mit Bajonet und Gewehrriemen, einer Patrontasche mit Bandelier und einem Bajonetkoppel, beides von schwarzem Leder, Unterofficiers und Gefreite bekommen Säbel, welches alles für diese, aus Unserem Armaturdepot, unentgeldlich verabreicht werden soll, dagegen hat aber auch jeder Landjäger diese Armaturstücke während seiner Dienstzeit wohl zu unterhalten, und allenfallsige Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

§. 9. Die Montur soll ganz einfach und leicht anzuschaffen seyn, und bestehen in einem einfachen Tschakow, einer ledernen Halsbinde mit Schloß, einem grünen Rock mit grünen Aufschlägen und Kragen nach dem Modell Unserer Feldtruppen, jedoch ohne Borden, einer weißen tüchernen Weste, weißen leinenen Ueberhosen und leinenen Kamaschen; die zur Grenadiercompagnie bestimmte Landjäger tragen zu Auszeichnung einen schwarzen Federbusch. Diese Montur muß der Mann sich selbst stellen und erhalten. Unser Kriegscollegium wird aber nicht allein dafür sorgen, daß jeder Compagnie eine Mustermontur zugeschickt wird, sondern auch dem Compagniechef anzeigen, wo diese hierzu erforderlichen Tücher und Tschakow in billigen Preisen zu bekommen sind.

§. 10. In Ansehung der Dislocation wird bestimmt, daß jeder Landjäger in seiner Heimath und elterlichem Hause verbleibe, die Unterofficiers aber dergestalt bequartirt werden sollen, daß jeder einen gewissen District ohne besondere Ungemächlichkeit der Soldaten in den Waffenübungen unterrichten kann. Der Feldwebel ist aber da zu stationiren, wo sich der Compagniechef befindet.

§. 11. Die Mannschaft ist auf die Kriegsartikel zu beeidigen, und in Hinsicht der Disciplin auf solche anzuweisen, und diesem gemäß in geeigneten Fällen von den Regimentschefs an das

Kriegskollegium oder Brigadier zu berichten. Jedoch sollen außer Arreststrafen keine körperliche Bestrafung ohne vorherige Anzeigen und kriegsrechtliche Erkenntniß verfügt werden.

§. 12. In Ansehung der Dienstfunctionen sind die Landjäger vorzüglich zur innern Sicherheit des Landes und zu derjenigen der Aemterdistrikte, aus welchen die Compagnie gezogen ist, bestimmt. Die Mannschaft ist hauptsächlich zum Streifen, Visitiren der Nachtwachen, Transportiren der Arrestaten, zu Execution und Aufsicht über die richtige Befolgung der Polizeiverordnungen zu gebrauchen, und in dieser Hinsicht ganz der Disposition des Hauptmanns überlassen, der allen Requisitionen der Civilbehörden ohne Aufschub entsprechen, durch den Feldwebel eine Commandierrolle führen lassen und bei dergleichen Diensten für gehörige Instruction sorgen wird, damit nichts willkührliches statt finde, und der Dienst mit Nutzen und exact geschehe; Uebrigens aber hat der Hauptmann in seinem monatlichen Rapport an seinen Bataillonschef, die gefordert werdenden Commandos zu melden, und darf ohne Vorwissen und Genehmigung des Compagniechefs kein Mann das Gewehr ergreifen, es seye dann, daß Gefahr auf dem Verzug bestehet, wie z. B. bei Brand und Räubereinfällen 2c.

§. 13. Sobald eine Compagnie oder auch einzelne Leute davon, außerhalb des Aemterdistricts, aus welchem jene gezogen, commandirt oder requirirt worden, gebraucht werden, erhalten dieselben von derjenigen Behörde, welche sie requirirt hat, die Löhnung, das Brod und das Service, gleich Unserer Infanterie, innerhalb jenes Districts aber zwar keine Gage, aber Verpflegung mit Hausmannskost in denen Ortschaften wodurch ihr Marsch bestimmt wird. Die Etappen- und Executionsreglements sind auf dieselben ebenfalls anwendbar.

§. 14. Da übrigens die Landjäger in Dienst- und Disciplinvergehungen nach den Kriegsgesetzen bestraft werden sollen, so gehören auch dergleichen Sachen zur alleinigen Jurisdiction des Hauptmanns, und respective Bataillons- und Regimentschefs. Wo bei dergleichen Hauptvergehungen eine gerichtliche Untersuchung nöthig wird, hat der Hauptmann im Wege der Dienstordnung solches weiter zu melden, wo denn der Regimentschef von dem zunächst stationirten Feldregimente den Auditor zu requiriren, oder auch, unbeschadet der ihm verliehenen Jurisdiction, den Mann zur Verurtheilung der Bestrafung an die nächste Garnison abzuliefern hat. Zur Militärjurisdiction gehören also alle Vergehungen, welche der Landjäger unter dem Gewehr und gegen die Dienstordnung begeht; dennoch hat derselbe auch außer dem Dienste, wenn er z. B. bei Händeln und Zänkereien außer dem Dienst mit oder ohne Uniform von einem seiner Militärvorgesetzten zur Ruhe und Ordnung verwiesen wird, sogleich zu gehorchen, und bei bezeigtem Ungehorsam sein Militärvorgesetzter die Befugniß, nach Anleitung der Kriegsartikel ihn sogleich zu arretiren, und im Fall eines sich schuldig gemachten bürgerlichen Verbrechens, an seinen Beamten abzuliefern, welcher ihn wegen desselben zu bestrafen hat. Uebrigens aber ist der, gegen den Militärvorgesetzten bezeigte Ungehorsam, sobald die allenfalls nothwendige Civiluntersuchung beendigt ist, noch besonders militärisch zu rügen.

§. 15. In allen übrigen Vergehungen, die sich der Landjäger außer dem Dienst und gegen andere, als gegen seine Militärvorgesetzte zu Schulden kommen läßt, mithin in allen Privatstreitigkeiten, Civil- und solchen Klagesachen, so für die geistliche Gerichtsbarkeit gehören, und in peinlichen Fällen, wie auch Vergehungen gegen die Kirchenzucht, und seine Vorgesetzte vom Civilstand, bleibt derselbe seiner bisherigen competenten Obrigkeit, nach wie vor, unterworfen. Ausnahme hiervon machen jedoch die, bei diesen Landjägercompagnieen mit Gage oder Löhnung an-

gestellt werdenden und vorhin im Militär befindlich gewesenen Individuen, welche lediglich unter der Landjägermilitärgerichtsbarkeit verbleiben, und in allen Fällen nach den Kriegsgesetzen behandelt werden müssen.

§. 16. Diejenige Kosten, welche der Generalsteuercasse durch Transferirung der zu bestimmenden Individuen von den Garnisonscompagnieen und dem Weilburger Landbataillon, nach §. 4 und 5. erspart werden, sollen dem Fond, welcher zur Errichtung, der gewöhnlichen Gage und Sold, wie auch für Brod, Montur, Fourage und Munition für diese Landjägercompagnieen nothwendig ist, zu gut kommen, das hiervon mangelnde aber aus den Amtscassen derjenigen Aemter, welche zu jeder einzelnen Companagnie gehören, zugelegt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten geheimen Cabinetsinsiegeln. Biebrich den 3. und Weilburg den 4. December 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die unentgeldliche ärztliche Behandlung der besoldeten Landjäger betreffend.)

Da die bei der Landjäger-Brigade angestellten und aus der Herzoglichen Kriegscasse besoldet werdenden Unterofficiere und Soldaten im ganzen Herzogthum zerstreut wohnen, und daher, wenn sie krank werden, von den Militär-Chirurgen, theils, wenn diese, wie dermalen der Fall ist, im Felde stehen, theils, wenn auch dieselben wieder in ihren Standquartieren sind, wegen zu weiter Entfernung von selbigen nicht bedienet werden können; so ist gnädist verordnet worden, daß sämmtliche besoldete Individuen des Landjäger-Corps vom Feldwebel abwärts, wenn sie erkranken, von den einschlagenden Amts-Physicis und Chirurgis unentgeldlich bedient werden sollen. Es wird daher sämmtlichen in dem diesseitigen Regierungsbezirk befindlichen Beamten hiermit aufgegeben, die in den ihnen anvertrauten Aemtern angestellte Amts-Physicos und Chirurgos dazu anzuweisen, und ihnen solches bekannt zu machen.

Wiesbaden den 5. September 1809.

Herzogliche Regierung dahier.

* * *

(Die Dienstbefugnisse und Obliegenheiten der Herzogl. Landjäger betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß Unsere Landjägerregimenter, nach dem Sinn und Ausdruck der über die Errichtung derselben unterm 3/4. December v. J. erlassenen Verordnung, zunächst und vorzüglich zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, und zur Handhabung der bestehenden Polizeigesetze, in Unserm vereinigten Herzogthum bestimmt sind — sodann erwägend, daß es erforderlich sey, diesen Wirkungskreis Unserer Landjäger in seinen verschiedenen Beziehungen einstweilen näher zu bestimmen, ohne ihn von den Verfügungen einer allgemeinen gleichförmigen Polizeigesetzgebung mit consequenten Vollziehungsschriften abhängig zu machen, welche Wir in Unseren Landen,

so weit dieselbe noch nicht vorhanden ist, nach und nach einzuführen beschlossen haben — endlich erwägend, daß eine öffentliche von Uns selbsten sanctionirte Erklärung, über die Dienstbefugnisse und die Dienstobliegenheiten Unserer Landjäger im Allgemeinen am meisten dazu geeignet seyn werde, alle hierüber entweder schon entstandene oder noch zu besorgende Mißverständnisse für immer zu beseitigen, — haben beschlossen und verordnen hiemit, wie nachfolgt:

§. 1. Alles, was auf die militärische Bildung, Uebung und Dienstverhältnisse, so wie auch auf die innere Verwaltung bei Unseren Landjägerregimentern sich beziehet, ist nach Vorschrift der darüber bestehenden besondern Gesetze und Reglements zu behandeln, bleibt somit nach wie vor der alleinigen Leitung der betreffenden Militärbehörden übertragen

§. 2. Eben so steht allein den militärischen Vorgesetzten Unserer Landjäger, den Ober- und Unterofficieren derselben, das Recht zu, ihre Dienstuntergebenen zu Verrichtungen, welche auf die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit Beziehung haben, zu befehligen. Die administrirenden Landes- Justiz- Civil- und Policei-Behörden können über den Dienst der Landjäger nur mittelst Ersuchens ihrer militärischen Vorgesetzten in der weiter unten näher bezeichneten Art und Weise verfügen.

§. 3. Unsere Landjäger sind vorzugsweise zum Bewahren und Transport von arretirten Personen und zu Besorgung der gewöhnlichen Executionen da, wo sonst das Militär, die Landmiliz oder die Landesausschüsse dazu gebraucht worden sind, auch zu ausserordentlicher militärischen Execution nach dem Ermessen der Behörde, wovon dieselbe angeordnet wird, zu verwenden. Zu diesem Dienste sind sie von ihren militärischen Vorgesetzten auf jedesmaliges Ersuchen der einschlagenden Behörde zu beordern, und nach dem etwaigen besonderen Verlangen der letzteren genau zu instruiren.

Im übrigen geben für diese Art von Dienstverrichtungen die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen mehreres Maas und Ziel, welche einschlagenden Orts allenthalben gehörig zu beobachten sind.

Unsern Landjägern ist ferner eine sorgfältige Aufsicht über verdächtige Personen übertragen. Sie haben die Befugniß und Obliegenheit, einen jeden ihnen verdächtig scheinenden Menschen anzuhalten, Vorzeigung des Passes und sonstige Auskunft über des Angehaltenen Namen, Wohnort, Reiseziel, Gewerbe und dergleichen zu verlangen, und, insofern der Angehaltene auf der Stelle nicht genugthuend über diese Puncte sich ausweisen kann, denselben vor das einschlagende Amt oder sonstige Civilbehörde zur weitern Untersuchung und Verfügung zu führen. Für verdächtig sind aber zu halten alle Personen, deren äusseres Ansehen, Unsittlichkeit oder Armuth verräth. Sie sind, wenn sie keine genugthuende Auskunft über die Ursache und den Zweck ihres Aufenthaltes an dem Orte, wo sie betroffen werden, angeben können, mithin zu der Vermuthung berechtigen, daß sie durch Betteln oder Stehlen Erwerb suchen, ohne Weiteres und ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Paß haben, oder nicht, zu arretiren.

§. 5. Weiter liegt Unsern Landjägern vorzüglich ob, entflohene und durch offene Steckbriefe verfolgte, desgleichen sonst entdeckte und flüchtig gewordene Diebe, Räuber und andere Verbrecher aufzusuchen, und sie zur gefänglichen Haft zu bringen.

§. 6. Zu dem Ende haben unverzüglich die Chefs Unserer Landjägerregimenter, unter unmittelbarer Leitung des Brigadecommandos und Unseres Kriegscollegiums beständige und zusammenhängende Patrouillen durch ihre unterhabende Mannschaft in allen Theilen des Landes auf eine

eingreifende zweckmäßige Weise anzuordnen, und demnächst die einschlagenden obern und untern Landesbehörden davon, wie diese Einrichtung getroffen worden ist, gehörig zu informiren.

§. 7. Ausserdem aber sind die administrirenden Landes- Justiz- Policei- und andere Civil-Behörden befugt, Unsere Landjäger zu ausserordentlichen Streifzügen, zu überraschenden Visitationen einzelner Wohnungen, Mühlen, Höfe und Waldungen, desgleichen zu bestimmten Arrestationen u. s. w. zu requiriren, und die militärischen Vorgesetzten der Landjäger haben dem dieserhalb an sie gelangenden Ersuchen der Civilbehörden jedesmal unverzüglich und genau nach dem Inhalt des Ersuchens zu entsprechen, insofern nicht eine vorliegende Unmöglichkeit in physischen Ursachen beruhend, z. B. Abwesenheit oder dienstunfähig machende Krankheit der nöthigen Anzahl der unterhabenden Mannschaft und dergl. dieses verhindert, wovon solchen Falls die requirirende Civilbehörde sogleich in Kenntniß zu setzen ist.

Die letztere hat ihre Requisition in der Regel an den Chef der betreffenden Landjägercompagnie zu richten. Es bleibt ihr jedoch überlassen, in eilenden unaufschieblichen Fällen dieselbe auch unmittelbar an den zunächst stationirten Unterofficier oder Gefreiten zu addressiren, welcher alsdann sofort die verlangte Mannschaft zu dem angegebenen Zweck zu beordern und seinem Militärchef davon die erforderliche Meldung zu machen hat. Sollte aber die Zeit sogar diesen kürzeren Umweg nicht gestatten, sondern wie z. E. bei dem Nachsetzen so eben entsprungener Arrestaten oder Verbrecher, desgleichen bei schnell vorzunehmenden Arrestationen und dergl. die mitwirkende Thätigkeit eines oder mehrerer eben anwesender oder schnell zu berufender Landjäger augenblicklich nothwendig erscheinen, so hat ein jeder von der betreffenden Civilbehörde unmittelbar dazu aufgeforderte Landjäger dem Ruf derselben und ihren Anweisungen ohne Weiteres zu folgen, und demnächst darüber an seine Militärvorgesetzten zu rapportiren.

§. 8. Die Landjäger sollen bei Ausrichtung aller ihnen ertheilten Aufträge dieser Art stets eingedenk seyn, daß sie als achtbare Diener der Gerechtigkeit und der Staatsverwaltung handeln. Sie werden sich daher unausgesetzt mit dem gehörigen Anstand, mit der erforderlichen Bescheidenheit, Umsicht und Nüchternheit, ohne Uebereilung, Nebenabsichten und Leidenschaften benehmen. Insonderheit sollen sie bei Verhaftnehmungen ein kaltblütiges männliches Betragen einhalten, und allen Gefangenen, selbst den größten Verbrechern, welche als Menschen im Unglück stets zu Ansprüchen auf menschliche Behandlung berechtigt bleiben, mit Schonung begegnen. Sie dürfen sich in ihrem Dienst unter keinem Vorwand gegen irgend Jemand die geringste Beleidigung oder Mishandlung erlauben. Vergehungen gegen diese Vorschrift sind durch die militärischen Vorgesetzten der Landjäger auf einkommende Beschwerden oder Anzeige, aufs strengste militärisch zu bestrafen.

Dagegen versteht es sich von selbst, daß die Landjäger befugt sind, allen thätlichen Widerstand, der ihnen bei Ausrichtung solcher Aufträge, von irgend jemand entgegen gesetzt würde, durch Gewalt zu reprimiren, und zu dem Ende nach den Umständen den nöthigen Gebrauch von ihren Waffen zu machen. Eben so sind die Landjäger befugt und angewiesen, auf verdächtig scheinende Personen, welche ihnen bei Streifzügen zu Gesicht kommen und auf ihr Anrufen nicht sogleich stehen bleiben oder das etwa bei sich führende Gewehr auf geschehenes Zurufen nicht von sich legen, scharf zu feuern, und dieselben lebendig oder todt in ihre Gewahrsam zu bringen.

§. 9. Ein besonderes Augenmerk haben Unsere Landjäger auf einzeln marschirende Soldaten von Unserem und von ausländischem Militär zu richten, einen jeden, den sie auf der Straße be-

treffen, anzuhalten, und um seinen Paß zu befragen. Kann sich der angehaltene durch Vorzeigung eines Abschiedes, Passes, Urlaubsscheines oder einer schriftlichen Ordre sofort nicht legitimiren, oder erscheint er sonst als ein Deserteur verdächtig; so ist er von dem anhaltenden Landjäger vor den zunächst stationirten Landjägerofficier zur näheren Untersuchung und weiteren Verfügung zu bringen. Eben so haben Unsere Landjäger die ausgetretenen Conscribirten aus benachbarten Staaten anzuhalten, welche in Gemäßheit dieserhalb anderweit bereits erlassener Verfügungen arretirt und an ihre Landesobrigkeit ausgeliefert oder aber in hiesigen Landen nicht geduldet werden sollen. In dieser Hinsicht haben die Landjäger auf fremde junge Leute, welche in diese Classe dem Ansehen nach zu gehören scheinen, besonders auch auf reisende Handwerksgesellen ihr Augenmerk zu richten, dieselben zu befragen, und insofern sie sich über ihre Erlaubniß zu reisen in besonderer Beziehung auf die Conscriptionspflicht sofort nicht genugthuend ausweisen können, selbige ohne Rücksicht auf ihre sonst etwa besitzende Pässe oder Kundschaften, anzuhalten, und zur näheren Untersuchung vor das einschlagende Amt zu führen.

§. 10. Außer den bisher angeführten ihnen übertragenen Dienstbefugnissen und Obliegenheiten, sind Unsere Landjäger bestimmt, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, weniger nicht zur Handhabung aller sonst bestehenden Polizeigesetze mitzuwirken. Da jedoch die Art und Weise dieser Mitwirkung dermalen noch nicht näher bestimmt oder die Gränzlinien selbstständiger Befugnisse und Obliegenheiten genau angegeben werden kann; so findet vor der Hand in Beziehung auf Polizeiaufsicht keine fortwährende selbstständige Wirksamkeit der Landjäger Statt; vielmehr bleibt den Civilverwaltungsbehörden lediglich überlassen, zu ermessen, wann und wie die Landjäger zur Mitwirkung dabei, mit Rücksicht auf die in den verschiedenen Landestheilen bestehenden Gesetze und Rechtsgewohnheiten, zu requiriren, für nöthig und nützlich finden. Ihren Requisitionen werden die militärischen Vorgesetzten der Landjäger in solchen Fällen genau zu entsprechen bedacht seyn.

§. 11. Auf solche Weise können die Landjäger von den einschlagenden Civilbehörden mit Vortheil requirirt werden, unter andern zur Aufsicht über die Tag- und Nachtwachen, über die Beobachtung der gesetzlich bestimmten Vorschrift beim Gebrauch von Feuer und Licht, auch Tabackrauchen, über die Befolgung der bestehenden Gesetze wegen Beherbergen fremder Personen, zur Entdeckung von Zoll-, Chaussee- oder Wegegeld- und Salzdefraudanten, desgleichen von Feld-, Garten-, Holz-, Wild-, Fisch- und Krebsdieben, auch deren Verhaftung, ferner zum Visitiren der Wirthshäuser, zum Verhüten ruhestörender und tumultarischer Handlungen, z. B. Schießen in Neujahrsnächten, und Einfangen deren Urheber, zur Handhabung der Sicherheit, Ordnung und des äußern Anstandes bei öffentlichen Volksversammlungen, z. B. Kirchweihen und Jahrmärkten, zum Abhalten und Einfangen der Bettler, zur Ausstellung von Sicherheitswachen bei entstehenden Feuersbrünsten oder ähnlichen Veranlassungen, und zu mehreren anderen Dienstverrichtungen dieser Art.

Die einschlagenden Civilverwaltungsbehörden haben sich dieserhalb mit den betreffenden Compagniechefs der Landjäger zu benehmen, und ihnen anzugeben, auf welche Art letztere wegen eines jeden Gegenstandes, wozu sie dieselben zu requiriren für nöthig erachten, überhaupt sowohl, als auch in Ansehung einzelner Fälle, zu instruiren sind. In dringenden und eilenden Fällen bleibt es übrigens den Civilbehörden unbenommen, ihre Requisition auf gleiche Weise, wie weiter oben §. 7. bestimmt wurde, an den nächsten Unterofficier oder Landjäger zu richten, welche alsdann die Aufträge derselben unweigerlich und genau zu vollziehen haben.

§. 12. Die zu Vollziehung irgend einer Requisition kommandirte Mannschaft hat jedesmal sogleich nach Ausrichtung ihres Auftrages, neben dem gewöhnlichen Rapport an ihren Militärvorgesetzten, auch der requirirenden Civilbehörde von dem Erfolg umständliche Meldung zu thun. Eben so haben die Landjäger alle Gesetzübertretungen, zu deren Beobachtung in Gefolge der Disposition des vorigen Paragraphen sie instruirt worden, und die zu ihrer Kenntniß gekommen sind, der einschlagenden obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen. Letztere hat, wenn die Anzeige von einer aus mehreren Landjägern bestehenden Patrouille im Dienst gemacht wird, und sich auf eigene Wahrnehmung derselben gründet, den denuncirten Frevler, ohne weitere Untersuchung sofort mit der gesetzlichen Strafe zu belegen, und demselben bloß den Recurs zum etwaigen vollständigen Beweis des Gegentheils frei zu lassen, wenn die Anzeige aber nicht so geeigenschaftet ist, unverzüglich die erforderliche Untersuchung vorzunehmen, und nach Befinden, die angezeigte Gesetzesübertretung gebührend zu ahnden.

In allen Fällen, wo das Gesetz oder das Herkommen dem Denuncianten eine Denuntiationsgebühr, Pfand- oder Fanggeld u. dgl. zusichert, ist von der Behörde für deren Berichtigung an den oder die denuncirenden Landjäger zu sorgen.

§. 13. Dahingegen ist es den Landjägern aufs Strengste untersagt, von irgend Jemand, außer der einschlagenden obrigkeitlichen Behörde oder auf deren besondere schriftliche Anweisung, Geld oder sonstige Geschenke in Beziehung auf ihre Dienstverrichtungen anzunehmen, eben so wenig aber dergleichen unter irgend einem erdenklichen Vorwande in dieser Beziehung von Jemanden einzufodern, oder zu erpressen, namentlich die ihnen etwa zukommenden Denunciations-Gebühren Pfand- und Fanggelder von dem betroffenen Frevler selbsten zu verlangen oder auch nur anzunehmen. Weniger nicht sollen sie die bei arretirten Personen gefundenen und ihnen abgenommenen Effecten, Geld und dergleichen jedesmal bei der Ablieferung des Arrestaten sorgfältig an die denselben übernehmende Behörde wiederum abgeben, ohne davon das Mindeste, unter welchem ordentlichen Vorwande dieses geschehen wollte, zurückzubehalten. Sollte einer von Unsern Landjägern gegen diese Vorschriften handeln; so ist er auf ähnliche Art, wie weiter oben §. 8. in Ansehung eines unbescheidenen beleidigenden Benehmens bestimmt wurde, von seinen militärischen Vorgesetzten aufs Strengste militärisch zu bestrafen.

Wir wollen, daß Unsere Landjäger-Regimenter Unseren getreuen Unterthanen überall nur Schutz und möglichst vollständige Sicherheit gewähren, ohne denselben jemals zu gegründeten Klagen über Druck und ungerechte Belästigungen Veranlassung zu geben. Alle abgeschickte Commandos von Unseren Landjägern haben sich daher auch von den Ortsvorständen derjenigen Ortschaften, durch welche sie passiren, oder worin sie sich, ihrer Dienstverrichtungen halber aufhalten müssen, ihre Anwesenheit sowohl, als auch ihr gutes Betragen, bescheinigen zu lassen, und diese Bescheinigung bei ihrem Einrücken an ihren vorgesetzten Commandirenden abzuliefern.

§. 14. Schließlich befehlen Wir, daß die gegenwärtige Verordnung durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werde.

Gegeben Biebrich den 15. und Hachenburg den 20. November 1809.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

(Die Ordonnanz durch die Herzoglichen Landjäger betreffend.)

Da nach höchstem Generalbefehl vom 27. Junius 1809. sämmtliche Herren Officiere der Herzoglichen Landjägerbrigade angewiesen sind, alle nicht in Löhnung stehende Landjäger nicht mit Ordonnanztouren, Brieftragen ꝛc. zu beschweren, damit sie hierdurch nicht noch mehr in ihren häuslichen Verrichtungen gehindert werden, und hiervon nur in dem Fall abgegangen werden darf, wenn auf höchsten Befehl eine ganze Compagnie, ein Bataillon oder Regiment zusammen gezogen wird, so wird dieser Generalbefehl andurch nicht allein wiederholt in Erinnerung gebracht, sondern auch den Herren Beamten und Ortsvorständen hiermit aufgetragen, die mit dem Compagnie- Bataillons- Regiments- oder Brigadesiegel bedruckten Schreiben der gedachten Herren Landjägerofficiere in Dienstsachen, wenn sie mit eilend bezeichnet sind, oder wenn sie mit dem ordinären Botengang oder Postengang nicht bestellt werden können, durch expresse Frohnboten auf die nämliche Art und unter der nämlichen Responsabilität, wie die amtlichen Befehle und Schreiben besorgt werden, auf Requisition der gedachten Herren Officiere sicher bestellen zu lassen. Biebrich den 4. December 1811.

Herzoglich Nassauisches Kriegs-Collegium.
v. Schäffer. v. Holbach. vt. Rhodius.

* * *

(Eine den Landjägern für Einbringung wirklicher Verbrecher bewilligte Prämie betr.)

Zu mehrerer Aufmunterung der Landjäger in der nothwendigen Arretirung der Vagabunden und verdächtigen Personen haben Serenissimi sich bewogen gefunden, jedem Landjäger, welcher einen wirklichen flüchtigen Verbrecher einliefert, nach der Individualität des Falls und mit Berücksichtigung, ob der Verbrecher wirklich aufgesucht — oder nur zufälliger Weise entdeckt worden ist, eine Prämie von 5 bis 20 fl. gnädigst zu bewilligen.

Herzogliches Hofgericht dahier und Herzoglicher Justizsenat zu Ehrenbreitstein werden daher angewiesen, in Fällen, wo Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, durch die Thätigkeit der Landjäger eingefangen und überliefert werden, die Anzeige davon zu thun, damit die zu verwilligende Prämie höchsten Orts definitiv bestimmt und die Auszahlung verordnet werden könne. Wiesbaden den 12. Februar 1811.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Stein.

* * *

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben im 11. §phen des am 4/5. December v. J. verkündeten ersten Edicts über die allgemeine Landesbewaffnung, insonderheit über Errichtung eines neuen Linien-Infanterie Regiments, eines Landwehr-Infanterie-Regiments und eines Jäger-Corps Uns vorbehalten, über die Bildung und den Dienst des für die Vertheidigung des eigenen Heerdes aufzubietenden Landsturms die erforderlichen näheren gesetzlichen Bestimmungen in einer besondern Edictalverordnung nachzutragen.

Es ist Unser Wille, diesem Theil der allgemeinen Landesbewaffnung eine bleibende und dauerhafte Einrichtung zu geben, dergestalt, daß nicht allein die Absicht, eine leichtbewegliche Polizei- und Kriegsmiliz jederzeit in Bereitschaft zu haben, sondern auch nebenbei der weitere Zweck dadurch erreicht werde, in dem Aufgebot des Landsturms eine taugliche Pflanzschule für Unsere Linien- und Landwehr-Infanterie-Regimenter zu besitzen, wo die zum Kriegsdienst im Wege der bestehenden gesetzlichen Aushebung einzuberufende junge Mannschaft eine möglichst vollkommene Bildung für diesen Beruf im voraus erhalten möge.

Wir wollen demnach und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Das Aufgebot des Landsturms im Herzogthum Nassau soll aus — sechs und dreißig Tausend vierhundert Mann — bestehen.

§. 2. Diese Mannschaft wird in Bataillone abgetheilt, welche aus fünf Miliz-Compagnien und einer Reserve-Compagnie zusammengesetzt sind.

§. 3. Die Reserve-Compagnien sind bestimmt, an die Stelle des Depot-Bataillons und der Landjäger-Regimenter zu treten. Diese Corps, deren Mannschaft zum Theil schon in das

neu errichtete Linien-Infanterie-Regiment eingetheilt worden ist, sind daher vom 1. kommenden Monats Februar an als gänzlich aufgelößt zu betrachten.

§. 4. Die Reserve-Compagnien werden zunächst gebildet aus den unverheiratheten Jünglingen und jungen Männern des Landes, welche das 17. Jahr zurückgelegt haben und in das 26. noch nicht eingetreten sind, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Conscriptionspflicht.

Befreit vom Eintritt zu diesem Dienst sind nur allein:

1.) Körperlich Untaugliche, die als solche von den betreffenden Ortsschultheißen und Beamten in einem schriftlich darüber auszustellenden Zeugniß bezeichnet, und dafür erkannt werden.

2.) Im Staatsdienst bereits Angestellte sammt denjenigen, welche sich dem geistlichen Stande gewidmet haben.

Alle bei dem Depot-Bataillon und den Landjäger-Regimentern gestandenen Officiere, Unterofficiere, Soldaten und Landjäger, welche nicht zu dem Linien-Regiement übergetreten sind, werden den Reserve-Compagnien, und zwar diejenigen, die aus dem wirklichen Dienst in die Reserve einrücken, nach vorgängiger Superarbitrirung, einverleibt, mit Ausnahme der im Civil-Staatsdienst zugleich angestellten Landjäger-Officiere, welche mit Bezeigung Unserer Zufriedenheit für ihre bisher geleisteten Dienste vom 1. k. M. an in Gnaden davon entbunden werden.

Endlich sind alle ehemalige Officiere, Unterofficiere und Soldaten, welche aus Unserer Staatscasse eine Pension zu beziehen haben, verbunden, sich nach der Bestimmung Unseres Kriegs-Collegiums zur schnellen Aufstellung und Bildung der Reserve-Compagnien willig gebrauchen, zu dem Ende insonderheit, ohne Rücksicht auf ihren früheren Dienstgrad, sich nach dem Maas ihrer nochmaligen Dienstfähigkeit dabei anstellen zu lassen, widrigenfalls sie auf den Fortgenuß ihrer Pension keinen Anspruch haben sollen.

§. 5. Die Chefs der, nach dem Fuß der Landwehr-Compagnien zu formirenden, Reserve-Compagnien werden Wir selbst nach den Vorschlägen des Kriegs-Collegiums ernennen. Eben so die übrigen Officiere, welche, soweit es erforderlich ist, die Compagnie-Chefs aus dem gebildeten Theil der Compagnie-Mannschaft bei dem Kriegs-Collegium zu präsentiren haben. Die Unterofficiere, in soweit nicht in Gefolge der obigen Bestimmung schon gediente Leute bei den Compagnien angestellt werden, wählt die Mannschaft der Compagnie nach Stimmenmehrheit, so, daß für jede zu besetzende Stelle zwei Subjecte auf diese Weise ernennt werden, wovon der Compagnie-Chef einen bestätigt.

§. 6. Officiere und Unterofficiere tragen die Uniform der Landwehr. Desgleichen vierzig bei jeder Compagnie von dem Compagnie-Chef gemeinschaftlich mit den einschlagenden Civilbeamten, unter dem wohlhabendern Theil der Mannschaft auszuwählende Reserve-Grenadiere.

Die übrige Mannschaft wird ebenfalls gleichförmig gekleidet. Die Uniform derselben besteht aus dem bei der Landwehr eingeführten Uniforms-Rock, sodann aus weiten bis zum Knöchel herabreichenden Hosen von dem nämlichen Tuch oder auch von weißem Leinwand und aus kurzen Kamaschen von Tuch oder weißem Leinwand, endlich aus einem gewöhnlichen runden auf einer Seite aufgeschlagenen Huthe.

Waffen und Rüstung bestehen für Alle aus einer gewöhnlichen Soldatenflinte mit Bajonet sammt einer Patrontasche, wie von der Landwehr-Mannschaft getragen wird.

§. 7. Uniform und Kleidungsstücke hat sich ein jeder Reservist aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Ganz Unvermögenden ist zur Erleichterung der ersten Anschaffung ein Beitrag aus den Gemeinde-

Cassen zu verabreichen. Waffe und Rüstung wird aus Staatsmitteln gegeben, sammt zwei Trommeln für jede Compagnie. Weniger nicht die Munition. Waffe und Rüstung hat demnach ein jeder Reservist bei seinem Austritt aus der Compagnie entweder in vollkommen brauchbarem Zustand zurückzuliefern, oder den Anschaffungspreis dafür zu ersetzen.

§. 8. Die besoldeten Officiere und Unterofficiere sammt den Reservegrenadieren haben den ordentlichen Dienst, für welchen die Landjäger errichtet waren, vom 1. k. M. an, nach Vorschrift der hierüber bestehenden Gesetze, Reglements und von Unserm Kriegs-Collegium annoch zu ertheilenden näheren Vorschriften zu versehen. Die übrige Mannschaft der Reserve-Compagnien ist im ordentlichen Dienst blos zu den gewöhnlichen Waffenübungen verbunden.

§. 9. Es ist Obliegenheit der besoldeten und pensionirten Officiere, Unterofficiere und Soldaten, die Mannschaft der Reserve-Compagnien in den Waffen zu üben. Zu dem Ende ist dieselbe nach und nach in kleiner Anzahl zusammen zu ziehen, wobei die außerhalb ihres Wohnorts commandirten Reservisten ihre freie Verpflegung im Wege der Einquartierung genießen sollen. Vor allen übrigen sind zuerst diejenigen Reservisten militärisch auszubilden, welche die vordersten Nummern in den Conscriptionsrotten gezogen haben, damit die für die Linien- und Landwehr-Regimenter aus der Conscriptionsmasse nach dem jeweiligen Bedarf auszuhebende Mannschaft waffenkundig und geübt in die Reihen und Glieder des Regiments eintrete.

Die einzeln und in kleinen Abtheilungen ausgebildete Mannschaft wird demnächst an jedem Sonntag während einiger Stunden in ganzen oder halben Compagnien, nach Bestimmung des Compagnie-Chefs exercirt; und einmal im Jahre zwischen der Frühlingsaussaat und der Heuerndte, zu schicklicher Zeit werden je vier und vier Reservecompagnien als Bataillone nach den Befehlen des Kriegs-Collegiums zusammen gezogen, um so während einiger Wochen im Waffendienst der Bataillone geübt zu werden. Das Kriegs-Collegium überträgt nach vorgängiger Anfrage bei Uns für diesen Zweck und für diese Zeit einem der Compagnie-Chefs oder einem andern von Uns hierzu ernannt werdenden Officier das Bataillons-Commando, und ordnet die Verpflegung der außer ihrem Wohnort commandirten Mannschaft im Wege der Einquartierung an. Die Reserve-Mannschaft ist in allem, was auf den Dienst der Waffenübung Beziehung hat, allein ihren militärischen Vorgesetzten, nach Maßgabe der hierüber durch das Kriegs-Collegium bei den Compagnien bekannt zu machenden militärischen Disciplinargesetzen untergeben.

§. 10. Mit dem Dienst in den Reserve-Compagnien ist ein militärischer Gerichtsstand nicht verbunden. Nur die der militärischen Jurisdiction vorhin schon untergebenen, in den Reservecompagnien jetzt anzustellenden Militärpersonen behalten denselben bis dahin, wo eine allgemeine abändernde Verordnung dieses privilegirten Gerichtsstandes halber von Uns erfolgen wird.

§. 11. Die Miliz-Compagnien bei den Bataillonen des Aufgebots zum Landsturm werden aus den ledigen Unterthanen vom 26. bis 60 Jahre einschließlich, sodann aus verheiratheten Männern bis zum 60. Lebensjahre einschließlich, mit Ausnahme der in die Reserve-Compagnien zu versetzenden, verheiratheten Landjäger und Militärpersonen, gebildet. Staatsdienst und körperliche Untauglichkeit befreien vom Eintritt zum Dienst der Milizen. Wo die Miliz-Compagnien durch diensttaugliche Mannschaft bis zum 50. Lebensjahr vollzählig werden, da sind funfzigjährige Männer ebenfalls davon dispensirt. Auch sind aus der ärmeren Classe nur alsdann Milizen zu nehmen, wenn die Compagnien aus den mehr bemittelten Classen nicht vollzählig aufgestellt werden können.

§. 12. Jede Miliz-Compagnie steht unter einem von Uns auf Antrag des Kriegs-Collegiums zu ernennenden Landhauptmann, welcher für je zehn Mann einen Rottenführer, und für je fünfzig einen Land-Feld-Waibel nach den auf Stimmenmehrheit beruhenden Vorschlägen der Milizmannschaft zu ernennen hat.

§. 13. Alle Landhauptleute sind berechtigt, die Officiers-Uniform des untersten Grades bei der Landwehr zu tragen, mit Ausschluß der Epauletten, die Wir nur Einzelnen auf besondern Antrag des Kriegs-Collegiums als Auszeichnung zugestehen werden.

Die Mannschaft der Miliz-Compagnien soll bei dem Ausrücken zum Dienst nach eines Jeden Vermögen gut gekleidet erscheinen. Wir werden es mit Wohlgefallen bemerken, wenn die Landhauptleute dafür sorgen, daß die Miliz Mannschaft nach und nach in die weiter oben §. 6. bestimmte Uniform der Reservisten sich kleide. Die Rottenführer und Landfeldwaibel, welche diese Uniform besitzen, sind berechtigt, darauf die Unterscheidungszeichen der Corporale und Feldwaibel der Landwehr zu tragen.

§. 14. Die Mannschaft der Miliz-Compagnien besteht aus Schützen und Pickenträgern. Wer als Schütze eintreten will, muß mit einem guten Feuergewehr, gleichviel von welcher Form und Kaliber, versehen seyn, und sich bei dem Landhauptmann darüber ausweisen, daß er im Gebrauch desselben geübt ist. Alle Milizen, denen ein brauchbares Feuergewehr abgeht, haben sich mit hölzernen, 8 Schuhe langen, und mit einer eisernen 6zölligen Spitze versehenen Picke zu bewaffnen. Daneben ist ihnen gestattet, eine Pistole, Säbel und ähnliche Waffen, im Gürtel zu tragen, wenn sie dergleichen besitzen.

Waffen und Munition hat ein Jeder auf eigne Kosten sich anzuschaffen und in stets brauchbarem Zustand zu erhalten.

Gewöhnliche Waffenübungen finden bei den Miliz-Compagnien nicht Statt. Dieselben versammeln sich im ordentlichen Compagniedienst nur zweimal alljährlich an Sonntagen auf Befehl des Landhauptmanns, um von demselben gemustert zu werden.

§. 15. Bataillone zum Aufgebot des Landsturms werden in den hier nachbezeichneten Aemtern aufgestellt:

1) Im Amt Braubach Ein Bataillon;
2) Im Amt Catzenellnbogen Ein Bataillon;
3) Im Amt Eltville Ein Bataillon;
4) In den Aemtern Rüdesheim und Caub Ein Bataillon;
5) In den Aemtern Wallau und Hochheim Ein Bataillon;
6) In dem Amte Wiesbaden Ein Bataillon;
7) In den Aemtern Idstein und Wehen Ein Bataillon;
8) In dem Amte Oberursel Ein Bataillon;
9) In den Aemtern Höchst und Königstein Ein Bataillon;
10) In dem Amte Kirberg, mit Ausschluß der Ortschaften Dauborn und Eufingen, Ein Bataillon;
11) In dem Amte Runkel Ein Bataillon;
12) In dem Amte Limburg Ein Bataillon;
13) In dem Amte Nassau Ein Bataillon;

14) In dem Amte Usingen, mit Ausschluß der Ortschaften Cleeberg, Weiperfelden, Brandoberndorf und Espa, Ein Bataillon;

15) In den Aemtern Hohen-Solms und Greifenstein Ein Bataillon;

16) In dem Amte Braunfels, mit den Ortschaften Cleeberg, Weiperfelden, Brandoberndorf und Espa, Ein Bataillon;

17) Im Amte Atzbach Ein Bataillon;

18) Im Amte Weilburg Ein Bataillon;

19) Im Amte Ehrenbreitstein Ein Bataillon;

20) Im Amte Vallendar Ein Bataillon;

21) In den Aemtern Neuwied und Heddesdorf, mit den Ortschaften Engers und Irrlich, Ein Bataillon;

22) In den Aemtern Linz und Hammerstein, mit Ausschluß der Ortschaften Engers und Irrlich, Ein Bataillon;

23) In den Aemtern Dierdorf, Herschbach und Selters Ein Bataillon;

24) In den Aemtern Freusburg und Friedewald Ein Bataillon;

25) Im Amte Hachenburg, mit Ausschluß des Kirchspiels Hamm, Ein Bataillon;

26) Im Amte Meudt Ein Bataillon;

27) Im Amte Montabaur Ein Bataillon;

28) In den Aemtern Altenkirchen, Schöneberg und Schönstein, mit dem Kirchspiel Hamm, Ein Bataillon;

29) In den Aemtern Altenkirchen und Neuerburg Ein Bataillon; und endlich

30) im Amte Reichelsheim Eine Compagnie von 200 Mann, einschließlich von sechszig Reservisten.

§. 16. Die Bataillone sind nach §. 2. hier oben in der Stärke von sechs Compagnien, jede zu 200 Mann, aufzustellen. Nur die Bataillone 1) von Rüdesheim und Caub, 2) von Idstein und Wehen, 3) von Höchst und Königstein, 4) von Usingen, ohne die Ortschaften Cleeberg, Brandoberndorf, Weiperfelden und Espa, 5) von Neuwied und Heddesdorf (sammt den Ortschaften Engers und Irrlich), 6) von Dierdorf, Herschbach und Selters werden in der Stärke von 1500 Mann, somit jede Compagnie in der Stärke von 250 Mann, wovon bei den Reserve-Compagnien fünfzig Reserve-Grenadiere stehen, errichtet. Das Bataillon von Catzenellnbogen dahingegen soll nur aus drei Miliz-Compagnien und einer Reserve-Compagnie in der gewöhnlichen Stärke von 200 Mann formirt werden.

§. 17. Jedes Bataillon steht unter dem Oberbefehl eines von Uns zu bestellenden Landobristen. Die Landobristen werden die Uniform der Landwehr von denjenigen Graden tragen, die Wir in ihren Bestallungsbriefen nach Rücksichten auf Standes und sonstige persönliche Verhältnisse zu bezeichnen, Uns vorbehalten.

Es liegt den Landobristen ob, Einmal im Jahre das ganze Bataillon an einem schicklichen Sonntag zu mustern, auch die von den Land-Hauptleuten und von den Chefs der Reserve-Compagnien zu führende Liste über den jeweiligen Stand der Mannschaft, so wie über Ab- und Zugang dabei, zu controlliren.

§. 18. Die Bataillone führen den Namen vom Hauptort ihres Aufstellungsbezirks, woselbst die mit dem Wappen Unseres Hauses und dem Namen des Bataillons bezeichnete Fahne aufbe-

wahrt wird, welche auf Kosten der Gemeindecasse des Hauptorts nach dem von Unserm Kriegs-Collegium näher anzugebenden Muster anzuschaffen ist.

Die gesammte Mannschaft von allen Compagnien mit Einschluß der Officiere trägt am obern linken Arm eine handbreite orangegelbe Binde, worauf neben den Buchstaben N. L. St. (Nassauischer Landsturm) der Name des Bataillons bezeichnet ist. Die Binden der Officiere sind mit blauer Einfassung versehen, und die Buchstaben von gleicher Farbe blau eingestickt.

§. 19. Das Aufgebot des Landsturms ist bestimmt, den eigenen Heerd und die Gränze des Landes gegen feindliche Anfälle zu beschützen, Plünderungsversuchen und Mißhandlungen einzelner marodirenden Soldatenhaufen mit Gewalt zu begegnen, überhaupt das Ansehen und die Achtung der Landesobrigkeit überall, wo es von Nöthen ist, unter dem Schutz gesetzlicher Ordnung zu sichern.

Alle Officiere und Unterofficiere bei den Bataillonen des Landsturms haben daher die hierauf abzweckenden Requisitionen der bestellten Civilobrigkeiten, Beamten und Ortsvorgesetzten jederzeit unweigerlich zu vollstrecken.

Die Aufstellung des Landsturms in grösseren Massen zur Landesvertheidigung gegen feindliche Anfälle wird für jeden Fall dieser Art von Unserm Kriegs-Collegium verordnet, und nach Beschaffenheit der Umstände dieserhalb die geeigneten besonderen Vorschriften erlassen werden.

§. 20. Ueber die Zeichen des Zusammenrufs der Landsturm-Mannschaft in eilenden Fällen, wo das Aufgebot nicht durch die Vorgesetzten der Bataillone, Compagnien und einzelnen Rotten geschehen kann, so wie auch über allgemeine Allarmsignale, Versammlungsorte u. s. w. wird das Weitere unverzüglich durch Unser Kriegs-Collegium verfügt werden.

Wer von der Mannschaft des Landsturms dem unmittelbaren Aufgebot seines Vorgesetzten im Dienst, oder dem bestimmten Zeichen des Zusammenrufs nicht augenblickliche Folge leistet, zu spät erscheint, oder wohl gar ohne eine vollkommen rechtfertigende Verhinderungsursache ausbleibt, der soll das Recht auf alle Staatsbürgerliche Ehrenauszeichnungen verlieren, und überdies mit einer dem Grad des Vergehens, bezeigten Ungehorsams, Leichtsinns oder Feigheit angemessenen Correctionsstrafe belegt werden, welche nicht unter drei Monate und nicht über zwei Jahre hinaus erkannt wird.

§. 21. Sobald die Mannschaft vom Landsturm in Rotten-Compagnien oder Bataillonen im ordentlichen Dienst oder in Gefolge besonderen Aufrufs versammelt ist, unterliegt sie militärischen Disciplinar- und Subordinations-Vorschriften, welche durch Unser Kriegs-Collegium unverzüglich zu entwerfen, und durch ihre Vorgesetzten der Mannschaft bei den Bataillonen besonders öffentlich bekannt zu machen sind.

§. 22. Wer von dem Aufgebot des Landsturms in Erfüllung seiner Berufspflichten vor dem Feind sich auszeichnet, soll auf militärische Ehrenzeichen und Belohnungen gleiches Recht haben, wie die Liniensoldaten und Landwehrmänner. Das gleiche gilt von den Ansprüchen derjenigen, die im Dienst vor dem Feinde verwundet werden, so wie von Unterstützung der hinterlassenen Wittwen und Waisen der im ehrenvollen Kampfe vor dem Feinde Gefallenen, worauf die gesetzlichen Bestimmungen Unserer militärischen Pensionsordnung angewendet werden sollen.

§. 23. Innerhalb der Gränzen ihres Landsturmbezirks ist die Mannschaft der Bataillone zur Dienstleistung ohne einige Entschädigung verbunden.

Wenn dieselbe aber ganz oder zum Theil außerhalb dieses Bezirks commandirt wird; so soll der aufgebotenen Mannschaft Verpflegung und Löhnung nach den jedesmaligen hierüber von dem Kriegs-Collegium zu treffenden näheren Verfügungen verabreicht werden.

§. 24. Die schleunigste Vollziehung der gegenwärtigen Edictalverordnung ist Unserm Kriegs-Collegium übertragen, welches alle Landesbehörden, insonderheit die Beamten und Ortsvorgesezten hierin mit Eifer und Diensttreue unterstützen wird. Wir haben demselben befohlen, die Aufstellung der Bataillone längst dem Rhein hin und in der umliegenden Gegend von Castell vorzugsweise zu beschleunigen. Die offenkundige Nothwendigkeit, die großen Vortheile dieser Einrichtung und der gute Wille, womit Unsere Unterthanen derselben entgegen sehen, entheben Uns der Nothwendigkeit, ihnen selbige durch aufmunternde Ermahnungen noch besonders zu empfehlen.

§. 25. Wir verordnen demnach schließlich, daß gegenwärtiger Beschluß durch Abdruck im Verordnungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Gegeben zu Usingen am 20. und zu Weilburg am 21. Januar 1814.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Das Verhör, Stand- und Kriegsrecht betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die Anwendung und Vollziehung der in den für den Landsturm Unseres Herzogthums bestehenden Kriegsartikeln angedrohten Strafen, die Anordnung eines Kriegsverhörs und Kriegsrechts, oder auch nach Beschaffenheit der Umstände eines Standrechts nothwendig machen, verfügen und verordnen hiermit wie folgt:

§. 1. Das dem Kriegsrecht vorausgehende Verhör ist zu constituiren:

a) Für die Reserve-Mannschaft und zwar: Verhör.

1.) über einen Reservisten vom Feldwebel an abwärts, aus dem Reservecompagniechef, 1 Lieutenant, 1 Feldwebel, 1 Sergeant, 1 Corporal und einem Gemeinen nebst dem Auditor. Ist der Feldwebel selbst Deliquent, so vertritt dessen Stelle ein Fourier, oder ein Sergeant, nebst dem Auditor.

Die Functionen des Auditors versieht der einschlagende Amts-Secretär.

Das Präsidium aber führt der Reservecompagniechef.

Bei minder wichtigen Vergehungen kann das Verhör, so wie es früher auch bei der Landjäger-Brigade geschehen ist, von dem Reservecompagniechef und dem functionirenden Auditor allein vorgenommen werden.

2.) Soll über den Reservecompagniechef selbst, sofern er nicht zugleich Staabsoffizier ist, oder über einen Lieutenant Verhör gehalten werden, alsdann besteht dasselbe aus dem das Präsidium führenden Staabsoffizier des Inspectionsbezirks, aus 2 Hauptleuten, 2 Lieutenants, 2 Feldwebels, 2 Sergeanten, 2 Corporals und 2 Gemeinen, nebst dem Auditor.



Ist aber der Reservecompagniechef zugleich inspicirender Staabsoffizier, so wird der Staabsoffizier des zunächst angränzenden Inspections-Arrondissements zugezogen. Eben dieses soll geschehen rücksichtlich des zweiten Lieutenants, wenn der eine davon in Untersuchung steht.

§. 2. b) Für die Milizmannschaft soll das Verhör aus folgenden Personen formirt werden:

1.) über einen Landsturmmann vom Feldwebel an abwärts, aus 1 Landhauptmann, welcher präsidirt, 2 Feldwebel, 2 Rottenführer, 2 Gemeinen und statt des Auditors dem betreffenden Amtssecretär. — Auch hier kann bei geringeren Vergehungen das Verhör aus dem Landhauptmann und functionirenden Auditor bestehen. Wird

2.) über einen Landhauptmann Verhör gehalten, so präsidirt der Landobrist, und außer diesem werden zugezogen, 2 Landhauptleute, 4 Feldwebel, 4 Rottenführer und 2 Gemeine, und der Auditor.

§. 3. Das Verhör über einen Landobristen, soll aus denselben Personen bestehen, wie bei einem Landhauptmann, unter dem Vorsitz eines Landobristen eines benachbarten Landsturmbataillons.

§. 4. Ist das Verhör, welches jedesmal in dem Quartier des Präsidenten, oder an einem sonst schicklichen Orte zu halten ist, nach Protocollirung aller Umstände geschlossen; so ist das Protocoll von sämmtlichen demselben beiwohnenden Personen mit ihren Namen zu unterzeichnen, und sofort dem Reservecompagniechef, oder Bataillonscommandanten verschlossen zuzustellen. — Wenn es einen Reservecompagniechef, oder einen Landobristen betrifft, so wird es an das Kriegscollegium eingeschickt.

Kriegsrecht. §. 5. In dem hierauf anzuordnenden Kriegsrecht wird die in dem Verhör verhandelte, und geschlossene Sache abgeurtheilt; dasselbe soll eben so constituirt werden, wie das Verhör, jedoch kann auch bei minder wichtigen Gegenständen, und wenn die Personenanzahl nicht leicht zusammengebracht werden kann, ein halbes Kriegsrecht constituirt werden, bestehend aus dem obenbemerkten respective Präses und Auditor, und der Hälfte der Anzahl der daselbst bemerkten Assessoren von jedem Grad. Der Amtssecretär verrichtet auch hier die Functionen des Auditors, welcher hierbei ebenfalls ein Stimmrecht hat.

§. 6. Nach versammeltem Kriegsrecht wird der Arrestant befragt, ob er wider einen der anwesenden Richter etwas vorzubringen habe, daß derselbe nicht über ihn Richter seyn könne. Wendet er etwas ein, und es wird nach Abtretung dieses Mitrichters und des Arrestanten und geschehener Umfrage bei dem Kriegsrechtspersonale der recusirte Richter wirklich verwerflich befunden, so ist dieser auszuschließen, und ein anderer Beisitzer von dem Grad des Ausgeschlossenen beizuziehen. Sodann wird der Richtereid geschworen, und hierauf das Verhör dem Arrestanten oder Deliquenten nochmals deutlich vorgelesen, worauf derselbe wieder abgeführt wird.

Sind die Richter von der That und allen sie begleitenden Umständen genau unterrichtet, worauf der Auditor das von ihm aufgesetzte votum informativum und den einschlagenden Kriegsartikel vorliest; so ist von unten hinauf zu votiren, und das Urtheil sofort zu verabfassen, sodann dasselbe von sämmtlichen Assessoren zu unterzeichnen, mit eines jeden besondern Pettschaft zu besiegeln, und sofort sammt den Acten dem Herzoglichen Kriegscollegium verschlossen einzusenden, welches dasselbe Uns zur höchsten Bestätigung vorzulegen hat.

§. 7. Ist die Sentenz bestätigt, und wieder durch Herzogliches Kriegscollegium an den Landobrist, oder Reservecompagniechef zurückgelangt, so soll solche dergestalt publicirt werden, daß das Kriegsgericht sich auf einem freien Platz versammelt, worauf der Arrestant unter Begleitung einer Escorte vorzuführen ist. Der Präses ziehr sodann seinen Degen, und der die Functionen des Auditors verrichtende Amtssecretär hat nach dreimaligem Schlag des Tambours die Sentenz laut und vernehmlich zu verlesen.

§. 8. Tritt nach den Kriegsgesetzen ein Standrecht ein, so soll solches aus denselben Personen wie das Kriegsgericht constituirt werden; der Unterschied besteht nur darin, daß solches unter freiem Himmel gehalten, der Arrestant vorgeführt, über sein Verbrechen überhaupt vernommen, und die über die That vorgeschriebene Kriegsartikel, oder Edicte ihm vorgelesen werden, wobei Wir bestimmen, daß alle die sonstigen Vorschriften und Formalitäten, welche in Hinsicht desselben für Unser reguläres Militär bestehen, auch hier soweit sie in der Ausführung Anwendung finden, beobachtet und befolgt werden sollen. Standrecht.

Gegenwärtiges Edict soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht und in vorkommenden Fällen genau darnach gehalten werden. So geschehen Biebrich den 1. November 1814.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unseres abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau Liebden.

vt. Freiherr von Trümbach.

* * *

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

verordnen, unter Beziehung auf frühere Edicte und Vollziehungsanweisungen über die allgemeine Landesbewaffnung, was hier nachfolgt:

§. 1. Sämmtliche Landsturmbataillone sollen unverzüglich gemustert, ihnen die Fahnen feierlich übergeben, und die Mannschaft der Miliz-Compagnien auf die vorgeschriebenen Kriegsartikel bei dieser Gelegenheit verpflichtet, auch die ausgefertigte allgemeine Dienstesvorschriften ihnen bekannt gemacht werden.

§. 2. Bei jedem Bataillon, wo eine Scharfschützen-Compagnie noch nicht besteht, soll eine solche, nach dem Muster der schon bestehenden Compagnien dieser Art, gebildet werden. Es stoßen dazu sofort alle, in jedem einzelnen Bataillons-Bezirk eingesessene Beurlaubte vom Jäger-Corps, welche ihre Uniform, ohne Rücksicht auf die etwaige Abweichung der Compagnie-Uniform, forttragen. Sodann vereinigen sich mit diesen Scharfschützen-Compagnien alle und jede Freiwillige aus den Miliz-Compagnien, und aus der zum Liniendienst nicht zugfähigen jungen Mannschaft in der dritten Classe der Reserve-Compagnien, welche die Verpflichtung übernehmen wollen, mit dem Jäger-Corps auszurücken, wann und sobald dasselbe zum activen Dienst der Vaterlandsvertheidigung aufgeboten werden wird. Diese Freiwilligen sind berechtigt, sogleich die Uniform des Jäger-Corps zu tragen.

§. 3. Die Scharfschützen Compagnien sind gehalten, sich an jedem Sonntage im Scharfschießen zu üben. Außerdem liegt den Beurlaubten vom Jäger-Corps und den Freiwilligen die allgemeine Waffenübung im Dienste ihrer Waffengattung ob.

§. 4. Neben den bestehenden Reserve- und Scharfschützen-Compagnien ist aus den übrigen Miliz-Compagnien bei jedem Landsturms-Bataillon eine Veteranen-Compagnie unverzüglich aufzustellen. Sie wird gebildet:

1.) Aus allen Milizen, welche entweder in der Linie, oder unter der Landwehr, oder bei den Landjäger-Regimentern und Grenadiere.. früher gedient haben, bis zum 45sten Jahre einschließlich;

Sodann

2.) aus allen unverheiratheten Landsturmsmännern, bis zum 45sten Jahre einschließlich.

3.) Aus freiwilligen Milizen, und zum Liniendienst nicht unfähigen Reservisten dritter Classe, welche, im Fall des Aufgebots zur Vaterlandsvertheidigung, mit der Landwehr sofort ins Feld zu rücken sich verbindlich machen.

Die Mannschaft der Veteranen-Compagnien ist verpflichtet, sich sofort in die Uniform der Reserve-Compagnien zu kleiden und auf gleiche Art, wie die Reservisten, aus eigenen Mitteln sich mit Waffenrüstung zu versehen.

Die Freiwilligen tragen zur Auszeichnung eine silberne Borte um den Kragen. Für unbemittelte Veteranen sollen auf Anforderung des Landhauptmannes zur ersten Anschaffung der Kleidung aus den betreffenden Gemeinde-Cassen Beiträge bewilligt, auch die zum öffentlichen Dienst vorhandene, zum Theil nicht calibermäßige, zum Theil schadhafte Gewehre unentgeldlich zu gleichem Behuf abgegeben werden, wobei die Reparaturkosten nach den Anträgen der Landhauptleute ebenfalls aus den Gemeinde-Cassen zu bewilligen sind.

§. 5. Die Veteranen-Compagnien sind zu regelmäßigen sonntägigen Waffenübungen, gleich den Reserve-Compagnien, verpflichtet. Der Reserve-Compagnie-Chef jeden Bataillons hat über diese Waffenübungen die Inspection und befehligt dazu, soweit es erforderlich ist, Exerciermeister aus seiner unterhabenden Compagnie. Zur Richtschnur dienen die bei den Reserve-Compagnien eingeführten Exercier- und allgemeine Dienstvorschriften.

§. 6. In den übrigen Miliz-Compagnien bleibt es den Land-Obristen und Landhauptleuten überlassen, die Mannschaft bis zum 45sten Lebensjahre einschließlich an Sonntagen ebenfalls in dem Gebrauch ihrer verschiedenen Waffen zu üben, so jedoch, daß solches nach schicklicher Gelegenheit und Jahreszeit, auch ohne sonderliche Beschwerde der Mannschaft geschehe.

§. 7. Zu mehrerer Aufmunterung gestatten Wir, daß die sämmtlichen Miliz-Compagnien jede zwei Trommeln auf Kosten der einschlagenden Gemeinde-Cassen anschaffen, und zwei Trommelschläger aus ihrer Mitte unterrichten lassen.

Zugleich bewilligen Wir allen Landhauptleuten, welche nicht schon früher ausdrückliche Erlaubniß dazu erhalten haben, ohne Unterschied, die Epauletten der Unterlieutenants von der Landwehr zu tragen. Die früher zu tragen verordnete Armbinde soll wegbleiben, und dagegen Officiere und Mannschaft im Dienst einen grünen Zweig auf der Kopfbedeckung haben.

§. 8. Bei der jährlichen Hauptmusterung der ganzen Bataillons, wobei die Verpflichtung der neu eintretenden Mannschaft und der Uebertritt aus den Reserve-Compagnien zu den Miliz-Compagnien Statt findet, hat die Reserve-Compagnie den rechten Flügel. Ihr folgt die Scharfschützen-Compagnie, dieser die Veteranen-Compagnie, und auf letztere die übrigen drei Miliz-Compagnien, nach einer zwischen den Landhauptleuten zu verloosenden Ordnung.

Gleiche Rangordnung ist überhaupt bei allen vorkommenden Musterungen oder Zusammenkünften des ganzen Bataillons zu beobachten.

Bei öffentlichen Ehrenaufzügen aber gebührt allenthalben der Scharfschützen-Compagnie der Ehrenplatz, und der Veteranen-Compagnie wird die Bataillons-Fahne anvertraut. Der Erbprinz, als General-Commandant des Landsturms, wird im Laufe des Jahres über sämmtliche Landsturms-Bataillone Heerschau halten. Auf desselben Bericht und Antrag werden Wir Land-Obristen und Landhauptleuten, deren unterhabende Mannschaft sich durch Ausrüstung und gute Haltung auszeichnet, besondere Ehrenbelohnungen bewilligen.

§. 9. Die ungesäumte Vollziehung dieser durch Abdruck im Verordnungsblatt sofort öffentlich zu verkündenden Anordnungen bleibt nach Maasgabe des constitutionellen Bewaffnungs-Edicts vom 20/21. Januar v. J. dem Kriegs-Collegium übertragen.

Gegeben zu Biebrich den 27. März 1815.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unseres abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau, Liebden.
vt. Freiherr von Trümbach.

IX. Verordnungen und Verträge über Freizügigkeit.

(Die Einführung einer allgemeinen Freizügigkeit betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß Unsere Absicht, eine allgemeine Freizügigkeit der Unterthanen festzusetzen, auf dem seither eingehaltenen Weg der Unterhandlung mit einzelnen Staaten nur unvollkommen erreicht werden kann, weil theils die Veranlassung zu Unterhandlungen nicht immer gegeben ist, theils auch weil bei einer jeden Unterhandlung Schwierigkeiten hervortreten, welche mehr oder weniger das beabsichtete Resultat verzögern;

Sodann erwägend, daß bereits in mehreren Uns verbündeten Staaten öffentliche mit Unsern Absichten ganz übereinstimmende Erklärungen über den gestatteten freien Abzug der Unterthanen ergangen sind, haben beschlossen, gegen einen jeden auswärtigen Staat ohne Ausnahme völlige Abzugs- und Nachsteuer-Freiheit anzuerkennen, welcher ein Gleiches gegen Unsere Unterthanen und Staatsangehörigen beobachten wird, wollen und verordnen demnach wie nachfolgt:

§. 1. Vom Tage der Publication dieser Verordnung an, soll von allem außer Landes gehenden Vermögen der sogenannte zehnte Pfennig, Abzugsgeld oder Nachsteuer in Unserm vereinigten Herzogthum weder angesetzt noch erhoben werden, wenn das ausgehende Vermögen in solche Staaten exportirt wird, die eine gleiche freie Vermögens-Exportation ohne Einschränkung in Unsere Lande gestatten.

§. 2. Unter dieser Befreiung sind solche Abgaben, welche in persönlichen oder dinglichen Rechtsverhältnissen des Abziehenden ihren Grund haben, nicht begriffen, namentlich nicht: die Erbentlassungs- sonst Manumissionsgelder, die Militär-Dispensationstaxe, die Taxen und Gebühren, welche von Kaufcontracten, Erbschaftshandlungen u. s. w. zu entrichten sind.

§. 3. Wenn das ausgehende Vermögen in solche Staaten exportirt wird, mit welchen diesseits besondere Freizügigkeits-Conventionen dermalen bestehen, als: mit der Krone Baiern, den Großherzogthümern Berg und Würzburg, — endlich dem Fürstenthum Isenburg; so ist der Inhaber des ausgehenden Vermögens, so lange diese besondere Verträge in Wirksamkeit sind, nicht verbunden, eine urkundliche Bescheinigung über die gegenseitige Freizügigkeit zu erbringen, in allen den Fällen, worüber die betreffenden Staatsverträge im besondern Maas und Ziel geben.

§. 4. Diese Befreiung von der Verbindlichkeit zur Vorlage einer urkundlichen Bescheinigung, soll auch den Inhabern alles Vermögens gestattet seyn, welches in diejenigen Staaten exportirt wird, mit welchen zwar keine besondere Freizügigkeits-Convention besteht, welche aber, wie Frankreich, das Königreich Westphalen, das Großherzogthum Baden und das Herzogthum Anhalt-Dessau bereits öffentlich erklärt haben, oder die es in Zukunft noch erklären werden, daß bei ihnen von dem exportirt werdenden Vermögen kein anderer Abzug als nur in Folge des Retorsionsrechts Statt finden solle. — Uebrigens ist die Abzugsfreiheit nur in diejenigen Theile des Großherzogthums Baden gestattet, worin die Nachsteuer oder Abschoß nicht zum Vortheil irgend einer Privatcasse forthin erhoben wird. Ueber diesen besondern Punct haben also die Großherzoglich Badensche Staats-Angehörigen die erforderliche Bescheinigung beizubringen. Eben so die Unterthanen und Angehörigen solcher Staaten, welche die Abzugsfreiheit auf ähnliche Weise nicht unbedingt, sondern nur auf die Einnahme der landesherrlichen Casse beschränkt, künftig etwa gestatten sollten.

§. 5. Wird außer diesen in den §. §. 4 und 5. enthaltenen Fällen die freie Vermögens-Verabfolgung angesprochen; dann sollen Unsere nachgesetzte Regierungen dem Gesuch nicht anders willfahren, als wenn der Impetrant eine Bescheinigung der competenten höheren Staatsbehörde des Landes, wohin das Vermögen exportirt werden soll, darüber beigebracht haben wird; daß dortselbst das Reciprocum ohne Vorbehalt oder Einschränkung gegen Unsere Unterthanen und Angehörigen beobachtet werde.

§. 6. Eine solche Bescheinigung soll sonächst, wenn nach derselben die nöthige Instruction an die betreffende Localbehörde erlassen worden ist, an Unser Staats-Ministerium einbefördert werden, welches davon den nöthigen Gebrauch zur allgemeinen Bekanntmachung in der Absicht machen wird, damit von Unseren Landesbehörden nicht wiederholt eine und dieselbe Bescheinigung verlangt werde.

§. 7. Schließlich befehlen Wir, daß gegenwärtige Verordnung zum Druck befördert und in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden soll.

Gegeben Biebrich den 9. und Weilburg den 12. October 1810.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

(Den mit der Krone Baiern abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.)

Zwischen dem ehemaligen Kurstaat Baiern und dem Fürstenthum Nassau-Usingen, wie solche durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803 gebildet waren, hat ein Vertrag über die Freizügigkeit bestanden, welcher sich jedoch nicht auf die Stadt Wiesbaden und viele davon eximirte Baierische Städte und Märkte erstrecket.

Dieser Vertrag ist mit Aufhebung aller vorhin wechselseitig bedungenen, zu Privatcassen bisher geflossenen Nachsteuer- oder Abschoßgefälle erneuert, und nunmehro auf das ganze Königreich Baiern auf einer, und alle das vereinigte Herzogthum Nassau bildende Landestheile, auf der andern Seite, in der Art ausgedehnt worden, daß alles Vermögen, welches entweder aus den Königlich Baierischen Staaten in die dißseitige, oder aus diesen in jene übergehen wird, es mag solches durch Erbschaft, Schenkung, Heirath, Tausch oder Auswanderung geschehen, von der Abgabe des 10ten Pfennigs künftig durchaus frei bleiben soll. Nach dieser Uebereinkunft haben sich demnach alle Staatsbehörden und Unterthanen in vorkommenden Fällen genau zu bemessen.

Wiesbaden den 9. Juli 1809.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

* * *

(Die Ausdehnung vorstehenden Vertrags betreffend.)

Unter Bezug auf die unterm 9. Juli 1809 in dem Verordnungsblatt erlassene Bekanntmachung, die Ausdehnung des zwischen dem ehemaligen Kurstaat Baiern und dem Fürstenthum Nassau-Usingen über die Freizügigkeit bestandenen Vertrags, mit Aufhebung aller vorhin wechselseitig bedungenen, zu Privatcassen bisher geflossenen Nachsteuer- oder Abschoß-Gefälle, auf das ganze Königreich Baiern und alle das vereinigte Herzogthum Nassau bildende Landestheile betreffend, wird andurch weiter zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der erwähnte Vertrag nunmehr auch auf die später mit dem Königreich Baiern vereinigten Staaten ausgedehnt worden ist; nach welcher Uebereinkunft sich demnach alle Staatsbehörden und Unterthanen in vorkommenden Fällen zu bemessen haben. Wiesbaden den 13. Jänner 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

* * *

(Den mit dem Königreich Preussen abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.)

Da das Königlich Preußische geheime Staats-Ministerium im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärt hat:

„daß, sowohl in Ansehung des Fiscus, als der zum Abfahrt- und zum Abschoßgeld Privatbe-„rechtigten, der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen — und das Abfahrtgeld bei landes-„herrlich erlaubten Auswanderungen aus den Königlich Preußischen Staaten nach den Herzoglich „Nassauischen Landen, von nun an gegen eine völlige Reciprocität von hiesiger Seite, cessiren

„soll, ohne Unterschied, es mögen Fiscus oder Privati oder Communen, die zum Abschoß- und „Abfahrtgelds Berechtigten seyn;“

so wird solches, in Beziehung auf die unterm 9/12. October 1810 erlassene allgemeine, die Freizügigkeit betreffende, landesherrliche Verordnung, zur Maasnahme der einschlagenden landesherrlichen Behörden, so wie sämmtlichen Unterthanen, andurch öffentlich bekannt gemacht.

Wiesbaden den 16. April 1811.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall

vt. Busch.

* * *

(Den mit dem Herzogthum Sachsen-Meiningen abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrag betreffend.)

Nachdem die Herzoglich-Sächsische obervormundschaftliche Regierung zu Meiningen zur Elisabethenburg in einem officiellen Schreiben vom 11. März dieses Jahres an die Herzogliche Regierung dahier in Auftrag der Frau Herzogin von Sachsen-Meiningen Durchlaucht erklärt hat, daß in dem Herzogthum Sachsen-Meiningen das Reciprocum der nach dem diesseitigen landesherrlichen Edict vom 9/12. October 1810 ausgesprochenen Freizügigkeits Grundsätze gegen das Herzogthum Nassau beobachtet werden solle; so wird die dadurch zwischen den Herzogthümern Nassau und Sachsen-Meiningen begründete Freizügigkeit hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft und zur Darnachachtung der betreffenden Behörden öffentlich verkündet.

Wiesbaden den 3. Mai 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Rößler.

* * *

(Die Freizügigkeit zwischen den Kaiserl. Oestreichischen Staaten und dem Herzogthum Nassau betreffend.)

Nachdem eine Convention wegen wechselseitiger Freizügigkeit zwischen den Kaiserlich Oestreichischen Staaten und dem vereinigten Herzogthum Nassau abgeschlossen, und von Seiner Kaiserlich Königlich Apostolischen Majestät sowohl, als auch von Ihro Herzoglich und Hochfürstlichen Durchlauchten zu Nassau ratificirt worden ist; so werden die Vertrags-Puncte in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Art. 1. Zwischen den sämmtlichen Kaiserlich Oestreichischen Staaten und dem vereinigten Herzogthum Nassau, soll auf ewige Zeiten Freizügigkeit hinsichtlich des exportirt werdenden Vermögens bestehen.

Art. 2. Es fallen demnach alle Abzüge von dergleichen Vermögen hinweg, welche unter dem Namen der Nachsteuer, des zehnten Pfennigs, Abschosses, und überhaupt hinsichtlich der Exportation gegen das Ausland, ohne Rücksicht auf die Person des Exportirenden, Statt haben.

Art. 3. Wo das Recht zum Nachsteuer Bezug in den Händen eines Privaten, oder einer Corporation beruhte, da soll es ferner Statt finden, die Freizügigkeit also sich nur auf die Staatscassen wirksam äußern.

Art. 4. Die Freizügigkeit hat in allen Fällen keine Wirkung, wo eine Vermögens-Abgabe aus einer persönlichen Verbindlichkeit herrührt, oder nach Staatsgesetzen gegen den Unterthan eben sowohl, als gegen den Fremden und Auswandernden eintritt. Hiernach bleiben bestehen:

Die in den Kaiserlich Oestreichischen Staaten eingeführte Emigrations-Taxe und die Erbsteuer, in beiden Staaten die Ablösungsgelder der Militärpflichtigkeit, und wie dergleichen Abgaben jetzt oder künftig bestehen mögen.

Art. 5. Die Gesetze gegen die Auswanderung selbst, oder hinsichtlich der zu beobachtenden Formalien so wenig, als die Staatsgesetze hinsichtlich des Zoll- und Douanen-Systems, werden durch gegenwärtige Freizügigkeits-Convention alterirt.

Art. 6. Die Freizügigkeit für das aus den wechseltigen Staaten ausgebrachte Vermögen, soll auf alle die Fälle rückwirkende Kraft haben, wo der zehnte Pfennig, Abschoß u. s. w. gegenwärtig noch nicht zur Staatscasse bezahlt ist, und werden die deshalb etwa angelegten Sequester aufgehoben.

Sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen im Herzogthum Nassau haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Uebereinkunft genau zu bemessen.

Wiesbaden den 1. July 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

* * *

(Die Freizügigkeit zwischen den Herzogthümern Anhalt-Bernburg und Nassau betr.)

Nachdem die Herzoglich Anhalt-Bernburgische Landes-Regierung zu Bernburg in einem officiellen Schreiben vom 26. Juny d. J. in Auftrag des Herrn Herzogs von Anhalt-Bernburg Durchlaucht erklärt hat, daß in den Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Landen mit Einschluß des im bemeldeten Herzogthum gelegenen Anhalt-Bernburg-Schaumburgischen Amts Hoym eine unbedingte Reciprocität der nach dem diesseitigen landesherrlichen Edict vom 9. und 12. Oct. 1810. ausgesprochenen Freizügigkeits-Grundsätze sowohl in Emigrations- als Erbfällen beobachtet werden solle; so wird die dadurch zwischen den Herzogthümern Nassau und Anhalt-Bernburg begründete Freizügigkeit hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und zur Darnachachtung der betreffenden Behörden bekannt gemacht. Wiesbaden den 16. July 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Busch.

* * *

(Die Aufhebung der Kriegssteuer von dem in das Großherzogthum Hessen ausgeführten Vermögen betreffend.)

In Gefolge einer, mit dem Großherzoglich Hessischen Staats-Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten getroffenen Uebereinkunft, soll die bisher, retorsionsweise von dem in das Großherzogthum Hessen aus hiesigen Landen ausgeführten Vermögen erhobene Kriegssteuer zu fünf Pro-

ment vom 1. August d. J. an aufgehoben und dagegen, in Gefolge einer an diesem Tag von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog von Hessen erlassenen Edictalverordnung, von Großherzoglich Hessischer Seite gleiches Verfahren gegen Herzoglich Nassauische Unterthanen beobachtet werden.

Alle betreffende Landes-Behörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich hiernach zu bemessen. Wiesbaden den 13. November 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Lex.

(Die Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Herzogthum Nassau betreffend.)

Nachdem unter dem 5. May dieses Jahres eine Convention wegen wechselseitiger Freizügigkeit zwischen den Großherzoglich Hessischen und Herzoglich Nassauischen Staaten abgeschlossen und von Sr. Königlichen Hoheit dem Herrn Großherzoge zu Hessen sowohl, als auch von Ihro Herzoglichen und Hochfürstlichen Durchlauchten zu Nassau ratificirt worden ist; so werden die Vertragspuncte in Nachfolgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Art. 1. Soll von jetzt an und in Zukunft zwischen den gesammten Großherzoglich Hessischen und zwischen den gesammten Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Staaten, eine vollkommene Freizügigkeit dergestalt bestehen, daß in keinem Fall und von keinem Vermögen, welches von dem einen Staat in den andern durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft rc. oder mit der Person eines Auswandernden überziehbt, ein Abschoß, Nachsteuer oder zehnter Pfennig erhoben werden darf.

Art. 2. Da die Freizügigkeit, ihrer Natur nach, nur auf das Vermögen sich bezieht, so bleiben, dieses Vertrags ungeachtet, die gegen das Auswandern, mit Umgehung der landesherrlichen Bewilligung erlassenen Strafgesetze in ihrer rechtlichen Kraft fortbestehen.

Art. 3. Als Folge dieses Grundsatzes wird anerkannt, daß von Auswandernden, welche der Militärpflichtigkeit unterliegen und das davon befreiende Alter noch nicht erreicht haben, die festgesetzte Redimirungs-Summe eingezogen werden könne, ohne daß durch die Einforderung dieser persönlichen Leistung den Grundsätzen der Freizügigkeit zu nahe getreten wird.

Art. 4. Unter dieser Befreiung von der Abgabe der Nachsteuer, oder dem Abzug des Zehnten Pfennings sind auch nicht diejenigen Gelder und Abgaben begriffen, welche nach gesetzlichen Bestimmungen auch alsdann von dem Vermögen hätten entrichtet werden müssen, wenn dasselbe nicht exportirt worden, sondern im Lande geblieben wäre.

Art. 5. Uebrigens soll dieser Vertrag auch auf jene Fälle ausgedehnt werden, wo von dem aus einem der beiderseitigen Staaten in den andern überziehenden Vermögen zwar schon die Nachsteuer gefordert worden, aber zur Zeit des abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrags noch nicht wirklich entrichtet seyn würde. Es soll demnach die Nachsteuer-Forderung nicht nach der Zeit des Vermögens-Anfalls, sondern lediglich nach der Zeit der wirklichen Exportation beurtheilt werden, so zwar, daß alles jenes Vermögen, welches in einem der beiderseitigen Staaten einem Unterthan des andern Staats zwar schon früher angefallen ist, aber erst nach Errichtung des gegenwärtigen Freizügigkeit-Vertrags wirklich exportirt wird, Nachsteuer frei bleibt, und nach vorstehenden Bestimmungen behandelt werden soll.

Sämmtliche Staatsbehörden und Unterthanen im Herzogthum Nassau haben sich in vorkommenden Fällen nach dieser Uebereinkunft genau zu bemessen. Wiesbaden den 18. Juni 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

X. Geistliche Verwaltung, und öffentlicher Unterricht.

(Die Gränzen der Landesherrlichen und Bischöflichen Gewalt betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

fügen zu wissen: Daß, da die ehemals in den geistlichen Staaten bestandene Vereinigung der Landesherrlichen und Bischöflichen Gewalt in einer und derselben Person, die sorgfältige Bestimmung der Gränzen zwischen den beiderseitigen Befugnissen um so weniger nöthig machte, als eben dieserhalb Collisionsfälle nicht leicht eintreten, die geistlichen Regenten daher auch oft unentschieden lassen konnten, in welcher Eigenschaft sie Gerechtsame ausübten und Verfügungen erließen, es aber nunmehro nach erfolgter Trennung dieser Gewalten in den zur Entschädigung angewiesenen Landen, sowohl die Ordnung der Geschäfte als die Sicherung der wechselseitigen Rechte erfordert, jene Gränzlinie genau zu bezeichnen und allen nachtheiligen Collisionen und Irrungen hierdurch vorzubeugen, Wir Uns bewogen finden, diejenigen, aus dem Begriff von Staat und Kirche hergeleiteten Grundsätze bekannt zu machen, welche Wir hierin in Gemäßheit der Reichsgesetze, des letzten Deputationsschlusses, und selbst auch nach dem Beispiel katholischer weltlichen Reichsstände provisorisch und bis von Kaiser und Reich andere Bestimmungen getroffen seyn werden anzunehmen für gut finden, und wonach sich Unsere geistliche und weltliche Unterthanen in vorkommenden Fällen zu bemessen haben.

Es ist hierbei keineswegs Unsere Absicht Uns in die inneren Angelegenheiten der römisch-katholischen Kirche zu mischen, sobald diese ohne nähere Beziehung auf den Staat bloß die Glaubenslehren und den Cultus betreffen und als res mere spirituales zu betrachten sind: Wir werden vielmehr die ausschließlichen Verfügungen der oberen geistlichen Behörden in allem, was zu den sogenannten juribus ordinis und der Liturgie gehört nicht nur zulassen, sondern auch handhaben, und solchergestalt die eigentlichen bischöflichen Diöcesanrechte auf keine Weise beeinträchtigen. Dagegen werden Wir eben so wenig von irgend jemand Eingriffe in das Uns zustehende jus majestaticum circa sacra dulden, und die Landesväterliche Fürsorge für das Wohl Unserer sämmtlichen Unterthanen auch bei diesem wichtigen Gegenstand niemals aus den Augen verlieren.

Indem nun

Erstlich, das Patronatsrecht in Unsern neuen katholischen Landen auf Uns als Landesherrn in allen denen Fällen devolvirt ist, wo der vorige Regent der Uns zur Entschädigung angewiesenen oder auf der linken Rheinseite befindliche Corporationen dasselbe ausgeübt haben; so sind von nun alle in Unsern katholischen Landen eintretende Erledigungsfälle geistlicher Benefizien und Pfarreien Unserer nachgesetzten Regierung alsbald einzuberichten und da Wir zu Wiederbesetzung solcher Stellen nur taugliche, im wissenschaftlichen sowohl als im sittlichen wohl geprüfte Subjecte zu wählen wünschen, so hat Unsere Regierung nicht nur selbst über die Fähigkeiten der Supplicanten sorgfältige Erkundigungen einzuziehen, sondern auch sich Zeugnisse über deren Tauglichkeit von den einschlagenden

Vikariaten vorlegen zu lassen. Demjenigen, welchen Wir nach geschehenem Vortrag für den Würdigsten erkennen, werden wir alsdann die Nomination ertheilen, und denselben anweisen, bei dem einschlagenden Vikariat die institutionem authorizabilem und die Weisung zu Einführung in die Kirche geziemend nachzusuchen.

Da aber Unsere Unterthanen ohne Unsere Landesherrliche Authorisation an keinen Vorgesetzten irgend einer Art gewiesen werden können, so hat der nominirte Pfarrer von der erhaltenen institutione authorizabili bei Unserer Regierung die Anzeige zu machen, welche die Einführung des neuen Pfarrers in sein Amt in der Art zu verfügen hat, daß solche in der Kirche von einem Vikariatscommissario in Gegenwart Unseres Localbeamten geschehe, und dem Erstern die Uebergabe der Schlüssel der Kirche, des Tabernakels, des Taufsteins, der Besitz des Beichtstuhles und der Canzel, als Folge einer ganz spirituellen Sache, lediglich überlassen bleibe, die Vorstellung desselben hingegen in dem Pfarr- und Schulhause durch Unsern Beamten in Gegenwart des Vikariatscommissarii vollzogen werde.

Und nachdem

Zweitens, Wir vermöge des Uns als Landesherrn zukommenden Rechtes der Oberaufsicht und Advocatie über die Kirche, dahin den ernstlichen Bedacht nehmen werden, daß der wohlthätige Zweck der Religion sowohl als der Staatsvereinigung erreicht werde, folglich dahin zu sehen haben, daß die kirchliche Discipline und andere Anordnungen mit den übrigen Landesgesetzen und Einrichtungen in eine glückliche Harmonie gebracht und hierdurch die allgemeine Wohlfahrt am sichersten befördert werde, so versteht es sich von selbst, daß keine geistliche Behörde befugt sey, ohne Unser Mitwissen und ausdrückliche Genehmigung solche Anordnungen und Verfügungen zu treffen, welche mit der Landespolizei in Beziehung stehen, und in die bürgerlichen Verhältnisse Unserer Unterthanen, worunter wie natürlich, auch die Geistlichen und Schullehrer verstanden sind, auf irgend eine Art eingreifen. Es ist diesemnach Unsere besondere Landesherrliche Genehmigung erforderlich.

a) zu Visitationen der Diöces, Zusammenberufung der Synoden, und zu den Sendgerichten bei Pfarrämtern.
b) zu Bestimmung der Pfarrgränzen.
c) Einführung neuer Fest- und Fasttäge; Anordnung öffentlicher Gebete; Anstellung von bisher ungewöhnlichen oder auch nur außer Landes gehenden Processionen und andern Neuerungen in dem äußern Gottesdienst.

Als Schutzherr der Kirche werden Wir zugleich auf die zweckmäßige Verwaltung und Verwendung der Kircheneinkünfte ein wachsames Auge haben, und hauptsächlich Uns die bessere Einrichtung des Schulwesens, der Kirchenbücher u. s. w. angelegen seyn lassen.

Es ist daher von Unseren Beamten und Gerichten darauf zu wachen, daß keine Verfügung von der eben angeführten Art, einseitig und ohne Unser Mitwissen und Placet zum Vollzug gebracht werde, und sobald demohnerachtet etwas ähnliches von irgend einer geistlichen Behörde intentirt werden wollte, sogleich von denselben die pflichtmäßige Anzeige zu machen.

Was endlich

Drittens, die Gerichtsbarkeit betrifft, so bleiben die Geistlichen katholischer Religion in denen Sachen die bloß ihre Amtsverrichtungen und die kirchliche Disciplin betreffen den geistlichen Gerichten allein untergeben, in allen übrigen Gegenständen aber sowohl der streitigen als willkürlichen Gerichtsbarkeit, wo dieselben zugleich als Staatsbürger erscheinen, sind sie den weltlichen Gerichten ausschließlich und um so mehr unterworfen, als die vorigen geistlichen Regenten nur in der Eigenschaft als Landesherrn für diese Personen eigene Gerichte anzuordnen befugt waren.

Wir verordnen jedoch, daß diese Geistliche (mit Ausnahme der Kirchendiener und Schullehrer, welche den respective Aemtern untergeben werden) gleich anderen privilegirten Personen in erster Instanz unter Unserem Hofgericht zu Wiesbaden stehen, und vor demselben belangt werden sollen. Bei Sterbfällen sind aber die Obsignationen von den einschlagenden Aemtern ex commissione perpetua ohne Zulassung einer andern Behörde vorzunehmen; bei der Inventarisation hingegen ist ein Vicariatsdeputirter zuzuziehen, damit diesem die in das Pastoral- oder Benefizialamt einschlagende Papiere ausgehändigt werden können.

Matrimonialsachen gehören nur dann vor ein geistliches Gericht, wenn die Ehe nicht sowohl als bürgerlicher Contract, sondern als Sacrament betrachtet wird; in allen übrigen Fällen aber, wo nicht von einem impedimento canonico und eigenen Religionsgesetzen die Rede ist, sind dieselbe blos von dem weltlichen Richter zu entscheiden. Causæ Beneficiorum, decimarum et juris Patronatus können von nun an unter keinem Vorwand vor ein geistliches Gericht gezogen werden.

Wir befehlen diesemnach allen Unsern geist- und weltlichen Unterthanen hiermit so gnädig als ernstlich, dieser Unserer Edictalverordnung in allen Puncten künftighin gehorsamst nachzuleben und hierauf ihrem Eide und Pflichten gemäs unabbrüchlich festzuhalten, Unserer nachgesetzten Regierung aufgebend dieses Unser Edict in Druck zu befördern und herkömmlichermaßen zu jedermanns Wissenschaft verkünden zu lassen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben in Unserm Residenzschloß Biebrich den 31. August 1803.

(L. S.) **Friedrich August**, Fürst zu Nassau-Usingen.

* * *

(Die Feier der Festtage betreffen.)

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns die unterthänigste Anzeige geschehen, daß in den Orten vermischter Religion, oder da, wo eine protestantische Gemeinde in der Gemarkung einer andern katholischen und umgekehrt, Felder besitzt, öfters dadurch Mißhelligkeiten und Unordnungen entstehen, daß ein Religionstheil auf die Festtäge des andern Feld- und sonstige mit Getöse verbundene Arbeiten verrichtet; so finden Wir Uns gnädigst bewogen, sowohl um das gute Einverständniß zwischen Unsern sämmtlichen Unterthanen zu erhalten, denen Wir ohne Unterschied der Religion gleiche Ansprüche auf Unsere Landesväterliche Liebe und Fürsorge zugestehen, als auch um den fleißigen Bürger und Landmann nicht ohne hinreichenden Grund der Arbeit zu entziehen, hiermit folgendes für die Zukunft zu verordnen:

Erstens befehlen Wir Unseren protestantischen Unterthanen sich an dem Frohnleichnamsfest in den Orten vermischter Religion oder in der Gemarkung einer katholischen Gemeinde aller Arbeiten auf dem Felde und den Straßen sowohl, als der mit Getöse verbundenen Handthierungen gänzlich zu enthalten;

Zweitens haben Unsere katholische Unterthanen ein gleiches Verfahren am Charfreitage zu beobachten;

Drittens, an allen andern Feiertagen eines Religionstheiles bleibt es dem andern unbenommen, Feld- und andere Arbeiten zu verrichten, und bei ersteren ohne Rücksicht in welcher Gemarkung die Felder gelegen seyen, jedoch ist hierbei soviel wie möglich der Bedacht zu nehmen, daß der Gottesdienst der andern Religionsverwandten keine Störung erleide, und insbesondere haben die Protestanten bei Processionen der Katholiken denselben ehrerbietig zu begegnen, und auf keine Weise Hindernisse in den Weg zu legen.

Wie Wir Uns nun versehen, daß Unsere sowohl katholische als protestantische Unterthanen hierbei Unsere Landesväterliche Absicht erkennen, sich wechselseitig mit Achtung begegnen und in Eintracht mit einander leben werden, so haben diejenige, welche hiergegen zu handeln und die öffentliche Ruhe zu stören sich unterfangen, Unsere Ungnade und nachdrückliche Bestrafung zu erwarten.

Wir befehlen, daß diese Unsere Verordnung zum Druck befördert und herkömmlichermaßen öffentlich bekannt gemacht werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Insiegels. Gegeben in Unserm Residenzschloß Biebrich den 14. Sept. 1803.

(L. S.) Friedrich, Fürst zu Nassau-Usingen.

* * *

(Die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

In der Ueberzeugung, daß alles, was zur ungestörten Ausübung der Religion beiträgt, und den Keim zu Zwistigkeiten unter verschiedenen Religionsverwandten entfernt, die Zufriedenheit und also auch das Glück Unserer getreuen Unterthanen vorzüglich befördert, haben Wir Uns bewogen gesehen, zu verordnen, daß die Freiheit der Ehen zwischen den Verwandten der Römisch-Katholischen, der Lutherischen und der Reformirten Religion in Unserem vereinigten Herzogthum auf keine Art beschränkt seyn soll, und daß aus solchen gemischten Ehen erzeugte Kinder zur Beseitigung aller entstehenkönnenden Ehe- und Familien-Zwistigkeiten ohne Ausnahme und in allen Fällen in der Religion des Vaters erzogen werden sollen, jedoch denselben nach erreichtem 14ten Lebensjahr, welches hiermit zur Unterscheidungszeit bestimmt wird, frei stehen soll, eine andere Religion als in welcher sie erzogen sind zu wählen, wenn sie von dem Ortsgeistlichen ein Attestat über hinlängliche Kenntnisse der Religion, worin sie bis dahin Unterricht genossen haben, beibringen können. Von dieser Verordnung soll weder vor noch während der Ehe, und weder durch mündliche Abrede, noch schriftlichen Vertrag abgegangen, vielmehr alle Verträge oder Verabredungen solcher Art als gesetzwidrig und null und nichtig in Zukunft angesehen werden:

wobei jedoch es sich von selbst verstehen wird, daß diese Verordnung nicht auf dermalen bestehende gemischte Ehen, wo über diesen Gegenstand bereits frühere Dispositionen vorliegen, zu extendiren ist.

Wir befehlen und wollen ferner, daß die unehelichen Kinder, der Vater mag bekannt oder nicht bekannt seyn, eben so in der Religion der Mutter erzogen werden sollen.

Diese Verordnung ist zu Jedermanns Darnachachtung zum Druck zu befördern und gehörig zu publiciren.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Cabinets-Insiegeln. Gegeben Biebrich den 22. und Weilburg den 26. März 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die öftere Entfernung der Geistlichen und Schullehrer von ihren Wohnorten betr.)

Nachdem die Anzeige geschehen, daß die protestantischen Geistlichen und Schullehrer in den hiesigen Herzoglichen Landen viele Täge, ja Wochen lang, ihre Wohnorte ohne vorherige Anzeige und eingeholte Erlaubniß verlassen, sogar die Schullehrer sich beigehen ließen, nach eigenem Gutdünken Ferien zu machen, solches aber schlechterdings nicht gestattet werden kann; als wird hiermit von Consistorii wegen die dieserhalben bestandene Verordnung dahin erneuert, daß kein Geistlicher ohne geschehene Anzeige bei seinem Ephorus über zwei Tage, und kein Schullehrer ohne Anzeige bei seinem Pfarrer, über Nacht von seinem Wohnort sich entfernen solle. Zugleich werden alle Geistliche hierdurch nochmals angewiesen, wenigstens die Woche zweimal die ihnen zur Aufsicht anvertraute Schulen zu besuchen, und den Lehrern und Kindern die nöthige Zurechtweisung nach Pflichten zu ertheilen. Schließlich wird allen Schullehrern ernstlich anbefohlen, den Kindern keine weitere Ferien, außer denen die in der Schulordnung bestimmt sind, besonders vor und nach den hohen Festen zu gestatten, zugleich denen Ephoris und Ortsgeistlichen aufgegeben, auf die sträckliche Befolgung dieser Verordnung ein genaues Augenmerk zu schlagen.

Wiesbaden den 4. July 1810.

Herzoglich Nassauisches Consistorium.
Huth. vt. Philgus.

* * *

(Die Trauung der Katholiken im Herzogthum nach Supplirung des elterlichen Consenses betreffend.)

Ob zwar durch die, die Gränzen der landesherrlichen und bischöfflichen Gewalt über die katholischen Glaubensgenossen bestimmende, landesherrliche Declaration vom 31. August 1803. ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß Ehesachen nur dann für die geistlichen Gerichte gezogen werden dürfen, wenn die Ehe nicht sowohl als bürgerlicher Contract, sondern als Sacrament betrachtet wird; in allen übrigen Fällen aber, wo nicht von einem impedimento canonico und eigenen Religions-

gesetzen die Rede ist, dieselbe blos von dem weltlichen Richter zu entscheiden seyen; so haben dem-ohnerachtet verschiedene katholische Geistliche Bedenken getragen, in Fällen, wo der verweigerte elterliche Consens, zu heirathen, durch die weltliche Oberpolizei und vormundschaftliche Gewalt suppliret worden, die Trauung ohne Erlaubniß des einschlagenden Vicariats vorzunehmen. Zu Hebung aller dergleichen Zweifel wird demnach allen katholischen Geistlichen des Herzogthums hierdurch bekannt gemacht, daß, da die Supplirung des elterlichen Consenses bei Verheirathung der Kinder lediglich, als in die bürgerlichen Verhältnisse einschlagend, ein Ausfluß der weltlichen obrigkeitlichen Gewalt ist, sie die Trauungen in dergleichen Fällen unweigerlich sofort vorzunehmen haben, sobald der erforderliche Consens von der einschlagenden Regierung suppliret ist, und kein impedimentum canonicum im Wege stehet.

Wiesbaden den 17. Septbr. 1810.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Stein.

* * *

(Die erhöhete Amtstüchtigkeit der Prediger betreffend.)

In Gemäßheit höchsten Specialbefehls Ihrer Herzoglichen und Hochfürstlichen Durchlauchten, wird nachfolgende, erhöhete Amtstüchtigkeit der Prediger und Vermehrung der heilsamen Früchte ihrer Berufsgeschäfte bezweckende Verordnung für sämmtliche protestantische Geistliche und Candidaten der Theologie im Herzogthum Nassau, hiermit bekannt gemacht, und solche zur pünctlichen Befolgung allen denjenigen, welche sie betrifft, nachdrücklich empfohlen:

§. 1. Die Zeit des academischen Aufenthalts ist für Theologie studirende Jünglinge auf drei volle Jahre gesetzt, und nur diejenigen, welche auf einem der Landes-Gymnasien zu Idstein oder Weilburg den ganzen vorgeschriebenen Curs ausgehalten haben, auch Zeugnisse vorzüglicher Geschicklichkeit und guter Aufführung beibringen können, dürfen, falls ihnen ökonomische Verhältnisse keinen längern Aufenthalt gestatten, um Dispensation von dem letzten Semester nachsuchen.

§. 2. Jeder Candidat hat sich, sechs Wochen nach absolvirtem academischen Cursus, bei dem General-Superintendenten seiner Confession um Zulassung zu dem Tentamen schriftlich zu melden und auf dem ihm bestimmten Termin mit den Zeugnissen der academischen Obrigkeit und der Professoren, welche seine Lehrer gewesen sind, bei demselben zu erscheinen, um Rechenschaft von der Anwendung seiner Vorbereitungsjahre abzulegen, und weitere Anweisung zur zweckmäßigen Fortsetzung seiner Studien zu empfangen.

§. 3. Bevor ein Candidat in dem Tentamen tüchtig befunden worden, und licentiam concionandi von dem General-Superintendenten erlangt haben wird, ist ihm nicht erlaubt, in den Herzoglichen Landen zu predigen.

§. 4. Erst, wenn er wenigstens ein Jahr mit Wiederholung der Collegien und eignem Fortstudiren zugebracht hat, soll er Erlaubniß haben, ja verbunden seyn, bei Herzogl. Consistorium um das Examen anzusuchen, und sich, auf erhaltenes Decret, — ist er lutherisch, zu der zweiten Prüfung, zuerst bei den Definitoren zu Idstein, sodann bei dem General-Superintendenten zu Wiesbaden: — ist er aber reformirt, allein bei dem General-Superintendenten zu Weilburg zu sistiren.

§ 5. Vor überstandenem Examen darf sich kein Candidat, unaufgefordert, um ein öffentliches Amt bewerben.

§. 6. Ferner soll ein jeder derselben dem Inspector, in dessen Ephoratsbezirk er sich aufhält, vierteljährig über ein aufgegebenes Thema eine Predigt oder Catechisation, zuweilen auch einen exegetischen Aufsatz überreichen, bei Krankheiten und Todesfällen benachbarter Prediger die Filialpredigten mitbesorgen helfen, auf Erfordern an dem Wohnorte des Inspectors predigen, und was das sittliche Betragen betrifft, unter genauer Aufsicht desselben stehen; nach Verlauf eines jeden halben Jahrs aber sendet der Inspector die Probearbeiten, mit dem Sittenzeugnisse der Candidaten, an den betreffenden General-Superintendenten ein.

Sollten dagegen Candidaten Hauslehrerstellen annehmen, so liegt ihnen nicht nur ob, davon bei dem Inspector die Anzeige zu machen, sondern auch ihre Quartalarbeiten demselben von dem Orte ihres Aufenthalts regelmäßig zu überschicken.

§. 7. Schon im Amte stehende Prediger, welche eine Beförderung wünschen, sind verpflichtet dem General-Superintendenten davon die Anzeige zu machen, und sich, auf allenfallsiges Verlangen desselben zu einem Colloquio theologico, oder auch zu einer Predigt, an dem Wohnorte des ephori generalis einzufinden.

§. 8. Allen Predigern wird hiermit, unter Androhung mißfälligen Einsehens, verboten, Landescandidaten, welche keine licentiam concionandi vorzeigen können, oder auch fremde herumreisende Candidaten und Studenten, wohl gar Gymnasiasten, predigen zu lassen. Sollte jedoch einer oder der andere dieser Verordnung entgegen handeln, so haben die Inspectoren bei eigener Verantwortlichkeit, die Uebertreter ihrem vorgesetzten General-Superintendenten alsbald anzuzeigen, welcher deshalb das Erforderliche an das Herzogliche Consistorium gelangen lassen wird; und soll übrigens bei Kirchenvisitationen, was diesen Punct betrifft, besonders genau nachgeforscht werden. Wiesbaden den 23. December 1812.

Herzoglich Nassauisches Consistorium.

Huth. vl. Vigelius.

* * *

(Das Examen der Schulcandidaten betreffend.)

Höchster Entschließung zufolge sollen alle Schulcandidaten, welche nicht in dem Schullehrer-Seminarium in Idstein gebildet worden sind, wenn sie auf Schulstellen in dem hiesigen Regierungsbezirke Ansprüche machen, sich zum Examen bei den Lehrern des Schullehrer-Seminariums in Idstein sistiren. Wiesbaden den 2. September 1813.

Herzoglich Nassauische Regierung.

Vigelius. vt. v. Zoll.

* * *

(Das Verhalten der Unterthanen in Ansehung der geistlichen Rechner betreff.)

Nachdem für nöthig befunden worden, die unterm 20. März 1786 erlassene Verordnung, wie sich die Unterthanen in Ansehung der geistlichen Rechner zu verhalten haben, von Neuem zur öffentlichen Kunde zu bringen, als wird hiermit jedermänniglich bekannt gemacht:

§. 1. Wenn ein Unterthan bei einer, unter der Verwaltung eines geistlichen Rechners stehenden, geistlichen Stiftung ein Capital aufnimmt, soll er dem Rechner die Obligation darüber nicht eher aushändigen, bis er das Capital völlig baar empfangen hat; widrigenfalls, und wenn einmal eine Obligation in die Rechnung gebracht ist, der Schuldner wegen des ihm etwa noch nicht, oder nicht ganz bezahlten Capitals an die Stiftung selbst keinen Anspruch mehr haben soll, sondern sich desfalls blos an die Person des Rechners zu halten hat.

§. 2. Wenn aber mit dem bei einer geistlichen Stiftung aufgenommenen Capital eine ältere Hypothek abgetragen werden soll; so haben die Stadt- und Dorfgerichte selbst und bei eigener Verantwortung dafür zu sorgen, daß zuvorderst die alte Hypothek bezahlt werde, ehe die neue Obligation dem Rechner eingehändigt wird.

§. 3. Da alle Obligationen der geistlichen Stiftungen sich in der Verwahrung des Beamten jeden Orts befinden: so werden alle diejenigen Debenten, welche ein Capital abtragen, (mithin auch die curatores der Concursmassen) ernstlich erinnert, sich mit dem Schein, welcher ihnen von dem Rechner über die Bezahlung des Capitals gegeben wird, sofort bei dem Beamten zu melden, und von demselben gegen Einhändigung dieses Scheins sich die Originalobligation, welche ihnen jederzeit unentgeldlich verabfolgt werden soll, zurückgeben, sofort selbige in dem Hypthekenbuch austhun zu lassen: allermaaßen, wenn dieses nicht geschiehet, und solches Capital nochmals von dem Rechner unterschlagen werden sollte, der vorige Schuldner, ohnerachtet der in den Händen habenden Quittung, gleichwohl zu nochmaliger Bezahlung angehalten werden soll.

§. 4. Desgleichen, wenn einer auf ein Capital eine abschlägliche Zahlung leistet, soll er die darüber erhaltene Quittung dem Beamten vorzeigen, welcher alsdann die geschehene abschlägliche Zahlung auf die Originalobligation notiren, und die mit seiner Unterschrift bekräftigte Quittung ihm zurückgeben wird; widrigenfalls soll eine solche Quittung, wenn der Rechner in Receß verfällt, von keiner Gültigkeit seyn.

§. 5. Die bei einigen geistlichen Recepturen bisher üblich gewesenen Zählgelder, da nämlich bei der Aufnahme oder Abtragung eines Capitals eine gewisse Gebühr an den Rechner bezahlt werden muß, sind von nun an gänzlich abgeschafft; und ist niemand mehr schuldig, deswegen das geringste an einen geistlichen Rechner zu bezahlen.

§. 6. Da den geistlichen Rechnern noch niemals erlaubt gewesen, und jetzo aufs neue verboten worden, ohne höhere Genehmigung auf ihre Recepturen Geld aufzunehmen, eine denselben zugehörige Obligation zu versetzen, ein Capital an jemand anders zu cediren, oder auch sich dergleichen cediren zu lassen: so wird jedermann ernstlich verwarnet, keinem geistlichen Rechner auf seine Receptur Geld zu lehnen, eine Obligation von ihm in Versatz zu nehmen, sich ein Capital von ihm cediren zu lassen; oder hinwiederum dergleichen ihm zu cediren; es wäre dann, daß der Rechner ein schriftliches Erlaubnißdecret von dem Consistorio oder Convent vorzeigen könnte.

§. 7. Gleichergestalt ist es nicht erlaubt, einem geistlichen Rechner im voraus Früchte abzukaufen, oder ihm darauf Geld vorzuschießen; wer solches thut, thut es blos auf seine eigene Gefahr, und soll daher keiner, der einem geistlichen Rechner Früchte abkauft, solche eher bezahlen, bis er die Früchte wirklich empfangen hat. Und hat sich nach dieser Verordnung jedermann, bei Vermeidung eigenen Schadens, zu achten.

Wiesbaden den 13. October 1813.

Herzoglich Nassauisches Consistorium hierselbst.

Huth. vt Philgus.

(Die Aufhebung der strengen Trennung der Parochial-Befugnisse betreffend.)

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c., und
Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau 2c. 2c.

haben gelegenheitlich wahrgenommen, daß bis jezt noch in einigen Theilen Unseres Herzogthums die Gränzen der Parochial-Befugnisse so abgeschieden erhalten werden, daß es weder einem katholischen Geistlichen erlaubt ist, die pfarramtlichen Handlungen bei seinen, innerhalb des Sprengels einer protestantischen Pfarrei wohnenden Glaubensgenossen vorzunehmen, noch umgekehrt, auch den protestantischen Geistlichen diese Befugniß in den Pfarrsprengeln katholischer Pfarreien zugestanden wird.

Erwägend demnach, daß solcher Zwang gegen das Recht einer vollkommenen Gewissensfreiheit streitet, welche Wir Unsern Unterthanen im vollesten Umfange sichern wollen; haben Wir beschlossen, und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Es ist katholischen Pfarrern erlaubt, pfarramtliche Handlungen bei ihren, im Umfange einer protestantischen Pfarrei wohnenden Glaubensgenossen vorzunehmen. Alle deshalb bestandenen Einschränkungen sind aufgehoben.

§. 2. Eine gleiche Befugniß wird den protestantischen Pfarrern in Hinsicht der in einem katholischen Kirchsprengel wohnenden Protestanten ertheilt.

§. 3. Beschränken sich diese pfarramtlichen Handlungen nicht blos auf Krankenbesuche, und Reichung des heiligen Sacraments, sondern nimmt ein Geistlicher der andern Confession Taufen, Copulationen und Beerdigungen vor; dann ist derselbe schuldig, dem Ortspfarrer zuvor die Anzeige zu machen, und dessen zustimmende Erklärung einzuholen, auch sich nach seiner Angabe rücksichtlich der äußeren Ceremonien zu richten.

§. 4. Im Allgemeinen sollen jedoch überall die Stolgebühren an denjenigen Pfarrer fortentrichtet werden, welcher sich bis jezt im Besiz des Rechtes, sie zu beziehen, befunden hat.

§. 5. Schließlich befehlen Wir, daß diese Verordnung durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden soll.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten geheimen Cabinets-Insiegels. So gegeben Biebrich den 7. März 1815.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unseres abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau, Liebden.

vt. Freiherr von Trümbach.

(Die Abstellung der Processionen betreffend.)

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c., und
Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau 2c. 2c.

Erwägend, daß die bei dem katholischen Theil Unserer Unterthanen üblichen Processionen schon unter den geistlichen Regierungen der drei Erzbisthümer am Rhein, und später durch die erzbischöflichen General Vicariate verschiedenen Verboten und Einschränkungen unterworfen waren, um diese in ihrem ersten reinen Zweck löblichen Gebräuche der Religion vor schädlicher Ausartung zu

bewahren — haben beschlossen, nach vorgängiger Communication mit den geistlichen Behörden, und im Einverständniß mit solchen, die bereits bestehenden Verordnungen zu erneuern, und zu ergänzen; wollen und verordnen zu diesem Ende wie folgt:

§. 1. Alle Wallfahrten an inländische oder ausländische, näher oder entfernter außer dem Gemeindebann liegende Wallfahrtsorte bleiben und sind untersagt.

§. 2. Fremde Processionen, welche in oder durch Unser Herzogthum zu ziehen verlangen, sollen an der Gränze überall zurückgewiesen, und in einem solchen Fall die betreffende benachbarte Regierung von dem gesetzlichen Verbot benachrichtigt werden.

§. 3. Von den bisher üblichen Processionen bleiben unter den in dem §pho 4. bemerkten Einschränkungen erlaubt:

a.) die Procession am hohen Frohnleichnams-Feste;

b.) am Festtage des heiligen Marcus;

c) am Montag, Dienstag und Mittwoch in der Karenz- oder Bittwoche.

§. 4. Es soll keine Procession künftig mehr über die Gemarkungsgränze geführt, der Gottesdienst in den eigenen Kirchen der Gemeinden ausschließlich gehalten; also fremde Gemeindebänne, bei den Bittgängen, und fremde Kirchen nicht betreten werden.

§. 5. Von selbst versteht es sich, daß bei solchen Gelegenheiten alles entfernt werde, und verboten ist, was den frommen Sinn dieser christlichen Gebräuche stöhren könnte, und ihm entgegen wirkt.

§. 6. Unsere Regierungen, Beamten und Geistliche haben diese Verordnung in ihrem richtig verstandenen Sinn streng aufrecht zu halten, und insbesondere sind Unsere Beamten zunächst für allenfallsige Uebertretung verantwortlich.

§. 7. Diese Verordnung soll in dem Verordnungsblatt abgedruckt, und dadurch überall zur gesetzlichen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Cabinetssiegel.

So gegeben Biebrich den 18. und Weilburg den 27. August 1815.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Die Einrichtung und Benutzung der Regierungs-Bibliothek betreffend.)

Nachdem Ihro Herzogliche und Hochfürstliche Durchlauchten die Einrichtung einer Central-Regierungs-Bibliothek zum Gebrauch Höchst-Ihrer Staatsdiener gnädigst beschlossen haben; so werden andurch für deren Gebrauch folgende Regeln verkündet und festgesetzt:

1) Jeder Herzoglich Nassauische Staatsbeamte kann die Bibliothek zu seiner literärischen Bildung im Allgemeinen und zu einem besondern Geschäfte gebrauchen — und zwar nicht allein in den Bibliothekszimmern, in den Stunden, in welchen dieselben geöffnet sind, sondern auch durch Mittheilung der Bücher in seine Wohnung.

2) Jeder Gebrauch der Bücher muß mit möglichster Schonung derselben geschehen. Jede Beschädigung der Bücher, oder deren Verlust, verpflichtet den Leiher zu vollständigem Ersatz.

3) Kostbarere Werke, z. B. Kupferwerke, Lexika und dergl. eignen sich nicht zum Verleihen ausser der Bibliothek. Wer dieselben gebrauchen will, hat sie sich von dem Bibliothekar in den Bibliothekzimmern vorlegen zu lassen und daselbst zu benutzen. Eben so können alle periodische Schriften, Journale, Zeitungen ꝛc. nur dann ausser der Bibliothek verliehen werden, wenn sie monat- oder quartalweise gebunden sind.

4) Diejenigen Werke, deren Gebrauch ausser der Bibliothek erlaubt ist, dürfen nur gegen Ausstellung eines Wahrzettels mit genauer Bemerkung des Titels, der Namens-Unterschrift des Empfängers und Bemerkung des Tages, ausgegeben werden. Für jedes Werk ist ein besonderer Wahrzettel auf einem Octavblatte auszustellen.

5) Die Zeit, binnen welcher ein Buch wieder zur Bibliothek zurückgegeben werden muß, wird hiermit für die Stadt Wiesbaden auf vier Wochen, für den übrigen Theil des Herzogthums auf sechs Wochen bestimmt. Nach Verlauf dieser Zeit muß der Empfänger, wenn er ein Buch länger zu behalten wünscht, den Wahrzettel erneuern, welche Erneuerung jedoch nur dreimal hintereinander statt finden darf, damit nicht einzelne Werke dadurch dem Gebrauch des übrigen Publikums gänzlich entzogen werden.

6) Um den Gebrauch der Bibliothek zu erleichtern, wird alsbald ein gedrucktes Verzeichniß des gesammten Büchervorraths ausgegeben werden, welchem alle halbe Jahre die Nachträge der neu angeschafften Bücher folgen.

7) Obgleich zunächst die Regierungs-Bibliothek nur dem Gebrauche der Herzoglichen Staatsdiener gewidmet ist; so sollen darum nicht diejenigen Einwohner des Herzogthums Nassau davon ausgeschlossen seyn, welche einen besondern Beruf zur literärischen Bildung, oder einen besondern Bedarf zu literärischen Arbeiten haben. Dagegen wird die unentgeldliche Ablieferung eines Exemplars aller literärischen Producte von inländischen Schriftstellern im Herzogthum Nassau erwartet.

8) Eben so sind alle Buchhändler des Herzogthums gehalten, von ihren eignen Verlagswerken — dann die Buchdrucker von den Producten ihrer Offizin ein Exemplar zur Bibliothek ohne Bezahlung und gebunden abzugeben.

9) Die Bibliothekzimmer sind in der Regel jeden Montag, Mittwoch und Freitag von Morgens 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr dem literärischen Publikum geöffnet.

In diesen Stunden werden insbesondere alle neu angeschafften Bücher, sodann die neuesten Hefte der periodischen Schriften nebst den Zeitungen und Regierungsblättern aufgelegt.

Auch ausser dieser bestimmten Zeit wird man den Bibliothekär in den Bibliothekzimmern zur Abgabe von Büchern, so wie zur Ertheilung aller derjenigen Aufschlüsse bereit finden, welche den zweckmäßigen Gebrauch der Bibliothek in allen einzelnen Fächern erleichtern und unterstützen.

Wiesbaden den 12. October 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Lex.

(Die illimitirte Preßfreiheit betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erachten für nothwendig, über die Betreibung der Gewerbe des Buchhandels und der Buchdruckerei in Unserm Herzogthum einige, die bisher hierüber bestandenen Vorschriften in wesentlichen Bestimmungen abändernde, Verfügungen zu treffen. Wir setzen die Entfesselung der öffentlichen Meinung sammt der wiedererlangten Freiheit, dieselbe zu verbreiten, unter die größten, folgenreichsten und vortheilhaftesten Gerechtsame, in deren Ausübung die verschiedenen Stämme des teutschen Volks wieder eingesetzt worden sind.

Wir befürchten keinen Mißbrauch, der nicht schon durch die allgemeinen Gesetze des Landes beschränkt wäre; Wir haben demnach beschlossen und verordnen hiermit, wie nachfolgt:

§. 1. Alle bisher bestandene und um der frühern nun veränderten äußern Staatsverhältnisse willen in Unserm Herzogthum angeordnete Beschränkungen des Buchhandels und der Preßfreiheit sind aufgehoben.

§. 2. Die Buchdrucker sind verbunden, von einer jeden in ihren Pressen gedruckten Schrift sogleich nach vollendetem Abdruck, noch ehe dieselbe in den Buchhandel kommt, oder sonst verbreitet wird, ein Freiexemplar an die öffentliche Landes-Bibliothek in Wiesbaden einzuschicken. Die Unterlassung dieser Einsendung ist für jeden Fall mit einer Polizeistrafe, welche nicht unter fünfzig und nicht über fünfhundert Gulden betragen soll, zu ahnden. Statt der Geldstrafen kann auch eine Correctionsstrafe von zwei Monaten bis zu zwei Jahren erkannt werden.

§. 3. Für den Inhalt einer jeden Druckschrift sind Verfasser und Buchdrucker für sich und einer für den andern dergestalt verantwortlich, daß beide im Wege der Ahndung von Amtswegen oder auf Anrufen des beleidigten Theils bei den competenten ordentlichen Gerichts- und Polizei-Behörden des Landes verfolgt werden, wenn der Inhalt einer Druckschrift als Pasquill oder Schmähschrift gegen Personen und öffentliche Behörden, oder als öffentliche Hintansetzung der Pflichten gegen Kirche und Staat, oder als eine öffentliche Verletzung der Ehrbarkeit und Sittsamkeit, den bestehenden allgemeinen Gesetzen zu Folge, betrachtet werden muß.

§. 3. Die Buchdrucker sind verbunden, auf dem Titel einer jeden bei ihnen gedruckten Schrift ihren Namen und Wohnort genau und deutlich anzugeben, auch den Verfasser einer ohne desselben Namensangabe abgedruckten Schrift, oder denjenigen, von welchem sie das Manuscript erhalten haben, nambaft zu machen, wenn sie von der ihnen vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in Gefolge eines bei derselben eingeleiteten rechtlichen Verfahrens, darüber amtlich befragt werden.

§. 5. Unter Vorbehalt dieser Verantwortlichkeit und mit Erfüllung der bemerkten Verbindlichkeiten ist es den Buchdruckern erlaubt, ohne vorgängige Censur oder sonst erhaltene besondere Erlaubniß, alle und jede Manuscripte durch Abdruck in ihren Werkstätten zu vervielfältigen. Von bereits im Druck erschienenen und im Buchhandel umlaufenden Bücher dagegen, ist es ihnen mit Androhung der Hinwegnahme und Vernichtung aller abgedruckten noch vorräthigen und der baaren Zahlung des Ladenpreises der etwa schon abgegebenen Exemplare an den beschädigten und darum

ansuchenden Interessenten untersagt, teutsch geschriebene, und bei einem teutschen Buchhändler in Verlag gegebene Werke eines teutschen Schriftstellers, bei Lebzeiten des Letztern und ohne seine vorher dazu erhaltene förmliche Einwilligung nachzudrucken, weniger nicht solche Werke, worüber einem ausländischen Schriftsteller oder einem Verleger oder den Erben eines Schriftstellers von Uns ein besonderes, den Nachdruck in Unserm Herzogthum untersagendes, Privilegium ertheilt worden ist.

§. 6. Der öffentliche Verkauf aller Druckschriften und Bücher, welche nicht schon dem Titel nach zu den, durch die bestehende allgemeine Gesetzgebung verbotenen, in §. 4. hier oben näher bezeichneten, Schriften gehören, oder als solche den Buchhändlern von ihren vorgesetzten obrigkeitlichen Behörden besonders etwa bezeichnet worden, ist mit der Einschränkung erlaubt, daß die von Uns etwa ertheilten Privilegien über den ausschließenden Verkauf einzelner bestimmter Bücher-Ausgaben in Unserm Herzogthum nach Maaßgabe der jedesmaligen Bekanntmachung, allenthalben genau zu befolgen sind.

Gegeben zu Usingen den 4. und zu Weilburg den 5. Mai 1814.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

XI. Polizei.

(Die Vorsichts-Maasregeln bei dem Graben von Sand, Kies ꝛc. betreffend.)

Da schon mehrmalen wahrzunehmen gewesen, daß bei den Stein-, Sand-, Kies-, Leimen- und Thongruben in dahiesigen Fürstlichen Landen zum öftern sehr unvorsichtig zu Werk gegangen wird, indem solche tief eingearbeitet und fortminiret, die Ueberhänge aber belassen, und nicht unterbauet werden, wodurch den öfters Leib- und Lebensgefahr entstehet, und nicht selten Menschen verunglücken, Wir daher zu künftiger Verhütung dergleichen Unglücksfällen in Unsern sämtlichen Ober- und Aemtern zu verordnen vor gut befunden haben, daß hierunter vor die Zukunft die erforderliche Präcautionen beobachtet, mithin von den Ortsvorständen immer dahin gesehen werden solle, daß, sobald sich in quästionirten Gruben ein solcher Ueberhang vorfindet, derselbe entweder sogleich zusammen gehauen, oder doch zum wenigsten gehörig unterbauet werde, mit dem Anhang, daß widrigenfalls eine jede Gemeinde, oder deren Ortsvorstand, wenn dieser die Schuld auf sich hat, vor die Zukunft die sämtliche Curations- und respective Leichenkosten eines darin Verunglückten durchaus zu übernehmen, und aus dem ihrigen, oder seinigen, zu bestreiten schuldig seyn solle; so habt Ihr solches denen Gemeinden und Ortsvorständen des Euch anver-

trauten Oberamtes gehörig bekannt zu machen, und daß sofort auf diese Unsere wohlgemeinte Verordnung genau gehalten werde, mit darauf zu sehen.

Wiesbaden den 3. Februar 1790.

Ex Resolutione Serenissimi.
Lang. Huth.

v. Joffa.

* * *

(Die Quacksalberei betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Uns die Anzeige gemacht worden, daß nicht allein von denen recipirten Krämern in verschiedenen Orten Unserer Fürstlichen Lande noch viele Arzneien verkauft werden, sondern auch die unter dem Namen Ungarn und Thüringer bekannte Hausirer mit ihren herumtragenden Arzneikasten zum Nachtheil des Publikums den gefährlichsten Handel treiben, und es daher die Nothwendigkeit erfordert, daß zum Wohl Unserer Unterthanen besonders des unerfahrnen Landmannes diesen schädlichen Mißbräuchen Einhalt geschehe; so finden Wir zu verordnen Uns gnädigst bewogen, daß

a.) sämmtlichen Handelsleuten und Krämern in Unsern Fürstlichen Landen der Verkauf aller solcher Waaren, bei welchen aus dem Grund eine besondere Vorsicht nöthig ist, weil solche eigentlich nur Arzneien und Gifte sind, welche blos in die Apotheken gehören, wohin denn besonders 1) alle sogenannte geheime Pillen, Pulver, Tropfen, Lebensbalsam, 2) Glaubersalz, 3) Rhabarber, 4) Jalappenwurzel, 5) Sennesblätter, 6) Lorbeeren, 7) Gummi Gutt, 8) Colloquinten, 9) Spanische Fliegen, 10) Sublimat, 11) weißer, gelber und rother Arsenic, 12) weißer und rother Präcipitat, 13) Fliegenstein, 14) Aurum pigmentum oder Operment, 15) Bleizucker und 16) Grünspan zu zählen sind, gänzlich und zwar im ersten Uebertretungsfall bei zehen Reichsthaler Strafe, im zweiten und dritten aber bei Thurn und respective Zuchthausstrafe gänzlich verboten;

b.) den mit Arzneiwaaren handelnden Ungarn, Thüringern und Tirolern aber der Aufenthalt und Durchzug durch Unsere Lande bei unausbleiblicher Zuchthausstrafe und augenblicklicher Vernichtung ihrer Kasten und mit sich führenden Arzneiwaaren untersagt seyn solle.

Indem Wir also solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung gehörig bekannt zu machen, und dahero gegenwärtige Verordnung dem Druck zu übergeben beschlossen haben; so befehlen Wir zugleich noch insbesondere Unserer Polizeideputation zu Wiesbaden, so wie Unsern sämmtlichen Beamten und sonstigen Obrigkeitlichen Behörden in Unsern Fürstlichen Landen, daß sie auf die strückliche Beobachtung dieser Unserer Verordnung ein wachsames Auge schlagen, zu dem Ende öftere genaue und unvermuthete Visitationen der Kramläden und der verdächtigen Schlupfwinkeln der Ungarn, Thüringer und Tiroler in ihren Amtsbezirken vornehmen, und die Uebertreter mit der verordneten Strafe belegen, auch sich überhaupt in vorkommenden Fällen nach Maasgabe dieser Verordnung bemessen sollen. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. So geschehen Biebrich den 30. Mai 1804.

(L. S.) Friedrich August, Fürst zu Nassau.

(Das Einimpfen der Schutzpocken betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Fügen hiermit zu wissen: Die Kinderblattern waren bekanntlich bis vor einigen Jahren eine der gewöhnlichsten Krankheiten des Menschen, und sie waren um so furchtbarer, als beinahe alle Menschen Empfänglichkeit für sie haben, und diejenige, welche sie nicht zum Tod hinreißen, häufig dadurch die edelsten Glieder des Körpers verlohren, oder körperliche Gebrechen behielten. Da man aber nun die Beobachtung gemacht, und eine mehrjährige Erfahrung es vollkommen bestätigt hat, daß die Kuhpocken in dem Menschen die Empfänglichkeit für Kinderblattern ganz vernichten, so halten Wir es für eine vorzügliche landesherrliche Pflicht, zum Wohl des Staats im ganzen und der einzelnen Familien insbesondere diesem Gegenmittel gegen jene verheerende Krankheit die ausgedehnteste Wirksamkeit zu verschaffen, seine Anwendung vorsichtig zu leiten, und dadurch die Fortpflanzung der Kinderblattern so viel thunlich zu verhindern.

Wir haben Uns daher bewogen gefunden, nach dem Beispiel anderer Staaten, folgendes zu verordnen:

§. 1. Da in einigen Theilen Unseres Herzogthums noch immer von Zeit zu Zeit sich Kinderblattern zeigen, und manche Eltern ihren Kindern noch nicht die Kuhpocken haben einimpfen lassen, so scheint es, daß dieselbe die Beschaffenheit und Wirkung der Kuhpocken noch nicht gehörig kennen. Um ihnen daher die nöthige Kenntniß davon zu verschaffen, und sie zu überzeugen, daß die folgende Verfügungen lediglich zu ihrem eignen Besten abzwecken, und um alsdann desto sicherer erwarten zu können, daß jeder einzelne Unterthan, so viel an ihm liegt, dazu beitrage, daß der beabsichtigte Zweck erreicht werde, soll eine von Unserer Sanitäts-Commission zu Wiesbaden abgefaßte Darstellung des Unterschieds zwischen den Kinderblattern und Kuhpocken, und der Vortheile der Kuhpocken-Impfung sowohl in den Landeskalender und die Intelligenzblätter eingerückt, als auch dieser Verordnung beigedruckt und sämmtlichen Pfarrern, Schultheißen und Schullehrern mitgetheilt werden, um solche überall, so viel möglich, bekannt zu machen, und jedermann über diesen Gegenstand hinreichend aufzuklären.

§. 2. Die Pfarrer sollen sich bemühen, die in ihren Kirchsprengeln etwa herrschende Vorurtheile gegen die Kuhpocken-Impfung in Erfahrung zu bringen. Beruhen dieselben auf irriger Vorstellung der Natur dieser Krankheit, so haben sie solche dem Amtsphysikus bekannt zu machen, und dieser hat sodann die Angaben erforderlichen Falls zu untersuchen und den Irrthum aufzuklären. Beruhen dieselben aber blos auf einer falschen moralischen oder religiösen Ansicht des Gegenstandes, so haben die Geistlichen selbst es sich angelegen seyn zu lassen, ihre Pfarrkinder auf den rechten Weg zu führen und sie zu überzeugen, daß sie gerade durch Beförderung der Kuhpocken-Impfung ihre moralische Pflichten erfüllen. Ueberhaupt haben die Geistlichen diese Impfung sowohl durch zweckmäßige öffentliche Vorträge, als auch durch Privatunterredungen bestens zu empfehlen.

§. 3. Alle merkwürdige und noch mehr belehrende Beobachtungen, welche man in der Folge bei dem Zusammenseyn der Blatterkranken mit andern, welche schon einige Zeit mit Kuhpocken geimpft waren, machen wird, sollen in dem Landeskalender bekannt gemacht und beurkundet werden.

§. 4. Nur allein die Physici oder Aerzte, welche die Erlaubniß zu praktiziren, von Uns erhalten haben, und diejenigen Chirurgen, welche von Unsern nachgesetzten Behörden denen die obere Medizinal-Polizey übertragen ist, eine besondere Autorisation erhalten haben, dürfen die Kuhpocken einimpfen, und sind angewiesen, dieses Geschäft so viel möglich zu befördern. Allen andern Personen aber ist verboten, eine solche Impfung vorzunehmen. Damit jedoch die Aerzte und Chirurgen desto besser unterrichtet seyn mögen, wie sie sich bei dem Impfungsgeschäft zu benehmen haben, so sollen sie noch mit einer besondern ausführlichen Instruction versehen werden.

§. 5. Wenn die Aeltern, welche ihre Kinder mit Kuhpocken wollen impfen lassen, dieselben nicht zu dem zum Impfen bestellten Arzt oder Wundarzt selbst bringen wollen, so haben sie bei dem Ortsschultheißen anzuzeigen, wie vielen Kindern sie die Kuhpocken einzuimpfen verlangen; derselbe soll solche alsdann in ein eigenes Register eintragen, und sobald sich in der Gemeinde 6 Impflinge gemeldet haben, bei Vermeidung einer nachdrücklichen Strafe unaufschieblich den Arzt davon benachrichtigen, letzterer aber verbunden seyn, die Impfung zu besorgen.

§. 6. Für die Impfung einer jeden Person wird dem Arzt oder Chirurgen zwanzig Kreuzer zur Belohnung jedoch dergestalten bestimmt, daß sie der Regel nach verbunden sind, arme Personen unentgeldlich zu impfen, in dem Falle aber, wo dem Arzte oder Chirurgen dieses nach ihrem Anstellungsdekret und Instruction nicht wohl zugemuthet werden kann, soll obige Taxe aus milden Stiftungen bestritten werden.

§. 7. Sollten demohngeachtet sich künftighin in einer Gemeinde noch Kinderblattern äußern, so sind nicht nur die Aeltern oder Verwandte des Kranken, sondern auch die Geistlichen, Ortsvorgesetzte und Schullehrer verbunden, den Physicum sogleich zu benachrichtigen, und dieser hat es an die ihm vorgesetzte Behörde alsbald einzuberichten, damit diese die nöthigen Anordnungen gegen die weitere Verbreitung derselben machen könne. Namentlich haben alsdann

§ 8. Unsere angeordneten oberen und niederen Polizeibehörden dafür zu sorgen, damit die Communication mit Häusern, worin Kinderblatternkranke sind, ganz verhindert wird. Es sollen daher dergleichen Krankenhäuser mit einem äusserlich in die Augen fallenden Zeichen signalisirt werden, die Bewohner derselben allen Umgang mit andern Personen sorgfältigst vermeiden, und eben so die Personen aus gesunden Häusern sich alles Umgangs mit denen aus dergleichen Krankenhäusern enthalten. Und haben die Aeltern und sonstige Verwandten überdies dafür zu haften, daß auch ihre Kinder sich streng nach dieser Vorschrift richten.

§. 9. Diese Sperre dauert alsdann so lange, bis der Amtsphysicus der Polizeibehörde die Anzeige gemacht hat, daß keine Ansteckung mehr zu befürchten seye, worauf letztere jene Sperre erst wieder aufheben und das öffentliche Zeichen abnehmen lassen wird.

§. 10. Ein Kinderblattern-Kranker soll auch nach überstandener Krankheit in den ersten zwei Monaten in öffentlichen Versammlungen, z. B. Kirchen, Schulen u. s. w. nicht erscheinen.

§. 11. Den Hebammen ist untersagt an der Kinderblattern-Krankheit Verstorbene aus- oder anzukleiden.

§. 12. Dergleichen Leichen sollen ohne alle Begleitung der außer dem Sterbhaus wohnenden Anverwandten und Bekannten im Stillen begraben werden. Und haben

§. 13. die Geistlichen in demjenigen Theil des Herzogthums, für den Unsere Sanitäts-Commission zu Wiesbaden angeordnet ist, an diese, in den übrigen Theilen aber an Unsere nachgesetzte Landes-Regierungen und Administrations-Commission am Schluß eines jeden Jahres einzuberichten, wie viele Sterbfälle in ihrem Pfarrsprengel sich durch die Blattern ergeben.

14. Allen Aerzten, Wundärzten und überhaupt jedermann ist verboten, irgend jemand in Unserm Herzogthum die natürlichen Kinderblattern einzuimpfen oder sich einimpfen zu lassen. Einheimische Aerzte und Wundärzte die hiergegen handeln, sollen mit Verlust ihres Amts, auswärtige aber, welche sich darüber betreten lassen, mit dem Zuchthaus, und sonstige Eingeborne mit Verlust ihres Indigenats bestraft werden, worauf sämmtliche Ortsobrigkeiten, Geistliche und Schullehrer ein wachsames Auge zu schlagen, und von etwaigen Contraventionsfällen bei eigener Verantwortung sogleich dem einschlagenden Amt die Anzeige zu thun haben.

§. 15. Alle Contravenienten, gegen die in den §§. 4. 5. 7. 8. 9. 10. 11. 12. enthaltenen Vorschriften sollen mit drei Reichsthaler bestraft werden, wovon der Anbringer mit Verschweigung seines Namens die Hälfte bekommt, demjenigen aber welcher eine Contravention gegen den §. 8. und 14. angezeigt, soll überdies noch aus der Gemeindecasse eine Belohnung von zehn Reichsthalern bezahlt werden.

Damit nun diese Unsere Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gelange; so soll solche dem Druck übergeben, überall gehörig bekannt gemacht, den Pfarrern, Schullehrern und Ortsvorständen Exemplarien mitgetheilt und von allen Unsern angeordneten Polizei-Behörden auf ihre Vollstreckung gewacht werden.

Gegeben Wiesbaden den 15. und Weilburg den 18. Jänner 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(General-Rescript an sämmtliche Herzogliche Aemter, das Verbot des Lottospielens betreffend.)

Vermöge einer bestehenden Verordnung vom 9. April 1790, ist in Unsern Alt-Nassauischen Landen das Spielen in auswärtigen Lottos dermaaßen verboten, daß im Uebertretungsfall die Collecteurs, sie mögen Inn- oder Ausländer seyn, wenn sich Leztere innerhalb den Gränzen Unserer Landen dagegen verfehlen, mit einjähriger — die Einsetzer aber mit vierwöchiger Zuchthaus-Strafe belegt, und die Gewinnste zum besten der einschlagenden Armenfonds gezogen, auch von auswärtigen Lottos keine Klagen auf Einsäze angenommen, die Forderungen jedoch gleichwohl, wenn sie liquid sind, ebenfalls zum Besten der Armen eingezogen, und die Uebertreter mit denen verordneten Strafen belegt werden sollen.

Da Wir nun beschlossen haben, daß dieses in allem Betreff heilsame Verbot, auch auf Unsere Neu-Nassauischen Lande ausgedehnt werde; so habt Ihr solches in denen Euch anvertrauten Amtsortschaften gehörig bekannt zu machen, und streng auf dessen Beobachtung zu halten, somit die Contravenienten zur Strafe anzuzeigen, dahingegen aber das Spielen in auswärtigen Classen-Lotterien fernerhin zu gestatten.

Wiesbaden den 10. July 1809.

Ex Resolutione Serenissimi.

(Das Verbot der Hazardspiele betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben Uns bewogen gefunden, das bisher schon in mehreren Landestheilen bestandene Verbot der Hazardspiele mit nachstehenden nähern Bestimmungen auf Unser ganzes Herzogthum auszudehnen.

Wir haben demnach beschlossen, und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Alle Arten von Hazardspielen sind für Unsere Unterthanen überall, im ganzen Umfang Unseres Herzogthums verboten, ohne Rücksicht auf die bisher an einzelnen Orten bestandenen und für besondere Gelegenheiten hergebrachte Spielprivilegien, welche hiermit ausdrücklich aufgehoben werden. Nur an den, mit einer besondern Spielconcession versehenen Bade- und Brunnenanstalten, bleiben die bisher erlaubten Hazardspiele fernerhin gestattet, jedoch mit der Einschränkung, daß Unsere gesammte Hof- und Civil-Dienerschaft, so wie diejenigen Unserer Unterthanen, welche an dergleichen privilegirten Orten ihren Wohnsitz haben, an den daselbst erlaubten Hazardspielen keinen Antheil nehmen dürfen.

Für Unsere Militär-Personen wird das durch einen eigenen General-Befehl erneuerte Verbot aller Hazardspiele hierdurch ausdrücklich wiederholt.

§. 2. Jeder Staatsdiener, ohne Ansehn der Person, welcher diesem Verbot zuwiderhandelt, wird im ersten Betretungsfalle mit einer zu Gunsten der Civil-Wittwen-Casse dahier bestimmten Strafe von dreißig Gulden belegt, im zweiten Betretungsfalle wird die Strafe verdoppelt, und im dritten erfolgt ohnfehlbar Dienstentlassung.

§. 3. Alle übrige Unterthanen, welche sich an einem nach gegenwärtiger Verordnung nicht ausdrücklich privilegirten Ort, so wie alle Einwohner in den Brunnen- und Badeorten, welche sich an ihrem Wohnorte Hazardspiele zu treiben beigehen lassen, werden beim ersten Contraventionsfalle in eine ebenmäßige, für die jedesmalige Local-Armen-Casse bestimmte Strafe von dreißig Gulden verurtheilt; welche beim zweiten verdoppelt wird. Im dritten Falle wird der Uebertreter mit einer Correctionshausstrafe belegt, welche nicht unter drei Monate, und nicht über zwei Jahre hinaus erkannt, jedoch durch Bezahlung von drei Gulden für jeden Tag, zur Civil-Wittwen-Casse verbüßt werden kann.

§. 4. Unsere Regierungen werden zwar im Allgemeinen überall in ihren Regierungsbezirken auf die pünctlichste Befolgung dieser Unserer Verordnung zu halten beauftragt; insbesondere haben jedoch die an den Bade- und Brunnen-Anstalten mit der Polizei-Aufsicht beauftragten Personen, bei eigener Verantwortlichkeit, auf deren genaueste Einhaltung in ihren Inspections-Bezirken zu wachen. Die angestellten Polizei-Officianten haben, wie sich von selbst versteht, für alle von ihnen angegebene Uebertretungsfälle den allgemein ihnen zustehenden Antheil an der Geldstrafe zu beziehen.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich den 22. November 1814.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unseres abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau Liebden.
vt. Freiherr von Trümbach.

(Die Aufhebung der Bettelfuhren bei erkrankten Personen betreffend.)

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Fügen hiermit zu wissen:

Es ist Uns die Anzeige geschehen, daß in Unsern Herzoglichen Landen hin und wieder der Gebrauch noch bestehe, daß arme erkrankte Personen, besonders Handwerksbursche, wenn sie an einem Ort so krank geworden sind, daß sie ihre Reise nicht mehr weiter zu Fuß fortsetzen können, mittelst einer Fuhre auf den nächstgelegenen Ort, und demnächst von Ort zu Ort weiter bis an die Landesgränze gebracht werden, und dieses vorzüglich in der Absicht, den Kosten, welche für die Verpflegung eines solchen Kranken entstehen, überhoben zu seyn. Weil aber dergleichen Bettelfuhren in den benachbarten Landen, wegen des daselbst bestehenden Verbots nicht leicht aufgenommen werden; so tritt öfters der nachtheilige Fall ein, daß der Kranke den nämlichen Weg bis an den Ort, wo er krank geworden ist, zurückgefahren werden muß.

In Erwägung nun, daß dergleichen Mißbräuche, nach den Grundsätzen einer wohlgeordneten Landespolizei längerhin nicht geduldet werden können, und in weiterer Erwägung, daß ein ohnehin schon durch Krankheit und Elend geschwächter Unglücklicher auf einer so unsanften und langweiligen Bettelfahrt, Gefahr läuft, das Opfer der ihm wiederfahrnen unmenschlichen Behandlung oder doch wenigstens noch weit kränker zu werden, und dadurch seine Heilungskosten zum Nachtheil derjenigen Gemeinde, welche ihn am Ende aufnehmen muß, beträchtlich vermehrt werden, so verordnen Wir hiermit wie folgt:

Erstens alle Bettelfuhren sind, vom Tag der Publication dieser Unserer Verordnung an gänzlich untersagt.

Zweitens, die Ortsvorstände werden angewiesen, einen jeden armen Reisenden, welcher in ihrem Ort krank darnieder liegen bleibt, sogleich auf Kosten der Gemeinde, oder einer daselbst bestehenden frommen Stiftung, in angemessene Verpflegung zu nehmen, und nicht eher wieder fortzuschicken, als bis derselbe vollkommen genesen, oder im Stande ist, von selbst wieder hinwegzureisen, es sey dann, daß die Heimath eines solchen erkrankten nahe gelegen, und die Krankheit so beschaffen sey, daß er ohne Gefahr dahin gebracht werden könne. Wobei dem Gutfinden der Herzoglichen Aemter die Auswahl der Fonds, nach den Localumständen, und denselben weiter überlassen seyn soll, bei erkrankten Handwerkspurschen auch die Zünfte, zu den Verpflegungskosten concurriren zu lassen.

Drittens, einem jeden Ortsvorstand wird es zur Pflicht auferlegt, bei eigener Verantwortlichkeit, diese Vorschrift genau zu befolgen und darauf zu wachen, daß keine Bettelfuhren in dem Ort aufgenommen werden, vielmehr, wenn eine andere Gemeinde sich beigehen lassen sollte, dieser Unserer Verordnung zuwider, eine dergleichen abzuschicken, hiervon dem vorgesetzten Amt sogleich die Anzeige zu machen. Diejenigen, welche hiergegen handeln werden, sollen mit einer willkürlichen Strafe belegt werden.

Viertens, bei der nämlichen Strafe wird den Ortsvorständen derjenigen Oerter, welche an der Gränze des Herzogthums liegen, aufgegeben, den aufmerksamen Bedacht zu nehmen, daß keine aus einem fremden Territorio ankommende Bettelfuhre aufgenommen, sondern eine solche

durchaus verweigert, und nöthigen Falls durch den Ausschuß wieder über die Gränze zurück gebracht werde.

Gegenwärtige Verordnung soll zum Druck befördert, und von Unsern Ober- und Aemter den untergebenen Gemeinden zur strengen Nachachtung bekannt gemacht, auch in dem Wiesbader und Ehrenbreitsteiner Intelligenzblatt abgedruckt werden.

So geschehen Biebrich den 16. October und Weilburg den 2. November 1807.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Das Collectiren ohne Landesherrliche Erlaubniß betreffend)

Man hat erfahren müssen, daß dem bereits früher erlassenen Verbot gegen alles Collectiren, mittelst Collectenpatenten oder Bettelbriefen, ohne daß der Collectant die specielle Erlaubniß bei hiesiger Stelle eingeholt hat, nicht mehr so nachgelebt wird, wie es die öffentliche Ordnung erfordert, und wie man von denjenigen Unterbehörden hätte erwarten sollen, denen die Local-Polizei-Aufsicht anvertrauet ist; ja daß sogar Geistliche und Ortsschultheißen sich befugt erachtet haben, aus den Kirchen-, Armen- und Gemeinde-Cassen Collecten an unbefugte Collectanten zu spenden. Es wird also hierdurch aufs neue verordnet: daß alles Collectiren oder Betteln, mittelst der Collectenpatente oder sonstiger Bettelbriefe, bei Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verboten seyn soll, es seye dann, daß der Collectant eine Autorisation von der unterzeichneten Stelle erhalten hätte. Derjenige, welcher aus den ihm anvertrauten milden Fonds oder dem Gemeinde-Aerarium eine Collecte gegen das gegenwärtige Verbot giebt, soll gehalten seyn, solche aus seinem Eigenen ohne Nachsicht zu erstatten. Sämmtliche Behörden, welchen die Handhabung der Polizei anvertraut ist, werden hierdurch ausdrücklich erinnert, dem jezt verbotenen Unfug auf die jedesmal zweckmäßigste Weise so gewiß zu steuern, als man sie im Untersuchungsfall mit der verdienten Strafe ansehen wird. Wiesbaden den 24. November 1809.

Herzogliche Landesregierung hierselbst.

Vigelius. vt. Rößler.

* * *

(Das Heurathen inländischer Juden im Ausland betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erwägend, daß, geschehener Anzeige zufolge, öfters im Lande geborene Juden, ohne Erlaubniß der einschlagenden Districts-Regierung im Auslande sich verheurathen, in der Folge aber mit ihren Familien wieder in ihre Geburtsorte zurückgewiesen werden, den Armencassen alsdann zur Last fallen, und die öffentliche Sicherheit bei mangelnden Erwerbsmitteln gefährden; haben beschlossen und verordnen hierdurch wie nach folgt:

§. 1. Wenn ein inländischer Jude, ohne Erlaubniß der einschlagenden Distrikts-Regierung, im Auslande sich verheurathet; so soll seine Ehe als nichtig angesehen, und der dem Verbot zuwiderhandelnde Jude mit einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe belegt werden.

§. 2. Die während des gesetzwidrigen Zusammenlebens erzeugten Kinder, sollen sammt der Frau von dem Vater getrennt, und mit der Mutter in der letzten Heimath zurückgewiesen werden.

§. 3. Diese Verordnung soll durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet, und ihrem Inhalte gemäß vollzogen werden.

So gegeben Biebrich den 29. und Weilburg den 30. März 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Das Torfstechen betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß das Brandholz, welches forstmäßig in den Waldungen Unseres vereinigten Herzogthums gefällt werden kann, mit den gestiegenen Bedürfnissen der Einwohner und der zahlreichen Holz consumirenden Fabriken, vorzüglich der Eisenwerke, nicht in einem richtigen Verhältnisse steht, somit die Seltenheit des Brandholzes und dessen Kaufpreis an vielen Orten bis zu einem drückenden Grad anwachsen; daß es also zu Unseren Regentenpflichten gehört, durch zweckmäßige Anordnungen den Verbrauch dieses seltner und theurer gewordenen Brennmaterials zu vermindern, zu dem Ende aber unter andern vorzüglich die Auffindung und Verwendung anderweit tauglicher Surrogate zu begünstigen; sodann

Erwägend, daß unter solche, das Brandholz in den meisten Fällen nützlich ersetzende, Brennmaterialien bekanntlich auch Torf oder Torferde zu rechnen sey; endlich

Erwägend, daß dergleichen Torferde von verschiedener Qualität in mehreren Gegenden Unseres Herzogthums sich befindet, deren Zubereitung und Verbrauch als Brennmaterial bis hierher zum Theil durch die Unkenntniß und Unerfahrenheit der Besitzer, zum Theil aber auch in manchen Fällen durch die Ungewißheit, ob das Recht des Torfgrabens Uns, als Regal des Staats, oder dem Eigenthümer des Bodens, als Ausfluß seines Grundeigenthums, zustehe, gehindert worden zu seyn scheint; haben beschlossen, das Graben oder Ausstechen der Torferde, soviel an Uns liegt, durch nachfolgende Verordnung in Unsern Landen möglichst zu befördern, wollen demnach und verordnen hiermit wie nachstehet:

§. 1. Das Graben oder Ausstechen des Torfes ist in dem ganzen Umfang Unseres vereinigten Herzogthums in keiner Beziehung als ein Staats-Regal zu betrachten.

§. 2. Das Recht, Torf zu graben, da, wo dergleichen sich findet, stehet zuerst dem Eigenthümer des Grundes und Bodens zu, wo der Torf vorhanden ist. Der Grundeigenthümer ist befugt, auf seinem Eigenthum, unbeschadet der Eigenthumsrechte anderer Personen, Torfstechereien anzulegen, ohne daß er davon andere oder besondere Abgaben an Uns zu entrichten haben soll, als die gesetzliche ordentliche Grund- und Gewerbsteuer. Jedoch hat ein jeder Grundeigenthümer, der

auf seinem Eigenthum Torf graben will, davon vor Anfang der Arbeit (wohin übrigens bloße Versucharbeiten nicht zu rechnen sind) bei seinem vorgesetzten Amt die Anzeige zu thun, damit die polizeiliche Aufsicht und allenfalls nöthig scheinende zweckmäßige Leitung eines solchen Unternehmens gehörig besorgt werden könne.

§. 3. Nach dem Grundeigenthümer soll das Recht, Torf zu graben, überall, wo dergleichen sich findet, einem jeden Unserer Unterthanen zustehen, der das Daseyn desselben aufgefunden und das Recht, ihn zu graben, auf nachbezeichnete Weise erworben haben wird.

Wenn nemlich ein Nichteigenthümer des Bodens irgendwo ein Torflager auffindet, und daselbst eine Torfstecherei für seine Rechnung anlegen will; so hat derselbe vor allen Dingen sich mit dem oder denen Grundeigenthümern, im Fall das Eigenthum des Bodens unter Mehrere getheilt ist, über die Einwilligung und befriedigende Entschädigung derselben in Güte und nöthigen Falls unter Vermittelung des einschlagenden Local-Civil-Amts, welches die Eigenthümer auf Ansuchen zu diesem Ende vorzuladen hat, zu vereinbaren. Da, wo Wir selbst Eigenthümer des Bodens sind, ist Unsere einschlagende Hof-Cammer dieserhalb anzugehen. Findet eine solche gütliche Vereinbarung unter den interessirten Theilen Statt; so hat der, welcher die Torfstecherei anlegen will, blos vor dem Anfang der Hauptarbeit, auf eben die Art, wie im vorigen Paragraphen bestimmt wurde, der vorgesetzten Behörde die einfache Anzeige zu thun.

Kommen aber die interessirten Theile hierüber in Güte nicht überein; so ist die Sache der einschlagenden Districts-Regierung vorzutragen, welche dieselbe von allen Seiten genau zu untersuchen, und Uns oder Unserem nachgesetzten Staats-Ministerium zur Entscheidung vorzulegen hat. Wir werden sodann bestimmen, unter welchen Bedingungen und gegen welche billige Entschädigung des Grundeigenthümers die Anlage der Torfstecherei gestattet seyn soll, indem der Eigenthümer in jedem Fall gehalten seyn soll, das Torflager einem dritten, der hierum ansucht, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen; wenn er nicht selbst sich zum Betrieb der Torfstecherei bereit erklärt und die nöthigen Vorkehrungen zur kunstmäßigen Gewinnung des Torfes innerhalb Jahresfrist wirklich trifft, nach dessen Ablauf derselbe seines Vorzugsrechts für verlustig zu erklären ist.

§. 4. Die obere Aufsicht und Direction der etwa schon bestehenden und künftig noch anzulegenden Torfstechereien bleibt in einem jeden Regierungsdistrict der betreffenden Districts-Regierung übertragen, welche dergleichen Anlagen auf alle Weise zu befördern, auch die Localbehörden diesem gemäß zu bedeuten hat.

§. 5. Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden. Gegeben Biebrich den 13. und Weilburg den 16. October 1809.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Den Beschau des geschlachteten Viehes betreffend.)

Man hat vernommen, daß an verschiedenen Orten entweder keine öffentliche verpflichtete Fleischbeschauer und Taxatoren bestehen, oder daß die gleichwohl hin und wieder angeordneten Beschauer nicht mit den nöthigen Instructionen versehen sind, und daß daher der Beschau des

Schlachtviehes und des Fleisches von vielen Unterthanen heimlicherweise umgangen, oder ganz ungescheut unterlassen werde. Weil aber durch dergleichen mangelhafte Einrichtung nothwendig die größten Unterschleife und besonders für die menschliche Gesundheit die schädlichsten Folgen entstehen können, so wird hiermit verordnet:

1.) daß ein jeder Unterthan, er sey Christ oder Jude, er treibe das Metzger- und Schlächterhandwerk oder nicht, wenn er ein Stück Vieh entweder zu seiner und der seinigen eigenen Consumtion oder zum feilen Verkauf, zu schlachten Willens ist, den Tag vor dem Schlachten den öffentlichen verpflichteten Fleischbeschauern die Anzeige machen solle, damit diese den vorgeschriebenen Beschau vornehmen können.

2.) Würde sich Jemand beigehen lassen, heimlicherweise, ohne vorgängige Anzeige bei den öffentlichen Beschauern und ohne die geschehene vorschriftsmäßige Besichtigung ein Stück Vieh zu schlachten, der soll das erstemal in eine Strafe von zehn Reichsthalern verfallen seyn, in weiteren Betretungsfällen aber hart am Leibe gezüchtiget, auch wenn er ein Metzger oder ein Schlächter ist, ihm sein Handwerk gänzlich gelegt werden.

3.) Ein jeder Metzger oder Schlächter soll gehalten seyn, über das gekaufte Schlachtvieh von der Obrigkeit des Orts, woselbst der Kauf vor sich gegangen ist, sich einen Gesundheitsschein in glaubhafter Form ausstellen zu lassen, und solchen sogleich bei dem Beschauer vorzulegen. Zu dem Ende sollen

4.) von jeder Amtsbehörde an einem jeden Orte wenigstens zwei öffentliche Fleischbeschauer bestellt, und hierzu bewährte, rechtschaffene und mit hinreichendem Vermögen angesessene, auch mit den nöthigen Kenntnissen versehene Gemeindeglieder, von denen aber keiner das Metzger- oder Schlächterhandwerk wirklich noch treiben darf, ausgewählt, an jenen Orten aber, wo sich keine hierzu taugliche Personen vorfinden sollten, der Schultheiß und ein oder zwei Gerichtsfreunde als Beschauer angeordnet, sofort die also bestellten Beschauer mit einer sachgemäßen schriftlichen Instruction versehen, und darauf verpflichtet, auch in diese Instruction unter andern vorzüglich nachfolgende Vorschriften eingerückt werden.

5.) Die Beschauer sollen auf die ihnen gemachte Anzeige von dem bevorstehenden Schlachten eines Stück Viehes dasselbe zuerst vor dem Schlachten bei lebendigem Leib beschauen und untersuchen, auch sich von den Schlächtern die verordneten Gesundheitsscheine einhändigen lassen, um sich von dessen Gesundheit vollkommen verlässigen zu können, demnächst aber diese Gesundheitsscheine alle acht oder vierzehn Tage dem Ortsvorstand, und auf Verlangen dem Beamten selbst vorlegen. Desgleichen

6.) sollen sie nach dem Schlachten bei dem Ausbruch des Viehes gegenwärtig seyn, um sich auch von dem innern Zustande desselben hinlänglich überzeugen, und die Qualität des Fleisches beurtheilen zu können.

7.) Sobald es sich bei einer Besichtigung ergeben wird, daß entweder ein lebendiges Stück Vieh krank, oder daß ein geschlachtetes beim Ausbruch nicht gesund ausgefallen sey; so haben die Beschauer im ersten Falle sogleich das Schlachten des Viehes, und im zweiten Falle das Aushauen und den Verkauf des Fleisches dem Eigenthümer oder Schlächter zu untersagen, in beiden Fällen aber auf der Stelle dem Beamten die Anzeige zu machen, wo derselbe alsdann zwei besonders zu verpflichtenden Experten oder Thierärzten die Besichtigung zu übertragen, und denselben aufzugeben hat, ein pflichtmäßiges schriftliches Parere über den Zustand des Viehes auf-

zusetzen, und ihm, dem Beamten, zu überreichen, damit dieser das weitere sachgemäße verfügen kann.

8.) Es haben auch die Beschauer stets zu wachen, daß kein in Fäulniß übergegangenes stinkendes Fleisch, Geraub und Würste von den Schlächtern verkauft werden, und sollen dieselben auf diesen Fall berechtigt seyn, dergleichen Fleisch sogleich zu confisciren, und hinwegzunehmen, und auf Kosten des Eigenthümers tief in die Erde vergraben zu lassen, sofort aber den Vorfall der Amtsbehörde anzeigen, damit derjenige, bei welchem dergleichen stinkendes, der menschlichen Gesundheit höchst nachtheiliges Fleisch gefunden worden, zur gebührenden Strafe gezogen werden könne.

9.) Den Beschauern ist zur besondern Dienstpflicht aufzugeben, ein getreues Manual über ein jedes von ihnen besehenes Stück Vieh zu unterhalten, und darin das Jahr, Monat und Tag, an welchem die Besichtigung von ihnen vorgenommen worden, und das Schlachten vor sich gegangen ist, nebst dem Vor- und Zunamen des Eigenthümers oder Schlächters deutlich und lesbar zu verzeichnen, auch dieses Manual auf Verlangen sogleich vorzulegen. Denselben ist

10.) an Fleischbeschaugebühren für einen Ochsen 12 kr., für eine Kuh, Stier oder Rind 10 kr., für ein Schwein 8 kr., und für einen Hammel, Schaaf oder Kalb 2 kr. von dem Eigenthümer oder Schlächter zu entrichten; dagegen sollen sie außer diesen Gebühren nicht das Geringste mehr, selbst kein freiwilliges Geschenk entweder an Geld oder Geldeswerth zu verlangen befugt seyn, bei Strafe für einen jeden zur Ungebühr empfangenen Kreuzer in natura oder an Werth, Einen Gulden zu entrichten, und nach Befinden der Umstände bei Cassation und körperlicher Züchtigung. Schließlich

11.) sind sie anzuweisen, diesen ihnen vorgeschriebenen Dienstobliegenheiten mit schuldiger Treue, Eifer und Fleiß unausgesetzt nachzukommen, das ihnen anvertraute Amt ganz unpartheiisch, und niemand zu lieb oder zu leid zu verwalten, und alle entdeckte Gebrechen, Mängel und Unterschleife sogleich dem ihnen vorgesetzten Amte anzuzeigen und zu hinterbringen.

Sämmtlichen Amtsbehörden des diesseitigen Regierungsbezirks wird daher aufgegeben, diese Verordnung in ihren respectiven Amtsbezirken gehörig zu publiciren, und in Vollziehung zu setzen, auch sich selbsten die Befolgung derselben zum vorzüglichen Augenmerk zu machen.

Wiesbaden den 5. April 1809.

Aus Herzoglicher Landesregierung hieselbst.

* * *

(Die Abschaffung der Peitschen- und Stockschläge betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und **Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß Stockschläge, Peitschenhiebe, Ruthenstreiche und andere körperliche Züchtigungen als Correctionsmittel oder ordentliche Polizeistrafen gegen erwachsene bis zu den Jahren der Mannbarkeit gereifte Personen angewendet, in der Voraussetzung einer solchen Rohheit des Bestraften beruhen, die bei dem höhern Grade der Bildung und Sitte, zu welchem die große Mehrzahl Unserer Unterthanen fortgeschritten ist, nur in seltenen Fällen noch sich äußert; sodann

Erwägend, daß aus diesem Grunde bei den meisten Gerichts- und sonstigen öffentlichen Behörden in Unseren Landen schon dermalen die obengedachten Strafmittel fast gänzlich außer Gebrauch gekommen sind; endlich

Erwägend, daß in diesen Verhältnissen Uns obliege, die in der Form etwa noch entgegen stehenden Gesetze und Rechtsgewohnheiten einzelner Landestheile hiernach zu reformiren, haben beschlossen und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

§. 1. Vom Tage der Publication der gegenwärtigen Verordnung an, ist die Anwendung von Stockschlägen, Peitschenhieben, Ruthenstreichen und ähnlichen körperlichen Züchtigungen, als Corrections- oder Strafmittel gegen erwachsene Personen beiderlei Geschlechts, allen geistlichen und weltlichen Gerichtsstellen, Polizei- und Forstbehörden in Unserem vereinigten Herzogthum gänzlich untersagt.

In Fällen, wo dieselbe nach vorigen Gesetzen oder Gewohnheiten bisher statt gefunden hat, sollen angemessene Geld- und Gefängnißstrafen an die Stelle der vorgedachten körperlichen Züchtigungen treten.

§. 2. Ausgenommen von dieser Verfügung sind alle in den Zuchthäusern Verhaftete, welche, in so weit es nach den bestehenden Gesetzen und Züchtigungsreglements zuläßig ist, von den peinlichen Richtern und von den Inspectoren oder Verwaltern Unserer Zuchthäuser mit körperlichen Züchtigungen der angegebenen Art belegt werden können.

§. 3. Sollte eine Behörde oder ein öffentlicher Diener in Unseren Landen sich eine Uebertretung der hier oben in §. 1. enthaltenen Vorschrift gegen Untergebene in Dienstverhältnissen zu Schulden kommen lassen, so werden Wir dieselbe nicht allein als eine verpönte Ueberschreitung der Dienstbefugnisse an und für sich betrachtet, bestrafen lassen, sondern Wir gestatten auch noch überdies dem beleidigten Theil, so viel die demselben gebührende Privatsatisfaction angehet, eine Injurienklage, welche von der dem Beleidiger vorgesetzten Gerichtsbehörde anzunehmen, und nach aller Strenge der Gesetze gegen unverschuldete Realbeleidigungen zu beurtheilen ist.

§. 4. Die gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in Unserm Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 26. und Weilburg den 28. December 1809.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Das Begräbniß armer Personen betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erwägend, daß an manchen Orten in Unserem Herzogthum der Gebrauch bestehet, wornach Prediger, Schullehrer und Glöckner bei Beerdigung der in die Classe der Armen gehörigen Personen die gewöhnlichen Gebühren aus den Armencassen oder sonstigen Local-Fonds bezahlt erhalten; sodann

Erwägend, daß es in der Bestimmung solcher Stiftungen nicht liegt, Gebühren zu bezahlen, welche als Unterstützung verarmter und nothleidender Personen nicht angesehen werden können; haben beschlossen und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

§. 1. Die Leichen verarmter Personen oder Kinder von ihnen sollen in möglichster Stille, jedoch nach der an jedem Ort bestehenden Sitte und mit Beobachtung der erforderlichen Religionsgebräuche, beerdigt werden.

§. 2. Die Geistlichen, Schullehrer und Glöckner dürfen für ihre Amtsverrichtung bei solchen Begräbnissen, die ihnen sonst von dergleichen Fällen zukommenden Gebühren nicht verlangen.

§. 3. Den Administratoren der Kirchen- und Armenkassen oder sonstiger milden Stiftungs-Fonds ist es ausdrücklich untersagt, solche Gebühren aus den ihrer Verwaltung anvertrauten Kassen berichtigen zu lassen und die einschlagenden Rechnungs-Revisions-Behörden haben über die genaue Befolgung dieser Vorschrift zu wachen.

§. 4. Wir befehlen, daß gegenwärtige Verordnung durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden soll.

Gegeben Biebrich den 2. und Weilburg den 3. April 1811.

(L S) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Das Zucht-, Besserungs- und Irrenhaus betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß in Unserm Herzogthum die bestehenden Zuchthaus-Anstalten noch zur Zeit auch zugleich zu öffentlichen Arbeits- und Besserungs-Instituten dienen; sodann

Erwägend, daß das Criminal-Gefängniß zu Wiesbaden nicht von dem dasigen Zuchthause getrennt ist, und daß auch wahnsinnige Personen, aus Mangel an schicklicher Unterkunft in den verschiedenen Zuchthäusern bisher untergebracht worden sind; endlich

Erwägend, daß der Zweck aller dieser Anstalten nicht erreicht werden kann, so lange sie nicht von einander abgesondert werden,

haben beschlossen und verordnen wie nachfolgt:

§. 1. Das Zuchthaus zu Weilburg ist vorhin bereits aufgehoben worden, und das Zuchthaus zu Wiesbaden wird als solches hiermit aufgelößt. Daselbst und zu Ehrenbreitstein, als an den Orten, wo Unsere Criminal-Gerichte ihren Sitz haben, sollen nur Criminal-Gefängnisse forthin bestehen.

§. 2. Es soll ein besonderes Arbeits- und Besserungshaus errichtet werden. Unser Staats-Ministerium hat hierzu unverzüglich die nöthigen Einleitungen zu treffen. Das Arbeits- und Besserungshaus ist für Leute bestimmt, welche von Unsern Criminal-Gerichten und Polizeibehörden zur eigentlichen Zuchthausstrafe nicht verurtheilt worden sind. Diese Behörden haben also künftig in ihren Straferkenntnissen den Unterschied zwischen eigentlicher Zuchthausstrafe, und Verurtheilung zum Arbeitshaus, gehörig zu beobachten.

Vor der Hand, und bis zur erfolgten Einrichtung des öffentlichen Arbeitshauses, werden die dahin verurtheilten Personen in das Criminal-Gefängniß zu Wiesbaden gebracht, und daselbst, nach der bisherigen Einrichtung, mit Arbeiten beschäftigt.

§. 3. Zu einem Irrenhaus für wahnsinnige Personen haben Wir die Gebäude der vormaligen Abtei Schönau bereits bestimmt. Sie werden durch eine eigne Commission, unter Leitung Unseres Staats-Ministeriums, die erforderliche Einrichtung sofort erhalten. — Mit der Eröffnung des Irrenhauses, wird der längere Aufenthalt wahnsinniger Personen in den Zuchthäusern und Criminal-Gefängnissen unstatthaft. Bis dahin bleiben jedoch die daselbst verwahrte Individuen da, wo sie sich jetzo befinden.

§. 4. Das Zuchthaus in Dietz bestimmen Wir hierdurch ausschließlich zur Strafanstalt für die zur Zuchthausstrafe förmlich verurtheilten Verbrecher. — Vom 1. Jänner k. J. an dürfen andere Personen nicht mehr in diese Strafanstalt aufgenommen werden.

§. 5. Die bisher in Dietz bestandene Zuchthaus-Commission wird hierdurch aufgelößt. An ihre Stelle tritt ein Zuchthaus-Director, welchem ein Cassirer, der zugleich die Stelle eines Actuars versieht, beigegeben wird. Unter ihm stehen der Zuchthaus-Verwalter und die nöthige Anzahl von Unteraufsehern. Von der Verwaltung ist jede Geldverrechnung getrennt; letztere ist die Obliegenheit des Cassirers. Der Aufwand für das Zuchthaus wird aus der Staatscasse bestritten, und von Unserm Staats-Ministerium genehmigt, welchem der Zuchthaus-Director subordinirt ist.

§. 6. Die bisherige innere Einrichtung des Zuchthauses in Dietz wird nach der ihm gegebenen neuen ausschließlichen Bestimmung abgeändert, und die ganze Anstalt nach der neu entworfenen, alle Vorschriften für die verschiedenen Verwaltungs-Abtheilungen im Einzelnen, vollständig und bestimmt umfassenden, Zuchthaus-Ordnung verwaltet.

§. 7. So lange die Strafzeit dauert, kann kein Züchtling das Zuchthaus verlassen. Versuche zum Entweichen, oder wirkliches Entweichen, sollen durch Verlängerung der Strafzeit geahndet, für die Anzeige vorhabender oder verabredeter Entweichungen aber dem Angeber, wenn derselbe ein Züchtling ist, eine verhältnißmäßige Abkürzung der Strafzeit bewilligt werden. Entweicht ein Züchtling, so soll durch Kanonenschüsse das Signal zur Verfolgung gegeben: auf einen solchen Fall aber an die Behörden der umliegenden Gegend die nöthigen Befehle schon zum voraus ertheilt, überdies auf der Stelle Steckbriefe erlassen werden, die eine ganz genaue Beschreibung des Entflohenen enthalten, wie solche jedesmal beim Einbringen eines Züchtlings in das Zuchthaus aufgenommen wird. Sollte der Fall einer gewaltthätigen Widersetzlichkeit von Züchtlingen eintreten, und die Unteraufseher auswärtiger Hülfe bedürfen, oder Züchtlinge im Begriff stehen, zu entfliehen; so soll die Sturmglocke angezogen, und damit das Zeichen zur Herbeieile gegeben werden.

§. 8. Die Zuchthauskleidung der Züchtlinge männlichen Geschlechts, besteht aus einer grauen wollenen Kappe, Halstuch, Weste, Kamisol und langen Beinkleidern von ungebleichter Leinewand nebst Socken statt Schuhen. Das Kamisol und die Beinkleider sind der Länge nach halb gelb halb grau. In der kalten Jahrszeit wird noch ein wollener Mantel mit Aermeln gegeben. Die Kleidung der Züchtlinge weiblichen Geschlechts, besteht aus einer Haube, Halstuch, Rock, Mieder und Schürze, von schwarzer Farbe, und Socken statt der Schuhe. Diese Kleidungen muß ein jeder Züchtling ohne Unterschied anlegen: seine eignen Kleider werden beim Einbringen abgenom-

men und verwahrt. Entflohene Züchtlinge sind daher auch an dieser ausgezeichneten Kleidung leicht zu erkennen.

§. 9. Die Züchtlinge sollen zu den vorgeschriebenen Arbeiten angehalten, und keiner aus dem Zuchthause entlassen werden, der nicht Proben davon gegeben hat, daß er sich nach seinem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft, auf eine ehrliche Weise werde ernähren können Zu dem Ende soll unter andern mit einem jeden Züchtling, nach den in der neuen Zuchthaus-Ordnung mit mehreren hierüber enthaltenen Vorschriften, genaue Rechnung über den Werth seiner geleisteten Arbeit und die Kosten seiner Unterhaltung in dem Zuchthaus geführt werden, und ihm der Mehrbetrag der erstern eigenthümlich gehören. Demnächst ist der Züchtling bei seiner Entlassung aus dem Zuchthaus passend zu kleiden, ihm der Rest seines Ueberverdienstes, auch nach den Umständen ein Zuschuß aus der Zuchthauskasse zu verabreichen, weniger nicht demselben ein Zeugniß von Unserm Zuchthaus-Director, und ein Laufpaß nach seiner Heimath zu geben, und die Obrigkeit seines Wohnorts von seiner Entlassung im voraus zu benachrichtigen, damit er bei seinem Wiedereintritt in die bürgerliche Gesellschaft unter besonderer Aufsicht gehalten werden möge.

§. 10. Unserm Staats-Ministerium ist die Vollziehung dieser Verordnung übertragen, welche durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden soll.

So gegeben Biebrich den 3. und Weilburg den 5. December 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Die Zucht- und Corrections-Haus-Strafe betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben in Unserm Edict vom 3/5. December 1811. bereits verkündet, daß ein Arbeits- und Besserungshaus errichtet werden solle.

Erwägend, daß der Zeitpunct herangekommen ist, wo das in Folge dieser Verfügung in den Gebäuden der vormaligen Abtei Eberbach eingerichtete, und mit allen wesentlichen Erfordernissen versehene Arbeits- und Besserungshaus, dem Wir andurch den Namen Correctionshaus beilegen, in kurzem eröffnet werden kann; sodann

Erwägend, daß der seitherige Gerichtsgebrauch über die Erkennung auf Zuchthaus- oder Corrections-Strafe, theils wegen Unbestimmtheit der Gesetze selbst, theils wegen Mangel an abgesonderten Anstalten, schwankend war:

Haben beschlossen, einstweilen, bis zu einer Reform der Strafgesetze in Unserm Herzogthum, die hier nachfolgenden Vorschriften über die Zuchthaus- und Correctionsstrafe zu ertheilen.

§. 1. Die Zuchthaus Strafe kann niemals auf unbestimmte Zeit zuerkannt werden.

§. 2. Ihre kürzeste Dauer sind in der Regel zwei Jahre. Nur in außerordentlichen Fällen, bei vorliegenden Capitalverbrechen, die mit mildernden Umständen verbunden sind, kann auch auf Zuchthaus-Strafe von kürzerer Dauer erkannt werden.

§. 3. Die Corrections-Strafe kann entweder nach Zeit bestimmt, oder nach einem gewissen zu erzielenden Ueber-Verdienst über die Kosten der Unterhaltung, oder auch auf unbestimmte Zeit, zuerkannt werden.

§. 4. Die kürzeste Dauer nach der Zeit bestimmten Corrections-Strafe sind drei Monate, die längste aber fünf Jahre.

§. 5. Eine auf unbestimmte Zeit erkannte Corrections-Strafe soll immer angesehen werden, als sey sie zum wenigsten auf drei Monate zuerkannt.

§. 6. Einem jeden Correctionär soll die Möglichkeit verschafft werden, die Dauer der ihm auf bestimmte Zeit zuerkannten Strafe durch Ueberverdienst abzukürzen.

Der Director des Correctionshauses hat über die Anwendung dieser Vorschrift auf einzelne Fälle an Unser Staats-Ministerium gutachtlich zu berichten.

§. 7. Solche Vergehungen, welche sich nicht wenigstens zu einer dreimonatlichen Corrections-Strafe qualificiren, sollen, in so weit körperliche Strafen angewendet werden müssen, entweder durch Einsperrung in den Amts- und Zurückhaltung in den Criminal-Gefängnissen abgebüßt, oder nach Beschaffenheit der Sache durch öffentliche Arbeitsstrafe geahndet werden.

§. 8. In dem Correctionshause wird der Correctionär weder in ausgezeichnete Kleidung eingekleidet, noch an Ketten geschlossen. Die Corrections-Strafe infamirt eben so wenig, als ein Arrest in den Civil- und Criminalgefängnissen; dagegen wird ein entflohener Correctionär, wenn er sich betreten läßt, ohne weiteres Verfahren sofort in das Zuchthaus abgeliefert, um daselbst die ganze ihm zuerkannte Corrections-Strafe, ohne Anrechnung der Zeit, die er schon in dem Correctionshause abgebüßt hat, zu erstehen.

§. 9. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung treten mit dem ersten März 1813 ein; von diesem Zeitpuncte an ist das provisorische Arbeitshaus zu Wiesbaden aufgelößt.

§. 10. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in dem Verordnungsblatte zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

So gegeben Biebrich den 26. und Weilburg den 30. Januar 1813.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Die Eröffnung des Irrenhauses zu Eberbach betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Haben bereits durch Unser Edict vom 3/5. December 1811 verkündet, daß ein Irrenhaus in Unsern Herzoglichen Landen errichtet, und dazu die Gebäude der vormaligen Abtei Schönau verwendet werden sollten. Es ist dieser Plan dahin abgeändert worden, daß statt der Schönauer Abteigebäude, ein Theil der vormaligen Abtei Eberbach im Rheingau nunmehr wirklich zu einem Irrenhaus, nach dem Muster wohlangelegter Irrenanstalten, eingerichtet, und mit allem Erforderlichen hinreichend versehen worden ist. Wir bestimmen also nunmehr folgendes:

§. 1. Mit dem 1. April d. J. ist das Irrenhaus zu Eberbach eröffnet.

§. 2. Seine Bestimmung ist, solche ihres Verstandes beraubte Unterthanen und Einwohner Unseres Herzogthums zum Behuf der Verwahrung, Verpflegung und fortgesetzten medicinischen als psychischen Behandlung aufzunehmen, welche durch Anstellung aller in ihrer bisherigen Lage möglich gewesenen Versuche ungeheilt geblieben, und ihres Verstandes in dem Grad beraubt sind, daß sie in den Paroxismen ihrer Krankheit sich selbst und der Ruhe und Sicherheit ihrer Nebenmenschen gefährlich werden, und eigene Verwahrungsmittel erfordern, um sie unschädlich zu machen.

§. 3. Dagegen bleiben noch zur Zeit von der Anstalt ausgeschlossen, alle diejenigen, bei welchen die in ihrer Lage möglichen Heilungs-Versuche noch nicht angestellt worden, oder, welche ihres Verstandes zwar mehr oder minder beraubt sind, deren Krankheit aber nicht zu dem Grade steigt, daß sie der Ruhe und Sicherheit ihrer Nebenmenschen gefährlich werden, und deshalb besondere Anstalten zu ihrer Unschädlichmachung erheischen.

§. 4. Es soll also das Irrenhaus zu Eberbach vor der Hand weder zunächst eine Heilanstalt, noch eine Versorgungsanstalt zu Unterbringung wohlhabender, oder armer, ihres Verstandes beraubten, nicht gefährlichen Personen seyn. Erst wenn dem Bedürfniß, die §. 2. beschriebenen Personen unterzubringen, abgeholfen seyn wird, kann beurtheilt werden, welche erweiterte Bestimmung dem Irrenhaus in Eberbach etwa noch zu geben sey

§. 5. Sämmtliche Kosten für Wohnung, Wartung und Heilung der in das Irrenhaus aufgenommenen Personen, und den ganzen Verwaltungsaufwand werden Wir aus allgemeinen Staatsmitteln bestreiten, und zu dem Ende alljährlich die erforderliche Summe an die Irrenhauscasse abführen lassen; dagegen soll aus dem Vermögen der aufgenommenen Personen, in dessen Ermangelung von den Verwandten, welche die Alimente schuldig sind, zuletzt aus der allgemeinen oder einer besondern Armen- oder der Gemeindecasse ein gewisses jährliches Kostgeld für die gewöhnliche Nahrung und Kleidung bezahlt werden, welches von Zeit zu Zeit so gering als möglich von Seiten der Verwaltung berechnet, und allgemein bekannt gemacht werden soll.

§. 6. Dieses Kostgeld, welchem überall die rechtliche Natur der Alimentengelder für die ersten Lebensbedürfnisse beigelegt werden soll, übernimmt die Irrenhauscasse nur in den, in den §§. 7. 11. und 12. bestimmten Fällen. — Dasselbe ist zum mindesten halbjährig im Voraus zu bezahlen.

§. 7. Es ist gestattet, das Kostgeld für eine in das Irrenhaus aufgenommene Person mit einem Capital abzukaufen, dergestalt, daß die Irrenhauscasse lebenslänglich auf Gewinn und Verlust die abgekaufte Verpflegung übernimmt. Die Größe dieses Einkaufcapitals wird in jedem einzelnen Fall durch die Irrenhaus-Direction nach Erwägung aller Umstände bestimmt. Im Fall der Wiederherstellung und Entlassung ist von dem eingebrachten Capital, so weit es reicht, das Kostgeld abzuziehen, der Rest aber zurückzugeben, doch ohne einige Zinsenvergütung.

§. 8. Woraus die Verpflegung bestehen soll, wird durch die jedesmaligen allgemeinen Hausgesetze nach Bedürfniß und dem Zweck der Anstalt bestimmt. Es ist erlaubt, bei demjenigen, welcher die Verköstigung im Irrenhaus besorgt, für gewisse Individuen bessere Speisen oder Getränke durch einen Zusatz zum gewöhnlichen Kostgeld zu accordiren. Solche Accorde werden als reine Privatsache betrachtet, um die sich die Verwaltung so lange nicht bekümmert, als sie nicht gegen die Regeln der medicinischen Behandlung oder die Polizei des Hauses anstoßen. Jedoch ist es dem Verwalter zur strengsten Dienstpflicht gemacht, darüber zu wachen, daß die Personen zu

deren Gunsten dergleichen Accorde abgeschlossen werden, dasjenige auch wirklich erhalten, was ihnen gereicht werden soll.

§. 9. Das Irrenhaus, welchem Wir die dafür eingeräumten Gebäulichkeiten der vormaligen Abtei Eberbach, nebst dazu geschlagenen Höfen und Gärten zum Eigenthum auf ewige Zeiten andurch übertragen, und welchem Wir die §. 5. erwähnte Unterstützung aus allgemeinen Landesmitteln unabänderlich und unabgekürzt werden zufliessen lassen, hat im übrigen alle Rechtsverhältnisse und Begünstigungen einer milden Stiftung, und wird von denen dazu bestellten und verpflichteten Verwaltungsbehörden als solche treu und gewissenhaft verwaltet werden.

§. 10. Das Irrenhaus kann Vermögen erwerben:

a) durch Geschenke und Vermächtnisse,
b) durch die Einkaufgelder nach §. 7.
c) durch sorgsame Verwaltung der schon vorhandenen Fonds. — Die Geldcapitalien sollen ohne Ausnahme auf Privathypotheken ausgeliehen werden.

§. 11. Die Einkünfte aus dem Vermögen des Irrenhauses sollen zunächst darauf verwendet werden, die in das Institut eingekauften Personen zu ernähren, damit die Einkauf-Capitalien zu dem Fond geschlagen werden können, und das Institut gegen den aus diesen Verträgen möglichen Schaden gedeckt sey. So lange weiterer Ueberschuß vorhanden ist, soll die Verwaltung verpflichtet seyn, solche Personen unentgeldlich aufzunehmen, für die nach allen Umständen das Kostgeld am wenigsten aufgebracht werden kann.

§. 12. Das Irrenhaus ist nur für wahnsinnige Personen aus Unsern Landen bestimmt, und zunächst auf Gleichheit in der Behandlung und Wartung berechnet. Wünscht daher eine auswärtige Familie, einen Verwandten unterzubringen, oder wird für eine Person eine ausgezeichnete Wohnung, Behandlung und Wartung verlangt, so erfordern diese Ausnahmen besondere Verhandlung mit der Behörde, und sind nur dann zulässig, wann sie mit Vortheil für das Institut verbunden sind.

§. 13. Die gesammte obere Verwaltung des Irrenhauses übertragen Wir einer Irrenhaus-Direction, welche aus einem Verwaltungs-Beamten und dem jeweiligen Irrenhausarzt besteht.

§. 14. Die Irrenhaus-Direction empfängt vor der Hand, bis darüber anderweit verfügt wird, die nöthige Instruction von Unserem Staats-Ministerium, und correspondirt mit den übrigen Staatsbehörden. An sie laufen alle die Reception der Irren oder die Verwaltung des Hauses und seines Vermögens betreffenden Gegenstände.

§. 15. Unter der Irrenhaus-Direction steht der Irrenhaus-Verwalter, welcher ein wohl unterrichteter geprüfter Wundarzt seyn muß, und unter diesem unmittelbar das nöthige Wärter-Personal.

§. 16. Dem Gesuch um Reception müssen nothwendig beigefügt seyn:

a) eine vollständige ärztliche Instruction für den Irrenhausarzt, von dem einschlagenden Physicus, oder dem Arzt, der den Kranken bisher in der Behandlung hatte, verfaßt, woraus gleichzeitig muß beurtheilt werden können, ob die aufzunehmende Person in die Classe gehöre, für die nach §§. 2. 3. und 4. das Institut bestimmt ist.
b) ein Attestat von Seiten des Ortsvorstandes über alle Familien- und Vermögensverhältnisse des Aufzunehmenden.

c) eine amtliche Ausfertigung, womit die Attestate unter a und b beglaubiget und nöthigen Falls vervollständiget werden, und angezeigt wird, woher das Kostgeld zur Casse fließt, als worüber Unsere Beamten, wenn sie es für nöthig finden, vorgängig die Instruction bei ihrer vorgesetzten Behörde einzuholen haben.

§. 17. Gegenwärtige Verordnung ist durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden. Gegeben in Unserm Residenzschloß zu Biebrich den 10. März 1815.

Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Für Uns und in Vollmacht Unseres abwesenden Herrn Vetters, des Fürsten zu Nassau, Liebden.

vt. Freiherr von Trümbach.

XII. Brandassecuranz.

(Die Brandassecuranz-Ordnung betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Mit Landesväterlicher Sorgfalt haben Wir alle diejenigen unglücklichen Folgen und Umstände in Erwägung gezogen, in welche öfters viele Familien und Unterthanen durch die an ihren Wohnhäusern und andern Gebäuden erlittenen Brandschäden versetzt werden. Da nun das Wohl der einzelnen Glieder mit dem gemeinschaftlichen Besten des ganzen Staats unzertrennlich verbunden, und es daher nothwendig ist, alle wirksame Mittel und Maasregeln zu ergreifen, durch welche das Vermögen der Unterthanen erhalten, und Unglücksfälle so viel wie möglich gemeinschaftlich getragen werden können; so haben Wir Uns gnädigst entschlossen, nach dem Beispiel anderer Staaten, eine Brandversicherungs Gesellschaft unter Unserm höchsten Schutz und Ansehen für Unsere sowohl alte als neu acquirirte Lande, wie auch für die mit andern Herrschaften in Gemeinschaft habenden Aemter, durch die gegenwärtige Verordnung zu errichten.

Die guten Wirkungen, welche in andern Ländern durch dergleichen Verfügungen hervorgebracht wurden, sind hinlänglich Bürge dafür: daß ein jeder Einwohner nicht nur mit der größten Bereitwilligkeit diesen gemeinnützigen Anstalten die Hand bieten, sondern auch die dabei lediglich zum Grund liegende wahre Landesväterliche Absicht zur Aufnahme und Wohlfahrt des Landes dankbar erkennen werde.

In dieser gnädigsten Zuversicht finden Wir überflüßig, die vielfältigen Vortheile weitläufig anzuführen, welche sowohl ein jeder Hausbesitzer für sich als auch insbesondere das gemeine Wesen aus dergleichen gemeinschaftlichen Verbindungen zu erwarten hat. Vorzüglich verdient jedoch hierbei in Betrachtung gezogen zu werden: daß durch die Feuerassecuranzen, die, den Häusern und Gebäuden mit Gefahr anvertraute Sicherheit der Hypotheken und Unterpfänder nicht leicht mehr in Asche verwandelt, dadurch aber der Credit befestigt, der Reichthum des ganzen Landes und eines jeden einzelnen Mitgliedes vergrößert, die Gelegenheit zur sichern Anlage zinsloser Capitalien erweitert, somit der Nahrungsstand auf allen Seiten befördert werde.

Eine solche gemeinschaftliche Schadloshaltung ist zugleich das wirksamste Mittel, den Brandbeschädigten in seinem Nothstande eine thätige Hülfe zu leisten, den Anbau vieler wüsten Baustellen zu erleichtern, und künftighin das Publicum vor allen, alsdann überhaupt verbotenen Brandcollecten, zu verwahren, welche seither demselben ohne gewisse Aussicht und Hoffnung zu einer wechselseitigen Hülfe zur beschwerlichen Last gefallen, und doch selten ergiebig genug gewesen sind, den mitleidswürdigen Mitbürger von dem Bettelstabe zu retten, der mit dem Verlust seiner eingeäscherten Wohnung öfters vergesellschaftet war.

§. 1. Der Endzweck dieser Anstalt ist: daß alle assecurirte Gebäude, welche durch Brand ganz, oder zum Theil verunglücken, desgleichen die, welche zur Hemmung der Feuersbrunst niedergerissen oder beschädigt werden, durch einen gemeinschaftlichen Beitrag der Societätsmitglieder nach Maasgabe des taxirten Schadens ersetzt werden sollen. Endzweck dieser Anstalt und welche Brandschaden ersetzt werden.

Dieser Ersatz wird geleistet, der Schade mag durch boshafte Feueranlegung, welche ohne Vorwissen des Eigenthümers geschieht, durch Bliz oder andere durch §. 2. nicht ausgenommene Ursachen entstanden seyn.

§. 2. Von dieser Versicherung bleiben jedoch alle andere Unglücksfälle, welche nicht durch Brand entstehen, und insbesondere auch diejenige Feuersbrünste ausgeschieden, welche durch feindliche Gewalt in Kriegszeiten veranlaßt werden, jedoch sollen alle, durch Zufall in Kriegszeiten entstehende Feuerschäden den Beschädigten, unter den nachfolgenden allgemeinen Bestimmungen vergütet werden. Auch sollen ferner von der Societät nur die versicherten Gebäude, nicht aber die Mobilien und andere Effecten, welche durch Feuerschaden leiden, vergütet werden. Unglücksfälle die nicht ersetzt werden.

§. 3. Alle Corporationen und Privatpersonen, welche in Unsern Fürstlichen Landen Gebäude besitzen, die wegen ihrer Bestimmung oder Einrichtung von dieser Versicherung nicht ausgeschlossen werden müssen, sollen zu dieser Feuerassecuranz-Societät zugelassen werden, sie mögen diese Gebäude selber benutzen, vermiethet haben, in- oder außer Landes wohnen. Bezeichnung der Theilnehmer.

§. 4. Folgende Gebäude sollen daher zu dieser Versicherung zugelassen werden: Bezeichnung der Gebäude welche assecurirt werden können.

1.) alle Unsere Domanial- und andere Gebäude, welche in dem folgenden §. nicht ausgenommen sind,
2.) alle adeliche Burghäuser und Höfe,
3.) alle den frommen Stiftungen, Städten, Flecken und Dörfern gehörige Gebäude,
4.) alle Bürger- und Bauernhäuser, sowohl freie als unfreie, worin keine in dem folgenden §. ausgenommene Gewerbe getrieben werden,
5.) alle Scheuern und Stallungen,
6.) alle einzelne Höfe und Mühlen, letztere, mit dem laufenden Geschirr.

§. 5. Von dieser Versicherung werden jedoch folgende Gebäude ausgeschlossen: Gebäude die nicht assecurirt werden können.

1.) Herrschaftliche Schlösser.
2.) Pulvermühlen, Eisenhämmer, Schmelz-, Abtrieb-, Glas-, Ziegel- und Töpferhütten, Porcellän- und Fayencefabriken, Siedhäuser auf Salinen, Salmiack- und Salpetersiedereien. Auch sollen
3.) nur diejenige Wohnhäuser, welche in einiger Entfernung von diesen Gebäuden liegen, und mithin der Feuersgefahr nicht ausgesetzt sind, zu dieser Versicherung zugelassen werden.

4) Einzelne Gebäude, wobei die Versicherungssumme den Betrag von fünfzig Gulden nicht erreicht, und deren Eigenthümer nicht zugleich diese Versicherungssumme durch andere Gebäude vervollständigen kann.

Gebäude deren Eigenthümern, das versicherte Capital, bei erlittenen Brandschaden nicht ganz wieder ersetzt werden soll.

§. 6. Da die auf dem platten Lande sich hier und da befindlichen, mit Stroh, Rohr oder hölzernen Schindeln bedeckten Häuser, Scheunen, Hütten und Stallungen der Feuersgefahr mehr als andere ausgesetzt sind; so verordnen Wir, daß solche nur unter der Bedingung zur Brandassecuranz aufgenommen werden sollen, daß dem Eigenthümer derselben bei erlittenen Brandschaden nur drei Viertheile des versicherten Capitals ersetzt werden, während dieser gleichwohl seine Beiträge von dem Ganzen zu leisten hat.

Freiheit des Eintrittes.

§. 7. Es soll der Willkür Unserer Unterthanen überlassen bleiben, ob sie an dieser Anstalt Theil nehmen wollen, oder nicht, ihre Gebäude ganz, zur Hälfte oder zu einem Viertheil versichern, oder auch nach Verlauf eines Jahres wieder aus dieser Gesellschaft treten wollen.

Verbot die Gebäude doppelt versichern zu lassen.

§. 8. Niemand darf die zu dieser Brandversicherung eingeschriebenen Gebäude bei andern Gesellschaften außer Landes versichern lassen, vielmehr hat ein jeder, in so weit dieses geschehen wäre, beim Eintritt in diese Gesellschaft, die Verbindung mit der andern aufzugeben, bei Strafe der Confiscation, des bei verunglückten Gebäuden zu beziehen habenden auswärtigen Entschädigungsgeldes. Auch werden alle in Unsern Landen bisher für einzelne Landestheile bestandene Brandversicherungsanstalten durch dise Verordnung aufgehoben.

Taxation der Gebäude.

§. 9. Es soll bei denjenigen, die sich zum Beitritt entschließen, und ihre Gebäude ganz, halb, oder zu einem Viertheil einschreiben lassen, durch beeidigte Taxatoren, die Abschätzung der Gebäude, welche in die Catastra eingetragen werden sollen, vorgenommen werden.

Bestellung und Belohnung der Taxatoren.

§. 10. Das Geschäft der Abschätzung soll in jedem Amt, durch vier Bauverständige, welche dazu eigens verpflichtet sind, dergestalt vorgenommen werden, daß die Gebäude in den Städten durch 2 Zimmermeister und 2 Maurermeister, und auf dem Lande durch 1 Zimmermeister und 1 Maurermeister unter Direction der Ortsvorstände taxirt werden. Für die damit verbundene Bemühung erhalten die angestellten Taxatoren, von einem jeden Eigenthümer für die Abschätzung aller zu einer Hofraithe gehörigen Gebäude in den Städten vier und zwanzig Kreuzer, und auf dem Lande zwölf Kreuzer rheinisch.

Grundsatz für die Abschätzung.

§. 11. Bei dieser Taxation dürfen die Taxatoren nur allein den gegenwärtigen wahren Werth der Gebäude, mit Einschluß der unbeweglichen, der Zerstörung durch Feuer unterworfenen Zubehörden innerhalb derselben berücksichtigen. Der Platz worauf sie stehen, unterirrdische Gewölbe, vortheilhafte Lage, und anklebende Gerechtigkeiten bleiben außer dem Anschlag.

Beschwerden gegen die vollzogene Abschätzung.

§. 12. Sollte sich nun ein Mitglied der Societät, durch diese Taxation beschwert glauben, so hat sich dasselbe deshalb bei dem Amt in dessen Bezirk das Gebäude gelegen ist, zu melden, wo die weitere Verfügung auf der Stelle getroffen werden wird. Indessen muß die erste Taxation, so lange zum Versicherungsmaaßstabe dienen, bis solche hiernächst in dem Catastro abgeändert seyn wird.

Bestimmung der Zahlen worein sich eine jede Taxation endigen muß.

§. 13. Zur Erleichterung der künftigen Repartition ist die Taxation so einzurichten, und das Versicherungs-Capital so zu bestimmen, daß immer eine Decimalzahl herauskommt, also daß ein Gebäude, welches zum Beispiel auf 151. 152. 153. 154. und 155 fl. abgeschätzt ist, nur zu 150 fl. und welches zu 156. 157. 158. und 159. angeschlagen wird, zu 160 fl. ins Cataster eingetragen werde.

Numerirung d. Gebäude und Eintragen in das Specialcataster.

§. 14. Um die Catastra gehörig einrichten zu können, sind alle in Unsern Landen befindliche Hauptgebäude, wo solches noch nicht geschehen ist, mit Oelfarbe über der Thüre zu numeriren,

die Nebengebäude aber mit Buchstaben zu bezeichnen. Die Kosten der Numerirung sind aus den Gemeindecassen zu bezahlen. Hiernächst sind alle Gebäude, welche der Eigenthümer versichern lassen will, nach geschehener Taxation in das Specialcataster eines jeden Orts einzutragen.

Einrichtung der Cataster

§. 15. Damit nun diese Catastra gleichförmig eingerichtet werden; so hat man unter Litera A. und B. einige Muster beigefügt, wornach sowohl eines jeden Orts Special- als auch das Amtscataster künftighin verfertigt werden sollen.

Aufstellung des Specialcatasters.

§. 16. Das Specialcataster eines jeden Orts, wird durch den Schultheissen, Vorsteher oder Bürgermeister auf dem Lande, und durch den Stadt- oder Gerichtsschreiber in den Städten besonders verfertigt. Für das Einschreiben eines Gebäudes werden ihnen jedesmal zwei Heller Schreibgebühren von hundert Gulden des Versicherungscapitals verwilliget.

Amtscataster.

§. 17. Aus diesen Specialcatastern hat sodann jedes Amt in Ansehung der Amtsortschaften ein Hauptcataster aufzustellen, und nebst den Specialcatastern an Unsere nachgesetzte Landesregierung einzusenden.

Ab- und Zuschreiben.

§. 18. Bei der jährlichen Revision des Specialcatasters, welche jedesmal von Anfang bis zu Ende des Monats November vorzunehmen ist, haben sich diejenige Unterthanen gehörig zu melden, welche ihre Gebäude in die Cataster einschreiben, dieselbe ganz, zur Hälfte, oder zu einem Viertheil versichern, oder aber austreten, und somit ihre Gebäude abschreiben lassen wollen. Die revidirten Cataster sind alsdann von jedem Amt jährlich zu Anfang des Monats December an Unsere Fürstliche Landesregierung einzusenden.

Taxation des Schadens.

§. 19. Wenn ein oder mehrere assecurirte Gebäude in die Asche gelegt, oder zur Abwendung einer drohenden grosen Feuersgefahr niedergerissen werden; so hat das Amt in dessen Bezirk solche gelegen, sofort nach geschehener Löschung, mit Zuziehung beeidigter Taxatoren, zu untersuchen, und an Unsere Fürstliche Landesregierung zu berichten, wie viel Gebäude ganz, oder zum Theil abgebrannt, beschädigt, oder niedergerissen worden, und wie hoch der Schaden an denen nur zum Theil beschädigten Gebäuden taxirt worden. Die Kosten der Taxation werden alsdann hiernächst mit dem Schaden auf die sämmtlichen Interessenten, nach der unten bestimmten Methode repartirt.

Vergütung des Schadens.

§. 20. Da es den Verunglückten zur besten Hülfe gereicht, wenn sie das ihnen zu vergütende Quantum ohne Zeitverlust erhalten; so sollen alle Schäden durch ein besonderes dazu aufgenommenes Capital sofort vergütet werden.

Es wird daher, sobald Unsere Fürstliche Landesregierung den Bericht in Betreff des sich zugetragenen Brandes erhalten hat, dem jedesmaligen Verwalter der Brandassecuranz-Societätscasse der Auftrag zur Aufnahme eines Capitals ertheilt, die Gelder werden sodann an das Amt, in dessen Bezirk sich der Brand zugetragen hat, abgeschickt, und das Capital sammt Zinsen hiernächst auf sämmtliche Societätsglieder, die Brandbeschädigten nicht ausgeschlossen, nach dem Verhältniß des Versicherungscapitals ihrer assecurirten Gebäude repartirt.

Bestimmung der Summe die im höchsten Fall erhoben wird.

§. 21. Sollte es sich gegen alle Erwartung zutragen, daß in einem Jahre eine Stadt oder Dorf mit einem sehr grosen Brand heimgesucht würde, so daß zum Ersatz des Schadens Ein oder mehrere Procente von den sämmtlichen Mitgliedern erhoben werden müßten; so verordnen Wir gleichwohl zur Erleichterung der Interessenten, daß das Beitragsquantum nie einen Drittheil Procent des Versicherungscapitals übersteigen, somit von Einhundert Gulden mehr nicht als zwanzig Kreuzer rheinisch in einem Jahr erhoben werden sollen; dahingegen wird der Beitrag

alsdann mehrere Jahre hindurch bis zur gänzlichen Tilgung des zum Ersatz der Brandschäden aufgenommenen Capitals auf die Mitglieder ausgeschlagen. Wer während dieser Zeit aus der Gesellschaft tritt, muß, wie sich auch wohl schon von selbsten verstehet, gleichwohl seine Beiträge zu diesem frühern Schaden fortleisten.

Wiederaufbauung der Gebäude.

§. 22. Da es Unser ernstlicher Wille ist, daß die den Brandbeschädigten ersetzten Gelder nur zur Wiederaufbauung der Gebäude verwendet werden sollen; so haben die Aemter und Ortsvorstände besonders darauf Rücksicht zu nehmen: ob die Gebäude andern gerichtlich verschrieben, oder mit einem Lebens-Nexu oder Fideicomiß behaftet sind, ob Verdacht vorhanden ist, daß der Beschädigte die Gelder nicht gehörig verwenden werde, und nicht hinreichend angesessen sey, um deshalb Sicherheit zu leisten. In jedem dieser Fälle sollen die Gelder bei Amt deponirt werden, und hat alsdann dasselbe durch den Ortsvorstand die Accorde mit den Handwerksleuten schließen, ihnen wöchentlich die Gelder auszahlen zu lassen, und dem Eigenthümer davon Rechnung abzulegen. Für die genaue Befolgung dieser Vorschrift bleiben die Aemter und Ortsvorstände persönlich verantwortlich. Auch haben die Aemter jährlich darüber Bericht an Unsere Fürstliche Landesregierung zu erstatten, ob die Gebäude wieder aufgebauet, und die Gelder gehörig verwendet sind, oder weshalb dieses nicht geschehen.

Die Beitragsgelder dürfen weder arretirt noch confiscirt werden.

§. 23. Die zur Wiederaufbauung der durch Brand verunglückten Gebäude von der Assecuranzsocietät zusammen getragenen Gelder, sollen unter keinerlei Vorwand arretirt, oder confiscirt, sondern ohne den mindesten Aufenthalt einzig und allein zu obigem Zweck angewendet werden.

Vorzugsrechte der Societät bei entstehendem Concurs. 1) des Contribuenten,

§. 24. Entsteht ein Concurs über ein in der Brandassecuranz stehendes Gebäude, so ist der Curator-Massæ gehalten, den Beitrag vorzugsweise gleich aus der Masse zu zahlen.

2) des Gelderhebers.

§. 25. Sollte einer von den Einnehmern dergleichen in Händen habende Brandversicherungsgelder veruntreuen, und in Concurs gerathen, so wollen Wir diesen Geldern das nemliche Vorzugsrecht als Unsern Steuern gestatten.

Erhebungszeit der Beiträge.

§. 26. Die Beiträge sollen innerhalb 4 Wochen nach dem eingelangten Ausschreiben, welches jedesmal bei zu vergütenden Brandschäden im Monat November publicirt werden wird, unfehlbar bei Strafe der Execution durch die Fürstlichen Aemter erhoben, und an den jedesmaligen Verwalter der Brandassecuranzcasse eingesendet werden. Bei der Erhebung der Gelder selbst hat der Erheber sich jedesmal an den Bewohner der Gebäude zu halten, und bleibt dem Miethsmann der Regreß an den Eigenthümer des Hauses vorbehalten.

Belohnung der Geldererheber.

§. 27. Den Fürstlichen Beamten werden von jedem Gulden der Untereinnahme 2 Heller, und eben so dem Societätscassenverwalter von jedem Gulden der Haupteinnahme 2 Heller Hebgebühren aus der Societätscasse vergütet; andere Besoldungen und Remunerationen außer den oben weiter bestimmten finden bei dieser Anstalt nicht statt.

Boshafte und verschuldete Brandschäden.

§. 28. Wer sein assecurirtes Gebäude vorsätzlich anzündet, ist als ein Mordbrenner anzusehen, zu bestrafen, und alles Schadensersatzes aus der Brandcasse für verlustig zu erklären. Bei solchen Brandschäden, welche durch Unvorsichtigkeit und eigenes Verschulden veranlaßt worden sind, wird der Verlust nur in dem Fall aus der Societätscasse ersetzt, wenn der Beschädigte frühzeitig um Hülfe gerufen hat, wohingegen derjenige, der den entstandenen Brand zu verheimlichen gesucht hat, alles Ersatzes verlustig wird. Auch ist jeder Hausbewohner schuldig, bei sich ergebenden Brandschäden für seine Familie, sein Gesinde und die bei ihm einwohnende einzelne Miethsleute

leute zu haften. Die Polizeistrafe wegen des stärkern oder geringern Verschuldens wird dabei in einem, wie in dem andern Fall vorbehalten.

§. 29. Die Vollziehung dieser Verordnung, so wie auch die Oberaufsicht und Leitung des ganzen Instituts, übertragen Wir Unserer nachgesetzten Landesregierung. Dieselbe entscheidet über zweifelhafte Fragen und Fälle, welche etwa in dieser Verordnung nicht vorhergesehen, oder nicht deutlich genug bestimmt seyn sollten. Die Generalcasse der Societät wird einem eigenen Buchhalter anvertraut, welcher eine angemessene Caution zu bestellen und sein Amt nach Anweisung der ihm besonders zu ertheilenden Instruction zu verwalten hat. Der Cassenvorrath befindet sich unter dem gemeinschaftlichen Beschluß eines Mitgliedes Unserer Regierung und des Buchhalters; über Einnahme und Ausgaben wird der Gesellschaft alljährlich oder vielmehr so oft ein Beitrag einzuziehen nöthig gewesen ist, Rechnung abgelegt, und diese zu jedermanns Wissenschaft durch den Druck bekannt gemacht. Oberamtliche Direction und Cassenverwaltung.

§. 30. Nach Errichtung dieses Instituts, welches mit dem 1. Februar des künftigen Jahres seinen Anfang nimmt, werden Collecten wegen Feuerschäden niemand mehr gestattet. Verbot aller Brandcollecten

§. 31. Da nur diejenigen Gebäude, welche in der Brandassecuration stehen, eine sichere Hypothek abgeben können; so verordnen Wir, daß nach Errichtung dieser Brandassecuranzanstalt nur solche Gebäude, die in die Brandcataster eingetragen und mithin versichert sind, eine gerichtliche Hypothek gewähren sollen. Wir verbieten daher allen Unsern Ortsgerichten andere als assecurirte Gebäude in die Hypothekenbücher einzutragen und den Aemtern dergleichen Hypotheken zu confirmiren. Gegenwärtig bestehende Hypotheken der Art sollen nach Ablauf eines Jahres, vom 1. Februar 1806. an zu rechnen, ihre rechtliche Wirkung verlieren, somit deren Inhaber bei entstehendem Concurs vor andern chirographarischen Gläubigern keinen Vorzug haben, wenn nicht bis dahin die Eigenthümer der verpfändeten Gebäude der Brandassecuranz-Societät beigetreten sind. Verbot der Verpfändung nicht assecurirter Gebäude.

§. 32. Schließlich wiederholen Wir nochmals Unsern landesväterlichen Wunsch, daß ein jeder Eigenthümer nicht versäume an dieser gemeinnützigen Anstalt alsobald Theil zu nehmen. Wir ermahnen hierzu besonders die geist- und weltliche Vorsteher, wie auch die Vormünder, welche dergleichen ihrer Pflege, Aufsicht und Verwaltung untergebene Gebäude zu besorgen haben, um so mehr, da im entgegengesetzten Fall sie sich selbst beizumessen haben, daß bei unglücklichen Brandereignissen sie der Entschädigung halber, welche durch diese Vorsorge hätte verhütet werden können, rechtlich werden belangt und zum Ersatz schuldig erkannt werden. Schluß.

Wir behalten Uns anbei gnädigst bevor, in dieser Verordnung, als einer, das gesammte Land und deren Singulos besonders angehenden Sache, nach befundenen Umständen das erforderliche zum Nutzen des gemeinen Wesens noch fernerhin zu verbessern, zu vermindern, oder mit nöthigen Zusätzen zu vermehren.

Gegeben unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstlichen Insiegels. Biebrich den 17. Jenner 1806.

(L. S.) Friedrich August, Fürst zu Nassau.

A.) Specialcataster des Orts N.

Nro. des Hauses.	Name des Besitzers.	Datum der Einschreibung	Beschreibung des Hauses oder Gebäudes.	Taxatum.	Versichertes Capital.	Summe des versicherten Capitals.
1.	N. N.	den	Ein zweistöckiges			
		1806.	Wohnhaus	1600 fl.	ganz 1600 fl.	
			a) ein Nebengebäude	400 fl.	halb 200 fl.	
			b) ein Stall = =	220 fl.	ein Viertel 50 * fl.	1850
2.	B. B.	den	Ein einstöckiges			
		1806.	Wohnhaus =	4000 fl.	halb 2000 fl.	
			a) ein Stall = =	300 fl.	halb 150 fl	2150
					Summa Summarum	4000

* Da nach §. 14 der Verordnung nun Decimalzahlen in die Cataster eingetragen werden dürfen, so versteht es sich von selbst, daß oben statt 55 nur 50 gesetzt werden darf.

B. Amtscataster.

Summarischer Status aller versicherten Gebäude des Amts für das Jahr 18

Namen der Städte, Oerter und Höfe.	Anzahl der assecurirten Gebäude.	Summarischer Betrag des Anschlags. fl.	Summarischer Betrag der Versicherung. fl.	Verhältniß gegen das letzte Jahr. Vermehrung fl.	Verminderung. fl.
Stadt N.	480	30000	20000	5000	100
Dorf N.	140	10000	5000		
Hof N.	4	15000	1500		
		Summa	26500	5000	100

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Obgleich es schon in der Natur der Sache begründet ist, daß diejenigen Gebäude, welche in Unserer allgemeinen Brandassecuranzanstalt aufgenommen, und zugleich gerichtlich verpfändet sind, nur erst nach Abtragung des auf den Gebäuden haftenden Capitals oder sonstiger Tilgung der hypothecarischen Verbindlichkeit aus der Brandassecuranzsocietät treten dürfen; so haben Wir Uns dennoch bewogen gefunden, um jede zum Nachtheil der Creditoren zweckende Auslegung des §. 7. der Brandassecuranzverordnung vom 16. Januar 1806. zu entfernen, diesen §. näher zu bestimmen und in dieser Hinsicht wie auch zur Erweiterung des Credits im Allgemeinen zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Nur solche Gebäude, welche nicht verpfändet sind, können nach Anleitung des siebenten §. der Brandassecuranzordnung von dem Beitritt zu der Societät befreit bleiben. Es müssen daher alle diejenige Gebäude, welche mit einer Hypothek behaftet sind ohne Rücksicht auf die Neigung des Besitzers in die Ortscataster eingetragen werden.

§. 2. Vor Ablösung der auf seinen Gebäuden haftenden Hypotheke darf Niemand von der Brandassecuranzgesellschaft abtreten. Die Aemter und Ortsgerichte sind für die genaue Befolgung des Vorstehenden verantwortlich.

§. 3. Alle diejenigen Gebäude, welche unmündigen und der Curatel unterworfenen Personen oder milden Stiftungen und Corporationen angehören, sollen in so fern es noch nicht geschehen ist, an dem gewöhnlichen Renovationstermin des laufenden Jahres in die Cataster eingetragen werden, und erstere bis zu dem Zeitpunct wo der Eigenthümer über sein Vermögen disponiren kann, der Brandversicherungsanstalt einverleibt bleiben. Nach dem Eintritt dieses Zeitpuncts bleibt es (in dem Falle, daß die Gebäude nicht verpfändet sind) der Willkühr des Besitzers überlassen; ob er aus jener Verbindung treten wolle oder nicht.

§. 4. Zur mehreren Sicherstellung der Pfandgläubiger verordnen Wir ferner; daß in Zukunft die in dem 28. §. Unserer Brandassecuranzverordnung Bedingungsweise zugesicherte Entschädigung in der Art geleistet werden soll, daß in jedem Fall, das von dem Creditor vorgeschossene Capital von der Brandassecuranz-Societät vergütet werde, bestimmen jedoch hierbei, daß das größere oder geringere Verschulden der Hausbewohner auf das strengste untersucht, und nach Befinden der Umstände bestraft werden, auch der Brandassecuranz-Societät der Regreß gegen den Hausbewohner in allen den Fällen vorbehalten seyn soll, wo nach Inhalt vorgedachten 28. §. der Beschädigte des Schadensersatzes aus der Brandassecuranzcasse für verlustig erklärt worden ist.

Damit nun diese Unsere Willensmeinung zur Kenntniß aller Unserer Unterthanen gelangen möge, so haben Wir gegenwärtige Verordnung zum Druck befördern lassen, und deren öffentliche Verkündigung befohlen.

Gegeben unter Unsern eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen und Fürstlichen Insiegeln. Biebrich den 15. und Weilburg den 17. März 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

(Die Strohdächer betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Wir haben zwar in dem 6ten §. der von Uns unterm 17. Januar 1806. emanirten Brandassecuranz-Verordnung gnädigst zu verfügen geruht, daß, da die mit Stroh, Rohr und Schindeln bedeckten Häuser, Scheuern, Hütten und Stallungen, der Feuersgefahr mehr als andere ausgesetzt seyen, solche nur unter der Bedingung zur Brandassecuranz aufgenommen werden sollen, daß dem Eigenthümer derselben bei erlittenem Brandschaden nur 3/4. des versicherten Capitals ersetzt werden, während dieser gleichwohl seine Beiträge von dem ganzen zu leisten habe.

Nachdem Wir Uns aber aus bewegenden Ursachen veranlaßt gefunden haben, hierin eine Abänderung zu treffen, so verordnen Wir zwar gnädigst, daß sowohl alle diejenige mit Stroh, Rohr und Schindeln gedeckten Gebäude, welche bereits in die am 1. Februar dieses Jahrs zu Stande gekommene Brandassecuranz aufgenommen wurden, als auch diejenige, welche künftighin diesem Institut einverleibt werden, bei erlittenem Brandschaden eine völlige Entschädigung nach Maasgabe der Taxation erhalten sollen: heben aber hierdurch keineswegs die schon in einzelnen Theilen des Herzogthums bestehende Verordnung auf, nach welcher keine neue Strohdächer angelegt werden dürfen, sondern befehlen vielmehr hiermit allen Unsern Beamten und Ortsobrigkeiten, dahin einen ernsten Bedacht zu nehmen, daß sowohl bei vorzunehmenden Reparaturen, als bei neu aufzurichtenden Gebäuden, die der Feuersgefahr mehr als andere unterworfene, aus Stroh, Rohr und Schindeln gefertigte Dächer, so viel wie möglich vermieden werden.

Damit nun diese Unsere höchste Willensmeinung zur Kenntniß aller Unserer Unterthanen gelangen möge, so haben Wir dieses zum Druck befördern lassen.

Gegeben unter Unseren eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten Herzoglichen und Fürstlichen Insiegeln. Biebrich den 28. und Weilburg den 29. December 1807.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

XIII. Landwirthschaft und Gewerbe.

(Die Aufhebung des Retracts betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Nachdem es Uns nicht unbemerkt geblieben ist, welche schädliche Folgen das Abtriebs-Recht, welches in einzelnen Theilen Unsers Herzogthums noch nach allen oder den meisten seiner Arten besteht, in andern aber bereits durch frühere Verordnungen wesentlich beschränkt, oder beinahe gänzlich aufgehoben worden ist, — sowohl in politischer und staatswirthschaftlicher, als in moralischer Hinsicht auf den Character, und durch Hemmung des freien Gangs der Privat-Industrie,

auf das Wohl Unserer getreuen Unterthanen äußert; indem es die freie Disposition der Privatpersonen über ihr Eigenthum beschränkt; gültige Verträge zum Besten eines Dritten, der aus keinem denkbar allgemein rechtlichen Grunde daraus Rechte erwerben kann, rescindirt, oder deren Abschliesung verhindert, arme, in der Veräußerungs-Nothwendigkeit befindliche Unterthanen drückt, das gewinnsüchtige Trachten nach anliegenden Gütern weckt und begünstigt, häufig Simulationen und verdeckte Handlungen, wodurch Unsere getreue Unterthanen von der offenen und lauteren Handlungsweise in ihren Verträgen abgeleitet werden, veranlaßt; Gehässigkeit zwischen Besitzern benachbarter Grundstücke und Gebäude, und unzählige, mit Animosität geführte kostspielige und verderbliche Processe anfacht; so haben Wir, nach vorgängiger Vernehmung Unserer nachgesetzten Landes-Regierungen, gnädigst zu beschliessen und zu verordnen geruht:

Daß mit dem 1. Jänner des laufenden Jahres 1808. sämmtliche Arten des Retracts oder Abtriebs-Rechtes in dem Umfang Unsers Herzogthums sowohl im allgemeinen aufhören, als insbesondere und namentlich inskünftige gänzlich cessiren sollen:

1.) Der Verwandschafts-Retrat oder Retractus ex jure consanguinitatis et ex qualitate avita prædii; rücksichtlich dessen hiermit auch alle und jede Privat- und Separat-Verträge bei Contracten, die mit der Absicht gegenwärtiger Verordnung, die auf gänzliche Abschaffung dieses Retractes geht, nicht compatibel sind, namentlich den Retract für gewisse Fälle ex jure consanguinitatis stipuliren und reserviren, für null und nichtig erklärt werden.

2.) Der Retractus ex jure vicinitatis seu congrui, (die Nachbar-Loosung) sowohl bei Grundstücken, als auch bei Gebäulichkeiten jeder Art, ohne Rücksicht, ob auf denselben Servituten haften, oder nicht.

3.) Der Retractus ex jure incolatus, oder die sogenannte Bann- oder Markloosung.

4.) Der Retractus ex jure territoriali oder ex indigenatu im weitläuftigen Sinn des Worts, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenn in einem oder dem andern Theil Unseres Herzogthums der Retract letzterer Art noch besonderer Verhältnisse wegen beibehalten werden müßte, Wir hierunter das Erforderliche Ausnahmsweise auf Anzeige festsetzen werden.

Indem Wir nun hierdurch sämmtliche Arten des Retractes, sie mögen Namen haben wie sie wollen, im Allgemeinen aufgehoben haben, behalten Wir Uns bevor, eine besondere Verordnung demnächst gnädigst zu erlassen, wodurch die für das allgemeine Beste und besonders für landwirthschaftliche Cultur so ersprießliche Consolidation der Grundstücke befördert, und aller künftigen allzugroßen Dismembration und Theilung der Ländereien und Gebäude gesteuert werde.

Schließlich befehlen Wir, daß diese Verordnung zum Druck befördert, und allenthalben gehörig publicirt werden soll. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigedruckten beiderseitigen Cabinets-Insiegeln.

Gegeben Biebrich den 25. und Weilburg den 29. März 1808.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

(Die Veredelung der inländischen Pferdezucht betreffend.)

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die Veredelung der inländischen Pferdezucht in mehrfachen Beziehungen Unseren Unterthanen zum großen Vortheil gereicht, die Beförderung derselben aber besondere Anstalten und Einrichtungen erfodert, welche nur unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der Regierung des Landes bestehen können; sodann erwägend, daß die Errichtung eines Landes-Gestüts in einigen Aemtern Unseres Herzogthums sich durch die Erfahrung bereits als sehr zweckmäßig und nützlich bewährt hat; haben beschlossen, die Einrichtung dieses schon bestehenden Landes-Gestüts über alle diejenigen Aemter Unseres Herzogthums auszudehnen, deren eigenthümliche Verhältnisse der Pferdezucht nicht hinderlich sind, wollen demnach und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

§ 1. Die Leitung der inländischen Pferdezucht, insonderheit des zu diesem Behuf bestehenden Landes-Gestüts, ist einer eigends dafür angeordneten **General-Direction des Landes-Gestüts** übertragen, die ihren Sitz in Weilburg haben wird.

§. 2. Auf die Vorschläge Unserer General-Direction des Landes-Gestüts werden Wir in der Folge zweckmäßig befundene Erweiterungen der Anstalt jedesmal besonders verfügen. Wir bestimmen dermalen, daß ausser den bereits existirenden Beschäl-Stationen eine solche zu Idstein, vorzüglich für die Aemter Idstein, Wehen und Catzenelnbogen, eingerichtet werden soll.

§. 3. Der General-Direction des Landes-Gestüts liegt im Allgemeinen ob, für Anschaffung und Unterhaltung guter Beschäler zu sorgen, die tauglichen Mutterpferde aus der Zahl der Landesstuten herauszuwählen und über den Werth der erzogenen Fohlen zum Behuf der weiter unten erwähnten Preisaustheilung zu cognosciren, endlich überhaupt alles dasjenige zu leiten, was auf die Veredelung der Pferdezucht in Unserem Herzogthum Bezug hat.

§. 4. In allen dahin gehörigen Gegenständen sind Unsere Beamten verbunden, die Aufträge der General-Direction des Landes-Gestüts anzunehmen und pflichtmäßig zu erledigen.

§. 5. Alljährlich an einem zu bestimmenden Tag im Frühjahr wird die General-Direction des Landes-Gestüts, nach vorher eingezogenen Listen über die in den betreffenden Aemtern vorhandenen Stuten, Bezirksmusterungen derselben vornehmen, und diejenigen bezeichnen, welche tüchtig befunden worden, bei den auf öffentliche Kosten unterhaltenen Beschäl-Stationen angenommen zu werden, die vom 1. April bis zum letzten Juni eines jeden Jahres Unseren Unterthanen zur Benutzung offen stehen.

§. 6. Das Sprunggeld für eine Stute ist auf Einen Gulden zur Gestüt-Casse bestimmet, ohnabgesehen davon, ob ein oder mehrere Sprünge erfoderlich sind. Die Stute wird am neunten Tage nach dem Belegen zum Beschäler zurückgebracht, und damit von 9 zu 9 Tagen so lange fortgefahren, bis sie abschlägt.

§. 7. Die erzogenen Fohlen gehören dem Eigenthümer des Mutterpferdes, welcher sie nach Gutdünken behalten oder verkaufen kann.

§. 8. Um die Aufnahme des Landes-Gestüts zu befördern, sollen alljährlich bei der von Unserer General-Direction für jeden Beschäl-Bezirk anzusagenden Musterung der Mutterpferde

und Fohlen, folgende Prämien aus der Gestüt-Casse verwilliget werden, wenn die Zahl der versammelten Mutterstuten hundert Stück und mehr beträgt.

a) für die beste Mutterstute von eigner Zucht	50	Gulden.
b) für die zweitbeste	20	—
c) für die beste Stute, die der Eigenthümer nicht selbst erzogen	30	—
d) für die zweitbeste	15	—
e) für das beste vorjährige Hengstfohlen	15	—
f) für das beste vorjährige Stutfohlen	10	—
g) für die beste 4jährige Stute von eigner Zucht	40	—
h) für die zweitbeste	20	—

Sind nur Fünfzig Stuten oder weniger auf der Musterung, welche jedoch bei einer zu geringen Anzahl der zu musternden Pferde von Unserer General-Direction auf das nächste Jahr verschoben werden kann; so vermindern sich die Prämien um die Hälfte.

Wo diese Bestimmungen zweifelhaft sind, soll das Loos entscheiden.

§. 9. Die aus dem Land-Gestüt erzeugten Fohlen sollen bis zum zurückgelegten 4ten Lebensjahre frohndfrei seyn.

§. 10. Unseren Unterthanen in allen den Aemtern, welche jezt oder künftig zum Landes-Gestüt gehören, ist es bei einer Strafe von 25 fl untersagt, ihre Mutterstuten von inländischen, nicht im Gestüt befindlichen, oder ausländischen Beschälern bespringen zu lassen. Ausnahmen hiervon, welche der besondern Verhältnisse, oder der zu geringen Qualität der Stuten wegen, zuläßig erscheinen, müssen von Unserer General-Direction des Landes-Gestüts ausdrücklich gestattet werden.

Schließlich befehlen Wir, daß diese Verordnung in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werde.

So gegeben Biebrich den 2. und Weilburg den 6. März 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Das Einfuhrverbot fremder Weine im Rheingau betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c.

Erwägend, daß der Vortheil Unserer Unterthanen im Rheingau und zu Hochheim erfordert, den vorzüglich vortheilhaften Ruf der daselbst erzogenen Weine zu erhalten; sodann

Erwägend, daß das Einfuhrverbot für fremde an jenen Orten nicht gewachsene Weine das Vertrauen des Publicums, den Wein aus den Händen der Producenten unverfälscht zu kaufen, vermehrt und dadurch den Absaz vergrößert; endlich

Erwägend, daß aus diesen Rücksichten ein solches Einfuhrverbot in Unserem Lande, Rheingau und zu Hochheim, schon seit langer Zeit bestanden;

haben beschlossen, dasselbe gegenwärtig zu erneuern und genauer zu bestimmen — wollen und verordnen demnach wie nachfolgt:

§. 1. Es darf unter keinem Vorwand, weder in großen noch kleinen Quantitäten, fremder, außerhalb den Grenzen der beiden Aemter des Rheingaus, einschließlich der zu Unserem Oberamt Wiesbaden gehörigen Gemarkung der Gemeinde Schierstein, erzogener weißer Wein, in irgend eine Gemeinde dieses bezeichneten Landstrichs, oder in die dazu gehörigen Höfe, Mühlen ꝛc. eingebracht werden.

§. 2. In die Orte Hochheim und Rüdesheim ist die Einfuhr von allen und jeden auswärts erzogenen weißen Weinen, namentlich auch von Rheingauer Weinen aus anderen Gemarkungen, verboten, und darf nur der resp. in Hochheimer Gemarkung, einschließlich der gleichgeachteten, von Unserer Regierung zu Wiesbaden, nach eingezogenem Bericht, näher zu bezeichnenden Lagen der Kostheimer Gemarkung, oder in der Rüdesheimer Gemarkung, einschließlich der dazu eingesteinten Districte, aus anstoßenden Lagen, selbsterzogene Wein, eingeführt werden.

§. 3. In der Gemeinde Aßmannshausen, soll jeder andere rothe Wein, außer Aßmannshäuser Wachsthum, verboten seyn.

§. 4. Der gegen diese Verordnung eingebrachte Wein, soll confiscirt und der Eigenthümer noch überdieß mit 10 Rthlr. für eine jede Ohm bestraft, und dem Denuncianten einer Contravention gegen diese Verordnung, die Hälfte der Strafe zuerkannt werden.

§. 5. Die Durchfuhr der zum Einthun verbotenen Weine, soll zwar ferner gestattet seyn, aber es wird der Wein schon für eingebracht gehalten, sobald er entweder aus einem Schiff an das Land ausgeladen oder von dem Wagen abgeladen worden und eine halbe Stunde verflossen ist, ohne daß dem einschlagenden Schultheißen die Anzeige davon gemacht worden wäre.

§. 6. Von dieser Strafe befreit nur der Beweis, daß der Wein zum Transito bestimmt, und die Anzeige aus einer Unachtsamkeit des Fuhrmanns oder Schiffers unterblieben war, in welchem Fall aber Letztere in die Hälfte der Geldstrafe verfallen.

§. 7. Gleiche Strafe trifft die Schröter oder Faßbinder, wenn sie wissentlich verbotenen Wein einschroten, oder mit Stützen und Bütten in den Keller bringen; so wie die Kranenmeister und Kranenknechte, wenn sie wissentlich verbotenen Wein an das Land setzen, ohne versichert zu seyn, daß dem Ortsschultheißen gehörige Anzeige ist gemacht worden.

§. 8. Werden Schiffer genöthigt, mit verbotenen Weinen an einem Orte des Rheingaues zu überwintern; so haben sie dem einschlagenden Schultheißen die Anzeige davon zu machen, damit solcher genau die Weine aufzeichne und unter Siegel lege; welche, bei der in §. 4. verordneten Strafe, alsdann nicht früher weiter gebracht werden dürfen, als bis von dem Schultheißen und Gericht, die Quantität und Siegel nachgesehen, und richtig befunden worden sind.

§. 9. Wer verbotenen Wein auch nur zum Uebernachten in seinen Hof oder in seine Scheune aufnimmt, verfällt in die §. 4. bestimmte Geldstrafe. Es sollen vielmehr solche Weine auf offener Straße halten, oder in die Gemeinde-Rathhäuser gebracht werden.

§. 10. Da in allen Gemarkungen des Rheingaus, Rüdesheim ausgenommen, Weine von ziemlich gleicher Qualität wachsen; so hat eine weitere Beschränkung der Einfuhr des Weinwachsthums aus einer Gemeinde des Rheingaus in eine andere darin gelegene keinen hinreichenden Grund, und heben Wir daher alle bisher weiter noch bestandene Einfuhrverbote, in so fern solche nicht in gegenwärtiger Verordnung enthalten sind, ausdrücklich hierdurch auf.

§. 11. Bei solchen Weinsorten, die mit dem Rheingauer und Hochheimer Wein niemals vermischt werden, fällt das Einfuhrverbot hinweg, und können nach wie vor in den Rheingau eingebracht werden.

§. 12. Die Ortsschultheißen sind für die genaueste Aufrechthaltung gegenwärtiger Verordnung verantwortlich.

§. 13. Schließlich befehlen Wir, daß dieselbe zu jedermanns Wissenschaft in das Verordnungsblatt eingerückt, und an dem Tag eines jeden Jahres, an welchem die Weinlese angesagt wird, den Gemeinden wiederholt verkündet werde.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Insiegels.

So gegeben Biebrich den 16. October 1811.

(S. L.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

* * *

(Den Ersatz der Wildschäden betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß durch Unsere wegen Verhütung des Wildschadens erlassene Verordnung vom 10/16. Februar 1809 die Absicht, alle Streitigkeiten über diesen Gegenstand zwischen den Jagdberechtigten und Gutseigenthümern abzuschneiden, und den Beschwerden der letzteren über Nachtheile des Wildstandes gründlich abzuhelfen, bisher nicht vollständig erreicht worden ist; — sodann

Erwägend, daß die von Uns befohlene möglichst genaue Ausgleichung in der Vertheilung der neuen Grundsteuer, eine vollkommen gleiche Sicherheit aller Grundeigenthümer in Unserm vereinigten Herzogthum gegen Wildschaden nothwendig macht; haben beschlossen und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

§. 1. Unsere vorerwähnte Verordnung vom 10/16. Februar 1809, wonach das Schwarzwild, so viel es thunlich ist, gänzlich vertilgt, und das Rothwild in einer unschädlichen Quantität gehegt werden soll, wird hiermit aufs Neue bestätiget. Unsere obere Forstbeamten haben nach wie vor über deren allenthalbige genaue Befolgung zu wachen, und insonderheit dafür zu sorgen, daß durch einen übersetzten Stand des Rothwildes der Holzwuchs in den Waldungen nicht gefährdet werde.

§. 2. Der Eigenthümer der hohen Jagd ist schuldig, allen auf den Grundstücken durch Roth- oder Schwarzwild angerichteten Schaden, in seinem vollen, durch eine vorgängige Abschätzung auszumittelnden Geldbetrag dem beschädigten Gutsbesitzer zu ersetzen.

§. 3. Einem jeden Gutsbesitzer, der einen Wildschaden erlitten hat, bleibt es überlassen, davon, sobald ihm derselbe zur Kenntniß gekommen ist, die Anzeige bei seinem vorgesetzten Justizamte zu machen. Dieses hat sodann längstens binnen 8 Tagen nach empfangener Anzeige, den Schaden durch drei eidlich zu verpflichtende Sachverständige besichtigen und abschätzen zu lassen, davon einer durch den beschädigten Gutseigenthümer selbsten, der zweite durch den betreffenden Jagdeigenthümer auf vorgängiges Ersuchen, und der dritte von dem verfügenden Justizamte zu ernennen ist.

Da, wo Uns selbsten die hohe Jagd zusteht, hat das einschlagende Forstamt in solchen Fällen den zweiten Schätzer zu bestellen. Wenn der Jagdbesitzer die Ernennung des zweiten Schätzers, innerhalb des im Ersuchungsschreiben auszudrückenden kurzen Termins, verabsäumen sollte; so ist auch der zweite Schätzer von dem verfügenden Justizamte von Amtswegen zu bestellen.

§. 4. Der von den ernannten Schätzern in einem gemeinschaftlichen, nach der Stimmenmehrheit zu verabfassenden Gutachten, anzugebende Geldwerth des befundenen Wildschadens, soll dem beschädigten Gutsbesitzer von dem Jagdberechtigten in baarem Gelde ersetzt, auch von letzterem allein, in so fern wirklich eine Beschädigung sich herausstellt, die Kosten des Abschätzungsverfahrens getragen werden. Zu dem Ende hat das betreffende Justizamt in Fällen, wo Uns das Jagdrecht zusteht, die erforderliche Zahlungsanweisung durch Bericht an Unsere einschlagende Hofkammer zu veranlassen, sonst aber den zur Zahlung verbundenen Jagdbesitzer darum zu ersuchen, und wenn die Zahlung nicht erfolgt, die nöthige Anzeige bei dem einschlagenden Regierungs-Collegium zu machen, welches nach Beschaffenheit der Umstände, die geeigneten Zwangsmittel vorkehren wird.

§. 5. Da aus den vorstehenden Verfügungen von selbsten folgt, daß die Gutsbesitzer zu Bewachung ihrer Grundstücke gegen Wildschaden, fernerhin nicht gehalten sind; so wird, mit Aufhebung des §. 4. Unserer mehrangezogenen Verordnung vom 10/16. Febr. 1809, und der in Beziehung darauf unter dem 12. October 1809. ergangenen Verfügung Unseres Staatsministeriums, hierdurch verordnet, daß die zur hohen Jagd Berechtigten künftig die ihnen nöthig scheinende Wildhut nach Gutfinden selbsten anzuordnen, und vom 1. nächstkommenden Monats July an, die desfallsigen Kosten in ihren respectiven Jagdrevieren, ausschließlich zu übernehmen verbunden seyn sollen, welche Verordnung auch auf die Districte angewendet werden soll, wo Wir die hohe Jagd besitzen. Bis zu letzt gedachtem Zeitpuncte haben die gegenwärtig angestellten Wildwächter, gegen Fortbezug ihres dermaligen Gehaltes, ihren Dienst, nach Anweisung der Jagdberechtigten, fortzusetzen.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung ist durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und von dem Tage der geschehenen Publication an, allenthalben zur genauen Vollziehung zu bringen.

So gegeben Biebrich den 17. und Schloß Engers den 21. May 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die Erläuterung vorstehender Verordnung betreffend.)

Es ist bemerkt worden, daß die Behörden hin und wieder Anstand nehmen, in Gemäßheit §. 2. des Gesetzes vom 17/21. Mai 1811. den Klagen der Waldeigenthümer auf Ersatz des an den Waldungen vom Wild geschehenen Schadens Folge zu geben.

Damit nun die Vollziehung jenes Gesetzes überall gleichförmig und mit Berücksichtigung der besondern Verhältnisse des Waldeigenthümers gegen den Besitzer der hohen Jagd hinsichtlich des Wildstandes geschehe, wird den betreffenden Landesbehörden Nachstehendes zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Der Eigenthümer der hohen Jagd kann im Allgemeinen wegen des durch einen mäßigen Wildstand an den Waldungen verübten Schadens nicht in Anspruch genommen werden. Dieses findet jedoch dann immer statt, wann an Waldculturen, da nämlich, wo durch Aussaat, oder Anpflanzung ein Wald soll erzogen werden, durch Roth- oder Schwarzwild Schade ist angerichtet worden, wodurch deren theilweise, oder gänzliche Wiederanlage nothwendig wird. Der Eigenthümer der hohen Jagd ist alsdann verbunden, die hierdurch entstandenen nothwendigen neuen Culturkosten zu ersetzen.

Die Frage über das Vorhandenseyn des Wildschadens und die Nothwendigkeit der Culturkosten wird, wie es in dem mehrgedachten Gesetz vorgeschrieben ist, durch Sachverständige entschieden, und der Betrag der wirklich aufgewendeten neuen Culturkosten von dem betreffenden Justiz-Amt bestimmt. Wiesbaden den 10. Januar 1815.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staats-Minister,
der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei Director
Ibell. vt. Lex.

* * *

(Die Entschädigung wegen weggenommenen Privat-Eigenthums betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß über das Verfahren für die Ausmittelung der Entschädigungs-Bewilligungen in Fällen, wo Privat-Eigenthum oder Gerechtsame von Unsern Verwaltungs-Behörden zu öffentlichen Anstalten in Anspruch genommen werden, gleichförmige und bestimmte Vorschriften in Unserem Herzogthum nicht bestehen, sodann

Erwägend, daß es für die betheiligten Eigenthümer beruhigend ist, die Entschädigungs-Bestimmung in solchen Fällen nicht von den einseitigen Ansichten der vorschreitenden Verwaltungsbehörde abhängig zu sehen, und um aus dieser Rücksicht Reclamationen gegen die erste Abschätzung des erlittenen Schadens und hiernach bestimmte Entschädigungen der nochmaligen genugsam instruirten Prüfung einer höhern Staatsbehörde zu unterwerfen, haben beschlossen und verordnen hiermit wie nachfolgt:

§. 1. Unsere Verwaltungsbehörden sollen in allen Fällen wo sie um öffentlicher Anstalten willen das Privat-Eigenthum oder Privat-Gerechtsame in Anspruch zu nehmen veranlaßt, und der bestehenden Ordnung zufolge befugt sind, den Werth des hierdurch dem betheiligten Eigenthümer oder Berechtigten zuwachsenden Schadens durch einen oder mehrere gehörig zu verpflichtende, und mit einer Instruction zu versehende, sachkundige Schätzer ausmitteln.

§. 2. Ihre Instruction soll die bestellten Schätzer zunächst auf die Beobachtung etwa vorhandener Contracte verweisen, aus deren Inhalt ohne Gefährde für einen oder den andern Theil der zu leistende Schadensersatz gutachtlich beurtheilt werden kann, in deren Ermangelung auf die Natur der Sache und den gewöhnlichen Preis der Dinge. Diese Instruction ist jedesmal dem

betheiligten Eigenthümer oder Berechtigten zu seiner Nachricht und gutfindenden Vernehmlassung vor der Schätzer-Verpflichtung mitzutheilen.

§. 3. Wenn sich Unsere, die Schadens-Abschätzung anordnende Verwaltungsbehörde sowohl als der zu entschädigende Theil bei der Abschätzung beruhigen; so wird die Zahlung nach dem Resultat derselben verfügt. Glauben aber der eine oder andere Theil, oder beide Theile zugleich durch den Ausspruch der bestellten Schätzer verkürzt zu seyn, so ist die Beschwerde dagegen ohne Unterschied, von welcher untern Verwaltungsbehörde die erste Abschätzung angeordnet wurde, sofort bei Unserm Staats-Ministerium einzulegen und mittelst einer schriftlichen Eingabe gehörig zu rechtfertigen, welche dem Gegentheil zur schriftlichen Erklärung mitzutheilen ist.

§. 4. Unser Staats-Ministerium wird hierauf die Instruction für die vorliegende Abschätzung, das Resultat derselben und die Gründe der Beschwerde reiflich gegen einander abwägen, und wenn die Partheien nicht ausdrücklich auf eine zweite Abschätzung provocirt haben, solche entweder zu seiner eignen näheren Information von Amtswegen verfügen, oder auch in den geeigneten Fällen nach vorgängiger Anfrage bei Uns über den Gegenstand der Beschwerde sofort entscheiden.

§. 5. Beide Theile haben das Recht, eine von Unserm Staats-Ministerium anzuordnende zweite Abschätzung zu verlangen, welche solchenfalls von demselben in der Art zu verfügen ist, daß ein Special-Commissarius den Auftrag erhält, die neue Abschätzung vermöge des ihm zu ertheilenden besondern Auftrags zu dirigiren.

§. 6. Der Special-Commissarius hat sodann drei, nach Stimmenmehrheit den Schaden beurtheilende, Schätzer zu bestellen, wovon jeder Theil einen, und der dirigirende Commissarius den dritten ernennt, wenn nicht von den Partheien dem Commissarius ausdrücklich oder stillschweigend die Bestellung der Schätzer überlassen worden ist.

§. 7. Den also bestellten Schätzern ist die Instruction, welche der ersten Abschätzung zum Grunde liegt, deßgleichen die Beschwerde des einen, und die darauf erfolgte Erklärung des andern Theils mitzutheilen, ihr weiteres Gutachten sodann durch den dirigirenden Special-Commissarius mit Bericht Unserm Staats-Ministerium vorzulegen, welches hierauf in den geeigneten Fällen nach vorderfamster Anfrage bei Uns den letzten Beschluß in der Sache fassen und beiden Theilen bekannt machen wird.

§. 8. Gegen diesen letzten Beschluß findet keine weitere Beschwerde Statt.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in Unserm Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben Biebrich den 25. und Schloß Engers den 26. August 1812.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Erläuterung obiger Verordnung betreffend.)

In Beziehung auf das höchste Edict vom 25/26. vorigen Monats, die Ausmittelung und Entschädigung für das zu öffentlichen Zwecken hinweggenommene Eigenthum betreffend, wird hier-

durch zum beständigen Instructionspunct für alle bestellt werdenden Schätzer verordnet: daß auf Gülten und Zinsen, welche auf dem abzuschätzenden Boden etwa haften, niemalen Rücksicht genommen, und in dieser Hinsicht das Grundstück geringer geschätzt, sondern das Land als frei von jenen Lasten in dem laufenden Preis taxirt, dem entschädigten Eigenthümer aber hiernach überlassen werden soll, seinen Gült- oder Zinsherrn vermittelst Uebertragung des Zinses oder der Gülte auf ein anderes sufficientes Grundstück oder vermittelst Ablösung derselben im fünf und zwanzigfachen Werth zu befriedigen. Wiesbaden den 15. Sept. 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Busch.

* * *

(Die Verminderung der Sperlinge betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben zu vernehmen gehabt, daß in mehreren Orten Unseres Herzogthums über die schädliche immer mehr anwachsende Vermehrung der Sperlinge (Spatzen) gegründete Beschwerden geführt werden.

Erwägend, daß die Zahl der Sperlinge durch Hegung und andere, ihre Vermehrung begünstigende Localursachen in einzelnen Landesgegenden bis zur lästigsten und schädlichsten Menge anwachsen kann, während sie in Andern in minder nachtheiliger Anzahl gefunden werden, haben nicht für zweckdienlich erachtet, allgemeine, in allen Theilen Unseres Herzogthums in der Vollziehung ganz gleiche gesetzliche Vorschriften wegen ihrer Verminderung zu erlassen, sondern vielmehr Uns bewogen gefunden, es dem Ermessen Unserer Regierung und der Local-Polizeibeamten anheim zu stellen, die nachfolgend bezeichnete Maasregeln zu Verminderung dieser Vogelgattung da anzuordnen, wo sie in schädlicher Ueberzahl sich findet, wollen und verordnen demnach, wie nachfolgt:

§. 1. In allen Gegenden und Orten, wo die Vermehrung der Sperlinge auf den Feldbau und dessen Erzeugnisse nachtheilig wirkt, werden auf vorgängige Anzeigen der Ortsvorstände oder einzelner Besitzer in landwirthschaftlicher Cultur stehender Grundstücke, die einschlagende obere Polizeibeamten angewiesen und ermächtigt, jedem Einwohner anzubefehlen, zu bestimmten Fristen eine nach der Größe des Uebels von der Localbehörde zu ermessende Quantität Sperlingsköpfe zu liefern, oder für jeden fehlenden Kopf eine Geldabgabe zur einschlagenden Gemeindecasse zu bezahlen, deren Größe nach den örtlichen Verhältnissen so zu bestimmen ist, daß der zur Lieferung Pflichtige geneigter werde, die vorgeschriebene Anzahl Köpfe zu liefern, als die dafür angesetzte Geldabgabe zu entrichten.

§. 2. Diese Lieferung, und die nach Maasgabe des vorstehenden §. damit in Verbindung zu setzende Geldabgabe, soll nach dem Ermessen der einschlagenden Localbehörde so lange und in solchem Maas fortdauern, als die bezweckte Verminderung der Sperlinge nicht bewirkt seyn wird.

§. 3. Auf gleiche Art sind die Beamten befugt, eine in die Gemeindecasse zu entrichtende angemessene Geldstrafe gegen die Besitzer von Gebäuden und Gärten zu verfügen, welche Sperlingsnester darin dulden.

§. 4. Unsere Regierungen werden angewiesen, über den Vollzug dieser Verordnung zu wachen, insbesondere nachlässige Local-Polizeibehörden zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, wenn sie unterlassen haben sollten, durch die vorgeschriebene Anordnungen, den von Sperlingen verursachten Schaden in Zeiten vorzubeugen.

§. 5. Wir befehlen, daß diese Verordnung durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden soll.

So gegeben Biebrich den 21. und Engers den 28. August 1812.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Culturverordnung.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß in einigen Theilen Unseres Herzogthums der freien Benutzung des Ackerlandes und der Wiesen durch hergebrachte Hut- und Weideberechtigungen noch große Hindernisse in dem Wege stehen; sodann

Erwägend, daß dadurch die Landescultur gehemmt und der Ertrag des Grundeigenthums beträchtlich geschmälert wird, endlich

Erwägend, daß auch in den Waldungen durch dergleichen Hut- und Weideberechtigungen der Einführung einer geregelten Forstwirthschaft unübersteigliche Hindernisse entgegen stehen;

Haben unter Aufhebung aller älteren in Unserm Herzogthum dermalen bestehenden Cultur- und Weidgangs-Verordnungen, namentlich insonderheit des für den Regierungsbezirk von Wiesbaden dieserhalb unterm 20. Februar 1808 verkündeten Edicts, beschlossen, über die Ausübung der Hut- und Weidgerechtsame neue für das ganze Herzogthum allgemein verbindliche Kraft habende Vorschriften zu erlassen, wollen demnach und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Jedem Gutsbesitzer ist die uneingeschränkte Benutzung seines Ackerlandes ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weideberechtigungen frei gestellt. Er darf das Brachfeld nach Gutdünken anpflanzen und benutzen und das wirklich angepflanzte Feld soll unter keinerlei Vorwand von Rindvieh-, Schwein- oder Schaafheerden betrieben, das brachgelassene Feld auch nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachtheil der anstoßenden angepflanzten Aecker geschehen kann.

§. 2. In der Benutzung der Wiesen soll keine Einschränkung Statt finden, insonderheit jedem Wiesenbesitzer die Einerndtung des nach der Heuerndte gewachsenen Grases, des sogenannten Grummets (Ohmets), freistehen. Es dürfen daher vor eingeerndetem Grummet (Ohmet) durchaus weder Rindvieh- noch Schaafheerden auf Wiesen getrieben werden, und soll außerdem

die Beweidung der Wiesen durch Rindvieh überhaupt nur bei völlig trockener Witterung Statt finden; Schaafe aber sollen bis zu wirklich eingetretenem Frost, durchaus in keine Wiesen zur Weide getrieben werden. Ferner ist alles Vieh von dem Zeitpunct der im Herbst oder eintretenden Winter eines Jahres eröffneten Weide in den Wiesen, an, nur bis zum ersten März oder längstens bis zum ersten April des darauf folgenden Jahres in die Wiesen einzulassen. Es bleibt dabei den Localbehörden überlassen, mit vernünftiger Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit des Bodens, sodann auf die jeweilige Witterung, den Tag, wo die Beweidung der Wiesen im Laufe des März Monats aufhören soll, für jede Ortsgemarkung, oder für einzelne Wiesengründe näher zu bestimmen.

§. 3. Wenn gegen obige Vorschriften Felder und Wiesen beweidet werden; so ist der Hirt, dessen Aufsicht das im Frevel weidende Vieh übergeben war, im ersten Betretungsfalle in eine Geldstrafe von fünfzehn Gulden zu verurtheilen, bei Wiederholung des Weidfrevels aber ihm neben einer vierzehntägigen Arbeitshausstrafe das Recht zur Annahme eines Hirtendienstes im Lande auf immer zu entziehen. Die Eigenthümer des Viehes haben für die Erlegung der Geldstrafen mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen den Hirten zu haften. Wird im Frevel weidendes Vieh betroffen, das keinem Hirten zur Aufsicht übergeben war; so ist der Eigenthümer desselben für jeden Frevel um fünfzehn Gulden zu strafen.

§. 4. Außer der Strafe sollen die Eigenthümer des Viehes oder die Hirten, welche zusammen dafür haften, dem Gutsbesitzer vollständigen Schadensersatz leisten. Sobald daher ein, durch Weidfrevel verursachter Schaden zur Kenntniß des Gutsbesitzers kommt, dem er zugefügt worden ist, so hat derselbe davon dem einschlagenden Justizamte so fort die Anzeige zu machen, welches durch drei zu vereidende Sachverständige, davon jede Parthie einen zu ernennen, den dritten aber der Justizbeamte von Amtswegen beizugeben hat, die Größe des Schadens soll taxiren lassen, dergestalt, daß nicht auf den Werth der durch den Weidfrevel zerstörten Gewächse, sondern auf den daraus erwachsenden wahrscheinlichen Verlust bei der künftigen Erndte Rücksicht zu nehmen ist. Der Entschädigungsbetrag ist in Getraide, Stroh oder Gras nach der Stimmenmehrheit der Schätzer festzusetzen, und nach dem bestehenden Marktpreis dieser Erzeugnisse dem beschädigten Gutsbesitzer sogleich in Geld zu bezahlen. Die durch die Abschätzung entstehende Kosten hat ebenfalls der Eigenthümer des im Weidfrevel betroffenen Viehes oder der Hirt zu tragen.

§. 5. Der Schadensersatz für alle Weidfrevel in Feldern und Wiesen, deren Urheber nicht entdeckt werden, ist nach der hier oben ertheilten Vorschrift auszumitteln und aus der betreffenden Gemeindecasse zu bezahlen. Der nächste Weidfrevler, der betroffen wird, hat sodann alle bis dahin aus der Gemeindecasse vorschußweise bezahlten Ersatzgelder dahin zu vergüten, neben dem zu leistenden Schadensersatz und der Strafe für seinen eigenen Frevel. Diese Verfügung ist jedoch, wie sich von selbst versteht, auf den Eigenthümer des im Frevel betroffenen Viehes nicht anwendbar, wenn derselbe ohne Verschulden bei dem begangenen Frevel geblieben ist.

Dagegen ist den Flurschützen, so wie überhaupt einem jeden, der einen Weidfrevel entdeckt und anzeigt, ein Drittheil der angesetzten und wirklich eingehenden Geldstrafen von den Behörden zuzutheilen.

§. 6. Die Flurschützen einer jeden Gemarkung sind für die darin vorfallende unentdeckte Weidfrevel dergestalt verantwortlich, daß, wenn im Laufe ihrer Dienstführung oder eines Jahres

mehrere dergleichen vorgefallen sind, sie nach Ablauf desselben in eine nach der Gröse des angerichteten Schadens und dem Grad ihrer bewiesenen Nachlässigkeit zu bemessende, nicht unter fünf Gulden und nicht über fünfzehn Gulden zu bestimmende Geldstrafe oder in eine Gefängnißstrafe bei einfacher Nahrung von Wasser und Brod von wenigstens vier und zwanzig Stunden und höchstens fünf Tagen zu verurtheilen sind.

Wenn dieser Fall bei dem nämlichen Flurschützen zum zweitenmale vorkommt; so ist diese Strafe zu verdoppeln, und derselbe für seine Person nicht mehr zum Flurschützen zu bestellen, wohl aber da, wo dieser Dienst der Reihe nach von den Gemeindegliedern besorgt wird, auf seine Kosten, wenn ihn die Reihe trifft, ein Anderer anzustellen.

§. 7. Was die Beweidung der Waldungen anbelangt; so bleibt es der Bestimmung Unserer Forstbehörden überlassen, welche Einschränkungen des Viehtriebs sie nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen für die Cultur der Waldungen nöthig erachten, und es sind alle Uebertretungen ihrer Anordnungen ohne Rücksicht auf bestehende Hutberechtigungen nach den bestehenden Forststrafordnungen streng zu ahnden.

§. 8. Da es nicht in Unserer Absicht liegt, wohlhergebrachte Gerechtsame durch diese Verordnung ganz zu vernichten, ohne dem Berechtigten dafür einige Entschädigung zuzuerkennen; so bestimmen Wir weiter, daß in Fällen, wo Jemand gegründete Ansprüche auf Beweidung eines bestimmten Theiles des Brachfeldes, gewisser Wiesendistricte oder Waldtheile zu machen hat, ihm von dem Eigenthümer derselben eine billige Schadloshaltung geleistet werden soll. In einem solchen Falle hat sich daher der Berechtigte über seine Ansprüche bei dem einschl[illegible] Justizamt gehörig auszuweisen, worauf der Beamte zwischen beiden interessirten Theilen [illegible]en und [illegible]iche Uebereinkunft zu vermitteln suchen, wenn der Versuch aber mißlingt, die Verhandlungen an die betreffende Districtsregierung einschicken wird, welche mit Vorbehalt des Recurses an Unser Staats-Ministerium eine sachgemäße Bestimmung über den Punct der Schadloshaltung nach gutfindendem Ermessen zu erlassen hat.

§. 9. Schließlich wird bei dieser Gelegenheit verordnet, daß alles Austreiben der Ziegen vor den Stall durchaus nicht mehr gestattet werden soll. Ziegen dürfen daher künftig nur noch in Ställen unterhalten werden, und wenn eine Ziege außerhalb des Stalles weidend angetroffen wird; so soll der Eigenthümer selbst in dem Fall wo die Ziege an ganz unschädlichen Orten und in keinem Weidfrevel betroffen worden wäre, ohne weiteres für das Erstemal um zwei Gulden, wovon die Hälfte der Denunciant bekommt, gestraft, im Wiederholungsfalle aber die Ziege sofort confiscirt und dem Besitzer das Recht überhaupt eine solche zu halten entzogen werden. Bei wirklichem, durch Ziegen begangenen Weidfrevel treten übrigens die obige Straf- und Schadensersatzbestimmungen ein.

§. 10. Unsere Regierungs-Collegien haben über die genaue Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, welche durch das Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden soll, zu wachen.

So gegeben Biebrich den 7. und Hachenburg den 9. November 1812.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Abraupung der Bäume, Hecken und Gesträuche betreffend.)

Die nachfolgende Verordnung wegen Abraupung der Bäume, Hecken und Gesträuche, vom 27. Februar 1808. wird zur genauen Befolgung hiermit abermals erneuert, und den betreffenden Aemtern aufgegeben, für deren pünctliche Vollziehung zu sorgen:

„Nachdem wahrgenommen worden, daß die Raupen abermals sehr überhand zu nehmen scheinen, und daher an den Obstbäumen, wie auch an den Garten- und Feldfrüchten ein großer „Schaden zu besorgen ist; so wird hiermit verordnet, daß alle Eigenthümer und Pächter der in „dem hiesigen Regierungsbezirk liegenden Grundstücke schuldig und gehalten seyn sollen, die Bäume, „Hecken und Gesträuche in ihren Grundstücken, so wie diejenigen, welche die benachbarten Wege „und Fußsteige begrenzen, abzuraupen, oder abraupen zu lassen, dergestalt, daß sie die Raupen „und Gespinnste, oder Raupennester zu verbrennen, doch hierbei die nöthigen Vorsichtsmaasregeln „zu Vermeidung der Feuersgefahr anzuwenden haben. Es wird daher allen Beamten und Orts„vorständen des hiesigen Regierungsbezirks hiermit alles Ernstes und bei eigener Verantwortlich„keit anbefohlen, darauf zu sehen, daß dieses nothwendige Abraupen in diesem Winter bis zum „1. März d. J. von den Unterthanen geschehe, und haben sie die Saumseligen mit einer unnach„lässigen Strafe von 6 fl. zu belegen, wovon der Denunziant 1/3. als Belohnung erhalten soll, „und ist sodann von den Ortsvorständen das Abraupen auf Kosten der Nachlässigen ohnverzüglich „zu veranstalten; auch zu dem Ende nach Verlauf der gesetzten Frist aller Orten eine genaue Visi„tation anzustellen und sind die Contravenienten den Beamten zur Strafe anzuzeigen."

Uebrigens wird den Landwirthen, welche sich wegen dieses Gegenstands näher belehren wollen, empfohlen:

Das Raupenbüchlein,
das ist
gründliche Anweisung, wie der Bürger und Landmann seine Obstbäume, Aecker, Wiesen und Gärten von schädlichen Raupen und Insecten auf eine leichte und wohlfeile Art befreien kann.

Wiesbaden den 26. Januar 1815.

Herzoglich Nassauische Regierung.
Vigelius. vt. Fuchs.

XIV. Holzversteigerungen.

(Den Verkauf des Holzes auf dem Weg der Versteigerung betr.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erwägend, daß durch die freie Concurrenz zwischen Käufern und Verkäufern der natürliche, dem Bedürfniß und der daraus entstehenden Nachfrage am meisten entsprechende Preis des Holzes in Unserm Herzogthume erzielt werden wird;

sodann erwägend, daß durch öffentliche Versteigerungen eine solche freie Concurrenz bewirkt und allen mit dem stillen Verkauf aus freier Hand verbundenen mancherlei Nachtheilen am sichersten vorgebeugt wird;

endlich erwägend, daß die Vorschrift öffentlicher Holzversteigerungen in dem größten Theil Unseres Herzogthums bereits bestehet, und aus diesem Grund die Einführung eines gleichförmigen Verfahrens um so nothwendiger erscheint;

haben beschlossen, diese, durch die Erfahrung als vortheilhaft erprobt, bestehende Einrichtung über alle Theile Unseres Herzogthums gleichförmig auszudehnen, wollen demnach und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

§. 1. Alles Holz, was aus Landesherrlichen Domanial-, sodann aus öffentlichen Stiftungs- und Corporations- und aus gemeinheitlichen Allmend-Waldungen verkauft werden kann, es seyn nun Brand-, Geschirr- oder Bauholz ꝛc. ꝛc., soll in Zukunft nur im Wege der öffentlichen Versteigerung, und zwar unter den nachfolgenden näheren Bestimmungen, an den Meistbietenden überlassen werden.

§. 2. Der Forstbeamte, in dessen Forstrevier, in Landesherrlichen Domanial-, Stiftungs-, Corporations- oder gemeinheitlichen Allmend-Waldungen nach respective vorher eingeholter Erlaubniß, Holz zum Verkaufe gehauen wird, hat, sobald als dasselbe forstmäßig gefällt und zum Verkaufe zugerichtet ist, dem einschlagenden Civilamt hiervon die Anzeige zu machen, und den Termin zu bemerken, bis zu welchem das gefällte Holz wegen der ferneren Cultur des Fällungsbezirkes aus den Schlägen abgeführt werden muß.

§. 3. Der Civilbeamte hat hierauf den Versteigerungstermin zu bestimmen und im allgemeinen Intelligenzblatt dergestalt öffentlich bekannt machen zu lassen, daß dessen Verkündung wenigstens Drei Wochen vor dem bestimmten Tage der Versteigerung zum erstenmal abgedruckt erscheint.

Im Laufe der Drei Wochen muß dieselbe zum zweitenmal im allgemeinen Intelligenzblatt abgedruckt werden. In der Regel ist diese zweimalige Publication hinreichend. Bei größeren Quantitäten kann jedoch die betreffende Amtsstelle eine mehrmalige Publication verfügen, auch in denjenigen Landestheilen, wo die Ausfuhr des Holzes ausser Landes gestattet ist, die Bekanntmachung durch benachbarte öffentliche Blätter in angrenzenden ausländischen Orten besorgen lassen.

§. 4. Beträgt die zum Verkaufe aufgesteckte Holzquantität nicht mehr als 10 Klafter, 10 Stück Baustämme, oder 2000 Stück Wellen und weniger; so ist die Besorgung der Versteigerung einem Ortsschultheißen von dem betreffenden Amte zu übertragen; bei größeren Quantitäten aber hat der Beamte zu Versteigerung derselben den Landoberschultheißen oder Landschreiber, und wo ein solcher nicht angestellt ist, den Amtsassessor, Amtssecretär oder Actuarius zu committiren. Der bestellte Versteigerungs-Commissarius besorgt dieses Geschäft in der gewöhnlichen Form an Ort und Stelle.

§. 5. Bei kleinen Holzquantitäten, d. h. von 10 Klaftern, 10 Stämmen Holzes, oder 2000 Wellen und weniger, ist das Holz einzeln, d. h. nach einzelnen Klaftern, Stämmen und respective Einhundert Stück Wellen zu versteigern. Sind 10 bis 50 Klafter, 10 bis 50 Stämme Holzes oder 2000 bis 10000 Stück Wellen vorhanden; so ist in der Regel eine Hälfte der vorräthigen

Quantität auf die nemliche Weise einzeln, die andere Hälfte aber in grösseren oder kleineren Partheien, je nachdem es von der Mehrheit der anwesenden Kauflustigen gewünscht wird, zu versteigern. Der Versteigerungs-Commissarius ist verpflichtet, stets die kleinste Parthie, welche verlangt wird, auszubieten, auch mit der Versteigerung im einzelnen so lange fortzufahren, als sich Concurrenten dafür zeigen, da es demjenigen, der eine grose Parthie Holzes anzukaufen, beabsichtiget, immerhin frei stehet, dieselbe im einzelnen, oder in mehreren kleinen Parthieen zusammen zu kaufen. Die bisher an manchen Orten statt gefundene Observanz, daß der verkäufliche Holzvorrath zuerst im einzelnen und sodann noch einmal im Ganzen ausgeboten wurde, soll künftig gänzlich aufgehoben seyn, so daß derjenige, dem der Zuschlag auf ein Gebot im einzelnen geschehen ist, durch ein höheres Nachgebot auf grössere Quantitäten durchaus nicht abgetrieben werden kann.

§. 6. Damit Unsere Domänenkasse und die Gemeinde- und Corporations-Aerarien bei dieser Verkaufsweise nicht durch Einverständnisse der Kauflustigen oder sonstige Zufälle gefährdet werden; so sollen die Versteigerungs-Protocolle über Verkäufe aus Unsern Domanial- oder Corporations-Waldungen Unserm betreffenden Recepturbeamten und resp. dem Receptor der Corporations-Gefälle und die Protocolle über Holzversteigerungen in Gemeindewaldungen dem einschlagenden Civilamte unmittelbar nach geendigter Versteigerung, mit Bericht und Gutachten, von dem Versteigerungs-Commissarius zur Genehmigung vorgelegt werden. Diese Genehmigung ist von dem Recepturbeamten und resp. von dem Civilamte binnen zweimal vier und zwanzig Stunden zu ertheilen, oder wenn hinlängliche Gründe zur Nicht-Ratification vorliegen, zu verweigern, dergestalt, daß die vollzogene Versteigerung im Ganzen entweder genehmigt oder für aufgehoben erklärt wird. Im letzteren Falle ist sofort ein anderweiter Versteigerungstermin zu bestimmen, und von dem betreffenden Amte desfalls das Weitere nach Maasgabe gegenwärtiger Verordnung zu verfügen.

§. 7. Wenn die Versteigerung genehmigt worden ist, so werden dem betreffenden Forstbeamten die Käufer bekannt gemacht, damit derselbe über die unschädliche Wegführung des Holzes die erforderliche Aufsicht halte. Der Abführungstermin und die Art der Abführung, z. B. durch Wegtragen aus bereits bestandenen Schlägen rc. rc., ist nach dem Gutachten des Forstbeamten zu dem Ende unter den zu publicirenden Steigerungsbedingungen im Voraus schon gehörig zu bestimmen.

§. 8. Ausser den Gebühren des bestellten Versteigerungs-Commissarius und der bei Versteigerungen gesetzlichen Staatsabgaben, Publications- und Stempelkosten, sollen künftig in Unsern Recepturrechnungen sowohl, wie in den Gemeinde- und Corporations-Rechnungen, keine weitere Kosten für solche Holzversteigerungen in Ausgabe passiren.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung ist durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

So gegeben Biebrich den 12. und Weilburg den 13. März 1811.

(L. S.) Friedrich August,
Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm,
Fürst zu Nassau.

(Die Holzabgabe an die Gemeindeglieder betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß in den meisten, eigenthümliche Waldungen besitzenden Gemeinden Unseres Herzogthums der Gebrauch besteht, an die Gemeindeglieder das erforderliche Bauholz entweder unentgeldlich, oder um einen geringen Preis aus dem Gemeindewald abzugeben, wodurch nicht allein die Consumtion des Bauholzes überhaupt zum merklichen Nachtheil der Waldungen vergrößert, sondern auch insonderheit der Verminderung des Bauholzbedarfs durch sonstige, nach der Localität und dem Bedürfniß der Bauenden, zu wählende wohlfeilere Bauarten entgegen gewürkt wird; sodann

Erwägend, daß durch unentgeldliche Bauholzabgaben den Gemeindecassen eine Einnahme entzogen wird, die sie zu Tilgung ihrer Schulden oder sonstigen nützlichen Verwendungen allenthalben gar sehr bedürfen; endlich

Erwägend, daß aus diesen Gründen durch frühere Particular-Verfügungen die unentgeldliche Bauholzabgaben in vielen Gemeinden bereits entweder ganz aufgehoben, oder doch eingeschränkt worden ist, überdies auch die freie Bauholzabgabe sich mit den, bei der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zum Grund gelegten Abschätzungen der Gebäude nicht verträgt;

haben beschlossen: die unentgeldliche Bauholzabgaben aus Gemeindewaldungen an Gemeindeglieder in der Regel allgemein zu untersagen, wollen und verordnen zu dem Ende wie nachfolgt:

§. 1. Es soll von jetzt an eine unentgeldliche Abgabe des Bauholzes aus Gemeindewaldungen an Gemeindeglieder überall nicht mehr Statt finden.

§. 2. Die Forstbehörden sollen daher künftig nicht mehr reifes, oder gar überständiges Bauholz gegen die forstwirthschaftliche Regeln der Holzzucht in den Gemeinde-Waldungen aus Rücksichten auf die Befriedigung der zum Bauholzbezug vorhin berechtigten Gemeindeglieder stehen lassen, sondern dem einschlagenden Civilamt jedesmal Nachricht geben, wenn Bauholz in Gemeindewaldungen forstmäßig gefällt werden kann.

§. 3. Dem Civilamt liegt es dann ob, darüber an das vorgesetzte Regierungs-Collegium zu berichten, von welchem zu bestimmen ist, ob und wann dieses Holz zum Vortheil der Gemeindecassen gefällt und verkauft werden soll, wobei von diesem der Bedacht dahin zu nehmen ist, daß in großen Quantitäten in einzelnen Gemeinden und Gegenden vorhandenes überständiges Bauholz nur in solchen Zeiträumen abgetrieben werde, daß durch den gleichzeitigen Verkauf zu großer Quantitäten an einzelnen Orten nicht der Preis des Bauholzes unter dessen natürlichen Werth sinke. Der Verkauf selbst geschieht nach den Vorschriften Unserer Verordnung vom 12/13. März d. J.

§. 4. Ausnahmsweise soll denjenigen Gemeinde-Gliedern, welche zum unentgeldlichen oder wohlfeileren Bauholzbezug bisher berechtigt waren, fernerhin das erforderliche Holz zur Unterhaltung schon bestehender Gebäude, keineswegs aber zur Erbauung neuer Gebäude, oder solcher Reparaturen, welche die bloße Unterhaltung überschreiten, und dem Neubau gleich zu achten sind, um einen Preis überlassen werden, der ein Drittheil unter dem laufenden Kaufpreis steht.

§. 5. Eben so soll derjenige, welcher ein neues Gebäude von Erde aufstampfen lassen will, (über welche zweckmäßige und wohlfeile Bauart, den sogenannten Pisebau, noch eine besondere

öffentliche Belehrung erfolgen wird) das dazu erforderliche Bauholz um ein Drittheil unter dem laufenden Kaufpreis erhalten.

§ 6. Die Begünstigungen nach den §§. 4 und 5. treten nur dann ein, wenn schlagbares Bauholz von der benöthigten Gattung in dem betreffenden Gemeindewald vorhanden ist. Diejenige Unterthanen, welche auf die vorgedachte wohlfeilere Bauholzabgabe Anspruch machen wollen, haben sich daher mit ihrem desfallsigen Gesuch an das einschlagende Regierungs-Collegium zu wenden, welches nach eingezogenem Vorbericht von dem betreffenden Civil- und Forstamt zu verfügen hat, ob und wie vieles Bauholz zu dem angegebenen Zweck, auch in welcher Qualität, und um welchen geminderten Preiß, an die Supplicanten abgegeben werden soll.

Als laufender Kaufpreis wird hiebei der letzte Versteigerungspreis in demselben oder einem zunächst anstoßenden Forstbezirke angenommen. Nach den Verfügungen der Regierung ist in jedem vorkommenden Fall die Holzanweisung von der Forstbehörde zu vollziehen und wegen Einziehung des festgesetzten Preises zur Gemeindecasse und Aufsicht über die richtige Verwendung des erhaltenen Bauholzes zu den angegebenen Zwecken von dem betreffenden Civilamt die nöthige Vorsehung zu treffen.

§. 7. Durch diese Verordnung werden die in einigen Landestheilen bisher gewöhnlichen alljährliche Besichtigungen der Gebäude durch die Forstbehörden und die Rüge der Baugebrechen an den Forst-, Buß- und Freveltägen unnöthig. Dieselben sollen also künftig nicht mehr Statt finden, sondern von den einschlagenden Civilämtern und Ortsvorgesetzten die erforderliche strenge Aufsicht über baufällige Gebäude und feuergefährliche Einrichtung derselben nach den bestehenden und noch erfolgenden Gesetzen unter Direction der Regierungs-Collegien besorgt werden.

§. 8. Hinsichtlich des Loos-, Geschirr-, Kelter- und Faßholzes soll es bei den bestehenden Einrichtungen und Observanzen vor der Hand verbleiben.

§. 9. Unsere Civil- und Forstämter und die Regierungs-Collegien sind für die genaue Beobachtung und Vollziehung gegenwärtiger Verordnung, eine jede Behörde, so weit es sie angeht, verantwortlich.

§. 10. Dieselbe ist durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkündigen.

So gegeben Biebrich den 11. und Hachenburg den 17. October 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Den Verkauf des Nutzholzes betreffend.)

Aus eingekommenen Vorstellungen Herzoglicher Unterthanen ist wahrzunehmen gewesen, daß an manchen Orten des Herzogthums das zum Verkauf bestimmte Holz ohne Unterschied, ob es zu Geschirr-, Werk-, Faß- oder überhaupt sogenanntem Nutzholz tauglich ist oder nicht, einzig und allein zu Bau- und Brandholz gefällt und als solches an den Meistbietenden versteigert wird.

Da diese Verfahrungsweise der Absicht der Landesherrlichen Verordnung vom 12/13. März v. J., wonach durch den befohlenen öffentlichen Verkauf des Holzes die Erhaltung des natür-

schen dem Bedürfniß und der daraus entstehenden Nachfrage entsprechenden Holzpreises bezweckt wird, widerstreitet, indem durch den Verkauf der zum sogenannten Nutzholz tauglichen Baumstämme, vermischt unter dem übrigen Bau- und Brandholz, der natürliche, dem Bedürfniß und der Nachfrage nach solchem Holze angemessene Preis nicht oder doch nur selten erreicht wird, so ist höchsten Orts beschlossen worden, daß künftighin bei Holzversteigerungen aus herrschaftlichen Domanial- und Gemeindallmendwaldungen alle zu Werk-, Faß- und Geschirr- oder überhaupt sogenanntem Nutzholz tauglichen Baumstämme und einzelne Holzstücke von dem übrigen Bau- und Brandholz getrennt, und sowohl in den öffentlichen Bekanntmachungen eigens aufgeführt, als demnächst bei der Versteigerung selbst besonders ausgeboten und losgeschlagen werden sollen. Die herzoglichen Forstbehörden haben demnach für die sachgemäße Absonderung aller Gattungen von Nutzholz bei Anordnung der Holzfällungen, unter eigener Verantwortlichkeit, gehörige Sorge zu tragen, demnächst aber den Civil-Amtsbehörden von den vorhandenen Vorräthen Nachricht zu geben, damit dieselben sich bei Vornahme der Holzversteigerungen hiernach bemessen. Die Herzogliche Regierungen haben über die genaue Befolgung dieser Verordnung mit Sorgfalt zu wachen, zu dem Ende von Zeit zu Zeit deshalb officielle Berichte, nach vorgängig eingezogener vollständigen Erkundigung, anher zu erstatten.

Wiesbaden den 3. April 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Stein.

* * *

(Die Gegenwart der Revierförster bei Holzversteigerungen betreff.)

Es ist von einigen Seiten Zweifel darüber entstanden, ob durch den §. 8. der landesherrlichen Verordnung vom 12/13. März 1811, die öffentlichen Holzversteigerungen betreffend, nach welchem keine andere Gebühren, als die Diäten des Commissarius gut gethan werden sollen, die Gegenwart der einschlagenden Revierförster bei den Holzversteigerungen für überflüssig erklärt worden sey. Zu näherer Erläuterung jenes §. 8. wird daher bemerkt, daß dadurch keineswegs die Ausschließung der Revierförster beabsichtigt worden ist, daß diese daher fortdauernd allen Holzversteigerungen beiwohnen und dem Commissarius an die Hand zu geben haben. Gleichwie aber überhaupt die Revierförster in der Regel bei Officialverrichtungen in ihren unterhabenden Forstrevieren keine besondere Gebühren anzusprechen haben, indem für alle Dienstverrichtungen in diesen Revieren sie überhaupt angestellt und besoldet sind, so können dergleichen auch bei den Holzversteigerungen nicht statt haben, es müßte denn an einem oder dem andern Orte der Revierförster durch sein Anstellungsdecret und dadurch begründete Observanz speciell zu deren Bezug ermächtigt seyn, in welchem besondern Falle die bisherigen Ansätze, wie sich von selbst versteht, fernerhin von den vorgesetzten Behörden in Ausgabe passirt werden können.

Wiesbaden den 14. July 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Stein.



(Die Versteigerung des aus Domanial-, Stiftungs- und Gemeindewaldungen zum Verkauf gefällten Holzes betreffend.)

Es ist in dem landesherrlichen Edicte vom 12/13 März 1811 verfügt worden, daß alles sowohl aus Domanial-, als auch aus den Stiftungs- und Gemeindewaldungen zum Verkaufe gefällt werdende Holz, ohne Unterschied der Gattung, nur im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden überlassen werden solle.

Da indessen Fälle unvorhergesehener Noth zuweilen ein augenblickliches Bedürfniß von Bau-, Nutz- oder Geschirrholz erzeugen können, so versteht es sich von selbst, daß alsdann einer Ausnahme von der allgemeinen Regel Statt gegeben werden muß; mithin kann in solchen Fällen ohne öffentliche Versteigerung Bau-, Nutz- oder Geschirrholz in einer, von dem betreffenden Oberforst-Amt, nach den letzten in derselben, oder zunächst angrenzenden Gegend für die nämliche Qualität bestandenen Versteigerungspreisen, genau zu bestimmenden angemessenen Taxe, an den Benöthigten verabreichet werden.

Kleinere Parthieen, deren Werth den Betrag von 15 fl. nicht übersteigt, können geradezu von den Forstämtern abgegeben und die darüber auszustellende Einnahme-Urkunden den betreffenden Rechnern zugefertigt werden.

Bei allen den Betrag von 15 fl. übersteigenden Anforderungen bleibt die Zulassung solcher Ausnahmen von der allgemeinen Regel den Herzoglichen Regierungs-Collegien, Hofkammern und Consistorien vorbehalten, welche jedoch, wenn der Geldwerth des Holzes diesen Betrag sehr beträchtlich übersteigen sollte, die höchste Entschließung durch Anfrage bei dem Herzoglichen Staats-Ministerium einzuholen haben. Wiesbaden den 15. July 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Stein.

XV. Weg- und Uferbau.

(Die Unterhaltung der Chausseen betreffend.)

Zur Aufmunterung und Belohnung der fleißigen und zweckmäßigen Unterhaltung der Chausseen, ist es höchsten Orts gestattet worden, jährlich Prämien unter das bei dem Wege- und Uferbau angestellte Personale auszutheilen. Es wird daher bekannt gemacht, daß bei der jährlich eintretenden Visitation, denjenigen zwei Chausseebezirkeinspectoren, deren Bezirke sich in vorzüglich gutem Stande befinden, eine Prämie von fünfzig Gulden für jeden bewilligt, und diejenigen fünf Chausseeknechte, welche die ihnen angewiesenen Strecken am fleißigsten unterhalten, eine Prämie von zehn Gulden für jeden erhalten sollen, welche Vertheilung sodann öffentlich bekannt gemacht werden wird.

Gleich wie man nicht zweifelt, es werde ein jeder seine Pflichten redlich erfüllen; so wird man gerne dem ausgezeichneten Verdienste hierdurch ein öffentliches Anerkenntniß zugestehen; dagegen wider Nachlässigkeit mit den geeigneten Maasregeln einer unnachsichtlichen strengen Ahndung voranschreiten. Wiesbaden den 12. November 1809.

Herzogliche Wege- und Uferbaudirection.
v. Mülmann. vt. Sterzing.

* * *

(Die Aufhebung der den Herzoglichen Dienern bisher hin und wieder zugestandenen Freiheit von Entrichtung des Chausseegeldes betreffend.)

Es ist die Anzeige geschehen, daß einige Herzogliche Diener eine Freiheit von Entrichtung des Chausseegeldes zu besitzen glauben und in Anspruch nehmen, welche ihnen nach dem Inhalt der neuen Tarife nicht zustehet.

Da nun dasselbe in Fällen, wo es sonst statt gefunden hat, mit der neuen Einrichtung des Chausseewesens zurück gezogen worden ist; so werden alle Herzogliche Diener auf den, von Herzoglicher Wege- und Uferbaudirection erlassenen und höchsten Orts genehmigten Tarif über die Entrichtung des Chausseegeldes andurch verwiesen, wornach sie bei ihren Privat- sowohl als Geschäftsreisen das tarifmäßige Chausseegeld an jeder Barrière zu entrichten schuldig, und auch eigene Equipagen derselben, nur an der Barrière des Wohn- oder zeitlichen Aufenthalts-Orts frei sind.

Wiesbaden den 11. December 1809.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Stein.

* * *

(Das Ausweichen der Fuhren auf den Chausseen betreffend.)

Ein jeder Fuhrmann soll dem ihm auf der Landstraße begegnenden die halbe Spur zur rechten Seite ausweichen, bei Vermeidung eines halben Guldens Strafe.

Derjenige Fuhrmann, welcher ohne Leitseil, auf dem Wagen oder Karrn sitzend, fährt, wird mit einem halben Gulden bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, der auf dem Wagen oder Karrn schläft, und die Pferde u. s. w. sich selbst überläßt.

Wer auf den Banquetten reitet oder fährt, deßgleichen in einem Chausseegraben oder darüber fährt, soll einen halben Gulden Strafe bezahlen.

Sämmtliche Chausseewärter haben über die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen, die inländischen Uebertreter dem vorgesetzten Bezirksinspector anzuzeigen, die Ausländer hingegen in dem nächsten Ort bei dem Ortsvorstand die Strafe erlegen zu lassen, und davon dem Bezirksinspector die Anzeige zu machen.

Damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldige, so soll diese Warnung an allen Thoren, in allen an der Landstraße gelegenen Wirthshäusern und allen Chaussee-Barrieren angeschlagen werden, und haben die Chausseegeld-Erheber die Fuhrleute hierauf aufmerksam zu machen.

Schließlich wird den Chausseewärtern und allen übrigen Denuncianten die Hälfte der angesetz: werdenden Strafe hiermit zugesichert.

Wiesbaden den 9. Januar 1810.

Herzogl. Nassauische Wege- und Ufer-Baudirection.

v. Mülmann. vt. Sterzing.

* * *

(Das Entrichten des Chausseegeldes an der Erhebungsstätte betreffend.)

Es ist wiederholt die Anzeige geschehen, daß die Postillons und andere Fuhrleute, statt an der Barriere anzuhalten, und gegen Empfang eines Chausseezeichens das Chausseegeld zu bezahlen, vorbeifahren, und unter dem Vorgeben, solches bei dem Rückweg zu bezahlen, den Reisenden den Chausseegeldbetrag nach zurückgelegtem Wege willkührlich abfordern. Da durch dieses bereits früher verbotene Verfahren, bei den Barrieren eine Unordnung in der Chausseezeichenabgabe und Annahme entstehet, die Reisenden aber auf diese Art oft mehr Chausseegeld bezahlen möchten, als sie schuldig sind, und sonstige Unterschleife erleichtert werden; so wird in Beziehung auf die schon bestehenden Vorschriften verordnet:

1.) Ein jeder Fuhrmann, welcher an der Barriere vorbeifährt, ohne anzuhalten, und das Chausseegeld sogleich zu entrichten, soll, selbst dann, wenn er nachher die Schuldigkeit entrichten wollte, als Defraudant angesehen, und zur gesetzlichen Strafe gezogen werden.

2.) Derjenige Chausseegelderheber, welcher einen Fuhrmann, allenfalls auf dessen Zurufen, bei dem Rückweg bezahlen zu wollen, passiren läßt, oder das Nachbezahlen annimmt, ohne sogleich dem nächsten Bezirksinspector die Anzeige zur Bestrafung des Fuhrmanns zu machen; soll mit einer Strafe von 5 Rthlr. belegt, und im Wiederholungsfalle seines Dienstes entsetzt werden.

Sämmtliche Fuhrleute und Lohnkutscher haben sich hiernach zu richten, und sollen die Posthalter die Postillons genau nach dem Inhalt dieser Verfügung unterrichten.

Die Chausseecassenrechner haben auf pünctliche Befolgung der Obliegenheit der Erheber zu wachen, und jeden bekannt werdenden Contraventionsfall ungesäumt anzuzeigen. Die Bezirksinspectoren dagegen sollen auf die ihnen zukommenden Denunciationen instructionsmäßig verfahren, die Strafe ansetzen, und respective einziehen, und anher berichten, auch die Chausseewärter ernstlich vermögen, daß solche ihrer Instruction gemäß, die Fuhrleute, besonders die retour fahrenden Postillons und Lohnkutscher anhalten, das Chausseezeichen genau untersuchen, und vorkommenden Falls die Contravenienten zur Strafe bringen.

Wiesbaden den 5. März 1810.

Herzogl. Nassauische Wege- und Uferbaudirection.

v. Mülmann. vt. Maurer.

(Die Befreiung der Vorspannpferde von Entrichtung des Chausseegeldes betreffend.)

Nachdem höchsten Orts beschlossen worden, daß die Vorspannpferde von Entrichtung des Chausseegeldes befreit seyn sollen, jedoch nur in dem Fall, wenn solche aus dem Orte wo die Barriere besteht, genommen, und bei derselben unzweideutig als Vorspannpferde erkannt worden; so wird dieses hiermit bekannt gemacht, und haben die Chausseegeld-Erheber sich pünktlich darnach zu achten. Wiesbaden den 3. July 1810.

Herzogl. Nassauische Wege- und Ufer-Baudirection.
v. Mülmann.

* * *

(Die Concurrenz der Geistlichen und Schullehrer beim Chausseebau betreffend.)

Zur Aufhebung aller etwaigen Mißverständnisse und künftigen Vermeidung bereits entstandener Weitläuftigkeiten, wird andurch sämmtlichen Geistlichen und Schullehrern des Herzogthums eröffnet, daß sie zwar gleich allen übrigen Staatsdienern von allen Handarbeiten bei dem Chausseebau befreit sind, mit ihren zum Feldbau und sonstigen Gewerben bestimmten Fuhren jedoch gleich allen übrigen Einwohnern aus allen Ständen zu concurriren, und deshalb sich den Aufforderungen der Chaussee-Inspectoren in dieser Hinsicht bei Vermeidung der geeigneten Zwangsmaasregeln zu fügen haben. Wiesbaden den 21. August 1810.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.
vt. v. Hofmann.

* * *

(Die Concurrenz der Chausseegeld-Erheber und Chausseewärter zu den Chausseearbeiten betreffend.)

Die wiederholten Anfragen: ob die Chausseegeld-Erheber und Chausseewärter, zu den Chausseearbeiten als Mitglieder einer Gemeinde concurriren müssen? machen es erforderlich, den sämmtlichen Amtsbehörden und Districts- und Bezirksinspectionen, unter Verweisung auf die Verordnung vom 9. Sept. 1809 (Verordnungsblatt 41. v. J. 1809) nochmals zu eröffnen, daß die Chausseegeld-Erheber und Chausseewärter als Staatsdiener von der Concurrenz zu Handarbeiten zwar befreit sind, deren zum Gewerbe oder Ackerbau erhalten werdendes Zugvieh hingegen beigezogen werden müsse. Wiesbaden am 12. September 1810.

Herzogl. Nassauische Wege- und Ufer-Baudirection.
v. Mülmann.

* * *

(Die Concurrenz der Eheemänner der Wehemütter zum Chausseebau betreffend.)

Auf die verschiedentlich eingekommenen Anfragen über die Concurrenz der Ehemänner der Wehemütter zum Chausseebau, ist höchsten Orts die nöthige Anfrage geschehen und von daher

beschlossen worden, daß die Ehemänner der Wehemütter von allen Handarbeiten bei dem Chausseebau gänzlich befreit seyn sollen, welches daher sämmtlichen Districts- und Bezirksinspectoren zur Bemessung bekannt gemacht wird. Wiesbaden am 17. Oct. 1810.

Herzogl. Nassauische Wege- und Ufer-Baudirection.
v. Mülmann. vt. Sterzing.

* * *

(Die Erhebung des Chausseegeldes in dem Herzogthum betreffend.)

In Gefolge der Organisation der Wege- und Ufer-Baudirection (conf. No 41. V. B. 1809) ist die Erhebung des Chausseegeldes nach einem gleichförmigen Tarif seit dem 1. Nov. 1809 angeordnet worden. Der Maasstab der Erhebung ist durch die Entfernung einer Barriere von der andern bestimmt, welche nach laufenden Ruthen, deren jede 5 französische Metres oder 16 rheinländische Schuhe beträgt, jedoch dergestalt aufgenommen worden, daß in dem eingetragenen Maas, alle unter und über 50 Ruthen betragende Abweichungen durch das Hundert, welchem sie zunächst stehen, ausgedrückt sind.

Damit nun jeder Reisende den Betrag dieser Abgabe schnell berechnen könne, und den Unterschleifen im Abfordern der Taxe durch die Frachtfuhrleute, Kutscher und Postillons, begegnet werde; so wird der Chausseegeld-Tarif, nach den verschiedenen Straßenzügen zusammengestellt, zur allgemeinen Kenntniß mittelst des Verordnungsblatts hiermit befördert.

Wiesbaden den 20. October 1810.

Herzogl. Nassauische Wege- und Ufer-Baudirection.
v. Mülmann.

* * *

(Die Befreiung der Chausseewärter von Personallasten betreffend.)

Um die Chausseewärter zu denen ihnen obliegenden Dienstverrichtungen aufzumuntern, und sie rücksichtlich der mit ihrem Dienst verbundenen Utilien in dem ganzen Umfange des Herzogthums auf gleichen Fuß zu setzen, haben Serenissimi gnädigst beschlossen, daß dieselben von allen herrschaftlichen und gemeinen persönlichen Diensten befreiet, und nur zu Leistung der von ihren Gütern herrührenden Lasten, welche in Geld- oder Naturalienabgaben bestehen, gehalten seyn sollen.

Wiesbaden den 20. November 1810.

Herzogl. Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Busch.

* * *

(Die Bezahlung des Chausseegeldes von Salzfuhren betreffend.)

Da alle Fuhren, welche Regiesalz auf den verschiedenen Chausseen auf und ab transportiren, der Bezahlung des Chausseegeldes unterworfen sind, so werden sämmtliche Chausseegeld-Erheber angewiesen, diese Fuhren zur tarifmäßigen Entrichtung des Chausseegeldes anzuhalten, und sie

Tarifmäßiger Chaussee-Geldbetrag.

Namen der Straßen.	Namen der Barrieren.	Entfernung.	Bei Chaisen, Cabriolets, zwei- und vierspännigen Frachtwagen, von jedem Pferd.		Bei zweiräderigen Frachtkarren, desgleichen bei fünf- und mehrspännigen Frachtwagen von jedem Pferd.		Von einem Pferd, das geritten wird.		Von Ochsen, Eseln, Kühen rc. von jedem Stück.		Von Schweinen rc. von vier Stück.	
Rheingauer Straße von Wiesbaden bis Östrich.	bis Schierstein	1400	3		4	2	3		1	2	1	2
	bis Eltvill	1500	3		4	2	3		1	2	1	2
	bis Östrich	1500	3		4	2	3		1	2	1	2
	Summa	4400	9	-	13	2	9	-	4	2	4	2
Mainzer Straße von Limburg bis an die Casteller Grenze.	Von Limburg bis Kirberg	2200	4	2	6	3	4	2	2	1	2	1
	bis Hünerkirch	1500	3		4	2	3		1	2	1	2
	bis Neuhof	2100	4		6		4		2		2	
	bis Wiesbaden	2300	4	3	7		4	3	2	2	2	2
	bis Casteller Grenze	1008	2		3		2		1		1	
	Summa	9108	18	1	27	1	18	1	9	1	9	1
Straße von Weilburg über Usingen bis an die Hessische Grenze.	Von Weilburg bis Grävenwiesbach	4100	8		12		8		4		4	
	bis Usingen	1700	3	2	5		3	2	1	3	1	3
	bis zur Hess. Grenze	1500	3		4	2	3		1	2	1	2
	Summa	7300	14	2	21	2	14	2	7	1	7	1
	Limburg											
	Summa	2200	4	2	6	3	4	2	2	1	2	1
Straße von Caub über Weisel bis an die Hessische Grenze.	Von Caub bis Weisel	1000	2		3		2		1		1	
	bis zur Hess. Grenze.	800	1	2	2	1	1	2		3		3
	Summa	1800	3	2	5	1	3	2	1	3	1	3
Straße von der Frankf.	Von der Frankf. Gr.											

Straße von der Frankfurter Grenze über Hochheim bis an die Französische Grenze.	bis Höchst	1000	2		3		2		1		1	
	bis Weilbach	2100	4		6		4		2		2	
	bis Hochheim	1000	2		3		2		1		1	
	bis zur Franz. Gr.	800	1	2	2	2	1	2		3		3
	Summa	4900	9	2	14	2	9	2	4	3	4	3
Straße von der Frankfurter Grenze über Weilbach und Erbenheim nach Wiesbaden.	Von der Frankf. Gr. bis Höchst	1000	2		3		2		1		1	
	bis Weilbach	2100	4		6		4		2		2	
	bis Wiesbaden	3300	6		9		6		3		3	
	Summa	6400	12	-	18	-	12	-	6	-	6	-
Directe Straße von Wiesbaden über Erbenheim und Delkenheim nach Höchst.	Von Wiesbaden bis Höchst	5300	10		15		10		5		5	
Von Eltwille bis an die Casteller Grenze.	Von Eltville nach Schierstein	1500	3		4	2	3		1	2	1	2
	bis zur Casteller Gr.	1000	2		3		2		1		1	
	Summa	2500	5	-	7	2	5	-	2	-	2	2
Von Werdorf bis	Aßlar	1000	2		3		2		1		1	
	Katzenfurt	1000	2		3		2		1		1	
Straße von Limburg bis zur Bergischen Grenze gegen Hadamar.	Von Limburg bis zur Berg. Gr. gegen Hadamar	1300	2	3	4		2	3	1		1	2

Frei sind:

1) Herzogliche und Fürstliche Hofequipagen.
2) Die Fürsten des Rheinischen Bundes.
3) Die mediatisirten Fürsten in den Grenzen des Standes-Gebiets, und ihre Livree.
4) Die Mitglieder des Herzoglichen Staats Ministerii.
5) Gesandte und Minister.
6) Alle Militär Personen, wenn solche in Dienstgeschäften die Barriere passiren.
7) Die ordinäre fahrende und reitende Post.
8) Alle Fuhren der Unterthanen in herrschaftlichen Frohnden und in eigenen Angelegenheiten, letzteres jedoch nur in den Grenzen ihres Amtsbezirks; sie zahlen aber ohne Ausnahme, wenn sie um Lohn fahren.

Nota.

Es wird bei jeder Barriere das ganze Chausseegeld bis zur nächsten Barriere entrichtet, ohne darauf Rücksicht zu nehmen ob von der Chaussee abgefahren wird. Eigene Equipagen und Reitpferde sind an der Barriere des Wohnorts oder zeitlichen Aufenthalts-Orts frei.

im Weigerungsfalle, gleich sonstigen Defraudationen, zur Bestrafung anzuzeigen. Die Herren Districts-Casse-Rechner haben darüber zu wachen, daß dieser Verordnung genau nachgekommen werde. Wiesbaden am 31. August 1811.

Herzogl. Nassauische Wege- und Uferbaudirection.
v. Mülmann. vt. Sterzing.

* * *

(Die neben den Chausseen anzulegenden Alleen betreffend.)

Nachdem wahrgenommen worden, daß die Anpflanzung der Alleen neben den Chausseen in den verschiedenen Chaussee-Bezirken nicht in gleichem Grade fortrückt, auch rücksichtlich der Dimensionen der Anpflanzung, der Wartung und Unterhaltung der Bäume, keine gleichförmige Regeln beobachtet werden, so wird in Gefolge höchster Entschließung verordnet, wie nachfolgt:

§. 1. Sämmtliche Chausseen sollen, mit Ausnahme der Strecken, welche durch Städte und Dörfer, eingeschlossene Gärten, Wälder und Weinberge ziehen, sobald es die Jahreszeit erlaubt, mit Bäumen bepflanzt werden.

§. 2. Die Gattung der anzupflanzenden Bäume hängt wesentlich von dem Boden und Clima der Gegend ab. Vorzüglich sollen Kern-Obstbäume gewählt werden, und wo dieses der Boden oder das Clima nicht gestattet, sind Vogelkirschen (sorbus aucuparia) und Italiänische Pappeln (populus pyramidalis) zu wählen.

§. 3. Die Stämme sämmtlicher gepflanzt werdenden Bäume müssen gesund und gerade gewachsen, nicht unter 3 Jahren und nicht über 4 Jahre alt seyn. Jeder Baum soll 32 rheinländische Fuß oder 2 Chaussee-Ruthen von dem andern, und 16 rheinische Fuß oder 1 Chaussee-Ruthe weit von dem Chaussee-Graben in das Feld gepflanzt werden.

§. 4. Jeder angepflanzte Baum muß mit einem starken Pfahl versehen und mit Dornen oder Stroh umwunden werden, damit ihm das Vieh und Wild keinen Schaden zufügen kann.

§. 5. Ein jeder Eigenthümer eines an die Chaussee stoßenden Feldes ist verbunden, in der von der Bezirks-Inspection anzugebenden Dimension einen Baum (§. 1.) zu pflanzen (§. 4.) und bei dessen Abgang einen andern an die Stelle zu bringen. Das Eigenthum und die Benutzung eines solchen Baums verbleibt dem Eigenthümer des Feldstücks.

§. 6. Sollten die betreffenden Eigenthümer nach erfolgter Aufforderung der Bezirksinspection sich hierin säumig finden lassen, so soll dieselbe auf Kosten des anstoßenden Feldeigenthümers den Baum pflanzen, und die Kosten auf dem gewöhnlichen Wege eintreiben.

§. 7. Damit aus Mangel an Wartung die Bäume nicht zurückgehen, oder einen schlechten Wuchs nehmen; so haben die Bezirksinspectoren vorab durch die Chausseewärter wachsame Aufsicht führen zu lassen, daß die §. 4. vorgeschriebenen Erfordernisse jedesmal gehörig beobachtet werden. Dann aber sollen für die Chausseebezirke aus der Zahl der Feldschützen oder sonstigen hierzu tauglichen Individuen, besondere Baumwärter angeordnet werden.

§. 8. Jede Beschädigung eines Baumes aus Muthwillen oder Bosheit soll mit 5 Reichsthaler, oder dem Befund nach verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, geahndet werden.

Dem Denuncianten, der im ersten Fall ein Drittheil der Geldstrafe zu beziehen hat, sollen auch in dem Fall, wo Gefängnißstrafe eintritt, 3 fl. Anbringgeld ausbezahlt werden.

Wiesbaden den 30. September 1811.

Herzogl. Nassauische Wege- und Uferbaudirection.
v. Mülmann. vt. Sterzing.

* * *

(Das Verbot für die bei dem Chaussee- und Uferbau-Departement angestellten Diener Geschenke anzunehmen betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß Unsere Absicht, den unvermeidlichen Druck der Chaussee- und Uferbau-Frohnden gleichheitlich nach den bestehenden Repartitions-Gesetzen für die Chaussee- und Uferbau-Arbeiten auf Unsere Unterthanen zu vertheilen, nicht erreicht werden kann, wenn nicht von Unseren Chaussee- und Uferbau-Beamten mit der strengsten Unpartheilichkeit darüber gewacht wird, daß ein jeder Chaussee- und Uferbau-Pflichtige die vorschriftsmäßig ihm zugetheilten Arbeiten richtig vollzieht;

Erwägend daher, daß nicht nur von Seiten Unserer Chaussee- und Uferbau-Beamten die Annahme von Geschenken oder Begünstigungen sich in keiner Hinsicht mit dem Dienstverhältniß verträgt, in welchem sie gegen Unsere Chaussee- und Uferbaupflichtigen Unterthanen erscheinen, sondern auch die Versuche Chaussee- und Uferbaupflichtiger Unterthanen, Nachsicht oder Begünstigung von Unseren Chaussee- und Uferbau-Beamten zu erwürken, als der allgemeinen Ordnung widerstrebend, und die Dienstehre beleidigend, ahndungswürdig sind;

Erwägend endlich, daß die bisherigen Strafgesetze noch näher bestimmt werden müssen, um vorkommende Uebertretungsfälle mit der erforderlichen Strenge um so sicherer darnach zu rügen;

haben beschlossen, die Collusionen in Chaussee- und Uferbau-Sachen durch ein besonderes Gesetz zu verpönen, wollen und verordnen zu dem Ende, wie nachfolgt:

§. 1. Es ist allen bei dem Weg- und Uferbau-Departement angestellten Dienern von allen Classen, namentlich den Chausseewärtern und sonstigen Unteraufsehern verboten, unter irgend einem Vorwand Geschenke von Unseren Unterthanen anzunehmen, mit denen sie in Dienstverhältnissen stehen. Unter Geschenken sind nicht allein Geld, Lebensmittel und sonstige Sachen von einigem Werth, sondern auch namentlich unentgeldliche Arbeiten zu verstehen, die der Geschenkgeber dem Geschenknehmer etwa durch seine Person, Tagelöhner, Dienstboten oder Fuhren verrichten wollte.

§. 2. Ein jeder angestellte Diener, der dieses Gesetz übertritt, soll sofort von seinem Dienst entlassen und neben dem Ersatz des zu confiscirenden Geschenks oder dessen Werths zu einhalbjähriger Arbeitshaus- oder, nach Beschaffenheit der Verhältnisse, zu gleich langer Festungsstrafe verurtheilt werden.

§. 3. Die nämliche Strafe soll gegen einen jeden Angestellten eintreten, welcher, um seines eignen Vortheils willen, die gewöhnlichen Arbeiter, Handwerksleute, Lieferanten und überhaupt alle Gläubiger der öffentlichen Casse an ihrem verdienten Lohn oder ihren rechtmäßigen Forderun-

gen verkürzt, oder auch unter irgend einem Vorwand der Casse eine größere Ausgabe verursacht, als sonsten erforderlich gewesen wäre.

§. 4. Es ist Pflicht eines jeden Unterthanen, insonderheit der obrigkeitlichen Personen, alle zu ihrer Kenntniß kommenden Uebertretungen dieses Strafgesetzes bei den Behörden anzuzeigen. Dem Denuncianten wird in solchen Fällen, außer dem ehrenvollen Anerkenntniß seiner erfüllten Bürger- und Dienstpflicht, noch besonders eine nach Befinden der Umstände zu bestimmende angemessene Belohnung zugesichert.

§. 5. Das bloße Anerbieten eines Geschenks an die bei dem Weg- und Uferbau-Departement angestellten Diener wird für eine Injurie und erstere für berechtigt erklärt, in Fällen, wo ihnen dergleichen Anerbieten geschehen, den Beleidiger mit den gegen Injurianten verordneten Rechtsmitteln zu ihrer Privat-Genugthuung zu verfolgen. Neben derselben sollen jedoch solche Frevler gegen die Gesetze noch mit einer Geldstrafe belegt werden, die nicht unter Fünf Gulden und nicht über Einhundert Gulden bestimmt werden kann. Diese Geldstrafe kann nach den Umständen auch in Gefängniß- oder öffentliche Arbeitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten verwandelt werden.

§. 6. Schließlich befehlen Wir, daß diese Verordnung in dem Verordnungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft gebracht werde.

So gegeben Biebrich den 6. und Weilburg den 9. December 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.
(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Die Bepflanzung der Vicinal-Wege mit Obstbäumen betreffend.)

Da die Obstbaumzucht in Aufnahme kommt, der Producten Zuwachs befördert und das Land verschönert wird, wenn die Vicinalwege mit Obstbäumen bepflanzt werden; so wird, überzeugt von der Nützlichkeit dieser Anstalt, nach erfolgter höchsten Genehmigung verordnet, wie nachfolgt:

§. 1. Die vorzüglichern Vicinal-Wege sollen mit Obstbäumen von guter Qualität, und in gehöriger Stärke, welche wenigstens sieben Schuhe hoch, und über einen starken Daumen dick seyn, und einen schönen geraden Wuchs haben müssen, bepflanzt, mit Dornen gegen die Angriffe des Viehes gesichert, und mit einer Unterlage von Stroh, oder Moos mit Weiden, oder Birken angebunden werden.

§. 2. Bei der Auswahl der Sorten ist auf Clima, und Localität Rücksicht zu nehmen, und an die Wege, wo wegen rauhern Clima's keine Obstbäume fortkommen können, sind andere nützliche, dem Clima anpassende Bäume nach dem Ermessen der Sachverständigen anzupflanzen.

§. 3. Die Bäume sind auf Kosten der einschlagenden Gemeinden vorschriftsmäßig anzuschaffen, zu setzen, die Kosten möglichst zu vermindern, und hiernächst unter die betreffenden Eigenthümer des Grunds und Bodens zu repartiren. Diese haben die Bäume gehörig zu pflegen, zu unterhalten, und wenn solche abgängig sind, oder nicht anschlagen, neue zu setzen, oder zu gewärtigen, daß solches auf ihre Kosten von dem Ortsvorstande geschehe.

§. 4. Die Bäume sollen 24 Schuh in der Linie von einander, und in eben dieser Weite von einer Seite zur andern gesetzt werden. Die Wege sind, soweit es ohne große Kosten thunlich ist,

in geraden Linien anzulegen, und die Eigenthümer des dazu verwendeten Grundes und Bodens, nach vorgängiger pflichtmäßiger Abschätzung aus den betreffenden Gemeindecassen zu entschädigen.

§. 5. Die Ortsvorstände haben die Richtung in welcher die Bäume gepflanzt werden sollen, dem einschlagenden Amte zur Genehmigung vorzulegen, und wenn diese erfolgt, solche abzustecken oder einen Experten damit zu beauftragen.

§. 6. Jedem Gutsbesitzer steht es frei, die schickliche Baumart zu wählen, welche er der Eigenschaft des Bodens, und Himmelsstrichs am angemessensten hält.

§. 7. Zur Erhaltung und Beförderung dieser nützlichen Anstalt sollen in den Haupt-Ortschaften jeden Amts Baumschulen auf Kosten der Gemeinden, welche Eigenthümer derselben sind, angelegt, und den Schullehrern, welche die Schulkinder in der Baumzucht, und Veredlung der Bäume zu unterrichten haben, die Aufsicht, Pflege und Wartung anvertraut werden, wofür ihnen der vierte Theil des Ertrags, welcher in der Gemeinderechnung zu verrechnen, zugewiesen wird.

§. 8. Alle Gemeindeglieder sind sammt und sonders für die Setzung, und Erhaltung der an den Vicinal-Wegen in ihrer Gemarkung befindlichen Bäumen verantwortlich, und müssen die etwa verübt werdende Beschädigungen, wenn der Thäter nicht entdeckt wird, vergüten, und die zerbrochenen, oder ausgerissenen Bäume auf ihre Kosten wieder herstellen lassen. Wenn aber der Thäter entdeckt wird; so hat er allen vorhergehenden Schaden, wovon die Frevler nicht ausfindig gemacht worden sind, zu ersetzen, und ist derselbe exemplarisch zu bestrafen.

§. 9. Die Aemter und Ortsvorstände haben für die genaue und pünktliche Befolgung dieser Verordnung unter eigener Verantwortlichkeit zu sorgen, und über deren Vollziehung, und Ausführung zu berichten. Wiesbaden den 7. Januar 1812.

Herzoglich Nassauische Landesregierung.

Rotwitt. vt. C. v. Coll.

* * *

(Die Entrichtung des Chausseegeldes von denjenigen Fuhren, welche ohne Berührung einer Barriere die Chaussee benutzen, betreffend.)

Es ist wahrgenommen worden, daß verschiedene Fuhrleute sich in dem Fall der Entrichtung des Chausseegeldes enthoben glauben, wenn sie an einem Orte, wo eine Barriere besteht, zwar anlangen, aber die Barriere nicht vorbeifahren.

Da jede Barriere für den Gebrauch der Chaussee nach beiden Richtungen die Abgabe erhebt und der zufällige Umstand, an die Barriere nicht zu gelangen, wenn man an einem entgegengesetzten Puncte den Ort erreicht, die Abgabe nicht aufheben kann, es vielmehr die Schuldigkeit des Fuhrmanns ist, die Barriere aufzusuchen, und für den gebrauchten Weg das Chausseegeld zu bezahlen, so ist eine jede unterlassene Chausseegeld-Entrichtung in dem genannten Falle, als Defraudation anzusehen und zu bestrafen, wonach die Fuhrleute sich zu achten, die betreffenden Behörden aber vorkommenden Falls unnachsichtlich zu verfahren haben.

Wiesbaden am 26. September 1812.

Herzogl. Nassauische Wege- und Ufer-Baudirection.

v. Mülmann. vt. Sterzing.

(Die Entrichtung des Chausseegeldes von denjenigen Fuhren der Unterthanen, welche in eigenen Handelsgeschäften die Barrieren ihrer Aemter passiren, betreff.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob Fuhren der Unterthanen in Handelsangelegenheiten von der Entrichtung des Chausseegeldes an den Barrieren, wo ihnen die Freiheit zusteht, befreit sind?

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Tarifs sind die Fuhren der Unterthanen in eigenen Angelegenheiten an den Barrieren ihres Amtsbezirks Chausseefrei, und es macht daher keinen Unterschied, wenn ein Handelsmann seine Waare mit der eigenen Fuhre transportirt. Dagegen ist jede Fuhre gehalten, das Chausseegeld zu bezahlen, wenn sie um Lohn verrichtet wird.

Diese Erläuterung wird zum Ueberfluß hier öffentlich bekannt gemacht, damit die eingekommenen Anfragen darnach beurtheilt, und von den Hrn. Bezirks-Inspectoren resp. entschieden werden können. Wiesbaden den 26. Sept. 1812.

Herzogl. Nassauische Wege- und Ufer-Baudirection.
v. Mülmann. vt. Sterzing.

* * *

(Die Erhebung und Ablieferung der Chausseestrafen betreff.)

§. 1. Die Straßenaufseher, Straßenwärter und überhaupt alle, die zur Aufsicht über die Straßen verpflichtet sind, sollen von keinem, den sie auf Uebertretung eines Straßen-Polizeigesetzes betreffen, die gesetzliche Strafe selbst erheben, sondern ihn zu dem Ortsvorsteher, welcher für den District, worauf die Contravention vorgefallen, zum Straferheber ihm namhaft gemacht werden wird, begleiten und diesem die Erhebung der Strafe überlassen.

§. 2. Sie sollen jedoch hierüber ein genaues Verzeichniß und am Ende eines jeden Monats über die gethane Pfändungen und die von den Ortsvorstehern erhoben wordene Strafen ihrem Bezirks-Inspector mündlichen Bericht unter Eingabe des zu führenden Notizzettels erstatten.

§. 3. Die Ortsvorsteher dagegen, welche für bestimmte Chausseedistricte zu Straferhebern ernannt werden, sollen jene Strafen niemals anders, als in Gegenwart desjenigen, der die Pfändung gethan, und den Gepfändeten ihnen zugeführt hat, erheben, übrigens aber ein genaues Verzeichniß darüber führen. Im Falle der Gepfändete sich zu Bezahlung der gesetzlichen Strafe weigert, die begangene Uebertretung der Verordnung leugnet, oder solche auf irgend eine Art zu entschuldigen sucht; so hat der Ortsvorsteher, wenn der Denunciat ein Ausländer ist, ihn entweder zu Hinterlegung der Strafe zu vermögen, oder ihm so viel an Werth wegzunehmen, als die Strafe ohngefähr beträgt. Im Falle der Denunciat jedoch ein Inländer ist, und sich zu Bezahlung der Strafe weigert; so hat der Ortsvorstand solchen zwar abgehen zu lassen, aber sogleich die Anzeige bei seinem vorgesetzten Amte zur Untersuchung und Bestrafung zu machen, auch in dem zu führenden Verzeichniß dieses mit Anführung des Namens des Denunciaten und Bemerkung der nicht geschehenen Bezahlung der Strafe einzutragen.

§. 4. Die Ortsvorsteher sollen dem Denuncianten den ihm von der wirklich erfällenen Strafe verordnungsmäßig gebührenden halben Theil, wenn der Denunciat die Strafe ohne Einrede entrichtet, sogleich auszahlen, die andere Hälfte dieser Strafen aber am Ende des Monats dem einschlagenden Chaussee-Bezirks-Inspector mit Verzeichniß und Bericht zustellen.

§. 5. Die Herzogl. Aemter nehmen die nach §. 3. von ihnen nach vorheriger Untersuchung erhobenen Strafen in sichere Verwahrung, und übersenden solche nebst einem vollständigen Verzeichnisse derselben, und Bemerkung ob und welchem Denunciaten bei der nach §. 3. vorgenommenen Untersuchung keine Strafe angesetzt worden, vierteljährig an den einschlagenden Bezirks-Inspector.

§. 6. Dieser, der Bezirks-Inspector, vergleichet die von den Herzogl. Aemtern erhaltenen Verzeichnisse mit den von den Chausseewärtern und übrigen Chausseeaufsehern und den Schultheißen erhaltenen Angaben und Berichten, auch die Angaben der Chausseewärter und Schultheißen gegen einander, und übersendet demnächst, wenn er entweder jene Verzeichnisse gleich richtig befunden, oder im entgegengesetzten Falle deren Berichtigung alsbald besorgt hat, mehrgedachte Strafgelder nebst einem General-Verzeichnisse ebenfalls vierteljährig an Herzogl. Wege- und Ufer-Baudirection.

§. 7. Die Chausseewärter und Aufseher, die selbst Strafe einnehmen, sollen mit angemessener Gefängnißstrafe und nach Befund mit Remotion vom Dienste bestraft werden.

§. 8. Die Ortsvorsteher hingegen, welche ihre oben bestimmte Obliegenheiten vernachlässigen, sollen mit einer Geldstrafe von 5—10 Gulden belegt, diejenigen von ihnen aber, welche vorsätzlich pflichtvergessen handeln oder von den erhaltenen Geldern irgend etwas unterschlagen, mit der geeigneten körperlichen Strafe und Entsetzung vom Dienste nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung soll zu jedermans Wissenschaft durch das allgemeine Verordnungsblatt verkündiget, und daneben den darin genannten besonders verpflichteten Personen besonders abgedruckt, zugestellt werden. Wiesbaden 30. September 1812.

Herzogl. Nassauische Wege- und Ufer-Baudirection.
v. Mülmann. vt. Sterzing.

* * *

(Die Verrichtung der Chaussee-Arbeiten durch Unternehmer betreffend.)

Es ist bemerkt worden, daß Gemeinden den ihnen zugewiesenen Antheil Chaussee-Arbeit, welcher verordnungsmäßig auf den Fuhrenstand resp. die Handarbeiter in der Gemeinde im Einzelnen weiter abgetheilt, und von den einzelnen Arbeitspflichtigen Unterthanen geleistet werden soll, ohne diese Vertheilung der Arbeit unter die Einzelnen vorzunehmen, im Ganzen um Lohn durch bezahlte Unternehmer haben verrichten lassen. Weil aber durch die Zahlung der Arbeit aus der Gemeindecasse, oder sonstigen gemeinschaftlichen Mitteln ein Beitrags-Verhältniß entsteht, das von dem Maasstab, wonach die Chaussee-Arbeiten geleistet werden sollen, durchaus verschieden ist, überhaupt den Gemeindecassen eine ganz unnöthige und verbotene Belästigung zuwächst; so wird deshalb, in Bezug auf die schon bestehenden Befehle, wiederholt allgemein verordnet:

1) Das Veraccordiren der Chaussee-Arbeit ist nur dem Einzelnen, welcher nicht selbst arbeiten will, erlaubt, für Gemeinden im Ganzen aber durchaus verboten.

2.) Daher sollen in den Gemeinde-Rechnungen keine Ausgaben dieser Art passiren.

3.) Bei Contraventionen gegen diese Verordnung, verliert der Uebernehmer der Arbeit, zum Besten der Chaussee-Casse, den schon verdienten Lohn, die dem Gesetz zuwider handelnde Gemeinde-

glieder aber, welche Arbeit verordnungswidrig in Lohn gegeben haben, sollen den bedungenen Lohn als Strafe zur Chaussee-Casse bezahlen, und die Arbeit selbst ordnungsmäßig vollenden.

4.) Sämmtliche Regierungs-Collegien, die Weg- und Uferbau-Direction, und die Civil-Aemter, haben sorgfältig darüber zu wachen, daß dieser Verordnung nicht entgegen gehandelt werde. Wiesbaden den 16. November 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Busch.

XVI. Einquartirung und Verpflegung fremden Militärs.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau 2c. 2c.

Erwägend, daß in dem Umfange Unseres Herzogthums noch nicht allenthalben bestimmte Vorschriften bestehen, nach welchen die Vertheilung von Kriegslasten aller Art zu machen ist, und daß bei den dermaligen Zeitumständen es oft geschieht, daß einzelne Aemter und Ortsgemeinden im Herzogthum mit Einquartierung von fremden Truppen belegt, oder von durchmarschirenden Truppen-Abtheilungen betroffen werden, mithin genaue Bestimmungen erforderlich sind, wonach die Beamten und Ortsvorstände sich eben sowohl bei der möglichst gleichheitlichen Vertheilung der erwachsenden Lasten unter ihre Untergebenen zu richten, als auch gegen das Militär und die vorgesetzten Landesbehörden zu benehmen haben, finden Uns bewogen, über die militärische Einquartierung, Verpflegung, Vorspann, Requisitionen, Botengänge 2c. 2c. folgende nähere Bestimmungen und Vorschriften zu erlassen:

§. 1. Benehmen gegen das Militär im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind durchmarschirende und zum Uebernachten oder längern Aufenthalt einrückende Truppen aller Art von den Ortsvorständen sowohl, als auch von den einzelnen Einwohnern mit Höflichkeit und Bescheidenheit zu empfangen und zu behandeln, ihnen dasjenige, was sie nach den hierüber bestehenden Vorschriften verlangen können, gerne und willig zu verabreichen, dagegen reglementswidrigen oder übertriebenen Forderungen mit Ernst und Festigkeit zu begegnen. Nur durch diese Behandlung können Excesse vermieden, oder, wenn sie demungeachtet vorfallen sollten, darüber mit Erfolg Beschwerden angebracht werden.

Ortsschultheißen und Beamten haben sich mit dem Commandirenden sogleich in Dienstverhältnisse zu setzen, und in möglichst freundschaftlicher Uebereinstimmung zu erhalten, auch darauf zu bestehen, daß alle Klagen des einquartierten Militärs über ihre Quartierträger ihnen (Schultheißen und Beamten) zur Untersuchung und Bestrafung von den Commandirenden mitgetheilt werden, so wie sie ihres Orts alle Beschwerden ihrer Untergebenen über Militärpersonen, auf geschehene An-

zeige, bei den Commandirenden vorzutragen und deren Abhülfe mit möglichstem Eifer und pflichtmäßiger Verwendung zu betreiben haben.

§. 2. Aufstellung besonderer Cataster für die Einquartierung, Fouragelieferungen, Fuhren-Stellungen und Botengänge.

Um die Vertheilung aller Kriegslasten, als da sind: Einquartierungen, Fouragelieferungen, Fuhrenstellungen und Botengänge mit möglichster Gleichheit bewerkstelligen zu können; sollen zu diesem Behuf besondere Cataster in jeder Ortsgemeinde aufgestellt werden und zwar nach den Vorschriften, welche die hierbei besonders gedruckte Instruction Nro. 1. näher enthält.

Die Aufstellung dieser Cataster liegt allenthalben den Ortsvorständen zunächst ob. Dieselben haben sie den Beamten zur genauen Prüfung und zur Bestätigung vorzulegen. Etwaige Beschwerden gegen den von den Beamten gemachten Ansatz sind bei den höhern Landesbehörden anzubringen.

§. 3. Anordnung der Verwaltungsbehörden in Kriegs-Angelegenheiten.

a. blos örtliche.

In jedem Orte soll ein Mann in der Regel der Ortsschultheiß, oder wie der erste Vorgesetzte sonst heißen mag, oder da, wo persönliche Rücksichten es nothwendig machen, nach dem Gutfinden des Beamten, ein anderer tüchtiger Orts-Einwohner zur Besorgung aller Kriegs-Angelegenheiten bestellt werden.

Nur allein in den Kirchspielen, wo Vorstände der einzelnen Ortschaften noch nicht bestehen, oder in Gemeinden von grösserem Umfange, sind nach dem Ermessen des Beamten einer, oder einige Gehülfen zu bestellen.

Eben so sollen die Beamten vorläufig schon in jeder Gemeinde den tüchtigsten Einwohner bezeichnen, welcher im Verhinderungsfalle für den Schultheißen, oder für dessen Stellvertreter die Besorgung der Militär-Angelegenheiten zu übernehmen hat, damit in dringenden Fällen keine nachtheilige Stockung entstehe.

Alle diese örtliche Verwaltungsbehörden in Kriegs-Angelegenheiten haben unverzüglich über jeden Vorfall an den ihnen vorgesetzten Beamten zu berichten. Sie sind für die pünctliche und vorschriftsmäßige Besorgung in Kriegs-Angelegenheiten persönlich verantwortlich.

b. amtliche.

Der in jedem Amte angestellte erste Beamte hat in der Regel, und in so ferne nicht von der höheren Behörde in einzelnen Fällen eine andere Anordnung getroffen wird, die unmittelbare Leitung aller Kriegs-Angelegenheiten in seinem Amtsbezirke.

Außerdem, daß sich der Beamte durch die Berichte der Schultheißen in beständiger Kenntniß mit dem Gange der Kriegsangelegenheiten in seinem Amte erhalten muß, wird es ihm auch zur besondern Pflicht gemacht, von Zeit zu Zeit persönlich die Ortschaften seines Amtsbezirks zu bereisen, und sich an Ort und Stelle davon zu überzeugen, daß allenthalben den ertheilten Vorschriften gehörig nachgekommen werde.

Ueber den Stand der Einquartierung eines jeden Tags hat der Beamte allwöchentlich Bericht an die höheren Landesbehörden zu erstatten.

c. höhere leitende Behörden

Die oberste Leitung der Kriegs-Angelegenheiten in dem Regierungs-District der Regierung zu Ehrenbreitstein bleibt Unserm specialiter von Uns bereits hierzu committirten und mit besonderer Instruction versehenen Geheimen-Rath und Canzler Kalt übertragen. In den Regierungs-Districten der Regierungen zu Wiesbaden und Weilburg soll diese Leitung von einer eigends angeordneten: Marsch- und Einquartierungs-Commission besorgt werden, deren Sitz in Wiesbaden ist.

Nur an diese Behörden haben die einschlagenden Beamten ihre Berichte in Kriegsangelegenheiten, die Unterthanen aber ihre Beschwerden, unter der Adresse der bezeichneten Behörden zu richten.

In der Regel haben sämmtliche Beamten und Ortsschultheißen diejenigen Verrichtungen in Kriegs-Angelegenheiten, welche sie an Ort und Stelle vornehmen, als zu ihren Amtspflichten gehörig, zu leisten, ohne außer ihrem sonstigen Dienst-Einkommen und der zugestandenen Einquartierungs- und Kriegsfahrten-Befreiung, eine besondere Belohnung dafür ansprechen zu können. Im Fall es jedoch die Nothwendigkeit erheischen sollte, daß sie sich außer ihrem Wohnort begeben, so sollen ihnen, wenn sie nicht über Nacht ausbleiben müssen, die halben, wenn aber ihr auswärtiger Aufenthalt über Nacht andauern sollte, die ganzen Diäten, welche sie nach den vorliegenden Verordnungen zu beziehen haben, zugebilligt werden. § 5. Belohnungen, Schadloshaltung der constituirten Verwaltungsbehörden, in Kriegs-Angelegenheiten.

Die örtliche Verwaltungsbehörden haben das Verzeichniß dieser Diäten alle acht Tage an den Beamten zur Assignation auf die Gemeindecasse, die Beamten aber alle vierzehn Tage an die vorgesetzte obere Behörde zur Anweisung auf die einschlagende Casse einzusenden. Auf spätere Rechnungs-Eingaben soll keine Zahlungs-Anweisung ohne Unsere Bewilligung bei Beamtenrechnungen, und ohne besondere Erlaubniß der oberen Landesbehörden bei Schultheißenrechnungen ausgefertigt werden.

Denjenigen Ortseinwohnern, welche als Stellvertreter des angestellten Schultheißen von dem Beamten erwählt worden sind, sollen neben der ihnen alsdann zustehenden Freiheit von Einquartierung und Kriegsfahrten, welche, wie sich von selbst versteht, dem Schultheißen in diesem Falle nicht zukommt, noch besondere Belohnungen, auf den gutachtlichen Antrag des Beamten, aus den Gemeindecassen ausgeworfen werden, wenn jene Freiheit nicht als zureichende Belohnung erachtet werden mag. Es sollen nämlich die Beamten und Schultheißen, oder diejenigen Personen, welche an deren Stelle, vermöge besondern Auftrags, mit der Besorgung der Kriegs-Angelegenheiten beauftragt sind, die gänzliche Einquartierungsfreiheit und die Freiheit von der Schuldigkeit zu Kriegsfrohnden aller Art, diejenigen aber, welche als Gehülfen der Schultheißen in Besorgung der Kriegs-Angelegenheiten bestellt sind, die halbe Einquartierungsfreiheit, sodann die Freiheit von der Schuldigkeit zu Kriegsfahrten, mit einer Fuhre zu genießen haben.

Weniger nicht verordnen Wir, daß den mit der Verwaltung der Kriegsangelegenheiten beauftragten Beamten, Schultheißen, oder deren Stellvertretern, welche durch Excesse, Plünderungen, oder andere Gewaltthätigkeiten in und wegen Ausübung ihres Dienstes einigen Schaden erleiden, dafür eine billige Vergütung zu Theil werde, zu welchem Ende über den ganzen Vorgang mit Zuziehung wenigstens zweier oder dreier unbescholtenen Zeugen ein pflichtmäßiges Protocoll zu führen, der erlittene Schaden zu taxiren und das Protocoll mit der Taxation an die höhere Verwaltungsbehörde zur weitern Verfügung einzusenden ist.

Im Allgemeinen behalten Wir Uns vor, denjenigen Beamten und Schultheißen, oder deren Stellvertretern, welche sich in pünctlicher Vollziehung der ertheilten Vorschriften und durch sachgemäßes Benehmen in aller Kriegsvorfallenheit auszeichnen, besondere Belohnungen auszuwerfen, wohingegen wider diejenigen, welche die gegebenen Verordnungen zu handhaben, sich nicht angelegen seyn lassen, mit unnachsichtlicher Strenge verfahren werden soll.

Wie die also angeordneten Behörden nach Maaßgabe der aufgestellten Cataster die Vertheilung der Einquartierung, der Fourage, der Kriegsfuhren, der Botengänge vorzunehmen und sich gegen das fremde Militär zu verhalten haben, ist in der diesem Edict als Beilage unter No. 2. beigefügten Instruction enthalten, deren strenge Befolgung allen zu Besorgung der Kriegsangelegenheiten angeordneten Behörden andurch befohlen wird. § 5. Vorschriften über Einquartierung, Verpflegung, Vorspann, Requisitionen, Botengänge.

§. 5. Verkündigung.

Gegenwärtiges Edict soll nebst seinen Beilagen durch Unser Verordnungsblatt verkündet, dabei jedoch die über die Aufstellung der Cataster, so wie über die militärische Einquartierung, Verpflegung, Vorspann ꝛc. ꝛc. ergangenen Instructionen in größerer Menge besonders abgedruckt, und jedem Amt eine genügende Anzahl zur verkäuflichen Mittheilung an diejenigen, welche diese Stücke besonders zu besitzen wünschen, zugesendet werden.

So gegeben Biebrich den 24. und Engers den 26. October 1813.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Nro. I.

Instruction

für die

Beamten und Ortsvorstände.

Ueber die Einrichtung besonderer Cataster, nach welchen die Einquartierung und Verpflegung des fremden Militärs, dann die Fourage-Lieferungen, Vorspann und Botengänge in Kriegs-Angelegenheiten, umgetheilt werden sollen.

§. 1. Cataster für Einquartierung und Verpflegung.

Die Verpflegung des in einer Orts-Gemeinde einquartierten fremden Militärs, ist in der Regel eine Locallast dieser Gemeinde, wozu Beiträge aus allgemeinen Staatsmitteln, oder von andern Gemeinden nicht geleistet werden. Weiler, einzelne Höfe, Mühlen und andere Besitzungen, welche nicht bereits zu einer Orts-Gemeinde gehören, sondern in den Amts-Grundsteuer-Tabellen eingetragen stehen, sind demnach, ohne weitere Consequenz für sonstige Verhältnisse, für den Zweck der Beziehung zu Einquartierungs- und Verpflegungslasten einer von den zunächst gelegenen Orts-Gemeinden nach dem gutfindenden Ermessen des vorgesetzten Beamten beizugeben und in das Cataster dieser Gemeinde gehörig einzutragen.

§. 2. Allgemeiner Maasstab für die Umtheilung der Einquartierungs- und Verpflegungslast.

Den Maasstab zur Umtheilung der Einquartierung und der damit verbundenen Verpflegung giebt sodann **zunächst** das in jeder Orts-Gemeinde bestehende Grund- und Gewerbsteuer-Cataster. Da indessen mehrere Einwohner nach der Natur der Gewerbsteuer, oder wegen besonderer Verhältnisse gesetzlich gar nicht zu derselben beigezogen, oder aber in dem Gewerbsteuer-Cataster nicht so hoch classificirt sind, wie es in Beziehung auf die Umtheilung dieser besonderen gemeinen Last ihrem Nahrungsstande, zumal in einem Zeitpunct, wo der stärkere Betrieb einiger Gewerbe vorausgesetzt werden kann, angemessen ist, andere hingegen in stärkerem Maas zur Gewerbsteuer angezogen sind, als sie, ihren Vermögens-Umständen nach, zu der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen beitragen können; so ist eine nach diesen Rücksichten umgeänderte Einrichtung des Grund- und Gewerbsteuer-Ansatzes zum Maasstab für die Umtheilung der vorangeführten Einquartierungs- und Verpflegungslasten erforderlich.

Es ist demnach der gesammte Vermögensstand eines jeden Einzelnen und sein wahrscheinliches Einkommen davon, namentlich besonders vortheilhafte und einträgliche Gewerbe, in so fern auf diesen Verhältnissen nicht schon die Ansätze im Gewerbesteuer-Cataster beruhen, nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsvorstände und des Beamten zu berücksichtigen, somit solche Einwohner, bei welchen Rücksichten dieser Art eintreten, in eine angemessene höhere Classe zu setzen.

Zur näheren Erläuterung dienen folgende Bestimmungen:

a) Alle Wirthe, Krämer, Becker, Metzger, welche ihre Gewerbe mit Vortheil betreiben, sind wegen des beträchtlich vermehrten Absatzes zur Zeit der Anwesenheit fremden Militärs in ihrem Wohnorte, nach dem pflichtmäßigen Dafürhalten der Ortsvorgesetzten und Beamten, höher, als im Gewerbsteuer-Cataster geschehen konnte, zu classificiren, dergestalt, daß der Gewerbsteuer-Ansatz derselben wenigstens um ein Drittheil, aber nicht über das Doppelte des vollen Betrags hinaus erhöht werde.

b) Capitalisten von ansehnlichem Vermögen, wenn sie als dahin recipirte Staatsbürger einer Ortsgemeine angehören und nicht etwa blos als Fremde, die ihren zeitlichen Wohnort daselbst haben, zu betrachten sind, werden nach ungefährer Schätzung und eigener pflichtmäßiger Angabe dergestalt beigezogen, daß neben dem sonstigen Grund- oder Gewerbsteuer-Ansatz derselben, oder wenn sie nicht schon darin eingetragen sind, von dem angenommenen Capitalvermögen an und für sich allein der vierte Theil als Steuer-Capital anzunehmen, und das Simplum mit einem Pfennig von jedem Gulden dieses Steuer-Capitals in das Einquartierungs-Cataster aufzunehmen ist.

c) Kaufleute, Fabrikanten und Handwerker, welche nach besonderer Beurtheilung der Umstände und durch die Zeitverhältnisse besonderen Gewinn haben, sind nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Ortsvorgesetzten und des Beamten höher, diejenige aber, deren Handel oder Gewerbe durch diese Umstände beträchtlich verlieren, geringer zu classificiren. In diesem Fall darf jedoch die Erhöhung oder Verminderung des Ansatzes im Gewerbsteuer-Cataster niemals mehr als die Hälfte betragen.

d) Da die Juden nicht zur Gewerbesteuer angezogen sind, werden sie nach pflichtmäßiger Angabe der Ortsvorgesetzten und nach dem bekannten Betrieb ihrer Nahrung mit einem angemessenen Gewerbsteueransatz im Einquartierungs-Cataster eingetragen.

e) Stark verschuldeten Gutsbesitzern ist nach pflichtmäßiger Angabe der Ortsvorgesetzten ein Theil der Grundsteuer von ihren Liegenschaften im Einquartierungs-Cataster abzuschreiben. Diese Verminderung des Steueranschlags darf aber niemals die Hälfte der Grundsteuer übersteigen.

f) Active und pensionirte Staats- auch standes- und grundherrliche Localdiener sind mit dem vollen Betrag ihres Gewerbsteueransatzes und mit Rücksicht auf ihre sonstige Vermögensumstände einzutragen.

g) Active und pensionirte Staatsdiener von Landescollegien und höheren Staatsbehörden sind an ihrem jeweiligen Wohnorte nur in dem Fall in das Einquartierungs-Cataster einzutragen, wenn sie mit Liegenschaften angesessen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben, so nach nur allein mit dem hierauf fallenden Betrag des Grund- und Gewerbsteueransatzes.

Gänzlich befreit von Einquartierung sind:

§. 2. Befreiungen vom Beitrag zu Einquartierungslasten.

1) alle öffentliche Gebäude, sowohl gemeinheitliche, als solche, welche der allgemeinen Landes-Administration gewidmet sind, namentlich: Dicasterialgebäude, Rath- und Gemeindehäuser,

a) Gänzliche Einquartierungsbefreiung.

Schulen, Zucht- und Arbeitshäuser u. s. w.; sodann die landesherrliche und standesherrliche Residenz Schlösser.

2) Alle Einwohner, welche nicht als Angehörige der Gemeinde ihres Wohnorts, sondern vielmehr als Fremde im Verhältniß zu dieser Gemeinde zu betrachten sind, wohin unter andern active und pensionirte Staatsdiener von den höhern Landesstellen gehören, in so fern sie nicht mit Liegenschaften angesessen sind, oder bürgerliches Gewerbe treiben. Ausserordentliche Beiträge derselben werden, nach eintretenden Umständen, in einzelnen Fällen besonders verordnet.

3) Die dirigirenden Localbehörden in Kriegsangelegenheiten, mithin in der Regel, die Beamten und Schultheißen, insofern nicht in einzelnen Orten oder Aemtern zu Besorgung der Marsch- und Einquartierungsgeschäfte andere Personen, vermöge besondern Auftrags der vorgesetzten Behörde angestellt sind, in welchem Falle nur diese besonders beauftragte Personen die volle Einquartierungs-Freiheit zu genießen haben.

4) Die Schullehrer in der Regel, damit der Schulunterricht keine Stockung erleide.

5) Die Gemeindediener und Hirten in der Regel.

6) Ueberhaupt alle diejenigen, welche in der ersten, oder niedrigen Gewerbsteuer-Classe stehen, so lange, bis auf einen Gulden des Simplums im Einquartierungs-Cataster bei der Umtheilung ein voller Mann kommt. Arme, welche gar keine Gewerbsteuer zahlen, bleiben in allen Fällen ganz frei.

b) Theilweise Befreiung.

1) Die halbe Einquartierungsfreiheit genießen diejenigen Einwohner, welche dem zur Führung der Kriegs-Angelegenheiten bestellten Ortsschultheißen, oder den sonst dazu besonders angestellten Personen, als Gehülfen beigegeben sind.

2) Alle Staats-, standes- und grundherrliche Diener, namentlich die Pfarrherrn und Geistliche von allen Confessionen, sind lediglich nach dem Gewerbsteuer-Ansatz beizuziehen. Wegen besitzenden Besoldungs- insonderheit wegen der Pfarrgüter sind sie folglich nur mit dem darauf fallenden und zum Behuf der verordnungsmäßigen Grundsteuer-Vergütung bereits ausgemittelten Gewerbsteuer-Ansatz in Anschlag zu bringen.

§. 3. Bildung des Einquartierungs-Catasters.

Mit der Aufstellung des Einquartierungs-Catasters sind zunächst die Ortsvorstände beauftragt. Sie haben dasselbe nach den so eben angegebenen Grundsätzen und den weiter unten folgenden Vorschriften ohnfehlbar binnen 8 Tagen, von der öffentlichen Verkündigung gegenwärtiger Instruction an gerechnet, nach folgendem Formular:

Nummer.	Namen der Einwohner.	Ansatz im Steuer-Cataster.									Begutachteter Ansatz zum Einquartierungs-Cataster.			Genehmigtes Einquartierungs-Simplum.	Anmerkungen.
		Grundsteuer-Simplum.			Gewerbsteuer-Simplum.			Summa des Grund- und Gewerbsteuer-Simplums.			Grundsteuer-Simplum	Gewerbsteuer-Simplum.	Summe d. Grund- und Gewerbsteuer-Simplums.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	fl.	fl.	fl.	

zu fertigen, und an den vorgesetzten Beamten zur Beurtheilung und Bestätigung einzusenden.

Es ist dabei folgender gestalt zu verfahren:

1) Alle Grund- und Gewerbsteuerpflichtige Orts-Einwohner und in der Gemarkung angesessene Gutsbesitzer, sammt den vom Beamten dazu bestimmten auswärtigen Besitzern von einzelnen Höfen, Mühlen u. s. w., sind untereinander in die dazu bezeichnete Reihe einzutragen, so daß alle diejenigen, welche ein im Ganzen gleiches Steuer-Simplum haben, beisammen stehen.

Diejenige, welche das höchste Steuersimplum entrichten, sind voranzusetzen, und so nach und nach bis auf die geringste Classe herunter zu gehen. Diejenige, welche gar nicht in dem Grund- und Gewerbsteuer-Cataster stehen, dennoch aber nach den obigen Grundsätzen zur Einquartierungslast beigezogen werden sollen, z. B. Capitalisten, Juden x. x., sind in der Reihenfolge da einzutragen, wo sie nach der Stärke ihres anzunehmenden Simplums hingehören.

Es versteht sich von selbst, daß in diese erste Reihe des Einquartierungs-Catasters die Namen aller Ortseinwohner und Gutsbesitzer ohne Unterschied, so mit auch die nach obigen Vorschriften, von der Einquartierungslast Befreiten, eingetragen werden müssen.

2) In die folgenden Columnen wird das Grundsteuer-, das Gewerbsteuer-Simplum, dann dessen Summe eingetragen. Hierauf folgen die an diesen Simpeln zu machenden Abänderungen und die besondern Ansätze für diejenigen, welche gar nicht in dem Grund- und Gewerbsteuer-Cataster eingetragen sind. Diese Abänderungen und neuen Ansätze werden von den Ortsvorständen, blos als Begutachtung eingetragen und unter der Rubrik „Anmerkungen" die Gründe kurz angeführt, warum eine Abänderung des Grund- und Gewerbsteuer-Simplums, oder ein neuer besonderer Ansatz im Einquartierungs-Cataster statt finden soll.

Dieser begutachtete Ansatz ist immer in runder Zahl mit vollen und halben Gulden zu machen, dergestalt, daß derjenige, welcher mit 15 bis 44 Kr. im Steuer-Cataster steht, mit einem halben Gulden, so wie jener, der mit 44 kr. bis 1 fl. 14 kr. daselbst catastrirt ist, hier mit einem Gulden u. s. w., in so ferne keine andere Rücksichten eine Erhöhung oder Verminderung seines Ansatzes mit sich führen, eingetragen wird

3) Das von den Ortsvorständen also vorbereitete Einquartierungs-Cataster ist hierauf unverzüglich von dem Beamten genau zu revidiren und unter die Rubrik „Genehmigter Ansatz" das Simplum eines jeden Einzelnen, einzutragen.

Bei den nach den obigen Vorschriften ganz Befreiten, ist diese Columne, so wie die nächst vorhergehenden zu durchstreichen, und der Beamte hat, wenn er eine Abänderung in den Ansätzen der Ortsvorstände macht, die Gründe kurz anzugeben — alles nach dem hier zu mehrerer Deutlichkeit beigefügten kurzen Beispiel:

Nummer.	Namen der Eigenthümer.	Ansatz im Steuer-Cataster. Grundsteuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Gewerbsteuer-Simplum. fl.	kr.	pf.	Summa des Grund- und Gewerbsteuer-Simplums. fl.	kr.	pf.	Begutachteter Ansatz zum Einquartierungs-Cataster. Grundsteuer-Simplum. fl.	Gewerbsteuer-Simplum. fl.	Summa d. Grund- und Gewerbsteuer-Simplums. fl.	Genehmigtes Einquartierungs-Simplum. fl.	Anmerkungen.
1	Wilhelm N.	26	35	3	—	25	—	27	—	3	26½	42	68½	68½	Besitzt neben seinen Feldgütern ohngefähr 40000 fl. auf Zinsen ausgeliehene Capitalien
2	Philipp N.	39	40	1	4	10	—	43	56	1	40	6½	48½	40½	Müller, mit bedeutendem Gewerbe
3	Conrad N.	42	42	—	1	15	3	43	57	—	43	1½	44½	44½	
4	Christoph N.	—	25	3	10	50	—	11	15	3	½	15	15½	15½	Kaufmann, mit ziemlicher Nahrung
10	Wilhelm N.	29	24	—	1	15	—	30	39	—	29½	2½	32	32	Krämer
17	August N.	—	18	—	6	15	—	6	33	1	½	12	12½	12½	Wirth
18	Samuel Isaac.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12½	12½	12½	
19	Hr. Rentmeister N.	—	—	—	2	5	—	2	5	—	—	10½	10½	10½	Capitalist von ungefähr 10,000 fl. Vermögen
42	Andreas N.	5	10	1	—	—	—	5	10	1	3	—	3	3	ist stark verschuldet
43	Hr. Reg. Secretär N.	3	58	—	2	30	—	6	28	—	4	—	4	4	für seine Liegenschaften
62	Hospital	5	27	—	—	—	—	5	27	—	—	—	—	—	gesetzlich frei
63	Hr. Reg. Rath N.	—	—	—	2	30	—	2	30	—	—	—	—	—	frei als Staatsdiener
64	Hr. Schultheiß N.	1	30	—	4	10	—	5	40	3	—	—	—	—	gesetzlich frei
65	Schullehrer N.	—	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—	gesetzlich frei
[illegible]	Heinrich N.	—	—	—	—	25	—	—	25	—	—	½	½	½	
66	Peter N.	—	6	3	—	12	2	—	19	1	—	—	½	½	
67	Tobias N.	—	—	—	—	12	2	—	12	2	—	—	—	—	Steht allein in der 1. Gewerbsteuer-Classe
69	Gottfried N.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Arm, und zahlt keine Steuer

Sobald das Einquartierungs-Cataster auf diese Weise vollendet ist, soll in jeder Gemeinde ein Zeitraum von acht Tagen bestimmt werden, binnen welchem das Cataster auf dem Gemeindehause oder in des Schultheißen Wohnung zu jedermanns Einsicht offen liegt. Es steht binnen dieser Zeit jedem einzelnen frei, seinen Ansaz zu prüfen, mit den Ansätzen anderer zu vergleichen und seine Erinnerungen dagegen dem Ortsvorstand mitzutheilen, welcher die Gründe anzuhören, zu erwägen und dem Befund nach, wegen allenfallsiger Abänderung an den Beamten zu berichten, oder den Klagenden über den Grund des Ansatzes zu belehren hat. §. 4. Oeffentliche Bekanntmachung des Einquartierungs-Catasters und Beschwerden gegen die Ansätze.

Weitere Beschwerden bei dem vorgesetzten Beamten, oder den höheren Landesbehörden können nur dann einigen Erfolg haben, wenn der Beschwerdeführende beweißt, daß er in seinem Vermögen und Einkommen um ein Beträchtliches geringer stehe, als bei dem Eintrag in das Cataster angenommen worden, oder daß andere im Einquartierungs-Cataster eingetragene Personen, aus gleichen Rücksichten zu gering angesezt seyen.

Findet sich eine solche Beschwerde gegründet, so soll nicht allein auf der Stelle derselben abgeholfen, sondern auch wegen etwa dabei vorwaltenden Dienstvergehens der betreffende Ortsvorstand, oder Beamte, nach dem Maas der entdeckten bösen Absicht, oder des Verschuldens, streng bestraft werden.

Ab- und Zugänge sind in dem Einquartierungs-Cataster ganz auf die nämliche Art, wie das Ab- und Zuschreiben in den Gewerbsteuer-Tabellen geschieht, nachzutragen, jedesmal jedoch ohne Aufschub, sobald sich ein Ab- und Zugangsfall ereignet. §. 5. Eintrag des Ab- und Zugangs.

Da wo vorschriftsmäßig Ausschläge von Fourage in Natur in der Gemeinde statt finden, sollen dieselbe nach der Grundsteuer, ausschließlich der Grundsteuer von Gebäuden und Waldungen, erhoben werden. II. Cataster für Fourage-Lieferung.

Es ist zu diesem Behuf erforderlich, daß in jeder Gemeinde ein besonderes Cataster für Fourage-Lieferungen aufgestellt werde, in welches alle diejenige Höfe, Mühlen und andere Besitzungen, welche bisher nicht zu einer Gemarkung gehört haben, nach dem obigen aber zum Behuf der Concurrenz zu Kriegslasten einer der zunächst gelegenen Ortsgemeinden zugetheilt werden sollen, aufzunehmen sind. Dieses Cataster ist nach folgendem Muster aufzustellen, und dabei nur die runde Zahl von halben und vollen Gulden in Auswurf zu bringen.

Nummer.	Nämen des Besteuerten.	Betrag des ganzen Grundsteuer-Simplums.		Betrag des Steuersimplums von Gebäuden.		Betrag des Simplums für Fourage-Lieferung.		Anmerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1.	Adam N. . . .	22	.	1	30	20	30	
2.	Philipp N. . .	18	20	.	44	17		

Zur Kriegsfuhrenstellung und militärischen Vorspann sind alle diejenigen schuldig, welche zur Fuhrarbeit beim Chausseebau gehalten sind. Es ist demnach das hierbei bestehende Cataster bei der Repartition der Kriegsfuhren ganz zum Grund zu legen. III. Cataster für die Vertheilung der Kriegsfuhren.

Die sämmtlichen darin aufgeführten Fuhrenbesitzer haben vor allen Dingen in das Loos zu gehen, und für immer die Reihefolge zu bestimmen, in welcher sie künftig zur Kriegsfahrt zu bestellen sind. Nach Maasgabe dieser Verloosung ist die Liste der sämmtlichen Besuhrten aufzustellen

und deren Reihenfolge pünctlich einzuhalten. Es wird dabei bemerkt, daß als Regel eine Tagsfahrt für eine Fuhre anzunehmen ist, mithin jeder weitere Tag, an welchem die Fuhre ausbleiben muß, dem Eigenthümer als Fahrt anzurechnen ist.

Der halbe Tag wird für eine Fahrt gerechnet, u. s. w.

Von Kriegsfuhren und Vorspann sind ganz befreit: die angeordneten Verwaltungsbehörden in Kriegs-Angelegenheiten, mithin die Beamten und Schultheißen in der Regel, wo nämlich nicht andern Personen deren Dienstverrichtungen in Kriegs-Angelegenheiten übertragen sind, mit einer Fuhre sind befreit, die den Ortsschultheißen, oder deren Stellvertretern beigegebene Gehülfen in Kriegs-Angelegenheiten. Anderweite besondere Befreiungen, in so ferne sie nicht auch für die Chausseearbeiten gesetzlich sind, finden nicht Statt.

Sollte es wegen Krankheit des Fuhrmanns, oder des Viehes, nothwendig werden, bei einer bestimmten Fahrt eine Nummer zu übergehen, so ist diese Fahrt bei der nächsten Gelegenheit nachzuholen.

IV) Cataster für die Vertheilung der Botengänge.

Botengänge in Kriegs-Angelegenheiten gehören zu der allgemeinen Landesfolge, müssen daher in der Regel unentgeldlich geschehen.

Sind reitende Boten erforderlich, so werden die dazu erforderliche Pferde nach dem Kriegsfuhren-Cataster und mit denselben repartirt. Solche Pferde-Stellungen sind daher in die Repartitionsliste der übrigen Fuhren aufzuzeichnen und darin den Eigenthümern gut zu schreiben.

Zu Botengängen sind alle diejenigen schuldig und gehalten, welche zu Chaussee-Handarbeiten verbunden sind.

Es haben also in jeder Orts-Gemeinde alle zu den Chaussee-Handarbeiten verpflichtete, keine Fuhren besitzende Einwohner, gleichwie es oben rücksichtlich der Kriegsfahrten vorgeschrieben ist, in das Loos zu gehen, wonach dann die Reihenfolge der Botengänge zu ordnen und eine Liste anzulegen und nachzuführen ist, woraus man jederzeit sehen könne, von wem Botengänge und wieviel deren verrichtet worden sind.

Gänzlich befreit von der Schuldigkeit zum Botengehen sind die Schultheißen, oder deren Stellvertreter und die Gehülfen derselben, mit Einschluß der Gerichts- und Gemeinde-Diener.

Nro. 2.

Instruction
für die
Beamten und Ortsvorstände.

Ueber militärische Einquartierung, Verpflegung, Vorspann und Requisitionen, auch Besorgung der Correspondenz in allen dergleichen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.
Einquartierung.

§ 1. Legitimation dazu.

Truppenabtheilungen, oder einzelne Officiere und Soldaten, welche einquartiert zu werden verlangen, sind vor Allem zu Vorzeigung und Ablieferung ihrer Marschrouten, oder eines sonstigen schriftlichen Befehls von einem Commandirenden oder Kriegs-Commissär aufzufordern. Fehlt eine solche Ordre, so ist die Einquartierung allenthalben standhaft zu verweigern.

Wird die Ordre zwar vorgezeigt, aber nicht im Original abgeliefert, so ist davon Abschrift zu nehmen und dieselbe von dem Inhaber zur Beglaubigung unterzeichnen zu lassen. Verweigert dieser die Unterzeichnung der Abschrift, oder wird, wenn keine schriftliche Ordre vorhanden ist, mit militärischer Einquartierung gedroht; so hat der Ortsschultheiß, oder sein Stellvertreter eine schriftliche Requisition von dem Commandirenden zu verlangen, im Fall jedoch auch diese nicht gegeben werden wollte, den ganzen Vorgang mit Beiziehung von wenigstens zwei unbescholtenen Orts-Einwohnern zu Protocoll zu nehmen (Procès verbal zu fertigen) und dasselbe von diesen mit unterzeichnen zu lassen.

Die Einquartierung ist hiernächst in allen diesen Fällen zu bewerkstelligen, sogleich nachher aber die abgelieferte Ordre in Original, oder die Abschrift oder das geführte Protocoll mit Angabe des Namens des Commandirenden, der Nummer des Regiments, der Waffengattung und der Anzahl der Mannschaft, Pferde, Wagen u. s. w. an den einschlagenden Beamten abzusenden.

§. 2. Verpflegung.

Bei dem Commandirenden ist, im Fall außer der Einquartierung auch eine Verpflegung gefordert werden sollte, anzufragen, ob und welche Verpflegung von Seiten der Quartierträger verabreicht werden müsse?

In diesem Fall wird, wenn nicht das Reglement über Verpflegung von Mannschaft und Pferden bereits bekannt ist, von dem Commandirenden ein schriftliches von ihm eigenhändig unterzeichnetes Verpflegungs-Regulativ verlangt, und wenn gegen die Anforderung nicht erhebliche Anstände vorliegen, in der Gemeinde bekannt gemacht, damit jeder Quartierträger wisse, was er der einquartierten Mannschaft zu reichen schuldig ist. Wenn kein Reglement vorliegt, oder von dem Commandirenden kein solches abgegeben werden will, oder aber, wenn das von demselben erhaltene Reglement die Grenzen der gewöhnlichen Schuldigkeit übersteigt; so hat der Schultheiß sogleich dem Beamten die Anzeige davon zu machen.

§. 3. Austheilung der Einquartierung.
1) Im Allgemeinen.

Wenn eine militärische Einquartierung ohne Verpflegung statt findet; so ist dieselbe in der Regel nur nach dem Raum in den Häusern umzulegen, jedoch in einzelnen Fällen auf die Vermögens- und andere Umstände der Bewohner Rücksicht zu nehmen, so daß nicht unbemitteltere Leute, welche zufällig, oder zu besonderen Zwecken größere Wohnungen besitzen, mit einer unverhältnißmäßigen Menge von Einquartierung belastet werden. Die Schultheißen haben in solchen Fällen, und wenn die nämliche Einquartierung mehrere Tage fortdauert, den Beamten sogleich die gemachte Vertheilung zur Beurtheilung und Berichtigung einzusenden.

Wenn Verpflegung mit der Einquartierung verbunden ist; so wird die Einquartierung nach dem verordnungsmäßig aufgestellten Einquartierungs-Cataster umgetheilt. Dabei werden alle Officiere und Unterofficiere für so viel Mann gerechnet, als es ihr Grad mit sich bringt, nämlich:

der Unterofficier für 1 1/2 Mann;
der Lieutenant für 3 Mann;
der Capitän für 4 Mann;
der Staabsofficier für 6 Mann.

Um nun hiernach die Umtheilung bei vorkommender Gelegenheit schnell bewerkstelligen zu können, ist im voraus eine Hülfstabelle nach jenem Cataster zu verfertigen, worin eingetragen wird,

wie viel Einquartierung auf einen halben Gulden kommt, wenn z. B. 100 Mann (und mehr oder weniger, je nachdem es den Ortsverhältnissen angemessen ist) umzutheilen sind.

2) Befreiungen von der Natural-Einquartierung vorbehaltlich der Geld-Concurrenz.

Bei der Umtheilung ist jedoch zu bemerken, daß von der Natural-Einquartierung vorbehaltlich der Geld-Concurrenz zur Gemeindecasse, befreit sind:

a) Die landesherrlichen Recepturbeamten, Aerzte und Chirurgen, in so fern sie von dieser Befreiung Gebrauch machen und ihren Beitrag in Geld bezahlen wollen.

b) Forensen, d. h. solche Gutsbesitzer, welche nicht in der Gemarkung, in welcher sie Güter besitzen, diese Güter durch Pachter, oder Verwalter administriren, sondern deren Bau von einem benachbarten Wohnort aus besorgen, oder überhaupt, wenn sie keine Verwalter, Pächter, oder eigene Gebäude zur Aufnahme der Natural-Einquartierung an Ort und Stelle haben. Im ersten Fall ist die nach der Grundsteuer auf das Gut fallende Einquartierung dem Pachter oder Verwalter zuzulegen, und demselben zu überlassen, sich mit dem Guts-Eigenthümer abzufinden.

c) Herrschaftliche Wohnhäuser, in welchen von der Einquartierung befreite Staatsdiener wohnen. Die einschlagende Recepturcasse hat den auf die Grundsteuer derselben fallenden Einquartierungsantheil im bestimmten Geldanschlag zu vergüten.

d) Die Gemeinden rücksichtlich ihrer Gemeinde-Allmenden, für welche die Natural-Einquartierung von den einzelnen Gemeindegliedern, jedoch gegen Vergütung aus der Gemeindecasse, getragen werden muß.

e) Familien, welche gefährliche Kranke haben, und nach pflichtmäßigem Zeugniß des Arztes, mit Natural-Einquartierung zu verschonen sind. Eben so Wöchnerinnen in den ersten Wochen nach ihrer Entbindung, wenn sie von ihrer Befreiung Gebrauch machen und ihren Beitrag in Geld bezahlen wollen.

3) Fertigung und Vertheilung der Billets.

Sobald von den Quartiermachern die Anzeige gemacht worden ist, daß und wie viel Mannschaft als Einquartierung einrückt, muß vor allen Dingen eine Tabelle angelegt werden, woraus man ersehen kann, wie viel Mannschaft an jedem Tag vorhanden, wie viel der tägliche Zugang oder Abgang ist, und wie viel hiernach die Summe der in einem Zeitraume von siebenmal vier und zwanzig Stunden, oder einer Woche einquartierten Mannschaft ausmacht, nach folgendem Muster:

Einquartierungs-Liste vom 1. bis 7. November einschließlich.

Tag		Eingerückte oder abgegangene Einquartierung.	Zahl der Mannschaft.	Zugang.	Abgang.	Ausgeworfene Summe
1. November		2 Capitains	8			
		4 Lieutenants	12			
		20 Unterofficiers	30			
		Soldaten	170			
			220	—	—	220
2.	—	bleibt der Stand	—	—	—	220
3.	—	geben ab				
		1 Capitain	—	—	4	
		2 Lieutenants	—	—	6	
		8 Unterofficiers	—	—	12	
		Soldaten	—	—	64	
				zusammen	86	
		bleibt der Stand mit . .	—	—	—	134
4.	—	sind angekommen				
		2 Capitains	—	8		
		3 Lieutenants	—	9		
		10 Unterofficiers	—	15		
		116 Soldaten	—	116		
			zusammen	148	—	282
5.	—	bleibt der Stand	—	—	—	282
6.	—	kommen an				
		3 Capitains	—	8		
		1 Lieutenant	—	3		
		10 Soldaten	—	10		
			zusammen	21	—	303
7.	—	geben ab 1 Capitain . .	—	—	4	
		6 Soldaten . .	—	—	6	
				zusammen	10	293

Summa der Einquartierung der ganzen Woche . 1734 Mann.

Das Einquartierungs-Steuer-Simplum beträgt 1236 fl. Somit kömmt für diese Woche auf 41 kr. Simplum 1 Mann, und ist die Gleichstellung hiernach in der Controle gemacht worden.

Nachdem diese Tabelle angelegt, und die Zahl der einzuquartierenden Mannschaft des ersten Tags, wie vorgeschrieben, eingetragen worden; so ist vor allen Dingen nach der gefertigten Hülfstabelle zu ermessen, wie viel Mannschaft auf 1/2 fl., einen fl. u. s. w. des Einquartierungs-Simplums kommen, und darnach die hinreichende Anzahl von Billets zu machen, auf welchen die Nummern des Hauses, der Name des Quartierträgers, und die Zahl der ihm zugetheilten Mannschaft bemerkt seyn muß.

Wenn die Mannschaft einrückt, so muß der Ortsschultheiß, oder dessen Stellvertreter, entweder die Austheilung der Billets selbst vornehmen, oder ohnfehlbar dabei zugegen seyn, um zu beobachten, ob alle gefertigte Billets auch wirklich ausgegeben worden, ob sonach der angegebene Stand der Mannschaft wirklich eingerückt ist, und von dem Quartiermacher nicht mehrere Billets gefordert worden sind, als erforderlich gewesen.

Führung der Controle.

In jeder Gemeinde wird zugleich eine genaue Controle über die wirklich umgelegte Einquartierung geführt, aus welcher man jederzeit ersehen kann, in wie weit einem jeden Einzelnen die Einquartierung nach dem Cataster zugelegt worden ist, in wie fern er mehr oder weniger als seine Schuldigkeit getragen hat, mithin zu einer Concurrenz in Geld verbunden ist, oder eine solche anzusprechen hat. Diese Controle ist nach folgendem Muster aufzustellen und fortzuführen.

Einquartierungs-Controle vom 1. bis 7. November einschließlich.

Einquartierungs-Simplum.	Namen der Quartierträger.	Wirklich getragene Einquartierung.							Summe	Soll haben	Hat zu viel	Hat zu wenig	Anmerkungen.
		den 1sten	den 2ten	den 3ten	den 4ten	den 5ten	den 6ten	den 7ten					
fl.													
20 1/2	Adam N.	3	3	2	5	5	5	4	27	30	—	3	Wird übertragen.
12	Philipp N.	1	1	1	3	3	3	2	14	18	—	4	Desgl.
11	Heinrich N.	2	2	2	3	3	3	3	18	16	2	—	Desgl.
10	Christian N.	1	1	2	2	2	4	4	16	14	2	—	Desgl.
2	Hr. Rentmeistr. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	Zahlt in Geld.
6	Gemeinde N.	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	Wird bezahlt.
6	Rudolph N.	1	1	2	2	3	3	3	15	9	6	—	erhält die Vergütung in Geld
8	Christoph N.	2	2	2	3	3	5	4	21	12	9	—	Wird übertragen.
10	Wilhelm N.	2	2	2	3	3	3	2	17	14	3	—	Desgl.
2	Conrad N. zu N.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	Zahlt in Geld.

Nota. Nach der Einquartierungsliste für die oben bezeichnete sieben Tage kommt in diesem Zeitraum auf 41 kr. Simplum 1 Mann, und ist hiernach die Gleichstellung berechnet worden.

Nach Ablauf von sieben Tagen wird abgeschlossen, und die Gleichstellung dergestalt berechnet, daß ein halber Mann und darüber für voll angesezt, was darunter bleibt aber übergangen wird. So ist z. B. das Soll des Philipp N. eigentlich 17 23/41, wofür 18 Mann ausgeworfen werden, das Soll des Christoph N. ist 11 39/41 Mann, wofür 12 Mann in Ansaz kommen.

Diejenigen, welche von Natural-Einquartierung gegen Geldvergütung befreit sind, kommen mit der Zahl der auf sie fallenden Mannschaft in die Rubrik: „zu wenig“

Hiernach wird sogleich am Ende jeder Woche die Gleichstellung zwischen den Quartierträgern, welche die Natural-Einquartierung getragen, und denen, welche Vergütung zu leisten haben, gemacht und die Geldbeiträge für denjenigen Theil der Mannschaft, welcher auf die von Natural-Einquartierung Befreite fällt, sofort aus der Gemeindecasse an diejenige bezahlt, welche nach ihrem Simplum zu viel Mannschaft gehalten haben. Eben so haben die Befreite ihren Beitrag sofort in die Gemeindecasse zu entrichten, und ist zu dem Ende von dem die Einquartierungs-Controle führenden Ortsschultheißen dem Gemeinderechner von jedem Abschluß von sieben Tagen ein Beleg zur Einnahme und Ausgabe zuzufertigen, nach folgenden Mustern:

Einnahms = Urkunde.

An Vergütung für Natural-Einquartierung vom 1. bis 7. November einschließlich, haben zur Gemeindecasse zu zahlen:

Hr. Rentmeister N. für 3 Mann . . . . 1 fl. 24 kr.
Conrad N. wohnhaft zu N für 3 Mann, welche auf seine in der Gemarkung liegende Güter fallen . . . 1 fl. 24 kr.

2 fl. 48 kr.

welche Zwei Gulden 48 kr. in die Gemeindecasse zu vereinnahmen sind.

N. den 8. Nov. 18 .

N. Schultheiß.

Ausgabs = Urkunde.

An Vergütung für zu viel getragene Einquartierung vom 1. bis 7. November einschließlich, sind aus der Gemeinde-Casse zu bezahlen:

an Rudolph N. für 6 Mann . . . . 2 fl. 48 kr.
an Christoph N. für 9 Mann auf Rechnung der Gemeinde 4 = 12 =

Summa 7 fl. — =

welche Sieben Gulden in der Gemeinderechnung zu verausgaben sind.

N. den 8. Nov. 18 . N. Schultheiß.

Wenn die Gleichstellung auf diese Art gemacht ist, so wird die Controle für die folgenden sieben Tage angelegt, und darin sogleich unter der Rubrik: „Anmerkungen“ bei dem Namen des Quartierträgers, bei welchem die Gleichstellung durch Geldvergütung in der vorigen Woche nicht statt gefunden hat, eingetragen: wie viel Mann er zu viel oder zu wenig an Einquartierung gehabt hat, wie viel ihm also diese Woche mehr oder weniger Mannschaft, als ihm nach seinem Einquartierungs-Simplum zukäme, eingelegt werden muß. Ist die zweite Woche geschlossen; so ist diesen Quartierträgern unter der Rubrik: „Soll haben“ um so viel Mann mehr oder weniger anzusetzen, als ihm in den Anmerkungen zur Last stehen, oder zu gut kommen, nach folgendem Muster:

Einquartierungs-Controle vom 8. bis 14. November einschließlich.

Einquartierungs-Simplum.	Namen der Quartierträger.	Wirklich getragene Einquartierung.							Summe	Soll haben	hat zu viel	hat zu wenig	Anmerkungen.
		den 8.	den 9.	den 10.	den 11.	den 12.	den 13.	den 14.					
fl.													
20½	Adam N.	3	3	2	5	5	5	4	27	33	—	6	hat 3 Mann zu wenig gehabt
12	Philipp N.	1	1	2	4	4	4	3	19	22	—	3	hat 4 Mann zu wenig gehabt
11	Heinrich N.	2	1	1	3	3	3	1	14	14	—	—	hat 2 Mann zu viel gehabt
10	Christian N.	1	1	2	2	2	4	4	16	12	4	—	hat 2 Mann zu viel gehabt
2	Hr. Rentm. N.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	zahlt in Geld
6	Gemeinde N	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	9	wird in Geld bezahlt
6	Rudolph N	1	1	2	2	2	2	2	12	9	3	—	erhält Geldvergütung
8	Christoph N	2	2	2	3	3	5	4	21	12	9	—	erhält Geldvergütung
10	Wilhelm N.	3	3	3	4	4	3	2	22	14	8	—	wird übertragen mit 5 Mann, und erhält Geldvergütung für 3 Mann
2	Conrad N. zu N.	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	zahlt in Geld

Nota. Nach der Einquartierungsliste für obige 7 Tage, kommt in diesem Zeitraum auf 41 kr. Simplum ein Mann und ist hiernach die Gleichstellung berechnet worden.

Die Controlle muß in der Wohnung des Ortsschultheißen, oder wo sonst die Einquartierungsbehörde (Billettenamt) ihren Sitz hat, zu Jedermanns Einsicht offen liegen.

Wie viel bei den ebengedachten Vergütungen für einen Mann in Geld bezahlt werden soll, wird durch besondere von der obern Landesbehörde zu erlassende und durch die Amtsstellen in allen Gemeinden zu publicirende Zahlungs-Vorschriften verordnet werden.

5) Verpflegung d. Generale, höhern Staabs-Officiere, dann der Kranken sonstige Anforderungen.

Wenn Generale oder höhere Staabs-Officiere einrücken, welche eine besonders kostspielige, die Kräfte eines einzelnen Quartierträgers übersteigende Verpflegung verlangen, so ist nach Anordnung einer einstweiligen angemessenen Verpflegungskost, davon sogleich von dem Beamten der höheren Behörde die Anzeige zu machen, damit nach den Umständen wegen deren Verpflegung eine besondere Entschließung erfolgen könne. Eben so, wenn medicinische Bedienung und besondere Verpflegung von kranken Militärpersonen in Anforderung gebracht wird. Desgleichen über alle und jede Anforderung von Dingen, welche nicht zur ordentlichen Verpflegung gehören. Ohne höhere Erlaubniß ist an dergleichen nichts zu verabfolgen, und wenn augenblickliche Nachgiebigkeit, durch die Umstände geboten schien, so haben die bewilligende Ortsvorstände oder Beamten sich zugleich mit der unverzüglichen berichtlichen Anzeige des Vorgangs über die Nothwendigkeit der vorliegenden Ueberschreitung ihrer Dienstbefugnisse genugthuend zu rechtfertigen. Lieferungen von Lebensmitteln außerhalb den Ortschaften sind, wenn die Umstände es nicht erlauben, vorher höhere Weisung deßfalls einzuholen, mittelst provisorischer Erhebung von denjenigen, die das Geforderte besitzen, zu leisten. Demnächst aber ist sogleich darüber zu berichten, damit die definitive Austheilung und Entschädigung derjenigen, welche im Drang des Augenblicks aushelfen mußten, verfügt werde. Es versteht sich dabei von selbst, daß alle dergleichen außerordentliche Lieferungen durch Quittungen (bons) belegt seyn müssen, oder durch Protocolle in der oben vorgeschriebenen Form (procès verbaux) darüber, daß keine Quittungen ausgestellt worden sind.

6) Visitation der Quartiere nach geschehener Umlegung.

Am andern Morgen nach vollzogener Einquartierung und gehörig gefertigter Controle, hat der Schultheiß, oder dessen Stellvertreter sämmtliche Quartiere zu visitiren, um sich zu überzeugen, daß die Mannschaft wirklich nach der Einquartierungs-Controle verlegt ist. Er hat zu dem Ende die Einquartierungs-Controle mitzunehmen, die Einquartierungs-Billets von jedem Quartierträger zu verlangen und beide mit einander zu vergleichen.

Finden sich Unordnungen so hat der Schultheiß sogleich dem Commandierenden davon die Anzeige zu machen und dessen Beihülfe zur richtigen Umlegung der Einquartierung anzusprechen. Weigert sich derselbe, oder schützt er die Nothwendigkeit der eigenmächtigen Verlegung für den Dienst vor, so ist darüber sogleich die Anzeige an den Beamten zu machen, mittlerweile aber eine Controle nach Maasgabe der eigenmächtigen Umlegung zu fertigen und darin der Ab- und Zugang für einen jeden Tag nach der obigen Vorschrift ordentlich ab- und zuzuschreiben.

7) Bescheinigung der Einquartierung und Verpflegung durch den Commandierenden.

Ueber alle und jede Einquartierung, die Anzahl der Mannschaft und Pferde und die geleistete Verpflegung ist von jedem Commandierenden eine Bescheinigung zu verlangen, und zwar in der Regel bei dem Abmarsch, bei längeren Cantonnirungen aber am Ende jeder Woche.

8) b. Einquartierung der Cavallerie, insbesondere der Pferde, Artillerie, Fuhrwesen.

Die Mannschaft der Cavallerie, Artillerie und des Fuhrwesens ist nach dem Einquartierungs-Cataster umzulegen, die Pferde aber lediglich auf die Stallungen nach dem darin befindlichen Raum auszutheilen.

Es ist bei strenger Ahndung den Ortsvorständen und Beamten verboten zur Verpflegung der Pferde jemals ohne besondere Erlaubniß und nähere Anweisung der vorgesetzten höhern Behörde, ein Fourage-Magazin anzulegen. Es werden vielmehr rücksichtlich der Verpflegung der den Militär-Personen zugehörigen Dienstpferde, der Cavallerie-, Artillerie- und sonstiger Zugpferde folgende Vorschriften ertheilt: Verpflegung der Pferde.

a) Für Durchmärsche und den augenblicklichen Bedarf soll in jeder Gemeinde die Fourage täglich in Natur nach dem in der Instruction über die Aufstellung der Cataster verordneten Fuß nach ungefährem Ueberschlag des Bedarfs erhoben und dem einquartierten Militär gegen jedesmal von dem Commandirenden auszustellende Quittungen (bons) verabreicht werden. Der Schultheiß oder dessen Stellvertreter hat für jeden Tag das Verzeichniß der Beitragenden aufzustellen und den geleisteten Beitrag eines jeden Einzelnen dabei zu bemerken. Am Ende jeder Woche ist die zusammengelieferte Fourage in eine Summe zusammenzuziehen, nach der Summe des Fourage-Lieferungs-Catasters zu berechnen, wie viel jeder Einzelne zu liefern gehabt hätte, und zu bemerken wie viel Einer, oder der Andere zu viel, oder zu wenig geliefert hat, ganz nach dem Muster, wie es bei der Einquartierung vorgeschrieben worden ist. Bei der nächsten Lieferung ist sodann die Gleichstellung zu machen, oder wenn keine dergleichen mehr statt findet, durch Herausgabe dessen der zu wenig geliefert hat an den, von welchem mehr als ihm zur Last fiel, beigetragen wurde.

Die Ausgabe muß mit den Quittungen (bons) des Commandierenden beurkundet werden.

Diese Berechnung ist in der Folge an den Beamten zur Prüfung und Bestätigung einzusenden. Der Schultheiß, oder sein Stellvertreter ist übrigens dafür ganz besonders verantwortlich, daß nicht mehr Fourage erhoben und ausgegeben werde, als die Rationen für wirklich einquartierte Pferde erfordern. An Militärpersonen, welche die Zahl ihrer Dienstpferde nicht besitzen, ist daher keine Fourage weder in Natur noch in Geld für die nicht besitzenden Pferde (places mortes) zu vergüten. Sollten zudringliche Anforderungen der Art gemacht werden, so ist darüber so fort an die vorgesetzte Stelle zu berichten und deren Weisung einzuhohlen.

b) Wenn Cavallerie-, Artillerie- oder Zug- (Train-) Pferde während eines längeren Zeitraums an einem Ort Cantonnirungs-Quartiere einnehmen, so wird auf desfallsigen Bericht des Beamten ein Geldbeitrag zu Anschaffung der benöthigten Fourage verwilligt werden. Es wird dieselbe sodann aus der Gemeindecasse angekauft, und es sind dabei die besondern Vorschriften zu befolgen, welche für jeden besondern Fall auf eingekommenen Bericht des Beamten die vorgesetzte Landesbehörde anordnen wird.

Zweiter Abschnitt.
Requisitionen von Fuhren — Vorspann.

In der Regel kann nur die abmarschierende Einquartierung Fuhren zum Fortbringen ihrer Effecten verlangen; durchmarschierende Truppen müssen diejenige Fuhren behalten, welche sie bei sich haben Wenn der Commandirende die Stellung von Fuhren, oder Vorspann verlangt, so ist von demselben eine schriftliche Requisition zu verlangen. Verweigert er dieselbe, so ist ein Protocoll über den Vorgang zu führen mit denselben Formalitäten, wie es oben bei der Einquartierung vorgeschrieben ist, und dieses Protocoll an den Beamten einzusenden. a. Legitimation.

Der Fuhren- und Vorspanndienst wird ganz nach dem in der Instruction über die Cataster vorgeschriebenen Fuß geleistet. b. Schuldigkeit zum Fuhren- u. Vorspann-Dienst.

c. Bestimmungen über verlorne Fuhren und Vieh.

In der Regel findet eine Vergütung für verlorene Fuhren und Vieh nicht Statt. Nur in einzelnen Fällen soll eine billige Entschädigung eintreten, wenn durch glaubwürdige Zeugnisse Kunstverständiger und der Ortsobrigkeit wo das Vieh gefallen, oder die Fuhre dem Fuhrmann gewaltsam geraubt worden ist, klar erwiesen wird, daß das Vieh durch die unmittelbare Veranlassung der Kriegsfahrt gefallen, oder dem Fuhrmann durch offenbare Gewalt genommen worden ist.

Diese Beweise sind mit der ungefähren Taxation des verlornen Viehes und der Fuhre von dem Schultheißen an den Beamten zur Weiterbeförderung zu senden.

Dritter Abschnitt.

Bestellungen der Briefe in Kriegsangelegenheiten — Botengänge.

a. Verpflichtung dazu.

Die Repartition der Botengänge findet ebenfalls nach Maaßgabe der in der Instruction über die Fertigung der Cataster gegebenen Vorschriften Statt.

b. Pflichten des absendenden Boten; Strafe für Vernachlässigung.

Es bleibt zwar im Allgemeinen dem Gutfinden des absendenden Schultheißen und Beamten anheimgestellt, wie weit er einen und denselben Boten senden will. In der Regel aber finden die Botengänge nur von Ort zu Ort Statt. Jeder Brief muß alsdann auf der Adresse bezeichnet seyn:

1) Mit dem Namen des Absenders; 2) der Stunde der Absendung; 3) mit dem Verzeichniß der Ortschaften, über welche er zu senden ist, wenigstens bis über die Amtsgränze nach folgenden Mustern:

Muster einer Adresse des Schultheißen an den Beamten.

An
Herrn Justitzrath Lauz
zu
Wiesbaden.

Eilende Kriegs-Sachen
von dem Schultheißen zu Auringen.
Rambach, Sonnenberg, Wiesbaden.
Abgegangen den 1. November Nachmittags 4 Uhr,
passirt Rambach um 1/2 5 Uhr,
passirt Sonnenberg um 5 1/4 Uhr.
Angekommen Wiesbaden 5 3/4 Uhr.

Muster einer Adresse von einem Amt an die höhere Landesbehörden.

An
Hochpreißliche Regierung
zu
Thal Ehrenbreitstein.

Eilende Kriegs-Sachen
vom Amt Engers.
Bendorf, Vallendar, Ehrenbreitstein.
Abgegangen den 1. Nov. Morgens 9 Uhr,
passirt Bendorf um 10 Uhr,
passirt Vallendar um 11 Uhr.
Angekommen Ehrenbreitstein um 12 Uhr.

Reitende Boten sind verbunden in einer Stunde 2 Stunden Wegs zurückzulegen. Fußgänger müssen in einer Stunde eine Stunde Wegs gehen. Jeder Ortsvorstand hat den Boten auf der Stelle abzulösen, so daß für die Ablösung kein besonderer Zwischenraum gerechnet werden darf. Die Stunde der Ankunft und des weitern Abgangs ist auf der Adresse zu bemerken.

Hält ein Ortsvorstand einen Brief auf, so daß er nicht zur gesetzlichen Zeit anlangt; so ist derselbe bei reitenden Boten mit 20 Rthlr., bei Fußgängern mit 10 Rthlr. Strafe zu belegen. Ein Bote, welcher einen Brief nicht in dem oben angegebenen Zeitraum abliefert, und selbst Schuld an dieser Verzögerung ist, soll, wenn er ein reitender ist, mit 10 fl. oder 6 Tage Arrest, ein Fußgänger mit 5 fl. oder 3 Tage Arreststrafe angesehen werden.

Briefe für welche Bezahlung Statt findet.

Da der Fall vorkommen kann, daß der Beamte Briefe wichtigen Inhalts der Weiterbeförderung durch Kriegsboten von Ort zu Ort nicht anvertrauen will und kann, oder daß dergleichen mit ganz besonderer Schnelligkeit befördert werden müssen; so muß die Beurtheilung solcher Fälle dem Ermessen des Beamten anheimgestellt bleiben, und wird demselben die Befugniß ertheilt, hierzu Boten um Lohn zu nehmen.

Die Bezahlung ist vorschußweise aus der Gemeinde-Casse des Amtssitzes zu machen, und alle Monate die Berechnung mit Angabe der Veranlassung der geschehenen Absendung von solchen außerordentlichen Boten von dem Beamten an die vorgesetzte Behörden einzusenden, um die Bezahlung aus der einschlagenden landesherrlichen Renteicasse zu bewirken.

Vierter Abschnitt.

Verhalten bei Excessen und Gewaltthätigkeiten des Militärs.

Wenn Excesse oder Gewaltthätigkeiten vorfallen sollten, so sind dagegen bei dem Commandirenden mit Bescheidenheit Vorstellungen zu machen, ohne jedoch Furchtsamkeit oder übertriebene Nachgiebigkeit zu beweisen.

Werden demungeachtet Erpressungen gemacht, so findet dafür nur dann eine billige Entschädigung statt, wenn dadurch allgemeine Plünderung, Fouragierung oder Verheerung abgewendet worden ist. Bei solchen Vorfällen müssen jedoch zwei bis drei der vermögendsten und unbescholtensten Gemeindeglieder zugegen seyn, und in einem darüber zu fassenden Protocoll bezeugen, daß die Erpressung auf keine Weise abzuwenden war, und wirklich allgemeine Excesse dadurch vermieden worden sind. Die in diesem Fall von dem Beamten zu begutachtende und von der höhern Behörde zu ermäßigende Vergütung soll von denjenigen geleistet werden, zu deren Vortheil Plünderung oder Beschädigung ihres Eigenthums durch jene Erpressung abgewendet worden ist.

XVII. Regulirung und Erhebung directer und indirecter Steuern.

(Die Gleichheit der Abgaben und Einführung eines directen Steuersystems in dem Herzogthum Nassau betreffend, mit Anlagen von Nr. 1 bis 9. inclusive.)

Uebersicht des Inhalts.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

(Eingang) Haben Uns, in Erwägung, daß durch den langwierigen schweren Krieg und die dadurch veranlaßte gänzliche Umänderung der äußeren und inneren Staatsverhältnisse, die Staatsbedürfnisse in Unserm vereinigten Herzogthum theils vorübergehend, theils bleibend gestiegen sind, und in Erwägung, daß bei dem Aufbringen dieser vermehrten Staatsbedürfnisse die großen Ungleichheiten und Gebrechen, welche in den mannichfaltigen Abgaben und Steuerfüßen der verschiedenen Landestheile liegen, noch drückender für den Einzelnen, und noch nachtheiliger für den Wohlstand der Gesammtheit werden, als dieses in früheren Verhältnissen der Fall gewesen ist, von der dringenden Nothwendigkeit überzeugt, die allgemeine Theilnahme an den Staatslasten festzusezen, und insbesondere ein neues System der directen Besteuerung einzuführen, das mit gleichheitlicher Anziehung aller einzelnen Unterthanen nach Verhältniß ihrer Kräfte den Charakter der Einheit und Einfachheit verbindet, und in seiner Anwendung die schweren Uebel soweit es möglich ist, hebt, welche bisher durch unmäßige Belastung einzelner Landestheile und Unterthanen im Verhältniß gegen andere entstanden sind.

Zur Erreichung dieses doppelten Zwecks haben Wir beschlossen und verordnen wie nachfolgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen über die Staatsauflagen.

§. 1. (Besteuerung des reinen Einkommens.) Die Staatsbedürfnisse, in so weit sie nicht durch Einkünfte aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung des reinen Einkommens Unserer Unterthanen aufgebracht werden.

§ 2. (Gleichheitliches Beitragsverhältniß, nach Aufhebung der bisherigen Befreiungsvorrechte) Zu der Theilnahme an diesen Staatsauflagen soll in Zukunft der Regel nach, und soviel es möglich ist, eine jede Art des reinen Einkommens in gleichheitlichem Verhältniß beigezogen werden.

Einige Ausnahmen von dieser Regel, welche Uns entweder in der Natur der Sache gegründet, oder auch dem beabsichtigten Zweck der Erleichterung des verhältnißmäßig zu sehr beschwerten Theils Unserer Unterthanen, und der Beförderung des öffentlichen Wohlstandes, unnachtheilig erscheinen, werden Wir, aus anderweit überwiegenden Gründen zulassen, und in der Folge bei den vorkommenden einzelnen Gegenständen namentlich bezeichnen. Neben diesen von Uns ausdrücklich zu bestimmenden Ausnahmen, sollen aber künftig durchaus keine Befreiungsvorrechte unter irgend einer Benennung oder Gestalt in Unserm Herzogthum anerkannt werden; sie mögen nun in früheren Gesetzen, allgemein oder besonderen Concessionen oder in einem bloßen Herkommen ihren Grund, weniger nicht eine Befreiung von der Beitragsschuldigkeit im Ganzen, oder auch nur von einem Theil derselben zum Gegenstand haben.

Diese in ältern Staatsverhältnissen gegründete Befreiungsvorrechte bestehen jedoch im Einzelnen, in soweit sie nicht schon aufgehoben sind, bis dahin, wo die bisherige Auflage, auf welche ein jedes derselben Beziehung hat, im Fortgang der von Uns beschlossenen allgemeinen Steuerrevision, reformirt seyn wird, und bis Wir hierbei den Endigungstermin derselben bestimmt haben werden.

§. 3. (Zweifache Form der Auflagen.) Es sollen die Steuern in der zweifachen Form von directen und indirecten Auflagen erhoben werden.

§. 4. (Künftige Einrichtung der indirecten Steuern.) Ueber die Vereinfachung der indirecten Auflagen, über die zweckmäßigste, am wenigsten kostbare und den Contribuenten beschwerliche, Einrichtung ihrer Erhebungsart, und über die Abstellung der dabei bestehenden Ungleichheiten in den verschiedenen Theilen Unseres Herzogthums, werden Wir, mit unausgesetzter Rücksicht auf den schon bezeichneten Zweck und oberste Normen, nach und nach die erforderliche Verordnungen ergeben lassen; für jetzt beschränken Wir Uns auf die Einrichtung einer neuen directen Besteuerungsweise.

§. 5. (Alljährliche Bestimmung der directen Steuern nach dem Staatsbedürfniß.) Die directen Steuern sind bestimmt, denjenigen Staatsausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, namentlich von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen nicht gedeckt ist. Dieser Betrag soll für jedes Jahr durch eine möglichst genaue Vergleichung der Einnahmen und Ausgaben gegen einander von Unserm Staatsministerium berechnet, und der darüber zu entwerfende Etat Uns vorgelegt werden. Wir werden denselben prüfen, das Staatsbedürfniß erwägen, und nach dessen Stärke mit steter Rücksicht auf die Kräfte der Contribuenten, die Summe oder die Zahl der auszuschlagenden Simpeln festsetzen, welche erhoben werden soll; auch die Termine zum voraus öffentlich bekannt machen lassen, an welchen die Beiträge von den Contributionspflichtigen zu entrichten sind.

Aller Unterschied zwischen ordentlicher und außerordentlicher Besteuerung in der Erhebungsart hört hiernach, so viel die Staatssteuern betrifft, künftig auf. Nur für außerordentliche Nothfälle behalten Wir Uns die Anordnung außerordentlicher Maaßregeln bevor.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen über die directen Steuern.

Erstes Capitel.

Einführung von zwei directen Besteuerungsarten, und Aufhebung aller übrigen.

§. 6. a) (Für die Erhebung der Staatssteuern.) Als directe Steuern sollen künftig vorerst nur allein die Grundsteuer und die Gewerbsteuer bestehen. Sobald die neuen Steuertariffe in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung gefertigt seyn werden, nach welchen beide Auflagen erhoben werden sollen, werden Wir den Zeitpunkt bestimmen, von welchem die Erhebung hiernach anfangen soll. Mit dem Eintritt dieses Erhebungstermins hören alle andere in den verschiedenen Landestheilen Unseres Herzogthums jetzt bestehende directe Steuern auf.

Wir haben Unser Staatsministerium beauftragt, Uns ein genaues Verzeichniß derselben vorzulegen, und werden, nach dessen Einsicht und Prüfung, in einem Nachtrag zu der gegenwärtigen Verordnung diese künftig wegfallende directe Steuern demnächst namentlich noch näher bestimmen.

§. 7. b) (Für die Erhebung aller directen Beiträge zu gemeinnützigen Zwecken.) Von dem Eintritt des vorgedachten Anfangstermins der Erhebung an, sollen nicht allein sämmtliche allgemeine Staatssteuern, sondern in der Regel auch die directe Beiträge zu den Gemeinde-, Amts- und in einigen Landestheilen noch bestehenden besonderen Landcassen, die

Particular-Kriegsbeiträge einzelner Gemeinden, Aemter und Landestheile, soweit solche nicht dermalen bereits ausgeschlagen sind, und überhaupt alle directe Auflagen für gemeinnützige Zwecke, welche nicht zum alleinigen Vortheil einzelner Classen von Unterthanen gereichen, nach demjenigen Verhältniß und nach denjenigen Steuertariffen in der Regel ausgeschlagen werden, welche durch die Einführung des neuen Steuersystems, in Gefolge der gegenwärtigen Verordnung aufgestellt worden sind.

Für besondere oder außerordentliche Fälle aber werden Wir auch hierbei Ausnahmen oder außerordentliche Maaßregeln den Umständen nach zulassen.

Zweites Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Grundsteuer.

§. 8. (Steuerbare Gegenstände). Zur Grundsteuer sollen in der Regel alle Liegenschaften, Grundflächen von Gebäuden, und dazu gehörige Hofraithepläze oder Hofberinge, desgleichen alle auf Grundstücken und Grundflächen von Gebäuden oder Hofraitheplätzen haftende, von dem Inhaber derselben an einen andern zu leistende, Geld- oder Naturalabgaben, wie sie nur immer Namen haben oder hergebracht seyn mögen, z. B. Zehenten, Zinsen, Gülten, Erbpächte, Grundabgaben von Häusern und Hofraithen, Holzabgaben aus Waldungen u. s. w. desgleichen nutzbare Gerechtigkeiten, z. E. der Huth und Weide, der Mastung u. a. m., mit angezogen werden, nach Vorschrift der in den nachfolgenden Paragraphen darüber enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 9. (Ausnahmen davon.) Ausnahmsweise von dieser Regel, sollen von der Grundsteuer befreit bleiben:

1) alle Liegenschaften, welche vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit durchaus kein Einkommen gewähren, z. B. kahle Felsen und Sümpfe, die auf keine Weise benuzt werden können, ganz unnutzbare Ruinen von alten Schlössern, Wartthürmen, Stadt- oder Fleckenmauern, öffentliche Thore u. a. m.
2) Unsere Residenzschlösser, dazu gehörige Gebäude, Hofberinge und Gärten, vor der Hand bis zu anderweit etwa nöthig befundener Verfügung.
3) Alle zu gemeinnützigen Staatszwecken dienende öffentliche Gebäude, z. B. Dicasterialgebäude, Militärkasernen, Festungsgebäude, Zucht- und Arbeitshäuser, Kriminal- und Amtsgefängnisse.
4) Die dem Gottesdienst und der Armenpflege unmittelbar gewidmete öffentliche Gebäude, z. B. Kirchen, Kapellen, Hospitäler, Waisen- und Armenhäuser.
5) Die Kirchhöfe und sonstige Begräbnißorte.
6) Die Land- und Heerstraßen, Leinpfäde, Vicinal- und Feldwege, Straßen und zum öffentlichen Gebrauch bestimmte (z. B. Markt-) Pläße in Städten, Flecken und Dörfern.
7) Die zur gewöhnlichen Selbstbewohnung bestimmte Schlösser der Standesherrn, nebst dazu gehörigen Hofberingen und Lustgärten, vor der Hand bis zu anderweit etwa nöthig befundener Verfügung.

Unsere Staatsdiener und Pensionärs aller Classen sollen hiernach die Grundsteuer von Liegenschaften, welche sie als Theil ihrer Besoldungen oder Pensionen zu benutzen haben, ganz eben so, nach Vorschrift der hier nachfolgenden Paragraphen, wie andere Gutsinhaber zu ent-

richten haben. Doch wollen Wir den Nutznießern dieser Güter von dem Grundsteuerbetrag soviel vergüten, als derselbe den doppelten Betrag der, nach §. 38. weiter unten sonst davon zu entrichtenden, Gewerbsteuer übersteigen wird, weshalb sich die betroffenen Individuen in der Folge an Uns oder an Unser Ministerium zu wenden haben.

Allen vorbenannten befreiten Liegenschaften soll übrigens durch diese Befreiung ein beständiges Exemtionsprivilegium durchaus nicht beigelegt seyn. Vielmehr steht ihnen diese Befreiung nur in so lange zu, als sie von der angegebenen Beschaffenheit, zu den angegebenen Zwecken bestimmt, und resp. in dem Besitz der angegebenen Personen befindlich sind.

Auch behalten Wir Uns bevor, anderweite temporelle Befreiungen und Erlasse wegen außerordentlicher Unglücksfälle, nach den Umständen in einzelnen Fällen zu bewilligen.

§. 10. (Vorbehalt künftiger näheren Bestimmung.) Soviel die von Unterthanen Uns oder den Standes- und Grundherrschaften zu leistende Gutsherrliche, oder in früheren durch Unsere Verordnung vom 1. Januar 1808. aufgehobenen Leibeigenschaftsverhältnissen gegründete, Frohndienste und deren bisherige, oder künftig erst zu bestimmende Reluition durch Geld oder Naturalabgaben betrifft, so behalten Wir Uns, nachdem dergleichen Dienste und Abgaben vorerst allenthalben für die Zukunft gehörig regulirt seyn werden, das Nähere hierüber in einer besondern Verordnung zu bestimmen bevor. Dasselbe gilt von andern den Standes- und Grundherrn gebliebenen, nicht in die Classe des Einkommens von den im 7. §. angeführten Gegenständen gehörigen Einkünften, z. B. Entlassungsgebühren, zehnten Pfennigsgeldern u. a. m., desgleichen von den Jagdgerechtigkeiten und von den Fischereien in fließenden Wassern.

§. 11. (Allgemeiner Vertheilungsfuß.) Die Grundsteuer soll nach §. 1. vom reinen Einkommen und in Geld erhoben werden. Die Ausmittelung eines möglichst gerechten Repartitionsfußes zu diesem Behuf setzt in manchen Fällen eine vorläufige genaue Detailvermessung voraus.

Wir werden nun zwar dieses Vermessungsgeschäft da, wo dasselbe nicht bereits vollendet ist, wegen des eben gedachten Zwecks und wegen anderer daraus hervorgehenden vortheilhaften Folgen für die Staatsverwaltung, sobald es die Umstände erlauben, auf eine den Finanzen des Staats sowohl, als auch den einzelnen Güterbesitzern möglichst unbeschwerliche Weise anfangen, und unter Leitung Unserer Generalsteuer-Direction zur Vorbereitung einer künftigen noch genaueren Grundsteuer-Rectification beendigen lassen. Da aber die jetzt bestehenden, größtentheils zufällig entstandenen, Grundsteuer-Repartitionsfüße in den verschiedenen Landestheilen mit der Einführung des neuen Steuersystems durchaus unvereinbarlich sind; so haben Wir beschlossen, einstweilen eine allgemeine Grundsteuerausgleichung anzuordnen, welche Uns in den Stand setzt, die wesentlichsten Unrichtigkeiten und Ungleichheiten der gegenwärtig bestehenden verschiedenen Grundsteuerverfassungen in Unserm Herzogthum schon jetzt zu beseitigen, und dadurch Unsern Unterthanen die Wohlthaten eines einfacheren und gerechteren Steuersystems unverzüglich zuzuwenden.

§. 12. (Steuercapital und Simplum: a) von Grundstücken.) Zu dem Ende sollen die liegende Güter nach dem Verhältniß eines in Geld zu bestimmenden Steuercapitals besteuert, die Bestimmung des Steuercapitals selbst aber auf den natürlichen, d. h. denjenigen Werth der Güter gegründet werden, welcher der Güte des Bodens, der Art und dem Grade ihrer Cultur, dem Geldwerth ihrer Producte und dem hiernach zu ästimirenden reinen Einkommen in Geld, entspricht. Dieser natürliche Werth soll durch eine Abschätzung ausfindig gemacht

werden, welche mit Beobachtung des in den §§. 50. bis 56. näher vorgeschriebenen Verfahrens, und mit Anwendung der in den §§. 57. bis 61. verordneten genauen Prüfung desselben, zu vollziehen ist. Von dem ganzen hiernach geschätzten Werth eines Grundstücks, soll Ein Viertheil als Steuercapital festgesetzt, und dasselbe mit dem zweihundert und vierzigsten Theil des Betrags im einfachen Ansatz, d. i. namentlich so versteuert werden, daß von Einem Gulden Steuercapital Ein Pfennig im 24 fl. Fuß als Steuer in simplo zu entrichten ist.

§. 13. b) (von Grundflächen der Gebäude.) Die Grundflächen von Häusern und Gebäuden aller Art, welche weiter oben im 8ten §. dieser Verordnung von der Besteuerung nicht ausgenommen worden sind (namentlich z. B. mit Inbegriff der Gewerbegebäude, Mühlen, Hütten- und Hammerwerke u. dergl.), und der dazu gehörigen Hofraithepläze und Hofberinge, sollen ohne vorgängige Abschätzung im Steuercapital angeschlagen werden für jeden Morgen oder Ruthe Grundfläche, nach dem Gütermaas der Gemarkung, worin sie gelegen sind, oder bei einzelnen Höfen, Mühlen u. dgl., woran sie gränzen:

1.) Wenn die dazu gehörigen Wohngebäude ein- oder zweistöckig sind:

a) In Ortschaften, deren Bevölkerung unter 1500 Seelen bleibt, mit dem doppelten Betrag des Steuercapitals, worin ein Morgen oder Ruthe des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der nämlichen Gemarkung angeschlagen worden ist.

b) In Ortschaften, deren Bevölkerung 1500 Seelen und darüber stark ist, mit dem vierfachen Betrag des Steuercapitals, worin ein Morgen oder Ruthe des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der nämlichen Gemarkung angeschlagen worden ist.

c) In der Stadt Wiesbaden mit dem sechsfachen Betrag des gedachten Steuercapitals in städtischer Gemarkung.

2.) Wenn die Wohngebäude mehr als zweistöckig sind, so sollen die Anschläge für jeden weitern Stock um die Hälfte erhöht werden.

Das hiernach bestimmte Steuercapital wird eben so, wie die übrigen Grundsteuercapitalien, mit dem zweihundert vierzigsten Theil des Betrags im einfachen Anschlag, d. i. so versteuert, daß von Einem Gulden Steuercapital Ein Pfennig im 24 fl. Fuß als Steuer in simplo zu entrichten ist.

§. 14. (Berechnung des Steuercapitals.) Alle Grundsteuercapitalien sollen blos nach vollen Gulden im 24 fl. Fuß berechnet werden. Was unter einem halben Gulden bleibt, das fällt ganz hinweg; was aber einen halben Gulden und darüber erreicht, das wird mit dem Betrag eines vollen Gulden zugesetzt. Ist z. B. der Steuercapitalanschlag eines Grundstücks nach denen in den beiden vorigen Paragraphen enthaltenen Vorschriften, 100 fl. 24 kr., so ist es nur mit 100 fl. einzutragen; und wenn jener Anschlag den Betrag von 100 fl. 30 kr. erreicht, so ist es mit 101 fl. in Ansatz zu bringen.

§. 15. (Entrichtung der Gutssteuer: a) Ohne Ausnahme an die Receptur der gelegenen Sache.) Jeder Besitzer eines steuerbaren Grundstücks hat die Steuer davon an den Steuererheber des Bezirks, darin es gelegen ist, zu entrichten, folglich entweder an den Steuererheber der Gemarkung, wozu das Grundstück gehört, oder unmittelbar an den Steuereinnehmer des Amtsbezirks, wenn das Grundstück nicht in einer Ortsgemarkung gelegen ist.

§. 16. b) (Von dem Inhaber des Guts für alle darauf haftende Abgaben mit Vorbehalt des Rückgriffs.) Die Grundsteuer soll von den jeweiligen Inhabern der Liegenschaften, worauf sie haftet, sie mögen nun Eigenthümer, Erbbeständer, Temporalpächter

oder Nutzneißer derselben seyn, an den Steuererheber dergestalt nach ihrem vollen Betrag entrichtet werden, daß darin nicht allein die Steuer von dem Gutsertrag, den sie zu ihrem Antheil ziehen, sondern auch die Steuern von allen und jeden auf dem Grundstück oder Gebäude haftenden Zehenten, Zinsen, Gülten und andern Abgaben begriffen ist.

Sie sollen dagegen aber berechtigt seyn, dem Empfänger der versteuerten Gutsabgabe bei Entrichtung derselben den Betrag dieser Steuern nach den Vorschriften abzuziehen, welche darüber in den hier nachfolgenden Paragraphen dieser Verordnung enthalten sind.

§. 17. (Beiziehungsart: 1) der Temporalpachtabgaben.) Der Temporalbeständer soll hiernach befugt seyn, dem Eigenthümer des Guts, das er gepachtet hat, den ganzen Betrag der davon bezahlten Gutssteuer bei Entrichtung des Pachtgeldes in Abzug zu bringen, oder, wenn der Pachtbetrag in Naturalien geleistet wird, gegen deren Entrichtung den Ersatz der bezahlten Gutssteuer von demselben zu fordern.

Dem Gutseigenthümer ist sodann der Rückgriff an die Zehenten- oder sonstige Gutsabgaben-Empfänger, in Gemäßheit der weiter nachstehenden Paragraphen, überlassen. Es bleibt jedoch den contrahirenden Theilen erlaubt, in den Pachtcontracten selbst hierüber eine jede andere Uebereinkunft zu treffen, und wo dermalen ein Gesetz oder einem Gesetz gleichgeltende Observanz besteht, nach welchen die Temporalpächter einen gewissen Theil oder das Ganze der Gutssteuer zu entrichten haben, da bleibt es bei dieser Einrichtung für die jetzt bestehende Temporalpachtungen; für die künftig nach dem Zeitpunkt, wo die gegenwärtige Verordnung in Gemäßheit des 6ten Paragraphs zur Ausübung kommen wird, abzuschließende aber, gilt die hier oben bestimmte Vorschrift, wenn nicht in dem Pachtcontract selbst andere Bedingungen durch freie Uebereinkunft beider Theile festgesetzt worden sind.

§. 18. 2) (Der Zehenten.) Die Zehenten sollen das Steuercapital derjenigen Grundstücke, davon sie entrichtet werden, mit Rücksicht auf die Güterclasse, worin letztere gelegen sind, in einer größern oder geringern Proportion nach den hier unten nachfolgenden Bestimmungen aus dem Grund versteuern, weil der Zehnte von minder ergiebigen Grundstücken einen weit stärkern Theil des reinen Ertrags derselben wegnimmt, als dieses bei mehr fruchtbaren der Fall ist.

Es soll demnach der Zehentenempfänger da, wo nach ihren verschiedenen Cultur-Arten die Zehentpflichtigen Grundstücke (nach §. 50. unten) geschätzt worden sind:

1) In sechs Classen: von der Grundsteuer der höchsten Classe den fünfzehnten, von der Grundsteuer der zweiten den zwölften, von der Grundsteuer der dritten und vierten den zehenten, von der Grundsteuer der fünften den achten, und von der Grundsteuer der letzten Classe den fünften Theil,

2) In fünf Classen: von der höchsten den fünfzehenten, von der zweiten den zwölften, von der dritten den zehenten, von der vierten den achten, und von der letzten Classe den fünften Theil,

3) In vier Classen: von der höchsten den fünfzehnten, von der zweiten und dritten den zehenten, und von der letzten Classe den fünften Theil,

4) In drei Classen: von der höchsten den fünfzehenten, von der mittleren den zehenten, und von der geringsten Classe den fünften Theil,

5) In zwei Classen: von der ersten den zwölften, und von der zweiten Classe den achten Theil, endlich aber,

b) wo nur eine Schatzungsclasse bestimmt worden seyn sollte; ohne Unterschied: den zehenten Theil des Betrags der darauf fallenden Grundsteuer eines Jahres dergestalt zu übernehmen haben, daß er diesen fünfzehnten bis resp. fünften Theil der Grundsteuer auf Martinitag desselben Jahres an die Besitzer der Zehentenpflichtigen Grundstücke baar zu entrichten hat, widrigenfalls sie von der Zehentenabgabe im folgenden Jahr das Doppelte des Betrags zurück zu halten befugt seyn sollen. Es versteht sich dabei von selbst, daß dieser Beitrag zu der Grundsteuer, von den brachliegenden Gütern, auch für die Brachzeit von dem Zehentenberechtigten zu leisten ist. Wenn mehrere Empfänger sich in den Betrag der Zehentenabgabe theilen; so ist dieser Ersatz des fünfzehnten bis resp. fünften Theils der Gutssteuer von ihnen in der nämlichen Proportion zu übernehmen, nach welchen sie die Abgabe unter sich zu beziehen haben.

Wir haben zwar wohl erwogen, daß die Zehentenabgabe den fünfzehnten bis resp. fünften Theil des reinen Einkommens von Zehentenpflichtigen Grundstücken durchaus mehr oder weniger übersteigt; da aber die Zehentenempfänger in der Regel von ihrem Einkommen größere oder geringere Ausgaben zum Vortheil der Zehentpflichtigen Gutsinhaber zu bestreiten haben, und einer genaueren Gleichstellung mit Rücksicht auf diese Verhältnisse eine Detailuntersuchung vorausgehen müßte, welche dem Zweck der gegenwärtigen allgemeinen Steuerausgleichung zuwiderlaufen würde; so haben Wir in Betrachtung dieses überwiegenden Motivs beschlossen, die noch genauere Gleichstellung bis zur künftigen größeren Vervollkommnung der Grundsteuer-Rectification (§. 11.) auszusetzen, und einstweilen das so eben bestimmte Beitragsverhältniß wie hiermit geschieht zu verordnen.

Da, wo statt des zehnten, etwa der zwölfte oder fünfzehnte Theil des rohen Erzeugnisses abgegeben wird, steigt der Beitrag zur Gutssteuer nach der vorbestimmten Classenproportion, aus der Mittelzahl zwölf von sechs bis achtzehn, oder aus der Mittelzahl fünfzehn von sieben bis drei und zwanzig.

Im übrigen bleibt künftiger Gesetzgebung vorbehalten, über die Verwandlung der Zehenten in bestimmte Grundabgaben und deren Entrichtung nach den neuen Grundsteuertariffen das Erforliche sachgemäß zu statuiren.

§. 19. 3) (Der sonstigen Geld- und Naturalabgaben: a) Von Grundstücken.) Alle beständige Geld- und Naturalabgaben von Grundstücken, mit Ausnahme der Zehentenabgabe, sollen auf das Achtfache ihres jährlichen Betrags zum Steuercapital angeschlagen werden, so wie dasselbe nach der Vorschrift des 12ten §. ausgemittelt wird.

Die Naturalabgaben sind bei diesem Verfahren nach dem Durchschnitt der Preise von den zuletzt verflossenen zehn Jahren her in Geld zu berechnen, und dabei für alle Getreidearten und sonstige Feldfrüchte, desgleichen für Heu und Stroh die Martinipreise eines jeden Jahres, für Wein aber, je nachdem die Abgabe an der Kelter oder nach dem ersten Abstich entrichtet wird, die Kelter- und resp. die Preise nach dem ersten Abstich, zum Grund zu legen.

Bei Holzabgaben ist jedoch nur allein der eigentliche Holzpreis auf dem Stamm, nicht aber die Fällungs- und Transportkosten, in Anschlag zu bringen, und nutzbare Gerechtigkeiten sind ebenfalls, nach dem Werth des bisherigen Ertrags aus den zuletzt verflossenen zehn Jahren, zu taxiren.

§. 20. (Fortsetzung.) Bei solchen Abgaben von Grundstücken, welche nicht alljährlich zu leisten sind, z. B. Bauholzabgaben aus Waldungen u. dgl. muß erhoben werden, wie viel davon nach Maaßgabe ihres bisherigen Betrags im Durchschnitt auf ein Jahr fällt, und hiernach ist

die Berechnung des Steuercapitals, womit eine solche Abgabe, zu Folge der im vorhergehenden 19ten §. enthaltenen Bestimmungen in Anschlag kommen soll, zu formiren.

§. 21. (Fortsetzung.) Alle Steuercapitalien von den in beiden vorigen Paragraphen berührten Grundabgaben, sind, wie die Grundsteuercapitalien selbst (§. 14.), blos nach vollen Gulden dergestalt zu berechnen, daß solche Grundzinsen und Abgaben, wenn sie von einem zusammenhängenden und dem nämlichen Eigenthümer gehörigen Grundstück nicht wenigstens Acht Kreuzer in Geld oder Geldwerth betragen, gar nicht in einen Steuercapitalanschlag gebracht werden. Wenn sie aber über den Betrag von Acht Kreuzern in Geld oder Geldwerth hinaussteigen; so wird für das, was bei Berechnung des Steuercapitals unter einem halben Gulden bleibt, Nichts, für dasjenige aber, was einen halben Gulden und darüber erreicht, der Betrag eines vollen Gulden zugesetzt. Z. B. ist der Betrag einer solchen Abgabe 11 kr.; so ist deren Steuercapital nicht mehr als 1 fl. Erreicht ihr Betrag aber 12 kr.; so ist gedachter Anschlag, weil er nach dem achtfachen Ansatz 1 fl. 36 kr. ausmacht, auf zwei volle Gulden zu bestimmen. Alle Grundabgaben, welche nach der vorstehenden Bestimmung nicht in einen Steuercapitalanschlag gebracht werden können, das ist, solche, die nicht über Sieben Kreuzer jährlich von einem zusammenhängenden und dem nämlichen Eigenthümer gehörigen Grundstück in Geld oder Geldwerth betragen, sollen innerhalb Eines Jahres, vom Tag der Publication der gegenwärtigen Verordnung an zu rechnen, durch die Bezahlung des fünf und zwanzigfachen Betrags in Geld an den Empfänger der Abgabe von dem Eigenthümer des Abgabepflichtigen Grundstücks abgelößt, und nach Ablauf dieser Frist unter keiner Form oder Benennung fernerhin weder eingefodert noch entrichtet werden.

§. 22. (Fortsetzung.) Die auf solche Art einmal berechnete Steuercapitalien von Grundabgaben bleiben unveränderlich bis zum nächsten Grundsteuer-Revisionstermin (davon §. 71. unten), und sind nach der Vorschrift des §. 12. mit dem zweihundert vierzigsten Theil des Betrags zur Grundsteuer mit anzuziehen, das ist, so, daß von Einem Gulden Steuercapital, Ein Pfennig nach dem 24 fl. Fuß in simplo als Steuer entrichtet wird.

§. 23. (Fortsetzung.). Wenn nun eine Grundabgabe in Geld zu leisten ist; so ist der Gutsinhaber dem Empfänger derselben den Steuerbetrag des laufenden Jahres davon bei deren Entrichtung abzuziehen berechtigt. Ist sie aber in Naturalien zu leisten; so hat der Empfänger der Abgabe nicht eher die Befugniß, sie zu erheben, als bis er die nach obigen Regeln bestimmte Steuer von der Abgabe an den Gutsinhaber ersetzt hat.

§. 24. (Fortsetzung.) Der Gutsinhaber ist nicht berechtigt, mehr, als den Ersatz der ganzen Grundsteuer des Guts, worauf die Abgabe haftet, von dem Empfänger derselben zu fordern. Wäre z. B. das Steuercapital eines Grundstücks auf 25 fl. bestimmt, und haftete eine Abgabe von 5 fl. darauf; so dürfte der Gutsinhaber dem Empfänger der Abgabe, ohngeachtet dieselbe im achtfachen Betrag ein Steuercapital von 40 fl. ausmachen würde, dennoch mehr nicht als 25 Pfennige in simplo als Steuer von der Gutsabgabe in Aufrechnung bringen, weil die volle Grundsteuer des Guts selbsten, im einfachen Ansatz diesen Betrag nicht übersteigen würde.

Wenn mehrere Abgaben auf einem Grundstück haften, welche an verschiedene Empfänger entrichtet werden müssen, und wenn der von den verschiedenen Empfängern zu leistende Grundsteuerersatz im Totalbetrag, die volle Steuer des zur Abgabe pflichtigen Grundstücks übersteig

würde; so haben die verschiedenen Empfänger den Vortheil des geringern Ersatzes nach den Verhältniß des Betrag der verschiedenen Abgaben zu genießen.

Wäre z. B. das Steuercapital eines Grundstücks 30 fl., und hafteten darauf verschiedene Abgaben:

1) Eine von drei Gulden,
2) Eine von zwei Gulden,
3) Eine von einem Gulden;

so könnte der Gutsbesitzer dem Empfänger der ersten Abgabe nicht 24, sondern nur 15 Pfennige, dem Empfänger der zweiten nicht 16, sondern 10, und dem Empfänger der dritten nicht 8, sondern nur 5 Pfennige in simplo, somit allen Dreien im Ganzen nicht mehr, als 30 Pfennige in simplo, als Grundsteuerersatz in Aufrechnung bringen, weil die volle Gutssteuer im einfachen Ansatze, diesen Betrag nicht übersteigen würde.

§. 25. (Fortsetzung.) Eben so ist, wenn umgekehrt eine Abgabe auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundstücken in ungetheiltem Betrag haftet, der Vortheil des Grundsteuerersatzes unter die verschiedene Besitzer der Abgabepflichtigen Grundstücke nach der Proportion des Steuercapitals zu vertheilen, worin die Grundstücke angeschlagen sind.

§. 26. (Fortsetzung.) Die Vorschriften, welche in den vorstehenden Paragraphen über den Rückgriff der Gutsbesitzer an den Gutsabgaben-Empfänger enthalten sind, gelten nur da, wo keine besonderen Verträge zwischen beiden Theilen bestehen, oder künftig eingegangen werden, welche hierüber Maas und Ziel geben. Wo aber solche Verträge vorliegen, worin z. B. der Zinspflichtige Gutsbesitzer oder Beständer sich zur Zahlung der vollen Gutssteuer verbindlich macht, da soll es nach dieser Uebereinkunft der contrahirenden Theile gehalten werden.

§. 27. b) (Von Grundflächen der Gebäude.) Die Steuercapitalanschläge der Grundabgaben von Häusern und Gebäuden, sind ganz nach denselben Regeln zu machen, welche für die Abgaben von Grundstücken vorgeschrieben sind (§§. 19. 20. 21.). Sie sollen in dem nämlichen Verhältniß und auf die nämliche Weise zur Grundsteuer des Hauses oder Gebäudes, worauf sie haften, zum Vortheil des Besitzers concurriren, worin die übrigen Grundabgaben angezogen werden (§§ 22. 23. 24. 25.), und es ist hierbei, so wie bei jenen gestattet, durch Verträge ein anderes festzusetzen. (§. 26.)

§. 28. c) (Ausnahme.) Ausnahmsweise von dieser Regel haben die Besitzer von Mühlen und andern Wasserwerken die Steuern von den Grundflächen der Gebäude und Zubehörden zu bezahlen, ohne daß sie von dem an die Staatscasse unter verschiedenen Namen zu entrichtenden Wasserfall- oder Wasserlaufzins, welcher nicht in die Classe der Grundabgaben gehört, einen Ersatz nach obigen Bestimmungen zu fordern berechtigt sind.

§. 29. 4) (Der Besoldungszehenten und Grundeinkünfte der Staatsdiener und Pensionärs.) Unsere Staatsdiener und Pensionärs aller Classen, sollen die Grundsteuer von Zehenten und sonstigen Grundabgaben, welche sie als Theil ihrer Besoldungen oder Pensionen zu genießen haben, ganz auf eben die Weise, wie andere Empfänger solcher Abgaben, an die Gutsinhaber nach Vorschrift der hierüber in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen gehalten seyn; Wir wollen aber in Fällen, wo der Betrag dieser Ersatzleistung

a) bei Geldeinkünften das Einfache, und

b) bei Naturalieneinkünften das Doppelte

des davon nach §. 38. sonst zu entrichtenden Gewerbsteuerbetrags übersteigen sollte, den Nutznießern gedachter Zehenten, und Grundabgaben diesen Mehrbetrag vergüten, weßhalb sich die betroffenen Individuen in der Folge an Uns oder Unser Staatsministerium zu wenden haben.

§. 30. (Entrichtung der Grundsteuer von den im gemeinschaftlichen Besitz mehrerer Inhaber befindlichen Liegenschaften.) Die Grundsteuer derjenigen Liegenschaften, welche von mehreren Inhabern gemeinschaftlich besessen und benutzt werden, ist von dem Hauptbesitzer, oder von dem Verwalter der gemeinschaftlichen Einkünfte, in ungetrennter Summe an den Steuererheber zu entrichten. Z. B. von Gemeindewaldungen, Weideplätzen u. s. w. aus den Gemeindecassen.

Die Umtheilung des Betrags aber soll nach dem Verhältnisse der beziehenden Nutzungen und nach einem, diesem Grundsatz am meisten entsprechenden, Maaßstab geschehen, z. B. für die Steuer aus Gemeindewaldungen nach der Porportion des Holzes, welches den Gemeindegliedern daraus unentgeldlich oder in geringerem Preiß verabreicht wird, für gemeinschaftliche Weideplätze, nach der Proportion der Anzahl des Viehes, das ein jeder Einzelne zur Weide treibt, u. s. w. Wenn bei solchen Steuerunterteilungen, um runde leichter zu erhebende Summen zu bilden, etwas über den Betrag der Steuer von Einem Jahr hinaus erhoben werden sollte; so darf dieser Ueberschuß dennoch durchaus zu keinem andern Zweck verwendet werden, als zur Steuerentrichtung des folgenden Jahres, in welchem alsdann um so viel weniger untergetheilt wird, als derselbe ausmacht.

Drittes Capitel.

Besondere Bestimmungen über die Gewerbsteuer.

§. 31. (Gegenstand der Gewerbsteuer.) Unter die Gewerbsteuer gehören alle Arten des Nahrungserwerbs durch Arbeit und Industrie. Es sollen also dazu beigezogen werden, nicht nur Künstler, Manufacturisten, Handwerker, Kaufleute, Krämer, Gast- und Schenkwirthe u. s. w., sondern auch Bauern, Weingärtner, Gutspächter und Tagelöhner.

§. 32. (Fortsetzung.) Ferner diejenigen, welche durch Anwendung wissenschaftlicher Bildung, wie namentlich Staats- und andere Diener, Advocaten, Aerzte, Chirurgen u. dgl., und durch Ertheilung wissenschaftlichen oder höheren Kunstunterrichts, wie z. B. unbesoldete Sprachlehrer, Musik- und Zeichenmeister, überhaupt Privatlehrer und Unternehmer von Erziehungsanstalten, ihren Unterhalt erwerben, endlich auch diejenigen, welche Pensionen und Ruhegehalte beziehen.

§. 33. (Ausnahme.) Ausnahmsweise von dieser Regel sollen von der Gewerbsteuer befreit bleiben:

A) ganz und gar:

1) Alle Dienstboten, Handwerksgesellen, Kaufmannsdiener, Hauslehrer und sonstige Privatdiener oder Gewerbegehülfen, welche keine eigene Haushaltung führen, sondern zur Familie des Dienstherrn, im weitern Sinn dieser Benennung, gehören.

2) Die noch unter väterlicher Gewalt oder unter vormundschaftlicher Pflege stehende Söhne, Töchter und Pupillen, wenn sie nicht ein eigenes Gewerbe treiben.

Dahingegen sind erwachsene Söhne, wenn sie die Stelle von Handwerksgesellen oder Gewerbegehülfen bei dem väterlichen oder mütterlichen Gewerbe vertreten, bei der Classification des väterlichen oder mütterlichen Gewerbes, durchgehends als solche auch in Anschlag zu bringen.

3) Diejenigen, welche einzig und allein von den Zinsen ihrer ausgeliehenen Capitalien leben.
4) Diejenigen, welche nach geschehener Vermögensübergabe und Aufhebung ihrer eigenen Haushaltung blos von einer ausbedungenen jährlichen Rente leben.
5) Diejenigen, welche ganz von Almosen leben, oder doch durch beständige Beiträge aus Armenstiftungen und Fonds unterstützt werden.
6) Die Juden, welche einstweilen und bis dahin, wo über ihre Staatsbürgerliche Verhältnisse überhaupt eine allgemeine Verordnung erfolgen wird, ihre bisherigen Abgaben fernerhin zu entrichten haben.

B) Zum Theil, und zwar dergestalt, daß sie nur die Hälfte der nach §§. 36., 37. und 38. weiter unten, sie treffenden Gewerbsteuer zu entrichten haben:
1) Wittwen, deren Gewerbe in die erste bis zehnte Schatzungsclassen einschließlich, nach §. 35., fallen.
2) Elternlose Kinder, für deren gemeinschaftliche Rechnung ein Gewerbe z. B. Handlung, Wirthschaft u. dgl. administrirt wird, wenn dasselbe in die erste bis zehnte Schatzungsclasse zu setzen ist.

Temporelle Befreiungen, z. B. neu etablirter Gewerbe, und Erlasse behalten Wir Uns in einzelnen Fällen nach den Umständen zu bewilligen, bevor.

§. 34. (Allgemeiner Vertheilungsfuß.) Die Gewerbsteuer soll von dem reinen Einkommen aus Arbeit und Industrie entrichtet werden. Die Schätzung desselben ist nun zwar ihrer Natur nach viel schwieriger, als die Schätzung des reinen Einkommens von Liegenschaften, somit auch die Bestimmung des Verhältnisses, worin das Einkommen von Gewerben an sich gegen einander, und noch mehr desjenigen, worin letzteres gegen das Einkommen von Liegenschaften steht; um jedoch einer gleichheitlichen Beiziehung zur Gewerbsteuer nach dem Verhältniß des reinen Einkommens so nahe zu treten, als es möglich ist, ohne zur Ausmittelung dieses Verhältnisses Maasregeln zu verordnen, welche dem Credit der einzelnen Contribuenten nachtheilig werden könnten, oder die Gewerbefreiheit auf eine beschwerliche Art einschränken würden, haben Wir die Einführung eines allgemeinen durchgreifenden Provisoriums auf ähnliche Weise, wie in Ansehung der Grundsteuer nach §. 12. und 13. verfügt worden ist, beschlossen.

§. 35. (Steuercapital und Simplum.) Zu dem Ende sollen alle Gewerbe in sechszehn Classen eingetheilt, und von jeder Classe ein gewisses bestimmtes Steuercapital, eben so wie die Grundsteuer (§. 12. und 13.) mit dem zweihundert und vierzigsten Theil des Betrags im einfachen Ansatz, das ist, so versteuert werden, daß von einem Gulden des Steuercapitals nach dem Classenanschlag Ein Pfennig im 24 fl. Fuß in simplo entrichtet wird, nach folgender Bestimmung:

Classe.	Steuercapital.
1ste	fl. 50.
2te	" 100.
3te	" 200.
4te	" 300.

Classe.	Steuercapital.
5te	fl. 400.
6te	„ 500.
7te	„ 600.
8te	„ 700.
9te	„ 800.
10te	„ 1000.
11te	„ 1200.
12te	„ 1500.
13te	„ 2000.
14te	„ 3000.
15te	„ 4500.
16te	„ 9000.

Die Classificirung der einzelnen Gewerbe treibenden selbst, soll nach dem Verhältniß des Einkommens von den Gewerben geschehen, so weit sich dasselbe nach ohngefährer Schätzung mit Rücksicht auf die Natur des Gewerbes an sich, auf dessen Ausdehnung und auf den Wohnort des Gewerbe treibenden, im Allgemeinen bestimmen läßt.

Nähere Vorschriften hierüber enthalten die nachfolgenden Paragraphen.

§. 36. (Classificirung der Gewerbe: a) Ohne Rücksicht auf den Wohnort.)

I) Ohne Rücksicht auf den Wohnort und dessen Bevölkerung sind zu setzen:

1) in die zwölfte bis sechszehnte Classe nach der Ausdehnung ihres Gewerbes:
„Unternehmer, Fabrikanten und Kaufleute im Großen, Besitzer von Schmelz- und Hütten-„werken, desgleichen von Bergwerken, welche in Ausbeute stehen, mit Rücksicht auf die „respective Stärke der Knappschaft, Banquiers, Häupter von Handelsgesellschaften, Spe-„diteurs im Großen.

2) In die zehnte und folgende steigend um eine Classe für das zweite und jedes weitere Schiff, welches sie eigenthümlich besitzen:
die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cöln angenommenen Schiffmeister.

3) In die sechste bis zehnte Classe nach der Ausdehnung ihres Gewerbes:
Pferde- und Viehhändler.

4) In die sechste Classe:
die in der Rheinschiffergilde zu Mainz oder Cöln angenommene Setzschiffer.

5) In die fünfte und folgende steigend um eine Classe für jeden Gesellen, den sie gewöhnlich halten:
Juweliere, Gold- und Silberarbeiter, Steinschleifer, Uhrmacher, desgleichen Künstler, z. E. Maler, Instrumentenmacher u. dgl.

6) In die vierte und folgende steigend mit dem zweiten und jedem weiteren Mühlgang um eine Classe für jeden:
Die Besitzer von unterschlächtigen Mehl-, Papier- und Pulvermühlen.
Sind Bannrechte mit dem Besitz solcher Mühlen verbunden; so steigt die Classenzahl im Ganzen nach Maaßgabe des Umfanges derselben:

a) wenn die Bevölkerung des Bannbezirks unter 1500 Seelen beträgt, um eine Classe;
b) wenn die Bevölkerung des Bannbezirks von 1500 bis zu 3000 Seelen beträgt, um zwei Classen;
c) wenn die Bevölkerung des Bannbezirks über 3000 Seelen beträgt, um drei Classen.

7) In die dritte und folgende steigend mit dem zweiten und jedem weiteren Mühlgang um eine Classe für jeden:
Die Besitzer von oberschlächtigen Mehl-, Papier- und Pulvermühlen, unter gleichmäßiger Rücksicht auf die etwa damit verbundenen Bannrechte nach den so eben angegebenen Regeln.

8) In die zweite und folgende steigend nach den so eben angegebenen Regeln:
Andere geringere Wassergewerbe, namentlich Loh-, Walk-, Gips-, Hanfreibemühlen u. s. w.
Wassergewerbe, die wegen Mangel an Wasser nicht das ganze Jahr hindurch im Gang seyn können, werden aus diesem Grund um eine, auch nach Befinden um zwei Classen unter die in der Regel bestimmte Zahl herunter tarirt.

9) In die vierte und folgende steigend mit jeder weitern Presse um eine Classe:
Buchdrucker.

10) In die zweite oder dritte Classe:
Practikanten der Arznei- und Rechtswissenschaft.

11) In die dritte bis achte Classe:
Recipirte Advocaten und Procuratoren, nach dem Gutachten der Gerichtsstellen, wobei sie angestellt sind.

12) In die dritte und folgende für jedes weitere Schiff oder größeren Nachen, welche sie zum Behuf einer gewöhnlichen Lohnschifffahrt eigenthümlich besitzen, um eine Classe steigend:
Alle nicht zünftige Rheinschiffer, die Main- und Lahnschiffer, und die Fährleute.

13) In die zweite und folgende steigend mit dem zweiten und jedem weiteren Pferd, das sie gewöhnlich halten, um eine Classe für jedes, doch nicht über die eilfte hinaus:
Unternehmer von Fracht- und öffentlichen Wagen, Posthalter, Fuhrleute von Profession und Hauderer.

14) In die zweite und folgende steigend um eine Classe für jeden Knecht, beständigen Taglöhner oder an vielen Orten sogenannten Wingertsmann, den sie zum Behuf ihres Weinbaues unterhalten:
Weingärtner, das ist, solche Weingutsbesitzer, welche eigenthümliche oder gepachtete Weingärten im eigenen Bau haben.

15) In die zweite Classe und folgende steigend mit der zweiten und jeder weiteren Fuhr, die sie zum Behuf des Feldbaues unterhalten:
Bauern oder Gutsbesitzer, welche ihre Güter im eigenen Bau haben, und Gutspächter.

16) In die erste Classe:
Taglöhner und Handwerksgesellen, welche ihre eigene Haushaltung führen, desgleichen Gutsbesitzer, welche einige Ländereien im Bau haben, aber keine eigene Fuhr unterhalten, und auch sonst kein besonderes Gewerbe treiben.

§. 37. b) (Mit Rücksicht auf den Wohnort.) II. Mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Wohnorts werden gesetzt:

A) In Ortschaften, wo die Bevölkerung unter 1500 Seelen beträgt:

1) In die fünfte und folgende steigend um eine Classe für jeden Gesellen oder Geschäftsgehülfen, welchen sie gewöhnlich halten, doch nicht über die zwölfte Classe hinaus:
Apotheker, Unternehmer kleiner Fabriken und Manufacturen, die ihre Waaren vorzüglich im Detail verkaufen, Unternehmer von Privaterziehungs-Instituten, und größeren Privatunterrichts-Anstalten.

2) In die vierte bis zehnte Classe:
Die Gast- und Badwirthe.

3) In die dritte bis siebente Classe:
Wein-, Brandwein-, Bier- und Caffee-Schenkwirthe, Bierbrauer, Brandweinbrenner, Essigsieder, Speisewirthe und Besitzer von Garküchen.

4) In die dritte und folgende mit jedem Gesellen um eine Classe steigend:
Bäcker, Metzger, Seifensieder, Lichterzieher, Schneider, Schuhmacher, Grobschmiede.

5) In die zweite und folgende steigend mit dem zweiten und weiteren Werkstühlen um eine Classe für jeden:
Weber und Strumpfwirker.

6) In die zweite bis zehente Classe:
Detailhändler und Krämer von allen Arten von Waaren.
Besitzen sie Waarenlager an mehreren Orten; so werden sie in jedem derselben besonders classificirt.

7) In die zweite und folgende steigend um eine Classe für jeden Handwerksgesellen oder Gewerbegehülfen, den sie gewöhnlich unterhalten, jedoch nicht über die eilfte Classe hinaus:
Alle übrige hier nicht bemerkte oder bezeichnete Handwerke und Gewerbe.

B) In Ortschaften, deren Bevölkerung 1500 Seelen und darüber beträgt, steigt die Classification aller dieser vorbezeichneten Gewerbe um eine Classe.

§. 38. (Classificirung der Dienstgehalte und Pensionen.) Active Staatsdiener, das ist, Hof- sowohl, als auch geistliche, Civil- und nicht zum Feldetat gehörige Militärdiener, Quiescenten und Pensionärs von allen Classen, desgleichen Standes- und Grundherrliche und andere Privatdiener, welche nicht in die Classe der Dienstboten, Gesellen und Gewerbegehülfen, oder zu denen gehören, welche zur Familie des Dienstherrn im weitern Sinn des Worts gerechnet werden, desgleichen Standes- und Grundherrliche Pensionärs, sind mit der Hälfte ihres, einschließlich der Utilien und Dienstemolumenten anzuschlagenden, wahren Gehalts oder Pensionen in die Gewerbschatzung zu legen.

Fällt dieser Anschlag zwischen zwei Classen, so ist er in die höhere oder geringere derselben zu setzen, je nachdem er der einen oder der andern näher ist. Alles dieses jedoch unter nachfolgenden Einschränkungen:

1) Diener und Pensionärs, deren voller Gehalt oder Pension nicht die Summe von Einhundert Gulden erreicht, sollen gar nicht in Gewerbschatzung gelegt werden.

2) Das Einkommen, welches Diener und Pensionärs aus Liegenschaften oder Grundabgaben, die sie als Besoldungs- oder Pensionstheile besitzen, beziehen und nach §. 9. und 29. beson-

ders zu versteuern haben, soll nicht unter die Summe des Gehalts gerechnet werden, dessen halber Betrag den Steuer-Capitalanschlag eines Jeden nach obiger Vorschrift bilden wird.

§. 39. (Besondere Entscheidung in geeigneten Fällen.) Sollte es irgendwo nöthig oder räthlich gefunden werden, ein Gewerb, wegen damit verbundenen Monopols, Bann-gerechtsame oder ausschließenden Privilegiums, höher oder aus besonderen in personellen oder localrücksichten beruhenden Gründen geringer, als nach den hier gesetzlich bestimmten Classen, zu taxiren; so soll bei der General-Steuerdirection darüber angefragt und Entscheidung eingeholt werden.

§. 40. (Abgesonderte Classificirung mehrerer verschiedenen Gewerbe.) Wer mehrere Gewerbe zugleich treibt, der soll für jedes derselben besonders taxirt und besteuert werden, in so fern sie nicht in nothwendiger oder unmittelbarer Verbindung mit einander stehen. In zweifelhaften Fällen ist hierüber bei der General-Steuerdirection anzufragen und Entscheidung einzuholen.

Diener und Pensionärs, welche neben ihren Dienstgeschäften oder in ihrem Ruhestand ein Gewerb treiben, sind damit nach der allgemeinen Vorschrift des vorigen Paragraphen zwar in die Gewerbschatzung zu legen; als ein besonderes Landbaugewerb ist aber hierbei nicht in Anschlag zu bringen, wenn ein Diener oder Pensionär Grundstücke, die er als Theil seines Gehaltes benutzt, in eigenem Bau hat, und zu dem Ende etwa eine oder mehrere Fuhren oder (zum Behuf des Weinbaues) beständige Lohnarbeiter unterhält. Eben so soll für ein besonderes Landbaugewerb nicht erachtet werden, wenn ein Diener oder Pensionär einige wenige eigenthümliche Grundstücke zunächst zum Vergnügen im Bau hält.

§. 41. (Entrichtung der Gewerbsteuer: a) Ohne Rückgriff gegen einen Dritten.) Die Gewerbsteuer wird von einem jeden Inhaber eines Gewerbes oder Besitzthums entrichtet, ohne daß ihm dieserhalb der Rückgriff gegen irgend einen Dritten gestattet ist.

§. 42. b)(Ohne Ausnahme an den ordentlichen Steuererheber des Wohnorts.) Die Gewerbsteuer ist von einem jeden Contribuenten ohne Ausnahme an den ordentlichen Steuererheber des Wohnorts oder des Orts, wo die zu besteuernde Besitzung gelegen ist, zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Vollziehung.

Erstes Capitel.

Anordnung der Vollziehungs-Behörden.

§. 43. (Centralbehörden.) Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung in dem ganzen Umfang Unseres vereinigten Herzogthums, mit Ausnahme der Entscheidung in den weiter unten §. 73. an die betreffende Districtsregierungen verwiesenen Streitigkeiten, ist unter Unserer und Unseres Staatsministeriums unmittelbaren Aufsicht und Leitung einer eigends neu angeordneten Generaldirection des Steuerwesens übertragen worden, an welche alle Landesbehörden und Unterthanen unter der Addresse: An die Herzogliche General-Steuerdirection in Wiesbaden, sich zu wenden haben.

Dieser General-Steuerdirection werden daher, so viel die Vollziehung der vorstehenden Verordnung betrifft, alle und jede Amts- und Local-Dienstbehörden in Unserm ganzen Herzogthum dergestalt untergeordnet, daß sie alle darauf Bezug habende Befehle derselben zu befolgen oder zu vollstrecken, weniger nicht an dieselbe zu berichten verbunden seyn sollen. Eben so sind alle Vorstellungen und andere Eingaben, welche die Vollziehung oder sonstige Gegenstände dieser Verordnung betreffen, an die mehrgedachte General-Steuerdirection zu richten.

§. 44. (Amtsbehörden.) Die Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung in den einzelnen Amtsbezirken, soll in der Regel dem in einem jeden derselben angestellten ersten Civilbeamten, unter Mitwirkung der Recepturbeamten, von der General-Steuerdirection übertragen werden. Derselbe ist diese letztere, so wie auch die Steuerperäquatoren da, wo dergleichen angestellt sind, desgleichen alle Amtssubalternen, Stadt- und Ortsvorstände, zur Erledigung dieses Auftrags unter Anleitung der General-Steuerdirection in mitwirkende Thätigkeit zu setzen, befugt.

§. 45. (Forstschätzungs-Commissionen.) Zur Abschätzung des natürlichen Werths der Waldungen, Hauberge und Erbhecken, werden Wir auf Gutachten der General-Steuerdirection eigene Commissionen, jede aus mehreren sachverständigen Mitgliedern bestehend, ernennen und für dieses Abschätzungsgeschäft nach der weiter unten in §. 47. enthaltenen Formel verpflichten lassen.

§. 46. (Gemarkungsschätzer. a) Deren Bestellung) Zur Abschätzung des natürlichen Werths der übrigen Ländereien in jeder Ortsgemarkung sollen drei tüchtige Feldverständige bestellt werden. Zwei davon sind aus der Gemeinde selbst so zu ernennen, daß der Magistrat oder das Ortsgericht nach absoluter Stimmenmehrheit einen, und alle übrige Gemeindeglieder, ohne den Magistrat oder das Ortsgericht, ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit den zweiten zu erwählen haben. Der dritte ist von dem mit Vollziehung der Steuerverordnung beauftragten Beamten nach eigner Wahl aus den Feldverständigen einer unmittelbar angränzenden Ortsgemarkung zu ernennen.

Es muß zwar derselbe in der Regel zugleich zum Schätzer in dieser letzteren Gemarkung bestellt seyn, somit bei der Abschätzung von beiden Ortsgemarkungen gebraucht werden; es darf jedoch, wenn der dritte Schätzer z. B. für die Gemarkung des Orts A aus dem Orte B ernennt worden ist, nicht umgekehrt nunmehro auch der dritte Schätzer für die Gemarkung des Orts B aus dem Ort A bestellt, sondern es muß alsdann derselbe aus einem dritten Ort ernennt werden.

Uebrigens hat der Beamte vorzüglich darauf zu sehen, daß dieser auf solche Art zu ernennende dritte Schätzer mit der Lage und verschiedenen Beschaffenheit der von ihm abzuschätzenden benachbarten Gemarkung wohl bekannt sey, folglich wenn keiner unter den ernannten Schätzern der anstoßenden Ortsgemarkungen diese Eigenschaft besitzen sollte, nach vorgängiger Anfrage bei der General-Steuerdirection, in diesem Fall irgend einen andern tauglichen Mann aus einem benachbarten Ort als dritten Schätzer anzustellen.

Bei Gränzortschaften des Amts ist, wo möglich, jedesmal ein Schätzer der anstoßenden Ortsgemarkung des andern Amts in der Eigenschaft eines dritten Schätzers zu bestellen.

§. 47. b) (Instruction und Verpflichtung.) Die nach dieser Vorschrift demnächst wirklich ernennte Schätzer, soll in einem jeden Amtsbezirk der mit der Leitung des Steuer-Regulirungsgeschäfts beauftragte Beamte vor sich versammeln, sie in Gemäßheit der theils oben im zwölften Paragraph enthaltenen, theils weiter unten nachfolgenden Bestimmungen sorgfältig

instruiren, auch insbesondere darauf alles Ernstes aufmerksam machen, daß von der Richtigkeit ihrer Abschätzungen das gerechte, billige und gleichmäßige Verhältniß in der Austheilung, nicht allein der Staatssteuern, sondern auch der besondern Ausschläge zu Kriegs-, Amts- und Gemeindecassen, unter ihre Mitbürger abhänge, daß jede Erleichterung im künftigen Steuerbetrag, welche durch eine zu geringe Schätzung einzelnen Unterthanen oder ganzen Ortschaften zukommen, den übrigen Gemeindegliedern oder Ortschaften, ungerechter Weise zur Last falle, daß folglich die Schätzer sich schwerer Verantwortung aussetzen würden, wenn sie aus Partheilichkeit und Nebenrücksichten in ihrem Geschäft ungewissenhaft zu Werke gehen, und dadurch das von ihrer Obrigkeit und ihren Mitbürgern auf sie gesetzte gute Zutrauen mißbrauchen wollten.

Hierauf ist ihnen der Eid nach folgender Formel abzunehmen:

Ihr sollt geloben ꝛc., daß Ihr die Güter und Grundstücke, worüber ihr obrigkeitlich werdet befragt werden, in dem Sinn der so eben erhaltenen Instruction und nach Vorschrift dessen, was darüber in der Landesherrlichen Verordnung vom 10/14ten Februar 1809 enthalten ist, nach Euerem besten Wissen und Gewissen redlich und aufrichtig gerade um den Werth, wie Ihr solchen als wahr erkennt, abschätzen, und gedachten Werth weder aus Abneigung, Haß oder Furcht, noch um Zuneigung, Freundschaft, Geschenk oder sonst eines Nutzens willen höher oder geringer angeben wollet und werdet.

Bestabung.

Was uns vorgelesen worden ꝛc.

§. 48. (Taxatoren einzeln gelegener Höfe und Güter.) Die Abschätzung einzeln gelegener Höfe und sonstiger Güter, welcher nicht zu einer Ortsgemarkung gehören, soll von dem Beamten, in dessen Amtsbezirk sie gelegen sind, drei Schätzern aufgetragen werden, welche derselbe mit vorzüglicher Rücksicht darauf, daß sie die Lage und verschiedene Beschaffenheit der abzuschätzenden Güter genau kennen, aus den Taxatoren der zunächst anstoßenden Ortsgemarkungen zu ernennen hat. Wenn unter den Schätzern der anstoßenden Ortsgemarkungen keine Personen befindlich seyn sollten, welche diese erforderliche Kenntniß besitzen; so hat der Beamte, nach vorgängiger Anfrage bei der General-Steuerdirection, in diesem Fall andere taugliche Männer aus benachbarten Orten zur Abschätzung dieser Güter besonders zu bestellen, und nach obiger Formel zu verpflichten.

§. 49. (Districts-Revisionsversammlungen.) Die von den Schätzern, nach der weiter unten ertheilten Vorschrift, vorzunehmende Gemarkungs- und Güterabschätzungen und darüber abzuhaltende Schätzungsprotocolle, sollen demnächst annoch der sorgfältigen Prüfung besonderer dazu anzuordnenden Revisionsversammlungen unterworfen werden. Zu dem Ende sollen je zehen Aemter nach anderweit zu ertheilender näheren Bestimmung einen District bilden, und ein jeder solcher District eine eigene Revisionsversammlung haben, welche aus wenigstens fünfzehn und höchstens fünf und zwanzig Mitgliedern bestehen wird.

Als ordentliche Mitglieder gehören in diese Versammlungen diejenigen Civilbeamten eines jeden Distrikts, welche mit der Direction der Steuerregulirung in ihrem Amtsbezirk beauftragt sind, die außerordentlichen Mitglieder aber werden Wir, nach eingezogenem Gutachten Unserer General-Steuerdirection, selbst ernennen, auch zu einer jeden Districts-Revisionsversammlung einen landesherrlichen Commissarium abordnen, welcher die Mitglieder derselben an dem für jeden District

annoch zu bestimmenden Sitzungsort zu versammeln, gehörig zu verpflichten, und über die Absicht ihrer Einberufung zu instruiren, demnächst aber den Zusammenkünften derselben vorzusitzen, und das von ihnen zu verhandelnde Geschäft zu dirigiren hat.

Die Mitglieder gedachter Versammlungen sind nach folgender Eidesformel zu verpflichten:

Ihr sollt geloben rc., daß Ihr die Güterschätzungsprotocolle, worüber Ihr obrigkeitlich werdet befragt werden, in dem Sinn der so eben erhaltenen Instruction und nach Vorschrift dessen, was darüber in der Landesherrlichen Verordnung vom 10/14ten Februar 1809 enthalten ist, nach Eurem besten Wissen und Gewissen prüfen, Eure beistimmende oder abweichende Meinung redlich und aufrichtig, einzig und allein mit Rücksicht auf den Werth der abgeschätzten Güter, wie Ihr solchen als wahr erkennt, angeben, und dabei gedachten Werth weder aus Abneigung, Haß oder Furcht, noch aus Zuneigung und Freundschaft oder wegen eines Geschenks und sonst eines Nutzens, in höhern oder geringern Anschlag bringen wollet und werdet.

Bestabung.

Was uns vorgelesen worden rc.

Zweites Capitel.

Einrichtung der Grundsteuer.

§ 50. (**Eintheilung der in landwirthschaftlicher Cultur stehenden Gemarkungsdistricte in Hauptclassen, Bestimmung des natürlichen Werths derselben, und**) Nach geschehener Beeidigung sollen die Schätzer unverzüglich zur Aufnahme ihrer Schätzungen in den einzelnen Ortsgemarkungen, und der daran stoßenden zu keiner Gemarkung gehörigen Güter schreiten.

Das Protocoll darüber wird von dem das Steuer-Regulirungsgeschäft leitenden Beamten selbst, so weit er es für nöthig findet, oder von einem Recepturbeamten, oder von einem Amts- oder Recepturſubalternen, oder von einem sonstigen dazu tauglichen, durch den Beamten zu bestellenden, Protocollisten geführt.

Die Schätzer begeben mit dem Schätzungsprotocollisten die ganze abzuschätzende Ortsgemarkung oder sonstigen Güterbezirk, und theilen die Güter, nach ihren verschiedenen Culturarten, nämlich: Gärten und Gartenland, Aecker, Wiesen, Weinberge, Trieschland und Weideplätze rc. abgesondert, ohne die einzelne Grundstücke abzuschätzen, in mehrere Classen ihrem natürlichen Werth nach ein, deren jedoch in der Regel höchstens nur sechs seyn dürfen.

Wenn auf solche Art die Anzahl der Güterclassen für eine jede Culturart durch die Schätzer bestimmt ist; so haben dieselben nach den oben im 12. §. bezeichneten Rücksichten den wahren natürlichen Werth einer jeden Classe abzuschätzen, und zwar so, daß sie dabei weder die Belastung der Güter mit Gülten, Zinsen, Zehenten, Geld- oder Naturalabgaben, noch auch die besondere Vortheile, die etwa mit dem Besitz derselben verbunden sind, z. B. bürgerliche oder Gemeindenutzungen, in Betracht ziehen, folglich aus solchen Gründen den vorangegebenen Schätzungswerth weder erhöhen noch vermindern. Da nach allen Erfahrungen die Berechnungen des reinen Ertrags der Güter sehr schwankend und unzuverläßig sind, die mittlere Kaufpreise und Temporalpachtschillinge aber gewöhnlich demselben entsprechen; so werden vorzüglich die Kauf- und Pachtcontracte der zuletzt verflossenen zehen Jahre und die daraus zu ziehende mittlere Güterwerthe, wobei die

jährliche Pachtschillinge im zwei und dreißigfachen Betrag als Capitalwerth, und die Naturalpacht-abgaben nach denen in §. 19 weiter oben bestimmten Preisen in Geld anzuschlagen sind, zur Auffindung und Bestimmung der natürlichen und wahren Güterwerthe als ein nützliches Hülfsmittel dienen. Der Schätzungsprotocollist hat daher den Schätzern dergleichen Kauf- und Pachtbriefe von einigen Güterstücken aus jeder Classe, und zwar vorzüglich von solchen vorzulegen, denen keine der obgedachten Lasten und Vortheile anhängen.

Nach genommener Einsicht von diesen Urkunden, nach sorgfältiger Erwägung der etwa vorhandenen zufälligen Verhältnisse, die zuweilen in einzelnen Gemarkungen oder Gemarkungsdistricten die Kauf- und Pachtpreise der Güter über die dem natürlichen Werth angemessene Preise hinaus erhöhen, oder unter denselben herabsetzen, nach umsichtsvoller Zusammenstellung aller dieser Umstände und Rücksichten, wird von den Schätzern gutachtlich angegeben: wie viel der Morgen (oder das sonst in der Gemarkung übliche Maas) eines Güterstücks aus jeder Classe einer jeden Culturart in Geld werth seyn möge; alles dieses aber in dem Schätzungsprotocoll, wie weiter unten näher vorgeschrieben ist, gehörig bemerkt.

Die Abschätzung selbst kann zwar nach dem in jeder Gegend den Schätzern am meisten bekannten Münzfuß oder Geldsorten geschehen, z. B. nach Reichsthalern rc., im Schätzungsprotocoll aber ist ausserdem auch der Betrag derselben mit Gulden nach dem 24 fl. Fuß in Auswurf zu bringen, zu dem Ende der Ansatz der Schätzer nach den Verhältnissen, welche in Unserer Verordnung vom 8/9. April 1808. hierüber enthalten sind, auf Gulden nach dem 24 fl. Fuß zurückzuführen.

§. 51. (Classificirung der einzelnen Bezirke oder Gewannen, nach —) Da nun gewöhnlich in größeren zusammenhängenden Bezirken oder Gewannen die Güter von gleichem natürlichen Werth, oder doch bei gehöriger Cultur von gleicher Ertragsfähigkeit sind; so sind diese Bezirke oder Gewannen schon sogleich bei dem Begehen der Gemarkung oder sonstigen Güterdistricts nach dem Gutachten der Schätzer von einander zu sondern, ihre Größe demnächst, wenn die Lagerbücher darüber Auskunft geben, beiläufig zu bestimmen, vorzüglich aber ihre Gränze im Protocoll genau und deutlich zu bezeichnen.

Hiernach ist sodann die Abtheilung der ganzen Gemarkungsfläche oder sonstigen Districts in die aufgestellte Güterclassen, mit Angabe der einzelnen Bezirke oder Gewannen, welche zu jeder Güterclasse gehören, zu bewerkstelligen. Z. B. Wenn die Schätzer das sämmtliche Ackerland einer Gemarkung, dem natürlichen Werth nach, in vier Hauptclassen getheilt haben, und dieses Ackerland seiner Lage nach in zwanzig einzelne Bezirke oder Gewannen abgetheilt ist; so haben dieselben eine jede dieser Gewannen nunmehro unter eine von den vier Hauptclassen, nach Maasgabe ihres natürlichen Werths, zu bringen.

Die Baumgärten, wozu jedoch die mit Obstbäumen besetzten Aecker und Wiesen nicht zu rechnen sind, desgleichen Gras- und Gemüsegärten, oder auch sonstige Gartenländereien sind dabei, da, wo der geschätzte Werth der besten Wiesenclasse den geschätzten Werth der besten Ackerclasse zum wenigsten um den vierten Theil übersteigt, ohne besondere Abschätzung, eben so hoch wie die beste Wiesenclasse in Schatzungsanschlag zu setzen, und da, wo dieses nicht der Fall ist, als eine besondere Classe abzuschätzen; Fischweiher und künstliche Teiche aber, desgleichen die Oberflächen von Bergwerken, Eisenstein-, Schiefer-, Marmor-, Stein-, Ocker-, Sand-, Lehm-, Thon-, Torfgruben u. dgl. eben so, wie die unmittelbar anstoßende Grundstücke zu classificiren, dergestalt

jedoch, daß, wenn zwei oder mehrere verschiedene Güterclassen von verschiedenen Seiten angränzen die höchste davon zur Vorschrift dienen soll.

§. 52. (Stimmenmehrheit der Schätzer, und) Bei Bestimmung der Anzahl der Güterclassen, Abschätzung des Werths nach dem Morgen oder sonst üblichen Gütermaaß, und Classificirung der einzelnen Güterbezirke oder Gewannen, entscheidet in der Regel die Stimmenmehrheit der Schätzer. Doch sollen, wenn bei dem Abschätzen und Classificiren einer Ortsgemarkung der aus einer andern Gemeinde beigezogene dritte Schätzer über irgend einen Punct eine Meinung hat, die der Meinung der beiden Schätzer aus der nämlichen Gemarkung entgegen steht, diese getheilte Meinungen, in so fern keine Vereinigung derselben statt findet, im Protocoll besonders aufgezeichnet werden, und zur höhern Entscheidung ausgesetzt bleiben.

Bei Classificirung und Abschätzung solcher Güterbezirke oder Gewannen, welche einem von den Schätzern etwa ganz, oder doch zum größten Theil eigenthümlich zugehören sollten, hat der Eigenthümer keine Stimme. Dagegen hat der Schätzungsprotocollist, neben dem Gutachten der beiden andern Schätzer, noch einen dritten uninteressirten Feldverständigen aus der nämlichen Gemeinde, der dieses Bezirks oder Gewanne wohl kundig ist, zu vernehmen, und seine Meinung, wenn sie abweichend ist von dem Gutachten der beiden Schätzer, in dem Protocoll zu bemerken.

§. 53. (Vorgängiger Beseitigung aller Gränzstrittigkeiten.) Da, wo Gränzstrittigkeiten über den Umfang der Ortsgemarkungen bestehen, soll der das Abschätzungsgeschäft dirigirende Beamte, nach Gutfinden, auf der Stelle bestimmen, zu welcher Gemarkung die strittigen Bezirke oder Grundstücke zu schätzen sind. Es versteht sich dabei von selbsten, daß diese Bestimmung, welche blos die provisorische Catastrirung der betreffenden Güter zum Behuf der darauf fallenden Staatssteuern bezweckt, auf keine Weise eine Entscheidung des bestehenden Gränzstreits enthalte, mithin auch besonders in Ansehung der Frage: Ob und wie weit dergleichen Güter zu Amts- und Gemeinde-, Kriegs- oder sonstigen Lasten und Abgaben beizutragen schuldig sind, keinem von den streitenden Theilen zu einigem Präjudiz gereichen könne, welches alles vielmehr zur Entscheidung im ordentlichen Weg Rechtens nach wie vor ausgesetzt bleibt.

§. 54. (Abschätzung und Classificirung der nicht zu Ortsgemarkungen gehörigen Höfe und Güter.) Bei der Abschätzung und Classificirung der im 48sten §ph weiter oben berührten einzelnen Höfe und anderer nicht zu Ortsgemarkungen gehörigen Güter, wird ganz auf die nämliche Weise verfahren, wie in den vorstehenden Paragraphen, vom 50sten an in Betreff der Gemarkungen selbst vorgeschrieben ist.

§. 55. (Form und Ausfertigung der Schätzungsprotocolle.) Das Protocoll über die Classificirung und Abschätzung ist nach der Form der Beilage unter No. 1. aufzustellen. Es werden sogleich drei Exemplarien gefertigt, davon eines der Gemeinde, welcher die geschätzte Gemarkung gehört, oder dem Inhaber der geschätzten sonstigen Güter, die beiden andern aber dem vorgesetzten Beamten übergeben, welcher ein Exemplar bei den Amtssteueracten zu behalten, und das andere mit Bericht an die General-Steuerdirection einzusenden hat.

No. 1.

Um die Verzeichnung der am Schluß eines jeden Protocolls anzugebenden Durchschnittspreise zu erleichtern, hat der das Steuer-Regulirungsgeschäft dirigirende Beamte von den einschlagenden Marktbeamten und Recepturen die zur Aufstellung des Protocolls nach der in der Anlage No. 1. darüber enthaltenen Vorschrift erforderlichen Jahrespreise unmittelbar zu erheben, und den zu bestellenden Schätzungsprotocollisten mitzutheilen.

§. 56. (Abschätzung und Classificirung der in forstwirthschaftlicher Cultur stehenden Güter.) Die nach §. 45. zu ernennende Forstschätzungscommissarien haben nach ihrer Verpflichtung die ihnen zur Abschätzung zugetheilte Gemarkungs- und andere nicht zu Ortsgemarkungen gehörige Walddistricte zu begehen, nach den verschiedenen Culturarten als hohe und niedere Waldung, Hauberge u. s. w., (letztere unter Zuziehung der betreffenden oder angränzenden Gemarkungsschätzer) mit Rücksicht auf Lage, Boden, Clima, Holzbestand und darnach zu beurtheilenden jährlichen Zuwachs, in mehrere Classen, deren jedoch in der Regel höchstens nur drei seyn dürfen, abzutheilen, den natürlichen Werth Eines Morgens oder sonst üblichen Waldmaaßes aus jeder Classe nach den nämlichen Grundsätzen, welche im Allgemeinen für die Güterabschätzung im 48ten und 50sten Paragraph weiter oben vorgeschrieben worden sind, und mit Berücksichtigung der Kaufpreise oder Pachtschillinge, welche in einigen Gegenden und Districten etwa als Hülfsmittel dazu gebraucht werden können, deßgleichen mit Rücksicht auf den präsumtiven jährlichen Klafterholz-Ertrag, der nach den respectiven Holzpreisen auf dem Stamm im zwei und dreißigfachen Betrag als Werthscapital betrachtet werden kann, in Geld abzuschätzen, die einzelnen Waldbezirke mit genauer oder ungefährer Angabe des Flächengehalts zu classificiren, hierüber für jede Ortsgemarkung und sonstigen geschlossenen Walddistrict ein besonderes Abschätzungsprotocoll, an dessen Schluß die etwa eingesehene Urkunden, das Flächen- und Holzmaas und die Durchschnittspreise der verschiedenen Holzarten auf dem Stamm in den zuletzt verflossenen zehn Jahren nach den verschiedenen Districten zu verzeichnen sind, aufzustellen, und schließlich diese Protocolle, jedes in dreifacher Ausfertigung, an die einschlagende mit dem Steuer-Regulirungsgeschäft beauftragte Beamten abzugeben, welche davon ein Exemplar den betreffenden Gemeinden oder sonstigen Inhabern der Walddistricte überliefern, das zweite bei den Amts-Steueracten behalten, und das dritte mit Bericht zur General-Steuerdirection einsenden. Alles dieses ganz auf die nämliche Weise, welche für die Abschätzung der übrigen Güter §. 50. bis 55. incl. vorgeschrieben ist, in so weit dieselbe dabei in Anwendung kommen kann.

§. 57. (Publication der Schätzungsprotocolle: a) über Ortsgemarkungen.) Wenn auf solche Art die Schätzungsprotocolle verfertigt sind; so werden diejenigen davon, welche Ortsgemarkungen umfassen, den betreffenden Gemeinden durch den Schätzungsprotocollisten in Gegenwart der Schätzer und in öffentlicher Versammlung ihrer Mitglieder publicirt, welchen letzteren, nachdem sie zuvor auf die im 47sten Paragraph weiter oben enthaltene Betrachtungen aufmerksam gemacht worden sind, frei steht, alle Einwendungen, die sie gegen die eröffnete Abschätzung und Classificirung zu haben glauben, vorzubringen. Dieselben sind, in so weit sie nicht auf der Stelle beseitigt werden können, nebst dem darüber zu hörenden Gutachten der Schätzer, in ein besonderes Protocoll einzutragen. Damit jedoch hierbei keine unnöthige Weitläuftigkeit statt finde; so sind nur erhebliche Einwendungen aufzunehmen und für erheblich nur solche Einwendungen zu achten, welche

1) mit bestimmter Angabe der Gründe vorgebracht werden, worauf sie beruhen (Einwendungen ohne Gründe, sind als unerheblich ohne Weiteres zu verwerfen) und

2) nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Magistrats- oder Ortsgerichtsmitglieder auch alsdenn noch für erheblich gehalten werden, wenn die Schätzer ihre Bemerkungen dazu schon gesagt haben.

Ueber die Schätzungsprotocolle der Gemarkungswaldungen, bei deren Publication die Forstschätzungscommissarien nicht zugegen sind, werden nur der Magistrat oder das Ortsgericht, nebst den zum Forstschutz der Gemeindewaldungen angestellten Gemeindegliedern, mit ihren etwaigen Einwendungen vernommen, und letztere nur alsdann protocollirt, wenn sie auf vernünftige Gründe gestützt sind.

Ueber dergleichen Einwendungen, wo sie gemacht worden sind, werden demnächst die Forstschätzungs-Commissarien von den betreffenden Beamten mit ihrem Gutachten vernommen.

§. 58. b) (Ueber sonstige Güter.) Die Schätzungsprotocolle über Güter und Waldungen, welche nicht Theile bestimmter Ortsgemarkungen sind, werden auf ähnliche Art durch den betreffenden Protocollisten den Eigenthümern, Inhabern oder Verwaltern solcher Liegenschaften, nachdem ihnen der Termin dazu einige Zeit vorher bekannt gemacht worden, publicirt, ihre Einwendungen dagegen gehört, und in so fern sie nicht auf der Stelle beseitigt werden können, und auf vernünftigen Gründen beruhen, mit dem darüber zu vernehmenden Gutachten der Schätzer, oder bei Waldschätzungsprotocollen, auch ohne dasselbe, in ein besonderes Protocoll eingetragen.

§. 59. (Form und Ausfertigung der darüber abzuhaltenden Protocolle.) Diese in den beiden vorstehenden Paragraphen berührte Protocolle werden nach der Form der Bei-
Nro. 2. lage Nro. 2. aufgestellt, und in doppelter Ausfertigung an den das Steuerregulirungsgeschäft in dem betreffenden Bezirk leitenden Beamten abgegeben, welcher ein Exemplar bei den Amtssteuer-Acten behält, und das andere an die General Steuerdirection einschickt.

§. 60. (Einsendung der Schätzungs- und Publications-Protocolle an die General-Steuerdirection.) Wenn nun alle Schätzungs- und Schätzungspublicationsprotocolle aus einem ganzen Amtsbezirk, an den das Steuerregulirungsgeschäft leitenden Beamten abgegeben worden sind, so hat derselbe ein Exemplar von jedem Protocoll mit seinem Bericht und Gutachten überhaupt, und insbesondere über die gegen den Inhalt der Schätzungsprotocolle etwa vorgekommenen Einwendungen, an die General-Steuerdirection einzusenden.

§. 61. (Prüfung der Abschätzung und Classificirung in den Revisionsversammlungen.) Die General-Steuerdirection hat Uns, sobald bei derselben alle Schätzungs- und Schätzungspublications-Protocolle, nebst darüber erstatteten Gutachten der Beamten, aus einem Steuerdistrict eingekommen sind, davon die Anzeige zu machen, worauf Wir die Districts-Revisionsversammlungen, deren oben im 49. §. erwähnt worden, constituiren und ihnen gedachte Protocolle und Gutachten durch Unsere dazu ernannte Commissarien zur Prüfung vorlegen lassen werden.

Ueber die Verhandlungen in diesen Districts-Revisionsversammlungen hat Unser Commissarius durch ein von ihm zu designirendes Mitglied derselben ein ordentliches Protocoll, worin insbesondere die Gründe der von dem Inhalt der Schätzungsprotocolle etwa abweichenden Meinungen genau zu verzeichnen sind, führen zu lassen, und dasselbe mit seinem Bericht an Uns einzusenden.

§. 62. (Endliche Bestimmung der Grundsteuercapitalien.) Wir werden hierauf die Abschätzung und Classificierung in den verschiedenen Steuerdistricten, unter Zuziehung Unseres Staatsministeriums, mit Rücksicht auf die darüber vorliegende Revisionsbemerkungen und Gutachten, in prüfende Erwägung nehmen, und durch letzteres der General-Steuerdirection

bekannt machen lassen, nach welchem Steuercapital eine jede Güterclasse künftig zu der Grundsteuer contribuiren soll.

Diese Unsere endliche Bestimmung wird von der General-Steuerdirection durch die einschlagende Beamten den betreffenden Gemeinden und sonstigen Gutsbesitzern bekannt gemacht.

§. 63. (Fertigung und Revision der Steuerzettel und der summarischen Güter- und Grundsteuercapitalien-Verzeichnisse: a) über Ortsgemarkungen.) Sobald die Schätzungsprotocolle gefertigt sind, hat der erste Ortsvorgesetzte ein genaues Verzeichniß aller Gutsbesitzer in jeder Ortsgemarkung zu verfertigen, und dem Schätzungsprotocollisten zuzustellen. Während nun die Schätzungsprotocolle der Prüfung in den Districts-Revisionsversammlungen u. s. w. unterlegt werden, haben alle und jede Gutsbesitzer von dem ersten Ortsvorgesetzten, oder wenn die Gegenstände des Besitzes zu keiner Ortsgemarkung gehören, von dem Beamten, in dessen Amtsbezirk sie gelegen sind, gedruckte Steuerzettel nach der Form der Anlage Nro. 3. zu verlangen und zu erheben. Nro. 3.

Jeder Gutsbesitzer oder dessen Bevollmächtigter hat hierauf die drei ersten Rubriken des von ihm zu erhebenden Steuerzettels auszufüllen, oder, wenn er dieses nicht selbst kann, eine im Schreiben geübte Person darum zu ersuchen, weshalb die Geistlichen, Schullehrer und Andere hiermit aufgefordert werden, ihren Mitbürgern darin behülflich zu seyn.

In die Rubrik: Einzelne Liegenschaften und Grundstücke, sind die Besitzungen nach folgender Ordnung einzutragen.

Grundflächen von Gebäuden, Hofraithepläze und Hofberinge,
Gärten und Gärtenländerei,
Aecker,
Wiesen,
Weinberge,
Trieschland,
Weidepläze,
Oberflächen von Bergwerken, Eisenstein-, Schiefer-, Marmor-, Stein-, Ocker-, Sand-, Lehm-, Thon-, Torfgruben und dergleichen,
Waldungen,
Hauberge,
Künstliche Teiche und Fischweiher,

Jedes zusammenhängende und abgesonderte Güterstück eines Besitzers ist besonders anzuführen; Güter, welche in Temporalpacht verliehen sind, müssen von den Pächtern, die sie nach §. 17. zu versteuern haben, Besoldungsgüter von dem Inhaber, Gemeinde-, Kirchen- und andere, sonstigen Corporationen gehörige, Güter oder Waldungen von den Verwaltern derselben oder von den betreffenden Rechnern, sämmtlich jedoch unter namentlicher Anführung des Eigenthümers, in ihre Steuerzettel eingetragen werden.

Bei den Gebäuden ist die Nummer des Wohnhauses, und ob dasselbe ein, zwei oder mehrere Stockwerke hat, sodann die Nebengebäude nach ihren Buchstaben, der Grundflächengehalt derselben mit Einschluß des Hofberinges oder dazu gehörigen Hofraitheplatzes, und die Grenzen desselben zu bemerken.

Bei andern Grundstücken und Liegenschaften ist die Lage nebst Grenzen, nach ortsüblicher Bezeichnung, z. B. der Nebenläger oder anstoßenden Gutsbesitzer, und die Größe nach dem Orts- oder anstoßenden Gemarkungsmaaß so genau als möglich anzugeben. Wo der Inhaber die Größe eines besitzenden Güterstücks nicht anzugeben weiß, und dieselbe auf keine andere Art, für den gegenwärtigen Zweck der Besteuerung (wobei es übrigens in den meisten Fällen auf kleinere Ungewißheiten bis zu einigen Ruthen hinauf nicht ankommt) genau genug ausfindig gemacht werden kann, da hat dasselbe der Magistrat, das Ortsgericht oder der Beamte auf Kosten des Eigenthümers unverzüglich, aber mit möglichster Ersparniß und ohne Weitläuftigkeit, messen zu lassen, und die Größe desselben demnächst bei Revision der Steuerzettel (nach §. 64. hier nachfolgend) in die dazu bestimmte Rubrik einzutragen.

Wissentlich mangelhafte oder unrichtige Angaben werden, sobald sie bei ebengedachter Revision der Steuerzettel oder späterhin, wenn es nur immer geschehen mag, entdeckt werden; mit einer Geldstrafe, welche der Summe des zwanzigfachen Betrags einer Jahressteuer von dem wissenlich mangelhaft oder unrichtig angegebenen Gegenstand gleich kommt, unausbleiblich bestraft.

Die von der Grundsteuer befreite Güter müssen eben so, wie die steuerbaren, jedoch abgesondert, in Steuerzettel eingetragen werden. Daher haben die Besitzer jener Güter, Steuerzettel bei den Behörden zu erheben, und sie in den drei ersten Rubriken auszufüllen.

Wenn ein Gutsbesitzer die drei ersten Rubriken seines Steuerzettels ausgefüllt hat; so übergiebt er denselben an den Steuerprotocollisten des betreffenden Orts, oder, wenn das Gut zu keiner Ortsgemarkung gehört, unmittelbar an den betreffenden Beamten. Der Empfänger des eingegebenen Steuerzettels übersieht denselben vorerst flüchtig, und wenn er dabei in der Form oder sonst einen sogleich bemerkbaren Fehler finden sollte; so giebt er den Zettel mit Belehrung zur gleichbaldigen Berichtigung zurück.

§. 64. (Fortsetzung.) Wenn nun das Steuercapital einer jeder Classe (nach §. 62. oben) endlich bestimmt, und diese Bestimmung durch die General-Steuerdirection den Beamten bekannt gemacht worden ist, weniger nicht die Steuerzettel von allen Gutsbesitzern oder doch von den Meisten derselben bereits eingegeben sind; so halten der Protocollführer und die Schäzer mit den Ortsvorgesetzten in der Raths- oder Gemeindestube des Orts einen öffentlichen Zusammentritt, wozu noch einige der Güter in der Gemarkung wohl kundige Feldverständige nothwendig beizuziehen sind, und wobei ein jeder in der Gemarkung angesessene Gutsbesitzer zugegen seyn kann.

In dieser Versammlung wird vorerst die erfolgte endliche Bestimmung des Steuercapitals einer jeden Güterclasse in der Gemarkung publicirt, hierauf ein Gutsbesitzer nach dem andern vorberufen, dessen Steuerzettel öffentlich verlesen, mit den Steuer- und Lagerbüchern, wo dergleichen bereits vorhanden sind, auch nach Befinden mit anderen Urkunden, Inventarien, Kaufbriefen, Theilzetteln u. s. w., die der Gutsbesitzer auf jeden Fall in Bereitschaft zu halten hat, verglichen, nach den hieraus sich ergebenden Verhältnissen und nach den Erinnerungen der Umstehenden, so weit sie begründet gefunden werden, auf der Stelle berichtigt, und in die Rubrik: Classe — bei einem jeden Güterstück diejenige Classenzahl eingetragen, die sich aus der Lage desselben mit dem Schätzungsprotocoll verglichen ergiebt.

Der Steuerzettel wird sodann zur Beglaubigung der richtigen Classificirung der einzelnen Güterstücke von dem ersten Ortsvorgesetzten und einem der Schätzer unterschrieben, und auf die nämliche Art mit sämmtlichen Steuerzetteln nach und nach verfahren.

§. 65. (Fortsetzung.) Der Steuerprotocollist berechnet hierauf zu Hause, nach Maaßgabe des für einen Morgen oder sonst übliches Gütermaaß in jeder Classe bestimmten Steuercapitals und der Größe des zu besteuernden Güterstücks, das Steuercapital eines jeden Güterstücks und das davon zu entrichtende Simplum, bemerkt beides in dem Steuerzettel unter den dazu vorhandenen Rubriken, wobei die Steuercapitalien der befreiten Liegenschaften zwar nicht, jedoch unter Aufzeichnung des Befreiungsgrundes in der Rubrik: Bemerkungen, einzutragen sind; trägt sodann unter die Rubrik: No., die Nummer desselben aus dem Lager- oder Steuerbuch ein, oder giebt, wo keines vorhanden ist, den Güterstücken fortlaufende Nummern, und summirt am Ende des Steuerzettels das Grundsteuercapital und darauf fallende Simplum, welches der Gutsbesitzer künftig zu versteuern und zu entrichten hat. Er besorgt hiernächst die Fertigung einer reinen und deutlichen Abschrift eines jeden berichtigten Steuerzettels, worin jedoch die einzelnen Güterstücke unter ihren Classen abgesondert aufgeführt werden, nach der Form der Anlage unter Nro. 4., desgleichen die doppelte Fertigung eines summarischen Verzeichnisses der Gutsbesitzer nebst der Größe ihres Besitzthums in jeder Güterclasse und dessen Steuercapital auch darauf fallendes Simplum, wobei zwischen einem jeden, so wie am Ende des Verzeichnisses überhaupt hinlänglicher Platz zu lassen ist für die Bemerkung künftiger Einträge von Veränderungen in der Person der Gutsbesitzer Ab- und Zuschreiben u. s. w., nach der Form der Anlage Nro. 5., übergiebt sodann die erste berichtigte Ausfertigung der Steuerzettel nebst einem Exemplar des ebengedachten Verzeichnisses dem ersten Ortsvorgesetzten, die Abschriften der Steuerzettel aber, und das andere Exemplar dieses Verzeichnisses dem Beamten, welche dieselben mit andern öffentlichen Urkunden und Papieren, ein jeder an seinem Theil, in sorgfältige Verwahrung zu nehmen haben. Nro. 4. Nro. 5.

§. 66. b) (Ueber sonstige Güter.) Bei Fertigung, Berichtigung und Uebergabe der Steuerzettel über Güter, welche zu keiner Ortsgemarkung gehören, wird ganz auf die bisher angegebene Weise verfahren, und die erste berichtigte Ausfertigung der Steuerzettel an die betreffenden Gutsbesitzer selbst zur Aufbewahrung zurückgegeben.

Ueber alle in seinem Amtsbezirk gelegene Güter dieser Gattung hat der Beamte ein besonderes summarisches Verzeichniß nach dem Muster der Anlage Nro. 5. zu verfertigen und mit den einzelnen Steuerzetteln gehörigen Orts aufzubewahren.

§. 67. (Aufstellung der Amts- und General-Grundsteuer-Tabelle.) Der Beamte geht die von dem Steuer-Protocollisten an ihn übergebene Steuerzettel und summarische Verzeichnisse durch, berichtigt und ergänzt etwaige Fehler oder Mängel, fertigt aus letzterer die Grundsteuertabelle seines ganzen Amtsdistricts, nach einer mit der Beilage unter Nro. 6. übereinstimmenden Form, und überschickt dieselbe an die Generalsteuer-Direction, welche auf ähnliche Weise eine General-Grundsteuer-Tabelle für das ganze Herzogthum aufzustellen, und über die wirkliche Erhebung der Grundsteuer, nach anderweit erhaltener Instruction und künftig noch erfolgender besondern Verordnung, das Nöthige zu verfügen hat. Dieselbe hat sich überdieß nach und nach die summarischen Verzeichnisse und Steuerzettel von den einzelnen Ortschaften vorlegen zu lassen, und sowohl ihrem formellen als auch materiellen Inhalt nach, einer genauen Prüfung zu unterwerfen. Nro. 6.

§. 68. (Modification dieses Verfahrens da, wo brauchbare Steuerbücher vorhanden sind.) Das bisher beschriebene Verfahren findet, seinem ganzen Umfang nach, nur da Statt, wo es an brauchbaren Steuerbüchern fehlt. Da, wo dergleichen bereits vorhan-

den sind, beschränkt sich das Verfahren auf die Berichtigung und Vervollständigung derselben, besonders auf die Abschätzung und Classificirung der Liegenschaften nach den Grundsätzen, welche in der gegenwärtigen Verordnung dafür vorgeschrieben sind. Wie weit hiernach in einzelnen Aemtern oder Gemeinden, eine oder die andere Art der vorbenannten Operationen unterlassen werden könne, bleibt dem Ermessen der Generalsteuer-Direction überlassen, bei welcher die Beamten hierüber anzufragen, und bestimmte Weisungen einzuholen haben.

§. 69. (Bestimmung über den Kostenpunct.) Von den Kosten der neuen Grundsteuerregulierung fallen die Diäten und Taggebühren der Steuerprotocollisten, die Diäten der Beamten für die Zeit, wo sie mit einzelnen Ortsgemarkungen oder sonstigen Gütern beschäftigt sind, die Diäten der Schätzer und übrigen bei dem Geschäft gebrauchten Personen, auf die Gemeindecassen der Ortschaften, oder bei sonstigen Gütern auf die Gutseigenthümer; doch sind alle Kostenverzeichnisse dieser Art der General-Steuerdirection vor der Auszahlung zur Genehmigung vorzulegen, welche über die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen und da, wo diese fehlen, nach billigem Ermessen die Ansätze zu reguliren hat.

Die sonstige Diäten der Beamten, besondere Belohnungen, und alle übrige ins Allgemeine einschlagende Kosten werden aus der General-Steuercasse bestritten.

§. 70. (Verbesserung und Vervollständigung des ersten Verfahrens, Eintrag der Besitzveränderungen durch Ab- und Zuschrieben.) Da in der kurzen Zeit, binnen welcher diese Verordnung zur Vollziehung kommen soll, manche Vollziehungsarbeiten mit derjenigen Genauigkeit, welche zur Entfernung aller einschleichenden Unrichtigkeiten erforderlich ist, nicht gefertigt werden können; so haben sich die Beamten, Steuerreceptoren und Ortsvorstände in der Folge bei jeder Gelegenheit zu bemühen, etwaige Mängel und Fehler zu entdecken, zu verbessern und dadurch die ganze Einrichtung der Vollkommenheit immer näher zu bringen.

Alle Veränderungen im Besitz liegender Güter sind durch Ab- und Zuschreiben in den Steuerzetteln und summarischen Verzeichnissen (§. 64. und 65.) von den Ortsvorgesetzten und Beamten gehörig zu bemerken, und wenn alte Gutsbesitzer aus- oder neue eintreten, die Steuerzettel der ersteren so wie auch ihre Namen in dem Verzeichniß zu durchstreichen, dagegen die Namen der letzteren darin einzutragen, und besondere Steuerzettel vorschriftsmäßig für sie zu fertigen.

Wenn die Resultate der successiven Berichtigungen, oder des Ab- und Zuschreibens, oder besonderer Besitzveränderungen, wie z. B. die Entdeckung von ausgelassenen Liegenschaften, Irrthümern im angegebenen Flächenmaaß oder Fehlern in der Berechnung, die Entstehung neuer Haus- und Hofraitheplätze durch Erbauung von Gebäuden, die Anlage neuer und die Einziehung älterer Wege oder öffentlicher Plätze, die Veräußerung der, von der Grundsteuer befreiten Liegenschaften an andere Besitzer, oder die Bestimmung derselben zu andern Zwecken, wodurch die concedirte Befreiung (nach §. 9. oben) verlohren gehet, und dergleichen mehr — auf die Grundsteuer-Capitalanschläge der ganzen Ortschaften und Aemter einen mehrenden oder mindernden Einfluß haben; so ist davon jedesmal bei der General-Steuerdirection die Anzeige zu machen.

§. 71. (Fünf und zwanzigjähriger Revisionstermin für das Verfahren im Ganzen.) Nach Ablauf von fünf und zwanzig Jahren wird eine Revision der Abschätzung und Classificirung der Liegenschaften mittelst einer neuen Begehung der Gemarkungen u. s. w., nach den in dieser Verordnung enthaltenen Regeln, veranstaltet, und hiernach die Steuer-Capi-

talanschläge, in so weit es die veränderte Culturart, und die aus diesem oder einem andern Grunde gestiegene oder gefallene natürliche Güterpreise, erforderlich machen, aufs neue bestimmt werden.

§. 72. (Allgemeine Vorschrift über die Entrichtung der Grundsteuer) Bis dahin ist die Grundsteuer nach Maaßgabe der anjetzo bestimmten Grundsteuercapitalien von den Gutsinhabern zu entrichten. Die im Verhältniß zu der bisher gewöhnlichen Erhebung auf einen sehr geringen Betrag zu beschränkende Zahl der jährlich zu bezahlenden Simpeln soll, wie auch schon im 5. §. angeführt worden ist, mit Anfang eines jeden Jahres gehörig bekannt gemacht, und zur Entrichtung derselben in der Regel mehrere Termine dergestalt vorgeschrieben werden, daß der an jedem Termin zu bezahlende Simpelnbetrag innerhalb der acht zunächst vorhergehenden Tage, ohnfehlbar von den Contribuenten zu entrichten, oder bis dahin bei der General Steuerdirection ein Erlaß oder Zahlungsausstand zu erwürken ist. Nach Ablauf dieser acht Tage und mit Eintritt des Zahlungstermins hat der Steuererheber ohne weiteres diejenige Contribuenten, welche noch nicht bezahlt oder sich durch Erlaß- oder Ausstandsdecrete legitimirt haben, exequiren zu lassen, und, wenn sie nach dieser Erinnerung noch nicht zahlen, nach Ablauf von weiteren acht Tagen sofort mit der Auspfändung und Versteigerung der gepfändeten Sachen gegen baare Zahlung gegen sie vorzuschreiten.

Vierzehn Tage nach dem Zahlungstermin hat ein jeder Steuererheber den vollen Betrag der von ihm, nach Abzug der etwaigen Erlasse und Zahlungsausstände, zu erhebenden Grundsteuer abzuliefern, und was ihm daran fehlt, aus dem Seinigen baar zuzulegen.

§. 73. (Entscheidung der Strittigkeiten über das Beitragsverhältniß zwischen Gutsinhabern und Gutsabgaben-Empfängern.) Ueber den Grundsteuer-Beitrag, welchen die Gutseigenthümer, Zehent- und sonstige Abgabenempfänger, nach Vorschrift des 16. bis zum 30. Paragraphen, an die Gutsinhaber zu leisten schuldig sind, haben sich die interessirten Theile nach den daselbst enthaltenen Regeln unter sich zu vereinbaren. Sollten sie aber darüber in Güte sich nicht verstehen können, so ist dennoch ein processualisches Verfahren in solchen Differentien durchaus nicht zuzulassen. Die streitenden Theile haben sich vielmehr in dergleichen Fällen vor das Amt, in dessen Bezirk das steuerpflichtige Güterstück gelegen ist, zu begeben, welches ihre Gründe und Gegengründe kurz zu protocolliren und, wenn eine gütliche Vereinbarung durch seine Vermittelung nicht bewirkt werden kann, das abgehaltene Protocoll an die betreffende Districtsregierung zur Entscheidung einzusenden hat.

Drittes Capitel.

Einrichtung der Gewerbsteuer.

§ 74. (Form und Aufstellung: a) des Gemeinde-Catasters.) Die Gewerbsteuer wird, nach einem besonders aufzustellenden Cataster erhoben, welches nach der Form der Beilage unter Nro. 7. zu fertigen ist. Nro. 7

Zum Behuf der Aufstellung desselben hat der erste Ortsvorgesetzte in jedem Ort vor dem, im §. 82. weiter unten bestimmten, Termin ein genaues Namenverzeichniß aller Einwohner und Gewerbbesitzer in seinem Ort zu fertigen und die Bevölkerung, wozu die Einwohner von jedem Geschlecht und Alter (mit einziger Ausnahme der Feldtruppen und der Fremden) desgleichen die Dienstboten, gewöhnliche Gewerbgehülfen und Handwerksgesellen gerechnet werden, dergestalt dabei zu bemerken, daß neben dem Namen eines jeden Familienhaupts, die Zahl der zu seiner Familie

gehörigen Personen, das ist, Frau, Kinder, Dienstboten u. s. w. aufgeführt, und durch deren Zusammenrechnung am Ende des Verzeichnisses die Totalsumme der Bevölkerung des Orts bezeichnet ist.

Nach diesem Verzeichniß wird demnächst das Gewerbsteuercataster desselben Orts, entweder von dem das Steuerregulirungsgeschäft leitenden Beamten selbst, oder von einem andern durch ihn damit zu beauftragenden tauglichen Protocollisten, gefertigt.

Zu dem Ende hält der Protocollführer mit dem Magistrat oder Ortsgericht an einem vorher in der Gemeinde bekannt zu machenden Tag einen öffentlichen Zusammentritt in der Raths- oder Gemeindestube, welchem alle gewerbsteuerpflichtige Ortseinwohner und Gewerbebesitzer beiwohnen können.

In dieser Versammlung wird sodann von dem Protocollführer in das dazu bestimmte gedruckte Formular, der Name eines jeden, die Zahl der zu seiner Familie gehörigen Personen, seine Dienstanstellung oder sonstiges Gewerb, seine Steuerclasse, Steuercapital und davon zu entrichtendes Simplum nebst erläuternder Bemerkung über den Grund der, entweder nach Vorschrift der hierüber in §§. 35., 36. und 37. enthaltenen näheren Bestimmungen, oder nach Angabe der Ortsvorstände, und mit Rücksicht auf die etwaige Bemerkungen der übrigen anwesenden Gemeindeglieder, geschehenen Classification gehörig eingetragen.

Höhere Staats-, Standes- oder Grundherrliche Diener und Pensionärs, desgleichen Practikanten der Arznei- und Rechtswissenschaft, Advocaten und Procuratoren, werden bei dieser Gelegenheit nicht taxirt, sondern nur mit ihrem Namen, Familienzahl und Dienst- oder Pensionscharacter aufgeführt. Die Steuerclasse, wohin sie gehören und das hiernach zu bestimmende Steuercapital, welches sie zu versteuern haben, ist demnächst von dem Beamten nach der im nachfolgenden Paragraph enthaltenen Vorschrift einzutragen.

Diener und Pensionärs der geringeren Classen, desgleichen Gemeinde- und andere Privatdiener sind, nach ihren vorzulegenden Anstellungs- und Pensionsdecreten oder Dienstcontracten zu classificiren.

Ueber die Classificirung derjenigen Gewerbe, welche (nach §. 36. oben) in die zwölfte bis sechszehnte Classe zu setzen sind, muß vorher bei dem das Steuer-Regulirungsgeschäft leitenden Beamten angefragt werden, wenn derselbe nicht selbst den Eintrag besorgt.

Die Classificirung derjenigen Gewerbe aber, wobei (nach §. 36. und 37. oben) die Bestimmung der Classe, in welche sie zu setzen sind, einigermaßen dem Gutfinden der Ortsvorstände überlassen bleibt, namentlich der im §. 36. unter Nro. 3. und §. 37. unter Nro. 2. 3. und 6. bemerkten Gewerbe, geschieht nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Ortsvorstände, wenn verschiedene Meinungen darüber unter ihnen entstehen.

Bei solchen Gewerben, welche nach der Anzahl der dazu gebrauchten Gehülfen, Handwerksgesellen, Pferde u. s. w. steigend zu classificiren sind, wird vorzüglich diejenige Zahl der Gehülfen, Gesellen u. s. w. zum Grund gelegt, welche der Gewerbtreibende während des größeren Theils des zuletzt abgelaufenen Jahres unterhalten hat.

Wenn alle Einwohner und Gewerbbesitzer hiernach in das Cataster und gehörige Classen eingetragen sind; so wird am Ende die Totalsumme der Bevölkerung, der Steuercapitalien im Ganzen und des davon zu entrichtenden Simplums im Ganzen bemerkt, das Cataster dreifach ausgefertigt und zur Beglaubigung von dem Protocollisten und den anwesenden Ortsvorgesetzten unter-

schrieben. Ein Exemplar wird bei den übrigen Gemeindepapieren aufbewahrt, und steht jederzeit den darin eingetragenen Gewerbsteuerpflichtigen zur Einsicht offen. Die beiden andern Exemplarien werden an den betreffenden Beamten abgegeben.

§. 75. b) (des Amts-Additionalcatasters.) Der Beamte hat hierauf alle in den Ortscatastern, nach Vorschrift des vorigen Paragraphen, nicht classificirte Diener, Pensionärs und andere Personen, deßgleichen alle zu keiner von den verschiedenen Amtsgemeinden gehörige Gewerbebesitzer, z. B. Besitzer von einzelnen Höfen, Mühlen u. s. w. in ein besonderes ganz auf die oben angegebene Weise in doppelter Ausfertigung aufzustellendes Cataster einzutragen und zu classificiren.

Diener und Pensionärs, die der amtlichen Gerichtsbarkeit untergeben sind, haben ihre Anstellungs- und Pensionsdecrete oder Dienstcontracte dem Beamten vorzulegen; über die Classificirung höherer Diener und Pensionärs aber hat derselbe bei ihren respectiven Vorgesetzten anzufragen, und sie nach deren Entscheidung zur Gewerbsteuer zu classificiren.

§. 76. c) (der Amts- und General-Gewerbsteuertabellen.) Nach Beendigung dieses Amts-Additionalcatasters hat der Beamte über seinen ganzen unterhabenden Amtsdistrict eine Gewerbsteuertabelle, nach der Form der Anlage unter Nro. 8., zu fertigen, und mit einem Exemplar von jedem Gemeinde- und Additionalcataster begleitet, an die General-Steuerdirection einzuschicken, welche auf ähnliche Weise eine General-Gewerbsteuertabelle aufstellt, und über die wirkliche Erhebung der Gewerbsteuer, nach anderweit erhaltener Instruction und künftig noch erfolgenden Verordnung, das Nöthige verfügt. Nro. 8.

§. 77. (Jährliche Revision.) Alljährlich am Ende des Jahres, in den Tagen, welche zwischen den 26sten December desselben und den 1sten Januar des nächstfolgenden Jahres fallen, wird eine Revision der einzelnen Gewerbsteuercataster vorgenommen, und nachdem dieselbe genau durchgegangen worden sind, der Ab- und Zugang gehörig eingeführt, wobei ganz auf die nämliche Weise zu verfahren ist, wie bei der ersten Aufstellung der Cataster. Vorerst wird die Summe des ablaufenden Jahres unter jeder Rubrik, sodann der Abgang und hierauf der Zuwachs nach der Form der Anlage unter Nro. 9. bemerkt, und mit Aufstellung des Amts-Additionalcatasters auf die nämliche Weise, deßgleichen mit Fertigung der Amts- und General-Gewerbsteuertabelle, nach den obigen Vorschriften, verfahren. Bis zum 10ten Januar des eingetretenen neuen Jahres spätestens müssen die Amts-Gewerbsteuertabellen mit allen Beilagen an die Generalsteuer-Direction eingeschickt werden. No. 9.

§. 78. (Bestimmung über den Kostenpunct.) Die Kosten der ersten Aufstellung und jährlichen Revision der Gemeindecataster fallen auf die betreffende Gemeindecassen. Die Beamten haben darüber zu wachen, daß dieselben so wenig als möglich betragen, und da, wo es geschehen kann, ganz vermieden werden. Sonstige bei dem Gewerbsteuercatastrirungs- und Einrichtungsgeschäft vorkommende, das Allgemeine berührende, Ausgaben sind aus der Generalsteuercasse zu bestreiten.

§. 79. (Entscheidung der Beschwerden über einzelne Gewerbclassificirungen.) Reclamationen gegen zu hohe oder zu geringe Classificirung einzelner Gewerbe werden bei der General-Steuerdirection angebracht, welche darüber zu entscheiden, und wenn sich findet, daß aus Partheilichkeit oder sonstigen unlauteren Beweggründen, ungerechte Schätzungen

von Gewerben eingetragen seyn sollten, die Schuldigen durch Entfernung von aller weiteren Mitwirkung bei dem Catastrirungsgeschäft so fort zu bestrafen, oder in so fern die Umstände eine empfindlichere Ahndung zu erfordern scheinen, darüber an Uns oder Unser Staats-Ministerium zu berichten hat.

§. 80. (Allgemeine Vorschrift über die Entrichtung der Gewerbsteuer.) Die Gewerbsteuer ist nach den, von der General-Steuerdirection genehmigten, Catastern zu erheben. Die Zahl der zu entrichtenden Simpeln soll im Anfang eines jeden Jahres (nach §. 5. oben) bekannt gemacht, und in der Regel vier Zahlungstermine, nämlich der 1. April, 1. Juli, 1. October und 31. December dergestalt dazu bestimmt werden, daß der an jedem Termin zu bezahlende Simpelnbetrag innerhalb der zunächst vorhergehenden acht Tage, mithin vom 24. bis zum 31. März, vom 23. bis zum 30. Juni, vom 23. bis zum 30. September und vom 23. bis zum 30. December, ohnfehlbar von den Contribuenten zu entrichten oder bis dahin bei der General Steuerdirection ein Erlaß- oder Zahlungsausstand auszuwürken ist. Nach Ablauf dieser acht Tage und mit dem Eintritt eines jeden Zahlungstermins, hat der Steuererheber ohne weiteres denjenigen Contribuenten, welche noch nicht bezahlt oder sich durch Erlaß- oder Ausstandsdecrete bei ihm legitimirt haben, Execution einzulegen, und, wenn sie nach dieser Erinnerung noch nicht zahlen, nach Ablauf von weiteren acht Tagen sofort mit der Auspfändung und Versteigerung der gepfändeten Sachen gegen baare Zahlung gegen sie vorzuschreiten. Vierzehn Tage nach jedem Zahlungstermine, also in der Regel bis zum 15. April, Juli, October und Januar, hat ein jeder Steuererheber den vollen Betrag der von ihm, nach Abzug der etwaigen Erlasse und Zahlungsausstände, zu erhebenden Gewerbsteuer abzuliefern, und was ihm daran fehlt, aus dem Seinigen baar zuzulegen.

Die Erben des im Lauf eines Jahres verstorbenen Gewerbebesitzers, oder die Concursmasse, wenn ein solcher in Concurs verfallen ist, haben in der Regel den Betrag seiner Gewerbsteuer in den vorgeschriebenen Terminen bis zum Ende des Jahres zu entrichten. Die Auslöschung solcher Gewerbebesitzer in dem Cataster kann erst bei der jährlichen Revision desselben, (nach §. 77. oben) geschehen, es wäre denn, daß die General-Steuerdirection in einzelnen Fällen dieserhalb ein Anderes verordnete.

Viertes Capitel.

Vollziehungstermine, Prämien und Strafen.

§. 81. (Vollziehungstermine für die Einrichtung: a) der Grundsteuer.) Das neue directe Steuersystem soll sobald als es nur möglich ist in dem ganzen Umfange des Herzogthums zur Ausübung kommen.

Wir wollen daher, daß im Lauf des gegenwärtigen Jahres alle dazu erforderliche Vorarbeiten beendigt werden. Die General-Steuerdirection bleibt im Allgemeinen dafür, daß dieses geschehe, verantwortlich.

Zu dem Ende sind innerhalb der ersten vier Monate, vom Tage der Publication gegenwärtiger Verordnung an zu rechnen, alle Güter-Schätzungsprotocolle (§. 55. und 56. oben) nebst den Protocollen über die Publication derselben und dagegen gemachten Einwendungen (§. 59.) an die General-Steuerdirection einzuschicken. Die zunächst hierauf folgende drei Monate sind zur Revision dieser Protocolle in den Districts-Revisionsversammlungen (§ 61.), zur endlichen Bestimmung der Grundsteuercapitalien (§. 62.) und zur Ausfertigung der Steuerzettel durch die Guts-

besitzer (§. 63. und 66.) bestimmt. Wer seinen Steuerzettel mit ausgefüllten drei ersten Rubriken und beigesetzter Namensunterschrift in den ersten Sechs Wochen nicht eingiebt, der wird mit der doppelten, wer aber zum Empfang eines Steuerzettels, den er zu erheben hätte, sich gar nicht meldet, mit der vierfachen Steuererlegung für das erste Jahr bestraft. Nach jeder Uebergabe eines Steuerzettels streicht der Protocollführer den Namen dessen, der ihn übergiebt, in der von dem ersten Ortsvorgesetzten empfangenen Liste (§. 63.) durch, um zu bemerken, ob und wie weit die Steuerzettel von allen betreffenden Güterbesitzern übergeben seyen, und um die rückständigen in Zeiten erinnern zu können.

Zur vollständigen Ausfertigung und Berichtigung der Steuerzettel, und zu Fertigung der summarischen Verzeichnisse und Grundsteuertabellen (§. 64. 65. 66. und 67.) wird ein weiterer Termin von zwei Monaten hierdurch bestimmt, nach dessen Ablauf die Tabellen eines jeden Amtsdistricts, nebst denjenigen summarischen Verzeichnissen und Steuerzetteln, deren Einsicht verlangt wird, an die General-Steuerdirection eingeschickt werden müssen.

§. 82. b) (der Gewerbsteuer.) Die erste Aufstellung des Gewerbsteuer-Catasters soll im Lauf des Monats November des gegenwärtigen Jahres geschehen. Bis zum ersten December sind die Amts-Gewerbsteuertabellen mit allen Beilagen, nach Vorschrift des §. 76. oben, an die General-Steuerdirection einzusenden.

§. 83. (Belohnungen.) Wir erwarten von allen bei diesem wichtigen Geschäft gebrauchten Staatsdienern und andern Personen, insbesondere aber von den Beamten, welche dasselbe in ihren Amtsdistricten zu leiten haben, daß sie die ihnen zugetheilte Arbeiten in den festgesetzten Terminen mit Fleiß und Genauigkeit zu vollenden bemüht seyn werden.

Da dieses aber nur durch Anwendung einer besondern Thätigkeit geschehen kann, so wollen Wir

1) alle außerordentliche Vollziehungsarbeiten, wofür nicht besondere Diäten und Gebühren vergütet werden, nach dem Maaß ihres Betrags, und nach dem Gutachten Unserer General-Steuerdirection, durch angemessene Gratificationen belohnen; überdies aber,

2) drei Prämien, jede von fünfzig Ducaten, und eben so viele, jede von fünfundzwanzig Ducaten, unter diejenige Beamten vertheilen lassen, welche sich nach dem Gutachten der General-Steuerdirection am meisten bei dem Vollziehungsgeschäft ausgezeichnet haben.

§. 84. (Strafen) Diejenige Beamten und sonstige zur Ausführung des Geschäfts gebrauchte Personen, welche die ihnen obliegenden Arbeiten nicht in den bestimmten Zeitfristen vollenden, oder durch ihr Verschulden in unbrauchbarer Ausfertigung einliefern, sollen nicht allein aller Gratification verlustig gehen, sondern auch die Kosten aus dem Ihrigen zu ersetzen schuldig seyn, welche die Vollendung oder Umarbeitung dieser unvollständigen oder fehlerhaften Arbeiten veranlassen werden. Die General Steuerdirection wird sich demnach in einer beständigen Uebersicht des Fortgangs der verschiedenen Arbeiten erhalten, und nach den Umständen dieserhalb die geeignete Verfügung ergehen lassen.

Vierter Abschnitt.

Verkündung.

§. 85. (Publicationsweise: a) der Verordnung.) Die gegenwärtige Verordnung mit dazu gehörigen Beilagen soll unverzüglich durch das allgemeine Intelligenzblatt verkündet,

daneben aber auch noch besonders in Druck gegeben und öffentlich bekannt gemacht werden, wobei durch die Aemter an alle Stadt- und Ortsvorstände, Magistrats und Ortsgerichtsmitglieder, Pfarrer und Schullehrer, und in grösseren Gemeinden auch an andere Mitglieder aus der wohlhabendsten Classe, Exemplarien zu vertheilen sind, damit jedermann von dem Inhalt derselben in vollständige Kenntniß gesetzt werde.

§. 86. b) (Der künftigen jährlichen Steuerausschreiben.) Auf eben diese Weise soll es künftig mit der öffentlichen Bekanntmachung der jährlichen Steuerausschreiben, worin die Zahl der zu entrichtenden Simpeln und die besondern Zahlungstermine nach dem jeweiligen Bedürfniß bestimmt sind, gehalten werden.

Schluß. Schließlich haben Wir bei dieser neuen Einrichtung des Steuerwesens keinen andern Zweck, als die Erleichterung des Einzelnen durch gleichmäßigere Vertheilung der Staatslasten auf Alle, und die der Gesammtheit zum Vortheil gereichende Ersparung alles unnöthigen Administrationsaufwandes. Wir erwarten daher von allen Unterthanen, daß sie diese Unsere gerechte und wohlwollende Absicht nicht allein dankbar erkennen, sondern auch zu deren Erreichung, ein Jeder, so weit an ihm ist, gern und thätig beitragen werden.

Insonderheit versehen Wir Uns mit landesväterlicher Zuversicht zu denjenigen Staatsbürgern, deren ehemalige Befreiungsvorrechte in früheren nunmehr ganz veränderten inneren und äußeren Staatsverhältnissen gegründet waren, daß sie die nunmehrige Aufhebung solcher Befreiungsvorrechte als eine unverkennbare Pflicht der in Unsern Händen beruhenden obersten Staatsgewalt betrachten, und in dieser Ansicht der Sache dieselben willig ihrem eigenen wahren Vortheil und dem Besten des Staats zum Opfer bringen werden.

Gegeben Biebrich den 10. und Weilburg den 14. Februar 1809.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

Beilage No. 1.

Geschehen N. den ten

In Gegenwart: (folgen die Namen des Protocollisten und der Schätzer.)

Von nebenbenannten Schätzern und Protocollisten wurde am ten und ten die ganze Ortsgemarkung von N. (oder alle zum Hofgut N. gehörige Güter rc.) begangen und besichtigt, und folgende Güterclassificationen und Abschätzungen für gut gefunden. Z. B.:

1) Gärten und Gartenländerei.

Diese wurden nicht besonders classificirt, weil sie nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung §. 51. in die beste Wiesenclasse zu setzen sind.

Oder:

Davon wurden, weil sie nach Vorschrift der landesherrlichen Verordnung §. 51. nicht in die beste Weisenclasse zu setzen sind, der Morgen zu Eintausend Gulden Werth oder zu zweihundert fünfzig Gulden Steuercapital geschätzt.

Oder (wenn die Schätzer den geschätzten Werth nach einem andern Münzfuß oder Geldsorte angegeben haben):

Davon wurde der Morgen zu Sechshundert Reichsthaler Werth, das ist im 24 fl. Fuß zu Neunhundert Gulden Werth, oder zu zweihundert fünf und zwanzig Gulden Steuercapital geschätzt.

Es gehören dazu:

(Hier folgen nun die einzelnen Bezirke, mit genauer Beschreibung der Grenzen und Lage, auch ohngefährer Angabe der Größe, da wo sich dieselbe nicht bestimmt angeben läßt.) Z. B.

a) Alle in dem Dorfe N. selbst bei den Hofraithen gelegene Gärten, desgleichen.

b) Alle mit Mauern, Staketen, Zäunen und lebendigen Gehägen befriedigte Gärten, welche zwischen dem Weg nach N. und dem Wiesengrund, die saure Lache genannt, gelegen sind, zusammen ohngefähr Fünf Morgen haltend.

c) Die Grab- oder Pflanzenländer vor dem Unterthor zwischen dem Ort und der ersten Gewann im Feld, die rothe Gewann genannt, ohngefähr drei Morgen haltend u. s. w.

2) Ackerland.

Dasselbe wurde in vier Classen abgetheilt, und geschätzt:

In erster Classe, der Morgen auf Sechshundert Gulden Werth oder Einhundert fünfzig Gulden Steuercapital. Dazu gehören nachfolgende Bezirke:

(Hier folgen ebenfalls die Bezirke oder Gewannen, mit genauer Beschreibung ihrer Grenzen und Lage, auch ohngefährer Angabe des Flächengehalts da, wo derselbe nicht genau bestimmt werden kann.)

In zweiter Classe, der Morgen auf Vierhundert Gulden Werth oder Einhundert Gulden Steuercapital. Dazu gehören nachfolgende Bezirke:

u. s. w.

(Auf diese Wiese ist nun mit Beschreibung aller Classen und Gattungen von Gütern, als: Wiesen, Weinbergen, Trieschland und Weideplätzen ꝛc. mit Einschluß der Gemeinde-Allmenden, welche, wenn sie in Cultur stehen, unter die betreffende Classe der Aecker, Wiesen ꝛc. geordnet werden, fortzufahren.)

Wo die Meinung des dritten Schätzers aus der benachbarten Gemeinde von der Meinung der beiden Schätzer aus der nämlichen Ortsgemarkung abweicht, ist dieses am gehörigen Ort zu bemerken. Z. B.

a) Wenn der dritte Schätzer mit der Hauptclassificirung nicht einverstanden ist:

3) Wiesen.

Diese wurden in fünf Classen abgetheilt, wobei jedoch der Schätzer N. der Meinung war, daß nur drei Classen anzunehmen seyen, davon die zur dritten Classe gezählten Bezirke gar wohl unter die zweite Classe, und die zur vierten und fünften Classe gezählte Bezirke unter eine einzige, als die dritte Classe,

geordnet werden könnten. Nach obiger Abtheilung in fünf Classen aber ist geschätzt:

In erster Classe, der Morgen u. s. w.

b) Wenn der dritte Schätzer zwar mit der Eintheilung in Hauptclassen einverstanden ist, aber gegen die Abschätzung derselben Einwendungen macht:

3) Wiesen.

Diese würden in fünf Classen getheilt und geschätzt: In erster Classe, der Morgen zu Achthundert Gulden Werth oder Zweihundert Gulden Steuercapital, wobei jedoch der Schätzer N. dafür hielte, daß der Werth auf Neunhundert Gulden per Morgen geschätzt werden könne. Dazu gehören u. s. w.

c) Wenn der dritte Schätzer mit der Eintheilung in Hauptclassen und mit der Abschätzung derselben zwar einverstanden ist, aber gegen die Classificirung der einzelnen Bezirke Einwendungen macht:

3) Wiesen.

Diese wurden in fünf Classen getheilt, und geschätzt:

In erster Classe, der Morgen u. s. w.

In zweiter Classe, der Morgen u. s. w. Vierhundert Gulden Werth oder Einhundert Gulden Steuercapital. Dazu gehören:

a) Die Wiesen im sogenannten alten Weiher, welcher zu beiden Seiten an das Ackerfeld gränzt, unten an den Weg nach N. und oben an den sogenannten Aar-Grund anstößt, und ohngefähr acht Morgen enthält.

Der Schätzer N. war jedoch der Meinung, daß diese Wiesen im alten Weiher in die erste Classe zu setzen seyen.

b) Die Wiesen in der sogenannten breiten Wiese u. s. w.

Am Schluß des Protocolls sind genau zu verzeichnen:

1) Alle Kaufbriefe und sonstige Urkunden, welche den Schätzern nach Vorschrift des § 49. der Verordnung zur Einsicht vorgelegt, und zu den Werthabschätzungen als Hülfsmittel gebraucht worden sind. Z. B.:

Den Schätzern wurden zum Behuf der vorstehenden Abschätzungen zur Einsicht mitgetheilt:

a) Ein Kaufbrief vom 2. März 1799., wornach Michel N. an Conrad N. verkauft hat einen halben Morgen Ackerland in der schmalen Gewann, welche zur oben bestimmten zweiten Classe des Ackerlandes gehört, um die Kaufsumme von Einhundert fünf und siebenzig Gulden (respective Reichsthalern oder dergleichen, welche betragen im 24 fl. Fuß —000 Gulden) in drei Terminen, auf Martinitag 1799., 1800. und 1801., zahlbar. Gedachter Acker ist, außer dem Zehenten von allen Halmenfrüchten zur Pfarrei N., mit keinen andern Grundabgaben belastet.

b) Ein Kaufbrief vom 10. Juni 1807. (über einen Acker in der nämlichen Gewann u. s. w.

c) Ein Pachtcontract vom 24. Februar 1801, wonach Johannes N. an Gerhard N. auf sechs Jahre lang verpachtet zwölf Morgen Ackerland, davon

Ein Morgen in erster Classe, zwei Morgen in zweiter Classe, sieben Morgen in dritter Classe und ein Morgen in fünfter Classe des Ackerlandes gelegen; sodann drei Morgen Wiesen, davon ein halber Morgen in erster Classe und zwei und ein halber Morgen in dritter Classe der Wiesen gelegen, um einen jährlichen Pachtschilling von zehen Malter Korn, fünfzehn Malter Hafer und zwanzig Gulden in Geld (resp. Reichsthaler, welche ertragen im 24 fl. Fuß —oo Gulden.)

Auf dem Ackerland haften weder Zehenten noch sonstige Grundabgaben oder Beschwerden. Von der Wiese in erster Classe wird alljährlich Ein Gulden ständiger Wiesenzins an die Kellerei N. entrichtet, dessen Bezahlung für die Dauer der Pachtzeit der Pächter Gerhard N. übernommen hat u. s. w.

Sodann ist weiter am Schluß des Protocolls zu bemerken:

2) Das wievielte Korn eine jede Classe des Ackerfeldes ertrage? oder mit andern Worten: die Proportion der Körnererndte zur Aussaat.

3) Welches Güter-, Wein-, Frucht- und Getreidemaaß, und welches Gewicht in der Gemeinde eingeführt sey? Z. B.

In dieser Gemeinde werden gemessen:

a) Die Liegenschaften nach Morgen. Auf einen Morgen gehen 160 Ruthen. Auf eine Ruthe 12 rheinländische Schuhe. Auf einen Schuh 10 Zoll. (Von diesem Maas ist die Länge eines Schuhes auf Papier verzeichnet, dem Protocoll beizuschließen)

b) Alle Kornfrüchte ꝛc., nach Mainzer, Koblenzer ꝛc. Malter. Auf ein Malter gehen vier Virnsel (acht Simmern). Auf ein Virnsel u. s. w.

c) Der Wein nach Stück- (Faß, Zulast). Auf ein Stück gehen 7 1/2 Ohm. Auf eine Ohm 80 alte Mainzer Maas. Auf eine Maas 4 Schoppen u.s.w. Sodann ist

d) Das Frankfurter, Mainzer oder dergleichen Gewicht eingeführt. Davon gehen auf einen Centner oo Pfund, auf ein Pfund oo Loth u. s. w.

4) Welches die zehenjährige Durchschnittspreise aller in der geschätzten Gemarkung ꝛc. gebauten Getreidearten, sonstiger Feldfrüchte, Stroh, Heu und Ohmet oder Grummet, desgleichen des neuen Weins an der Kelter und nach dem ersten Abstich, seyen? Diese Preise sind nach der Vorschrift des 19. Paragraphen der Verordnung auszumitteln, und dabei vorzüglich die Marktpreise der zunächst gelegenen diesseits rheinischen Fruchtmärkte, auch, wo dergleichen zu weit entfernt seyn, oder, wie z. B. über die Heu- und Weinpreise ꝛc., keine Auskunft geben sollten, die bei den zunächst gelegenen herrschaftlichen, Landes- oder Standesherrlichen Recepturen in den Durchschnittsjahren verrechnete Preise zum Grund zu legen. Da, wo diese benachbarte Durchschnittspreise für die abgeschätzte Gemarkung ꝛc. nicht durchaus anwendbar erscheinen, indem z. E. die Qualität des Getreides, Weins u. s. w. besser

oder geringer ist, als die gewöhnliche Markt- oder herrschaftliche Recepturqualität, oder, wegen der näheren Lage der Gemarkung 2c. an einer Landstraße oder weiteren Entfernung davon, gewöhnlich in höherem oder geringerem Preis zu stehen pflegt, ist dieses von den Schätzern, mit Angabe der Differenz, zum Protocoll zu bemerken. 3 B.

Die Preise der Früchte waren in den zuletzt verflossenen zehen Jahren um Martinitag jeden Jahres auf dem Fruchtmarkt zu Diez oder in der herrschaftlichen Kellerei zu N.:

1) Waizen per Malter:

1798	. 00 fl. — . — .
1799	. — . — . — .
1800	. — . — . — .
1801	. — . — . — .
1802	. — . — . — .
1803	. — . — . — .
1804	. — . — . — .
1805	. — . — . — .
1806	. — . — . — .
1807	. — . — . — .
Summa	fl. — . — . — .
Durchschnittspreis	fl. — . — . — .

Wobei jedoch von den Schätzern bemerkt wurde, daß in der Gemeinde N, weil dieselbe drei Stunden von Dietz entlegen sey, und gleichwohl keine andere Gelegenheit zum Absatz ihrer Früchte habe, als den dasigen Fruchtmarkt, das Malter Waizen in der Regel um 20 Kr. wohlfeiler verkauft werde, als der jeweilige Marktpreis betrage; oder umgekehrt, daß aus andern Gründen der Localpreis des Malters den jeweiligen Marktpreis um 20 Kr. übersteige.

2) Korn u. s. w.

(Auf diese Art wird mit dem Verzeichniß aller Fruchtpreise 2c. fortgefahren, und da, wo die Lage des Bezirks, worin sie gewachsen sind, auf den Preis Einfluß hat wie z. B. bei dem Weine der Fall ist, der Preis des Gewächses aus einer jeden solchen verschiedenen Lage bemerkt.)

Wo keine Durchschnittspreise weder von Marktbeamten noch von den Recepturen zu erhalten sind, da setzen die Schätzer dieselben, nach zuvor eingezogener zuverlässigen Auskunft, an, und wird darüber das Nöthige im Protocoll bemerkt.

Damit wird sodann dasselbe geschlossen, und zur Beglaubigung des Inhalts von dem Protocollisten und den Schätzern eigenhändig unterzeichnet.

Beilage Nro. 2.

In Gegenwart:

(Folgen):

I. Bei Güterschätzungs-Publicationen:
   1) der Name des Protocollisten,
   2) der Schätzer; (sodann:
      a. bei Gemeinden):
   3) der anwesenden Magistrats- oder Gerichtspersonen.
   4) die Zahl der erschienenen und die Zahl der nicht erschienenen Gemeindeglieder, ohne namentliche Aufführung derselben;
      b. bei andern Gutsbesitzern aber:
   3) der Name des oder der erschienenen Gutseigenthümer, Verwalter, sonst Bevollmächtigten ꝛc.

II. Bei Waldschätzungs-Publicationen: die Namen
   1) des Protocollisten,
   2) der anwesenden Magistrats- oder Ortsgerichtsglieder, und der zum Forstschutz angestellten Gemeindeglieder, oder der sonstigen Eigenthümer, Verwalter, Bevollmächtigten ꝛc.

Geschehen N. den ten

Nachdem am ten d. M. der Gemeinde N. (dem N. zu N., als Besitzer des Hofguts ꝛc. N.) bekannt gemacht worden, daß anheute das Güterschätzungsprotocoll ihrer Gemarkung publicirt, und die etwaige Einwendungen dagegen gehört und nach Befinden der Umstände protocollirt werden sollten, auch dieser ergangenen Einladung zu Folge, die nebenbenannte Personen erschienen waren; so wurde ihnen das vom ten .... datirte Schätzungsprotocoll vernehmlich vorgelesen, und da gegen dessen ganzen Inhalt keine erhebliche Einwendung vorgebracht wurde, solches zum gegegenwärtigen doppelt ausgefertigten Protocoll bemerkt, hiermit aber diese Handlung beschlossen.

Geschehen (wie oben).

Zu Beglaubigung des Inhalt:

(Folgen die eigenhändigen Namensunterschriften des Protocollisten, der Schätzer und der Magistrats- oder Gerichtsmitglieder.)

(Da, wo zu dem Inhalt der Schätzungsprotocolle solche Einwendungen gemacht werden, welche nach Vorschrift des §. 57. und 58. der Verordnung zu beachten sind, werden dieselben nebst dem darüber vernommenen Gutachten der Schätzer, Vorschriftsmäßig in das Publicationsprotocoll gehörig eingetragen.)

Amt N.

Namen der Gutsbesitzer.	Besitzthum an Liegenschaften.	vers[...] scha[...]
		Morgen
z. B. Martin N.	I. An Grundflächen von Gebäuden und Hofraithe-plätzen (p. Morgen Steuer-Capital 400 fl. . . .	–
	II. An Gärten und Gärtenländerei (p. Morgen Steuer-Capital 200 fl.)	–
	III. An Ackerland:	
	1ster Classe (p. Morgen Steuer-Capital 150 fl.)	1
	2ter Classe u. s. w.	
	IV. An Wiesen ꝛc.	0
	Summe	
Christian N.	I. An Grundflächen von Gebäuden ꝛc.	
	II. An Gärten ꝛc.	
	III. An Ackerland ꝛc.	
	IV. An Wiesen ꝛc.	
	Summe	000
	Hauptsumme	000

Grundsteuer[...]

Namen der Ortsgemarkungen und besonders abgeschätzten Güterbezirke.	Besitzthum an Liegenschaften.	F[...] vers[...] schaf[...]
		Morgen
z. B. Die Gemeinde A.	I. An Grundflächen von Gebäuden und Hofraitheplätzen .	00
	II. An Gärten und Gärtenländerei	00
	III. An Ackerland:	
	1ste Classe (Steuer-Capital p. Morgen 000 fl.) . .	00
	2te Classe ꝛc.	
	IV. An Wiesen:	
	1ste Classe (Steuer-Capital p. Morgen 000 fl.) . .	00
	2te Classe u. s. w. nach §. 63.	
	Summe	-
Die Gemeinde B.	u. s. w.	
	Summe	-
Sämmtliche nicht zu Ortsgemarkungen gehörige Güter betragen . . .	u. s. w.	
	Summe	-
	Hauptsumme	000

Gemeinde N.

…er=Capital im Ganzen.	Gewerbsteuer in simplo von einzelnen Gewerben.			Gewerbsteuer in simplo im Ganzen.			Bemerkungen.
fl.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	
8000	—	—	—	33	20	—	
—	—	—	—	—	—	—	Gestorben sind 6) Weggezogen 5) 11 Personen.
—	—	—	—	—	—	—	Taxfrei, weil sein Dienstgehalt unter 100 fl. betrug.
—	—	50	—	—	—	—	Unterhielt zwei Fuhren.
—	—	50	—	—	—	—	Ohne Gesellen.
400				1	40	—	
—	1	15	—	—	—	—	Hat den im vorigen Cataster angeführten Gesellen abgeschafft.
300				1	15	—	
700	—	—	—	2	55	—	
7300	—	—	—	30	15	—	
—	—	—	—	—	—	—	Gebohren 15) Eingewandert 6) 21 Personen.
—	—	25	—	—	—	—	Unterhält eine Fuhre.
100				—	25	—	
—	—	12	2	—	—	—	Für Rechnung der übrigen minorennen Kinder des verstorbenen Christian N. wird ein Theil des Guts administrirt, und dazu unterhalten eine Fuhre. Sie zahlen nach §. 32. der Steuerordnung nur die Hälfte der darauf fallenden Gewerbsteuer.
50	—			—	12	2	
200	—	50	—	—	50	—	Ohne Gesellen.
7650	—	—	—	31	42	2	

…und eingetragen den 31. December 18

…iften der Protocollisten und der Orts-Vorgesetzten.)

(Die Erläuterung der §§. 9, 16 und 29 des neuen Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 betreffend.)

Da bereits verschiedentlich darüber Anfrage geschehen:

1) ob Schul- und Rathhäuser, wenn sie sonst nicht besonders bewohnt seyen, nach §. 9. der höchsten Verordnung vom 10/14. Februar a. c. von der Grundsteuer befreit, oder unter dieser Befreiung nicht begriffen seyen?

2) wie es mit Beiziehung der Temporalpacht- und ständigen Abgaben etc., wovon die §§. 16. bis 29. der Verordnung sprechen, zu halten sey?

so wird in Gemäßheit der hierüber eingeholten höchsten Entschließung, zu Vermeidung weiterer Anfragen und zu Erhaltung der nöthigen Beobachtung gleicher Grundsätze in den verschiedenen Steuerdistricten den das Steuerregulirungsgeschäft dirigierenden Herrn Beamten hiermit bekannt gemacht, daß

ad 1) unter den im §. 9. der Verordnung aufgeführten Ausnahmen die zu gemeinnützigen Gemeindezwecken dienenden Gebäude, z. B. Rath-, Schul- und Hirtenhäuser u. dergl. nicht verstanden sind. Die darauf fallende Grundsteuer ist aus den Gemeindecassen, oder von den Bewohnern, nach Beschaffenheit der Umstände und nach den in der Verordnung selbst hierüber enthaltenen näheren Bestimmungen, zu entrichten.

ad 2) daß die Erörterung und Vollziehung der allegirten §§. 16. bis 29. incl. nicht zum Ressort der General-Steuerdirection, sondern der einschlagenden Justiz- und administrirenden Behörde gehöret, die Herren Steuerdirectoren also hierunter nach §. 73. der Verordnung sich zu bemessen, und die Interessenten hiernach zu bedeuten gelieben werden.

Wiesbaden den 16. Mai 1809.

Herzogliche General-Steuerdirection.

Vigelius. vt Göbel.

* * *

(Die weitere Erläuterung des neuen Steuer-Edicts vom 29. Mai 1809, besonders dessen §. 13 betreffend.)

Aus Anlaß verschiedener eingelangten Anfragen wird sämmtlichen Herren Amts-Steuerdirectoren hiermit bekannt gemacht, daß zur erhöheten Grundsteuer von Hofraitheplätzen nur contribuiren: a) die eigentlichen Grundflächen von Gebäuden; b) derjenige dazu gehörige Raum, welcher als Hofraum zum ökonomischen oder sonstigen mit dem Besitz der Gebäude in Verbindung stehenden Gebrauch bestimmt ist. Gärten, welche an Haus oder Hofraum anstoßen, sind ohne Unterschied oder sonstige Rücksicht auf ihre Lage als Gärten zu catastriren.

Sollte jedoch in einzelnen Fällen ein Theil des eigentlichen Hofraums aus Liebhaberei oder sonstigen Beweggründen des Besitzers als Grabland oder als ein Gärtchen benuzt werden, so ist derselbe nichts desto weniger zum Flächengehalt des Hofraums zu rechnen, und sonach als Theil desselben zu catastriren. Wiesbaden den 20. Mai 1809.

Herzogliche General-Steuerdirection.

Vigelius. vt. Göbel.

(Die Berechnung der Steuer-Capitalien von Grundzinsen betreffend.)

Es ist in Beziehung auf den im 21sten Paragraph der neuen Steuerverordnung vom 10/14. Februar laufenden Jahres verordneten Loskauf der kleineren unter acht Kreuzer in Geld oder Geldwerth betragenden Grundabgaben angefragt worden: ob die Gülte, welche auf einem ganzen Güterstamm hafte, weil ein solcher Stamm kein zusammenhängendes Stück ausmache, von der Reluition ausgeschlossen sey, oder ob dabei nicht auf den Stamm, sondern darauf, was ein jeder einzelne Acker nach vorgängiger Repartition beitrage, gesehen werden solle?

Dieser Zweifel ist nach dem Sinn der Verordnung wie hiernach steht, zu berichtigen:

Wenn eine Grundabgabe in ungetheiltem Betrag auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundstücken (z. B. auf einem Güterstamm) haftet; so ist dieselbe, wie im §. 25. der Verordnung vorgeschrieben ist, nach der Proportion des Steuer-Capitals der einzelnen Grundstücke auf letztere zu vertheilen.

Ergiebt sich bei dieser Vertheilung, daß die Rate eines einzelnen Grundstücks von der Summe der ganzen Abgabe weniger beträgt wie acht Kreuzer in Geld oder Geldwerth; so ist dieselbe nach Vorschrift des §. 21. der Verordnung mit dem fünf und zwanzigfachen Betrag zu reluiren.

Wiesbaden den 27. Mai 1809.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Stein.

* * *

(Die Beiziehung der ehemals Steuerfreien zu Entrichtung der Grundsteuern betreff.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß nach der durch die Zeitumstände und veränderten Staatsverhältnisse herbeigeführten Aufhebung aller und jeder Steuerexemtionsprivilegien schon öfters die Frage entstanden ist: ob die Eigenthümer ehemaliger steuerfreien Liegenschaften, zumal diejenigen unter ihnen, welche diese Immunität entweder mit dem Hauptgut von einem dritten Besitzer, oder auch von einem ehemaligen Reichsstande oder Landesherrn selbsten auf eine onerose Art acquirirt hatten, zu Entschädigungsforderungen gegen diesen oder jenen berechtiget seyen; sodann

Erwägend, daß die, als eine Folge der eingetretenen Umwälzung der inneren Staatsverfassung, nothwendig gewordene Aufhebung aller Steuerprivilegien ganz eigentlich in die Classe solcher unvorhergesehenen Zufälle gehöre, deren nachtheilige Wirkung früheren gesetzlichen Bestimmungen zufolge auf den gegenwärtigen Eigenthümer fallen; endlich, um alle Processe über diese Frage im Voraus abzuschneiden, haben beschlossen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Die Eigenthümer solcher Güter-Liegenschaften oder Grundeinkünfte, welche unter früheren Staatsverhältnissen von Beiträgen zu gewöhnlichen oder außerordentlichen Steuern befreit waren, haben die darauf fallende Grundsteuer zu übernehmen, ohne daß ihnen wegen dieser neuen Grundbeschwerde irgend jemand Gewähr zu leisten gehalten ist.

§. 2. Diese gesetzliche Bestimmung soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt zu Jedermanns Wissenschaft und Darnachachtung öffentlich verkündet werden.

So geschehen Biebrich den 6. und Weilburg den 9 October 1809.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Das Eintragen der Grundstücke in die Steuerzettel betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die verschiedenen Angaben in den Steuerprotocollen nicht allenthalben so zuverlässig eingetragen worden sind, als bei der für die Aufstellung dieser Protocolle vorgeschriebenen Verfahrungsweise hat erwartet werden dürfen, sodann

Erwägend, daß ähnliche Unzuverlässigkeiten bei Aufstellung der Steuerzettel zu befürchten sind, wenn nicht strenge Vorkehrung deßfalls geschieht, und von den aufsehenden Vollziehungsbehörden durchgehends die größte Sorgfalt auf die Leitung dieses Geschäfts verwendet wird; endlich

Erwägend, daß durch unrichtiges Eintragen der Güter in ihre Steuerzettel die Vollziehung einer gleichheitlichen Vertheilung der Grundsteuer in dem Sinn Unseres Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 eben so sehr erschwert, und selbst unmöglich gemacht werden würde, als schwierige Berichtigungsformen, oder Langsamkeit in deren Anwendung dieselbe gegen Unsere Absicht und zum Nachtheil der gesammten Staatsverwaltung verzögern müßte; haben beschlossen, für die möglichst genaue Aufstellung der Steuerzettel noch bestimmtere Vorschriften zu ertheilen, als in Unserm vorangeführten Steuer-Edict bereits enthalten sind, wollen demnach, und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Die Amts-Steuerdirectoren, Forst-Schätzungsdirectoren, Protocollisten, Ortsschultheißen und Feldgeschwornen sind zur sorgfältigsten Aufsicht über den vollständigen und genauen Eintrag aller in ihren verschiedenen Steuerbezirken gelegenen Grundstücke in die vorgeschriebenen Steuerzettel verpflichtet. Wenn sich späterhin Fehler hieran entdecken; so soll jedesmal untersucht werden: ob und in wie weit einem von ihnen Mangel an Sorgfalt, oder sonstiges Verschulden zur Last stehe? Nach Befinden der Umstände werden Wir Dienstvergehungen oder Versehen dieser Art mit den strengsten Strafen, bis zur Dienstentsetzung, ahnden.

§. 2. Da wo die Ortsgemarkungen vermessen, auch glaubwürdige Bann- oder Flur-, Lager- und Stockbücher vorhanden sind, müssen die Steuerprotocolle sowohl, als auch die einzelnen Steuerzettel aufs sorgfältigste damit verglichen werden; letztere noch außerdem mit Inventarien, Kauf- und Erbtheilungsbriefen u. s. w., alles nach Anleitung der §§. 63. und 64. in Unserm Steuer-Edict 10/14. Februar 1809.

§. 3. Wo wegen Mangel, Unvollständigkeit, oder Unzuverlässigkeit solcher Urkunden diese Vergleichung nicht Statt finden kann; auch eine sonst bekannte Vermessung der Güter nicht vorliegt; da ist, in so fern es noch nicht geschehen seyn sollte, eine Vermessung der in ihre Steuer-

zettel einzutragenden Güter, nach den im §. 63. Unsers vorangezogenen Steuer-Edicts ertheilten Bestimmungen, unverzüglich vorzunehmen. Sollte sich bei dergleichen Vermessungen ganzer Gemarkungen ein Ueberschuß am Morgenmaaß einzelner Fluren oder Gewannen ergeben; so ist derselbe nicht, wie sonst wohl geschehen, Unserm landesherrlichen Fiscus, als herrenloses Gut, sondern dem Gemeinde-Aerarium der betreffenden Gemeinden als Eigenthum zuzuerkennen.

§. 4. Damit unrichtige Güter-Einträge in die Steuerzettel um so gewisser entdeckt werden, sollen an der General-Steuerdirection, in der Person beeidigter Landmesser, eigene Revisions-Commissarien bestellt, und durch sie die Zahl und Größe der eingetragenen Grundstücke, an Ort und Stelle mit den Steuerzetteln genau verglichen werden. Sodann haben die ebestens in Unserm vereinigten Herzogthum allgemein anzuordnenden Amts-Notarien, bei der ihnen zu übertragenden Confection besonderer vollständiger Lager- und Stockbücher ihr Augenmerk dahin zu richten, daß alle darin einzutragenden Grundstücke mit ihrem ganzen wahren Flächengehalt gehörigen Orts auch in den betreffenden Steuerzetteln aufgeführt sind.

Ueberall, wo auf eine oder die andere Art die Weglassung ganzer Fluren, Gewannen, oder einzelner Grundstücke aus der durch die Steuerzettel formirten Grundsteuer-Rolle sich ergiebt, sollen die in der Steuer-Rolle nicht aufgeführten Grundstücke ohne weiteres sofort für Unsern landesherrlichen Fiscus confiscirt werden. Gutsbesitzer, welche den Flächengehalt ihrer Grundstücke wissentlich zu gering angegeben haben, sind mit der im §. 63. Unseres Steuer-Edicts vom 10/14. Februar verordneten, dem zwanzigfachen Betrag einer Jahres-Steuer von dem ganzen zu gering angegebenen Grundstück gleichkommenden Geldstrafe zu belegen, und in beiden Fällen gegen die aufsehenden Behörden sofort mit der im §. 1. hier oben bestimmten Untersuchung voranzuschreiten.

§. 5. Die Schultheißen und Feldgeschwornen eines jeden Orts haben sich auf Befehl des einschlagenden Amtssteuer-Directors, wenn derselbe es für nöthig findet, gegen Bezug der ihnen gesetzlich zukommenden Taggebühren aus der Gemeinde-Casse, einer vorläufigen Revision der Steuerzettel dahin zu unterziehen, daß alle Grundstücke der Ortsgemarkung, sowohl ihrer Anzahl, als ihrem ganzen Flächengehalt nach, in die Ausfertigung der Steuerzettel gehörig eingetragen worden sind.

Alle Gutsbesitzer in der Gemarkung sind schuldig, dem Schultheißen und Feldgerichte, auf erfolgte Einladung, mit ihren Localkenntnissen beizustehen, und denselben alle Auskunft zu geben, die von ihnen gefordert wird.

Sie haben dabei auf Entschädigung wegen Zeitversäumniß keinen Anspruch.

§. 6. Die Vollziehung dieser nachträglichen Verfügungen ist der General-Steuer-Direction unter Leitung Unseres Staats-Ministerirums übertragen, und die gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Gegeben Biebrich den 26. und Schloß Engers den 30. Mai 1811.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

(Das Ab- und Zuschreiben in den Steuerrollen betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß das Ab- und Zuschreiben des Eigenthums und der Grundsteuer in dem größten Theil Unseres Herzogthums ausschließlich den Ortsvorständen überlassen ist, und nur in wenigen Aemtern eigne Steuerperäquatoren bestehen; sodann

Erwägend, daß bei der bereits beschlossenen Einführung des Amtsnotariats das Ab- und Zuschreiben des Eigenthums von dem Ab- und Zuschreiben in den Steuerrollen ganz getrennt wird, und für ersteres gleichförmige Vorschriften gegeben werden; endlich

Erwägend, daß auch für das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer bestimmte uniforme Regeln nach den Forderungen des eingeführten Steuersystems ertheilt werden müssen, haben beschlossen, über das Ab- und Zuschrieben der Grundsteuer in den Steuerzetteln und summarischen Verzeichnissen, bei Veränderungen in der Person des Besitzers oder Inhabers sowohl, abgesehen von Eigenthumsverhältnissen und sonstigen Realrechten, als bei Veränderungen in der Beschaffenheit des Grundstücks, in Gemäßheit des §. 70. Unseres Steuer-Edicts von 10/14. Febr. 1809 noch näher zu verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Die bisherige Peräquatur-Einrichtung hört überall, wo sie bestanden, für das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer von dem Augenblick an auf, wo in einer Gemeinde die Steuerzettel und summarischen Verzeichnisse der Güterinhaber nach den Vorschriften Unseres Steuer-Edicts gefertigt und vollständig berichtiget sind.

§. 2. Von demselben Zeitpunct an soll zunächst der betroffene Ortsschultheiß das Ab- und Zuschreiben in den einzelnen Steuerzetteln und in den summarischen Verzeichnissen aller Gutsinhaber, welche mit den übrigen gemeinschaftlichen Papieren in der Ortsrepositur aufbewahrt sind, besorgen.

§. 3. Hierauf hat der einschlagende Civilbeamte oder Amts-Steuerdirector die Revision der Einträge des Schultheißen vorzunehmen, und nachdem solche richtig befunden oder berichtiget worden, die Veränderung in das bei dem Amt befindliche Duplicat der Ortssteuerrollen gleichfalls einzutragen.

§. 4. Der Beamte sowohl als der Ortsschultheiß erhalten ein jeder für seine Bemühung bei dem Ab- und Zuschreiben von dem neu eingetragenen, oder, wenn der Eintrag wegen veränderter Qualität des Grundstücks geschieht, von dem vorigen Inhaber zwei Kreuzer für ein jedes eingetragene einzelne Grundstück.

§. 5. Gehört das Grundstück, weshalb das Ab- und Zuschreiben vorzunehmen ist, zu keiner Ortsgemarkung; so hat der Gutsinhaber, bei welchem in Gemäßheit §. 66. Unseres Steuer-Edicts die eine Ausfertigung des Steuerzettels niedergelegt wird, die Abänderung zuerst einzutragen, und solche dem Beamten vorzulegen, um nach §. 3. hier oben zu verfahren.

§. 6. Unsere General-Steuerdirection wird wegen Aufhebung der bestehenden Peräquatur-Einrichtungen und wegen des künftigen Geschäftsgangs bei dem Ab- und Zuschreiben die weitere Instruction an die Behörde erlassen.



§. 7. Gegenwärtige Verordnung soll durch den Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündiget werden.

Gegeben Biebrich den 18. und Schloß Engers den 19. Juni 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Auszug aus den Landesherrl. Edicten vom 6/7. August 1811, und 19/21. Januar 1813: die Erhebung der directen Steuern betreffend.)

§. 1. Die Entrichtung der Steuerbeiträge von den einzelnen Zahlungspflichtigen geschieht nach den in Unserm Steuer-Edict darüber enthaltenen Vorschriften, namentlich unter genauer Befolgung der im 72. und 80. Paragraphen festgesetzten Bestimmungen. Ein jeder Steuerpflichtige wird demnach von selbsten bedacht seyn, durch pünctliche Einhaltung des Zahlungstermins executivische Mahnungen und die damit verbundenen Unkosten und Schäden von sich entfernt zu halten.

§. 2. Die Erhebung der Steuern ist von den Landesherrlichen Recepturbeamten, von einem jeden in seinem unterhabenden Recepturbezirk, nach der ihnen hierüber von Unserm General-Steuerdirector annoch zugehenden nähern Weisung zu besorgen.

§. 3. Die Recepturbeamten sind ermächtigt, so viele Untererheber anzustellen, als sie für gut finden. Die gewöhnlichen Steuererheber in den Gemeinden sind schuldig, ihre deßfallsigen Aufträge zu befolgen; doch bleibt es den Recepturbeamten überlassen, auch andere Individuen nach ihrem willkührlichen Ermessen zur Untererhebung zu bestellen, indem sie in einem wie in dem andern Falle für ihre Untererheber zu haften haben, und für die pünctliche Einlieferung der Steuerbeiträge nach §. §. 72 und 80 des Steuer-Edicts persönlich verantwortlich bleiben.

Den Untererhebern ist zur Belohnung Ein Kreuzer Hebgebühr von Einem Gulden Steuerbetrag zugestanden, dergestalt, daß ein jeder Contribuent, der am erschienenen Zahlungstermin einen Gulden als Grund- oder Gewerbsteuer zu bezahlen hat, schuldig ist, dem Erheber ein und sechszig Kreuzer dafür zu entrichten.

Derjenige, dessen Steuerbetrag mehr als einen Gulden ausmacht, zahlt von jedem Gulden einen Kreuzer weiter, desgleichen wenn der Mehrbetrag an 15 kr. und darüber steigt, einen Kreuzer als Hebgebühr. Demnach wird z. B. von 1 fl. 15 kr. bis zu 2 fl. 14 kr, beides einschließlich, 2 Kreuzer, von 2 fl. 15 kr. bis 3 fl. 14 kr. 3 Kreuzer u. s. f. als Hebgebühr entrichtet.

Derjenige, dessen Steuerbeitrag keinen vollen Gulden ausmacht, zahlt in jedem Fall einen Kreuzer über seine Schuldigkeit an den Erheber.

* * *

(Die Auspfändung und Versteigerung der verpfändeten Sachen bei Verweigerung der Grundsteuerentrichtung der Forensen betreffend.)

Es ist in Beziehung auf die in dem 72sten Paragraphen des Steuer-Edicts vom 10/14ten Februar 1809 verordnete Auspfändung und Versteigerung der verpfändeten Sachen derjenigen aus-

wärts wohnenden Güterbesitzer, welche ihre Beiträge zu der Grundsteuer verweigern, angefragt worden: ob diese Auspfändung sich allein auf bewegliche Sachen beschränken soll?

Dieser Zweifel ist nach den Sinn der Verordnung, wie hier nachsteht, zu berichtigen:

Wegen der Grundsteuer, die von auswärts wohnenden Gutsbesitzern (Forensen) an den Steuer-Erheber derjenigen Gemarkung worin die Güter gelegen sind zu entrichten ist, sind die etwaigen einheimischen Pächter derselben im Nichtzahlungsfall zu exequiren und auszupfänden. Da wo die Güter an einheimische Pächter nicht überlassen sind, und die Gutsbesitzer innerhalb des gesetzlichen Termins nicht zahlen, ist ohne Weiteres von der ausstehenden Erndte, oder wenn keine dergleichen vorhanden ist, von den Grundstücken selbst so viel gegen baare Zahlung öffentlich an den Meistbietenden zu versteigern, als zur Bezahlung der Grundsteuer und der verursachten Kosten erforderlich ist. Der etwaige Ueberschuß ist nebst der Quittung über den abgezogenen Betrag sodann dem auswärtigen Gutsbesitzer zuzuschicken.

Wiesbaden den 13. Januar 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr v. Marschall. vt. Stein.

* * *

(Die Besteuerung der Besoldungs- und Pensions-Grundstücke ꝛc. betreffend.)

Der §. 9. des Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 giebt an, in welchem Fall den Staatsdienern und Pensionärs eine Vergütung wegen der von Besoldungs- und Pensions-Grundstücken, Zehenten, Zinsen, Gülten und Gebäuden zu entrichtenden Grundsteuer geleistet werden soll.

Um die Berechnung nach §. 38. zu formiren, ist es erforderlich zu wissen, wie groß das Einkommen aus den genannten der Grundsteuer unterworfenen Intraden in jedem einzelnen Fall anzunehmen sey. Zur Vermeidung weitläuftiger Berechnungen sollen dabei folgende Grundsätze eintreten:

Es wird angenommen, daß das Schätzungs-Capital der zu versteuernden Objecte dem Nutznießer eine reine Rente von drei vom Hundert abwerfe.

Um bei Zehnten, Zinsen und Gülten diesen Betrag zu finden, wird das verordnungsmäßig davon zu berechnende Steuer-Capital viermal genommen, und von diesem Betrag der Ertrag zu 3 o/o berechnet.

Ausnahmsweise soll bei Gebäuden derjenige Ertrag zum Grund gelegt werden, welcher nach den Verhältnissen der Localität angenommen werden muß.

Es haben sich also die betreffenen Individuen, nach Vorschrift des § 9. an unterzeichnete Stelle zu wenden, und ihren schriftlichen Gesuchen folgende Bescheinigungen beizulegen:

1) einen, vom Amtssteuer-Director beglaubigten Extract aus ihrem Steuerzettel, welcher das Steuer-Capital und Simplum der betreffenden Besoldungs-Grundstücke oder Gebäude nachweißt,

2) eine beglaubigte Berechnung der Steuer-Capitalien, womit die Reclamanten zu der Grundsteuer von zehnt-, zins- und gültpflichtigen Grundstücken concurriren.

3) eine Bescheinigung, in welchem Anschlag ihnen die besitzenden Wohnungen als Besoldungs- oder Pensions-Stück angeschlagen worden sind. In Ermangelung solcher Anschläge bleibt es dem Reclamanten unbenommen, die bei dem zu formirenden Anschlag in Betrachtung kommenden Verhältnisse zu zergliedern.

Wiesbaden den 16. Februar 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Rößler.

* * *

(Die Gewerbsteuer der Handwerker betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Haben auf Veranlassung eingekommener Beschwerden, und um die Beiziehung der Handwerker zur Gewerbsteuer durch das ganze Herzogthum noch mehr, als im Steuer-Edict vom 10/14. Februar 1809 geschehen, gleichheitlich zu bestimmen, beschlossen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Jedes Handwerk und Gewerbe, welches nach der im §. 37 unter Buchstaben A. Nr. 7 des Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 enthaltenen Bestimmung in die zweite Gewerbsteuer-Classe gelegt ist, soll künftig ohne Unterschied zur dritten Classe catastrirt werden, und für jeden Handwerksgesellen oder Gewerbegehülfen um eine Classe steigen, jedoch nicht über die eilfte Classe hinaus. In Ortschaften von 1500 Einwohnern, oder da wo diese Einwohnerzahl angenommen worden ist, steigt der Anschlag dieser Gewerbe, wie sich von selbst versteht, noch weiter um eine Classe.

§. 2. Dagegen ist jedes Handwerk oder Gewerbe, welches von dem Besitzer nicht ausschließlich betrieben wird, so daß er, ohne einen Gesellen oder Gewerbegehülfen zu halten, namentlich durch Taglohn oder wenig beträchtlichen Feldbau seinen Unterhalt suchen muß, um eine Classe geringer, mithin in die zweite Classe zu catastriren.

§. 3. Ein jeder in Unserm Herzogthum angesessener Diener oder Pensionär, dessen Gehalt oder Pension nicht die Summe von wenigstens 100 fl beträgt, soll forthin zwar nicht als solcher, wohl aber, wenn er nicht wegen eines sonstigen Gewerbes schon höher angelegt ist, immer zum Mindesten als Taglöhner, somit in erster Gewerbsteuer-Classe beigezogen werden.

§. 4. Gegenwärtiger Nachtrag zum Steuer-Edict vom 10/14. Februar 1809 ist durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden, und seinem Inhalt nach von Unserer Generalsteuer-Direction zu vollziehen.

Gegeben Bieberich den 14. und Weilburg den 16. December 1812.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Berechnung und Berichtigung der Grundsteuerbeiträge der Zehnteigenthümer und sonstigen Grundabgaben Empfänger betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau rc. rc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau rc. rc.

Erwägend, daß die Ausmittelung des Grundsteuer-Beitrags, den die Zehenteigenthümer an die Besitzer zehentpflichtiger Güter, nach Vorschrift des 18ten Paragraphen im Steuer-Edict vom 10/14. Februar 1809 vergüten sollen, in so fern dadurch der Antheil eines einzelnen Gutsbesitzers bestimmt wird, weitläuftige Verhandlungen und ins Einzelne gehende Berechnungen veranlassen würde,

Erwägend ferner, daß in den meisten Fällen die zehentpflichtigen Grundstücke solchen Gutsbesitzern zugehören, welchen zugleich die Beitragsschuldigkeit zu Gemeindelasten obliegt,

Erwägend endlich, daß die Beitragsschuldigkeit der Zins- und Gült-Empfänger zu der von den Besitzern zins- und gültpflichtiger Grundstücke entrichteten Grundsteuer erst dann genau bestimmt werden kann, wenn die in dem §. 42. Unseres Edicts vom 1/3. September d. J. — die Aufhebung der ältern Abgaben betreffend — verordnete allgemeine Revision der Grundzinsen und Gülten beendigt seyn wird —

Haben beschlossen und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Die Berechnung der Steuer-Capitalien sämmtlicher Zehenten nach der Vorschrift des §. 18. Unseres Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 soll unter Leitung der Generalsteuer-Direction durch besondere Commissarien nach ganzen Güter-Classen geschehen und darnach die Beitragsschuldigkeit der Zehenteigenthümer in jeder besonders catastrirten Gemarkung ausgemittelt werden.

§. 2. Die Beiträge der Zehenteigenthümer zur Grundsteuer sollen zum erstenmal auf Martinitag des Jahres 1813, und zwar zu den bis dahin seit dem Jahr 1811 nach dem neuen Steuerfuß erhobenen Simpeln, von dem Zehentertrag des Jahres 1813 berichtiget werden.

§. 3. Wenn alle oder die meisten Gutsbesitzer in der besonders catastrirten Gemarkung eine Gemeinde bilden, so ist der Grundsteuerbeitrag von Zehnteigenthümern, ohne weitere Vertheilung an Einzelne, in die Gemeindecasse zu vereinnahmen.

§. 4. Die Grundsteuerbeiträge, welche nach der bereits angeordneten Revision und neuen Radicirung der ältern Grundzinsen und sonstigen nicht aufgehobenen Abgaben auf diese fallen, sollen von sämmtlichen in den Jahren 1811, 1812 und 1813 nach dem neuen Steuerfuß erhobenen und noch zu erhebenden Grundsteuer-Simpeln, auf Martinitag des Jahres 1813 den Besitzern der zinspflichtigen Güter vergütet werden, in so fern und so weit es nicht früher bereits Statt gefunden hat.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung ist in dem Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben Biebrich den 12. und Weilburg den 14. December 1812.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Entrichtung der Grundsteuer von ehemals steuerfreien Liegenschaften oder Grundeinkünften betreffend.)

Das höchste Edict vom 6/9. October 1809 hat verordnet, daß die Eigenthümer solcher Liegenschaften, oder Grundeinkünfte, welche unter früheren Staats-Verhältnissen von Beiträgen zu gewöhnlichen oder außerordentlichen Steuern befreit waren, die darauf fallende Grundsteuer zu übernehmen hätten, ohne daß ihnen, wegen dieser neuen Grundbeschwerde, irgend jemand Gewähr zu leisten, gehalten sey.

Dieses Gesetz hat nach einer einschränkenden Auslegung nur von solchen entzogenen Steuer-Freiheiten verstanden werden wollen, wo der vormalige Landesherr ursprünglich die Steuerbefreiung selbst ertheilt hatte, wogegen man glaubte, daß in solchen Fällen, wo Privatpersonen, oder Gemeinden durch Privatcontracte die Steuerfreiheit garantirt, und die von den auf solche Art befreiten Objecten zu entrichtenden Steuern auf ihr Privatvermögen übernommen hatten, der Evictions-Anspruch wegen aufgehobener Steuerfreiheit forthin bestehen sollte.

Da jedoch die Absicht des erwähnten landesherrlichen Edicts, daß wegen veränderter Steuer-Verfassung kein Rückgriff und kein processualisches Verfahren statt finden, sondern die Umwälzung der ältern Staats-Verhältnisse aus höhern und allgemeinern Rücksichten ausschließlich nur den dermaligen Besitzer treffen solle, ganz allgemein war; so ist auf eingekommene Anfragen die höchste Erläuterung des Gesetzes dahin erfolgt, daß die gesetzlichen Bestimmungen des Edicts vom 6/9. Octob. 1809 nicht blos in den darin wörtlich bezeichneten Fällen einer bestandenen völligen Steuerfreiheit eintreten, sondern auch in allen denjenigen Fällen zur Anwendung kommen sollen, wo das Object, rücksichtlich dessen die Steuerfreiheit für den Besitzer bestand, nicht an und für sich selbst befreit war, vielmehr die darauf fallenden Steuern vertragsweise von andern Privatpersonen, oder Gemeinden, als den Besitzern entrichtet wurden.

Wiesbaden den 9. October 1813.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Lex

* * *

(Die Radicirung der Gülten und Grundzinsen auf bestimmte Grundstücke, desgleichen die Berechnung der Steuer-Capitalien sämmtlicher Zehnten betreff.)

Eingegangenen Berichten zufolge, sind an mehreren Orten die zu Radicirung der Gülten und Zinsen auf bestimmte Grundstücke bestellte Special-Commissarien in ihren Arbeiten sehr dadurch gehemmt, daß verschiedene Zinsberechtigte, oder deren Administratoren die Vorlegung der neuesten Verzeichnisse und Hebregister wo nicht ganz verweigern, doch unter mancherlei Vorwänden zu verzögern suchen.

Da aber die Erledigung dieses Gegenstandes nicht länger verschoben werden darf; so erhalten hiermit, höchster Entschließung gemäß, sämmtliche Amtssteuer-Directoren den Auftrag, denjenigen Gült- und Zinsempfängern, welche ihre Regiester und Heblisten noch nicht ausgeliefert haben, hierzu einen kurzen peremtorischen Termin anzuberaumen, nach dessen Verlauf die Radicirung nach

den Angaben der Zinspflichtigen ohne Weiteres vorzunehmen ist, und sich also die Zinsberechtigten selbst es beizumessen haben, wenn jene mit ihrer Forderung nach den Registern nicht übereinstimmt.

Auf gleiche Weise ist es rücksichtlich der Auslieferung der Zehnt-Register und Beschreibungen, bei der, den Special-Commissarien aufgetragenen Berechnung der Steuer-Capitalien sämmtlicher Zehnten zu halten. Wiesbaden den 7 October 1813.

Herzoglich Nassauische General-Direction der directen Steuern.
Vigelius. vt. Göbel.

* * *

(Die Vergütung der auf Besoldungsgrundstücke fallenden Grundsteuer betreffend.)

Sämmtliche aus den eingekommenen Vergütungsgesuchen aufgestellte Berechnungen über die den Staatsdienern und Pensionärs zugesicherte Vergütung der auf Besoldungsgrundstücke fallenden Grundsteuer, sind von Herzoglicher Generaldirection der directen Steuern vorgelegt und mit nachstehenden, blos die Vereinfachung der Comptabilität bezweckenden Modificationen genehmigt worden:

1) Daß von einer Vergütung der auf die Besoldungswohnungen fallenden Grundsteuer abstrahirt werden soll, indem die Erfahrung gezeigt hat, daß die Gewerbsteuer von dem Nutzungsanschlag der Wohnungen nur wenig von dem Betrag der Grundsteuer differirt, oft die letztere noch übersteigt; sodann

2) Daß in allen den Fällen jede Vergütung der Grundsteuer cessiren soll, in welchen die zu vergütende Summe bei Beamten, Receptoren, Pfarrern und Förstern in simplo weniger als zwölf, bei Amtsdienern und den in diese Dienstcathegorie gehörenden Individuen weniger als sechs Kreuzer beträgt. Im ersten Fall erreicht selbst bei fünf Simplen der zu vergütende Betrag keinen Gulden, im letztern keinen halben Gulden; ein Object, welches so unbedeutend erscheint, daß eine Prägravation darin nicht liegen kann; endlich

3) Daß den Schullehrern und Schultheißen die ganze Grundsteuer ohne weitere Berechnung vergütet werden soll.

Die hiernach berichtigten Berechnungen werden nunmehr unverzüglich auf die Cassen zur Zahlung angewiesen werden, welchen nach den Grundsätzen des Steueredicts die Vergütung obliegt. Von der Generaldirection der directen Steuern werden die Interessenten unverzüglich einzeln hiervon Nachricht erhalten. Usingen den 12. April 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr v. Marschall. vt. Lex.

* * *

(Die Bezahlung der Grundsteuer von Besoldungs-Gütern betreffend.)

Da nunmehr in Gefolg §. 9. des höchsten Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809. diejenige Summe, welche den Inhabern von Besoldungsgütern, an jedem für die Herzogliche Staats-Casse ausgeschriebenen, auf besagten Liegenschaften haftenden Grundsteuer-Simplum zu vergüten ist, definitiv regulirt und den Reclamanten mittelst besonderer Decrete bekannt gemacht worden ist;



so wird zu Vermeidung jeden Irrthums bei der Erhebung und Comptabilität der Staats-Steuern, sowohl den sämmtlichen Inhabern solcher Besoldungsgrundstücke, als den Amtssteuer-Erhebern zur Nachricht und Bemessung noch angefügt, daß erstere nichts desto weniger in Gemäßheit der oben allegirten höchsten Verordnung den vollen Betrag der Grundsteuer in jedem Simplum gleich andern Gutsbesitzern an die Untererheber in den jedesmaligen Erhebungsterminen selbst zu entrichten und vorzulegen schuldig sind, sie aber dagegen den berechneten Vergütungsbetrag von den ihnen angezeigten betreffenden Herzoglichen Recepturen gegen Quittung sofort wieder zu gewärtigen haben.

Wiesbaden den 20. Juni 1814.

Herzogliche General-Direction der directen Steuern.
Vigelius.   vt. Göbel.

* * *

(Die Concurrenz der Besoldungsgüter zu den Staatslasten betreffend.)

Nach dem Einquartierungs-Gesetz vom 24/26. October des verflossenen Jahres sind die Civil- und geistlichen Staats-, sodann die Standes- und grundherrlichen Diener verbunden, nach der vollen Grundsteuer ihrer Besoldungsgüter zu den Fourrage-Ausschlägen beizutragen.

Durch diese Bestimmung ist keineswegs das im Steuer-Edict bezeichnete Beitrags-Verhältniß der Besoldungsgüter zu den Staatslasten verrückt worden, denn es haben, abgesehen davon, daß jene Anordnung zur Sicherung der Fourrage-Vorräthe gegen Fouragirung und zur Vermeidung der durch Fourragemangel entstehenden Excesse erforderlich war, die Nutznießer der Besoldungsgüter bei der verordnungsmäßigen Parification der Kriegsleistungen für die gelieferte Fourrage die gesetzliche Vergütung in Geld zu erwarten.

Da jedoch diese Ausgleichung noch nicht vollzogen werden konnte, so ist vor der Hand den mit dem Einquartierungswesen beauftragten Herzoglichen Beamten die nähere Weisung zugegangen, an die bei ihnen sich deshalb gehörig meldenden Inhaber von Besoldungsgütern abschläglich auf jene künftige Vergütung einen verhältnißmäßigen Vorschuß aus den Gemeinde-Cassen leisten zu lassen. Wiesbaden den 6. September 1814.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staats-Minister,
der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director
Ibell.   vt. C. Rößler.

* * *

(Die Erhebungs-Termine der zu gemeinheitlichen Zwecken bestimmten Steuern betreffend.)

Es ist bemerkt worden, daß öfters die Zahlungstermine der zu gemeinheitlichen Zwecken bestimmten Steuer-Simpeln sich mit den zur Erhebung der Staatssteuern festgesetzten Terminen so durchkreuzen, daß ihre Entrichtung fast in einem Zeitpuncte zusammentrifft.

Um dies in Zukunft zu vermeiden, und den Steuerpflichtigen die nöthige Frist zur Aufbringung ihrer Beiträge nicht zu beschränken, werden auf höchsten Befehl sämmtliche Regierungscollegien

und Beamten angewiesen, die Zahlungstermine, in Gefolge der bewilligten Gemeindesteuer-Ausschreiben, jederzeit so zu bestimmen, daß dieselben wenigstens einen Monat von den Zahlungsterminen der ausgeschlagenen Staatssteuern entfernt bleiben. Wiesbaden den 18. Februar 1815.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Für den abwesenden dirigirenden Staats-Minister,
der Geheimerath und Ministerial-Kanzlei-Director
Ibell. vt. Stein.

* * *

(Die Erhebung der Steuern betreffend.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß die Untererheber der Staatssteuern, wenn mehrere Simpeln in kurzen Terminen auf einander folgten, wie namentlich bei dem vierten am 1. October und fünften am 15. November fälligen diesjährigen Simplum geschehen ist, aus Bequemlichkeit beide Simpeln zu gleicher Zeit erheben, und folglich bei dem einen die Erhebung wenigstens um mehrere Wochen anticipiren. Da nun dieser Mißbrauch durchaus nicht geduldet werden kann, so wird eine solche combinirte Erhebung noch nicht fälliger Steuersimpeln mit dem bereits verfallenen, ernstlich und bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, sowohl den deshalb persönlich verantwortlichen Amtssteuer-Erhebern selbst, als den Untererhebern untersagt, und den Amtssteuer-Directoren aufgegeben, daß diesem Verboth nachgelebt, die Steuern aber überhaupt jederzeit in den dazu durch die Ausschreiben der höchsten Behörde festgesetzten Terminen pünctlich erhoben werden, genaue Aufsicht zu halten, etwaige Uebertretungsfälle aber sofort dahin anzuzeigen.

Wiesbaden den 8. November 1815.

Herzogliche General-Direction der directen Steuern.
Vigelius. vt. Göbel.

* * *

(Die Steuereinrichtung in den mit dem Herzogthum Nassau neu vereinigten Landestheilen betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau 2c 2c.

haben, in der Absicht allen Unser Herzogthum bildenden Landestheilen in möglichst kurzer Frist die Vortheile einer und der nemlichen Verfassung, so wie auch einer gleichförmigen Verwaltung zu verschaffen, beschlossen, die Steuer-Einrichtungen in den Fürstenthümern Dillenburg und Hadamar, sodann in dem Theil des Amts Runkel, welcher vormals zum Großherzogthum Berg gehörte, und in der ehemaligen Grafschaft Westerburg sammt der Herrschaft Schadeck unverzüglich mit denen der übrigen Landestheile, nach den Grundlagen Unseres Constitutions-Edicts vom 1/2. September vorigen Jahrs und der darin befestigten Steuer-Edicte vom 10/14. Februar 1809. und 14/16. December 1812., soweit es für jetzt schon geschehen kann, in Uebereinstimmung zu setzen.

Wir wollen demnach und verordnen hierdurch, wie nachfolgt:

§. 1. Die Grundsteuer, welche in den hier oben genannten Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften dermalen bestehet, soll, da sie nach der für Unser vereinigtes Herzogthum allgemein vorgeschriebenen constitutionellen Grundlage einer gleichheitlichen Umtheilung nach dem reinen Einkommen eingerichtet worden ist, nach ihrer gegenwärtigen Form und Einrichtung vor der Hand beibehalten werden.

Die General-Steuer-Direction soll jedoch im Laufe des künftigen Jahres darüber ein erschöpfendes Gutachten erstatten, wie diese für jetzt noch besonders verwaltete Grundsteuer in den Verwaltungs- und Erhebungs-Formen mit denen in Unserm Herzogthum schon bestehenden Einrichtungen in vollkommen gleichförmige Uebereinstimmung gesetzt werden könne.

§. 2. Da die ausser der Grundsteuer in vorgenannten Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften bestehenden directen Steuern, namentlich die Mobiliarsteuer, die Patentsteuer und die Personalsteuer nach dem vorerwähnten constitutionellen Princip der Besteuerung in Unserm Herzogthum nicht überall umgelegt sind; so werden dieselben insgesammt aufgehoben. An deren Stelle wird von dem künftigen Jahr an die in Unserm Herzogthum bestehende Gewerbsteuer eingeführt.

§. 3. Gegenwärtiger Beschluß ist durch Unsere General-Steuer-Direction nach Anleitung Unseres Staats-Ministeriums zu vollziehen und mittelst Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich zu verkünden. Gegeben Biebrich den 3. und Weilburg den 4. November 1815.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

* * *

(Die Aufhebung der Leibeigenschaft betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben erwogen, daß die Leibeigenschaft in Unsern Rheinischen Gegenden seit undenklichen Jahren das meiste von ihrer Härte schon verloren hatte; daß auch der zurückgebliebene Name sich mit dem Grade der Cultur unter den Völkern nicht mehr verträgt, daß sie unter Unsern Unterthanen, deren eine gute Anzahl schon davon befreit war, eine schädliche Ungleichheit hervorbrachte; daß insbesondere die Abgabe des Besthaupts zur Epoche der Erhebung drückt; daß die übrigen allenfalls damit in Verbindung stehenden Prästationen ohne Nachtheil fortbestehen können und die Entlassungsgelder bei dem Abzug aus dem Lande für die Lösung anderer Verbindungen, nach dem Herkommen, oder nach Verträgen mit anderen Staaten, entrichtet werden, und noch ferner entrichtet werden können, und da Wir in Zeiten, wo der Unterthan vieles unvermeidlich zu leisten hat, gern auch Alles nach der alten Sitte und Güte Unsers Hauses zu seiner Erleichterung und Wohlfahrt beitragen; so heben Wir die Leibeigenschaft im ganzen Umfang Unsers Herzogthums andurch auf, und gebieten, daß die Abgabe, die da heißt: das Besthaupt, oder wie sie sonst in deutschem Recht mag genannt worden seyn, von Anfang dieses Jahrs an, nicht mehr gehoben werde.

Den Standesherrn, Edelleuten, Vasallen und andern, die dadurch in ihrem Einkünften geschmälert werden, werden Wir auf ihr Begehren Ersatz leisten, und behalten späterer Gesetzgebung und Verfügung vor, wie es mit den Manumissions-Geldern und andern Entlassungsgebühren solle gehalten werden.

Gegeben im Schloß zu Biebrich am Tag des neuen Jahres 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Aufhebung der älteren directen Abgaben nach Einführung eines neuen directen Steuersystems betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben schon in Unserm landesherrlichen Edict vom 18/20. Februar dieses Jahres öffentlich verkündet, daß die gänzliche Vollziehung Unseres unterm 10/14. Februar 1809 erlassenen Steuer-Edicts, vom 1. Januar des gegenwärtigen Jahres an, beginnen solle. Aus den inmittelst durch Unser Staats-Ministerium an Uns erstatteten Vorträgen haben Wir den Umfang der Wirkungen übersehen, welche dieser Verfügung nachfolgen. Wir haben mit großer Zufriedenheit wahrgenommen, daß der Erfolg den Erwartungen entsprochen hat, die Wir von dem redlichen Sinn und von der treuen Ergebenheit Unserer Unterthanen begten, als Wir voll landesväterlichen Vertrauens die Aufstellung der neuen Steuer-Cataster, ihren wesentlichsten Bestandtheilen nach, dem mitwirkenden Einfluß der betheiligten Steuerpflichtigen überließen.

Wir sind dadurch in den Stand gesetzt worden, Unsere bei Verkündung des Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 ausgesprochene, auf Vereinfachung der Finanzverwaltung und des bestehenden Abgabensystems, vorzüglich aber auf die Erleichterung Unserer Unterthanen gerichtete Absicht nunmehr in größerem Maaß zu erfüllen, als Wir Uns Anfangs berechtigt halten durften, zu hoffen. Wir können mit Beruhigung die im §. 6. Unseres Steuer-Edicts vom 10/14. Februar 1809 angekündigte Aufhebung der älteren directen Abgaben anjetzo in der weitesten Ausdehnung verfügen, und demohngeachtet die von Unserm Staats-Ministerium unterm 19. Mai 1809 als eine bloße Vermuthung vorläufig angekündigte Zusage, daß die zu den gewöhnlichen Staatsbedürfnissen erforderliche Anzahl von Simpeln nicht über vier bis höchstens fünf in einem Jahr sich belaufen werden, nunmehro mit voller Kenntniß der Sache wiederholen und bestätigen.

Für ganz besonders wichtig und werth wird von Uns die Möglichkeit erachtet, bei dieser allgemein durchgreifenden Steuer-Ausgleichung auch diejenigen Abgaben und Gutsbelastungen für immer aufzuheben, welche aus dem von Uns vorlängst bereits aufgelößten Institut der Leibeigenschaft entsprungen sind. Wir wollen Unsern Unterthanen, denen Wir schon durch Unser Edict vom 1. Januar 1808 mit Aufhebung der Abgabe des sogenannten besten Haupts, ihre persönliche Freiheit gesichert haben, für die Zukunft nunmehro auch die Freiheit ihres Grund-Eigenthums von aller drückenden Beschwerung veralteter leibes- und gutherrlicher Abgaben und Leistungen zuwenden, während zugleich Wir Bedacht nehmen, daß Standes- und Grundherren, auch sonstigen Gutsbesitzern und Vasallen, deren Einkünfte hierdurch Abgang erleiden, aus allgemeinen Mitteln des Staats ein billiger Ersatz geleistet werde.

Es geschieht daher allenthalben mit angenehmer Empfindung, daß Wir die hier nachstehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Aufhebung bisheriger Abgaben erlassen. Wir erwarten mit Zuversicht, daß dieselben als ein Beweis Unseres festen und beständigen Willens, das Wohlseyn und den Vortheil aller Unserer Unterthanen ohne Unterschied stets zu befördern, von ihnen allgemein dankbar erkannt und sie dadurch in ihrer Treue und Ergebenheit gegen Uns, immer mehr und mehr befestiget werden.

Mit dieser Voraussetzung wollen Wir und verordnen hierdurch wie nachfolgt:

[illegible] der vom 1 Jan. 1812 an [illegible] Abgaben.

§. 1. Vom 1. Januar dieses Jahres an, sind die hier nachstehend namentlich aufgeführte Abgaben in den bezeichneten Orten gänzlich und für immer aufgehoben:

§. 2. In den zum Recepturbezirk von Altenkirchen gehörigen Aemtern Altenkirchen und Schönstein, und zwar:

A. in dem Amtsbezirk von Altenkirchen.

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts-Orten bestehenden Abgaben:

1) der sogenannte Mai- und Herbstschatz,
2) die bisher zu der Stadtcasse und den Kirchspielscassen aufgeschlagenen Schatzungs-Simpeln, somit die aus diesen Cassen zur landesherrlichen Receptur entrichteten ordinären Steuern,
3) die auf ehemalige Freigüter aufgeschlagenen Additionalsteuern,
4) die seit mehreren Jahren wegen gestiegener Staatsbedürfnisse erhobenen Extrasteuern,
5) die Servicesteuer.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Kirchspielen und Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) das sogenannte Weidgeld von den Schaafen in den Kirchenspielen Altenkirchen, Allmersbach und Mehren,
2) das Lastfahrten-, Sommerfahrten- und Cölnfahrten-Geld in den genannten drei Kirchspielen,
3) das Dienstgeld in den nämlichen Kirchspielen,
4) das Reluitionsgeld für die Frohndtäge und Holzfuhren, mit dem Bemerken jedoch, daß die in Natur zu entrichtenden Holz-Abgaben aus den Gemeinde- oder Kirchspielswaldungen als Gülten darauf haften bleiben, und nach den weiter unten folgenden allgemeinen Bestimmungen über die Ablösung solcher Holzgülten zu behandeln sind,
5) das mit dem Dienstgeld erhobene Gänsegeld in den beiden Kirchspielen Altenkirchen und Mehren,
6) die Satzhafer in den Kirchspielen Altenkirchen und Mehren,
7) die Rauchhühner und die Rauchhafer in den drei Kirchspielen,
8) das Jägerbrod in den drei Kirchspielen,
9) die Manteleyer in denselben,
10) das Zehnthahnengeld in dem Kirchspiel Mehren,
11) die zur Stadtcasse zu Altenkirchen von städtischen Einwohnern geflossenen Abgaben unter den Namen: Bügerschatz, Mai- und Herbstschatz, und Partiergeld,
12) das eben dahin von den Kirchspielen Altenkirchen und Mehren entrichtete Wächtergeld.

B. In den, zu dem Amt Schönstein gehörigen Ortschaften und Weilern:

1) die ordinäre Schatzung,
2) der sogenannte Rauchschatz,
3) die Extrasteuern,
4) die Additionalsteuern,

5) der Servicesteuern,
6) die Beiträge zu allgemeinen Amts-Ausgaben,
7) die Mai- und Herbstbeet zu Altenbrentebach, Auen, Bierbaum, Blickhausen, Bordenseifen, Dohm, Dorn, Eichen, Ende, Glatten-Eichen, Hahn, Hausen, Höngesberg, Köttingen, Krumbach, Mitteldorwittgen, Mittelhof, Neubrentebach, Pfaffrath, Quadtenhof, Röttgen, Schippach, Seelbach, Steckenstein, Weidacker,
8) die Rauchhühner in sämmtlichen ebengenannten Ortschaften, Weilern und Diensthöfen, dann zu Wissen,
9) die Abgaben der Weidhämmel und Schweine ebendaselbst.

§. 3. In dem Amts- und Recepturbezirk von Atzbach:

I. Von allgemeinen in sämmtlichen Amts-Orten bestehenden Abgaben:

1) alle Frohnd-, Redemtions- und Dienst-Abgaben, namentlich: Land- und Bauſahrtengeld, Dienstgeld, Christ- und Osterbrandfahrten, erkaufte Dienstfreiheit, Dienst- oder Freigeld, Dienstpflugsgeld, Kleindienstgeld, Dienstgesindegeld und Diensthafer,
2) die Rauchhühner,
3) die Leibhühner,
4) das Beisassengeld,
5) die Beiträge zur Besoldung des Amtsphysicus,
6) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Zuschuß zur Kriegscasse, Kriegs-Operationsgelder, Reichs- und Kreistagszehrung, Monatgeld, Contribution,
7) die Additionalsteuern,
8) die Extrasteuern,
9) die Servicesteuern,

II. Von besondern, nur in einigen, oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) die Forsthafer zu Lützellinden,
2) die Mai- und Herstbeet zu Atzbach, Dorlar, Garbenheim, Kinzenbach, Launspach, Odenhausen und Salzböden, Wismar, Dudenhofen, Dornholzhausen, Hochelheim, Hörnsheim, Lützellinden, Niederkleen, Grosrechtenbach, Kleinrechtenbach, Reiskirchen, Volpertshausen, Weidenhausen, Niederwetz und Nauborn,
3) die Weidhämmel zu Dornholzhausen, Dudenhofen, Hochelheim, Hörnsheim, Lützellinden, Niederkleen, Grosrechtenbach, Reiskirchen, Volpertshausen, Weidenhausen, Atzbach, Dorlar, Garbenheim, Kinzenbach, Launsbach, Odenhausen, Kleinrechtenbach, Salzböden, Vollnkirchen, Wismar, Nauborn und Niederwetz,
4) die Herbsthahnen zu Vollnkirchen,
5) die Rauchhafer zu Niederwetz,
6) das Neujahrgeld zu Atzbach, Dorlar, Garbenheim, Kinzenbach, Launsbach, Wismar, Dudenhofen, Dornholzhausen, Hochelheim, Hörnsheim, Lützellinden, Niederkleen, Grosrechtenbach, Reiskirchen, Volpertshausen und Oberkleen,

7) das Herbstkuhgeld zu Atzbach, Dorlar, Garbenheim, Kinzenbach, Launsbach, Wißmar, Dudenhofen, Dornholzhausen, Hochelheim, Hörnsheim, Lützellinden, Niederkleen, Grosrechtenbach, Reiskirchen und Volpertshausen,

8) das Lagergeld zu Kinzenbach, Launsbach, Wißmar, Dudenhofen, Dornholzhausen, Niederkleen, Grosrechtenbach, Volpertshausen und Weidenhausen,

9) das Jäger- und Hundslagergeld zu Kinzenbach, Launsbach, Wißmar, Hochelheim, Hörnsheim, Lützellinden, Niederkleen, Reiskirchen und Vollnkirchen,

10) die Schutzhafer zu Dudenhofen, Lützellinden und Niederkleen,

11) das Alt-Soldatengeld zu Kleinrechtenbach,

12) die Abgabe, welche unter der Rubrik: „von der Gemeinde" zu Oberkleen erhoben wird,

13) das Beetgeld zu Ebersgöns,

14) die Weinkaufgelder zu Dornholzhausen, Grosrechtenbach, Hochelheim, Hörnsheim, Kleinrechtenbach, Lützellinden, Naunborn, Niederkleen, Niederweтz, Reiskirchen, Vollnkirchen, Volpertshausen, Weidenhahn und zu Dudenhofen,

15) die Atzungsweinkaufgelder von dem ehemaligen Amt Hüttenberg, dann zu Dudenhofen,

16) die Lager- und Atzungsweinkaufgelder von dem ehemaligen Amt Stoppelberg,

17) die Lagerweinkaufsgelder zu Dornholzhausen, Dudenhofen, Grosrechtenbach, Hochelheim, Hörnsheim, Lützellinden, Niederwetz, Reiskirchen, Volpertshausen, Weidenhausen,

18) das Klein- oder Dienstweinkaufgeld von denselben Orten,

19) das Gros- oder Schatzweinkaufgeld von eben diesen Orten,

20) die sogenannten Zehnthahnen zu Oberkleen,

21) das Wachtgeld zu Oberkleen und Ebersgöns,

22) das Abzugsgeld zu Gleiberg und Krofdorf, welches bei dem Abzug aus einem dieser beiden Orte von dem Vermögen des Abziehenden neben sonstigen Abgaben noch besonders erhoben wird,

23) die Abgabe für den freien Bierzapf von den Gemeinden Garbenheim, Kinzenbach, Launsbach, Odenhausen, Salzböden, Wißmar, Naunborn, und Niederwetz, nach ihrer dermaligen Erhebungsart,

24) die Concessionsgelder von den Ziegelhütten zu Kleinrechtenbach und Hörnsheim,

25) die Fähr- oder Ueberfahrts-Abgaben von den Gemeinden Atzbach, Dorlar und Garbenheim, nach ihrer dermaligen Erhebungsart,

26) die Rentei- und Kirchmeß-Gebühr zu Atzbach, Kinzenbach, Kroffdorf, Gleiberg, Launsbach, Wißmar, Dorlar, Garbenheim und Dudenhofen,

27) die Hühnergelagsgebühren zu Dudenhofen, Lützellinden, Hochelheim, Hörnsheim, Dornholzhausen, Niederkleen, Grosrechtenbach und Kleinrechtenbach,

28) das Gerichtsbrod zu Dudenhofen, Lützellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Dornholzhausen, Niederkleen, Grosrechtenbach, Weidenhausen, Volpertshausen, Reiskirchen und Niederwetz,

29) die Beiträge zu den beiden Amts-Unkostencassen in den Orten der ehemaligen Aemter von Gleiberg, sodann von Hütten- und Stoppelberg.

§ 4. In dem Amts-Bezirk von Braubach, Receptur-Bezirks Oberlahnstein:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) die ordinäre Schatzung, unter den Namen: Monatsgeld, Contribution, Verwilligungsgelder, Schirmgulden,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern, in den Ortschaften des alten Amts Braubach unter dem besondern Namen: Soldatensteuer.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) die Geldbeet zu Braubach, Gemmerich, Dachsenhausen, sammt der Maibeet zu Lahnstein,
2) die Jäger- und Mastbafer zu Gemmerich und Dachsenhausen,
3) die Frohnd- und Dienstgelder und das Reluitionsgeld für eine weite Fahrt zu Dachsenhausen, Hinterwald und Gemmerich,
4) die Rauch- und Fastnachtshühner zu Dachsenhausen, Hinterwald und Gemmerich, so wie das Rauch- und Rauchhühnergeld zu Camp, Bornhofen, Kestert, Ehrenthal, Lückershausen, Prath und Dahlheim,
5) das Schloßgeld zu Filsen,
6) die in den Orten Braubach, Gemmerich und Hinterwald gewöhnliche Abgabe von jungen Fohlen,
7) die Jägerhafer zu Gemmerich und Dachsenhausen,
8) die in der Stadt Lahnstein vorhin erhobenen Geldbeiträge zur Besoldung des Beamten und Amtsschreibers, namentlich: vom geschworenen Montag, Neujahrsgeld, Pflanzweikert, Pfahlröder,
9) die zur Receptur- und zur Gemeindecasse geflossenen Beisassengelder zu Braubach, Gemmerich und Dachsenhausen,
10) die Viehschnittsgelder in den Orten Braubach, Gemmerich, Hinterwald und Dachsenhausen, nach ihrer dermaligen Erhebungsart,
11) die Krämerei-Concessionsgelder zu Lahnstein,
12) die Amts-Cassenbeiträge in den Orten des ehemaligen Amts Wellmich,
13) in den Orten Nievern, Fachbach und Müllen, die Leib- und Rauchhühner, die Rauchhafer, die Halbfasten- und Bartholomäi-Schatzung und die Rittersteuern,
14) in Osterspai, die Rauchhafer und Rauchhühner.

§. 5. In den zum Receptur-Bezirk von Braunfels gehörigen beiden Aemtern Braunfels und Greifenstein, und zwar:

A. in den zum Amt Braunfels gehörigen Ortschaften:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) das Beisassengeld,
2) das Kramladengeld,

3) das Wollwieggeld,
4) die ordinären Monats-Steuern,
5) das Quartiergeld,
6) die Mai- und Herbstbeet,
7) die Additionalsteuern,
8) die Extrasteuern,
9) die Servicesteuern,
10) die Beiträge zur Amtscasse,
11) die Fastnachtshühner,
12) das Stammgeld.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:
1) die Weidhämmel zu Braunfels, Albshausen, Bonbaden, Oberndiel, Niederndiel, Burgsolms, Kraftsolms, Kröftelbach, Tiefenbach, Griedelbach, Laufdorff, Leun, Neukirchen, Oberndorf, Oberquembach, Niederquembach, Schwalbach, Steindorf, Oberwetz, Nauborn und Niederwetz,
2) das ständige Dienstgeld und die Diensthafer zu Griedelbach, Niederwetz und Nauborn, das unständige Dienstgeld zu Oberndorff, Burgsolms, Albshausen, Steindorf, Oberndiel, Niederndiel, Tiefenbach, Bonbaden, Neukirchen, Niederquembach, Oberquembach, Kraftsolms, Kröftelbach, Oberwetz, Schwalbach und Laufdorff,
3) die Abgaben vom Pfeifen- und Tabackshandel zu Leun,
4) das Freiheitsgeld zu Leun,
5) das Weinfuhrgeld zu Albshausen, Bonbaden, Oberndiel, Niederndiel, Burgsolms, Kraftsolms, Tiefenbach, Laufdorff, Neukirchen, Oberndorf, Oberquembach, Niederqeumbach, Schwalbach, Steindorf und Oberwetz,
6) das Kirmesweinohmgeld zu Albshausen, Bonbaden, Burgsolms, Kraftsomls, Kröftelbach, Griedelbach, Laufdorff, Leun, Niederndiel, Niederquembach, Niederwetz, Neukirchen, Oberndorf, Oberndiel, Oberquembach, Oberwetz, Steindorff, Schwalbach und Tiefenbach,
7) die ständige Beet zu Münchholzhausen,
8) das Atzungsgeld daselbst,
9) die von Schultheißen, Müllern und Schäfern entrichteten Hundsgelder und Kömergelder,
10) das von dem Hrn. v. Schenk zu Herrmannstein zu Münchholzhausen bezogene Leibhuhn
11) die von dem Stifft in Weilburg zu Burgsolms, Niederwetz und Oberndorff bezogenen Hahnen.

B. In den zum Amtsbezirk von Greifenstein gehörigen Ortschaften:

I. Von allgemeinen, in sämmlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:
1) die Weidhämmel,
2) das Dienst- und Frohndgeld,
3) die Beisassengelder,
4) das Kramladengeld,
5) das Wollwieggeld,

6) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Monatsteuer, Contributionsgelder, Unionsgelder, Quartiergeld, drittes Zielgeld, Weinfuhrgeld,
7) die Mai- und Herbstbeet,
8) die Extrasteuern,
9) die Additionalsteuern,
10) die Servicesteuern,
11) die Beiträge zu allgemeinen Amts-Ausgaben,
12) das Mastgeld von den Gemeinde-Waldungen nach seiner bisherigen Erhebungsart,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Ortschaften bestehenden Abgaben:
1) das von den Colonien Daubhausen und Greifenthal entrichtete Freiheitsgeld, in so weit es nicht als Grundzins zu betrachten ist,
2) das von den Müllern und Schäfern entrichtete Hundsgeld.

§. 6. In dem Oberamt Kirberg zu Camberg, Receptur-Bezirk Kirberg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptursorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinären Steuern sammt den Schirmgulden,
2) die Additionalsteuern,
3) die Extrasteuern,
4) die Servicesteuern,
5) die Weidhämmel,
6) die Frohnd-Redemtions und Dienstpräſtanden unter den Namen: Dienstgeld und Rheinfahrtsgeld,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Orten bestehenden Abgaben:
1) das Weidgeld von den Gemeinden Eisenbach und Haintgen,
2) die Beet zu Kirberg, Heringen, Nauheim, Neesbach, Ohren und Haselbach,
3) die Maybeet zu Camberg,
4) das Fleisch- und Banngeld oder Dorfbeet zu Dombach, Eisenbach, Erbach, Haintgen, Oberselters, Würges, Dauborn, Eufingen, Heringen, Nauheim, Neesbach und Ohren,
5) das Herrngeld zu Eisenbach, Haselbach, Heringen, Nauheim, Neesbach und Ohren,
6) das Amtsgeld zu Erbach, Oberselters und Würges,
7) das Manngeld zu Haselbach,
8) das Herberggeld zu Ohren, Dauborn, Eufingen und Neesbach,
9) das Schneidgeld für die Erndte-Arbeiten auf dem Eichelbacher Hof zu Haselbach,
10) das Dienstpfluggeld zu Eisenbach,
11) das Dorfgeld daselbst,
12) das Frohnd-Redemtionsgeld für Beifuhr des Beamten Bestallungsholzes zu Heringen, Neesbach und Ohren,
13) das Amtsgeld zu Dauborn, Eufingen und Gnadenthal,
14) die Rauchhühner, auch Marschallshühner zu Dombach, Eisenbach, Erbach, Haintgen, Oberselters, Schwickertshausen, Würges, Dauborn, Eufingen, Mensfelden,
15) die Rauchhahnen zu Heringen, Nauheim und Ohren,

16) die Grabenbahnen zu Eisenbach,

17) die Rauchhafer zu Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickertshausen und Würges,

18) das Rauchkorn zu Reesbach,

19) die Leibbeet zu Dauborn, Eufingen, Heringen, Nauheim, Reesbach, Ohren, Mensfelden und Haintgen,

20) die Leibhühner zu Dauborn, Eufingen, Heringen, Nauheim, Reesbach, Ohren, Mensfelden und Haintgen,

21) die sogenannte Zehenthahnen zu Heringen,

22) das Rüden- und Jägerbrod zu Dauborn, Eufingen und Gnadenthal,

23) die Beiträge zur Physicats-Besoldung zu Kirberg, Heringen, Nauheim, Reesbach und Ohren,

24) das Bannweingeld zu Heringen, Nauheim, Reesbach und Ohren,

25) das Kirchweihschankgeld zu Eisenbach,

26) das Ziegelhütten-Concessionsgeld zu Camberg,

27) das Wollwieggeld zu Camberg, Dombach, Erbach, Oberselters, Schwickertshausen, Würges und Haintgen,

28) das Hahnengeld, welches Freiherr von Hohenfeld zu Mensfelden bezieht.

§. 7. In dem Amts- und Recepturbezirk von Catzenelnbogen:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) die Mai- und Herbstbeet, auch ständige Beet,

2) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Monatgeld, Contribution und Verwilligungsgelder,

3) die Additionalsteuern,

4) die Extrasteuern,

5) die Servicesteuern, mit Einschluß der sogenannten Soldatensteuern im alten Amt Catzenelnbogen.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) der Zins für die Herrnhahnen, Hühner und Hubenhühner zu Eisighofen, Kettenbach, Daisbach und Hausen,

2) der Eyerzins und Käsezins zu Panrod,

3) die Wagenhafer zu Kettenbach,

4) die Weidhafer zu Rückershausen,

5) die Hubenbeet zu Burgschwalbach und Mudershausen,

6) die Weidhammelgelder zu Allendorf, Klingelbach, Wasenbach, Schönborn, Oberfischbach, Mittelfischbach, Niederfischbach, Ebertshausen, Burgschwalbach, Daisbach, Rettert, Schiesheim,

7) die Frohnd-Redemtionsgelder zu Allendorf, Ebertshausen, Gutenacker, Klingelbach, Mittelfischbach, Niederfischbach, Oberfischbach und Schönborn,

8) das Weinfuhr-Redemtionsgeld in denselben Orten,

9) das Dienstgeld, die Diensthafer und das Dienstheu zu Burgschwalbach, Berghausen, Dörsdorf, Mudershausen, Panrod, Rückershausen, Rettert und Schiesheim,

10) das Redemtionsgeld für die Fackenhöfer Erndtefrohnden zu Berghausen, Dörsdorf, Panrod und Rückershausen,

11) das Laufgeld, das Dienstgeld, das Erndteschnittgeld, das Nachschnittgeld und die Diensthafer zu Kettenbach, Daisbach und Hausen,

12) das Redemtionsgeld für die Georgenthaler Erndtefrohnden zu Panrod,

13) das Hofdienstgesindegeld zu Berghausen, Dörsdorf, Mudershausen, Panrod und Rückershausen,

14) der Landfahrt- oder Ganggulden und die Diensthafer zu Rettert,

15) das Dienst- und Frohndgeld zu Wasenbach,

16) die Rauch- und Fastnachtshühner zu Allendorf, Ebertshausen, Gutenacker, Klingelbach, Mittelfischbach, Niederfischbach, Oberfischbach, Schönborn, Berghausen, Dörsdorf, Mudershausen, Daisbach, Hausen, Kettenbach, Schiesheim und Wasenbach,

17) die Rauchhafer zu Panrod,

18) das Rauchkorn zu Mudershausen, Berghausen, Dörsdorf, Eisighofen, Hausen und Rückershausen,

19) das Rüden- und Jägerbrod zu Schiesheim,

20) die Zehnt- oder Grafenhahnen zu Schiesheim,

21) das Knechts- und Magdgeld von den vormals Arnsteinischen Leibeigenen,

22) die Leibhühner zu Berghausen, Burgschwalbach, Daisbach, Dörsdorf, Hausen, Kettenbach, Mudershausen, Panrod, Rettert, Schiesheim und Wasenbach,

23) die Fastnachtshühner und Sommerhahnen zu Rückershausen,

24) die Leibbeet zu Daisbach, Gutenacker, Hausen, Kettenbach, Panrod, Rückershausen und Schiesheim,

25) das Banngeld zu Schiesheim,

26) die Schneejagdgelder zu Allendorf, Gutenacker, Klingelbach, Mittelfischbach und Niederfischbach,

27) die Mastgelder und die Masthafer zu Rettert,

28) die Beisassengelder zu Catzenelnbogen, Allendorf, Ebertshausen, Gutenacker, Klingelbach, Mittelfischbach, Niederfischbach, Oberfischbach, Schönborn und Eisighofen,

29) das Portenkorn zu Berghausen, Burgschwalbach, Dörsdorf, Mudershausen, Panrod und Rettert,

30) das Porten- und Wachtgeld zu Rettert,

31) die Beiträge zur Physicatsbesoldung zu Berghausen, Burgschwalbach, Dörsdorf, Eisighofen, Mudershausen, Panrod und Rückershausen,

32) das Schankgeld zu Schiesheim,

33) die Viehschnittsgelder zu Catzenelnbogen, Allendorf, Ebertshausen, Gutenacker, Klingelbach, Mittelfischbach, Niederfischbach, Oberfischbach, und Schönborn nach ihrer dermaligen Erhebung,

34) die in dem alten Amt Catzenelnbogen gewöhnliche Abgabe von jungen Fohlen,

35) das ständige Kirchweihgeld zu Eisighofen, Mudershausen und Panrod,

36) das ständige Lagergeld zu Panrod,

37) die Abgabe von der Kalkbrennerei und Ziegelhütte zu Catzenelnbogen,

38) die Abgabe für das Beamtenholz zu Rettert nach ihrer bisherigen Erhebungsweise,
39) die Amtscassenbeiträge zu Catzenelnbogen, Allendorf, Ebertshausen, Gutenacker, Klingelbach, Mittelfischbach, Niederfischbach, Oberfischbach und Schönborn,
40) der sogenannte ständige Wiesenzins und das ständige Gültkorn zu Wasenbach,
41) das Landgagengeld zu Rettert,
42) das ständige Herrengeld zu Eisighofen,
43) die ständige Fräuleinsteuer zu Rückershausen,
44) die Masthafer in dem Heid- und Streitberg zu Wasenbach nach ihrer dermaligen Erhebungsweise,
45) die in dem Bezirk des alten Amts Burgschwalbach erhobenen Beiträge zu der sogenannten alten Contributionscasse.

§. 8. In dem Amts- und Recepturbezirk von Caub:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die Schreierhühner zu Lipporn, Strüth und Welterod,
2) die sogenannte Oberweseler Beet zu Caub,
3) die Weidhämmel zu Lipporn, Strüth und Welterod,
4) das Dienstgeld, die Diensthafer und das Hubendienstgeld, Weidhammel genannt, zu Lipporn, Strüth und Welterod,
5) die Rauchhühner und Rauchhahnen zu Lipporn, Strüth und Welterod,
6) die Leibbeet und die Leibhühner zu Lipporn, Strüth und Welterod,
7) das Porten- und Wachtgeld und das Portenkorn zu Lipporn, Strüth und Welterod,
8) die Beiträge zur Physikatsbesoldung zu Caub, Derscheid, Weisel und Sauerthal,
9) die Landgage zu Lipporn, Strüth und Welterod,
10) die Rheindammgelder zu Caub, Weisel, Derscheid und Sauerthal,
11) das Manngeld zu Sauerthal,
12) das Schäferei- oder Husarengeld zu Caub, Weisel, Derscheid und Sauerthal,
13) die Amtsunkostengelder zu Caub, Derscheid und Weisel,
14) die Raths- und Ausmärkerbeet zu Caub, Derscheid, und Weisel,
15) das Concessionsgeld von einem Häfnerofen zu Strüth.

§. 9. In dem Amts- und Recepturbezirk von Cleeberg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,

3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern,
5) die zu allgemeinen Amtskosten erhobenen Beiträge.

II. Von besonderen, nur in einigen oder einzelnen Amts- oder Receptur-Orten bestehendem Abgaben:

1) der Herrnzins zu Anspach und Wehrheim,
2) der Pfarrzins ebendaselbst,
3) das Momparhahnengeld zu Anspach,
4) das Amtsgeld zu Anspach und Wehrheim,
5) das Neujahrsgeld und Gänsegeld zu Brandoberndorf,
6) das Hahnengeld zu Eschbach,
7) das Gedinggeld ebendaselbst,
8) das Hahnengeld zu Michelbach,
9) der Eierzins zu Wehrheim, Anspach und Obernhain,
10) die Beet unter den Namen: Herrnbeet, Mai- und Herbstbeet zu Anspach, Wehrheim, Michelbach und Weiperfelden,
11) die Weidhämmel zu Anspach, Obernhain, Eschbach und Michelbach,
12) das Frohnd-Redemtions- und Dienstgeld zu Anspach, Espa, Obernhain, Wehrheim, Weiperfelden, Cransberg, Pfaffenwiesbach und Wernborn,
13) das Redemtionsgeld für die sogenannte landgräfliche und Catzenelnbogener Holzfuhren zu Anspach,
14) die Redemtionsgelder für die Frohndfreiheit, die Schmidthöfer Dienstfreiheit, die Beamtenfreiheit zu Brandoberndorf,
15) das Neudienstgeld, Hoffrohnd-Dienstgeld, und Redemtionsgeld wegen zu bearbeitendem Hopfenstück zu Eschbach und Michelbach,
16) das Holzfuhrgeld zu Obernhain,
17) die Rauchhühner zu Anspach, Eschbach, Brandoberndorf, Michelbach, Obernhain, Wehrheim, Weiperfelden, Wernborn und Pfaffenwiesbach,
18) der Heerdschilling zu Espa,
19) die Leibbeet zu Anspach, Eschbach, Obernhain, Cransberg, Wernborn und Pfaffenwiesbach,
20) die Leibhühner zu Anspach, Brandoberndorf, Obernhain, Weiperfelden, Wernborn und Pfaffenwiesbach,
21) die sogenannte ständige Zehnthahnen zu Anspach,
22) der Beitrag zu dem Gehalt des vormaligen Usinger Canzleidieners zu Eschbach und Michelbach,
23) die Beiträge zur Besoldung des ehemaligen Cransberger Amtsdieners zu Cransberg, Pfaffenwiesbach und Wernborn,
24) das Land-Unkostengeld zu Eschbach,
25) das Wachtgeld zu Brandoberndorf,
26) die Beiträge zur Physicatsbesoldung zu Wehrheim, Anspach, Obernhain, Eschbach und Michelbach,

27) das Bannweingeld und das Schreibergeld zu Anspach und Wehrheim,
28) das Kramgeld zu Eschbach,
29) das Zählgeld zu Wehrheim und Anspach,
30) die jährliche Abgabe der nach Wehrheim eingezogenen Fremden zu Wehrheim,
31) der Käsezins zu Cransberg,
32) das Rheinfahrtengeld zu Wernborn und Pfaffenwiesbach,
33) die Michaelshafer sammt den sogenannten unständigen Rechten bei Lieferung der Michaelshafer zu Wernborn,
34) das Salzgeld zu Pfaffenwiesbach,
35) das Beisassengeld zu Cransberg, Pfaffenwiesbach und Wernborn,
36) die Wildhafer zu Pfaffenwiesbach.

§. 10. In den zum Recepturbezirk von Dierdorf gehörigen Aemtern Dierdorf, Altenwied und Neuerburg und zwar

A. in dem Amtsbezirk von Dierdorf:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die Weidhammelgelder,
2) das Wächtergeld,
3) die ordinäre Schatzung einschließlich des sogenannten Montirungsgeldes,
4) die Extrasteuern,
5) die Additionalsteuern,
6) die Servicesteuern,
7) die Beiträge zu allgemeinen Amtskosten,
8) der Leibschatz,
9) die Abgabe von Maikälbern,
10) die Rauch- und Fastnachtshühner,
11) das viertägige Frohndgeld,
12) das Eckerngeld nach seiner dermaligen Erhebungsart,
13) das neben der Nachsteuer und den Entlassungsgebühren bisher erhobene besondere Auszugsgeld,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:
1) das Dienstgeld in den Kirchspielen Urbach, Puderbach, Niederwambach, Oberndreeß, Raubach und Freirachdorf,
2) das Beisassen- und Eidammengeld in den Kirchspielen Freirachdorf, Niederwambach, Oberndreeß, Puderbach, Raubach und Urbach,
3) das Nahrungsgeld zu Dierdorf, Gierschofen und Wolfert,
4) die Kopfsteuern zu Isenburg,
5) die verglichene Frohndholzfahrtgelder zu Gierschofen, Brückrachdorf u. Wienau,
6) die Märkerhafer zu Dierdorf,
7) die Heckenhafer zu Daufenbach, Muscheid und Werlenbach,
8) das Rheinfahrtgeld in den Kirchspielen Puderbach, Niederwambach, Oberndreeß, Raubach und Freirachdorf,

9) das Rauch- und Banngeld in den Kirchspielen Urbach, Puderbach, Niederwambach, Oberndrees, Raubach und Freirachdorf,
10) die Zehentbahnen im Kirchspiel Maischeid,
11) das verglichene Gartenfrohndgeld zu Gierschofen, Brückrachdorf und Wienau,
12) das Christbrandgeld in dem Kirchspiel Maischeid,
13) die Jäger- und Futterhafer, auch Rauchhafer, in den Kirchspielen Urbach, Raubach, Puderbach, Niederwambach, Oberndrees, Freirachdorf und Maischeid,
14) das Jägerbrod in denselben Kirchspielen.

B. In dem Amtsbezirk von Altenwied:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts-Orten bestehenden Abgaben:
1) der Mai- und Herbstschatz,
2) das Wachtgeld,
3) die ordinären Steuern,
4) die Additionalsteuern,
5) die Extrasteuern,
6) die Servicesteuern,
7) die Rauchhühner,
8) der Wasummeistereipacht nach seiner dermaligen Erhebungsart.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Kirchspielen und Amts-Orten bestehenden Abgaben:
1) das Frohnd- und Dienstgeld in den Kirchspielen Neustadt und Windhagen,
2) die Diensthafer, welche in allen drei Kirchspielen mit Ausnahme der Orte Asbach, Neustadt und halb Altenburg entrichtet wird.

C. In dem Amtsbezirk von Neuerburg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:
1) der Mai- und Herbstschatz,
2) das Wachtgeld,
3) der Wasummeistereipacht nach seiner dermaligen Erhebungsart,
4) die ordinäre Schatzung,
5) die Extrasteuern,
6) die Additionalsteuern,
7) die Servicesteuern,
8) die Rauchhühner,
9) die Rauchhafer.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Orten bestehenden Abgaben:
das ständige Dienstgeld zu Kurtscheid.

§. 11. In dem Amts- und Recepturbezirk von Dietz:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,

4) die Servicesteuern,
5) die Weidhämmel,
6) die Leibbeet und die Leibhühner,
7) die Amts-Cassenbeiträge,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) das Pfingstkuhgeld zu Altendietz, Aul, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Staffel, Flacht, Freiendietz, Holzheim und Niederneisen,
2) das Amtgeld zu Dietz, Altendietz, Aul, Gückingen, Heistenbach, Hirschberg, Staffel, Flacht, Freiendietz, Hahnstätten, Holzheim, Kaltenholzhausen, Linter, Lohrheim, Netzbach, Niederneisen und Oberneisen,
3) das Banngeld zu Dietz, Altendietz, Aul, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Staffel, Flacht, Freiendietz, Holzheim, Niederneisen, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Lorheim, Netzbach und Oberneisen,
4) das Schankgeld zu Altendietz, Aul, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Staffel, Flacht, Hahnstätten, Holzheim, Kaltenholzhausen, Linter, Lohrheim, Netzbach, Niederneisen und Oberneisen,
5) das Herberggeld zu Flacht, Hahnstätten, Holzheim, Kaltenholzhausen, Linter, Lohrheim, Netzbach, Niederneisen und Oberneisen,
6) das Fleischgeld zu Altendietz, Aul, Gückingen, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Staffel, Flacht, Freiendietz, Hahnstätten, Holzheim, Lohrheim, Netzbach, Niederneisen, Oberneisen, Birlenbach und Fachingen,
7) das Dienstgeld zu Flacht, Holzheim, Niederneisen, Freiendietz, Birlenbach, Fachingen, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Hirschberg, Oberneisen, Lohrheim, Netzbach, Staffel, Altendietz, Heistenbach, Aul, Gückingen, Hambach und Linter,
8) die Rauchhühner in denselben Ortschaften, in welchen das Dienstgeld entrichtet wird,
9) die Gräfenhahnen zu Altendietz, Fachingen, Hahnstätten, Heistenbach, Kaltenholzhausen, Lohrheim, Netzbach und Oberneisen,
10) das Redemtionsgeld für den Macherlohn der Deputat- und Gnadenhölzer zu Flacht, Holzheim, Niederneisen, Freiendietz, Birlenbach, Fachingen, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Hirschberg, Oberneisen, Lohrheim, Netzbach, Staffel, Altendietz, Heistenbach, Aul, Gückingen, Hambach und Linter,
11) das Rüden- und Jägerbrod zu Flacht, Holzheim, Niederneisen, Hahnstätten, Kaltenholzhausen, Oberneisen, Lohrheim, Netzbach, Linter, Birlenbach, Fachingen, Altendietz, Hirschberg, Heistenbach, Staffel, Aul, Hambach, Gückingen und Freiendietz.

§. 12. In dem Amts- und Recepturbezirk von Ehrenbreitstein:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:

1) die ordinäre Schatzung, einschließlich des Schirmguldens,
2) die Extrasteuern,
3) die Servicesteuern,

4) die Amts-Cassenbeiträge,
5) das Wendegeld der Müller.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) der Beischuß der Gemeinde Niederwerth zu den Grundzinsen von den Wiesen um das Wöhrt,
2) die Osterbeet zu Niederberg,
3) die Beet zu Arzbach, Cadenbach, Eitelborn und Neuhäusel,
4) das Weidhammelgeld und das Fleischgeld zu Arzbach, Cadenbach, Eitelborn und Neuhäusel,
5) die Fastnachtshühner zu Arzheim, Arzbach, Cadenbach, Eitelborn, Neuhäusel, Niederberg, Urbar, Neudorf und Simmern,
6) das Wachtgeld zu Niederberg, Neudorf, Urbar und Pfaffendorf,
7) der Jahresschatz zu Niederlahnstein.

§. 13. In dem Amts- und Recepturbezirk von Eltville:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Zählgeld, Cameralschatzung, Christenschatzung, Husarenschatzung, Chausseeschatzung und Manngeld,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servisteuern,
5) die Amtskriegs-Cassenbeiträge,
6) die Amts- und Centcassenbeiträge,
7) das Krämerei-Concessionsgeld,
8) die von den einzelnen Bürgern entrichteten Abgaben zu den Besoldungen des Landschreibers und Amts-Secretärs.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die Rauchhafer zu Niedergladbach und Obergladbach,
2) die Rödderhafer ebendaselbst,
3) die Beet zu Eltville, Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kidderich und Oestrich,
4) die Fastnachtshühner zu Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kidderich, Mittelheim, Neudorf, Niederwalluf, Oestrich und Rauenthal,
5) die Rauchhühner, Leibhühner, Zehnthahnen und Zehnthühner zu Obergladbach und Niedergladbach,
6) die Maibeet zu Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kidderich und Rauenthal,
7) die Frohnd- und Leibbeet zu Obergladbach und Niedergladbach,
8) das Concessionsgeld für den Bord- und Bauholzhandel zu Niederwalluf,
9) die dem Herrn Fürsten von der Leyen entrichteten Fastnachtshühner und das Axtgeld zu Niederwalluf,
10) das zur Pfarrei Eltville entrichtete Taufgeld zu Neudorf.

§ 14. In dem Amts- und Recepturbezirk von Freusburg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts-Orten bestehenden Abgaben:

1) der Mai- und Herbstschatz,
2) die Weidhammelgelder, so weit sie nicht Eigenthumsrenten sind, welche auf einzelnen Höfen liegen,
3) die Frohnd-Redemtions- und Dienstgelder unter den Namen: Mai- und Herbstdienst, Rheinfahrtengeld, Lastfahrtengeld, Pferde-, Ochsen- und Handfrohndgeld, Beamtenfrohndgeld,
4) die Rauchhühner,
5) die Rauch-, Satz- und Futterhafer,
6) das Hauptrecht,
7) das Jägerbrod,
8) der Christbrand und das Wachtholz nach seiner dermaligen Erhebungsart,
9) das Waag- und Wollengeld,
10) die ordinäre Schatzung, unter den Namen: Burgzins (zu Freusburg) Wildpretsgelder, Oster- und Herbststeuer, ordinärer Schatz,
11) die Extrasteuern,
12) die Additionalsteuern,
13) die Servicesteuern.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Kirchspielen oder Amts-Orten bestehenden Abgaben:

das Fleischgeld im Kirchspiel Gebertshain.

§. 15. In den zum Amts- und Recepturbezirk von Friedewald gehörigen Kirchspielen und Ortschaften, und zwar

A. im Bezirk des alten Amts Friedewald:

1) die Mai- und Herbstbeet,
2) die Weidhämmel,
3) die Frohnd- und Dienstgelder, unter den Namen: Mai- und Herbstdienst, Petridienstgeld, Johannidienstgeld und Frohndgeld,
4) die Rauchhühner,
5) das Jägerbrod,
6) das Schneidgeld,
7) das Waag- und Wollengeld,
8) das Schlachtgeld,
9) die Futterhafer,
10) der Christbrand und das Wachtholz nach der dermaligen Erhebungsart in Geld,
11) die ordinäre Schatzung, unter den Namen: Wildpretsgelder, Oster- und Herbststeuer, ordinärer Schatz,
12) die Extrasteuern,
13) die Additionalsteuern,
14) die Servicesteuern,

B. In dem Bezirk des ehemaligen Amts Burbach:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) das Soldaten- und Wachegeld,
5) die Servicesteuern,
6) die Oculi- und Laurentii-Zieler,
7) die Mai- und Herbstbeet,
8) das Hühnergeld,
9) das Dienstgeld,
10) die Futter- Zins- und Hundehafer,
11) das Beisassengeld,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Orten bestehenden Abgaben:

1) das Rüdengeld zu Burbach, Wallbach, Wilden, Gilsbach, Wirgendorf, Holzhausen, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf und Lützeln,
2) das Winterjagdgeld zu Zeppenfeld, Neunkirchen, Salchendorf und Wilden,
3) der Mastpacht zu Gilsbach, nach seiner bisherigen Erhebungsart,
4) das Kübegeld, zu Holzhausen, Niederdresselndorf, Oberdresselndorf und Lützeln,
5) das Küchelgeld,
6) das Weinfahrtsgeld,
7) der Martinizins,
8) das Pferdegeld,
9) das Dreschergeld,
10) das Schneidhammelgeld,
11) das Wollwiegengeld in den obengenannten vier Ortschaften.

C. In dem Bezirk des vormaligen Amts Neunkirchen:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Ortschaften bestehenden Abgaben:

1) die Beet,
2) die Dienstgelder,
3) die Rauchhühner,
4) die Freihühner,
5) das Jägerbrod,
6) die Futterhafer,
7) das Beisassengeld,
8) die ordinäre Schatzung,
9) die Extrasteuern,
10) die Additionalsteuern,
11) die Servicesteuern,
12) die Beiträge zur Amts-Casse.

II. Von besondern, nur in einigen Amtsorten bestehenden Abgaben:
das Hundegeld zu Seelbach, Struthütte, Neunkirchen, Salchendorf und Zeppenfeld.

§. 16. In den zu dem Receptursbezirk von Hachenburg gehörigen Aemtern Hachenburg und Schöneberg und zwar:

A. In dem Amtsbezirk von Hachenburg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) die Beet, unter dem Namen Mai- und Herbstschatz,
2) das Weidhammelgeld oder Weidgeld,
3) die Frohnd- und Dienstgelder, unter den Namen: Dienstgeld, Last-, Lahn- und Cölln- oder Rheinfahrtengeld,
4) die Rauch- und Futterhafer,
5) das Frohndholz, Wachtholz und der Christbrand nach der dermaligen Erhebungsweise,
6) die Mandelkälber,
7) die Mandel- und Jocheier,
8) die Hühner- und Hahnenabgaben unter den Namen: Leibhühner, Fastnachtshühner, Herbsthühner und Zehenthahnen,
9) das Jägerbrod,
10) die ordinären Steuern, als Grundschatz, Kopfschatz, Gewerbschatz und Viehschatz,
11) die Extrasteuern,
12) die Additionalsteuern,
13) die Servicesteuern,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Kirchspielen und Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) die Waldeier in Lochum,
2) die Butterabgabe von den Kühen in den Kirchspielen Kirburg und Alpenrod,
3) die Jagddienstablösungsgelder zu Seelbach, Kirchspiels Kroppach,
4) die Reluitionsgelder für das Schaafwaschen im Kirchspiel Kroppach, und für das Schaafscheeren im Kirchspiel Altstadt,
5) das Reluitionsgeld für die Frohnden an dem Lohmühlenweier,
6) das Reluitionsgeld für die Wiesenfrohnden zu Wied, Wahlerod, Giesenhausen, Mündersbach, Berod, Borod, im Kirchspiel Alpenrod und im Kirchspiel Hamm,
7) das Fenster- und Ladengeld zu Hachenburg,
8) der Bürgerschatz,
9) der Gewerbschatz,
10) das Unschlittgeld,
11) das Beisassengeld,
12) das Wachtgeld, und
13) das Weidgeld, sämmtlich ebendaselbst,
14) die von den Kirchspielen Alpenrod, Altstadt, Kirburg und Kroppach zu der Amts-Sporteleasse entrichteten ständigen Gebühren.

B. In dem Amtsbezirk von Schöneberg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Kirchspielen und Ortschaften bestehenden Abgaben:
1) der Mai- und Herbstschatz,
2) das Weidhammelgeld oder Weidgeld,
3) die Frohnd- und Dienstgelder, unter den Namen: Dienstgeld, Last- und Lahn- auch Cölln- und Rheinfahrtengeld,
4) die Rauchhafer oder Schornsteinhafer,
5) das Hühnergeld,
6) der Christbrand und das Wachtholz nach der bisherigen Erhebungsart,
7) die ordinäre Schatzung,
8) die Extrasteuern,
9) die Additionalsteuern,
10) die Servicesteuern,
11) die zur Amts-Sportelncasse entrichteten ständigen Gebühren.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Kirchspielen und Amts-Orten bestehenden Abgaben:
1) das Wiesendienstgeld in den Kirchspielen Flammersfeld und Schöneberg,
2) die Mandelfäber im Kirchspiel Birnbach,
3) die Mandeleier in den Kirchspielen Birnbach und Flammersfeld,
4) das Jägerbrod in den Kirchspielen Birnbach und Schöneberg,
5) die Satzhafer im Kirchspiel Flammersfeld,
6) die Hanf- und Flachs-Abgabe unter dem Namen: Jagdklanken in Kirchspiel Birnbach,
7) das Schatz- und Herrngeld von den cöllnischen Leibeigenen im Kirchspiel Flammersfeld,

§. 17. In dem Amts- und Recepturbezirk von Herschbach:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung sammt den Schirmgulden,
2) die Extrasteuern,
3) die Servicesteuern.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die May- und Herbstbeet in den Kirchspielen Horhausen, Peterslahr und Marienrachdorf,
2) die Weidhämmel in dem Kirchspiel Marienrachdorf,
3) das Frohnd- und Dienstgeld in den Kirchspielen Horhausen, Marienrachdorf und Peterslahr, dann zu Schenkelberg,
4) die Rauchhühner zu Krümmel und Sessenhausen,
5) die Leibhühner in den Kirchspielen Horhausen, Marienrachdorf und Peterslahr, dann zu Schenkelberg,
6) die Hahnenabgaben zu Marienhausen, Maroth, Hausen und Marienrachdorf,

7) das Hühnervogtsgeld und die Hühnervogtshafer zu Schenkelberg und in dem Kirchspiel Marienrachdorf,
8) die Jäger- und Rauchhafer zu Schenkelberg und in dem Kirchspiel Marienrachdorf,
9) das Baungeld zu Marienrachdorf,
10) die Backhaushafer zu Maroth,
11) das Wachtgeld in den Kirchspielen Marienrachdorf, Horhausen und Peterslahr, dann Schenkelberg,
12) das Gänsegeld zu Hausen, Marienhausen, Maroth, Marienrachdorf, Krümmel und Sessenhausen.

§. 18. In dem Amtsort Hochheim:
1) die Hühnerabgabe,
2) das Atzgeld,
3) die Beet vom Gericht,
4) die Beiträge zur Physicatsbesoldung,
5) die Concessionsgelder für die Seifensiederei.
6) die ordinäre Schatzung.
7) die Extrasteuern,
8) die Additionalsteuern,
9) die Servicesteuern,
10) die an den Beamten und Amtssecretär entrichteten Salariengelder.

§. 19. In dem Amts- und Recepturbezirk von Höchst, mit Einschluß der Orte Flörsheim und Eddersheim:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Christenschatzung, Zählgeld, Husarenschatzung, Landreutersgage, Landreutershafer, Landhauptmannsgage, Landhauptmannshafer, Contribution, Garnisonsholzgeld, Verwilligungsgelder, Husarengeld, Cammergeld u. Rittersteuern.
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern,
5) die Beiträge zu der Oberamts-Kriegskosten- und zu der Amts-Casse.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Ortschaften bestehenden Abgaben:
1) von ständigen Geldabgaben, welche zum Theil nach dem bisherigen Schatzungsfuß oder in der Form einer Personalsteuer erhoben, und zum Theil aus den Gemeindecassen entrichtet worden sind:
a. zu Höchst, das Martinsgeld,
b. zu Zeilsheim, das Erndteweingeld, die Maybeet, die Herbstbeet, die Falkensteiner Beet, das Atzgeld, das nach Höchst gelieferte Wachtholzgeld und Oehlgeld,
c. zu Schwanheim, der Bartholomäizins, das alte Hühnergeld, das Eiergeld, die Beet, die Neujahrspfennige, die May- und Wildbannsgefälle, das Oehlgeld und Holz zur Stadtwacht in Höchst.

d zu Sindlingen, die May- und Herbstbeet, die Amtmannsbeet, das Holz- und und Oehlgeld zur Stadtwacht in Höchst,

e. zu Soffenheim, die große und kleine Beet, das Kraut- und Zwiebelgeld, das St. Jacobsberger Hühnergeld, das Holz- und Oehlgeld zur Stadtwacht in Höchst,

f. zu Griesheim, die Beet, die Wildbannsgefälle, das Holz- und Oehlgeld zur Stadtwacht in Höchst,

g. zu Ried, das Beetgeld, das Wächtergeld, die Wildbannsgefälle,

h. zu Hattersheim, der Hesselzins, das Amtmannsgeld, das Erndteweingeld, die May- und Herbstbeet, die Kuhherbstbeet, die Falkensteiner Beet, das Atzgeld, das Holz- und Oehlgeld zur Stadtwacht in Höchst,

i. zu Hofheim, das Wachtöhlgeld, die für die dem Beamten zugestandene Benutzung des Haingrabens entrichtete Abgabe,

k. zu Kriftel, das Amtmannsgeld, das Erndteweingeld, das Unschlittgeld, die May- und Herbstbeet, die Kuhherbstbeet, die Falkensteiner Beet, das Atzgeld,

l. zu Marxheim, das Weinliefergeld, das Atzgeld, das Weidgangsgeld nach Langenhain, letzteres nach seiner bisherigen Erhebungsweise,

m zu Münster, das Amtmannsgeld, die Herbstbeet,

n. zu Oberliederbach, die Beet, das ständige Geld, Aufgabegeld, die Soldatensteuer und das Bannweingeld,

o. zu Unterliederbach, die Beet, das ständige Geld, Aufgabegeld, die Soldatensteuer, das Bannweingeld,

p. zu Okriftel, die ständige Beet,

q. zu Flörsheim, die Beet, das Atzgeld,

r. zu Niederhofheim, die Abgabe der Gemeindeleute, welche ihre Häuser nicht selbst bewohnen, zur Gemeindecasse.

2) die Abgaben für Fastnachtshühner, Herbsthühner und Sommerhahnen zu Oberliederbach, Unterliederbach, Eddersheim, Hattersheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Zeilsheim,

3) die Abgabe für Sommerhahnen zu Niederhofheim,

4) die Weidhämmel zu Eddersheim, Hattersheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Sindlingen, Zeilsheim und Okriftel.

5) die Frohnd- und Dienstgelder, unter den Namen: Frohndgeld, Holzmachergeld, Wiesenhofsfrohndgeld, Lippisch, Gutsfrohndgeld, Viehdienstgeld, Manndienstgeld, zu Oberliederbach, Unterliederbach, Okriftel, Höchst, Griesheim, Hattersheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Ried, Schwanheim, Sindlingen, Soffenheim, Zeilsheim und Niederhofheim,

6) die Rauchhühner und Rauchgänse zu Flörsheim, Griesheim, Ried, Sindlingen, Okriftel und Niederhofheim,

7) die Leibbeet und Leibhühner zu Griesheim, Marxheim, Ried, Schwanheim, Soffenheim, Oberliederbach, Unterliederbach und Niederhofheim,

8) die Jagdcontributionsgelder zu Oberliederbach und Unterliederbach,
9) das Amtsholzgeld zu Hattersheim, Kriftel, Marxheim, Eindlingen, Zeilsheim,
10) die von den Gemeinden Ried und Griesheim entrichteten Abgaben wegen Aufsicht auf die Holzfrevler,
11) das Beisassengeld zu Eddersheim und Niederhofheim,
12) die Beiträge zur Physicatsbesoldung zu Flörsheim und Eddersheim,
13) die Gewerbsabgaben von den Rudel- und Salmiackfabriken zu Höchst und Schwanheim,
14) die Mehlwaagsgelder zu Hofheim, Hattersheim, Kriftel, Eindlingen und Zeilsheim,
15) der Schatzungszins von den Häusern in der Neustadt zu Höchst,
16) die Kaufhafer zu Hattersheim, Kriftel, Münster, Sossenheim, Zeilsheim und Eindlingen,
17) das Manngeld zu Griesheim,
18) die besondere Gewerbsteuer von den Bürgern in der Neustadt zu Höchst,
19) das Krämergeld zu Okriftel,
20) die Gewerbs-Abgaben von den Ziegelhütten zu Hofheim, Münster u. Zeilheim,

§. 20. In dem Amts- und Recepturbezirk von Hohensolms:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die Weidhämmel,
2) die Frohnd-, Redemtions- und Dienstgelder unter den Namen: Grosdienstgeld, einläuftig Dienstgeld, und Kleindienstgeld,
3) das Beisassengeld,
4) das Concessionsgeld für die Krämereien,
5) die ordinäre Schatzung unter dem Namen: der Contribution,
6) die Extrasteuern,
7) die Additionalsteuern,
8) die Servicesteuern und Römermonate,
9) die Fastnachtshühner,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) das Küchengeld zu Hohensolms,
2) das Dienstfreiheitsgeld zu Bellersheim,
3) die Mai- und Herbstbeet zu Altenstätten, Erda, Mudersbach, Ahrd, Altenkirchen, Bermoll, Oberlemp und Blasbach,
4) das Lämmergeld zu Altenstätten, Erda, Mudersbach, Ahrd, Altenkirchen und Bermoll,
5) die Altsoldatensteuer zu Altenstätten, Erda, Mudersbach, Ahrd, Altenkirchen, Bermoll, Oberlemp und Blasbach,
6) die Martinszinsen zu Altenstätten, Erda, Mudersbach, Ahrd, Altenkirchen, Bermoll und Oberlemp, in so weit sie als Hoheitsrenten vindicirt worden sind,
7) das Separations- und Wachtgeld, auch 18 Tagszins zu Altenstätten,

8) die Landofficiersgage und Landreutersbesoldung, zu Altenstätten, Erda, Mudersbach, Ahrd, Altenkirchen, Bermoll, Oberlemp und Blasbach,

9) das Kühgeld zu Altenstätten, Erda, Mudersbach, Ahrd, Altenkirchen, Bermoll, Oberlemp und Blasbach.

§. 21. In dem Recepturbezirk von Idstein, Oberamts Idstein:

I. Von allgemeinen, in sämmlichen Recepturorten bestehenden Abgaben:

1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicegelder,
5) die zur Landes-Unkostencasse, so wie die zur alten Contributionscasse erhobenen Schatzungssimpeln,
6) die nach dem Schatzungsfuß erhobenen Beiträge zur Besoldung des Oberamtsphysicus in Idstein.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) von ständigen Geldabgaben, welche zum Theil nach dem bisherigen Schatzungsfuß oder in der Form einer Personalsteuer erhoben, und zum Theil aus den Gemeindecassen entrichtet worden sind:

a. zu Idstein, das Herrngeld und ständige Geld, die Zinsen wegen des Zissenbacher Hofs, für Wachs und Oehl, Bodenzins, Gänse, Hahnen-, Hühner- und Kapaunengeld, welche alle in unzertrennter Summe unter dem Namen: ständig Geld entrichtet worden sind.
b. zu Bermbach, das Herrngeld, das ständige Geld, das Kirmesweingeld,
c. zu Bechtheim, Zins für die Domherrnhühner und das Kirmesweingeld,
d. zu Beuerbach, Zins für die Domherrnhühner und das Kirmesweingeld,
e. zu Bechtheim und Beuerbach, der Hühnerzins, der Amts-, Neujahrs- und Schreibergulden, das Herrngeld, das ständige Geld und das Domherrngeld,
f. zu Kröftel, der Geldzins und der Kapaunenzins,
g. zu Dasbach, der Schreibergulden, das Herrngeld und das Kirmesweingeld,
h. zu Esch, die Federviehgelder, der Amts-, Neujahrs- und Schreibergulgulden, das Bereiter-Joffengeld, das Herrngeld und das Kirmesweingeld,
i. zu Eschenhahn, das Kapaunengeld und das Kirmesweingeld,
k. zu Heftrich, das ständige Geld und Kirmesweingeld,
l. zu Königshofen, das Kirmesweingeld,
m. zu Niederseelbach, Enchenhahn, Königshofen und Niedernhausen, das Bereite-Joffengeld,

n. zu Niederems, der Zins für Dinghofshühner, das Herrngeld und das Kirmesweingeld,
o. zu Oberems, der Zins für Kapaunen, Gänse und Dinghofshühner, das Herrngeld und das Kirmesweingeld,
p. zu Oberroth, Niederroth und Kröftel das Herrngeld und Kirmesweingeld,
q. zu Oberseelbach das ständige Geld,
r. im Seelbacher Grund, nämlich zu Lenzhahn, Oberseelbach, Niederseelbach, Enchenhahn, Königshofen und Niedernhausen, der Amts- und Schreibergulden, das Herrngeld und ständige Geld,
s. im Auroffer Grund nämlich: zu Niederauroff, Oberauroff, Ehrenbach und Eschenhahn, der Neujahrs-, Amts- und Schreibergulden, das Herrngeld und ständige Geld,
t. zu Reichenbach, der Zins für Dinghofshühner und Gänse, das Bereiter-Jossengeld, das Herrngeld und Kirmesweingeld,
u. zu Steinfischbach, das Herrngeld, das sogenannte Landes-Unkostengeld, der Beitrag zur Besoldung des Usinger Canzleidieners und die Zinsgänse,
v. zu Walltabenstein der Neujahrs-, Amts- und Schreibergulden, das Herrngeld, das ständige Geld und das Kirmesweingeld,
w. zu Walsdorf, der Zins für ein Juder Wein, das ständige Geld und das Kirmesweingeld,
x. zu Wörsdorf mit Jackenhofen, der Neujahrs-, Amts- und Schreibergulden, das Herrngeld, ständige Geld und das Kirmesweingeld,
y. zu Wüstems, das Herrngeld un Kirmesweingeld;

2) das Weidhammelgeld, zu Bermbach, Dasbach, Ehrenbach, Esch, Eschenhahn, Enchenhahn, Königshofen, Kröftel, Lenzhahn, Niederauroff, Niedernhausen, Niederseelbach, Oberauroff, Ober- und Niederrod, Oberseelbach, Steinfischbach und Wörsdorf,

3) die Frohnd-Redemtionsgelder wegen Befreiung von den Naturalfrohnden in der Theiswiese zu Königshofen, wegen Befreiung von den Erndtefrohnden auf dem Gassenbacher- und Riehhof zu Niederems und Rheinborn, Niederrod, Oberems, Oberrod, Reichenbach und Wüstems, wegen Befreiung von den Frohnden auf der bei der Platte gelegenen Fürstenröder Wiese zu Enchenhahn und Niedernhausen,

4) das ständige Frohndgeld, welches unter dem Namen: Lastfahrtengeld mit dem sogenannten ständigen Geld erhoben wird, das Redemtionsgeld für die Frohnden auf dem sogenannten Hopfenstück, das Zehentfahrtengeld, das Hofsfrohndgeld, das Altdienstgeld und Neudienstgeld zu Steinfischbach,

5) das Redemtionsgeld für Gesindefrohnden auf den herrschaftlichen Höfen zu Bechtheim, Bermbach, Beuerbach, Kröftel, Dasbach, Enchenhahn, Ehrenbach, Esch, Eschenhahn, Königshofen, Lenzhahn, Niederauroff, Niederems, Niedernhausen, Niederrod, Niederseelbach, Oberauroff, Oberems, Oberrod, Oberseelbach, Reichenbach, Wörsdorf und Wüstems,

6) die Abgaben an Dienstgeld, Diensthafer und Dienstheu in den sämmtlichen hier oben unter Nr 5. genannten Ortschaften,
7) die von den Schorsteinen bisher erhobene Rauchhafer zu Esch,
8) die mit dem Dienstgeld in den unter Nr. 5. hier oben genannten Orten, bisher erhobene Leibbeet, Fastnachtshühner und Sommerhahnen,
9) die Rothbeethühner zu Kröftel, dann die Leibbeet und die Leibhühner zu Steinfischbach,
10) die Beisassengelder zu Idstein, Wallrabenstein, Walsdorf und Heftrich,
11) das Wächtergeld zu Beuerbach und Bechtheim,
12) das Kirmesschankgeld zu Steinfischbach,
13) die Abgaben von Krämereien in den sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten ohne die Stadt Idstein,
14) die zur Stadtcasse in Idstein erhobene Beet zu Idstein, Wörsdorf, Dasbach, Oberauroff, Niederauroff, Niederseelbach und Eschenhahn,
15) das Landwachtgeld, welches zur Idsteiner Stadtcasse im Seelbacher Grund, nämlich: zu Lenzhahn, Oberseelbach, Niederseelbach, Enchenhahn, Königshofen und Niedernhausen, erhoben wird,
16) das dahin erfallende Rauchgeld zu Idstein,
17) das ebenfalls zur Stadtcasse geflossene Schatzungsadditament zu Idstein.

§. 22. In den zum Recepturbezirk von Bleidenstadt gehörigen Ortschaften des Oberamts Idstein:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Orten des genannten Bezirks bestehenden Abgaben:

1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern der ehemaligen Freigüter,
4) die Servicegelder,
5) die zur Landesunkostencasse so wie die zur alten Contributionscasse erhobenen Schatzungssimpeln,
6) die nach dem Schatzungsfuß bisher erhobenen Beiträge zur Besoldung des Oberamtsphysicus in Idstein,
7) das Dienstgeld, die Diensthafer und das Dienstheu,
8) das Hofdienstgesindegeld,
9) die mit dem Dienstgeld bisher erhobene Leibbeet, Fastnachtshühner und Sommerhahnen,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Orten bestehenden Abgaben:

1) von ständigen Geldabgaben, welche nach dem bisherigen Schatzungsfuß und auf den Kopf erhoben oder aus Gemeindecassen entrichtet worden sind,
a. zu Breithart, das nach dem Wiesenschatzungsfuß erhobene Federviehgeld und das Herrngeld und ständige Geld,
b. zu Görsrod, Zins für die Steinischen Hühner, das Höckergeld, der

Neujahrs-, Amts- und Schreibergulden, das Herrngeld und ständige Geld,

c. zu Hennethal, der Zins von der Weide und das Herrngeld,

d. zu Limbach, der Zins wegen der Weide zu Daisbach, das sogenannte Algesbäuser Geld und das Gänsegeld, dann das Herrngeld,

e. zu Ketternschwalbach, der Zins für Gänse, der Neujahrs-, Amts- und Schreibergulden, das Herrngeld und ständige Geld,

f zu Steckenrod, das Herrngeld und ständige Geld,

g. zu Kesselbach, der Neujahrs-, Amts- und Schreibergulden, das Herrngeld und ständige Geld,

h zu Oberlibbach, Niederlibbach und Hambach, der Neujahrs-, Amts- und Schreibergulden, das Bereiter-Jossengeld, das Herrngeld und das ständige Geld,

i. zu Michelbach, der Neujahrs-, Amts- und Schreibergulden, das Herrngeld und ständige Geld,

k. zu Strinzmargretbä, das Bereiter-Jossengeld und das Herrngeld,

l. zu Strinz Trinitatis, das Herrngeld,

m. zu Wallbach, das Herrngeld,

2) das Weidhammelgeld, zu Breithard, Görsrod, Hambach, Hennethal, Kesselbach, Limbach, Michelbach, Niederlibbach, Oberlibbach, Strinz-Margretbä, Strinz-Trinitatis und Wallbach,

3) die Frohnd-Redemtionsgelder, wegen Befreiung von den Natural-Erndtefrohnden auf dem Georgenthaler Hof zu Breithard, Michelbach, Steckenrod, Strinz-Margretbä, von den Neuhöfer Heufrohnden und Zehentfuhren zu Görsrod, Hambach, Kesselbach, Niederlibbach, Oberlibbach, von den Erndtefrohnden auf dem Viehhof zu Hambach, Ketternschwalbach, Limbach, Niederlibbach, Oberlibbach, Strinz-Trinitatis und Wallbach, von den Erndtefrohnden auf dem Fackenhöfer Hof zu Ketternschwalbach, Limbach, Strinz-Trinitatis und Wallbach, von den Frohnden auf der Brühlwiese zu Strinz-Margretbä, endlich von den sogenannten Fürstenröder Frohnden zu Hennethal, Limbach, Strinz-Trinitatis und Wallbach,

4) die Rauchhafer zu Breithard, Hambach, Hennethal, Ketternschwalbach, Limbach, Niederlibbach, Oberlibbach, Strinz-Margretbä, Strinz-Trinitatis und Wallbach,

5) das Wachtgeld zu Ketternschwalbach,

6) das Kirmesweingeld zu Breithard, Görsrod und Kesselbach, Hennethal, Ketternschwalbach, Limbach und Wallbach, Michelbach, Oberlibbach, Niederlibbach, Hambach, Steckenrod und Strinz-Margretbä,

7) die ständigen Abgaben von den Krämereien,

8) das Landwachtgeld, welches der Libbacher Grund und Strinz-Margretbä zur Idsteiner Stadtkasse entrichten.

§ 23. In dem Amts- und Recepturbezirk von Königstein:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Christenschatzung, Zählgeld, Husarenschatzung, Landoffiziersgage, Landreutersgage, Landreutershafer,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern,
5) die Beiträge zur Amtscasse.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) das Küchengeld zu Eppenhain,
2) die Walburgiszinsen, das Vogteigeld und die Paarrechte zu Hornau und Kelckheim,
3) die Beetgelder zu Altenhain, Brennthal, Ehlhalten, Eppenhain, Fischbach, Neuenhain, Niederjosbach, Oberjosbach, Ruppertshain, Schloßborn und Bockenhausen,
4) die Weidhämmel zu Altenhain, Neuenhain, Bockenhausen,
5) die Reluitionsgelder für die Befreiung von den Weinbergsfrohnden zu Altenhain, Neuenhain und Schneidhain,
6) die Reluitionsgelder für die Befreiung von den Dung- und Baufrohnden zu Eppenhain, Ruppertshain und Bockenhausen,
7) die Rauchhühner zu Altenhain, Neuenhain und Schneidhain,
8) die Rauchhafer zu Ehlhalten, Niederjosbach und Oberjosbach,
9) die Leibbeet zu Hornau und Kelckheim,
10) die Leibhühner zu Altenhain, Hornau, Kelckheim, Brennthal, Fischbach, Ruppertshain, Bockenhausen, Ehlhalten, Eppenhain, Niederjosbach, Oberjosbach, Neuenhain und Schneidhain,
11) die Beisassengelder zu Neuenhain, Altenhain, Schneidhain, Fischbach, Eppenhain, Ruppertshain, Epstein, Oberjosbach, Niederjosbach, Bockenhausen, Brennthal, Schloßborn, Ehlhalten, Hornau und Kelckheim,
12) das Wächtergeld zu Brennthal, Ehlhalten, Oberjosbach und Niederjosbach,
13) die Gewerbsabgabe der Gerberei zu Bockenhausen,
14) die Krämerei-Koncessionsgelder zu Königstein und Glashütten,
15) die Kaufhafer zu Neuenhain, Altenhain und Schneidhain.

§ 24. In den zum Bezirk der Receptur Limburg gehörigen Aemtern Limburg und Runkel, und zwar:

A. In dem Amtsbezirk von Limburg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) das Frohnd- und Dienstgeld auch Rheinfahrtengeld,
2) die ordinäre Schatzung als Güterschatzung, Nahrungsschatzung und Schirmgulden,
3) die Extrasteuern,



4) die Servicesteuern,
5) die Beiträge zu allgemeinen Amts-Ausgaben,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) das Weidgeld zur Arfurt,
2) das Kühgeld zu Niederselters,
3) das sogenannte Grabenfutter und der Grabenzins zu Dietkirchen, Elz, Eschofen, Lindenholzhausen, Mühlen und Villmar,
4) die Beetgelder zu Limburg, Arfurt, Oberbrechen und Villmar,
5) die Weidhämmel zu Kraich im Limburger Stadtbann, zu Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Mühlen und Niederselters,
6) das Reluitionsgeld für die Brunnen- und Holzhauerdienste zu Elz, Niederbrechen, Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Mühlen, Niederselters, Oberbrechen und Werschau,
7) die Rauchhühner zu Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Mühlen, Niederselters und Langheck,
8) die Schäfereihafer zu Arfurt,
9) das Banngeld zu Dietkirchen und Niederselters,
10) das Fleischgeld zu Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Mühlen und Niederselters,
11) das Dorfgeld, das Amtsgeld und die Pflughafer zu Elz,
12) das Jägerbrod zu Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen und Mühlen,
13) die Leibeet und die Leibhühner zu Arfurt, Dietkirchen, Elz, Eschhofen, Lindenholzhausen, Mühlen, Niederselters und Werschau,
14) das Herberggeld zu Dietkirchen.

B. In dem Amtsbezirk von Runckel:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) das im Amt Runckel außer der gewöhnlichen Nachsteuer und den Entlassungsgeldern bestehende Auszugsgeld,
2) das Nahrungsgeld,
3) die ordinäre Schatzung,
4) die Extrasteuern,
5) die Additionalsteuern,
6) die Servicesteuern, unter dem Namen: Service- Quartier- und Montirungsgeld,
7) die Beiträge zu der Amtsconcurrenz-Kriegscasse.

II. Von besonderen, nur in einigen oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) die Beet zu Blessenbach, Ennerich, Eschbach, Langbeck, Münster, Weiher und Wolfenhausen
2) die Weidhämmel zu Weiher, Wolfenhausen und Eschbach,
3) das Frohnd- und Dienstgeld unter den Namen: altes Dienstgeld, neues

Personal- und Fuhrendienstgeld zu Ennerich, Weiher, Münster, Blessenbach, Wolfenhausen, Eschbach und Langbeck,

4) die Rauchhühner zu Langbeck und Münster,
5) die Rauchhafer zu Münster,
6) das Fleischgeld zu Münster,
7) das Waitzengeld zu Weiher und Münster,
8) das Weidgeld oder Dorfgeld zu Weiher,
9) das Grabengeld zu Weiher,
10) das Gänsegeld zu Münster,
11) das Käsegeld zu Münster,
12) die ständigen Holzgelder zu Ennerich,
13) die Leib- und Rauchhühner zu Ennerich, Weiher, Münster, Wolfenhausen, Eschbach, Blessenbach und Weinbach,
14) das Eckergeld zu Ennerich, Weiher, Münster, Wolfenhausen, Eschbach, Blessenbach und Weinbach, nach seiner dermaligen Erhebungsart,

§. 25. In den zum Recepturbezirk von Linz gehörigen Ämtern Linz und Hammerstein, und zwar:

A. In dem Amt Linz:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) das Kurmuth,
2) die ordinäre Schatzung,
3) die Extrasteuern,
4) die Additionalsteuern,
5) die Servicesteuern,
6) die Beiträge zu allgemeinen Amtsausgaben,
7) der sogenannte Gemeindeschatz und die Köttersimpeln,

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) der Ehrenwein zu Erpel,
2) der Mai- und Herbstschatz zu Unkel, Rheinbreitbach, Oberlahr und Burglahr,
3) die Weidhämmel zu Brochhausen,
4) das Dienstgeld in der Herrlichkeit Lahr,
5) die Rauchhühner in den Herrlichkeiten Erpel und Dattenberg, dann zu Leubsdorf,
6) die Rauchhafer zu Leubsdorf,
7) das Wacht- und Hühnergeld in der Herrlichkeit Lahr,
8) die Concessionsgelder für Seifensiedereien und Lichterziehen zu Linz.

B. In den zum Amt Hammerstein gehörigen Ortschaften, mit Ausnahme der beiden Orte Engers und Irrlich:

1) die ordinäre Schatzung, mit Einschluß des Schirmguldens,
2) die Extrasteuern,
3) die Servicesteuern,
4) die Beiträge zu allgemeinen Amtsausgaben,

§. 26. In den zum Receptúrbezirk von Montabaur gehörigen Aemtern Meudt und Montabaur und zwar:

A. In dem Amt Meudt:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) das Beetgeld, das Gänsegeld, das Hühnergeld, das Rheinfahrtgeld und die Diensthafer der sogenannten Burg Dernbacher Leibeigenen,
2) die Weidenhahner Vogteibeet,
3) die sogenannte Büfgesbeet,
4) die Leibbeet,
5) die Amts- und Busenhühner,
6) die Sendhafer,
7) die Weidhämmel,
8) die Kellerei- oder Herrnbutter-Abgabe,
9) der Heerdschilling,
10) das Jägerbrod,
11) das Jagdkalb,
12) die ordinäre Schatzung einschließlich des Schirmguldens,
13) die Extrasteuern,
14) die Servicesteuern,
15) die Beiträge zu der für das ehemalige ganze Amt Montabaur bestandenen Amtscasse.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Kirchspielen und Amts-Orten bestehenden Abgaben:

1) die Rauch- oder Grävenhafer zu Meudt und Eisen,
2) das Nachtzettelgeld im Kirchspiel Hunsangen,
3) das Königsteiner Geld zu Berod,
4) das Ingelheimer Geld zu Steinenfrenz,
5) das Grävengeld in den Kirchspielen Renterśhausen und Salz,
6) das Vogtkorn zu Sirod,
7) die Pütschbacher Fleischbeet zu Görgeshausen und Romborn,
8) die Beet der Molsberger Leibeigenen im Kirchspiel Hunsangen,
9) das Osterbrod, die Ostergänse und der Osterhonig zu Molsberg.

B. In dem Amt Montabaur:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) die Mai- und Herbstbeet,
2) die Weidhämmel,
3) das Kühe- und Fleischgeld,
4) die Herrn- und Kellereibutter-Abgabe,
5) das Beetgeld, das Rheinfahrtgeld, das Hühner- und Gänsegeld, und die Diensthafer der Burg Dernbacher Leibeigenen,
6) das Bann- und Nachtzettelgeld,
7) die Sendhafer,

8) die Busenhühner,
9) die ordinäre Schatzung mit dem Schirmgulden,
10) die Extrasteuern,
11) die Servicesteuern,
12) die Beiträge zu der Montabaurer Amtskasse.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amtsortschaften bestehenden Abgaben:
1) das sogenannte Lehnungs- und Beetgeld zu Montabaur,
2) das Schaarwachengeld daselbst,
3) das Hahnengeld zu Horressen,
4) die Abgabe der Gemeinde Heiligenrod, wegen der Schuldigkeit, das Gezeug zum Hochgericht zu stellen,
5) die Gewerbs-Abgabe von den Bäckerläden und den Metzgerbänken zu Montabaur,
6) die Frohnd- und Dienstgelder zu Winden, Weinähr und Diez,
7) die Rauchhühner,
8) das Knechts- und Magdgeld,
9) die Leibbeet,
10) die Additionalsteuern sämmtlich in denselben Orten.

§. 27. In dem Amts- und Recepturbezirk von Nassau:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die sämmtlichen, von der ehemaligen Saarbrückischen, Arnsteinischen, Oranischen, Weilburgischen und von Steinischen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben, als da sind: die Dienstgelder, die Reluitionsgelder für die Weinbergsfrohnden, das Diensthohlzgeld, das Wachtgeld, der Fuhrthaler, der Heppenhauergulden, der Landfahrtenthaler und Ganggulden, das Portenkorn, das Portengeld, das Wachtkorn, die Leibhühner, die Busenhühner, die Diensthafer, die Leibbeet, das Knechts- und Magdgeld, das Rauchgeld oder Rauchpfennig, die Rauchhafer, die Rauchhühner, die Fuhrbeet, die Abgaben für einen halben Kindschaftsbrief, für einen Tauschbrief, für einen Losbrief, die Schreierhühner, das Schreierbrod und das Jägerbrod,
2) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Oster- und Herbstschatzung, Contribution, Soldatensteuer, Commandantenhafer, Landgagengelder,
3) die Extrasteuern,
4) die Additionalsteuern,
5) die Servicesteuern,
6) die Beiträge zur Amtsunkosten- oder Amtskriegskasse.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die Hubenhühner zu Dornholzhausen, Endlichhofen und Hunzel,
2) die ständige Eyerabgabe zu Seelbach,
3) das sogenannte hessische Beetgeld zu Attenhausen, Berg, Bremberg, Marienfels und Singhofen,

4) die May- und Herbstbeet zu Becheln, Berg, Dausenau, Dessighofen, Dienethal, Dornholzhausen, Ems, Endlichhofen, Ehr, Geissig, Hunzel, Marienfels, Miehlen, Singhofen,
5) das ständige Fleischgeld zu Obernhof,
6) das Mastgeld und die Masthafer zu Attenhausen, Berg, Bremberg, Dessighofen, Dornholzhausen, Ehr, Geissig, Hunzel, Marienfels und Singhofen,
7) die Weidhämmel zu Attenhausen, Berg, Bremberg, Dessighofen, Dornholzhausen, Endlichhofen, Geissig, Hunzel, Kemmenau, Marienfels und Zimmerscheid,
8) das Vogteigeld, die Vogthühner und die Vogthafer zu Dausenau,
9) das Hundeatzgeld zu Miehlen,
10) das Diensthölzgeld zu Miehlen nach seiner dermaligen Erhebungsweise,
11) das Beisassengeld zu Nassau, Dausenau, Scheuern, Bergnassau, Ems,
12) die Dorfhafer zu Attenhausen, Berg, Dessighofen, Geissig, Hömberg, Hunzel, Marienfels und Singhofen,
13) das Bannweingeld zu Nassau, Dausenau und Scheuern,
14) das Concessionsgeld für die Häfnerösen zu Miehlen,
15) das an die Gemeinde Nassau entrichtete Weidgeld zu Zimmerscheid,
16) der Waldzins zu Frücht,
17) die Güterbeet zu Frücht und Schweighausen.

§ 21). In den zu der Receptur Neuwied gehörigen Aemtern Neuwied, Heddesdorf und Grenzhausen, und zwar:

A. In der Stadt Neuwied:

1) das Personal-Erkenntnißgeld,
2) der sogenannte Hofschutz,
3) das Wachtgeld,
4) das Nahrungsgeld,
5) derjenige Theil des Grundzinses von den neuen Gebäuden und der evangelischen Brüder-Gemeinde, welcher bisher zur Hoheits-Receptur geflossen ist,
6) das doppelt Monatgeld, Herrngeld oder Tafelgeld,
7) die Militär- oder Contingentsgelder,
8) die Extrasteuern,
9) die Additionalsteuern,
10) die Servicesteuern,

B. In dem Amt Heddesdorf.

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) das Weidhammelgeld,
2) der Hofschutz,
3) das Wachtgeld,
4) das Nahrungsgeld der Handwerksleute und Krämer,
5) das Herrngeld, doppelt Monatgeld, oder Küchenmonat,
6) das Militär- oder Contingentsgeld,

7) das Dienstgeld,
8) das Hühnergeld,
9) die Jägerhafer,
10) die Extrasteuern,
11) die Additionalsteuern,
12) die Servicesteuern,
13) der Beitrag zur Regierungsbesoldung.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts-Orten bestehenden Abgaben:
1) der Recognitionsgulden zu Altenwied,
2) die Höfer- und Castorshühner und Höfersstüber im Kirchspiel Honnefeld, mit der nähern Bestimmung, daß die zwei sogenannten Höferschaften in gedachtem Kirchspiel, ihrer bisherigen Verfassung nach, aufgelöst sind,
3) das Rauchgeld in dem Kirchspiel Honnefeld,
4) das Kurmuth in dem Kirchspiel Honnefeld.

C. In dem Amt Selters:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsorten bestehenden Abgaben:
1) das Weidhammelgeld,
2) der Hofschutz,
3) das Wachtgeld,
4) das Nahrungsgeld der Handwerksleute und Krämer,
5) das Herrngeld oder doppelt Monatgeld,
6) die Militär- oder Contingentsgelder,
7) die Extrasteuern,
8) die Additionalsteuern,
9) die Servicesteuern,
10) der Beitrag zur Regierungsbesoldung,
11) das Dienstgeld,
12) der Vogtschilling und die Holzbeet,
13) die Abgabe von hundert Eiern.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:
1) das Bannweingeld im Kirchspiel Marsayn,
2) die verglichene Steuer im Kirchspiel Marsayn und zu Steinebach,
3) das ständige Banngeld, das Hühnergeld und die Leibbeet in den Kirchspielen Grenzhausen und Alsbach,
4) die Jägerhafer in den Kirchspielen Grenzhausen, Alsbach, Selters, Nordhofen und Dreifelden,
5) das Hühnergeld, oder die Fastnachtshühner in den Kirchspielen Grenzhausen, Nordhofen, Dreifelden und Marsayn,
6) das Hofhaltungsholzgeld in den Kirschspielen Grenzhausen, Alsbach, Selters, Nordhofen und Dreifelden,

7) die unständige Ehebeet in den Kirchspielen Selters und Dreifelden,
8) das Kurmuth in den Kirchspielen Alsbach, Selters und Rückerod,
9) die Mantel- oder Mantenhühner in den Kirchspielen Nordhofen und Selters,
10) die Wiesenfrohndreluitionsgelder im Kirchspiel Marsayn,
11) das Jägerbrod im Kirchspiel Marsayn und zu Steinebach,
12) die drei Eier Abgabe zu Steinebach,
13) das Last- und Sommerfahrtengeld zu Steinebach,
14) das Redemtionsgeld für das Schaafwaschen,
15) die Rauchhafer im Kirchspiel Dreifelden und zu Steinebach.

§. 29. In dem Amtsbezirk von Oberursel oder dem Recepturbezirk von Cronberg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Christenschatzung, Zählgeld, Husarenschatzung, Landoffiziersgage, Landreutersgage, Landreutershafer und Rittersteuern,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern,
5) die Amts- und Centcassenbeiträge.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) das Weidgeld zu Bommersheim, Harheim, Oberhöchstadt, Oberursel, Weiskirchen, Kalbach und Schwalbach,
2) das Beetgeld zu Bommersheim, Eschborn, Harheim, Kalbach, Oberhöchstadt, Oberursel, Stierstadt und Weiskirchen,
3) die Maibeet und Schützenbeet zu Eschborn und Niederhöchstadt,
4) die Weidhämmel zu Bommersheim, Harheim, Oberhöchstadt, Stierstadt und Weiskirchen,
5) die Reluitionsgelder für die Herbst- und Weinbergsfrohnden zu Harheim, Oberhöchstadt, Mamolshain, Schönberg und Schwalbach,
6) das ständige Frohndgeld zu Bommersheim, Eschborn, Falkenstein, Heddernheim, Kalbach, Niederhöchstadt, Stierstadt und Weiskirchen,
7) der Heubatzen zu Bommersheim, Harheim, Kalbach, Stierstadt und Weiskirchen,
8) das Handfrohndgeld zu Eschborn und Niederhöchstadt,
9) die Rauchhühner zu Bommersheim, Eschborn, Harheim, Mamolshain, Niederhöchstadt und Schwalbach,
10) der Erbkauf, die Paarrechte, die Leibhühner und die Recognitionsheller der Hübner zu Eschborn, mit der nähern Bestimmung, daß das sogenannte Fautheioder Hübengericht zu Eschborn, jedoch mit Conservation der von den Hubengütern erfallenden Zinsen und Pächte, aufgelößt ist,
11) das Atzgeld zu Harheim, Kalbach, Stierstadt und Weiskirchen,
12) die Fastnachts- und Sommerhühner zu Heddernheim,
13) die Leibbeeten, Leibhühner und Sommerhahnen zu Bommersheim, Eschborn,

Harheim, Heddernheim, Kalbach, Niederhöchstadt, Mamolshain, Oberhöchstadt, Schönberg, Schwalbach, Stierstadt und Weiskirchen,
14) die Bußsatzgebühren zu Oberursel, Stierstadt, Weiskirchen, Kalbach, Harheim und Bommersheim,
15) die Neujahrsgelder zu Cronberg, Eschborn und Niederhöchstadt,
16) das Beisassengeld zu Eschborn, Heddernheim, Niederhöchstadt, Falkenstein, Sulzbach und Soden,
17) das Kirchweihgeld zu Niederhöchstadt, Bommersheim, Harheim, Kalbach, Mamolshain, Oberhöchstadt, Schönberg, Schwalbach, Stierstadt und Weiskirchen,
18) die Gewerbsteuern von Ziegelhütten und Kalköfen, zu Mamolshain, Oberhöchstadt, Schönberg und Schwalbach,
19) die Gewerbsteuern von Krämereien zu Heddernheim.

§. 30. In dem Amtsbezirk von Reichelsheim:

I. Von allgemeinen, in beiden Amtsorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern,
5) die Beet,
6) das Frohnd- und Dienstgeld,
3) die Rauchhühner,

II. Von besondern, nur in Reichelsheim bestehenden Abgaben:
1) die Caminfegereigelder, nach ihrer dermaligen Erhebungsart,
2) die Gewerbsteuer von Ziegelhütten.

§. 31. In dem Amts- und Recepturbezirk von Rüdesheim:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Christenschatzung, Husarenschatzung, Cameralschatzung, Zählgeld und Chausseeschatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern,
5) die Beiträge zu der Amtskriegscasse, so wie
6) zu der Amtscasse,
7) das Manngeld,
8) das Beisassengeld,
9) die Besoldungs-Abgaben an den Landschreiber u. Landschreibereischreiber.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) die Beet zu Rüdesheim, Geisenheim, Lorch und Winkel,
2) die Leibbeet und Leibhühner zu Ransel, Wollmerschied und Espenschied,

3) die Fastnachtshühner zu Johannisberg und Winkel,
4) die Gewerbsabgabe der Häfner zu Aulhausen,
5) das Rauchgeld zu Ransel und Wollmerschied,
6) das Garbengeld in denselben beiden Ortschaften,
7) der Vogtmannsgulden in eben diesen beiden Ortschaften.

§. 32. In dem Amt Schaumburg und Recepturbezirk von Holzappel:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung,
2) die beständige Grundschatzung,
3) das Alt- und Neudienstgeld,
4) die Viehschatzung,
5) die Extrasteuern,
6) die Additionalsteuern,
7) die Servicesteuern,
8) die Leib- Rauch- und Busenhühner.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die Concessionsgelder für das Potaschsieden,
2) das sogenannte Recognitionsgeld zu Holzappel,
3) die Abgaben, welche zusammen unter den Namen: Aerarium, Leibbeet und Jägerbrod erhoben werden zu Dörnberg, Kalkofen, Eppenrod, Geilnau, Gierschhausen, Horrhausen, Isselbach, Langscheid, Laurenburg, Ruppenrod, Scheid, Bieberich, Cramberg und Steinsberg,
4) das Dienstgeld zu Charlottenburg,
5) die Laurenburger Weinbergsfrohndgelder zu Langscheid, Eppenrod, Isselbach, Gierschhausen, Ruppenrod, Horrhausen, Dörnberg, Kalkofen, Scheid, Laurenburg und Geilnau,
6) die Meyenbutter zu Langscheid, Eppenrod, Isselbach, Ruppenrod, Gierschhausen, Horrhausen, Dörnberg, Kalkofen, Laurenburg, Scheid und Geilnau,
7) die Eierabgabe zu Langscheid.

§. 33 In dem Amts- und Recepturbezirk von Usingen:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicesteuern.
5) die Frohnd- und Dienstabgaben unter den Namen: Dienstgeld, Altdienstgeld, Neudienstgeld, Althofsfrohndgeld, Neuhofsfrohndgeld, Diensthafer und Dienstheu,
6) das Leibhühner-, Leibhahnen- und Fastnachtshühnergeld,
7) die Leibbeet, unter den Namen: Leibbeet, Manturnus und Leibgulden,

8) die Beiträge zur Besoldung des gewesenen Canzleidieners zu Usingen in Geld und Korn,
9) das Landes-, Schutz- oder Malefizgeld,
10) die Beiträge zur Physicatsbesoldung, welche unter dem Namen Doctorgeld erhoben werden,
11) die Landreutersfourage,
12) das Concessionsgeld für Krämereien und den Weismehlhandel,
13) die Beiträge zu der Amtsunkostencasse, so wie zu der alten Contributionscasse.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) von ständigen Geldabgaben, welche zum Theil nach dem bisherigen Schatzungsfuß oder in der Form einer Personalsteuer erhoben und zum Theil aus den Gemeindecassen entrichtet worden sind:

a. zu Brombach der ständige Zins und der Zins von Häusern in der Sorg,
b. zu Cratzenbach, das Herrngeld, das Zinkengeld, das Stockgeld, das Kirmesschankgeld,
c. zu Dorfweil, der ständige Zins und das Lagergeld,
d. zu Emmershausen, der ständige Zins, das Herrngeld, der Metternicher-Zins, das Kirmesschankgeld,
e. zu Finsternthal, das Herrngeld, das Kapaunengeld, der Heuzins und das Kirmesschankgeld,
f. zu Gemünden, der ständige Zins,
g. zu Grävenwiesbach, das Herrngeld, das Grabenhahnengeld, das Gedinggeld,
h zu Hasselborn, das Herrngeld,
i. zu Heinzenberg, der ständige Zins, das Herngeld und der Martinizins,
k. zu Hundstadt, das Herrngeld,
l. zu Hausen und Arnsbach, der ständige Zins und das Kirmesschankgeld,
m zu Hunstall, der ständige Zins,
n. zu Laubach, das Herrngeld und das Käsegeld,
o. zu Mönstadt, das Herrngeld,
p. zu Maulof, das Herrngeld, der ständige Zins und das Kirmesschankgeld,
q. zu Merzhausen, der ständige Zins und das Kirmesschankgeld,
r. zu Naunstadt, das Herrngeld, der ständige Zins,
s. zu Niederlauken, der ständige Zins, der Metternicher-Zins und das Kirmesschankgeld,
t. zu Oberlauken, der ständige Zins und das Kirmesschankgeld,
u. zu Rod am Berg, der ständige Zins,
v. zu Riedelbach, das Herrngeld, das Zinkengeld, der ständige Zins und das Kirmesschankgeld,

w. zu Rod an der Weil, das Herrngeld, die Oehl- und Thbngeshandelszinsen und das Kirmesschankgeld,
x. zu Treisberg, der ständige Zins und das Kirmesschankgeld,
y. zu Winden, das Herrngeld, der ständige Zins und der Andreaszins,
z. zu Westerfeld, der ständige Zins und das Kirmesschankgeld,

2) die Zins-Eier zu Grävenwiesbach, Heinzenberg, Hunstadt, Mönstadt und Raunstadt,
3) die sogenannten Walburgis-Eier zu Oberlauken und Niederlauken,
4) die Zinsgänse zu Maulof,
5) die Beet zu Usingen,
6) die Weidhämmel zu Kratzenbach, Emmershausen, Gemünden, Grävenwisbach, Hasselborn, Heinzenbergen, Hunstadt, Laubach, Mönstadt, Raunstadt, Maulof, Riedelbach, Rod an der Weil, Treisberg, Wilhelmsdorf und Winden,
7) das Weidgeld und Weidkuhgeld zu Gemünden, Finsternthal, Grävenwisbach und Rod an der Weil,
8) die Reluitionsgelder für die Frohnden bei Bearbeitung des Hopfenstücks zu Emmershausen, Gemünden, Grävenwisbach, Hasselborn, Heinzenbergen, Hunstadt, Laubach, Maulof, Mönstadt, Raunstadt, Riedelbach, Rod an der Weil, Treisberg und Winden,
9) die Reluitionsgelder für die Handfrohnden auf der Heftricher Wiese zu Finsternthal,
10) das Zehntfahrtengeld zu Maulof,
11) die Rauchhühner und Rauchhafer zu Emmershausen, Maulof, Riedelbach, Winden, Arnsbach, Brombach, Dorfweil, Hausen, Hunstadt, Merzhausen, Niederlauken, Oberlauken, Rod am Berg, Westerfeld, Laubach und Gemünden,
12) die Leibhafer im sogenannten Stockheimer Gericht,
13) die Personalabgabe für Gänse zu Maulof,
14) das Schleifergeld zu Dorfweil,
15) das Amtsdienerbrod zu Gemünden, Laubach, Westerfeld, Hausen, Arnsbach, Merzhausen, Rod am Berg, Hunstadt, Brombach, Dorfweil, Niederlauken und Oberlauken,
16) das Beisassengeld zu Usingen, Altweilnau, Neuweilnau, Reifenberg, Arnoldshain, Seelenberg und Schmitten,
17) das Bannweingeld zu Usingen,
18) die Landoberschultheisenbesoldung im Kirchspiel Grävenwisbach,
19) das dem Forstbedienten entrichtete Neujahrsgeld zu Grävenwisbach,
20) das demselben entrichtete Hundsbrod zu Gräfenwisbach, Mönstadt, Heinzenbergen, Raunstadt, Hunstadt, Gemünden und Laubach,
21) der Maithaler zu Reifenberg,
22) die Abgaben für Haltung des Gerichts, sammt den dafür dem Gericht, den Kirchenbaumeistern, dem Schultheisen und dem Gerichtsdiener gegebenen Gebühren, ferner die dem Amtsdiener entrichteten Gebühren für den Postgang zu Reifenberg, Arnoldshain, Seelenberg und Schmitten,

23) die ständige Geldbeet zu Seelenberg,
24) das Diensthölzgeld zu Cratzenbach, nach seiner dermaligen Erhebungsart.

§. 34. In dem zum Recepturbezirk von Rommersdorf gehörigen Ortschaften des Amts Vallendar, dann in Engers und Irrlich:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung mit Einschluß des Schirmguldens,
2) die Extrasteuern,
3) die Servicesteuern,
4) die Beiträge zur Amtscasse.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Kirchspielen oder Ortschaften bestehenden Abgaben:
1) die Weide- und Ecker-Abgabe zu Nauert und Caan nach ihrer dermaligen Erhebungsart,
2) das Curmuth der Vogtei Ormütz zu Engers,
3) das Käse- und Eiergeld zu Höhr und Hillscheid,
4) die Curmuths- und Recognitionsabgaben der Höfer des Rommersdorfer, Weiser und Sayner Hofgedings, mit der nähern Bestimmung, daß diese Hofgedinge oder Höferschaften aufgelöst sind,
5) das Curmuth zu Irrlich,
6) die May- und Herbstbeet zu Irrlich, im Kirchspiel Breitenau, Nauert und Ransbach,
7) das Wachtgeld im Kirchspiel Breitenau, Nauert und Ransbach,
8) das Heidenbanngeld zu Adenrod,
9) die Beetgelder von den Saynischen, Isenburgischen und Wiedischen Leibeigenen im Kirchspiel Heimbach,
10) das Banngeld in den Kirchspielen Nauert und Ransbach,
11) der Grundschatz zu Bendorf,
12) das Weidhammelgeld zu Hillscheid und Höhr, dann in den Kirchspielen Breitenau und Nauert,
13) die Frohnd- und Dienstgelder und die Diensthafer in den Kirchspielen Nauert, Breitenau und Ransbach,
14) die Rauchhühner zu Höhr und Ellenhausen,
15) die Leib- und Fastnachtshühner in der Herrschaft Vallendar, zu Engers und in den Kirchspielen Heimbach und Ransbach,
16) die Wildhühner und Stephanshühner im Kirchspiel Ransbach, zu Hillscheid, Höhr, Simmern, Vallerau, Nauert, Caan, Sessenbach und Wirrscheid,
17) die Jäger- und Waldförstershafer in den Kirchspielen Nauert, Breitenau und Ransbach,
18) das Jägerbrod im Kirchspiel Ransbach, zu Hillscheid, Höhr, Simmern und Vallerau,
19) das Redemtionsgeld für den Schützen- und Zinswein zu Sayn, nach der dermaligen Erhebungsart,

20) das Bannweingeld zu Vallendar, Höhr, und Hillscheid,
21) die Concessionsgelder für die Pfeifenbäckerei zu Bendorf,
22) die Gewerbsabgabe der Krämer zu Vallendar,
23) der Beitrag zur Besoldung des Engerser Kellereidieners in den Kirchspielen Mauert, Ransbach und Breitenau,
24) die sogenannten Unionsgelder zu Bendorf.

§. 35. In dem Amts- und Recepturbezirk von Wallau:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) die Beetgelder unter den Namen: Beet, ständig Geld, Soldatensteuer, Aufgabgeld, Beetzugang, Bannweingeld,
2) die Frohnd- und Dienstgelder unter den Namen: Frohnd-Redemtionsgeld, ständiges Frohndgeld, Röderser Hofsfrohndgeld,
3) die Leibbeet,
4) die Leibhühner und Sommerhahnen,
5) die Beisassengelder,
6) die aus den Gemeindecassen entrichtete Beiträge zur ehemaligen Beamten- und Marschcommissariats-Besoldung,
7) die gleichmäßige Abgabe der gemeinen Bäcker,
8) die ordinäre Schatzung unter den Namen: Contribution, Verwilligungsgelder, Christenschatzung, Husarenschatzung, Zählgeld, Landhauptmannsgage, Landhauptmannshafer, Landreutersgage, Landreutershafer, Chausseeschatzung,
9) die Extrasteuern,
10) die Additionalsteuern,
11) die Servicesteuern, unter dem Namen: Garnisonsholzgeld,
12) die Beiträge zu der bisher bestandenen Landkasse und zu der Amtskriegskasse.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:

1) die Reluitionsabgabe der Fastnachtshühner, welche von gebauten und ungebauten Häusern entrichtet wird, zu Wallau, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Langenhain, Lorsbach, Massenheim, Medenbach, Nordenstadt und Wildsachsen,
2) die Zinshühner und Fastnachtshühner zu Massenheim,
3) die Vogteihafer zu Weilbach,
4) die Futterhafer zu Wildsachsen,
5) das Kapaunen- und Gänsegeld zu Breckenheim, Delkenheim und Langenhain,
6) die Weidhämmel zu Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Langenhain, Lorsbach, Massenheim, Medenbach, Nordenstadt, Wildsachsen, Weilbach und Wickert,
7) der Jagdthaler zu Wallau, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Massenheim, Medenbach und Nordenstadt,
8) der Holzmacherlohn und Fuhrlohn des Marschcommissariats und Beamtenbesoldungsholzes zu Diedenbergen, Delkenheim, Wildsachsen und Wallau,
9) die sogenannte Schützenhafer zu Wallau und das Schützenkorn zu Igstadt.

§. 36. In dem Recepturbezirk von Bleidenstadt, Amts Wehen:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amtsortschaften bestehenden Abgaben:

1) die ordinäre Schatzung, einschließlich des sogenannten Kopfbatzens,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern der ehemaligen Freigüter,
4) die Servicegelder,
5) die zur alten Contributionscasse erhobenen Schatzungssimpeln,
6) die nach dem Schatzungsfuß erhobenen Beiträge zur Besoldung des Oberamts-Physicus zu Idstein,
7) das Weidhammelgeld,
8) das Beisassengeld,

II. Von besonderen, nur in einigen oder einzelnen Amtsorten bestehenden Abgaben:

1) von ständigen Geldabgaben, welche nach dem bisherigen Schatzungsfuß und auf den Kopf erhoben, oder aus den Gemeindecassen entrichtet worden sind:
 a. zu Bleidenstadt, der als Steuer auf sämmtlichen Häusern in dem ehemaligen Stiftsbezirk bisher gehaftete sogenannte Grundzins, der Zins von der Schaafweide des ehemaligen Schaafhofs, der sogenannte Wollenlicent,
 b. zu Adolphseck, das Federviehgeld,
 c. zu Born, der Wiesenzins wegen dem Schaafhof und der Wollenlicent,
 d. zu Hahn, der Wiesenzins wegen dem Schaafhof und der Wollenlicent,
 e. zu Neuhof, der als Steuer von den Hofraitheplätzen entrichtete sogenannte Grundzins, der Grundzins von der Burgwiese, das Beetgeld, das Kirchweihgeld, das Wachs- und Oehlgeld,
 f. zu Orlen, der Schaafhofswiesenzins und der Wollenlicent,
 g. zu Seitzenhahn, der Schaafhofswiesenzins und Wollenlicent,
 h. zu Watzhahn, das ständige Herrngeld,
 i. zu Wehen, der Schaafhofswiesenzins und der Wollenlicent,
 k. zu Wingsbach, der Schaafhofswiesenzins und der Wollenlicent,
2) das Mai- und Herbstbeetgeld zu Bleidenstadt, Born, Hahn, Orlen, Seitzenhahn, Wehen und Wingsbach,
3) die Frohnd-Redemtionsgelder für Befreiung von den Handfrohnden auf dem Weher Hofgut zu Bleidenstadt, Born, Hahn, Seitzenhahn und Wehen, von den Georgenthaler Erndtefrohnden zu Born, Hahn, Orlen und Wingsbach, von den Erndtefrohnden auf dem Neuhöfer Schaafhof zu Watzhahn, und von den Fürstenröder Frohnden zu Orlen und Wingsbach,
4) das Dienstgeld, Diensthafer und Dienstheu zu Bleidenstadt, Born, Hahn, Orlen, Seitzenhahn, Watzhahn, Wehen und Wingsbach,
5) das Hofdienstgesindegeld, zu Bleidenstadt, Born, Hahn, Orlen, Seitzenhahn, Watzhahn und Wingsbach,
6) die Rauchhafer zu Born und Seitzenhahn,
7) die mit dem Dienstgeld bisher erhobene Leibbeet, die Fastnachtshühner und

Sommerbahnen zu Bleidenstadt, Born, Hahn, Orlen, Seitzenbahn, Watzbahn und Wingsbach,

8) das Bannugeld wegen Bier und Branntwein zu Bleidenstadt, Born, Hahn, Orlen, Seitzenbahn, Weben und Wingsbach,

9) das Kirmesweingeld zu Adolphseck und Neuhof, und das Bannweingeld zu Bleidenstadt, Born, Hahn, Orlen, Seitzenbahn, Weben und Wingsbach.

§. 37. In dem Amts- und Recepturbezirk von Weilburg:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:

1) die Weidhämmel,
2) die Frohnd- und Dienstprästanden, unter den Namen: Dienstgeld, Land- und Baufahrtengeld, Atz- und Wellengeld, Ausdinggeld, vom Dienstgesinde, Frohndhafer,
3) die Rauch- und Fastnachtshühner und Hahnen,
4) die ordinäre Schatzung, Monatssteuer oder Contribution,
5) die Extrasteuern,
6) die Additionalsteuern,
7) die Servicesteuern,
8) die Beiträge zu den Weilmünsterer, Merenberger und Weilburger Amtsunkostenkassen, so wie zu andern sogenannten allgemeinen Amtsausgaben.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:

1) das Frohndreluitionsgeld wegen dem Erbbestandsgut zu Eubach,
2) der Hühnerzins zu Eubach,
3) das ständige Geld, die Gänse-Wachs-Leinöhl-Unschlitt- und Hahnenabgabe zu Essershausen,
4) die Hühnerabgabe zu Obersbach,
5) die Mantelhühner und Hühnereiyer zu Weinbach,
6) die Beet zu Weilburg, Ahausen, Selters, Drommershausen, Hirschhausen, Philippstein, Laimbach, Bermbach, Essershausen, Edelsberg, Eubach, Weinbach, Gräveneck, Kirschofen, Weilmünster, Altenkirchen, Möttau, Diedenhausen, Langenbach, Ernsthausen, Allendorf, Barig, Selbenhausen und Reichenborn,
7) das Fleischgeld zu Laimbach, Bermbach, Essershausen, Edelsberg und Eubach,
8) das Hund- und Wächtergeld zu Laimbach, Bermbach, Essershausen, Edelsberg und Eubach,
9) das Wachsgeld zu Eubach,
10) das Weidhammelgeld zu Waldhausen und Obersbach,
11) die Weidkühe zu Weinbach, Diedenhausen, Ernsthausen und Weilmünster,
12) das Kühgeld zu Allendorf, Barig, Selbenhausen, Hasselbach und Reichenborn,
13) die Personal-Kornabgaben von den Gefreiten und Beisassen zu Löhnberg,

14) die Hahnenabgabe zu Ernsthausen,
15) das Wagenmeisters Quartiergeld zu Weilburg,
16) die Leibhühner zu Langenbach,
17) das Wächtergeld zu Allendorf, Hasselbach, Barig, Selbenhausen, Reichenborn und Odersbach,
18) die Concessionsgelder von der Ziegelhütte zu Edelsberg,
19) die Eierabgabe zu Ernsthausen und Weinbach,
20) das Pflug- und Rauchkorn zu Selters, Drommershausen und Philippstein,
21) die Rauchhafer zu Cubach.

§. 38. In dem Amts- und Recepturbezirk von Wiesbaden:

I. Von allgemeinen, in sämmtlichen Amts- und Recepturorten bestehenden Abgaben:
1) die ordinäre Schatzung,
2) die Extrasteuern,
3) die Additionalsteuern,
4) die Servicegelder,
5) die zur Oberamtscasse und sogenannten alten Contributionscasse erhobenen Schatzungssimpeln,
6) die nach dem Schatzungsfuß erhobenen Beiträge zur Besoldung und Hausmiethe des Beamten und des Stadtwachtmeisters.

II. Von besondern, nur in einigen oder einzelnen Amts- und Receptur-Orten bestehenden Abgaben:
1) von ständigen Geldabgaben, welche nach dem bisherigen Schatzungsfuß erhoben worden sind:
a. zu Wiesbaden, die ständigen Zinsen oder Beet und der Zins vom gemeinen Backhaus,
b. zu Biebrich und Mosbach, der Auenzins, die gemeinen Zinsen, das Hundegeld vom Domherrngut, der Zins von zwei Malter Käsen und für eine Erndtekuh,
c. zu Bierstadt, das ständige Atzgeld, das Hundegeld und der Zins für eine Erndtekuh,
d. zu Dotzheim, die Grorothische Lehengelder und der Zins für eine Erndtekuh,
e. zu Erbenheim, das ständige Tischgeld, das Hundegeld, der Zins für ein Erndte- oder Leibpferd, desgleichen für eine Erndtekuh und die Freizinsen,
f. zu Kloppenheim, der Zins zur Rentei vom Wallendorfer Guth, für eine Erndtekuh, von zwei Leitern Heu, das Dorfgeld und das sogenannte ständige Geld,
g. zu Naurod, der Zins vom Zehentenhof,
h. zu Schierstein, das Holz- und Hundegeld, die ständigen Zinsen, die Zinsen

vom Erbacher Hofgut, von der Armenruhpforte und von Gütern des Herrn von Schweitzer,

ii. zu Sonnenberg, die gemeinen Zinsen, von erblich verliehenen Gütern, und von den Unterthanen,

2) die Beetgelder, welche nach dem Schatzungsfuß unter verschiedenen Benennungen erhoben werden, nämlich:

a. zu Wiesbaden, das ständige Geld, einhundert vier und achtzig Goldgulden, Mai- und Herbstbeet,

b. zu Biebrich, Mosbach, Erbenheim, Kloppenheim und Naurod, das ständige Geld,

c. zu Schierstein, das ständige Geld, Mai- und Herbstbeet,

d. zu Rambach, das Maigeld,

3) die Frohnd-Redemtionsgelder wegen Befreiung von Naturalwiesenfrohnden zum Schloßhof in Wiesbaden: zu Auringen, Biebrich, Mosbach, Hesloch, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Kloppenheim und Rambach,

4) die Abgaben an Dienstgeld, Diensthafer und Dienstheu zu Auringen, Biebrich, Mosbach, Bierstadt, Dotzheim, Erbenheim, Georgenborn, Hesloch, Kloppenheim, Naurod, Rambach und Schierstein,

5) das nach dem bisherigen Schatzungsfuß erhobene sogenannte Hühnergeld zu Auringen, Biebrich, Mosbach, Dotzheim, Erbenheim, Georgenborn, Hesloch, Naurod, Rambach und Schierstein,

6) die Leibbeet zu Bierstadt, Dotzheim, Georgenborn und Hesloch,

7) Weidhammelgelder, welche bisher an den Beamten bezahlt wurden, von Wiesbaden, Mosbach und Erbenheim,

8) das an den Beamten bezahlte Dingtagsgeld von Naurod,

9) die Beisassengelder zu Sonnenberg,

10) das ständige Wachtgeld zu Dotzheim,

11) die ständige Abgabe von den Garküchen und der Caffeeschenke, desgleichen von den Seifensiedereien zu Wiesbaden,

12) die ständige Abgabe von einigen Krämereien zu Mosbach, Biebrich, Erbenheim und Schierstein.

Bezeichnung der vom Tag der Publication des gegenwärtigen Edicts an aufgehobenen Abgaben.

§. 39. Vom Tag der Publication des gegenwärtigen Edicts an, sind im ganzen Umfang des Herzogthums aufgehoben:

1) die ehemalige Manumissions- jetzt sogenannte Entlassungsgelder,

2) die Bastardfälle,

3) die Collateralgelder, welche nach der Analogie Unseres über die Aufhebung der Nachsteuerpflichtigkeit unterm 9/12. Oktober 1810 verkündeten Edikts, künftig nur noch im Weg der Retorsion von Erbschaften auswärtiger Unterthanen in dem gleichen Betrag zu erheben sind, der von Erbschaften Unserer Unterthanen in dem Staat, welchem jene angehören, entrichtet wird.

§. 40. Vom 1. Jan. 1813 an, sollen im ganzen Umfang des Herzogthums aufgehoben seyn: *Bezeichnung der Abgaben u. Lieferungen, welche vom 1 Jan. 1813 an nicht mehr statt finden sollen.*

1) die Abgabe des Blutzehntens überall, wo dieselbe besteht, ohne Unterschied, oder Rücksicht darauf, von wem sie bezogen wird. Wo besondere Lasten mit dem Genuß dieser Abgabe verbunden sind, namentlich z. B. die Unterhaltung des Faselviehes, da soll über eine billigmäßige Entschädigung des Berechtigten, durch die zur Entrichtung des Blutzehntens bisher verpflichtete Theilhaber an den Vortheilen der darauf haftenden besondern Beschwerde durch Unsere Regierungs Collegien, auf Anmelden der Betheiligten, das Erforderliche verfügt werden.

2) Die Geldabgabe von Ziegen, Tauben und für Sperlingsköpfe. Die Verminderung dieser Thiere da, wo sie in schädlicher Ueberzahl sich finden, und die Beschränkung des freien Austriebs oder Ausflugs der Ziegen und Tauben, richtet sich nach den Polizei-Vorschriften, welche hierüber von den Behörden ergehen werden.

3) Alle und jede Verbindlichkeit zu unentgeldlichen Arbeiten oder Frohnddiensten. Nur allein die hier nachfolgend namentlich bezeichneten Arbeiten oder Dienstleistungen können von den Behörden in angegebener Maaße fürohin noch gefordert werden:

a. die unentgeldliche Arbeit bei neuer Anlage und Unterhaltung der Kunststraßen (Chausseen) nach Vorschrift der darüber bestehenden besondern Gesetze;

b. die unentgeldliche Leistung der Militärtransportdienste bei Märschen von Truppenabtheilungen, die mit ordentlichen Marschrouten versehen sind.

c. Die unentgeldlichen Arbeiten zu gemeinheitlichen Zwecken namentlich zur Unterhaltung der Brücken und Wege, zur Erbauung oder Ausbesserung der einer Gemeinde oder einem Kirchspiel zugehörigen Gebäude und dergleichen in vorkommenden Fällen nach Maasgabe der bestehenden Verträge und Observanz.

d. Das unentgeldliche Brieftragen für die landesherrlichen Justiz- und Polizeiamtsbehörden, beschränkt auf die Amtscorrespondenz. Alle übrige öffentliche geistliche, Militär- Forst- und Receptur-Behörden können ihre Briefe auch in Dienstsachen, sofern die Beförderung derselben die Absendung eines besondern Boten nöthig macht, in der Frohnde künftig nicht mehr tragen lassen.

e. Die Jagdfolge für Uns und die Jagddienste bei Treibjagen nach bestehenden Verträgen oder Observanz, mit der Beschränkung jedoch, daß die Dienstpflichtigen dazu nur in der gewöhnlichen Jagdzeit von dem Dienstberechtigten aufgeboten werden können, und daß letzterer bei dem Gebrauch dieser Dienste sich niemals einigen Mißbrauch oder Übertreibung zu Schulden kommen lasse.

f. Der unentgeldliche Transport beständiger Fruchtabgaben (Gülten) an den Ort der Ablieferung, desgleichen die Leistung der nach besondern Erb- oder Zeitpachtverträgen dem Erb oder Zeitpächter obliegenden unentgeldlichen Arbeiten, alles nach Maasgabe des Vertrags oder der Observanz, wodurch diese besondere Eigenthumsverhältnisse näher bestimmt sind.

Entschädigungs-Punct.

§. 41. Alle Standesherrn, Grundherrn, sonstige Gutsbesitzer, geistliche und weltliche Staatsdiener, welche durch Aufhebung der hiebevor angeführten bisherigen Abgaben und Leistungen der Unterthanen eine Schmälerung an ihren Einkünften erleiden, sollen nach dem Maasstab des würklich erleidenden reellen Verlustes entweder durch Renten aus Unserer Staatscasse oder durch Besoldungszulagen auf eine nach den Umständen zu ermessende billige Weise entschädigt werden. Entschädigungsgesuche der Art sind bei Unserm Staats-Ministerium einzugeben, welches nach vorgängigem Vortrag derselben bei Uns und nach eingeholter Unserer Entschließung, darüber das Nöthige verfügen wird.

Gemeindecassen, geistliche und milde Stiftungen haben auf dergleichen Entschädigung keinen Anspruch.

Gutspächter, welche durch die aufgehobene Verbindlichkeit der Unterthanen zu gutsherrlichen Frohndiensten Verlust leiden, sind an die Fortsetzung des Pachtcontracts nicht gebunden, wenn sie mit dem Gutsherrn über den Nachlaß am Pacht in Güte nicht übereinkommen.

Allgemeine Vorschrift über die Entrichtung der noch bestehenden Abgaben.

§. 42. Die gänzliche Vollziehung des Steuer-Edikts vom 10/14. Febr. 1809 macht es nothwendig, daß alle in Eigenthumsverhältnissen beruhende — somit nicht aufgehobene direkte Abgaben der Unterthanen, welche in der Form von Zehenten oder beständigen Grundabgaben dermalen noch nicht entrichtet zu werden pflegen, für die Zukunft in die einfachste Gattung von Grundzinsen verwandelt und allenthalben, als solche z. B. in Ansehung des Grundsteuerbeitrags vom Zinsberechtigten, der Ablöslichkeit des Grundzinses u. s. w. nach den bestehenden — und künftig noch erfolgenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

Demnach sind:

1) die aus Gemeindecassen bis jetzt zu entrichtenden Geld- und Fruchtabgaben entweder auf bestimmte, der Gemeinde gehörige Grundstücke (Allmenden) zu radiciren, oder wo dergleichen hiezu schickliche Grundstücke nicht vorhanden seyn möchten, durch Bezahlung des 25fachen Betrags abzulösen.

2) Beständige Grundabgaben, welche unter die Inhaber der zinspflichtigen Grundstücke entweder nach dem ältern Schatzungsfuß bisher umgetheilt wurden, oder auf ganzen Gutsstämmen haften, sind nach dem Maasstab der bisherigen Entrichtung auf einzelne Grundstücke der Zinsschuldner anjezo neu zu radiciren.

3) Beständige Grundabgaben, welche nach den Köpfen der Zinspflichtigen umgetheilt wurden, oder auf Gebäuden haften, sind ebenfalls nach dem Maas der bisherigen Entrichtung auf schickliche Grundstücke oder Zinsschuldner neu zu radiciren, oder in deren Ermangelung durch Bezahlung des 25fachen Betrags abzulösen.

4) Sämmtliche Grundzins-Register sollen revidirt werden. Bei deren Revision sind alle auf den Grundstücken eines Zinsschuldners haftende — an einen und den nämlichen Zinsberechtigten zu entrichtende beständige Grundabgaben, von welcher Entstehung dieselben seyn, oder welchen Namen sie führen mögen, als eine Masse zu betrachten, welche auf so wenige Grundstücke, wie möglich ist, neu radicirt werden muß, dergestalt jedoch, daß das Steuer-Capital des Grundzinses niemals zwei Drittheile des Steuer-Capitals vom zinspflichtigen Grundstück übersteigt.

Die Vollziehung dieser Bestimmungen ist Unserer Generalsteuer-Direction übertragen, wel-

che nach näherer Anweisung Unseres nachgesetzten Staats-Ministeriums hierüber die Unterbehörden instruiren wird.

§. 43. Alle aus Gemeindewaldungen an Unsern Fiscus, an Standes- oder Grundherrn und an andere Gemeinden zu entrichtende Holzabgaben, namentlich z. B. Diensthol z, Wachtholz, Beamtenholz, Christbrand, Holzzehnten u. s. w. sollen, nach Maaßgabe der Berechtigung und des bisherigen Genusses mit Rücksicht auf den Zustand der Waldungen, durch Uebertragung eines verhältnißmäßigen Antheils an dem Eigenthum der letzteren auf den Berechtigten binnen Jahresfrist abgelößt werden. Die Auseinandersetzung der Betheiligten ist Unsern Regierungs-Collegien, nach Anhörung der Oberforstbeamten, übertragen.

§. 44. Die Pächter der kleinen Gewerbe-Monopolien, z. B. des Lumpen- und Aschen-Sammelns, des musicalischen Spiels, des Hausirens mit gewissen Waaren in bestimmten Landesbezirken u. s. w. sind schuldig, außer dem Pacht für das concedirte Monopol, auch den auf das Gewerbe fallenden Gewerbsteuer-Ansatz zu entrichten. Doch steht den Pächtern bis zum Ende des laufenden Jahres die Befugniß zu, den Contract vor Ablauf der bedungenen Pachtzeit aufzusagen, wenn sie denselben unter dieser Bedingung fortzusetzen nicht Willens sind.

§. 45. Alle in den verschiedenen Landestheilen bis hieher bestandene Provinzial- und Speciallandcassen, desgleichen die besondern Amts- und Amtskriegskostencassen sind vom 1. Januar dieses Jahres an aufgelößt. Die darauf haftenden Ausgaben werden den geeigneten Fonds, Unsern Landesherrlichen oder sonstigen Cassen zugewiesen. Die Schulden sind nach dem Maaßstab des bisherigen Beitragefußes unter die betheiligten Gemeinden umzutheilen. Beiträge zu den bestehenden Gemeindecassen, wozu in einigen Landestheilen auch die sogenannten Kirchspielscassen gehören, sind wie vorhin schon verordnet worden, nach dem neuen Steuerfuß unter die Gemeindegenossen auszuschlagen. Dergleichen Ausschläge aber können nur von den Regierungscollegien gemacht, und müssen von diesen für jede Gemeinde alljährlich unter genauer Vorausbestimmung des Zahlungstermins im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

Andere als auf die so eben bemerkte gesetzliche Weise im Verordnungsblatt öffentlich kund gemachte Beiträge können unter irgend einem Vorwand oder Benennung künftig von Niemand angefordert werden.

§. 46. Gegenwärtige Edictalverordnung ist durch Abdruck in dem Verordnungnblatt öffentlich zu verkünden.

Gegeben zu Biebrich den 1. und Schloß Engers den 3. Sept. 1812.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Die Aufhebung älterer indirecten Abgaben und gleichförmige Einrichtung eines indirecten Abgabensystems betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc. und
Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Haben schon in Unserem, die Gleichheit der Abgaben und eine neue directe Besteurungsweise einführenden Edict vom 10/14. Februar 1809 die Vereinfachung und gleichförmige Einrichtung der indirecten Abgaben in Unserem Herzogthum Unsern Unterthanen zugesichert. *)

Zu dem Ende sind auch von Uns mit Aufhebung älterer Auflagen oder Einführung neuer dahin gehörigen Einrichtungen manche Verfügungen erlassen worden, welche jedoch insgesammt mehr oder weniger von eingetretenen Bedürfnissen und Staatsverhältnissen abhängig bleiben mußten.

Jetzt aber, mit Wiederherstellung des Friedens von aussen und mit Aufrichtung einer festen Ordnung im Innern, ist der Zeitpunkt gekommen, wo es bei verminderten Staatsbedürfnissen, nach Aufstellung einer festen Landesverfassung und nach vollendeter Bildung einer durchgreifenden zusammenwirkenden Verwaltung, Uns möglich geworden ist, Unsere landesfürstliche Absicht in ihrer vollen Ausdehnung nach Unserer, die Erleichterung der Unterthanen eben sowohl, wie die Beförderung des öffentlichen Verkehrs und Wohlstandes überhaupt bezielenden Ueberzeugung in Wirksamkeit übergeben zu lassen.

Ueberdies gebietet die stattgefundene Vereinigung der vormals Oranien-Nassauischen Fürstenthümer mit Unserm Herzogthum und die von dem ersten Tage des künftigen Jahrs beginnende Thätigkeit der neuen Verwaltungsbehörden eine unaufhaltliche Vollziehung der beschlossenen Reformen des indirecten Abgabesystems; auch mögen Wir die daraus, insonderheit durch Aufhebung der nach Art der französischen Mautheinrichtungen in einigen der neuvereinigten, vormals zum Großherzogthum Berg gehörigen Landestheile noch bestehenden Zolleinrichtungen hervorgehenden Vortheile, nachdem die Möglichkeit derselben eingetreten ist, Unsern Unterthanen nicht länger, als es die Nothwendigkeit mit sich brachte, vorenthalten. Wir haben dieserhalb, unter Voraussetzung der übereinstimmenden Ansicht Unserer Landstände, sobald ihre verfassungsmäßige Mitwirkung bei Aufhebung oder Veränderung bestehender Abgaben sich nach vollzogener Wahl und erfolgter Zusammenberufung derselben äussern kann, dermalen beschlossen, wollen und verordnen hierdurch, was nachfolgt:

Aufhebung aller Gränz- und Binnenzölle.

§. 1. Zu Herstellung eines vollkommenen freien Verkehrs Unserer Unterthanen, unter sich sowohl, als mit den angränzenden deutschen Staaten, sollen, von dem 1. Jänner künftigen Jahrs an, alle Gränz- und Binnenzölle im Umfang Unseres Herzogthums, mit Einschuß der Lahnzölle zu Dietz und Lahnstein, aufgehoben werden.

Das Rhein-Octroi und der Wasserzoll zu Höchst am Main sind von dieser Verfügung ausgenommen.

*) a. a. O. §. 4. (Künftige Einrichtung der indirecten Steuern.) Ueber die Vereinfachung der indirecten Auflagen, über die zweckmäßigste, am wenigsten kostbare und den Contribuenten am wenigsten beschwerliche Einrichtung ihrer Erhebungsart und über die Abstellung der dabei bestehenden Ungleichheiten in den verschiedenen Theilen Unsers Herzogthums, werden Wir mit unausgesetzter Rücksicht auf den oben bezeichneten Zweck und oberste Normen *) nach und nach die erforderlichen Verordnungen ergehen lassen.

*) Der gleichheitlichen Besteurung nach dem Maas des reinen Einkommens.

Auch behalten Wir Uns vor, unter verfassungsmäßiger Mitwirkung Unserer Landstände angemessene Zollabgaben an Gränzorten des Landes in der Folge anzuordnen, wenn bestehende Einrichtungen und Anordnungen benachbarter Regierungen oder andere Umstände solches nothwendig machen sollten.

Zur Unterhaltung der Wege, Brücken u. Krahnen bestimmte Abgaben.

§. 2. Die Chausseegelder sind nach dem überall einzuführenden Erhebungstarif vom 1. Nov 1809 künftig zu entrichten. Die für entsprechende Localbedürfnisse bestimmte besondere Weg- Brücken- und Pflastergelder, weniger nicht die Krahnengefälle, Leinpfad- Halfter- und Uebersahrtsgelder werden überall nach den bestehenden Erhebungsnormen forthin erhoben — beides in solange, bis Wir, unter Beirath und Zustimmung Unserer Landstände, etwa ein Anderes hierüber zu verordnen Uns bewogen finden.

Ueberweisung der Accise, Lizente und sonstigen Consumtions-Steuern, an die einschlagenden Gemeindecassen.

§. 3. Die Accis- und Lizentabgaben, überhaupt alle auf den Verbrauch oder auf die Verzehrung von Erzeugnissen oder Handelswaaren gelegte Steuern sollen als unmittelbare Staatseinnahmen zur General-Steuercasse fernerhin nicht erhoben werden, indem in der eigenthümlichen Beschaffenheit der erzeugenden Industrie und der Handelsverbindungen Unserer Unterthanen ohne unverhältnißmäßig große Verwaltungskosten und lästige Verwaltungsformen die Erhebung eines ausgiebigen Ertrags zur General-Steuercasse auf diesem indirecten Weg nicht vereinbarlich erscheint.

Dahingegen soll es den einzelnen Gemeinden verstattet seyn, zur Deckung des Bedarfs ihrer Gemeindecassen, unter jedesmal vorausgehender Unserer Bewilligung, ihren Localverhältnissen angemessene Consumtionssteuern bei sich einzuführen, um auf solche Art die Entrichtung directer Steuerbeiträge zu diesem Behuf möglichst zu vermindern.

Die jetzt bestehenden Consumtionssteuern werden vorläufig, vom 1. Jän. künftigen Jahrs an, den Cassen der Gemeinden, worin sie erfallen, zur Einnahme überwiesen. Wir sind versichert, daß hierdurch den betroffenen Beitragspflichtigen eine merklichere Erleichterung zu Theil werden wird, als selbst aus der unbedingten gänzlichen Niederschlagung dieser indirecten Abgaben augenblicklich ihnen zuwachsen könnte.

Aufhebung aller Sporteln, Tax und Dispensationsgelder.

§. 4. Vom 1. Jänner künftigen Jahrs an sollen alle Sporteln- Tax- und Dispensationsgelder, wie solche heißen oder bisher angesetzt worden seyn mögen, aufgehoben und dergleichen von keiner geistlichen, Justitz-, Militär-, Civil- und Forstverwaltungsbehörde fernerhin angesetzt oder erhoben werden.

Darunter sind nur allein namentlich folgende nicht begriffen:

1) die von den Landoberschultheißen oder deren gegenwärtigen Stellvertretern, sodann die von Ortsschultheißen und sonstigen Ortsvorgesetzten, auch Zunftvorstehern zu beziehenden Gebühren nach den hierüber bestehenden und allgemein noch einzuführenden Vorschriften;

2) die besonders regulirten Gebühren für das Ab- und Zuschreiben in den Grundsteuer-Rollen und die Erhebungsgebühren der Einnehmer,

sodann, wie sich von selbst versteht, und nur zur Vermeidung möglicher Mißverständnisse hierher bemerkt wird:

3) die Stolgebühren der Pfarrer, die Emolumente der Schullehrer, die taxmäßige Belohnung

der Aerzte und Wundärzte, die Copialgebühren für Abschriften, welche auf Verlangen betheiligter Personen von Privatscribenten bei öffentlichen Behörden gefertigt werden *), und

4) die den Wald- und Feldhütern (Förstern und Schützen), sodann den untern Polizeiofffizianten bewilligten Executions- und Pfandgebühren, auch gestatteten Belohnungen für die Angeber entdeckter Entwendungen oder Gesetzesübertretungen (Denunciationsprämien.)

Einziehung aller Strafgelder zur General-Steuercasse.

§. 5. Vom 1. Januar künftigen Jahrs an wird der eingehende Ertrag der in Unserm Herzogthum angesetzten Geldstrafen in der General-Steuercasse einnahmlich verrechnet, damit nicht wegen Ueberlassung von Strafgeldern an Privatcassen die Meinung Raum gewinnen möge, daß durch den Strafansatz in Einemhin auch die Geldeinnahme bezweckt werde. Ausgenommen von dieser Verordnung sind:

a. die Geldstrafen, welche von Schultheißen und Ortsvorgesetzten nach ihren dermaligen und künftig noch näher bestimmt werdenden Amtsbefugnissen angesetzt werden können; diese sind den einschlagenden Gemeindecassen zu übertragen;

b. die zu den Kirchencassen nach wie vor zu überweisende Geldstrafen, welche die Pfarrer allein oder unter Mitwirkung der Kirchensenioren (Sendschöffen), vermöge des kirchlichen Censuramts, anzusetzen befugt sind;

c. die von den Hauptleuten bei den Landbataillonen verordnungsmäßig zum Vortheil der Compagniecassen angesetzt werdende Geldstrafen.

Entschädigungspunct.

§. 6. Die Standes- und Grundherren, weniger nicht alle Staatsdiener und sonstige Privatpersonen oder Vorsteher von Instituten, welche durch die Verfügungen in §. 3, 4 und 5 hier oben einigen Verlust an Einkünften oder Besoldungsausfall erleiden, sollen durch Bestimmung fixer Geldbesoldung, auch durch Bewilligung von Leibrenten oder bleibenden Renten, nach Maaßgabe des ihnen zuwachsenden, aus dem Ertrag der letzten Jahre zu beurtheilenden wirklichen Verlustes, entschädigt werden. Die Betroffenen haben sich mit desfallsigen Entschädigungsgesuchen an die Landesregierung zu wenden, welche nach Erstattung ihres Berichts an das Staatsministerium und erfolgter Unserer Entschließung, hierüber das Geeignete verfügen wird.

Aufhebung der als Regalien bestehenden kleinen Monopolien, mit Bestimmung einiger Ausnahmen.

§ 7. Vom 1. Januar künftigen Jahrs an sind die als Regalien bisher bestandene kleine Monopolien und Verleihungen oder Verpachtungen ausschließlichen Gewerbetriebs, sodann die beständigen Abgaben von Feuerrechten und Schildgerechtigkeiten, auch alle Abgaben wegen gefertigter Arbeiten oder verkaufter Waaren aus einem Zunftbezirk in einen andern, in Unserm Herzogthum aufgehoben. Den dermaligen Zeitpächtern ausschließlicher Gewerbe bleibt jedoch frei gestellt, ihre Pachtzeit gegen Entrichtung des bedungenen Pachtgeldes auszuhalten. Sie haben sich desfalls an Unsere Landesregierung zu wenden, welche wegen Fortsetzung des Pachts und Einziehung des Pachtschillings zu milden oder gemeinnützigen Zwecken das Erforderliche vorkehren wird.

Ausgenommen von dieser Aufhebung der Monopolien sind nachfolgende:

1) das mit dem Besitz von Mühlen verbundene Bannrecht und das einigen Papiermanufacturen zustehende oder wegen erlittenen Verlustes neu bewilligt werdende Recht des Lumpensammelns in gewissen Landesdistrikten;

---

*) Copialgebühren für Abschriften, die von Amtswegen mitgetheilt werden, und wofür bisher eine Gebühr als Sporteln-Taxe entrichtet wurde, fallen weg.

2) die Verpachtung der für die anwesenden Fremden in den Bad- und Brunnenorten gestatteten Hazardspiele;

3) das Monopol des Wasums, da, wo dasselbe in Erbpacht verliehen, und so lange, bis hierüber anderweit angemessene polizeiliche Einrichtungen getroffen seyn werden.

§. 8. Die Einkünfte von den Staatsregalien, namentlich der Post, der Münze, der Fischerei in schiffbaren Flüssen und des Wasserlaufs werden einnahmlich in der General-Steuercasse berechnet und Unsere Patrimonialmühlen oder Wasserwerke gleich allen übrigen mit dem normalmäßigen Wasserlaufzins angelegt, in sofern ein solcher nicht schon darauf haftet. Staats-Regalien.

Gleichmäßig wird das ausschließliche Recht des Salzankaufs im Großen fernerhin durch die General-Steuerdirection ausgeübt. Die bestehende Einrichtung des Salzmonopols, warnach aller Kleinverkehr mit Salz im Lande frei bleibt, ist beibehalten, und aus den Landesmagazinen soll, vom 1. Januar künftigen Jahrs an, das Salz um den im freien Handel anderweit sich bildenden Marktpreis an die Kleinhändler zum Einzelnverkauf um bestimmte Preise abgegeben werden, dergestalt, daß nur der ohnehin von keiner Privatperson zu erlangende Gewinn aus dem Ankauf großer Salzquantitäten für einen, durch das Verkaufsmonopol gesicherten schnellen Umsatz zum Vortheil der General-Steuercasse des Landes erzielt werde.

§. 9. Der Calenderstempel ist aufgehoben. Stempel.

Der zum Vortheil der Civilwittwencasse in einigen Landestheilen bestehende Stempel der Spielkarten wird auf die Hälfte vermindert und auf das ganze Herzogthum ausgedehnt.

Der Gebrauch des Stempelpapiers vor Gericht und für die Eingaben bei öffentlichen Behörden, so wie für die von denselben ausgehende Ausfertigungen ist nach der bestehenden Einrichtung beibehalten.

Alle einfache Privatgeschäfte bleiben nach wie vor von der Verbindlichkeit, Stempelpapier zu den Ausfertigungen zu gebrauchen, befreit, und auch für den Nichtgebrauch bei gesetzlich dem Stempel unterliegenden Ausfertigungen ist die Nichtigkeit des Geschäfts so wenig, wie irgend eine Strafe für betheiligte Privatpersonen verordnet.

Nur allein derjenige Staatsdiener, dessen Nachlässigkeit die Unterlassung des Stempelgebrauchs beizumessen ist, oder welcher der bestehenden Einrichtung zufolge, dafür verantwortlich bleibt, soll nach einfacher Bewährung des Thatbestandes' daß die vorschriftsmäßige Nummer des Stempelpapiers nicht gebraucht ist — von der vorgesetzten Dienstbehörde ohne weiters mit einer Geldstrafe, die nicht unter drei und nicht über fünfzehn Gulden beträgt, angesehen und der Ansatz an die General-Steuerdirection zur Einnahme überwiesen werden.

Die nachträgliche Beitreibung der ursprünglichen Schuldigkeit von dem Betheiligten versteht sich von selbst, und was davon aus irgend einem Grund verlohren gehen könnte, ist der bestrafte Diener aus dem Seinigen ohne weiters zu ersetzen verpflichtet.

Endlich richtet sich der Gebrauch der verschiedenen Nummern des Stempelapiers vom 1. Januar künftigen Jahrs an nach dem unter Ziffer 1. hier beigefügten zur erleichterten Uebersicht und Befolgung sehr vereinfachten Tarif, worin für die meisten Geschäfte höhere Nummern, als bisher vorgeschrieben sind, damit durch den höheren Ertrag des verkauften Stempelpapiers der Ausfall durch die aufgehobenen Abgaben zum Theil gedeckt werde.

§. 10. Wir halten die in dem größern Theil Unsers Herzogthums schon von frühern Zeiten her bestehende, oder insbesondere nach Maaßgabe der Contracten Ordnungen vom Jahr 1734 und Confirmationstaxen.

1774 eingeführte und nach Procenttheilen entrichteten Confirmationstaxen für die, den vorliegenden Staatsverhältnissen als zweckmäßig am meisten entsprechende Form der Besteuerung des Capital-Vermögens, nachdem Landrente und Arbeitslohn im directen Besteuerungsweg zur abgesonderten Mitleidenheit gezogen sind.

Vom 1. Januar künftigen Jahres an, sollen die Confirmationstaxen (mit Aufhebung der im vormals Oranien-Nassauischen Landestheil bestandenen sogenannten Keratiengelder, dann der in dem Amt Weilburg üblichen Manutenenzgelder von Häuser und Güter-Verkäufen) demnach allgemein gleichförmig und zwar in nachstehendem Ansatz von Unsern Staatsangehörigen und Unterthanen erhoben werden.

1) Von dem Kauf- oder Tauschpreiß veräußerter Immobilien, mit zwei Procenten.
2) Von Erbschaften durch Testament und in aufsteigender und Seiten-Linie mit anderthalb Procenten.
3) Von Erbschaften in direct absteigender Linie mit einem halben Procent.

Die Ansätze von Erbschaften werden in allen Fällen, wo die Erbvertheilung durch eine Gerichtsbehörde oder angeordneten Theilungs-Commissarius geschieht, der Generalsteuer Direction durch die zur Confirmation der Erbtheilungsurkunden bestellte Amts- oder Hofgerichtsbehörden zur Einnahme übertragen.

In allen Fällen, wo den Erbinteressenten die Vollziehung der Erbvertheilung unter sich ohne Mitwirkung einer öffentlichen Behörde gesetzlich überlassen ist, bleibt ihnen gestattet, entweder die gefertigte Theilungsurkunde bei dem einschlagenden Amte, oder wenn sie den priviligirten Gerichtsstand haben, bei dem Hofgericht zur Confirmation zu übergeben, oder wenn sie es vorziehen, auch nur den Betrag der gesetzlichen Confirmationstaxe von der ganzen Erbschaft dem Amt zum Uebertrag an die Generalsteuer-Direction anzuzeigen, welche ermächtigt bleibt, einem besonders zu verpflichtenden Commissarius die Revision der geschehenen Angabe aufzutragen, wenn sie eine Verkürzung der Landessteuercasse in der Angabe zu vermuthen Ursache hat. Sollte aus desselben Untersuchung eine beabsichtigte Verkürzung der Landessteuercasse hervorgehen, so sind die Interessenten nicht allein zur Entrichtung des vollen Ansatzes und aller Untersuchungskosten anzuhalten, sondern auch noch außerdem zu einer Geldstrafe die zwei Procenttheilen vom ganzen Vermögensbetrag gleichkommt, zu verurtheilen.

Dagegen sind die Confirmationstaxen von bloßen Inventarien, sodann von Pacht-Contracten und Schuld- oder Pfandverschreibungen mit gleichem Termin aufgehoben.

Von erblich angefallenen Familien-Fidei-Commissen soll der zur Nutznießung berechtigte Fidei-Commiß- und Lehns-Erbe, die sonst gesetzliche Confirmationstaxe nur zur Hälfte zu entrichten schuldig seyn.

Die Confirmationstaxen werden niemals in minderem Betrag als mit einem halben Gulden angesetzt.

Nur von Summen die über 25 respective 33 1/3 und 100 Gulden steigen, wird der Ansatz nach Procenttheilen berechnet.

Versehen und Nachlässigkeit der mit dem Ansatz und mit den Erhebungsüberträgen der Confirmationstaxen beauftragten Staatsdiener sollen von ihren Vorgesetzten im Dienst nach einfacher Berichtigung des Thatbestandes der geschehenen Unterlassung mit Geldstrafen von fünf bis fünf und zwanzig Gulden geahndet, der gesetzliche Betrag von dem Schuldner nach der ursprünglichen Schuldigkeit annoch eingetrieben, auch der bestrafte Diener zum vollen Ersatz dessen was hiervon etwa verlohren gehen möchte, aus dem Seinigen ohne Weiteres angehalten werden.

§ 11. Unserer gegenwärtigen Edictal-Verordnung ist unter Ziffer 2 ein vollständiges Verzeichniß der hiernach in den einzelnen Amts- und Receptursbezirken ganz aufgehobenen oder an die Gemeindecassen zur Einnahme überwiesenen einzelnen Abgaben zur näheren Verständniß und Belehrung der Betheiligten angefügt und soll dieselbe durch Abdruck im Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden.

So gegeben in Unsern Residenzschlössern zu Biebrich am 9. und zu Weilburg am 11. Dec. 1815.

(L.S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L.S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Freiherr von Marschall.

(Ziffer I.) Beilage zu dem landesherrlichen Edicte vom 9/11. December 1815.

Stempel = Tarif
für das Herzogthum Nassau.

Gegenstände, wobei Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Nro.	Gegenstände, wobei Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Nro.
A.		Auszüge und Abschriften von Proceßacten	2
Anstellungs = Decrete nach der Besoldung		**B.**	
unter 100 fl.	5	Beilagen zu Schriften auf denselben Stempel, wie die Eingabe selbst, in so fern kein besonderer Stempel dafür vorgeschrieben ist; abschriftliche Beilagen auf den Stempel der Eingabe.	
von 100 bis unter 300 fl. . .	7		
" 300 " " 800 " . . .	9		
" 800 " " 1500 " . .	11		
" 1500 und weiter	12		
Neben dem Stempel werden zwei Procente zur Bibliothekscasse entrichtet; eben so von Officierspatenten, Pensions- und Besoldungszulagedecreten; von letztern nach Verhältniß der Zulagen.		Berichte auf mündliche Gesuche, wie Memorialien.	
Appellations - Berichte		Bescheid	
1.) von dem Herzogl. Hofgericht an das Oberappellationsgericht . .	7	1.) Vorbescheid	
2.) von den Herzoglichen Aemtern an Herzogl. Hofgericht	5	a.) bei dem Oberappellat. Gericht	9
Appellations = Reception		b.) " " Hofgericht . . .	8
1.) bei dem Oberappellationsgericht .	9	c.) " den Aemtern	5
2.) " " Hofgericht	8	Eben so: decretum manutenentiae, mandatum sine clausula, Restitutionsertheilung und Gestattung der Revision.	
Attestat öffentlicher Behörden . . .	4	2.) Endbescheid	
Eben so: Vieh-Gesundheitsscheine, Marktscheine, Testimonien, Gutachten von Kunstverständigen, Taufscheine, Todtesscheine u. s. w.		a.) bei dem Oberappellat. Gericht	10
		b.) " " Hofgericht . . .	9
		c.) " den Aemtern	6
		Eben so: decretum immissionis.	

Gegenstände, wobei Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Nro.
C.	
Characterisirung	
1.) bei einem angestellten Diener	9
2.) " " Nichtdiener	12
Citation	
1.) bei dem Oberappellat. Gericht	6
2.) " " Hofgericht	5
3.) " den Aemtern	4
Contracte, gerichtliche aller Art nach dem Werth	
unter 5 fl.	1
von 5 bis unter 10 fl.	2
10 " " 50 "	3
50 " " 100 "	4
100 " " 200 "	5
200 " " 400 "	6
400 " " 800 "	7
800 " " 1500 "	8
1500 " " 3000 "	9
3000 " " 10000 "	10
10000 " " 20000 "	11
20000 und weiter	12
Desgleichen bei Allodificationen, Bürgschaften, Cessionen, Cautionsscheinen, Donationen, Ehepacten – nach Maaßgabe des gegenseitigen Einbringens – Erbleihbriefen und deren Renovation nach dem jährlichen Canon – Hypotheken, Kaufbriefen, Moratorien, gerichtlichen Mortificationsscheinen, Pachtbriefen, Schuld- und Pfandverschreibungen, Tauschcontracten (bei doppelter Ausfertigung wird für jeden der einfache Tauschwerth zu Grunde gelegt) und bet Vergleichen.	

Gegenstände, wobei Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Nro.
Curatorium und Tutorium	
1.) bei dem Hofgericht	6
2.) " den Aemtern	5
D.	
Decrete, in so fern kein besonderer Stempel vorgeschrieben ist	
1.) in Gnadensachen	
a.) willfährige	5
b.) zur nähern Instruction dienende	3
c.) abschlägliche zum 2tenmal	4
2.) in Proceßsachen	
a.) bei dem O. A. Gericht	6
b.) " " Hofgericht	5
c.) " den Aemtern	4
Dispensation	
1.) vom gänzlichen Aufgebot	12
2.) vom zweiten und dritten Aufgebot	11
3.) wegen verbotener Grade	10
4.) vom Trauerjahr	8
5.) von dem gesetzmäßigen Alter	10
Werden mehrere Gesuche cumulirt, so wird der höchste Stempel adhibirt.	
E.	
Einkindschaft	9
Erinnerungsschreiben an Unterbehörden (Compulsoriales.)	
1.) von dem O. A. Gericht	6
2.) " " Hofgericht	5
Desgleichen: Inhibitoriales.	

Gegenstände, wobei Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Nro.
Erlaß-Decrete bei Strafen.	
unter 5 fl.	—
von 5 bis unter 10 fl. . . .	2
10 " " 50 "	4
50 " " 200 "	6
200 " " 600 "	8
600 " " 1000 "	10
1000 " " 2000 "	11
2000 und weiter	12
H.	
Hausier-Schein	
für einen Tag	2
" mehrere Tage	5
I.	
Inventarium, wenn die Schulden das reine Vermögen übersteigen und der Concurs eröffnet wird	8
Wird kein Concurs eröffnet . .	2
Von reinem Vermögen unter 200 fl.	4
200 bis unter 600 fl. . .	6
600 " " 1500 " . . .	8
1500 " " 3000 " . . .	9
3000 " " 6000 " . . .	10
6000 " " 10000 " . . .	11
10000 und weiter	12
Desgleichen bei Vermögensübergaben, Güterverschreibungen, Loos- und Theilzettel und Leibgedingsbriefen.	
Inventarien zum Behuf der Vermögensnotirung bei Deserteurs und Refractairs sind dem Stempel nicht unterworfen.	

Gegenstände, wobei Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Nro.
Juden-Schutzbrief	12
L.	
Laudum	6
M.	
Mandatum procuratorium	4
Memorialien, Bittschriften, Vorstellungen	
1.) an die Landesherren, das Staatsministerium und das Oberappellationsgericht . .	4
2.) an die übrigen Collegien und höhere Behörden	3
3.) an Unterbehörden . . .	2
Muth-Schein zu Bergwerken .	7
P.	
Paß	5
Proclamations-Schein . .	8
Proceß-Schriften	
1.) bei dem Oberappellationsgericht .	4
2.) " " Hofgericht	3
3.) " den Aemtern	2
Protocolle	
1.) in Administrativ-Sachen und bei den Untergerichten über Contracte	—
2.) über Viehhändel	4
3.) in Proceß-Sachen	
a.) bei dem Oberappellations- und Hofgericht	4
b.) bei den Aemtern und Criminalgerichten	2

Gegenstände, wobei Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Nro.	Gegenstände, wobei Stempelpapier zu gebrauchen ist.	Nro.
4.) bei öffentlichen Verpachtungen und Versteigerungen, so fern sie von den dazu bestellten öffentlichen Behörden vorgenommen werden . .	3	**Z.**	
R.		**Zahlungs-Befehl** (Mandatum de solvendo) bei den Aemtern	
Receptions-Decrete	6	1.) wenn die eingeklagte Forderung unter 15 fl. beträgt . . .	4
T.		2.) bei 15 bis 50 fl.	5
Testamente und sonstige **letzte Willens-Ordnungen**	11	3.) „ 50 und weiter	6
		Eben so: Executions- und Auspfändungs-Decrete.	

(Ziffer II.) Beilage zu dem landesherrlichen Edicte vom 9/11. December 1815.

Verzeichniß

der nach Maaßgabe des §. 11 des Edicts vom 9/11. December 1815, die neue Einrichtung des indirecten Steuersystems betreffend, aufzuhebenden oder den Gemeindecassen heimzuweisenden Abgaben.

I.

Nach §. 1. des Edicts vom 9/11. Decbr sind gänzlich aufgehoben: die **Land- und Wasserzollabgaben**, wie sie bisher erhoben worden sind:

1) im Amt **Braubach**, und zwar zu Braubach, Gemmerich und Dachsenhausen, nach der Hessen-Darmstädtischen Landzoll-Wollenkaufs- und Guldenwein Zollordnung vom Jahr 1706, zu Oberlahnstein nach der Chur Mainzischen Zoll-Rolle vom Jahr 1194 und 1747 und zu Niederlahnstein nach besonderem Tarif, insbesondere auch der sogenannte **Schleifschatz** von der Ausfuhr roher Häute, dann das **Einfuhrgeld** von Wein und Branntwein zu Oberlahnstein und Braubach

2) im Amt **Catzenellnbogen** und zwar zu Catzenellnbogen und Mittelfischbach nach der oben erwähnten Hessen-Darmstädtischen Zoll Verordnung, zu Bergshausen, Burgschwalbach, Dörsdorf, Hausen, Ketterbach, Mudershausen und auf dem Zollhaus nach der besonderen für das ehemalige Amt Burgschwalbach bestandenen Zollrolle, zu Daisbach nach der Verordnung der Nassauischen Hofcammer vom 8. December 1775, zu Esseshofen und Rückershausen nach der

Zollrolle des Oberamts Idstein, zu Steinsberg, Biebrich und Cramberg, nach dem ehemaligen Fürstlich Schaumburgischen Tarif, insbesondere auch die Abgabe von der Scheerwolle zu Catzenellnbogen;

3) im Amt Caub, zu Caub, Weisel, Dersceid und auf dem Esseroder Hof nach dem ehemaligen Chur-Pfälzischen Tarif, insbesondere auch die im ganzen Amtsbezirk bestandenen Abgaben von Ausfuhr der Wolle und von Einfuhr jenseits rheinischen Branntweins;

4) im Amt Diez, zu Diez, Altendiez, Aull, Birlenbach, Flacht, Freiendiez, Gückingen, Hahnstätten, Hambach, Heistenbach, Hirschberg, Holzheim, Kaltenholzhausen, Linter, Lohrheim, Netzbach, Niederneissen, Oberneissen und Staffel nach dem für die Grafschaft und Stadt Diez besonders bestandenen Zolltarif;

5) im Amt Eltville, zu Eltville, Erbach, Hallgarten, Hattenheim, Kiedrich, Mittelheim, Neudorf, Niederwalluf, Oestrich und Rauenthal nach dem Chur-Mainzischen Zolltarif vom Jahr 1694, insbesondere auch der Wollenausfuhr-Zoll;

6) im Amt Grenzhausen, der Fuhr- und Güter-Zoll, dann der Viehzoll, zu Nordhofen, Selters, Marsain, Freilingen und Wölferlingen, so wie das Weggeld in den Kirchspielen Rückerod und Dreifelden nach der Neuwiedischen Zollrolle;

7) im Amt Hachenburg, nach der sogenannten Tafel des Sayn-Hachenburgischen Landzolls;

8) im Amt Herschbach, zu Herschbach, Mariärachdorf, Marienhausen, Sessenhausen, Grenzau, Deesen, nach den Chur-Trierischen Zollordnungen von den Jahren 1602 und 1721, und nach bestehenden Observanzen, zu Freirachdorf nach den im Wiedischen bestandenen Tarifen;

9) im Amt Höchst, zu Höchst, Eddersheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Schwanheim, Sindlingen, Sossenheim, Zeilsheim und Harheim nach der mehrerwähnten Chur-Mainzischen Zollrolle, zu Oberliederbach, Unterliederbach und Hofhausen nach der Hessen-Darmstädtischen Landzoll-Wollenkaufs- und Guldenwein-Zollordnung, insbesondere in den letztgenannten Ortschaften der sogenannte Schleifschatz von rohen Häuten, dann der Wollenausfuhr-Zoll und die Eingangsgebühr von fremdem Branntwein in sämmtlichen Amtsorten.

10) im Oberamt Idstein, zu Steinfischbach, nach der besondern Zollrolle des Amts Usingen, zu Brennthal, Ober- und Niederjosbach und Bockenhausen, nach der Chur-Mainzischen Zollrolle, in den übrigen Amtsorten nach dem Zolltarif für dieses Oberamt, insbesondere der Wollen ausfuhr-Zoll und die Eingangsgebühren von ausländischem Branntwein zu Brennthal, Ober- und Niederjosbach und Bockenhausen;

11) in den Oberamt Kirberg, zu Camberg, in und außer der Stadt, Erbach, Kirberg, Dauborn, Gnadenthal, Heringen, Mensfelden, Zollhaus, Nauheim, Neesbach und Ohren nach den besondern für die ehemaligen Aemter Kirberg, Camberg und Dauborn bestandenen Tarifen und nach Observanzen;

12) im Amt Königstein, nach der Chur-Mainzischen Zollrolle, insbesondere auch der Wollenausfuhr-Zoll und die Eingangsgebühren von ausländischem Branntwein, dann das Unterkaufsgeld von außer Landes verkauften Häuten zu Königstein und Oberursel;

13) im Amt Limburg, zu Limburg, Dietkirchen, Eschhofen, Lindenholzhausen, Mühlen, Elz, Niederbrechen, Niederselters, Villmar, Oberselters und Haintgen nach den besondern be-

standenen Tarifen für die Stadt und für das Amt Limburg, dann für die Erhebung des sogenannten hohen Landzolls zu Elz, insonderheit auch der Guldenzoll zu Haintgen;

14) in den Aemtern Meudt und Montabaur und zwar in sämmtlichen Amtsorten der sogenannte hohe Land- und Guldenzoll, die Bannzölle und Kirchspielszölle auch Nebenzölle, wie sie nach der Montabaurer Amtsbeschreibung von 1786 erhoben worden sind;

15) im Amt Nassau, zu Nassau, Berg-Nassau und Dausenau nach dem Zollreglement vom 28. Juni 1771, zu Miehlen nach der Miehlener Zoll- und Wegegeldsordnung von 1722, erneuert in den Jahren 1773 und 1777, zu Obernhof nach dem oben angezogenen Diezer Tarif, in den Orten des ehemaligen Amts Schaumburg, nach der besonderen daselbst bestandenenen Verordnung, insonderheit die auf den Jahrmärkten zu Nassau und Miehlen nach besonderen Observanzen erhobenen Zollabgaben;

16) im Amt Rüdesheim, in sämmtlichen Amtsorten nach der Chur-Mainzischen Zollrolle, insonderheit auch die bisher in Rüdesheim, Geisenheim und Eibingen erhobenen Krahnengefälle, welche, da kein Krahnen im Amt Rüdesheim besteht, als Ein- und Ausfuhrzoll erscheinen;

17) im Amt Runkel, so weit es auf der linken Lahnseite gelegen ist, zu Runkel, Weiher, Ennerich und Münster nach der bestandenen Wiedischen Zollverordnung;

18) im Amt Usingen, in sämmtlichen Amtsorten und zwar in denen des alten Amts Usingen, so wie auf dem Eichelbacher Jägerhause und der Landsteiner Mühle, nach dem besonders bestandenen Amtstarif, zu Finsternthal nach dem Tarif des Oberamts Idstein, zu Cleeberg, auf dem Cleehof und zu Brandoberndorf, nach der im ehemaligen Amt Cleeberg bestandenen Zollrolle, insonderheit auch die Ausfuhr-Abgabe von der Wolle daselbst — zu Wehrheim, Anspach und Obernhain nach der Chur-Mainzischen Zollrolle — zu Cransberg, Pfaffenwiesbach, Wernborn, Reiffenberg und Seelenberg nach den bestandenen Observanzen;

19) im Amt Wallau, zu Wallau, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Lorsbach, Langenhain, Massenheim, Nordenstadt und Epstein, nach der Hessen-Darmstättischen Landzoll-, Wollenkaufs- und Guldenwein-Zollordnung von 1706 - zu Hochheim, Flörsheim, Weilbach und Wickert, nach der Chur-Mainzischen Zollrolle - insonderheit auch der sogenannte Schleischatz von rohen Häuten und der Eingangszoll von fremdem Branntwein in sämmtlichen Amtsorten;

20) im Amt Wehen, in sämmtlichen Amtsorten, dann auf dem Georgenthaler Hof, der Hühnerkirche und der Schanze nach den für dieses Amt bestandenen besonderen Tarifen;

21) im Amt Weilburg, in sämmtlichen Amtsorten nach der deshalb besonders bestandenen Vorschrift, insonderheit auch der sogenannte Schleischatz von ausgeführten Häuten, dann das Wollenausfuhrgeld;

22) im Oberamt Wiesbaden, zu Frauenstein nach der Chur-Mainzischen Zollrolle - in sämmtlichen übrigen Amtsorten mit Ausnahme von Georgenborn nach der besondern Zollrolle vom 22. November 1784 - insbesondere auch der Guldenzoll zu Mosbach, Biebrich, Erbenheim und Bierstadt nach dem Cameral-Rescript vom 23. April 1807 - dann der Eingangszoll von fremdem Branntwein in sämmtlichen Amtsorten;

23) in den Aemtern der Fürstenthümer Dillenburg und Hadamar, der Herrschaften Beilstein und Westerburg, zu Hoffinn, Mandeln, Ebersbach, Eibelshausen, Hirzenhain, Eisenrod, Offenbach, Bicken, Ballersbach, Fleisbach, Beilstein, Rodenrod, Nie-

dershausen, Probbach, Mengerskirchen, Waldernbach, Lahr, Neunkirchen, Driedorf, Hof, Neukirch, Marienberg, Büdingen, Korb, Lochum, Langenhahn, Rotzenhahn, Westerburg, Halbs, Gõrshausen, Wilmenrod, Wingenrod, Weltersburg, Dorndorf, Thalheim, Niederzeuzheim, Hadamar, Niederhadamar, Walmenich, Offheim, Ahlbach, Dehrn, Niedertiefenbach, Oberweier und Steinbach nach dem allgemeinen Zolltarif der Oranien-Nassauischen Lande vom Jahr 1814.

II.

Nach §. 3 des Edicts fließen künftig folgende Accis- und Licent-Abgaben so wie andere Consumtionssteuern, vorläufig ganz nach ihrer bisherigen Erhebungsweise zu den einschlagenden Gemeindecassen:

1) im Amt Braubach, der Zapfereipacht, das Bierbraukesselgeld, das Branntweinkesselgeld, das Aufschlag- und Lagergeld, die Accise von Wein, Branntwein, Bier, Obstwein, Essig, Fleisch, Hafer und Mehl, dann die Abgaben der Juden vom Viehschlachten;

2) im Amt Catzenellnbogen, das Ohmgeld von Branntwein, Wein und Bier, das Bannweingeld in den Orten des alten Amts Catzenellnbogen, das Braukesselgeld, das Branntweinkesselgeld, die Accise-Abgaben unter den Namen: Niederlagsgeld, Vierpfennigsgeld, Bodengeld, Bodenrecht, Wein-, Bier-, Branntwein-, Essig-, Obstwein-, Fleisch- und Krämer-Accis, dann der Malzaccis zu Steinsberg, Biebrich und Cramberg;

3) im Amt Caub, das Branntweinkesselgeld zu Strüth, Lipporn, Welterod und Sauerthal, das Bierkesselgeld zu Sauerthal, das Aufschlag- und Lagergeld und die Accise unter den Namen: Ohmgeld, Kreuzergeld, Wein-, Bier-, Branntwein-, Essig-, Obstwein-, Mehl-Frucht-, Malz- und Fleisch-Accis in sämmtlichen Amtsorten;

4) im Amt Diez, das Bannweingeld der Wirthe zu Diez, das Bierbraugeld, das Branntweinkesselgeld, die Abgabe von Kalk- und Ziegelbrennereien, das Pachtgeld von der Mehlwage zu Diez, und die Accise von Wein, Bier und Branntwein;

5) im Amt Eltville, das Braukesselgeld, das Branntweinkesselgeld, das bei Weinkäufen übliche Aufschlag- und Lagergeld, die Accise von Wein, Bier, Branntwein, Essig, Obstwein, Mehl, Hafer und Fleisch, dann die jährlichen Concessionsgelder von Zapfereien, welche statt der Accise entrichtet werden;

6) im Amt Grenzhausen, der Accis, nach Maaßgabe der Accis-Ordnung vom 4. Oktober 1786, der Licent vom Bier, das Branntweinkesselgeld und die Bannwein-Abgabe in dem Bann Morsain, insonderheit auch die Accise-Abgabe vom Niesnerischen Gute daselbst;

7) im Amt Hachenburg, der nach dem Saynischen Tarif erhobene Accis von Wein, Bier und Branntwein, das Bannweingeld von den Wirthen in Hachenburg, das Branntweinkesselgeld, der Vieh- und Stallzoll vom verkauften Vieh, die Abgabe der Krämer für die Erlaubniß mit wollenen Tüchern zu handeln;

8) im Amt Herschbach, die Bannzapfpachtung zu Herschbach, Freirachdorf, dann in den Kirchspielen Nauort und Breitenau, die Abgabe vom Branntweinzapf in den Orten des ehemaligen Amts Herschbach, das Ohmgeld vom Wein, welches zu Freirachdorf unter dem Namen Stichwein entrichtet wird, das Bierbrau- und Branntweinkesselgeld und die Abgabe von Potaschsiede-

reien in den Ortschaften des vormaligen Amts Herschbach, der Accispacht in dem Kirchspiel Mariarachdorf, die Abgabe von den Kannenbäckeröfen in den Kirchspielen Nauort und Breitenau;

9) im Amt Höchst, das Ohmgeld von Wein zu Höchst, Griesheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Ried, Niederhofheim, Okriftel, Schwanheim, Sindlingen, Soffenheim, Zeilsheim, Harheim und Heddernheim, das Ohmgeld von Branntwein zu Ober- und Unterliederbach, das Ohmgeld von Bier zu Höchst, Griesheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Ried, Niederhofheim, Okriftel, Schwanheim, Sindlingen, Soffenheim und Zeilsheim; die sogenannte Stichwein-Abgabe auf der Kirchweihe zu Sulzbach — das Bierbraugeld zu Höchst, Griesheim, Hattersheim, Hofheim, Kriftel, Marxheim, Münster, Ried, Niederhofheim, Okriftel, Schwanheim, Sindlingen, Soffenheim, Zeilsheim, Ober- und Unterliederbach, Eschborn und Harheim; das Branntweinkesselgeld in denselben Ortschaften, dann zu Eddersheim und Heddernheim; das Aufschlag- und Lagergeld von Wein, Obstwein, Branntwein und Essig, die Accise von Wein, Bier, Branntwein, Essig, Obstwein, Mehl, Früchten und Fleisch in allen Amtsorten, einschließlich der zu Ober- und Unterliederbach und Okriftel üblichen Bierpfennigsgelder;

10) im Oberamt Idstein, das Pachtgeld von dem Bier-, Branntwein- und Obstweinzapf in den Orten, welche das ehemalige Oberamt Idstein ausmachten, das Ohmgeld von Wein und Bier und das Bierbraugeld zu Brennthal, Ober- und Niederjosbach und Bockenhausen, das Bannweingeld von den Wirthen in Idstein, das Branntweinkesselgeld, Aufschlag- und Lagergeld und die Accise von Wein, Bier, Branntwein, Obstwein, Essig, Mehl, Hafer und Fleisch in sämmtlichen Oberamtsortschaften;

11) im Oberamt Kirberg, das Bierbraugeld zu Dauborn und Eufingen, das Branntweinkesselgeld zu Camberg, Erbach, Dauborn, Eufingen, Mensfelden, Eisenbach, dann zu Kirberg, Heringen, Nauheim, Neesbach und Ohren, unter dem Namen Setzgeld, endlich die Accise von Wein, Bier, Branntwein und Obstwein in sämmtlichen Amtsorten, einschließlich der unter dem Namen Accis bestehenden Abgabe von dem Wein-, Bier- und Branntweinzapf zu Mensfelden;

12) im Amt Königstein, das Ohmgeld von Wein, Bier und Branntwein, das Bierbraugeld, das Branntweinkesselgeld, das Aufschlag- und Lagergeld von Wein, Obstwein und Essig, die Accise von Wein, Bier, Branntwein, Essig, Obstwein, Mehl, Hafer und Fleisch, alles in sämmtlichen Amtsorten — dann die Abgabe vom Malz zu Falkenstein;

13) im Amt Limburg, das Branntweinkesselgeld, die Concessions- und Patentgelder von Potaschsiedereien, die Abgabe von Kalkbrennereien und die Accise von Wein, Bier, Branntwein und Obstwein, alles in sämmtlichen Amtsorten — dann das Bannweingeld von den Wirthen in der Stadt Limburg;

14) im Amt Meudt, das Ohmgeld von Wein und Bier, das Bierkessel-, Branntweinkessel- und Potaschkesselgeld, einschließlich der davon zu entrichtenden jährlichen Patentgeldern — die Accise von Wein, Bier und Brantwein;

15) im Amt Montabaur, das Bierbrau-, Branntweinkessel- und Potaschkesselgeld sammt den davon jährlich erfallenden Patentgeldern, und die Accise von Wein, Bier und Branntwein in sämmtlichen Amtsorten, insonderheit auch die unter dem Namen Accis bestehende Abgabe von Bierbrauern, Branntweinbrennern und Bäckern zu Winden und Weinähr — dann das Bannweingeld von den Wirthen und das Pachtgeld von der Mehl- und Stadtwage zu Montabaur,

das Bannzapfgeld zu Ransbach und Bombach und die Abgabe von den Kannenbäckeröfen zu Ransbach, Bombach, Höhr und Hillscheid;

16) im Amt Nassau, das Brantweinkesselgeld im ganzen Amtsbezirk, sammt den von einzelnen Brennereien zu Hunzel, Singhofen, Marienfels und Obernhof erfallenden Concessionsgeldern, das Bierbraugeld in den Ortschaften der ehemaligen Vogtei Ems, die Accise von Wein, Bier, Branntwein und Obstwein, einschließlich des in den Ortschaften der sogenannten neuen Gemeinschaft üblichen Bodengeldes, endlich die Accis-Abgabe der Zungen von geschlachtetem Rindvieh zu Seelbach.

17) im Amt Reichelsheim, die Accise von Wein, Bier, Malz, Branntwein, Obstwein und Fleisch; dann der Weinkaufszehrungspacht zu Reichelsheim;

18) im Amt Rüdesheim, das Bierbrau- und Branntweinkesselgeld, das Aufschlag- und Lagergeld und die Accise von Wein, Bier, Branntwein, Essig, Obstwein, Mehl, Hafer und Fleisch;

19) im Amt Runkel, und zwar in den Ortschaften dieses Amts, welche auf der linken Lahnseite liegen: das Branntweinkesselgeld, das Lagergeld von Wein, das Wollenwieggeld von verkaufter Wolle, die Accise von Wein, Bier, Biermalz, Branntwein und Obstwein;

20) im Amt Usingen, die Abgaben von Bier-, Branntwein- und Obstweinzapfereien, welche theils in der Form von Concessionsgeld, theils als Pachtgeld entrichtet werden; das Branntweinkesselgeld, die Abgabe von Ziegelhütten zu Brandoberndorf, das Aufschlag- und Lagergeld von Wein, Branntwein, Obstwein und Bier in den Ortschaften des alten Amts Usingen, so weit sie als Accis-Abgabe erscheinen, endlich die Accise von Wein, Bier, Branntwein, Obstwein und Fleisch;

21) im Amt Wallau, das Ohmgeld von Wein und Branntwein, das Bierbrau- und Branntweinkesselgeld, das Aufschlag- und Lagergeld von Wein, Branntwein und Obstwein, die Accise vom Wein, Bier, Branntwein, Essig, Obstwein, Mehl, Hafer und Fleisch in allen Amtsorten, insbesondere auch die Vierpfennigsgelder von Wein und Branntwein zu Breckenheim, Medenbach, Wildsachsen, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Lorsbach, Langenhain, Massenheim, Nordenstadt, Wallau und Epstein, die ständigen Accisabgaben vom Metternich'schen Hof und dem Schwefelbrunnen zu Weilbach, das Ohmgeld vom Bier zu Weilbach und Wickert, endlich die Pachtgelder von Zapfereien zu Wallau, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Nordenstadt, Weilbach und Wickert;

22) im Amt Wehen, die Pachtgelder von den Zapfereien, das Branntweinkesselgeld, die Accise von Wein, Bier, Branntwein, Obstwein und Fleisch in sämmtlichen Amtsorten, insbesondere die von dem Branntwein- und Bierzapf zu Bleidenstadt, Neuhof, auf der Platte und auf der Schanze erfallende besondere Abgaben;

23) im Amt Weilburg, das Bannweingeld und die Accise von Wein, Bier, Malz, Branntwein, Obstwein und Fleisch in allen Amtsorten, dann das Aufschlag- und Lagergeld von eingelegtem und ohmweise wieder verkauftem Wein zu Weilmünster, endlich der Brauhauszins zu Selters, Drommershausen, Philippstein, Essershausen, Cubach, Freienfels, Weinbach, Weilmünster, Ernsthausen, Altenkirchen, Langenbach, Löhnberg, Obersbach und Merenberg;

24) im Oberamt Wiesbaden, das Branntweinkesselgeld, das Lagergeld von auswärts verkauftem Wein, Branntwein, Bier und Obstwein, dann die Accise von Wein, Bier, Branntwein, Obstwein, Malz, welches verbraut wird, und Fleisch in sämmtlichen Amtsorten, insbe-

sondere auch die jährlichen Concessionsgelder von Zapfereien auf dem Geisberg, im Adamsthal, auf der Walkmühle, dem Chausseehaus, dann von einigen Zapfern zu Auringen, Biebrich, Mosbach, Hesloch, Naurod und Rambach, das Bannweingeld zu Wiesbaden, Kloppenheim und Sonnenberg, endlich das ständige Braukesselgeld zu Biebrich.

III.

Nach §. 4. des Edicts fallen künftig als Sporteln-, Tax- und Dispensationsgelder gänzlich hinweg:

1) Alle und jede Tax- und Sportelgelder, welche bei dem Staats-Ministerium, den höhern Justizstellen, den Regierungen zu Wiesbaden, Weilburg und Dillenburg, den Consistorien, Cameralbehörden daselbst, dann bei dem Kriegs-Collegium und den bestandenen General-Directionen der directen und indirecten Steuern nach der Nassauischen Sportel-Ordnung vom 11. Januar 1770, resp. den Oranischen Sportel-Reglements von 1749 und weiter erfolgten Erläuterungen derselben, oder nach andern noch bestandenen besondern Sportel-Ordnungen und Observanzen angesetzt worden sind.

2) Alle Sporteln, Taxen und Gebühren, welche bei den Aemtern und Gerichten entweder für landesherrliche Kassen oder für Standes- und Grundherren, oder endlich als Besoldungs-Emolumente des Amts- und Gerichtspersonals nach dem oben angezogenen oder auch andern besondern Sportel- und Tax-Ordnungen und Observanzen angesetzt und erhoben worden sind.

3) Alle Sporteln, Taxgelder und Gebühren, welche bei Ausübung des Forst- und Berg-Regals oder bei Administration der Forste und Bergwerke für die landesherrlichen Cassen sowohl, als auch für Besoldungs-Emolumente der bei dem Forst- und Bergwesen angestellten Diener erhoben worden sind, insbesondere auch alle unter dem Namen: Forstgebühr und Holzzehnten erfallenen Abgaben.

4) Alle und jede Dispensationsgelder vom Alter, von den Wanderjahren, von der Trauerzeit, vom Aufgebot, von den vierten Gevatterschaften oder für andere Dispensationsfälle, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und zu irgend einer landesherrlichen, Gemeinde- oder Stiftungscasse geflossen seyn, alles nach den in jedem Amtsbezirk bestandenen besondern Gesetzen und Observanzen.

5) Die Taxabgaben von den Zünften, so weit sie nicht zu den Zunftcassen geflossen oder als Gebühren für die Zunftvorsteher erfallen sind, als: Aufdings-, Lossprechungs-, Meisterannahmsgebühren und Beisassengelder bei den Zünften.

6) Die Zehntpfennigsgelder von auswärtigen Handwerkern.

7) Alle und jede bisher übliche Concessionsgelder für Treibung von Gewerben, einschließlich der als Taxen bisher erhobenen Abgaben für Feuerrechte und Schildwirthschaften, in so weit sie nicht als Consumtionssteuern den Gemeindecassen künftig zufließen.

8) Die bisher an mehreren Orten üblichen Haussiergelder, dann die Abgaben bei Jahr- und Viehmärkten, als: Standgeld, Beschaugeld, Abtriebsrecht, Unterkaufgeld, Einschreibgebühr, vom Verhänseln, Zoll rc.

9) Alle Taxabgaben für Tanzdecrete und Reisepässe.

10) Die Einzugsgelder und Taxen bei Aufnahme und Beeidigung neuer Gemeindeglieder, sie mögen zu einer landesherrlichen Gemeinde- oder andern Casse geflossen seyn.

Außer diesen allgemeinen Bestimmungen werden noch folgende, in einzelnen Aemtern bestandene besondere Abgaben, welche künftig nicht mehr zu erheben sind, aufgezählt:

1) im Amt Braubach: die ständigen Abgaben von der Küfer- und Hammerzunft, die Concessions- und Renovationsgelder für Schildwirthschaften zu Oberlahnstein und Braubach, die von neu aufgenommenen Unterthanen zur Sanitätscasse erfallene sogenannte Hebammenguiden, dann die Abgabe von über Bord gemessenen Früchten zu Niederlahnstein;

2) im Amt Catzenellnbogen: die von neu aufgenommenen Unterthanen bezahlten Hebammenguiden;

3) im Amt Caub: dieselbe Abgabe der Hebammenguiden;

4) im Amt Eltville: die Taxgelder von Revision der Krahnenrechnungen zu Eltville und Oestrich und die Aufnahmstaxen neuer Schuhmacher in die Zunft;

5) im Amt Grenzhausen: die Aufnahmsgelder in die Pfeifenmacherzunft im Kirchspiel Grenzhausen;

6) im Amt Hachenburg: die ständigen und unständigen Abgaben der Wollenweber, Schneider- und Knopfmacher-, Bäcker-, Loh- und Simmsgerber-, Schuhmacher- und Sattler-, Hammer-, und der Bauzunft in der Stadt Hachenburg, sodann der Bäcker-, Schmiede- und Schlosserzunft auf dem Lande, wogegen zugleich die Abgaben der Renteicasse für Schinken und Hühner aufhören.

7) im Amt Höchst: die besondern Taxabgaben von neu verpflichteten Unterthanen zu Ober- und Unterliederbach und Okriftel, der sogenannte Schwörthaler zu Eschborn, die bei Haltung des höfischen Gerichts zu Sulzbach erfallene Sporteln von den Dingmännern, Theilungsgebühr, dann Sterb-, Erb- und Kaufrechte, die Auszugsgelder zu Heddernheim, die besondere Abgabe von dem Mineralbrunnen zu Soden;

8) im Oberamt Idstein: die Beisassen Aufnahmsgelder zu Brennthal, Nieder- und Oberjosbach, dann Bockenhausen, das Unterkaufsgeld von verkauftem Vieh und die von neu aufgenommenen Unterthanen bezahlte Hebammenguiden;

9) im Oberamt Kirberg: die aus der sogenannten Seligenstadter Gülte zu Camberg erfallene Sportelabgabe;

10) im Amt Königstein: die Abhörgebühren von der Oberurseler Hospitalsrechnung, das besondere Einzugsgeld der Beisassen zu Fischbach, Eppenhain, Ruppertshain, Schloßborn, Ehlhalten, Hornau und Kelkheim, die Abgabe vom Saitenspiel zu Cronberg, Niederhöchstadt, Altenhain, Ehlhalten, Eppenhain, Neuenhain und Ruppertshain.

11) im Amt Limburg: neben den übrigen zu den landesherrlichen Cassen geflossenen Zunftgeldern die ständigen Geld- und Wachsabgaben der Bäcker-, Schuhmacher-, Metzger-, Schneider-, Schreiner, Schmiede-, Schlosser-, Faßbinder-, Nagelschmiede-, Büchsenmacher-, Zinnengießer- und Sporerzunft, so weit sie nicht als Grundzinsen oder ständiger Pacht zu betrachten sind; die Marktabgaben, insbesondere der von dem Stadtrath zu Limburg auf dem Georgen-Markt entrichtete ständige Zoll;

12) in den Aemtern Meudt und Montabaur: die Taxen bei Annahmen neuer Meister zur Bäcker- und Metzgerzunft.

13) im Amt Reichelsheim: mit den Einzugsgeldern die sogenannten Handgelder.

14) im Amt **Rüdesheim**: das Platzgeld vom Floßholz zu Rüdesheim, die Sportelabgabe für die Revision der Krahnenmeisterei-Rechnung, die Taxgelder von neu ernannten Schultheißen.

15) im Amt **Runkel**, die Weidhammelgelder der Schäfer;

16) im Amt **Usingen**, der sogenannte Schwörthaler von neu aufgenommenen Bürgern zu Cransberg, Wernborn, Pfaffenwiesbach, Reifenberg, Seelenberg und Schmitten; das Unterkaufsgeld von verkauftem Vieh und die von neu aufgenommenen Unterthanen entrichtete Hebammengulden;

17) im Amt **Wallau**, die ehedem zur Marsch-Commissariats-Besoldung gehörige Sporteln von Abhör der Gemeinderechnungen, die Abgabe der Zungen von geschlachtetem Rindvieh zu Epstein, die besondere Abgabe von neu verpflichteten Unterthanen, die Concessionsgelder von Schildgerechtigkeiten zu Flörsheim, dann von ganzen und halben Feuerrechten zu Wallau, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Igstadt, Lorsbach, Langenhain, Massenheim, Nordenstadt, Medenbach und Wildsachsen, endlich die von neu aufgenommenen Unterthanen entrichtete Hebammengulden;

18) im Amt **Wehen**, das Unterkaufsgeld von Viehverkäufen und die sogenannte Hebammengulden;

19) im Amt **Weilburg**, neben den übrigen Zunftabgaben die Taxen für die sogenannte Muthjahre bei der Schuhmacherzunft und die Gebühren für den Jahrstag, die Taxgelder bei Acquisition und Renovation von Schildgerechtigkeiten in der Stadt Weilburg;

20) im Oberamt **Wiesbaden**, die Unterkaufsgelder von verkauftem Vieh und die von neu aufgenommenen Unterthanen entrichtete Hebammengulden.

IV.

Nach §. 7 des Edikts hören folgende **Monopolien-Pächte** unter den daselbst angegebenen Einschränkungen und Modificationen auf:

1) der Pacht des **Viehschnitts** in den Aemtern Höchst, Nassau, Usingen, Weilburg und Wallau;

2) der Pacht des **Viehschlachtens** in den Aemtern Herschbach, Höchst, Braubach und Königstein;

3) der Pacht der **Caminfegerei** in den Aemtern Catzenellnbogen, Eltville, Höchst, Limburg, Montabaur, Meudt, Nassau, Braubach, Usingen, Weilburg, Wiesbaden, Herschbach, Rüdesheim, Caub, Wallau, Wehen, Königstein, Idstein und Reichelsheim;

4) der Pacht der **Potaschsiederei und Aschensammlung** in den Aemtern Catzenellnbogen, Eltville, Hachenburg, Höchst, Limburg, Nassau, Braubach, Usingen, Wiesbaden, Herschbach, Rüdesheim, Caub, Wallau, Wehen, Königstein und Idstein;

5) der Pacht von der **Spenglerei, Pfannenflickerei und Zinngießerei** in den Aemtern Catzenellnbogen, Eltville, Hachenburg, Höchst, Limburg, Nassau, Braubach, Usingen, Weilburg, Wiesbaden, Herschbach, Rüdesheim, Caub, Wallau, Wehen, Königstein, Idstein und Reichelsheim;

6) der Pacht vom **Weidenschnitt** in den Aemtern Idstein, Nassau und Weilburg;

7) der Pacht vom **Korbmachen** im Amt Hachenburg;

8) der Pacht vom Saitenspiel in den Aemtern Catzenellnbogen, Eltville, Hachenburg, Höchst, Limburg, Nassau, Braubach, Usingen, Weilburg, Wiesbaden, Reichelsheim, Rüdesheim, Wallau und Königstein;

9) der Pacht vom Scheerenschleifen in den Aemtern Catzenellnbogen, Eltville, Hachenburg, Höchst, Limburg, Nassau, Braubach, Usingen, Weilburg, Wiesbaden, Herschbach, Rüdesheim, Caub, Wallau, Wehen, Königstein und Idstein;

10) der Pacht vom Kupfer- und Messinghandel in den Aemtern Catzenellnbogen, Eltville, Höchst, Nassau, Braubach, Usingen, Weilburg, Wiesbaden, Limburg, Reichelsheim, Rüdesheim, Caub, Wallau, Bleidenstadt und Königstein;

11) der Pacht des Pechhandels in den Aemtern Catzenellnbogen, Eltville, Höchst, Nassau, Usingen, Wiesbaden, Caub, Wallau, Wehen und Königstein;

12) der Pacht vom Eisen-, Tuch- und Mehlhandel in den Aemtern Catzenellnbogen, Höchst, Nassau, Rüdesheim und Wehen;

13) der Zeitpacht der Wasenmeisterei in den Aemtern Catzenellnbogen, Herschbach, Höchst, Runkel, Montabaur, Braubach, Usingen und Wallau;

14) der Zeitpacht des Lumpensammelns, wo derselbe besteht;

15) die Recognitions- und Quieszenzgelder von Schildwirthschaften und Feuerrechten in den Aemtern Höchst, Usingen und Wiesbaden.

XVIII. Post = Regal.

(Das Postfreithum der von Landesunterthanen einzureichenden Bittschriften betreffend.)

Es ist die Anzeige geschehen, daß zuweilen hiesige Unterthanen für ihre Briefe an Herzogliche administrative Stellen oder ein Privatpostfreithum genießende Staatsdiener Porto bezahlen, ohngeachtet in der bereits im Jahr 1807 publicirten Postdeclaraltion pag. 14 und 20 festgesetzt worden und wörtlich darinn enthalten ist, daß, wenn

von Landesunterthanen Bittschriften oder andere Vorstellungen an ihre gnädigste Landesherrschaften oder an deren angestellte administrative Stellen erlassen werden, die Landespostämter verbunden seyen, solche ohne Anforderung einigen Portos anzunehmen und zu befördern,

und weiter

daß auch die von andern und selbst von Unbefreiten an Privatpostbefreite addressirte Briefe von den Postämtern ohne Anforderung einigen Portos angenommen und spedirt werden sollen.

Allen Herzoglichen Unterthanen werden deshalb die so eben angeführte beide Stellen in der Postdeclaration in Erinnerung gebracht, mit dem Anhang, daß in dergleichen Fällen, wo sie ihre

Vorstellungen und Briefe nicht zu frankiren verbunden sind, sie noch viel weniger das Porto dafür dem Postofficianten anzubieten haben.

Wiesbaden den 2. Febr. 1810.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall.

vt. Stein.

* * * *

(Briefposttaxen und Tarif betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c. und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau 2c. 2c.

Erwägend, daß die Briefposttaxen, welche bisher bei den Posten in Unserm Herzogthume bestanden, nicht nach dem richtigen Maasstab der Schwere der Briefe und Entfernung ihres Bestimmungsorts, sondern nach früheren, nicht mehr existirenden Verhältnissen und besonderen Verträgen abgemessen sind:

sodann erwägend, daß eine nach einerlei Grundsatz berechnete, unveränderliche und allgemein bekannte Briefposttaxe den Verkehr des correspondirenden Publicums erleichtert,

haben beschlossen, nach dem Wunsche Unseres Erbland-Postmeisters des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden, eine im ersten Ansatz auf Billigkeit gegründete — nach der Schwere und Entfernung verhältnißmäßig richtig berechnete allgemeine Briefportotaxe für Unser Herzogthum einzuführen, wollen und verordnen demnach, wie nachfolgt:

§. 1. Von dem 1. July d. J. an, soll die bei den Fürstlich Taxischen Posten in mehreren benachbarten Bundesstaaten bereits eingeführte, mit Rücksicht auf Schwere des Briefs und Entfernung seines Bestimmungsorts nach gleicher Norm berechnete Briefportotaxe, auch in dem Umfange Unseres Herzogthums erhoben werden.

§. 2. Die Entfernung wird in geographischen oder deutschen Meilen, nach den geradesten Postcoursen, berechnet — und sollen für einen einfachen Brief, d. h. welcher ein halbes Loth oder weniger wiegt, erhoben werden und zwar, wenn die Entfernung beträgt

	bis	2	Meilen	. . .	2 kr.
von 2 1/2	bis	6	—	. . .	4 —
von 6 1/2	bis	12	—	. . .	6 —
von 12 1/2	bis	18	—	. . .	8 —
von 18 1/2	bis	24	—	. . .	10 —
von 24 1/2	bis	30	—	. . .	12 —
von 30 1/2	bis	36	—	. . .	14 —
von 36 1/2	bis	48	—	. . .	16 —
von 48 1/2	bis	60	—	. . .	18 —
von 60 1/2	bis	72	—	. . .	20 —

§. 3. Die in dem vorhergehenden Phen bestimmte Taxe erhöht sich einzig nach dem Mehrbetrag des Gewichts, in Gemäsheit der angehängten Progressions-Tabelle ohne Rücksicht, ob eine Aufgabe mehrere Einschlüsse enthält.

§ 4. Die Taxe steigt von ein halb zu ein halb Loth, bis einschließlich zu acht Loth. Die über 8 Loth schweren Aufgaben sollen nur für ein jedes weitere volle Loth und zwar nur um die Hälfte höher taxirt werden, als das Porto für einen einfachen, ein halbes Loth oder weniger wiegenden Brief nach der resp. Entfernung betragen würde.

§. 5. Alle Briefe, welche bei Unseren Posten aufgegeben werden, und nach Orten gestellt sind, wo sich Fürstlich Thurn und Tarische Lehen- oder Regie-Posten befinden, können entweder ganz unbezahlt ablaufen, oder bei der Aufgabe bis an den Ort ihrer Bestimmung frankirt werden. Es bleibt dem Publikum auch ferner unbenommen, nach Belieben Briefe nur bis Frankfurt zu frankiren, in welchem Falle aber dieser Frankaturs-Absatz von dem Aufgeber selbst auf den Brief bemerkt werden muß.

§. 6. Mit der reitenden- oder Briefpost, werden in der Regel nur Briefe befördert, jedoch auch Schriften, Paquete u. s. w., wenn ihre Schwere das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigt — zur Beförderung angenommen.

§. 7. Geld und alle Gegenstände von Werth werden mit der Briefpost nicht befördert: werden sie aber gegen Wissen der Postoffizianten aufgegeben; so wird im Fall des Verlustes kein Ersatz dafür geleistet.

§. 8. Druckschriften, wenn sie nicht eingebunden sind, ihre Schwere das Gewicht von einem Pfund nicht übersteigt und unter einem Kreuzband mit aufgeschriebener Addresse versendet werden, können mit der Briefpost befördert werden. Sie bezahlen die Hälfte der Taxe des einfachen Briefes, und für das weitere Gewicht nur den vierten Theil des bei Briefen darauf fallenden Porto, mit Supplirung eines vollen Kreuzers, wo ein Bruch sich ergiebt. Dergleichen Sendungen müssen jedoch sogleich bei der Aufgabe frankirt werden.

§. 9. Waarenmuster, welche einfachen Briefen erkennbar beigeschlossen sind, haben die Taxe des einfachen Briefes, und für das weitere Gewicht die Taxe wie die Druckschriften zu bezahlen.

§. 10. Ausser dem gesetzlichen Porto müssen die auf den Briefen haftenden Auslagen der fremden Posten ersetzt werden.

§. 11. Briefe, welche unter Recommandation abgeschickt werden wollen, bezahlen ausser dem tarifgemäßen Porto noch 4 kr Einschreibgebühr. Sollte ein unter Recommandation abgegebener Brief oder ein recommandirtes Paquet aus Vernachlässigung Unserer oder fremder Fürstlich Tarischen Lehn-Postbedienten verlohren gehen; so werden dem Aufgeber oder Addressaten, welcher ein solches Schreiben mittelst Vorzeigung des Postscheins reclamirt, 25 fl. Ersatz geleistet.

§. 12. Die aufzugebenden Briefe müssen spätestens eine halbe Stunde vor der zum Abgang der Post bestimmten Zeit überbracht seyn, widrigenfalls kann auf den Abgang mit der Post desselben Tages nicht gezählt werden.

§. 13. Um alle irrige Versendung der Briefe zu vermeiden, ist es nothwendig, daß die Aufgeber den Ort, wohin die Briefe gehören, deutlich auf die Addresse bemerken — und wenn solche auf kleine Städte, Dorfschaften, oder auf Orte laufen, deren es mehrere gleichen Namens giebt, muß der Name der Provinz, Poststation oder Gegend, wo solche gelegen sind, beigesetzt werden.

§. 14. Unser Erbland-Postmeister des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis Liebden, wird die General-Direction Unserer Posten anweisen, zur Vollziehung Unserer gegenwärtigen Postverordnung das Geeignete ungesäumt zu verfügen.

§. 15. Schließlich befehlen Wir, daß solche durch den Abdruck in dem Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Gegeben Biebrich den 7. und Engers den 19. Juny 1811.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

Progression der Briefportotaxe nach Gewicht und Entfernung.

Entfernung in teutschen Meilen	Taxen des einfachen Briefes b. 1/2 Loth einschl. kr.	über 1/2 Loth		über 1 Loth		über 1 1/2 Loth		über 2 Loth		über 2 1/2 Loth		über 3 Loth		über 3 1/2 Loth		über 4 Loth		über 4 1/2 Loth		über 5 Loth		über 5 1/2 Loth		über 6 Loth		über 6 1/2 Loth		über 7 Loth		über 7 1/2 Loth		über 8 Loth	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
bis einschl. 2 Meilen	2	=	3	=	5	=	6	=	8	=	9	=	11	=	12	=	14	=	15	=	17	=	18	=	20	=	21	=	23	=	24	=	26
von 2 1/2 bis 6 M.	4	=	6	=	8	=	10	=	12	=	14	=	16	=	18	=	20	=	22	=	24	=	26	=	28	=	30	=	32	=	34	=	36
von 6 1/2 bis 12 M.	6	=	9	=	12	=	15	=	18	=	21	=	24	=	27	=	30	=	33	=	36	=	39	=	42	=	45	=	48	=	51	=	54
von 12 1/2 bis 18 M.	8	=	12	=	16	=	20	=	24	=	28	=	32	=	36	=	40	=	44	=	48	=	52	=	56	1	=	1	4	1	8	1	12
von 18 1/2 bis 24 M.	10	=	15	=	20	=	25	=	30	=	35	=	40	=	45	=	50	=	55	1	=	1	5	1	10	1	15	1	20	1	25	1	30
von 24 1/2 bis 30 M.	12	=	18	=	24	=	30	=	36	=	42	=	48	=	54	1	=	1	6	1	12	1	18	1	24	1	30	1	36	1	42	1	48
von 30 1/2 bis 36 M.	14	=	21	=	28	=	35	=	42	=	49	=	56	1	3	1	10	1	17	1	24	1	31	1	38	1	45	1	52	1	59	2	6
von 36 1/2 bis 48 M.	16	=	24	=	32	=	40	=	48	=	56	1	4	1	12	1	20	1	28	1	36	1	44	1	52	2	=	2	8	2	16	2	24
von 48 1/2 bis 60 M.	18	=	27	=	36	=	45	=	54	1	3	1	12	1	21	1	30	1	39	1	48	1	57	2	6	2	15	2	24	2	33	2	42
von 60 1/2 bis 72 M.	20	=	30	=	40	=	50	1	=	1	10	1	20	1	30	1	40	1	50	2	=	2	10	2	30	2	30	2	40	2	50	3	=

(Die Postordnung betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c., und Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau 2c. 2c.

Haben Uns bewogen gefunden, die von Unserer Generaldirection der Posten entworfene neue Extra-Post-Ordnung vom 27. Febr. d. J. zu genehmigen und befehlen, daß dieselbe zur Benachrichtigung Unserer Unterthanen und Befolgung von Seiten der betreffenden Postbehörden in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werde.

Gegeben Biebrich den 1. und Weilburg den 2. May 1812.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

(L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

vt. Fr. v. Marschall.

Extra-Post-Ordnung.

Theils um den mannigfaltigen Anständen und Beschwerden abzuhelfen, welche sich in Beziehung auf den Extra-Postdienst von Seiten der Reisenden so häufig ergeben, theils um den betreffenden Poststallmeistern und Posthaltern ihre diessfallsige Schuldigkeit näher zu erörtern und zu bestimmen, da sich von diesen letztern in vorkommenden Fällen öfters auf Unkunde ihrer Dienstobliegenheiten berufen wurde, so findet man sich von Seiten unterzeichneter Stelle zu Vermeidung künftiger Kollisionen und Irrungen veranlaßt, die bereits schon lange bestehenden dießfallsigen Postordnungen zu erneuern, und die speciellen Bestimmungen derselben zur unverbrüchlichen Darnachachtung den Poststallmeistern und Posthaltern neuerdings ins Gedächtniß zurückzurufen.

§. 1. Allgemeine Verbindlichkeit der Posthalter.

Da den Poststallmeistern und Posthaltern allein die Befugniß zu Pferdeablösungen und Relais zustehet, so haben dieselben die in Gemäßheit ihrer Dienstverträge festgesetzte Anzahl brauchbarer Pferde, und wohl conditionirter Chaisen zu unterhalten, und dafür zu sorgen, daß Schiff und Geschirr sich stets in gutem Zustand befinde.

§. 2. Nachtwache im Poststall.

In jedem Poststalle ohne Ausnahme soll während der Nachtzeit eine Laterne mit Licht befindlich seyn. Ein Postillon hat stets die Wache, damit die Reisenden nicht warten dürfen. Trifft den Postillon, welchem die Wache obliegt, die Reihe des Fahrens, so muß er sogleich durch einen andern ersetzt werden.

§. 3. Bestimmung der Umspannungs- und Beförderungszeit.

Die Poststallmeister und Posthalter sind verbunden, die von ihnen verlangte Anzahl Pferde sogleich zu stellen, und die Extraposten längstens in einer Viertelstunde, Couriere und Estaffetten aber innerhalb 10 Minuten weiter zu befördern. Sind die Pferde für Extraposten schon voraus bestellt worden, so findet in Ansehung der Beförderungszeit diejenige Bestimmung statt, welche bei Courieren und Estaffetten festgesetzt ist.

Um jedoch das Umspannungsgeschäft selbst möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, so soll dem abfahrenden Postillon in Anschirrung der Pferde, Bespannung des Wagens, überhaupt in allen auf die Beförderung des Reisenden abzweckenden Beschäftigungen von den übrigen auf der Station befindlichen Postillons, so wie von dem auf der Station ankommenden hülfreiche Hand geleistet werden, und Ersterer hauptsächlich sich zur schnellen Abfahrt bereit machen.

§. 4. Beschaffenheit der Postillons.

Die Poststallmeister und Posthalter haben nur erwachsene, im Reiten und Fahren geübte, der Wege kundige Knechte in ihren Dienst aufzunehmen, und ist bei denselben besonders darauf zu sehen, daß sie dem Trunke nicht ergeben sind. Ein Passagier welcher bei einem Postillon, von dem er geführt werden soll, den Zustand der Betrunkenheit wahrnimmt, ist ohne weiters berechtiget, einen andern nüchternen zu verlangen, der ihm nicht verweigert werden darf.

§. 5. Kleidung der Postillons.

Die Postillons sollen überhaupt reinlich und anständig gekleidet seyn, und bei allen Dienstverrichtungen jederzeit in der ihnen vorgeschriebenen Postmontur nebst umgehängten Posthorne erscheinen. Bei Fuhren und Arbeiten welche mit dem Postdienste in keiner Verbindung stehen, wie z. B. beim Feldbau rc. sollen die Postmonturen nicht getragen werden dürfen. Postillons, welche diesen

Bestimmungen entgegen handeln, werden je nach Beschaffenheit der Umstände, zur angemessenen Strafe gezogen werden, und die Poststallmeister und Posthalter dafür verantwortlich gemacht.

§. 6. Bestimmung der Wartzeit bestellter Pferde.

Hinsichtlich der vorausbestellten Pferde ist zu bemerken, daß die Poststallmeister und Posthalter nicht verbunden sind, die bestellten Pferde länger als sechs Stunden bereit zu halten, und der Reisende kann nach Umfluß dieser Zeit auf die ihm durch die Bestellung zugehende Beschleunigung keinen weiteren Anspruch mehr machen, sondern es tritt für ihn sodann die §. 3. festgesetzte Bestimmung ein. Im Falle der Reisende die bestellten Pferde über sechs Stunden warten läßt, oder dieselben gar nicht brauchen will, soll er für jede sechs Stunden als Wartgeld den vierten Theil des Post- und Trinkgeldes für den Postillon bezahlen. Jedoch darf das Wartgeld den Betrag des Postgeldes nie übersteigen.

§. 7. Bestimmung des Wartgeldes.

Reisende, welche die bestellten Pferde am Orte der Abfahrt über eine Stunde warten lassen, haben für jede folgende halbe Stunde eine halbe Meile mehr sowohl für die Pferde, als für das Trinkgeld der Postillons zu bezahlen, als die zu fahrende Station beträgt. Desgleichen ist der Reisende berechtiget, dem Poststallmeister oder Posthalter, welcher ihn über eine halbe Stunde warten läßt, für jede folgende halbe Stunde den Postgeldbetrag für eine halbe Meile abzuziehen. Sind Pferde bestellt, welche gar nicht gebraucht werden, und wird dieser Nichtgebrauch noch zur Anspannungszeit dem Posthalter angezeigt, so ist der vierte Theil des Post- und Trinkgeldes als Schadloshaltung für denselben zu bezahlen.

§. 8. In welcher Zeit der Weg zurückgelegt werden soll.

Couriere und Extraposten sollen die deutsche Meile auf guten chaussirten Wegen in einer Stunde zurücklegen, und wird bei sandigten, schlechten und verdorbenen Wegen, eine halbe Stunde zugegeben. Unterwegs soll von dem Postillon ohne Erlaubniß des Reisenden nicht gewechselt, und auf Stationen unter drei Meilen in keinem Wirthshause angehalten werden. Auch ist der Reisende nur demjenigen Postillon das Trinkgeld zu bezahlen schuldig, der ihn auf die Station überbringt.

§. 9. Ausschließende Führung der Pferde durch Postillons.

Keinem Reisenden oder Courier ist es erlaubt, den Postillons die Führung ihrer Pferde zu entziehen, und diese durch eigene Kutscher oder irgend jemand andern vornehmen zu lassen. Jeder Postillon bleibt stets der Führer seiner Pferde.

§. 10. Bestimmung, das Anhalten unterwegs betreffend.

Sollte jedoch bei einer Stationsentfernung von drei Meilen, oder darüber, unterwegs bei einem Wirthshause angehalten werden, so darf der Postillon die Pferde durchaus nicht verlassen, es sey denn, daß er einen erwachsenen Mann an seine Stelle setze, und ist auch nicht berechtiget, für Trunk, oder Brod für die Pferde von dem Reisenden etwas zu verlangen. Ueberhaupt darf ein solcher Aufenthalt nicht länger als eine Viertelstunde dauern.

§. 11. Betrifft das Tabakrauchen des Postillons.

Wenn der Postillon seinen Sitz am vordern Theile des Wagens hat, so darf er nur mit Bewilligung des Reisenden Tabak rauchen, und ist verbunden, sich dessen Erlaubniß jedesmal zu erbitten.

§. 12. Ablösung mit Postpferden.

Die Ablösung mit Postpferden ist aber nicht nur für die mit der Post ankommenden Reisenden, sondern auch für jene, welche mit eigenen Pferden ankommen, und es darf diese Ablösung schlechterdings keinem Reisenden versagt werden; auch sind die Posthalter verbunden, Reisende, welche mit gehörigen Pässen versehen sind, auf Seitenorte, wohin keine Poststraße führt, zu befördern, wenn selbige nicht über 6 Stunden entfernt sind.

§. 13. Rückreise mit den nämlichen Pferden betreffend.

Sollten Reisende mit den nämlichen Pferden wieder zurückreisen wollen, mit denen sie angekommen sind, so haben sie für die Zurückreise die Hälfte des Postgeldes und des Trinkgeldes zu bezahlen. Hiebei wird jedoch festgesetzt, daß der Aufenthalt des Reisenden nicht länger als höchstens drei Stunden dauern darf.

§. 14. Taxen für Couriere und Extraposten.

Hinsichtlich der Taxen für Couriere und Extraposten werden die Poststallmeister und Posthalter vorerst auf den gegenwärtigen Typus und Bestand derselben hingewiesen, und ist denselben zugleich ernstgemessenst die Verbindlichkeit auferlegt, den Tarif dieser Taxen, wozu auch das Schmiergeld gehört, so wie jenen des Trinkgeldes für die Postillons in den Gastzimmern oder dem Absteigslokale für die Reisenden anzuschlagen, und dadurch zur allgemeinen Kenntniß des reisenden Publikums zu bringen. Ein Posthalter, welcher sich der Uebertretung des bestehenden Tarifs zu Schulden kommen lassen würde, verfällt unnachsichtlich in die Strafe von 10 Rthlr. im ersten Falle, und der Dienstabsetzung im zweiten.

§. 15. Abgabe von Reitpferden für Couriere.

Die Poststallmeister und Posthalter sind verbunden, für Staats-Couriere und Reisende überhaupt Reitpferde gegen Bezahlung der bestimmten Taxe, welche jedoch für ein solches Reitpferd die gewöhnliche Taxe um 15 kr übersteigt, ohne Weigerung abzugeben. Jedoch werden derlei reitende Couriere stets von einem Postillon begleitet, dem sie nicht vorreiten dürfen. Die Begleitung des Postillons fällt bei reitenden Courieren weg, welche einen Wagen begleiten. Für Sattel und Zaum darf sich der Poststallmeister oder Posthalter nicht besonders bezahlen lassen, auch ist der Courier nie berechtiget seinen eigenen Zaum zu gebrauchen.

§. 16. Bagage der reitenden Couriere.

Ein reitender Courier darf seinem Reitpferde nicht mehr Traglast auflegen, als in die Satteltaschen an kleineren Effekten gebracht werden kann. Hat derselbe einen Mantelsack bei sich, so wird solcher hinten auf das Pferd des Postillons gepackt, darf aber in keinem Falle das Gewicht von dreißig Pfund übersteigen.

§. 17. Verboth des Vorreitens der Couriere.

Ein Courier, welcher dem Postillon vorreitet und ohne denselben auf der Station ankömmt, erhält vor Ankunft dieses letzteren keine Pferde. Auch hat der ankommende Postillon in einem solchen Falle die Beschaffenheit des vorausgerittenen Pferdes zu untersuchen, und erst hienach, und nach Berichtigung des Post- und Trinkgeldes, welche der ankommende Postillon als geschehen zu erklären hat, kann die weitere Beförderung des Couriers statt finden.

§. 18. Couriere, welche einem Wagen vorausgehen, müssen bis zur Ankunft desselben auf der Station warten.

Couriere, welche einem Wagen vorausgehen, können nicht weiter, als in der Entfernung

einer Station vor demselben reiten, und es ist den Poststallmeistern und Posthaltern ausdrücklich verboten, denselben vor Ankunft des Wagens, dem sie vorangehen, Pferde zu geben. Gehen sie erst eine viertel Stunde nach dem Wagen ab, so sind sie verbunden einen Postillon mitzunehmen.

§. 19. Ersatz wegen verübter Exzesse an Postpferden.

Couriere und Reisende dürfen die Pferde weder übertreiben noch mißhandeln. Exzesse dieser Art, durch welche ein oder mehrere Pferde unbrauchbar gemacht, oder zu Grunde gerichtet würden, haben die Folge, daß sie dem Poststallmeister oder Posthalter nach dem Schätzungswerthe vergütet werden müssen, der von Sachverständigen sogleich herzustellen ist, und worüber in Gegenwart eines Individuums der betreffenden Ortsobrigkeit ein Protocoll aufgenommen wird.

§. 20. Bestimmung des Trinkgeldes für die Postillons.

Das Trinkgeld für die Postillons ist normalmäßig auf vierzig Kreuzer für die einfache Post und zwei Pferde festgesetzt. Besteht die Bespannung in drei oder vier Pferden, so ist für jedes weitere Pferd über die zwei 10 kr. für die einfache Post mehr zu entrichten. Bei sechs Pferden regulirt sich das Trinkgeld zu 4 und 2 Pferden, und zwar so, daß der Postillon, welcher den Wagen führt, das Trinkgeld für 4 Pferde, und jener, welcher vorreitet, das Trinkgeld für 2 Pferde zu fordern berechtiget ist. — In diesem letzten Falle beträgt also das normalmäßige Trinkgeld für eine einfache Post 1 fl. 40 kr., wovon der eine 1 fl. und der andere 40 kr. erhält.

Es haben die sämmtlichen Poststallmeister und Posthalter ihren Postillons hiervon die geeignete Eröffnung mit der weiteren Bemerkung zu machen, daß es ihnen auf das strengste verboten ist, Forderungen über das taxmäßige Trinkgeld zu machen, oder mit Ungestümm und Unhöflichkeit in die Reisenden zu dringen. Sollte eine dießfällige Beschwerde gegen einen Postillon eintreffen, so ist derselbe im ersten Wiederholungsfalle ohne weiters des Dienstes zu entlassen, und der betreffenden Polizeibehörde zur geeigneten Bestrafung anzuzeigen.

§. 21. Aufenthalt der Passagiere auf den Stationen.

Es bleibt allen Reisenden, welche sich der Extrapost bedienen, und keine Pferde bestellt haben, frei und unbenommen, sich unterwegs auf den Stationen so lange aufzuhalten, als sie wollen, auch steht es bei ihnen, das Haus zu bestimmen, wo sie abfahren, oder hingebracht seyn wollen, wenn den Poststallmeistern oder Posthaltern nur die Zeit der Abreise gehörig angesagt wird. Den Postillons obliegt stets die Verbindlichkeit, die Passagiere um das Gasthaus zu befragen, in welchem sie wohnen wollen, und die Postillons werden durch jede etwaige Nichtachtung des Willens der Reisenden straffällig.

§. 22. Bestimmung der Pferdezahl bei Courieren und Extraposten.

Um genau zu bestimmen, mit wie viel Pferden die Bespannung zu geschehen hat, und um jede dießfällige Collisionen und Irrungen zwischen den Posthaltern und Reisenden zu beseitigen, so enthält die nachstehende als Directivnorm gültige Tabelle die dießfällige Abstufungen über jene Fälle, in welchen mehr als zwei Pferde vorgespannt werden sollen. Es sind daher vier Personen ohne Koffer in Postkaleschen, und nicht gedeckten Reisewägen, noch mit zwei Pferden zu spediren.

A Postkaleschen und halbgedeckte Reisewägen.

Zahl	Der Reisenden Gepäcke.	Auf Wegen die	Pferdezahl
drei	(mit einem Koffer . .	nicht chaussirt . .	3
	(mit zwei Koffern . .	chaussirt . . .	3
vier	(mit einem Koffer .)	chaussirt . . .	3
	)	unchaussirt . .	4
	(mit zwei Koffern . .	chaussirt . . .	4

B. In ganz gedeckten, geschlossenen Reisewägen
Berlines, Batards, Coupées, Voutées.

zwei bis drei	(mit und ohne Koffer .	chaussirt . . .	3
	(mit zwei Koffern .	nicht chaussirt . .	4
vier	(ohne Koffer . . .	chaussirt . . .	3
	(mit Koffern . . .	chaussirt und unchaussirt	4
fünf bis sechs	(mit Koffern . . .	chaussirt und unchaussirt	6

§. 23. Anschlag des Gepäckes hinsichtlich der Bespannung.

Gepäcke auf dem Wagen, angebrachte Magazine, die sogenannten Vaches, kommen wie die Koffer bei der Bespannung in Anschlag. Zwei große Mantelsäcke werden für einen Koffer gerechnet. Ein Kind unter 8 Jahren kommt gar nicht in Anschlag; zwei Kinder gelten jedoch für eine Person, ohne daß auf ihr Alter Rücksicht genommen wird. Ein Kind von 12 Jahren wird für eine Person gerechnet.

§. 24. Regulativ bei unchaussirten Wegen, Schnee und Gebürgen.

Bei unchaussirten Wegen tritt also eine nach den vorligenden Bestimmungen zu regulirende grössere Bespannung ein, jedoch nur dann, wenn die ganze Strecke von einer Station zur andern, oder doch der größte Theil nicht chaussirt ist. Wenn tiefer Schnee liegt, bei welchem die Bahn noch nicht geebnet ist, gilt die nämliche Bestimmung, wie bei unchaussirten Wegen. Vorspann wegen hoher Gebürge, ist in diesem Regulativ nicht begriffen, und muß bei den betreffenden Stationen besonders genommen werden.

§. 25. Schadenersatzverbindlichkeit der Posthalter.

Die Poststallmeister und Posthalter sind für das Betragen ihrer Postillons mit Vorbehalt des Regresses gegen dieselben stets verantwortlich, und haben den Schaden zu ersetzen, welcher den Reisenden durch ihre Unvorsichtigkeit oder Trunkenheit zugeht.

§. 26. Bestimmung über Beförderung der früher ankommenden Passagiere und das Vorfahren der Posten.

Der zuerst auf einer Poststation ankommende Reisende soll vor dem später ankommenden weiter befördert werden, es wäre denn, daß derselbe sich länger als eine viertel Stunde auf der Station aufhalten würde, in welchem Fall der Letztere, wenn er sogleich abreisen will, den Vorzug hat. Es versteht sich nach dem Obenangeführten hierbei von selbst, daß bestellte Pferde in jedem Falle den Vorzug haben, wenn auch die Passagiere, für welche sie bestimmt sind, später ankommen; wirkliche Schild-Couriere geniesen den nämlichen Vorzug. Kein Postillon soll einer vorhergehenden Post vorfahren, ausser er hätte einen Schild-Courier zu führen, oder es ereignete sich

bei dem vorauslaufenden Wagen ein besonderer Zufall, der dessen Weiterkommen hindern oder verzögern würde.

§. 27. Das Ausweichen auf der Straße betreffend.

Alle sich begegnende Posten haben sich wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen. Alles übrige Fuhrwerk und Lehnkutscher hat den Posten auszuweichen, und zwar nach der entgegengesetzten Richtung die der Postillon fährt. Auch Lastwägen haben nach Beschaffenheit des Weges auszuweichen oder still zu halten, um die Post ohne Aufenthalt weiter passiren zu lassen. Der Postillon hat daher die entgegenkommenden oder voranfahrenden Fuhren durch ein Zeichen mit dem Posthorn zu benachrichtigen. Dieses Zeichen mit dem Horne soll auch dann, und zwar wiederholt gegeben werden, wenn durch Hohlwege gefahren wird, oder auf solchen Wegen, wo das Ausweichen sehr erschwert ist.

§. 28. Einrichtung von Weg- und Brückengeld.

Da eine häufige Erfahrung gelehrt hat, daß die Reisenden in Betreff der Einrichtung von Weg-, Pflaster-, Brücken- und Ueberfuhrsgeldern, von den Postillons übernommen werden, so ist der Poststallmeister oder Posthalter verbunden, dem Reisenden den Betrag der auf seiner Station betreffenden dießfallsigen Auslagen genau vorher anzugeben, oder aber diesen Betrag von dem Reisenden einzucassiren, und dem Postillon zur Berichtigung einzuhändigen.

§. 29. Postgeldentrichtung.

Das Postgeld soll von dem Reisenden jedesmal bei der Abfahrt entrichtet, und dem Postillon die geschehene Berichtigung desselben von dem Poststallmeister oder Posthalter angezeigt werden. Das Trinkgeld wird jedoch erst bei der Ankunft von dem Reisenden an den Postillon verabreicht.

§. 30. Beschwerden gegen die Posthalter von Seiten der Reisenden.

Im Falle, daß die Reisenden Beschwerden gegen die Poststallmeister oder Posthalter anzubringen haben, welche durchaus eine schleunige Remedur erfordern, so haben sie sich an das am Orte befindliche Ober- oder Postamt, und wenn keines vorhanden seyn sollte, an die nächste betreffende Polizeibehörde zu wenden. Um jedoch die bei dem Postdienst vorkommenden Gebrechen genau kennen und die für denselben so nöthige Ordnung und Pünktlichkeit stets beobachten und erhalten zu können, werden die Reisenden nachdrücklichst eingeladen, in jedem solchen Falle, derselbe mag einer schleunigen Abhülfe bedürfen oder nicht, ihre Beschwerden unter Angabe der Station, des Posthalters rc. unmittelbar an die zu Frankfurt funktionirende Generalpostdirection zu bringen, wonach sodann die Sache schleunigst untersucht, der Schuldige bestraft, das Geeignete vorgekehrt, und die erforderliche Maasregel für die Zukunft genommen werden wird.

§. 31. Publication dieser Postordnung.

Um jedoch nach der Absicht der in dieser erneuerten Postordnung festgesetzten Directivnormen die möglichste Beschleunigung, Ordnung und Bequemlichkeit für das reisende Publikum zu erzielen, ist erforderlich, daß gegenwärtige Instruction auch zur allgemeinen Kenntniß desselben gelange. Es ist demnach jeder Poststallmeister und Posthalter verbunden, diese Postordnung durch Affigirung in den Gastzimmern und in dem Absteigslocale der Reisenden, gehörig bekannt zu machen, und selbige auch auf Verlangen, oder um sich selbst ausweisen zu können, vorzulegen, da-

mit sich von Seiten des Publicums die erforderliche Einsicht und Ueberzeugung in jedem vorkommenden Falle verschafft werden könne.

Frankfurt den 27. Februar 1812.

General-Direction der Herzoglich Nassauischen Posten.
Alex. Freih. v. Brints-Berberich.

vt. Weber.

* * *

(Den Abschluß einer Postconvention über die gegenseitige Portofreiheit zwischen dem Königreich Baiern und dem Herzogthum Nassau betreffend.)

Nachstehende, von Sr. Majestät dem König von Baiern und Ihro Herzoglichen und Hochfürstlichen Durchlauchten zu Nassau ratificirte Post-Convention wird hierdurch zur allgemeinen Wissenschaft gebracht. Wiesbaden den 8. Mai 1812.

Herzoglich Nassauisches Staatsministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Rößler.

Nachdem die General-Direction der Herzoglich Nassauischen Posten zu Regensburg der Königlich Baierischen General-Post-Direction den Wunsch des Herzoglich Nassauischen Staats-Ministeriums, in Betreff des Genusses einer gegenseitigen Portofreiheit zu erkennen gegeben hat, und Seine des Königs von Baiern Majestät Allerhöchst sich geneigt erklärten, zu einer deßfallsigen Verabredung mit auswärtigen Staaten nach den Grundsätzen einer vollkommenen Reciprocität, die Hand zu bieten; so haben Se. Majestät zu diesem Geschäft den Königlich Baierischen wirklichen Geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten am Großherzoglichen Hofe zu Frankfurt und an dem Herzoglich Nassauischen Hofe, des Ordens der Baierischen Krone Commandeur, von Zwackh von Holzhausen und Ihro des Herrn Herzogs und des Herrn Fürsten von Nassau, Herzogliche und Hochfürstliche Durchlauchten Höchst Ihren dirigirenden Staats-Minister Freiherrn Marschall von Bieberstein, des Großherzoglich Badenschen Ordens der Treue Großkreuz bevollmächtiget, von welchen, mit Vorbehalt Allerhöchster und Höchster Genehmigung, verabredet und beschlossen worden:

§. 1. Die Briefportofreiheit in den beiderseitigen Staaten wird künftig nur zugestanden;

a. für die officiellen, unter Königlich Baierischen und Herzoglich und Fürstlich Nassauischen Dienstsiegeln laufende Amts-Paquete und Correspondenz, wenn sie keine Partheisachen betreffen, daher solche mit dem Beisatze: „Königliche oder Herzogliche Dienstsachen" zu bezeichnen sind.

b für die Familien-Correspondenz Seiner Königlichen Majestät von Baiern und Ihro Durchlauchten des Herzogs und Fürsten von Nassau;

c. den Königlich Baierischen Staats-Ministern der auswärtigen Verhältnisse, des Innern, der Finanzen, der Justiz und des Kriegswesens und den Herzoglich Nassauischen Staats-Ministern;

d. dem Königl. Baierischen und dem Herzogl. Nassauischen Gesandten an beiderseitigen Höfen.

§. 2. Diese Briefportofreiheit soll ohne alle Einschränkung nämlich sowohl bei allen abgehenden, als ankommenden Briefen Statt haben, und nur das an fremde Postanstalten bezahlte Auslage-Porto muß vergütet werden.

§. 3. Alle weitere Ausdehnung des Briefportofreithums kann nach den hierüber wechselseitig aufgestellten Grundsätzen künftig nicht mehr gestattet werden.

§. 4. Dieser in duplo ausgefertigte Vertrag soll gleich nach erfolgter Ratification der Allerhöchsten und Höchsten contrahirenden Höfe in Ausübung kommen, und sollen die betreffenden Postbehörden zur genauen Befolgung desselben wechselseitig angewiesen werden.

So geschehen Wiesbaden den 21. Januar und Frankfurt den 13. Februar 1812.

(L. S.) v. Zwackh von Holzhausen. (L. S.) E. F. L. Marschall v. Bieberstein.

XIX. Salz-Regal.

(Die Einführung einer Salzregie betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau ꝛc. ꝛc., und **Wir Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden, souveräner Fürst zu Nassau ꝛc. ꝛc.

Erwägend, daß die im Jahre 1807 in Unsern Landen eingeführte Salzadmodiation Unsern dabei gehabten Absichten nicht vollkommen entsprochen habe; — sodann

erwägend, daß durch eine zweckmäßige Verwaltung des Salzregals Unsere Unterthanen eines Theils vor dem Wucher und Betrug herumziehender Sälzer gesichert werden, und andern Theils der Staatscasse ein nicht unbedeutender Gewinn, der aus dem Ankaufe des Salzes im Großen entsteht und bei ganz freiem Salzhandel größtentheils auswärtigen Speculanten zufällt, erhalten wird —

haben beschlossen und verordnen, wie nachfolgt:

§. 1. Vom 1. Juli dieses Jahres an, soll die dermalige Salzadmodiation aufgelöst und eine Salzregie für fiscalische Rechnung errichtet werden.

§. 2. Es darf von diesem Zeitpunct an, kein anderes, als Regiesalz in Unsern Landen verkauft und verbraucht werden, und ist bereits für die Anschaffung vorzüglich guten Salzes gesorgt worden.

§. 3. Damit aber auch den Consumenten die Abnahme des Salzes möglichst erleichtert und bequem gemacht werde; so sollen an den Grenzen und innerhalb des Landes mehrere Magazine angelegt, und jedem Einwohner Unseres Herzogthums erlaubt werden, sowohl seinen eigenen Bedarf, als Salz zum weiteren Verkauf aus denselben zu beziehen.

§. 4. Aus den Magazinen wird nur Sackweise verkauft. Ein Sack Salz von 215 Pfund brutto Gewicht wird um 14 fl. 44 kr. abgegeben. Den Krämern ist der Weiterverkauf gestattet, doch so, daß überall beim Pfundweisen Handverkauf mehr nicht, als 4 kr. 1. hl. für ein Pfund Salz nach Mainzer Silbergewicht gefordert und bezahlt werden darf.

Für einen jeden gewaschenen und wohl conditionirten Sack, der an das Magazin zurückgeliefert wird, werden 24 kr. vergütet. Der Mehrbetrag des Gewichts und diese Vergütung für den Sack bilden die Provision, welche indessen ein jeder Salzkäufer ohne Unterschied, ob er zu eigenem Bedarf oder zum Wiederverkauf Salz begehrt, zu genießen hat.

der [...]ch demselben taxirt werden.

[...]len.	1=9		10=25		26=50		2300		2400		2500		2600		2700		2800		2900		3000		Von 3100 fl. bis 4000 fl. einschl. zahle jedes Hundert außer der auf 3000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter	Von 4100 fl. bis 6000 fl. einschl. zahle jedes Hundert außer der auf 4000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter	Von 6000 bis 10000 fl. u. s. w. zahle jedes Hundert außer der auf 6000 fl. fallenden Taxe, vom Hundert weiter
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Kreuzer	Kreuzer	Kreuzer
[...]2	—	2	—	3	—	4	2	5	2	10	2	15	2	20	2	25	2	30	2	35	2	40	4	4	3
[...]4	—	4	—	5	—	6	2	44	2	50	2	56	3	2	3	8	3	14	3	20	3	26	6	5	4
[...]0	—	6	—	7	—	8	3	30	3	38	3	46	3	54	4	2	4	10	4	18	4	26	7	6	5
[...]10	—	7	—	8	—	9	4	—	4	10	4	20	4	28	4	36	4	46	4	54	5	4	8	7	6
[...]15	—	8	—	9	—	11	5	12	5	24	5	36	5	48	6	—	6	12	6	24	6	36	10	9	7
[...]17	—	9	—	11	—	13	6	—	6	14	6	38	6	44	6	5[illegible]	7	12	7	26	7	40	12	10	8
[...]20	—	11	—	13	—	15	7	20	7	36	7	52	8	8	8	24	8	40	8	58	9	15	14	12	10
[...]25	—	15	—	18	—	20	8	—	8	18	8	36	8	54	9	12	9	30	9	48	10	6	16	14	11
[...]32	—	18	—	20	—	22	[illegible]	—	10	22	10	45	11	8	11	30	11	52	12	15	12	36	18	16	13
[...]5	—	22	—	26	—	30	[illegible]	—	12	26	12	54	13	20	13	48	14	14	14	42	15	8	22	20	16
[...]2	—	2.	—	30	—	34	[illegible]	20	13	50	14	20	14	50	15	20	15	50	16	20	16	50	26	22	18
[...]45	—	26	—	32	—	38	[illegible]	40	15	12	15	45	16	18	16	52	17	24	17	58	18	30	28	24	19
[...]49	—	30	—	36	—	42	[illegible]	42	17	18	17	56	18	34	19	18	19	46	20	24	21	2	32	28	22
[...]53	—	34	—	40	—	46	[illegible]	38	19	20	20	2	20	44	21	20	22	8	22	50	23	52	36	30	24
[...]60	—	38	—	44	—	50	[illegible]	—	20	46	21	32	22	16	23	—	23	46	24	32	25	16	38	32	26

Versendungen in Geld, ungefaßte Edelsteine, desgl. Urkunden, Dokumente, Manuscripte, Diamanten, Perlen, Spitzen, werden nach ihrem Werthe dergestalt taxirt, daß bis 2000 fl. die in diesem Tarif bezeichnete Taxe angewendet wird, allein für den weitern Betrag von 2100 fl. bis 3000 zahle jedes Hundert nach Ausweiß der in der nebenstehenden ersten Kolonne festgesetzten Taxe, da hingegen von 3100 fl. u. s. w. wird die in der nebenstehenden zweiten Kolonne bestimmte Taxe angewandt.

1) Da die St[...]t erheben:
frei, entweder den [...]thin für 125 fl. wenn das 100 fl. 8 kr. kostet 10 kr.
papiere, nach dem [...]glich für 150 fl wenn das 100 fl. 15 kr. kostet 23 kr.
angegebenen Werth[...]e ist für 175 fl. wenn das 100 fl. 22 kr. kostet 39 kr.
[...]s Ganze der Grundtaxe für 100 fl. nämlich für 180 fl. od. 190 fl. 48 kr.

2) Papiere vo[...]
zahlen nach der in [...]epackt, und besonders an den Schlüssen gut gesiegelt zur Post gebracht

3) Die mit Re[...] in Papier wohl verpackt aufgegeben, größere Sendungen in Silber-
ten Werth angegeb[...]n Große stark ins Gewicht fallende Geldsendungen müssen in Kisten
lustes nur die Absch[...]ob und grobe Leinwand emballirt, und besonders an den Näthen gut
[...] in die Kiste oder Fässer gelegt werden. Geldsendungen welche mehr

4) Für Acten [...]t werden.
nach der Gewichts[...]
Geldsendungen (w[...]elche dem baaren Gelde gleichkommen, müssen offen zur Post gebracht,
der Post, bei sich [...]ngezählt, mit dem Amts- und Privatsiegel des Aufgebers innen und
bei Versendungen [...]mühung ist ohne Rücksicht auf die Größe der Summe zwei Kreuzer.

5) Bei dem T[...]ird nie nach der Gewichtstaxe berechnet auch selbst dann nicht, wenn [...]und
lende halbe Meile [...]ausfallen würde; davon sind jedoch Versendungen in Scheidemünzen, [...]r.
Von dieser Norm [...]en und muß dann die Fracht nach der Gewichtstaxe berechnet werden. [...]nn
[...]editionen ausgehändigt werden.

§ 5. Ausser dieser Provision wird für alles Salz, welches innerhalb des Magazinsbezirks eine Stunde und weiter von dem Magazinsort transportirt werden muß, eine billige Fracht vergütet. Um auf Vergütung dieser Fracht Anspruch machen zu können, ist dem Abnehmer ein Schein des Schultheißen seines Wohnorts, in welchem der Bestimmungsort des Salzes angegeben seyn muß, erforderlich.

§. 6. Bei dieser — für die Consumenten in jeder Hinsicht sehr vortheilhaften Einrichtung der Regie, versehen Wir Uns zu Unseren Unterthanen, daß sie sich ihren Salzbedarf auf unerlaubtem Wege nicht anschaffen werden. Es wird jedoch, um allen Unterschleifen vorzubeugen, verordnet, daß

a. ein jeder Salzführer, der einen oder mehrere Säcke Salz innerhalb des Herzogthums transportirt, mit einem in der vorgeschriebenen Form ausgefertigten Passirscheine, entweder von dem diesseitigen Agenten auf der Nauheimer Saline, oder von einem der verschiedenen Magazin-Controleurs versehen seyn, — auch

b. dieser Passirschein bei der Ankunft des Salzes an dem Bestimmungsort, entweder an den Magazin-Controleur, wenn das Salz von der Saline kommend an ein Magazin abgeliefert wird, oder an den Ortsschultheißen, wenn es aus irgend einem Magazin zum eigenen Verbrauch oder Wiederverkauf abgeholt worden ist, abgeliefert, von diesem an das vorgesetzte Civilamt abgegeben, und von letzterem sogleich an die Salzsteuerdirection einbefördert werden muß.

§. 7. Jeder Salzführer, welcher sich nicht durch einen solchen Passirschein darüber legitimiren kann, daß seine Ladung aus Regiesalz bestehe, wird als Defraudant angesehen, und nebst Confiscation des Salzes, in eine Strafe von 30 kr. für jedes Pfund Salz verfällig. Das Justizamt, an welches der Defraudant abgeliefert wird, erkennt diese Strafe und berichtet über den Vorgang sofort an die Salzsteuerdirection.

§. 8. Alle Militär-, Civil- und Forstbehörden — insbesondere die Landjäger-Commandanten, werden ausdrücklich angewiesen, ihre Untergeordnete zur strengen Aufsicht über alle Salztransporte ohne Passirscheine anzuweisen.

§. 9. Den Schultheißen ist für die Sammlung und Ablieferung der Passirscheine nach §. 6. ein Kreuzer vom Sack als Belohnung bewilligt. Dagegen sollen die Schultheißen oder auch die Salzführer, wenn sie den Passirschein nicht alsbald gehörigen Orts abliefern, eine Geldstrafe von Sechs Kreuzer für jeden Sack entrichten.

§. 10. Die Direction der neu errichteten Salzregie ist der bestehenden Salzsteuerdirection übertragen, an welche sich daher in vorkommenden Fällen sämmtliche Landesstellen und Unterthanen zu wenden und nach deren Anordnungen zu bemessen haben.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung soll durch Abdruck in dem Verordnungsblatt öffentlich verkündet werden. So gegeben Biebrich den 8. und Engers den 10. Juni 1811.

(L. S.) Friedrich, Herzog zu Nassau. (L. S.) Friedrich Wilhelm, Fürst zu Nassau.

* * *

(Die Bestimmung der competenten Behörde bei Streitigkeiten oder Unterschleifen mit Salz betreffend.)

Es sind verschiedentlich Zweifel und Anfragen über die Frage entstanden: an welche obere Landesbehörde Beschwerden gegen das Verfahren der Justiz- und Polizei-Aemter bei Untersuchung

und Entscheidung von zur Anzeige gekommenen Unterschleifen im Salz- und Tabaks-Verkehr anzubringen seyen?

Da nun in Fällen, wo die ergangene Verfügung, einfache Uebertretung der über Salz- und Tabaks-Verkehr Maas und Ziel gebenden Strafgesetze, somit ein bloses Polizeivergeben berührt, das einschlagende Regierungs-Collegium die verfassungsgemäße Oberbehörde für das verfügende Justiz- oder Civilamt bildet, in allen Fällen aber, wo eine Uebertretung sonst bestehender Criminalgesetze damit verbunden ist, die Untersuchung und Abfassung des Straf-Erkenntnisses vor die bestehenden Criminal-Gerichte gehört; so haben sämmtliche Landesbehörden und Unterthanen sich hiernach in vorkommenden Fällen zu bemessen. Wiesbaden den 1. Dezember 1812.

Herzoglich Nassauisches Staats-Ministerium.
Freiherr von Marschall. vt. Lex.

* * *

(Die Gestattung der Durchfuhr des Salzes betreffend.)

Da durch frühere höhere Verfügungen das Verbot des Salz- und Tabakstransits in dem Herzogthum Nassau wieder aufgehoben worden, und nur über die Anwendung der dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten verschiedentlich Zweifel entstanden sind; so wird andurch folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

a. Jeder Salz- oder Tabakstransport muß bei dem Eintritt in das Herzogthum Nassau auf einem der nachstehenden Ein- und Ausgangsstationen declarirt werden: 1) Aßlar, 2) Berghausen, 3) Biebrich am Rhein, 4) Born, 5) Braubach, 6) Braunfels, 7) Camp, 8) Caub, 9) Cronberg, 10) Dudenhofen, 11) Edingen, 12) Ehrenbreitstein, 13) Flörsheim, 14) Garbenheim, 15) Gemmerich, 16) Großrechtenbach, 17) Höchst, 18) Limburg, 19) Linz, 20) Neudorf, 21) Neuwied, 22) Niederkleen, 23) Niederwalluf, 24) Obertiefenbach, 25) Pfaffenwiesbach, 26) Rettert, 27) Rüdesheim, 28) Schanze, 29) Schönborn, 30) Schwalbach, bei Königstein, 31) Singhofen, 32) Wehrheim, 33) Weilerod, 34) Wernborn, 35) Weyerbusch.

b. Die Ladung wird sofort verbleit und dem Declaranten freigestellt, ob er den Werth des Tabacks oder Salzes, welcher vom rohen Taback auf 10 fl. und vom fabricirten Taback auf 20 fl. pr. Centner ohne Unterschied der Qualität; von dem Salz aber auf 5 fl. pr. Centner festgesetzt ist, baar oder durch einen annehmbaren Bürgschein von einem diesseitigen Unterthan hinterlegen, oder aber sich durch einen Landmilitzen (Reservisten), gegen Bezahlung der auf 30. kr. bestimmten Taggebühren, für die Hin- und Herreise bis zu der Ausgangsstation begleiten lassen wolle.

c. Es wird dem Declaranten hierauf ein Passirschein ertheilt, in welchem die von demselben gewählte Route und die Art der geleisteten Bürgschaft genau angegeben seyn muß. Dieser Passirschein ist bei der Ausfuhr des Tabacks abzugeben, wogegen dem Besitzer, in sofern sich die Ladung und Verbleiung noch unversehrt befindet, der hinterlegte Betrag oder der Bürgschein dem Aussteller, nach erhaltener Nachricht von der Statt gehabten Ausfuhr, zurückgegeben wird.

d. Die Verbleiungskosten werden an der Eingangsstation mit 4 kr. pr. Centner und 2 kr. pr. Centner beim Ausgang entrichtet, und der früherhin vor dem Transitverbot bestandene herkömmliche Zoll an den inländischen Zollstationen, wie für andere durchpassirende Waaren.

e. Die gesetzlichen Strafen bleiben für alle Salz- und Tabacksfuhren, welche vorstehende Förmlichkeiten nicht beobachten, bestehen. Wiesbaden den 12. Februar 1814.

Herzogliche General-Direction der indirecten Steuern.

Schellenberg,
in Abwesenheit des Herrn General-Directors.

* * *

(Den Kartenstempel betreffend.)

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, souveräner Herzog zu Nassau 2c. 2c. fügen hiermit zu wissen.

Nachdem Wir Uns gnädigst bewogen gefunden haben, nach dem Vorgang anderer benachbarten Staaten, auch in Unserm Herzogthum Nassau, jedoch noch zur Zeit nur in dem, Unserer Regierung zu Wiesbaden angewiesenen Administrationsbezirk den Spielkarten Stempel einzuführen, und die darauf gesetzte Taxe der für Unsere Staatsdiener vorlängst errichteten Civil-Wittwen-Casse zu Wiesbaden zu künftig besserer Unterstützung, deren Wittwen und Waisen zuzuwenden, so verordnen Wir deshalb folgendes:

1) Um die gestempelten Spielkarten von den gewöhnlichen Spielkarten künftig zu unterscheiden, werden jene auf Veranstaltung der Civil-Wittwen-Casse-Deputation mit dem dazu besonders auserseheneu, hierneben mit Buchdruckerschwärze aufgedruckten Stempel, nämlich dem Nassauischen Löwen, umgeben mit sieben Schindeln und den Buchstaben H. N. C. W. C. das ist: Herzogl. Nassauische-Civil-Wittwen-Casse und wird dieser Stempel bei jedem Spiel Karten, es seye Tarock, Lhombre, Piquet oder ein anderes Spiel nur allein auf das Coeur-As und auf das Pique-As, und zwar auf dessen innere Seite gedrückt. Sodann wird die Taxe für den Stempel eines jeden Spiels Karten hiermit auf zwölf Kreuzer bestimmt.

2) Vom 1. September d. J. an, und dann auf immer ist alle Niederlage und Verkauf ungestempelter Spielkarten in dem Wiesbadener Regierungbezirk verboten und werden diese für Contrebande erklärt. Bei welchem Krämer, Buchhändler, Buchbinder und jedem andern Landes-Unterthanen und Eingesessenen solche ungestempelte Karten angetroffen werden, derselbe wird als Uebertreter dieser Verordnung angesehen, die bei ihm vorgefundene Karten confiscirt und er dabei noch mit einer Herrschaftlichen Strafe von 15 fl. für jedes Spiel Karten belegt. Jedoch behalten Wir Uns auf den Fall, daß eine besondere Spielkarten-Fabrik in Unserm Landen etablirt werden wird, bevor wegen Verdebitirung der ungestempelten Karten ins Ausland die nöthige Vorschrift zu ertheilen.

3) Nur allein den inländischen Krämern, Buchhändlern und Buchbindern wird der Verkauf der gestempelten Spielkarten, vor der Hand, und bis auf weitere Verordnung erlaubt, und haben dieselben solche entweder bei der Civil-Wittwen-Casse-Deputation zu Wiesbaden um den billig bestimmt werdenden Preiß, und die besonders aufgesetzte Taxe von 12 Kreuzern anzukaufen, oder wenn sie lieber selbsten die Karten bei einem Fabrikanten ankaufen wollen, solche durch diesen unmittelbar an die Civil-Wittwen-Casse-Deputation zu Wiesbaden zur Stempelung einschicken zu lassen. Nach dieser Einrichtung haben sich auch die in den Kur- und anderen Orten öffentlich privilegirte Spieler zu achten.

4) Unsere sämmtliche Staatsdiener vom Hof- Militär- und Civilstand desgleichen Unsere Unterthanen und Landeseingesessene, in so fern und in so weit denselben das Kartenspielen überhaupt erlaubt ist, ferner alle, in Unsern Herzoglichen Landen besonders in den Kur-Orten sich aufhaltende Fremden, dürfen mit keinen andern, als nur gestempelten Karten spielen. Diejenige Partie, welche mit ungestempelten Karten spielend angetroffen wird, soll mit einer Strafe von sechszehn Gulden belegt werden, und dafür einer für alle und alle für einen haftbar seyn. Nebstdem soll der Gast- oder Baadwirth, auch jeder Hausbewohner, welcher in seiner Behausung das Spielen mit ungestempelten Karten zuläßt, besonders mit funfzehn Gulden bestraft werden.

5) Die Polizei-, Amts- und Gerichtsdiener, welchen hauptsächlich die Handhabung dieser Ordnung obliegt, auch jeder glaubwürdige Landes Unterthan und Eingesessene, welche Uebertreter dieser Verordnung, dieselbe seyn respective die Verkäufer, Spieler oder Wirthe, anzeigen und und der That überführen werden, sollen von der angesetzten und wirklich baar eingehenden Strafe Ein Drittel zur Belohnung empfangen.

6) Gleich, wie nun nach Unserm, Eingangs geäußerten gnädigsten Willen, alle durch diese Einrichtung eingehenden Kartenstempelgelder, desgleichen die übrigen zwei Drittel der einfallenden Strafen Unserm Civil-Wittwen-Institut heimgewiesen sind, also versehen Wir Uns auch zu der gesammten Societät und insbesondere, zu der aus derselben gewählten Deputation, daß sie selbst zu der Vollziehung Unserer gnädigsten Willensmeinung, die weiters nöthige Vorkehrungen treffe, alsdann die Stempel- und Strafgelder zur Einnahme bringe und zum Besten der Wittwen und Waisen, auch, den sich ergebenden Umständen nach, zu Vermehrung des Fonds verwende. Damit aber

7) gegenwärtige Verordnung zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung in dem Wiesbadener Regierungsbezirk gelange, so soll dieselbe gedruckt und durch Unsere Justiz- und Polizei-Aemter Unsern Herzoglichen Dienern, Unterthanen und Eingesessenen, so wie denen eine Zeitlang in Unsern Landen sich aufhaltenden Fremden bekannt gemacht und durch ebengenannte Obrigkeitliche Behörden und deren untergeordnete Diener darauf gesehen werden, daß solche aufs Genaueste befolgt, oder die Contravenienten angezeigt und mit den angedrohten Strafen belegt werden.

Urkundlich Unserer Unterschrift und beigedruckten Herzogl. Insiegels.

So gegeben Biebrich den 4. Juni 1808.

(L. S.) Friedrich August, Herzog zu Nassau.

Alphabetisches Sachen-Register

über die Sammlung der Verordnungen des Herzogthums Nassau.

Erster Band.

D.

E.



Nachtrag.

Der zweite Band vorstehender Gesetzessammlung wird sämmtliche im Jahr 1816 erschienene landesherrliche Edicte und Verordnungen für das Herzogthum Nassau enthalten, und in derselben übersichtlichen Zusammenstellung unverzüglich abgedruckt werden.

Es wird dieses hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ausgabe des Verordnungsblatts vom vorigen Jahr sich schon vergriffen hat und vollständige Exemplare desselben nicht mehr zu haben sind.

Wiesbaden den 15. März 1817.

Herzoglich Nassauische Staats-Ministerial-Canzlei.